NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 2:
Mast Nr. 46 – Mast Nr. 111 sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

10.11.2023

Az.: 4111-05020-86

Niedersachsen

Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Anlage 1, Kap. 4.5: Verlaufsbeschreibung

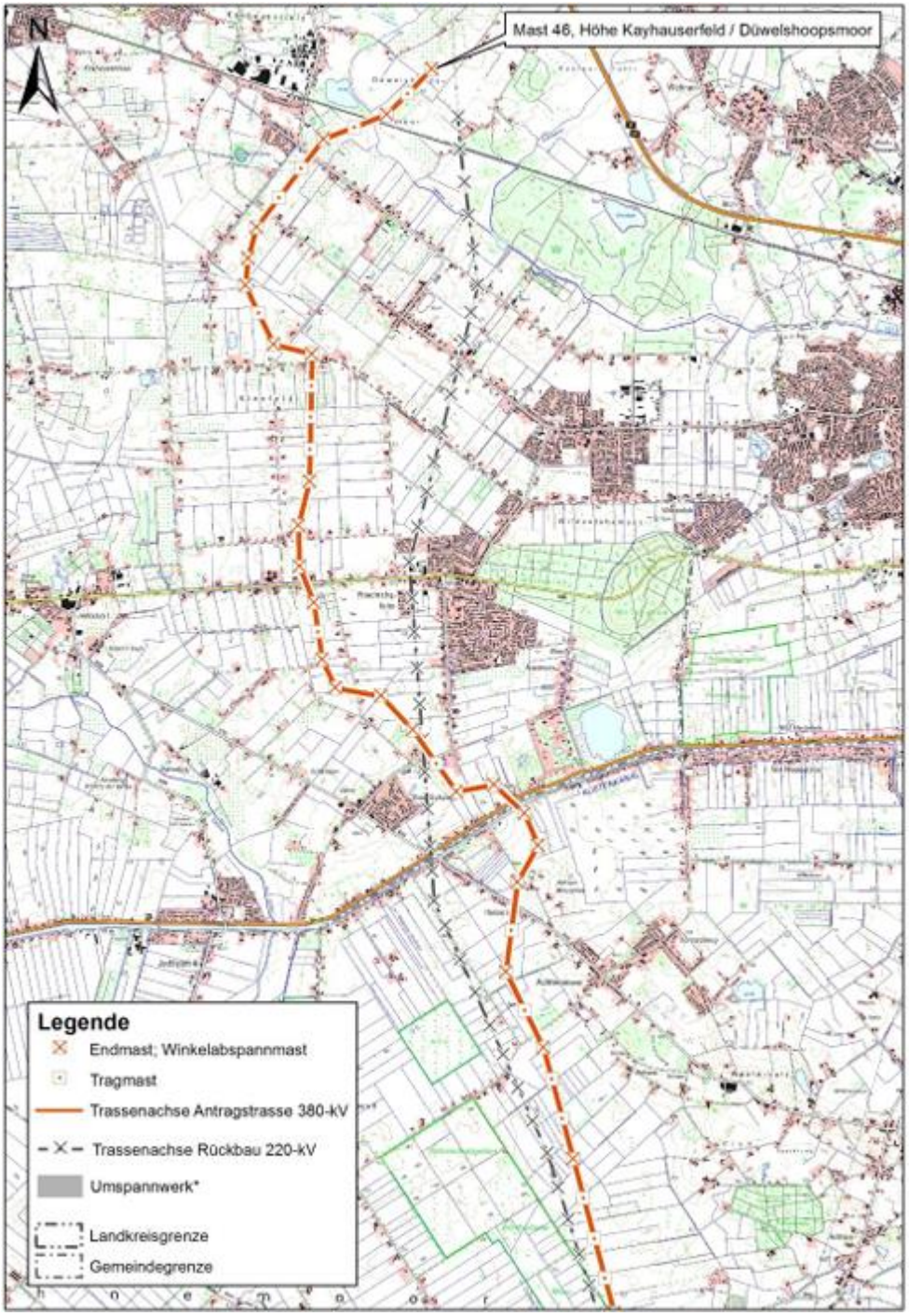

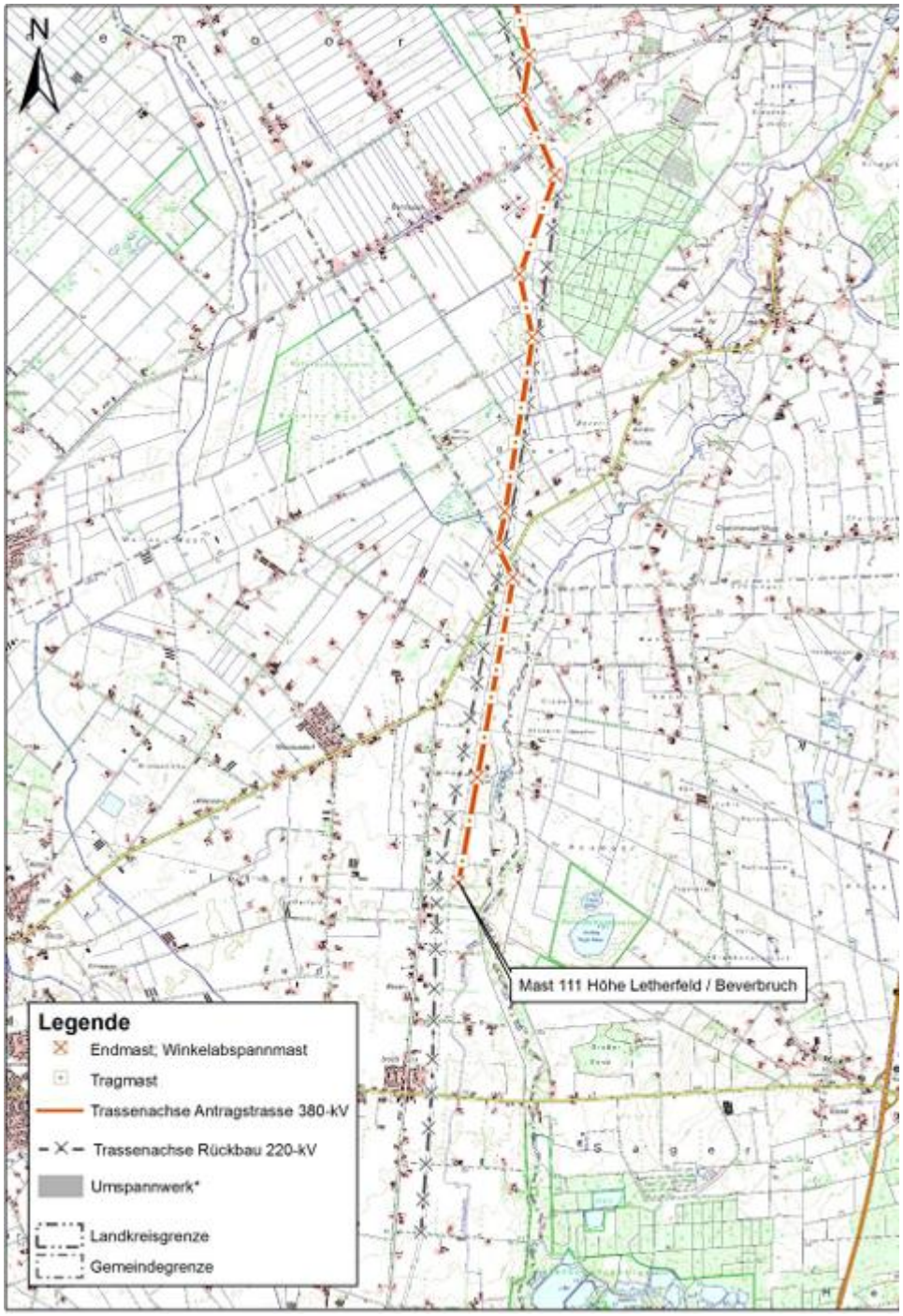
N
Mast 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch
Legende
Endmast; Winkelabspannmast
Tragmast
Trassenachse Antragstrasse 380-kV
Trassenachse Rückbau 220-kV
Umspannwerk*
Landkreisgrenze
Gemeindegrenze

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 15
1.1 Planfeststellung 15
1.1.1 Feststellung des Plans 15
1.1.2 Planunterlagen 15
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 15
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 19
1.1.3 Nebenbestimmungen 23
1.1.3.1 Vorbehalte 23
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 23
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 23
1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes 23
1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung 24
1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 24
1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen 24
1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 24
1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 25
1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 25
1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten 26
1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 26
1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild 28
1.1.3.2.3 Bodenschutz 28
1.1.3.2.4 Forstwirtschaft 29
1.1.3.2.5 Immissionsschutz 30
1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 30
1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft 32
1.1.3.2.8 Straßen und Wege 34
1.1.3.2.9 Landesvermessung 35
1.1.3.2.10 Denkmalschutz 35
1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 36
1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger 36
1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger 36
1.1.3.2.12.2 Belange der Avacon Netz GmbH 36
1.1.3.2.12.3 Belange der Open Grid Europe GmbH 37
1.1.3.2.12.4 Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 37
1.1.3.2.12.5 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG 38
1.1.3.2.12.6 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) 38
1.1.3.2.12.7 Belange der Hunte Wasseracht 39
1.1.3.2.12.8 Belange der Vodafone GmbH 39
1.1.3.2.12.9 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12 39
1.1.3.2.13 Wasserstraßen und Schifffahrt 40
1.1.3.2.14 Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 41
1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen 42
1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 42
1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ “ (LSG WST 00081) 42
1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 00010) 42
1.2.1.3 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG OL 00067) 42
1.2.1.4 Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ (NSG WE 156) 42
1.2.1.5 Naturschutzgebiet „Lethe“ (NSG WE 316) 43
1.2.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile 43
1.2.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope 43
1.2.1.8 Artenschutzrecht 43
1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung 44
1.2.2.1 Umwandlung von Wald 44
1.2.2.2 Erstaufforstung 44

1.2.3 Verkehr ... 44
1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung ... 45

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 45
1.3.1 Erlaubte Benutzungen ... 45
1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen ... 45

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 48
1.4.1 Wasserwirtschaft, Hunte-Wasseracht ... 48
1.4.2 Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) ... 48
1.4.3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ... 48
1.4.4 Landkreis Oldenburg, Kreisstraßen ... 48
1.4.5 Gemeinde Wardenburg ... 48
1.4.6 Gemeinde Edewecht ... 48
1.4.7 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ... 49
1.4.8 Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst ... 49
1.4.9 Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE) ... 49
1.4.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg ... 49

1.5 Entscheidung über Einwendungen ... 49

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit ... 49

1.7 Kostenentscheidung ... 50

2 BEGRÜNDENDER TEIL ... 51

2.1 Sachverhalt ... 52
2.1.1 Anlass der Planung ... 52
2.1.2 Beschreibung des Vorhabens ... 53
2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung ... 53
2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen ... 54
2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 2 Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) ... 56
2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus ... 56
2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus ... 57
2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase ... 58
2.1.2.2.1.3.1 Provisorien ... 58
2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste ... 59
2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung vom Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 (LH-14-206) ... 60
2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus ... 60
2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus ... 61
2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung ... 61
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation ... 62
2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation ... 62
2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm ... 62
2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme ... 65
2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ... 65
2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg ... 66
2.1.3.1.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg ... 67
2.1.3.1.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer ... 67
2.1.3.1.2.5 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland ... 67
2.1.3.2 Bebauungspläne ... 67
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens ... 69
2.1.5 Verfahrensablauf ... 70
2.1.5.1 Bedarfsplanung ... 70
2.1.5.2 Raumordnungsverfahren ... 70
2.1.5.3 Zielabweichungsverfahren ... 72

2.1.5.4 Planfeststellungsverfahren ... 73

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags ... 75
2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen ... 75
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ... 75
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV ... 75
2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 75
2.2.1.3.1 Antragstellung ... 75
2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden ... 76
2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ... 76
2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung ... 76
2.2.1.3.3.2 Auslegung ... 76
2.2.1.3.4 Online-Konsultation ... 77
2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren ... 77
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 78
2.2.2.1 Allgemeines ... 78
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ... 80
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens ... 80
2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik ... 82
2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 87
2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 87
2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung ... 88
2.2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Woldlinie ... 91
2.2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Mittellinie ... 93
2.2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Portsloger Damm/Kleefelder Weg ... 94
2.2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Querweg/Jeddeloher Damm ... 95
2.2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Rudenbrook ... 97
2.2.2.2.3.1.1.6 Engstelle Nr. 6: Dorfstraße ... 97
2.2.2.2.3.1.1.7 Engstelle Nr. 7: Küstenkanalstraße ... 100
2.2.2.2.3.1.1.8 Engstelle Nr. 8: Denkmalsweg/Ammerländer Straße ... 101
2.2.2.2.3.1.1.9 Engstelle Nr. 9: Dortmunder Weg ... 103
2.2.2.2.3.1.1.10 Engstelle Nr. 10: Böseler Straße ... 103
2.2.2.2.3.1.1.11 Engstelle Nr. 11: Unter den Linden ... 104
2.2.2.2.3.1.1.12 Engstelle Nr. 12: Mastenweg ... 105
2.2.2.2.3.1.1.13 Engstelle Nr. 13: Oldenburger Straße ... 105
2.2.2.2.3.1.1.14 Engstelle Nr. 14: Mühlenweg ... 106
2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete ... 107
2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder ... 111
2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen ... 112
2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung ... 113
2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 113
2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel ... 113
2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme ... 115
2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen ... 117
2.2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte ... 117
2.2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken ... 118
2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel ... 121
2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 121
2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen ... 122
2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte ... 122
2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken ... 123
2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse ... 124
2.2.2.2.3.2.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ... 124
2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) ... 126
2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus ... 126
2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien ... 126
2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien ... 129

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen ... 130
2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer ... 131
2.2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen ... 131
2.2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme ... 132
2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen ... 132
2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens ... 133
2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase ... 133
2.2.2.2.3.2.9.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten ... 134
2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG ... 134
2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete ... 135
2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt ... 136
2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 137
2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung ... 137
2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-Freileitung ... 137
2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 137
2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung ... 138
2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden ... 138
2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung ... 139
2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-Leitungen ... 139
2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 140
2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern ... 140
2.2.2.2.3.5.2 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente ... 140
2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer ... 140
2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ... 141
2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-Freileitung ... 142
2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 142
2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 143
2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände ... 144
2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen ... 144
2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme ... 144
2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-Freileitung ... 145
2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 145
2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen ... 147
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ... 148
2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 151
2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 153
2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 156
2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 157
2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 158
2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 159
2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 159
2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 160
2.2.2.3.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung ... 160
2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG ... 161
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 166
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 166
2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung ... 166
2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ ... 167
2.2.3.2 Abschnittsbildung ... 167
2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ... 169
2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung ... 170
2.2.3.3.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen ... 170
2.2.3.3.1.2 Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen ... 170
2.2.3.3.1.3 Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und Torferhaltung ... 175
2.2.3.3.1.4 Biotopverbund ... 176
2.2.3.3.1.5 Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP ... 176

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung ... 177
2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens ... 181
2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens und des Zielabweichungsverfahrens ... 182
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts ... 183
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 183
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen ... 184
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen ... 186
2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen ... 186
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV ... 187
2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 187
2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 188
2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 189
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen ... 193
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen ... 194
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 195
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 196
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen ... 197
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe ... 200
2.2.3.5 Natur und Landschaft ... 200
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 200
2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze ... 202
2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen ... 202
2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 206
2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ... 210
2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz ... 211
2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Waldumbau Flächenpool Oldehave ... 212
2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A2 (1. DBÄ): Erstaufforstung Rehorn ... 212
2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A3: Erstaufforstung Bramloge ... 213
2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}4 (1. DBÄ): Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor ... 213
2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5: Ausbringen von Nisthilfen (Baum- und Turmfalke) ... 214
2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}6a: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Star) im „Wildenloh“ ... 214
2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}6b: Ausbringen von Fledermauskästen im „Wildenloh“ ... 215
2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7a: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Grauschnäpper und Star) im „Litteler Fuhrenkamp“ ... 215
2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7b: Ausbringen von Fledermauskästen im „Litteler Fuhrenkamp“ ... 215
2.2.3.5.1.5.10 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}8: Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool „Horstbüsche“ ... 215
2.2.3.5.1.5.11 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}9: Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool „Bei den Ruthewiesen“ ... 216
2.2.3.5.1.5.12 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}10: Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel ... 216
2.2.3.5.1.5.13 Ausgleichsmaßnahme A11: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ... 216
2.2.3.5.1.5.14 Ausgleichsmaßnahme A12: Erstaufforstung Varel-Land ... 216
2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 218
2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung ... 219
2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld ... 219
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 222
2.2.3.5.2.1 Natura 2000-Schutzgebiete ... 222
2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ ... 223
2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ... 225
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 228

2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ ... 228
2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ LK Cloppenburg ... 230
2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ LK Oldenburg ... 231
2.2.3.5.2.2.4 Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ ... 233
2.2.3.5.2.2.5 Naturschutzgebiet „Lethe“ ... 235
2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 237
2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope ... 238
2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope ... 238
2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 239
2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 240
2.2.3.5.4.4 Vorranggebiet Biotopverbund nordöstlich von Benthullen ... 241
2.2.3.5.5 Artenschutz ... 241
2.2.3.5.5.1 Bestand ... 243
2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung ... 244
2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung ... 250
2.2.3.5.5.3.1 Europäische Vogelarten ... 251
2.2.3.5.5.3.1.1 Brutvögel ... 251
2.2.3.5.5.3.1.2 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 264
2.2.3.5.5.3.1.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ... 265
2.2.3.5.5.3.1.2.2 Keine zumutbaren Alternativen ... 265
2.2.3.5.5.3.1.2.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands ... 273
2.2.3.5.5.3.1.2.4 Erteilung der Ausnahme ... 276
2.2.3.5.5.3.1.3 Gastvogelarten ... 276
2.2.3.5.5.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 277
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 285
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 288
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 289
2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete ... 289
2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen ... 290
2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau ... 290
2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 292
2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung ... 293
2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ... 293
2.2.3.7.5.1 Bauphase ... 293
2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer ... 294
2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot ... 295
2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 295
2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 296
2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen ... 299
2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 301
2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern ... 301
2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 302
2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot ... 303
2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper ... 303
2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 303
2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 303
2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 304
2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten ... 306
2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen ... 306
2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot ... 307
2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr ... 308
2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen ... 308
2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente ... 309
2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche ... 310

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung ... 310
2.2.3.7.5.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen ... 310
2.2.3.8 Kommunale Belange ... 311
2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 311
2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 312
2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 312
2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 315
2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit ... 316
2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd ... 317
2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme ... 318
2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange ... 321
2.2.3.10.3 Entschädigungen ... 323
2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen ... 323
2.2.3.10.5 Jagd ... 323
2.2.3.11 Denkmalschutz ... 324
2.2.3.11.1 Baudenkmäler ... 324
2.2.3.11.2 Bodendenkmäler ... 326
2.2.3.12 Verkehr ... 327
2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen ... 327
2.2.3.12.1.1 Bauverbote ... 328
2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen ... 328
2.2.3.12.1.2 Landes- und Kreisstraßen ... 329
2.2.3.12.1.3 Baubeschränkungen ... 330
2.2.3.12.1.4 Sondernutzungen ... 330
2.2.3.13 Luftverkehr ... 331
2.2.3.14 Sonstige Belange ... 331
2.2.3.15 Gesamtabwägung ... 331
2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 331
2.2.3.15.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 333
2.2.3.15.2.1 Technische Varianten ... 333
2.2.3.15.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 333
2.2.3.15.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 334
2.2.3.15.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 334
2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten ... 337
2.2.3.15.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore ... 339
2.2.3.15.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante ... 340
2.2.3.15.2.2.2.1 Trassenkorridor A ... 341
2.2.3.15.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2 ... 341
2.2.3.15.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1 ... 342
2.2.3.15.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2 ... 343
2.2.3.15.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1 ... 344
2.2.3.15.2.2.2.2 Trassenkorridor B ... 345
2.2.3.15.2.2.2.3 Trassenkorridor C ... 345
2.2.3.15.2.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1 ... 345
2.2.3.15.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1 ... 346
2.2.3.15.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2 ... 347
2.2.3.15.2.2.2.4 Trassenkorridor F ... 348
2.2.3.15.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore ... 348
2.2.3.15.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore ... 348
2.2.3.15.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B ... 351
2.2.3.15.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C ... 352
2.2.3.15.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter ... 353
2.2.3.15.2.2.2.7 Ergänzende Prüfung im Zielabweichungsverfahren ... 354
2.2.3.15.2.2.2.8 Antragstrasse für die Planfeststellung ... 356
2.2.3.15.2.3 Nullvariante ... 358
2.2.3.15.2.4 Redispatch ... 358
2.2.3.15.2.5 Freileitungsmonitoring ... 359

2.2.3.15.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens 360
2.2.3.15.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung 361
2.2.3.15.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung 361
2.2.3.15.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen 362
2.2.3.15.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes 362
2.2.3.15.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes 363
2.2.3.15.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes 365
2.2.3.15.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft 366
2.2.3.15.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber 366
2.2.3.15.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen 367

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 368

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen 369
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden 369
2.4.1.1 Gemeinde Bad Zwischenahn 369
2.4.1.2 Gemeinde Edewecht 370
2.4.1.3 Gemeinde Rastede 371
2.4.1.4 Gemeinde Wardenburg 372
2.4.1.5 Landkreis Ammerland 372
2.4.1.6 Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege 376
2.4.1.7 Avacon Netz GmbH 387
2.4.1.8 Amprion GmbH 388
2.4.1.9 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG 388
2.4.1.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 388
2.4.1.11 DB Energie GmbH 388
2.4.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH 388
2.4.1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, P TI 12 388
2.4.1.14 Deutscher Wetterdienst 389
2.4.1.15 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 389
2.4.1.16 Eisenbahn-Bundesamt 389
2.4.1.17 Ericsson Services GmbH 389
2.4.1.18 Equinor Deutschland GmbH 389
2.4.1.19 EWE NETZ GmbH 390
2.4.1.20 EWE Vertrieb GmbH 390
2.4.1.21 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 390
2.4.1.22 Fernstraßen-Bundesamt 390
2.4.1.23 Friesoyther Wasseracht 390
2.4.1.24 GASCADE Gastransport GmbH 390
2.4.1.25 Gastransport Nord GmbH 391
2.4.1.26 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 391
2.4.1.27 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt 391
2.4.1.28 Haaren-Wasseracht 392
2.4.1.29 Hunte-Wasseracht 392
2.4.1.30 Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V. 394
2.4.1.31 Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. 395
2.4.1.32 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 404
2.4.1.33 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachbereich 232 408
2.4.1.34 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst 408
2.4.1.35 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord 409
2.4.1.36 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg 418
2.4.1.37 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei 420
2.4.1.38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 422
2.4.1.39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg 422
2.4.1.40 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 423

2.4.1.40.1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ... 423
2.4.1.40.2 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ... 426
2.4.1.40.3 Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB IV) ... 428
2.4.1.41 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum ... 429
2.4.1.42 Nord-West Oelleitung GmbH ... 429
2.4.1.43 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen ... 429
2.4.1.44 Nowega GmbH ... 431
2.4.1.45 Nowega GmbH für Edgas Münster GmbH ... 431
2.4.1.46 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) ... 431
2.4.1.47 PLEdoc GmbH ... 432
2.4.1.48 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ... 435
2.4.1.49 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ... 436
2.4.1.50 Thyssengas GmbH ... 436
2.4.1.51 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ... 437
2.4.1.52 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee ... 437
2.4.1.53 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Meppen ... 437
2.4.1.54 Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht ... 439
2.4.1.55 Wintershall Dea Deutschland GmbH ... 439
2.4.1.56 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen ... 439
2.4.2 Private Einwendungen ... 439
2.4.2.1 E01 ... 439
2.4.2.2 E02 ... 448
2.4.2.3 E03 ... 458
2.4.2.4 E04 ... 464
2.4.2.5 E05 ... 471
2.4.2.6 E06 ... 473
2.4.2.7 E07_1 bis E07_3 ... 483
2.4.2.8 E08 ... 493
2.4.2.9 E09 ... 494
2.4.2.10 E10 ... 495
2.4.2.11 E11 ... 495
2.4.2.12 E12 ... 497
2.4.2.13 E13 ... 501
2.4.2.14 E14 ... 502
2.4.2.15 E15 ... 506
2.4.2.16 E16 ... 511
2.4.2.17 E17 ... 513
2.4.2.18 E18_1 bis E18_21 ... 514
2.4.2.19 E19 ... 517
2.4.2.20 E20 ... 519
2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit ... 520
2.4.4 Begründung Kostenentscheidung ... 520

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 521

4 HINWEISE ... 522
4.1 Entschädigungsverfahren ... 522
4.2 Allgemeine Hinweise ... 523
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung ... 523
4.4 Hinweise zu Bodenfunden ... 524
4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial ... 524
4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis ... 524
4.7 Hinweise zur Auslegung ... 525

4.8 Außerkrafttreten 525

4.9 Berichtigungen 525

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 526

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch einschließlich des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 und Folgemaßnahmen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan Neubau Blatt_02 vom 04.04.2022 Blatt_01 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:25.000	1 – 2
2.4.2	Übersichtsplan Wegenutzung vom 04.04.2022	1:25.000	1 – 2
2.4.3	Wegenutzungsplan vom 04.04.2022	1:10.000	1 – 3
2.5	Übersichtsplan Rückbau vom 04.04.2022	1:25.000	1 – 2
2.6	Übersichtsplan zur Kompensation in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:150.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau Blatt_01 Blatt_01B Blatt_02	1:2.000	45

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_02A Blatt_06A Blatt_07 Blatt_08 Blatt_10A Blatt_17 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_19A Blatt_29A vom 04.04.2022 Blatt_01A Blatt_03 Blatt_04 Blatt_04A Blatt_05 Blatt_06 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_15 Blatt_15A Blatt_16 Blatt_20 Blatt_20A Blatt_21 Blatt_22 Blatt_22A Blatt_23 Blatt_24 Blatt_24A Blatt_25 Blatt_25A Blatt_26 Blatt_27 Blatt_27A Blatt_28 Blatt_29 Blatt_29B Blatt_30 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau Blatt_05A Blatt_09 Blatt_14A vom 04.04.2022 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_02A Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07	1:2.000	29

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_08 Blatt_08A Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_14B Blatt_15 Blatt_15A Blatt_16 Blatt_16A Blatt_17 Blatt_17A Blatt_18 Blatt_19 Blatt_20 Blatt_21 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensation Blatt_01_Kompensationsmaßnahme_A1 Blatt_03_Kompensationsmaßnahme_A3 Blatt_04_Kompensationsmaßnahme_ACEF4 Blatt_05_Kompensationsmaßnahme_ACEF6A_ACEF6B Blatt_06_Kompensationsmaßnahme_ACEF7A_ACEF7B Blatt_07A_Kompensationsmaßnahme_ACEF8 Blatt_07B_Kompensationsmaßnahme_ACEF9 Blatt_07C_Kompensationsmaßnahme_ACEF10 Blatt_08_Kompensationsmaßnahme_A12 vom 04.04.2022 Blatt_02_Kompensationsmaßnahme_A2 In der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:2.000	10
8.1	Längenprofile zum Neubau Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_16 Blatt_17 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_20 Blatt_21 Blatt_22 Blatt_23 Blatt_24 Blatt_25 Blatt_26 Blatt_27	1:2.000 / 1:200	49

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_28 Blatt_29 vom 04.04.2022 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_15 Blatt_30 Blatt_31 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 04.04.2022		1 – 3
10.2.1	Mastliste Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		1 – 4
10.2.2	Mastliste Rückbau vom 04.04.2022		1 – 4
12.1	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan V1.1, V1.2, V1.3, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, V4, V5, V6, $V_{AR}8$, V9, V10, $V_{FFH}12$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}15$, $V_{AR}16$, A1, A3, $A_{CEF}5$, $A_{CEF}6A$, $A_{CEF}6B$, $A_{CEF}7A$, $A_{CEF}7B$, $A_{CEF}8$, $A_{CEF}9$, $A_{CEF}10$, A11, A12 vom 01.04.2022 Maßnahmenblätter $V_{AR/FFH}7$, $V_{FCS}17$, A2, $A_{CEF}4$ in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		1 – 104
12.1 Karten	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Karte 1, Karten 3 bis 9 sowie Karte 10, Blätter 1 bis 2, 5 bis 7 und 9 bis 18 vom 01.04.2022 12.1 Karte 2, Karte 10 Blätter 3 bis 4 und 8 In der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:7000 1:5.000 1:2.500 1:2.000 1:1000 1:1500 1:12.000	1 – 10
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 04.04.2023		1 – 29
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 04.04.2023		1 – 19
14.3	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 04.04.2023		1 – 7
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.04.2023		1 – 145
18.1	Wasserhaltungskonzept Neubau vom 21.05.2021		1 – 20
18.1 Anhang 1	Mastliste mit den ermittelten Baugrundeigenschaften im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung und Empfehlungen zur Art der Wasserhaltung vom 21.05.2021		1 – 3
18.1 Anhang	Übersicht der geplanten Einleitgewässer und		1 – 4

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2	zuständige Gewässerunterhaltungsverbände v. 21.05.2021		

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 49 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 04.04.2022 ergänzt/ geändert durch 1. Deckblatt vom 30.05.2023		1 – 129 1 – 18
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 01.04.2022 ergänzt/geändert durch die Beurteilung naturschutzfachlicher Belange der 1. Deckblattänderung vom 30.05.2023		1 – 44 1 – 50
1 Anhang 3	Engstellensteckbriefe vom 01.04.2022		1 – 147
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz vom 20.04.2021		1 – 15
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Vollwandmasten vom 01.04.2022		1 – 9
1 Anhang 6	Landesplanerische Feststellung vom 22.10.2018		1 – 145
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:45.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1.25.000	1
2.4.1	Erläuterungsbericht zur Wegenutzung vom 26.11.2021 mit Übersicht Behörden und Gemeinden vom 04.04.2022, Liste Verkehrswege vom 04.04.2022 und Liste Zuwegungen vom 04.04.2022		1 – 7 1 1 – 9 1 – 11
6	Mastprinzipzeichnungen vom 04.04.2022		1 – 8
9	Regelfundamente vom 04.04.2022		1
11	Immissionsbericht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 11.11.2021 mit Übersichtsplänen 1 bis 15 vom 04.04.2022		42 1 – 15
11.1	Musterberechnung Donaumast		5
11.2	Liste der Minimierungsorte (MMO) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 11.11.2021		1 – 10
11.3	Herstellerzertifikat		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
12	Umweltstudie (UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und zusammenfassender Beurteilung der Umweltauswirkungen) vom 01.04.2022		0 – XVII, 1 – 445
Kapitel 1	Einführung		1 – 2
Kapitel 2	Grundlagen		2 – 18
Kapitel 3	Planungsraum		18 – 21
Kapitel 4	Geprüfte Alternativen und Varianten		21 – 28
Kapitel 5	Beschreibung des Vorhabens		28 – 44
Kapitel 6	Schutzgutrelevante Wirkfaktoren		44 – 51
Kapitel 7	Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen		51 – 329
Kapitel 8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		329 – 376
Kapitel 9	Gesetzlicher Biotopschutz		376 – 380
Kapitel 10	Forstrechtliche Kompensation		380 – 380
Kapitel 11	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		380 – 390
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		390 – 398
Kapitel 13	Anhang		398 – 445
12	Umweltstudie – Karten		
	1A	1:10.000	Blatt 3 – 4
	1B	1:15.000	Blatt 2 – 3
	2A	1:15.000	Blatt 3
	2B	1:15.000	Blatt 3
	3	1:15.000	Blatt 3
	4	1:10.000	Blatt 3 – 4
	5A	1:5.000	Blatt 1, 3 – 4, 7 – 12
	5B	1:5.000	Blatt 1, 3 – 4, 7 – 12
	5A/B Zusatzlegende		Seite 1 – 9
	6	1:10.000	Blatt 3 – 4
	7	1:15.000	Blatt 2 – 3
	8	1:10.000	Blatt 3 – 4
	9	1:2.500	Blatt 1, 5 – 7, 9 – 18
	vom 01.04.2022		
	1A	1:15.000	Blatt 1 – 2
	1B	1:15.000	Blatt 1
	2A	1:15.000	Blatt 1 – 2
	2B	1:15.000	Blatt 1 – 2
	3	1:15.000	Blatt 1 – 2
	4	1:10.000	Blatt 1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	5A	1:5.000	Blatt 2, 5 – 6
	5B	1:5.000	Blatt 2, 5 – 6
	6	1:10.000	Blatt 1 – 2
	7	1:15.000	Blatt 1
	8	1:10.000	Blatt 1 – 2
	9 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023	1:2.500	Blatt 2 – 4, 8
12.2	Materialband		
12.2.1	Biotope (Kartierbericht und Karten und Zusatz-legende)	 1:5000	1 – 65 1 – 14 1 – 14
12.2.2	Brutvögel (Kartierbericht und Karten)	 1:15:000	1 – 26 1 – 3 1 – 3
12.2.3	Gastvögel (Kartierbericht und Karten)	 1:15.000	1 – 34 1 – 3
12.2.4	Fledermäuse (Kartierbericht 2018/2020 und Karten)	 1:75.000	1 – 112 1 – 87
12.2.6	Amphibien (Kartierbericht und Karten)	 1:100.000 1:25.000, 1:5:000	1 – 62 1 2 – 12
12.2.7	Reptilien (Kartierbericht und Karten)	 1:100.000 1:25.000, 1:7.500	1 – 51 1 2 – 13
12.2.8	Libellen (Kartierbericht und Karten)	 1:100.000 1:25.000,	1 – 23 1 2 – 4

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
		1:5:000	
12.3	Forstfachliches Gutachten vom 01.04.2022		1 – 29
13.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		1 – 16
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau vom 04.04.2022		1 – 19
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen: Muster Dienstbarkeitsbewilligung Geh- und Fahrtrecht Muster Dienstbarkeitsbewilligung Freileitung		 1 – 2 1
15.1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet Haaren und Wold bei Wechloy (DE 2814-331) vom 01.04.2022 (Verträglichkeitsstudie und Karten)	 1:50.000 (Karte 1) 1:4.500 (Karte 2)	1 – 66 1 1
15.2	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe (DE 2815-331) vom 01.04.2022 (Verträglichkeitsstudie und Karten)	 1:75.000 (Karte 1) 1:12.500 (Karte 2)	1 – 80 1 1
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.04.2022 (mit Ausnahme Formblatt Großer Brachvogel, Kapitel 8.1.11) Formblatt Großer Brachvogel (Kapitel 8.1.11) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 24.04.2023		1 – 280 (mit Ausnahme 70 – 72) 70 – 72a
Anhang 1	Ausnahmeprüfung vom 01.04.2022		I – II 1 – 52
17	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten vom 01.04.2022		1 – 25
18.4	Baugrundvoruntersuchungen Baugrundvorgutachten 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, A240 – Los 1 einschl. 7 Anlagen vom 25.08.2021		 1 – 32
Anhang 1	Übersichtslagepläne		7
Anhang 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehlungen für die Baugrundhauptuntersuchung		12
Anhang 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen und NWKLN zum ROV		24

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
Anhang 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdatenarchivs Niedersachsen und der 220 kV-Ltg. LH-14-206		15
Anhang 5	Geotechnische Profilschnitte		9
Anhang 6	Geologische Karten mit den Maststandorten, Zusatzlegenden, Geologische Karten		17
Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis		2
Anhang 8	Fotodokumentation Geländebegehung Erdkabelprüfabschnitt I		8
Anhang 9	Bohrdokumentation Erdkabelprüfabschnitt I vom 11.12.2018		134
Anhang 10	vorläufig abgeschätzte maximale Torfmächtigkeiten – Erdkabelprüfabschnitt I Variante Ost		2
19	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 01.04.2022		1 – 32
20	Zielabweichungsbescheid vom 25.03.2020		1 – 22

1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten[1]) die erforderlichen

[1] Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618).

Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder

- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie die Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.1) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1, Karten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7A, 7B, 7C, 8, 9 und 10_DBA1) in der Fassung der 1. Deckblattänderung werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, betreffend alle dort genannten Schutzgüter, sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte Herstellung und Entwicklung von Habitaten für die Zielarten Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz nach Maßnahme $A_{CEF}4$ erfolgt.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 12.1 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Errichtung der Provisorien sind Baustellenflächen, Zuwegungen und die jeweiligen Provisoriumsflächen innerhalb des Provisorien-Korridors so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die ökologische Baubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind.

1.1.3.2.2.1.7 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme $V_{AR/FFH}7$ ist im Monat März das Nachtbauverbot zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen einschließlich Dämmerung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) einzuhalten, soweit sich daraus eine über das Nachtbauverbot zwischen 20 Uhr und 7 Uhr hinausgehende Beschränkung ergibt.

1.1.3.2.2.1.8 Bei für Amphibienwanderungen geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) hat während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten, sind für die Wanderungszeit Baumaßnahmen während der Nacht- und Dämmerungszeiten untersagt. Bei starken täglichen Wanderungen ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Die geeigneten Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

1.1.3.2.2.1.9. Die Maßnahme $V_{AR}12$ (Erdseilmarkierung) ist ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich (Mast Nr. 100 – Nr. 108) zum Schutze des Seeadlers bis zu Mast Nr. 111 zu erweitern.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Oldenburg und Cloppenburg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Leer und Oldenburg über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V1.1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen

und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V1.2 und V1.1 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1.4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Kontrolle sämtlicher Bauflächen vor Baubeginn während der Brutzeit auf Besatz durch Brutvogelarten und ggf. Regelung der Bauzeiten oder Festlegung anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Nestern und Eiern.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei möglichen Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 780.000,00 € festgesetzt. Der Landkreis Oldenburg erhält entsprechend seinem Flächenanteil 353.808 €, der Landkreis Ammerland 326.430,00 € und der Landkreis Cloppenburg 99.762,00 €. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen. Abweichend hiervon ist bei der Überweisung an den Landkreis Ammerland als Verwendungszweck „525611-2022-561050“ anzugeben.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.6 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.7 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Unteren Abfallbehörde spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.8 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Das nach Ziff. 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,7989 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für den Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Soweit Baustellen für die Errichtung von neuen Masten in einem Abstand bis zu 200 m oder für den Rückbau von bestehenden Masten in einem Abstand bis zu 320 m zu einem Immissionsort eingerichtet werden, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn in diesem Bereich eine Immissionsprognose nach der AVV Baulärm vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Anforderungen der AVV Baulärm am Immissionsort eingehalten werden.

1.1.3.2.5.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist laufend zu überwachen und die Maßnahmen sind ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung der Provisorien für Hoch- oder Höchstspannungsleitungen eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV vorzulegen.

1.1.3.2.5.6 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so sind die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu entfernen. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, zum Beispiel im Falle einer späteren Nutzungsänderung, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.7 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Soweit bei der Querung von Gewässern im Rahmen der Bauausführung Verrohrungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern, den zuständigen Entwässerungsverbänden und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.

- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen. Eine Unterbrechung der Entwässerung ist nicht zulässig.

- Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Bodenaustausch mit Sand und Kies) zu sichern. Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass 0,10 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlsubstrat angelagert werden kann.

- Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss ausreichend bemessen sein und nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, mindestens 400 mm betragen. Der Durchmesser muss außerdem mindestens dem Durchmesser des in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlasses entsprechen. Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen und das Gewässerprofil fachgerecht und naturnah wiederherzurichten. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen.

- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.

- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

- Jede Änderung der Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

1.1.3.2.7.2 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.3 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.4 Im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Oberen Lethe (Überschwemmungsgebiet Lethe, ID-Nr. 729) und des Wasserzuges vom Baumweg (Überschwemmungsgebiet Haaren, ID-Nr. 73) darf anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, nur im Zeitraum vom 01. April bis 30. September des Jahres vorübergehend gelagert werden. In den übrigen Zeiten des Jahres ist eine Lagerung von Erdaushub innerhalb des Überschwemmungsgebiets untersagt.

1.1.3.2.7.5 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.6 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.7 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.8 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.9 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.7.10 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.7.11 Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeits-

beschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.1.3.2.8.6 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten, Schutzgerüsten und Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereiche Oldenburg und Lingen, abzustimmen. Im Landkreis Oldenburg hat die Abstimmung mit der Straßenmeisterei Oldenburg, Herrn Alterbaum (Tel. 0441 - 92061-12), und im Landkreis Ammerland mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 - 8479-12), zu erfolgen.

1.1.3.2.9 Landesvermessung

1.1.3.2.9.1 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP_281406101, LFP_281412801, LFP_291406100, LFP_301405900 und SFP_301407300 sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen.

1.1.3.2.9.2 Baumaßnahmen, insbesondere die Nutzung von Flächen als Baustelleneinrichtung, für den Betrieb von Baufahrzeugen oder zur Ablagerung von Baumaterial, sollen nach Möglichkeit einen Abstand von 50 m zu den Festpunkten HFP_281400714, HFP_291400118, HFP_91400631, LFP_291406000, SFP_291406700, GGP_281400700, LFP_281400101, LFP_291400500, LFP_291406200, SFP_281406300 und SFP_291406800 nicht unterschreiten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen, vor Baubeginn in Absprache mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, derzeit zuständig Herr Homburg und Herr Borges, geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zum Schutz vor Beschädigung zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit eine Entscheidung vor.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn im Bereich der Masten Nr. 67 bis Nr. 73 der 380-kV-Neubautrasse und der Masten Nr. 70 bis Nr. 72 und Nr. 75 der 220-kV-Rückbauleitung die zuständige Untere Denkmalbehörde über den Beginn

der Arbeiten zu informieren und die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11.2 Innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass möglichst wenig Torf entnommen wird. Der entnommene Torf ist in nassen Moorbereichen wieder einzubringen, damit seine Zersetzung nicht wesentlich beschleunigt wird. Eine zusätzliche Entwässerungswirkung für und durch Mastbauwerke ist so weit wie möglich und technisch zumutbar zu vermeiden.

1.1.3.2.11.3 Grundwasserhaltungen bei Mastbaustellen im Bereich von Torf- und Moorböden müssen als offene Wasserhaltung in Verbindung mit einem wasserdichten Baugrubenverbau erfolgen, um die Entwässerung des Bodens zu reduzieren.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.1.3.2.12.2 Belange der Avacon Netz GmbH

1.1.3.2.12.2.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauausführung der Sicherheitsabstand von 3,0 m zu spannungsführenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen LH-14-044 Abzweig Oldenburg/West (Spannfeld Masten Nr. 17 – Nr. 18 dieser Leitung bzw. Nr. 54 – Nr. 55 der planfestgestellten Leitung), LH-14-056 Cloppenburg/Ost – Oldenburg/Süd (Spannfeld Masten Nr. 29 – Nr. 30 dieser Leitung bzw. Nr. 101 – Nr. 102 der planfestgestellten Leitung) sowie LH-14-042 Abzweig Großenkneten (Spannfeld Nr. 31 – Nr. 35 dieser Leitung bzw. Nr. 106 – Nr. 107 planfestgestellten Leitung) jederzeit eingehalten wird. Dies gilt auch für die Bauausführung zum Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung, die im Bereich der Hochspannungsfreileitung LH-14-056 (Spannfelder zwischen den Masten Nr. 95 – Nr. 97, Nr. 98 – Nr. 103, Nr. 115 – Nr. 116 und Nr. 120 – Nr.125 dieser Leitung) erfolgt.

1.1.3.2.12.2.2 Abgrabungen, die in einem Abstand von weniger als 10 m zu Masten der genannte Hochspannungsfreileitungen erfolgen sollen, bedürfen der Zustimmung der Avacon Netz GmbH.

1.1.3.2.12.2.3 Maststandorte der Avacon Netz GmbH müssen während der Bauausführung für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

1.1.3.2.12.3 Belange der Open Grid Europe GmbH

1.1.3.2.12.3.1 Die Zuwegung und der Zugang zur Ferngasleitung und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.3.2 Zwischen Ferngasleitungen und den Masten der planfestgestellten Leitung ist ein Mindestabstand von 20 m nach Maßgabe der DIN EN 50443 VDE 0845/8 einzuhalten.

1.1.3.2.12.3.3 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub, die Errichtung von baulichen Anlagen und die Einrichtung von Arbeits- und Baustellenflächen sowie das Einbringen von Erdankern zur Stabilisierung der Freileitungsmasten innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung sind nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Ferngasleitung liegen.

1.1.3.2.12.3.4 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen der Ferngasleitung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und unter Einhaltung von mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Parallel zu der Ferngasleitung geführte Zuwegungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angelegt werden.

1.1.3.2.12.4 Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

1.1.3.2.12.4.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zu ermitteln. Die ermittelte Leitungsanlage und -tiefe ist in einem Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren. Der Plan und eine Schutzanweisung sind auf der Baustelle vorzuhalten.

1.1.3.2.12.4.2 Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 04447 / 809-65, rechtzeitig, spätestens aber fünf Werktage vor Beginn von Arbeiten im Abstand von weniger als 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

1.1.3.2.12.4.3 Die Zuwegung und der Zugang zu Erdgas-Hochdruckleitungen und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.4.4 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig. Beeinträchtigungen der Erdgastransportleitung durch Umfallen eines Masten müssen ausgeschlossen sein. Ein Freilegen der Erdgastransportleitung ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit von Masten bzw. der Fundamente muss gewährleistet bleiben. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.4.5 Der Einsatz von Baumaschinen (einschließlich des Bewegens freischwebender Lasten) und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen darf nur unter Aufsicht der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und unter Einhaltung von mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH abgestimmter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Sollten explosionsgefährdete Bereiche bestehen, dürfen die Schutzzonen nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.4.6 Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen nur in Handschachtung ausgeführt werden.

1.1.3.2.12.4.7 Die Vorhabenträgerin hat gemäß dem Regelwerk DVGW – GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgas-Hochdruckleitungen durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung vorliegt. Das Ergebnis ist mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten für die Berechnungen und für die Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen zu tragen.

1.1.3.2.12.5 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG

Innerhalb der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche der Richtfunktrassen ist die zulässige Bauhöhe beschränkt. Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen sind ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Sollten sich Änderungen der Planung ergeben, so sind die entsprechend geänderten Unterlagen der Telefónica Germany GmbH & Ko. KG zur Verfügung zu stellen.

1.1.3.2.12.6 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)

1.1.3.2.12.6.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen; die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen sind beim Kreuzen von Versorgungsleitungen nach den Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen DVGW W 400-1.12 zu berücksichtigen. Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Deckschicht von Zuwegungen (außer in Kreuzungsbereichen) überbaut werden.

1.1.3.2.12.6.2 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.1.3.2.12.6.3 Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.

1.1.3.2.12.6.4 Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen an Anlagen des OOWV sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden am Versorgungsnetz sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.

1.1.3.2.12.6.5 Abweichungen bezüglich der in diesen Nebenbestimmungen und dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vorgehensweise sind bei einer Annäherung an Leitungen des OOWV mit dem OOWV abzustimmen.

1.1.3.2.12.6.6 Dem OOWV steht das Recht zu, die Bauarbeiten jederzeit durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

1.1.3.2.12.6.7 Nach Abschluss der Bau- und Verlegearbeiten ist eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der planfestgestellten Leitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, dem OOWV zu übermitteln.

1.1.3.2.12.7 Belange der Hunte Wasseracht

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme mit der Hunte-Wasseracht durchzuführen.

1.1.3.2.12.8 Belange der Vodafone GmbH

Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung im Bereich der Telekommunikationsanlagen zwischen Masten Nr. 48 – Nr. 49, Masten Nr. 64 – Nr. 65 erforderlich werden, ist die Vodafone mbH mindestens drei Monate vor Baubeginn über die E-Mail-Adresse TDRC-N.Bremen@vodafone.com zu informieren.

1.1.3.2.12.9 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12

1.1.3.2.12.9.1 Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

1.1.3.2.12.9.2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.1.3.2.12.9.3 Beim Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit der planfestgestellten Leitung sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin

gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH, P TI 12 eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

1.1.3.2.13 Wasserstraßen und Schifffahrt

1.1.3.2.13.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu erfolgen. Die Abnahme ist schriftlich beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Herzog-Arenberg-Straße 66, 49716 Meppen, zu beantragen.

1.1.3.2.13.2 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.13.3 Sollten nachweislich durch das planfestgestellte Vorhaben oder dessen Betrieb Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht werden, so sind diese von der Vorhabenträgerin auf Verlangen des Wasserstraßen-/Schifffahrtsamts zu beseitigen.

1.1.3.2.13.4 Der Bauablauf für die Errichtung der Freileitung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Die mit der Bauausführung beauftragte Firma und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen. Mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ausführungspläne mit Höhenangaben bezogen auf NHN und den Verlauf der geplanten Trasse zur Abstimmung vorzulegen.

1.1.3.2.13.5 Der Beginn der Seilzugarbeiten ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Die Errichtung eines Wahrschaudienstes oder die Aufstellung von Schifffahrtszeichen hat während der Seilzugarbeiten nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu erfolgen.

1.1.3.2.13.6 Die Standsicherheit der das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten Nr. 73 und Nr. 74 ist durch den Prüfbericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurs nachzuweisen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen.

1.1.3.2.13.7 Zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 darf die Mindestlichthöhe zwischen dem Bemessungswasserstand (= NHN DHHN2016 + 5,30 m) und dem untersten Leiterseil bei größtem Durchhang das Maß von 13,30 m nicht unterschreiten.

1.1.3.2.13.8 Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

1.1.3.2.13.9 Spätestens drei Monate nach der Abnahme sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Baubestandszeichnungen in analoger und digitaler Ausfertigung zu übergeben.

1.1.3.2.13.10 Details der geplanten Wassereinleitungen in den Küstenkanal sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

1.1.3.2.13.11 Die das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten sind nach Maßgabe des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Kilometerangabe des Küstenkanals darzustellen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS 89 und für die Höhe Normalhöhen-Null im DHHN2016 (NHN DHHN2016) zu verwenden. Die Höhenlage des untersten Leiterseiles ist festzustellen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zusätzlich digital auf Datenträger als DXF- oder ASCII-File zu übernehmen und mit den Vermessungsunterlagen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt spätestens bei der Abnahme zu übergeben.

1.1.3.2.13.12 Die Anlage ist in Abständen von höchstens fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Hierzu gehört auch die Messung zum Feststellen der Höhenlage des untersten Leiterseiles. Der Zeitpunkt ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Das Ergebnis dieser wiederkehrenden Prüfungen ist in ein Prüfungsbuch einzutragen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen.

1.1.3.2.13.13 Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt einen Gestattungsvertrag auf Grundlage der Wasserstraßen-Kreuzungsvorschriften für fremde Starkstromanlagen (WKV) vom 15. Dezember 1934 (Reichsverkehrsblatt 1935, S. 7 ff.) zu schließen.

1.1.3.2.14 Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

1.1.3.2.14.1 Bestehende Zugangs- und Zufahrtsbereiche, einschließlich der Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.

1.1.3.2.14.2 Die Funktionsfähigkeit des digitalen Zugfunk-Kommunikationsnetzes GSM-R (Global System for Mobile Communication for Railways) darf nicht eingeschränkt werden.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ “ (LSG WST 00081)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitung sind die Verbote des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juni 2008 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte gemäß § 6 Abs. 1 der LSG-VO die entsprechenden Erlaubnisse erteilt. Darüber hinaus werden die entsprechenden – vorsorglich beantragten – Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 00010)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung und ein Provisorium sind die Verbote des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2018 über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die für die betroffenen Verbote erforderlichen Befreiungen nach § 5 der LSG-VO und § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.3 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG OL 00067)

Durch das im Zuge der Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen erforderliche Provisorium einer 110-kV-Leitung östlich von Nikolausdorf sind die Verbote des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 02. Juli 2019 über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die für die betroffenen Verbote erforderlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.4 Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ (NSG WE 156)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitung sind die Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2000 über das Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die für die betroffenen Verbote erforderlichen Befreiungen nach § 6 der NSG-VO und § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.5 Naturschutzgebiet „Lethe“ (NSG WE 316)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung (Einleitungen von Bauabwässern) und ein Provisorium sind die Verbote des § 3 der Verordnung vom 02. Juli 2019 über das Naturschutzgebiet „Lethe“ in den Gemeinde Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die für die betroffenen Verbote erforderlichen Befreiungen nach § 5 der NSG-VO und § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung LH-14-324 und den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206 (Abschnitt Mast Nr. 53 – Nr. 125) kommt es zu direkten Inanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.

1.2.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung LH-14-324 und den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206 (Abschnitt Mast Nr. 53 – Nr. 125) kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG in den Gemarkungen Wardenburg (Landkreis Oldenburg), Edewecht (Landkreis Ammerland) und Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Infolge der Errichtung der 380-kV-Neubauleitung werden geschützte Biotope in Anspruch genommen, deren Zerstörung nicht kurzfristig regenerierbar oder ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist. Für diese Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.1.8 Artenschutzrecht

Für die panfestgestellten Maßnahmen wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen, soweit hinsichtlich der Arten Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine infolge der Errichtung der

380-kV-Neubauleitung LH-14-324 eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungskollision nicht sicher vermieden werden kann.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.2.1 Umwandlung von Wald

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 7,0428 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 9,2025 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,7989 ha gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.2.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Friesland, Gemarkung Varel-Land, Flur 30, Flurstück 142/4 entsprechend Maßnahme A3 auf einer Fläche von 2,0991 ha und im Landkreis Friesland, Gemarkung Varel-Land, Flur 45, Flurstück 29/1 entsprechend Maßnahme A12 auf einer Fläche von 0,0767 ha (vgl. Anlage 12.1).

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) zwischen Mast Nr. 53 – Nr. 125 beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für das Schutzgerüst bei Mast Nr. 73, das einen Abstand von 8 m zur Bundesstraße B 401 aufweist, eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 51, Nr. 64, Nr. 70, Nr. 76, Nr. 90 und Nr. 101 sowie für die Freileitungsprovisorien F, G, H und K eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt. Das Schutzgerüst beim

Mast Nr. 51 hat einen Abstand von 16 m zur Kreisstraße K 138. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 64 hat einen Abstand von 13 m zur Landesstraße L 828. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 70 hat einen Abstand von 7 m zur Kreisstraße K 140. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 76 hat einen Abstand von 10 m zur Kreisstraße K 140. Das Schutzgerüst bei Mast Nr. 90 hat einen Abstand von 7 m zur Kreisstraße K 149. Die Schutzgerüste bei Mast Nr. 101 haben einen Abstand von 11 m und 7 m zur Landesstraße L 847. Das Freileitungsprovisorium F wird ohne Abstand zur Kreisstraße K 140 errichtet. Das Freileitungsprovisorium G wird ohne Abstand zur Kreisstraße K 149 errichtet. Das Schutzgerüst bei Freileitungsprovisorium H wird ebenfalls ohne Abstand zur Landesstraße L 847 errichtet. Das Freileitungsprovisorium K weist einen Abstand von 12 m zur Landesstraße L 847 auf.

1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmäler bei Klein Scharrel (Bauausführung im Bereich der Masten Nr. 67 bis Nr. 73 der Neubauleitung LH-14-324 und der Masten Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 75 der Rückbauleitung LH-14-206).

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzungen

1.3.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 05. April 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 62 Neubaumasten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 30. August 2023, Landkreis Ammerland, Schreiben vom 23. Mai 2023, Landkreis Oldenburg, Schreiben vom 30. Mai 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 05. April 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 30. August 2023, Landkreis Ammerland, Schreiben vom 23. Mai 2023 sowie Landkreis Oldenburg, Schreiben vom 30. Mai 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 05. April 2023 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.

1.3.2.2 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

1.3.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes.

1.3.2.4 Den zuständigen Unteren Wasserbehörden ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich mitzuteilen, welche für die Dokumentation und Überwachung der Grundwasserhaltung zuständig ist. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Schadenfälle, Wassereinbruch usw. sind den zuständigen unteren Wasserbehörden unverzüglich mitzuteilen. Im Landkreis Cloppenburg sind hierfür als derzeit zuständige Ansprechpartner Herr Grote Tel.: 04471/15110, E-Mail: grote@lkclp.de und Frau Taphorn, E-Mail: s.taphorn@lkclp.de zu benachrichtigen.

1.3.2. 5 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserabsenkung ist so zu wählen, dass eine möglichst schonende Grundwasserabsenkung gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauungen ausgeschlossen ist.

1.3.2.6 Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der berechneten Absenkungen liegen, ist vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich eventueller Schadensersatzansprüche zu vereinbaren.

1.3.2.7 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers jederzeit zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Mengenaufzeichnungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert zu übersenden.

1.3.2.8 Die im Maßnahmenblatt $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt.

1.3.2.9 Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage ist deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen sind mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

1.3.2.10 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangen, unverzüglich, notfalls fernmündlich, der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

1.3.2.11 Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke, die umliegenden Bebauung oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

1.3.2.12 Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.

1.3.2.13 Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.

1.3.2.14 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

1.3.2.15 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.1) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.3.2.16 Nach der Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Sandeinspülungen in den nachfolgenden Gewässern auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig zu beseitigen.

1.3.2.17 Die Einleitstellen in Entwässerungsgräben sind so zu befestigen, dass keine Ausspülungen an Gewässern zu befürchten sind.

1.3.2.18 Sollten im Wirkbereich der Grundwasserhaltung negative Auswirkungen auf Gehölzbestände nicht auszuschließen sein, sind Gegenmaßnahmen wie z.B. eine regelmäßige Bewässerung der Gehölze durchzuführen. Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmen vor und während der Grundwasserhaltungsarbeiten zu prüfen.

1.3.2.19 Die konkrete Ausführung der geplanten Wassereinleitungen in den Küstenkanal sind im Rahmen der Bauausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.4.1 Wasserwirtschaft, Hunte-Wasseracht

- Die eingeleiteten Wassermengen in die Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht werden mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Hunte-Wasseracht mitgeteilt.

- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme mit der Hunte-Wasseracht.

1.4.2 Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

- Vor Baubeginn im Bereich von betroffenen Leitungen wird zur Einweisung Kontakt mit der Betriebsstelle Hude des OOVW aufgenommen und es werden aktuelle Auskünfte zur Lage von Leitungen abgefragt.

- Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 werden bei der Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen zu beachtet.

1.4.3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Ausführungspläne werden rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in einem gemeinsamen Termin erläutert und abgestimmt.

1.4.4 Landkreis Oldenburg, Kreisstraßen

- Baustellen an klassifizierten Straßen werden möglichst über vorhandene öffentliche Straßen bzw. Gemeindestraßen erschlossen. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, erfolgt rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg.

- Die Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Vorhabenträgerin werden, soweit erforderlich, angepasst bzw. erneuert.

1.4.5 Gemeinde Wardenburg

Für die Nutzung öffentlicher Wege und gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen erfolgt rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Wardenburg durch die Vorhabenträgerin.

1.4.6 Gemeinde Edewecht

Für die Nutzung öffentlicher Wege und gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen erfolgt rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Edewecht, (Sachgebiet Tiefbau, Dipl.-Ing. Maschmeyer, Tel.: 04405-9162270, maschmeyer@edewecht.de) durch die Vorhabenträgerin.

1.4.7 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Im Vorfeld des Baustarts im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.

- Die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen werden dem NLWKN (Betriebsstelle Cloppenburg) rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen mitgeteilt. Die Messstellen der Gewässerüberwachung werden berücksichtigt und werden bei Betroffenheit durch entsprechende Schutzmaßnahmen geschützt.

1.4.8 Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst

Sollte sich die Notwendigkeit der Errichtung eines Kreuzungsbauwerks ergeben, werden die einschlägigen allgemeinen Empfehlungen („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“, P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208) berücksichtigt.

1.4.9 Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE)

Bei der Anlage von Baustraßen und bei sonstigen Baumaßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung wird die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung immer gegeben sein. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Vor Baubeginn werden die Informationen zum Ausbau der Andienungswege, sowie die technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge der OGE übermittelt.

1.4.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Beendigung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung wird der NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, angezeigt. Die Aufhebung der bestehenden Kreuzungsvereinbarungen wird anschließend beantragt.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH in sechs Planfeststellungsabschnitten (PFA) umzusetzen:

Tabelle 1: Übersichtstabelle Planfeststellungsabschnitte

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast Nr. 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	Ca. 21 km
2	Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung,	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	Ca. 24 km
2a	Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜA, Erdkabel)	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	Ca. 4 km
3	UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV-Leitung bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Voraussichtlich Freileitung	Ca. 3 km
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 19 km

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 96 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden.

Gegenstand des Projektes ist ferner, die bestehende 220-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon AG (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.

Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 24 km langen Abschnitts 2 vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor, bis zum Mast Nr. 111, Höhe Letherfeld / Beverbruch. Die 380-kV-Leitung wird als Freileitung mit Masten in Stahlgitterbauweise errichtet. Ferner wird in diesem Abschnitt die vorhandene 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 zurückgebaut. Darüber hinaus werden Provisorien für die 220-kV-Bestandsleitung (zu errichten in den Kreuzungsbereichen der neu geplanten 380-kV-Leitung mit der 220-kV-Bestandsleitung) und die 110-kV-Bestandsleitungen (zu errichten in den Kreuzungsbereichen des 380-kV-Neubaus mit den 110-kV-Bestandsleitungen) sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost nur als 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die

deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.

Seit dem Netzentwicklungsplan 2023 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan 2035 ist es als Maßnahme zur Netzverstärkung und zum Netzausbau enthalten. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden, müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Leitung auch zwei neue Umspannwerke gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore-Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.[2] Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1-Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV-Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungsabschnitten gebauten Höchstspannungsleiten in das Verteilernetz einzubinden. Um das neue Umspannwerk Garrel_Ost an die Hochspannungsebene anzuschließen, ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung und der Anschluss der 110-kV Freileitung (LH-14-143) an das Umspannwerk Garrel_Ost notwendig; gleichzeitig muss die Verbindung der 110-kV-Freileitung zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost gewährleistet bleiben. Darüber hinaus wird die 110-kV-Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) eingebunden.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich räumlich in seinem nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappeln West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

[2] BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Gesamtvorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilnetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz. Auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Sechs der sieben Abschnitte befinden sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Der siebte und südlichste Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1: UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a: Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3: Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a: Mast Nr. 42N – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km
- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück LH-14-326 – Merzen / Neuenkirchen, ca. 29 km

Der Planungsabschnitt 1 wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022, der Planfeststellungsabschnitt 2a mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 und der Planfeststellungsabschnitt 3 mit Beschluss vom 14. August 2023 planfestgestellt. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren.

2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 24 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Planfeststellungsabschnitt 2 entschieden. Der Abschnitt beginnt östlich der Ortslage Kayhauserfeld (Gemeinde Bad Zwischenahn) am Mast Nr. 46 und endet nördlich des Masten Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) vom Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 wird in die Entscheidung mit eingebunden. Die neue 380-kV-Leitung kreuzt

die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) sowie 110-kV-Leitungen der Avacon Netz GmbH (LH-14-044, LH-14-056 und LH-14-042) mehrmals. In den Kreuzungsbereichen müssen deshalb Leitungsprovisorien für die 220-kV-Bestandsleitung sowie Leitungsprovisorien und ein Baueinsatzkabel für die 110-kV-Leitungen errichtet bzw. verlegt werden. Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Der vorliegende zweite Planfeststellungsabschnitt liegt in den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg. Von der 380-kV-Leitung vom Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch sind im Landkreis Ammerland die Gebiete der Gemeinde Bad Zwischenahn (Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 58) und der Gemeinde Edewecht (Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 73) betroffen. Im Landkreis Oldenburg ist die Gemeinde Wardenburg (Mast Nr. 74 bis Mast Nr. 100) betroffen. Die Gemeinde Garrel ist im Landkreis Cloppenburg betroffen (Mast Nr. 101 bis Mast Nr. 111).

Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) erfolgt im Landkreis Ammerland auf den Gebieten der Gemeinden Bad Zwischenahn (Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 64) und Edewecht (Mast Nr. 65 bis Mast Nr. 76). Im Landkreis Oldenburg ist das Gebiet der Gemeinde Wardenburg betroffen (Mast Nr. 77 bis Mast Nr. 105). Im Landkreises Cloppenburg ist die Gemeinde Garrel betroffen (Mast Nr. 106 bis Mast Nr. 125).

Von den Provisorien sind im Gebiet des Landkreises Ammerland die Gemeinden Edewecht (Leitungsprovisorium wegen der Verlegung der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 zwischen den Masten Nr. 70 und Nr. 71, Provisorium F) und Bad Zwischenahn (Baueinsatzkabel wegen der Verlegung der 110-kV-Leitung LH-14-044 zwischen Mast Nr. 54 und Nr. 55, Baueinsatzkabel E) betroffen. Im Gebiet des Landkreises Oldenburg ist die Gemeinde Wardenburg betroffen (Leitungsprovisorien wegen der Verlegung der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 zwischen Masten Nr. 86 und Nr. 91, Provisorium G, und zwischen Masten Nr. 101 und Nr. 102, Provisorium K, sowie wegen der Verlegung der 110-kV-Leitung LH-14-056 zwischen Masten Nr. 101 und Nr. 102, Provisorium H). Im Gebiet des Landkreises Cloppenburg ist die Gemeinde Garrel betroffen (Leitungsprovisorien wegen der Verlegung der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 zwischen Masten Nr. 101 und Nr. 102, Provisorium K, der Verlegung der 110-kV-Leitung LH-14-056 zwischen Masten Nr. 101 und Nr. 102, Provisorium H, und der Verlegung 110-kV-Leitung LH-14-042 zwischen den Masten Nr. 106 und Nr. 107, Provisorium L).

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Leer, Gemeinde Hesel (A1); Landkreis Ammerland, Gemeinde Rastede (Maßnahme A2), Gemeinde Edewecht (A_{CEF}6a/6b) und Gemeinde Wiefelstede (A_{CEF}8); Landkreis Friesland, Stadt Varel (A3, A12); Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe (A_{CEF}4), Gemeinde Bösel (A_{CEF}4) und Gemeinde Garrel (A_{CEF}5, A_{CEF}10); Landkreis Oldenburg, Gemeinde Wardenburg (A_{CEF}5, A_{CEF}7a/7b) und Gemeinde Großenkneten (A_{CEF}9).

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 2 Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung Mast Nr. 46 bis zum Mast Nr. 111 (LH-14-324) hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange kleinräumig weiter.

Die 380-kV-Leitung (LH-14-324) beginnt südlich des Masten Nr. 46 östlich der Ortschaft Kayhausen (Gemeinde Bad Zwischenahn) ungefähr auf Höhe des Moorsees. Aus Richtung der Bundesautobahn BAB A28 kommend verläuft sie zunächst an der Ortschaft Kayhauserfeld vorbei und in südwestliche Richtung auf die Woldlinie (Kreisstraße K138) zu. Zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 49 quert sie die Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Leer und anschließend zwischen Mast Nr. 50 und Mast Nr. 51 die Woldlinie (Kreisstraße K138). Im Anschluss verläuft die 380-kV-Leitung (LH-14-324) parallel zum Birkenweg in der Gemeinde Bad Zwischenahn und kreuzt zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 die Mittellinie. Am Mast Nr. 53 schwenkt sie in südliche Richtung und kreuzt zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 55 die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-044). Für die Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung des Baueinsatzkabels E vorgesehen. Am Mast Nr. 57 knickt die 380-kV-Leitung (LH-14-324) in östlicher Richtung ab und verläuft über ein Spannfeld parallel nördlich zum Portsloger Damm, einer unklassifizierten Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Am nächsten Mast (Nr. 57) knickt die Trasse wieder Richtung Süden ab und verläuft im Anschluss bis zum Mast Nr. 68 konsequent in südlicher Richtung. Zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59 kreuzt die Trasse den Portsloger Damm, zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64 den Querweg der Gemeinde Edewecht und zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 65 den Jeddeloher Damm (Landesstraße L828). Ab dem Mast Nr. 68 verläuft die 380-kV-Leitung in südöstlicher Richtung, bis zum Mast Nr. 72 nördlich parallel zur Rudenbrook, einer unklassifizierten Gemeinde- oder Ortsverbindungsstraße der Gemeinde Edewecht. Zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71 wird die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) gequert. Für die Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung des Provisoriums F vorgesehen. Am Mast Nr. 72 knickt die 380-kV-Leitung (LH-14-324) nach Osten ab, schwenkt im Bereich Mosleshöhe aber über mehrere Spannfelder wieder in zunächst südöstliche und dann südliche Richtung. Zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 kreuzt sie die Küstenkanalstraße (Bundesstraße B401) und den Küstenkanal. Ab Mast Nr. 75 verläuft die 380-kV-Leitung (LH-14-324) in südwestliche Richtung auf Harbern I zu, einen Ortsteil der Gemeinde Wardenburg. Zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 wird die Ammerländer Straße gekreuzt (Kreisstraße K141).

Ab dem Mast Nr. 78 bis zum Mast Nr. 111 orientiert sich der Verlauf der 380-kV-Leitung (LH-14-324) weitestgehend an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206), wobei sie diese mehrfach quert. Die Trasse verläuft ab dem Mast Nr. 78 westlich des Ortsteils Achternmeer der

Gemeinde Wardenburg und östlich der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Zwischen Mast Nr. 79 und Mast Nr. 80 quert die 380-kV-Leitung (LH-14-324) die Korsorsstraße der Gemeinde Wardenburg und zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83 den Schäferweg der Gemeinde Wardenburg. Am Mast Nr. 87 knickt die 380-kV-Leitung (LH-14-324) leicht nach Südwesten ab und quert zwischen Mast Nr. 87 und Mast Nr. 88 die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Ab dem Mast Nr. 88 knickt sie wieder in südöstliche Richtung ab, quert erneut die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) und die Böseler Straße (Kreisstraße K149). Ab Mast Nr. 90 verläuft die 380-kV-Leitung bis zum Mast Nr. 93 wiederum nach Südwesten und quert zwischen Mast Nr. 90 und Mast Nr. 91 ein weiteres Mal die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Für die Realisierung dieser Kreuzungen der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) ist zwischen den Masten Nr. 86 und Nr. 91 die Errichtung des Provisoriums G vorgesehen, das alle Kreuzungen umfasst.

Zwischen Mast Nr. 91 und Mast Nr. 95 verlässt die Trasse der 380-kV-Leitung (LH-13-324) die Parallelführung zur Bestandstrasse und rückt geringfügig Richtung Westen davon ab. Im Anschluss verläuft sie bis zum Mast Nr. 101 aber wieder unmittelbar parallel und in geringer Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102 wird die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206), die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-056) und die Oldenburger Straße (Landstraße L847) gequert. Für die Realisierung der Kreuzung mit der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) ist die Errichtung des Provisoriums K und für die Kreuzung der 110-kV-Leitung (LH-14-056) die Errichtung des Provisoriums L vorgesehen. Vom Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 111 verläuft die 380-kV-Leitung (LH-14-324) östlich und parallel zu der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) und der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-056). Zwischen den Masten Nr. 106 und Nr. 107 wird eine weitere 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-042) gequert. Für die Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung des Provisoriums L vorgesehen.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt endet am Mast Nr. 111, nördlich der Ortslage Beverbruch der Gemeinde Garrel. An dieser Stelle beginnt der Planfeststellungsabschnitt 2a.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die planfestgestellten Masten werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion mit dem Donaumastbild realisiert. Für die planfestgestellten Maßnahmen sind insgesamt 64 neu zu errichtende Masten vorgesehen, davon jeweils 32 Tragmasten und Winkelabspannmasten. Die Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 47 m und ca. 73,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die

Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 8) zu entnehmen.

Die Wahl des geeigneten Fundamenttyps hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehende Bauzeit ab. Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, sämtliche Masten mit Ausnahme vom Mast Nr. 75 voraussichtlich über Pfahlfundamente zu gründen. Die Mastfüße werden bei den Pfahlfundamenten über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Die Abmessungen der Fundamentköpfe unterscheiden sich je nach Masttyp und liegen i.d.R. bei Durchmessern von 1 m bis 2 m. Der Mast Nr. 75 wird voraussichtlich über ein Plattenfundament gegründet. Die letztendliche Entscheidung über die Wahl des Fundamentes wird allerdings während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weitern Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Mast Nr. 46 bis zum Mast Nr. 111 (LH-14-324) sind sechs provisorische Leitungsführungen vorgesehen:

Die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) wird mehrmals gekreuzt, so dass eine provisorische Leitungsführung erforderlich wird. Dies betrifft die Spannfelder zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71 (Provisorium F), zwischen Mast Nr. 86 und Mast Nr. 91 (Provisorium G) und zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102 (Provisorium K). Zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102 wird außerdem auch die 110-kV-Leitung (LH-14-056) der Avacon Netz GmbH gekreuzt (Provisorium H). Zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 wird die 110-kV-Leitung (LH-14-042) der Avacon GmbH Netz GmbH gekreuzt (Provisorium L). An allen genannten Kreuzungen ist jeweils ein Freileitungsprovisorium vorgesehen.

Im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 54 und Nr. 55 kreuzt die 380-kV-Leitung (LH-14-324) die 110-kV-Freileitung (LH-14-044) der Avacon Netz GmbH. An dieser Stelle ist ein Baueinsatzkabel vorgesehen (Baueinsatzkabel E).

Die Provisorien werden im Zuge der Baumaßnahme errichtet und dienen der Aufrechterhaltung des Netzbetriebs der 220-kV-Bestandsleitung und der 110-kV-Leitungen während der Baumaßnahme. Die für die 220-kV-Freileitung erforderlichen Provisorien F, G und K müssen jedoch über die Baumaßnahme hinaus bis zur Inbetriebnahme der neu geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-324) fortbetrieben werden, weil die bestehende 220-kV-Leitung erst anschließend außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden kann (vgl. Anlage 1, Kap. 4.4 und Kap. 9.5.1). Die 110-kV-Provisorien werden deshalb nach dem

erfolgten Leiterseilzug der 380-kV-Leitung zurückgebaut, während der Rückbau der 220-kV-Provisorieren erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung erfolgt.

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden folgende Straßen und Bahnstrecken, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 10.1, Anlage 13.1 und Anlage 13.2):

- Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Leer zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 49 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Woldlinie (Kreisstraße K138) zwischen Mast Nr. 50 und Mast Nr. 51 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Jeddeloher Damm (Landesstraße L828) zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 65 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Dorfstraße (Kreisstraße K140) zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Küstenkanalstraße (Bundesstraße B401) zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Ammerländer Straße (Kreisstraße K141) zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Böseler Straße (Kreisstraße K149) zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Oldenburger Straße (Landesstraße L847) zwischen Mast Nr. 101 und Mast Nr. 102 beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324
- Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Leer zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 55 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- Mittellinie (Kreisstraße K138) zwischen Mast Nr. 61 und Mast Nr. 62 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- Friedrichsfehner Straße (Landesstraße L828) zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 69 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- Dorfstraße (Kreisstraße K140) zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

- Scharreler Damm (Kreisstraße K141) und Küstenkanalstraße (Bundestraße B401) zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

- Böseler Straße (Kreisstraße K149) zwischen Mast Nr. 93 und Mast Nr. 94 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

- Oldenburger Straße (Landesstraße L847) zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

- Großenknetener Straße (Landesstraße L871) zwischen Mast Nr. 121 und Mast Nr. 122 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 9.5.1, Anlage 10.1, Anlage 13.1 und Anlage 13.2 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung vom Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 (LH-14-206)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) beginnt am Mast Nr. 53 und endet am Mast Nr. 125.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung (LH-14-206) verläuft ab dem Mast Nr. 53 nach Süden. Zwischen Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 wird die Bahnstrecke 1520 Oldenburg – Leer gekreuzt. Ab Mast Nr. 59 bis zum Mast Nr. 68 knickt die 220-kV-Leitung (LH-14-206) nach Südwesten ab und verläuft in Richtung Friedrichsfehn, einem Ortsteil von Edewecht. Zwischen Mast Nr. 61 und Mast Nr. 62 wird die Mittellinie (Kreisstraße K138) und zwischen den Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64 die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-044) gekreuzt. Ab Mast Nr. 68 verläuft die zurückzubauende 220-kV-Leitung (LH-14-206) nach Süden. Zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 69 wird die Friedrichsfehner Straße (Landesstraße L828) gekreuzt und am Mast Nr. 73 kreuzt die neu zu errichtende 380-kV-Leitung (LH-14-324) die 220-kV-Leitung (LH-14-206). Die 220-kV-Leitung verläuft im Anschluss weiter in südlicher Richtung, am Ortsteil Klein Scharrel der Gemeinde Edewecht vorbei und kreuzt zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 die Dorfstraße (Kreisstraße K140) und zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 die Küstenkanalstraße (Bundesstraße B401) und den Küstenkanal.

Ab Mast Nr. 78 verläuft die zurückzubauende 220-kV-Leitung (LH-14-206) in (leicht) südöstlicher Richtung und ab Mast Nr. 95 in (leicht) südwestlicher Richtung, wobei sich ab Mast Nr. 81 bis zum Mast Nr. 115 der Verlauf der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung (LH-14-324) weitestgehend an der zurückzubauenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) orientiert. Zwischen Mast Nr. 91 und Mast Nr. 95 quert die 380-kV-Leitung die 220-kV-Leitung (LH-14-206) mehrmals. Zwischen Mast Nr. 93 und Mast Nr. 94 kreuzt die 220-kV-Leitung (LH-14-206) wiederum die Böseler Straße (Kreisstraße K149) und zwischen Mast Nr. 95 und Mast Nr. 103

mehrmals die 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-056). Die Oldenburger Straße (Landesstraße L847) wird zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 gekreuzt. Am Mast Nr. 115 endet der Parallelverlauf der 380-kV-Leitung (LH-14-324) und der 220-kV-Leitung (LH-14-206). Die zurückzubauende 220-kV-Leitung verläuft dann weiter nach Südwesten, vorbei am Ortsteil Beverbruch der Gemeinde Garrel. Die 220-kV-Leitung wird im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 2 bis zum Mast Nr. 125 zurückgebaut, wobei der Mast Nr. 125 bereits Bestandteil des Planfeststellungsabschnittes 3 ist.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) vom Mast Nr. 53 bis zum Mast Nr. 125 erfolgt nach Errichtung der 380-kV-Leitung und deren Anschluss an die ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West. Bis zur Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung muss die bestehende 220-kV-Leitung in Betrieb bleiben.

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) werden grundsätzlich bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m zurückgebaut. Ist eine Drainage der Flächen vorgesehen, werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis zu 1,80 m entfernt. Die Pfahlfundamente werden freigegraben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet.

2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (Anlage 2.4.2 und 2.4.3). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen. Als Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen auch die Schutzbereiche der Leitung. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche (vgl. Anlage 2.4.1).

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den

Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 und 14.2). Darüber hinaus besteht für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 07. September 2022 (LROP 2022)[3] enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:[4]

> ***[1] Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. [2] Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. [3] Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. [4] Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. [5] Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.*** *[6] Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich*

[3] Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16. September 2022, S. 521 ff.).
[4] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

*weiterentwickelt werden**. [7]Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.** [8]Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.* [9]*Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.* [10]*Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.*

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 05 LROP 2022 lautet:[5]

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 06 LROP 2022 heißt es ferner:[6]

[1] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

[2] Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. [3] Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. [4] Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. [5] Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

---

[5] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).
[6] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

[6] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt[7]:

[1] Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. [2] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 2 gehört, wird überdies in Abschnitt 4.2.2. Energie, Ziff. 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert[8]:

[1] Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen […] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

Über die Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen hinaus sind für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 2 Zielfestlegungen zur Rohstoffgewinnung und Torferhaltung relevant. Hierzu werden in Abschnitt 3.1.1., Bodenschutz, und Abschnitt 3.2.2., Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, konkret folgende Ziele der Raumordnung formuliert:

[1] In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten* (Abschnitt 3.1.1, Ziff. 07 Satz 1)*.

[1]Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern* (Abschnitt 3.2.2, Ziff. 01 Satz 1)*.

---

[7] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).
[8] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

> ***[1] Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt*** **(Abschnitt 3.2.2, Ziff. 02 Satz 1).**

Schließlich ist das zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft in Abschnitt 3.1.2, Natur und Landschaft, Ziff. 02 Sätze 1 und 3, festgelegte Ziel der Raumordnung besonders zu berücksichtigen gewesen:

> ***[1] Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen*** (…)***. [3]Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.***

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Von den planfestgestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Landkreise Ammerland (Freileitung, Rückbau, Provisorien, Ausgleichsmaßnahmen A2, A_{CEF}6a, A_{CEF}6b und A_{CEF}8), Cloppenburg (Freileitung, Rückbau, Provisorien, Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}4, A_{CEF}5 und A_{CEF}10), Oldenburg (Freileitung, Rückbau, Provisorien, Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}7a und A_{CEF}7b), Leer (Ausgleichsmaßnahme A1) und Friesland (Ausgleichsmaßnahmen A3 und A12) betroffen. Bis auf den Landkreis Oldenburg verfügen alle betroffenen Landkreise über gültige Regionale Raumordnungsprogramme, welche im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind.

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland vom 16. Dezember 1996 (RROP 1996) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 05 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet:

> „***In der zeichnerischen Darstellung sind „ELT-Leitungen“, „Umspannwerke“ und „Rohrfernleitungen“ festgelegt***.“***.***“

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 1996 ist in dem Trassenraum des Vorhabens die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) eingezeichnet.

Mit Blick auf den Neubau der 380-kV-Leitung vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor, bis zum Mast Nr. 111, Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) wird in Abschnitt D 3.5, Energie Ziff. 06 Folgendes ausgeführt und als Ziel der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt:

> „***Soweit ein Ausbau des Hochspannungsnetzes im Landkreis Ammerland noch erforderlich ist, sind die vorhandenen Leitungstrassen durch Bündelung vorrangig zu nutzen. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind beim Ausbau, Umbau oder Neubau***

von Hochspannungsleitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Kapazität – insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen – sind durch den Rückbau zu beseitigen.“

Mit Blick auf Belange des Naturschutzes und die Ausgleichsmaßnahmen findet sich in Abschnitt D 2.1, Naturschutz und Landschaftspflege Ziff. 04 das folgende Ziel der Raumordnung:

„Bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen ist zugunsten von Natur und Landschaft auf eine sparsame und schonende Inanspruchnahme von Flächen hinzuwirken. Eine Nutzung von Natur und Landschaft soll dabei in der Weise erfolgen, daß dabei eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts ausgeschlossen wird. Ausgleichsmaßnahmen sollen zur naturraumtypischen Vielfalt an Ökosystemtypen als Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt beitragen.

Eine weitergehende Zerschneidung der Landschaft, z.B. durch Freileitungen oder Verkehrswege sowie die Anlage oder der Betrieb von Einrichtungen, von denen eine Störung oder Belastung der umgebenden Landschaft zu erwarten ist, soll insbesondere in großen, weitgehend unzerschnittenen und gering belasteten Freiräumen unterbleiben.“

Mit Blick auf die Belange der Rohstoffgewinnung findet sich in Abschnitt 3.4, Ziff. 03 Sätze 1 und 2 das folgende Ziel der Raumordnung:

„Für oberflächennahe Rohstoffvorkommen, insbesondere von Torf, Sand und Ton, deren Abbau ermöglicht werden soll, werden in der zeichnerischen Darstellung entsprechend ihrer regionalen und volkswirtschaftlichen Bedeutung „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ festgelegt.

Innerhalb dieser Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung ist auf eine Konzentration des Abbaues auf bestehende Abbaubereiche und auf einen erschöpfenden Abbau hinzuwirken“.

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziff. 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden sollen und nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind.

„***Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden***

und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind."

2.1.3.1.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegt für den durch Freileitung, Rückbau, Provisorien und Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Landkreis Oldenburg kein gültiges Raumordnungsprogramm vor. Ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung noch nicht abgeschlossen gewesen.

2.1.3.1.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer vom 03. Juli 2006 (RROP 2006) finden sich zum Thema Leitungsausbau keine allgemeinen Darstellungen. Es werden in Abschnitt D 3.5 Energie, Ziff. 07 lediglich Ausführungen zur Ableitung von elektrischer Energie aus Offshore-Windparks vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel, Landkreis Aurich, in das bestehende Netz zum Einspeisepunkt „Umspannwerk Diele", Stadt Weener gemacht.

Mit Blick auf die Kompensationsmechanismen finden sich in Abschnitt D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Ziff. 02 ebenfalls nur allgemeine Ausführungen zu Flächenpools:

„Bereiche, die für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet sind, sind im Rahmen eines Kompensationsflächenpools weiterzuentwickeln."

2.1.3.1.2.5 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland vom 18. März 2020 (RROP 2020) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziff. 03 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet. Weil sich im hier genehmigten Planfeststellungsabschnitt 2 des Gesamtvorhabens allerdings keine Flächen der Leitungstrasse oder Flächen für Baumaßnahmen im Gebiet des Landkreises Friesland befinden, sondern nur zwei Ausgleichsmaßnahmen, sind die Zielfestlegungen zu Trassenräumen von Energieleitungen für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt nicht relevant.

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die planfestgestellten Maßnahmen für die Realisierung des Neubaus der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 46 bis zum Mast Nr. 111 (LH-14-324) werden nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Baugebiete ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Einzelne durch Bebauungspläne ausgewiesene Baugebiete in den Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht, Wardenburg und Garrel befinden sich aber im Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch, also in einem Abstand von bis zu 500 m zur Leitungsachse der 380-kV-Neubauleitung.

Die folgenden Bebauungspläne weisen Baugebiete, in denen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind, innerhalb des Untersuchungsraums aus:

- Bebauungsplan Nr. 53 Kayhauserfeld, Weidenweg (Gemeinde Bad Zwischenahn)
- Bebauungsplan Nr. 109 Südl. d. Mühlenweges (Gemeinde Bad Zwischenahn)
- Bebauungsplan Nr. 134 Friedrichsfehn, Hainbuchenstraße (Gemeinde Edewecht)
- Bebauungsplan Nr. 119 Klein Scharrel (Gemeinde Edewecht)
- Bebauungsplan Nr. 29 Mosleshöhe (Gemeinde Edewecht);
- Bebauungsplan Nr. 45 (Gemeinde Wardenburg).

Mit Ausnahme des Bebauungsplans Nr. 109 der Gemeinde Bad Zwischenahn, dessen Geltungsbereich vollständig innerhalb des Untersuchungsraums liegt, befinden sich jeweils nur Teilflächen der Baugebiete innerhalb des Untersuchungsraums. Sämtliche Baugebiete liegen darüber hinaus im Randbereich des Untersuchungsraums und überwiegend auch außerhalb des landesplanerisch festgelegten Abstands von 400 m zur Trassenachse. Im Bereich der Engstelle Nr. 1 wird der 400 m- Abstand zur Trassenachse von Wohngebäuden im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 109 (südlich des Mühlenweges) und Nr. 53 (Kayhauserfeld, Weidenweg) der Gemeinde Bad Zwischenahn zwar unterschritten. Hier sind allerdings die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 S. 5a LROP 2022 erfüllt (siehe hierzu im Einzelnen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1).

Der Untersuchungsraum der 380-kV-Neubauleitung berührt darüber hinaus die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne, in denen gewerbliche Nutzungen zulässig sind:

- Bebauungsplan Nr. 042 Industriegebiet Kayhauserfeld (Gemeinde Bad Zwischenahn)
- Bebauungsplan Nr. 142 Windenergie – Rote Erde (Gemeinde Garrel)
- Bebauungsplan Nr. 4 (Gemeinde Wardenburg)

Auswirkungen auf die Bauleitplanung durch die planfestgestellten Maßnahmen sind insoweit nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Im Untersuchungsraum für den Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis zum Mast Nr. 125 (LH-14-206) befinden sich insgesamt fünf Bebauungspläne, in denen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind, und drei Bebauungspläne, die gewerbliche Nutzungen zulassen. Berührt ist insoweit die Bauleitplanung der Gemeinden Edewecht und Garrel. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung werden diese Bereiche entlastet und der städtebaulichen Nutzung oder Entwicklung umfassend wieder zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind durch die Ausgleichsmaßnahmen die Gebiete der Gemeinden Hesel, Rastede, Edewecht, Wiefelstede Garrel, Wardenburg und Großenkneten sowie der Stadt Varel betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Trasse der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung führt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Dichtere Wohngebiete im Innenbereich und im Außenbereich von Siedlungen bestehen östlich von Bad Zwischenahn, im Bereich der Kreuzung des Vorhabens mit dem Küstenkanal westlich der Stadt Oldenburg und bei Beverbruch im Süden des planfestgestellte Trassenabschnitts. Da der überwiegende Anteil der Flächen im Umgriff der Leitungstrasse außerhalb von 200 m- und 400 m-Abständen um Wohngebäude und vergleichbar sensible Einrichtungen im Innen- und Außenbereich liegt, hat das Vorhaben im überwiegenden Teil des Trassenverlaufs keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Im Gebiet der Gemeinden Bad Zwischenahn (Ortsteil Kayhauserfeld) und Wardenburg (Ortsteil Harbern I) kommt es durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich. Darüber hinaus kommt es im Außenbereich in den Gemeinden Bad Zwischenahn (Ortsteil Kayhauserfeld) Edewecht (Kleefelder Weg/Portsloger Damm, Querweg/Jeddeloher Damm, südwestlich von Friedrichsfehn und im Bereich von Klein Scharrel) Wardenburg (Ortsteil Harbern I, Dortmunder Weg und im Bereich von Benthullen) und Garrel (nordöstliche und östliche Gemeindegrenze) durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in allen diesen Bereichen im Rahmen einer Engstellenbetrachtung untersucht und teilweise im Rahmen eines Variantenvergleichs kleinräumig optimiert (Anlage 1, Anhang 3). Im nördlichen Bereich des planfestgestellten Trassenabschnitts wurde in diesem Zusammenhang auch untersucht, ob die Realisierung als Erdkabel zur Reduzierung der Auswirkungen insbesondere auf das Wohnumfeld möglich ist. Diese Ausführungsvariante musste nach intensiver Prüfung aber verworfen werden. Sämtliche Immissionswerte der planfestgestellten Freileitung im Hinblick auf die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Anlage 11, Kap. 2). Die Vorgaben der TA Lärm werden unabhängig von den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten (Anlage 11, Kap. 3).

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes die Inanspruchnahme von Flächen in den Landschaftsschutzgebieten „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (WST 081) und „Lethetal“

(LSG CLP 010 und LSG OL 00067), in den Naturschutzgebieten „Benthullener Moor“ (NSG WE 156) und „Lethe“ (NSG WE 316) sowie im Bereich des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12), die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung und geschützten Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen, bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten Ziff. 2.2.3.5.1.7) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten Ziff. 2.2.3.5.1.8).

Anträgen auf Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnungen der genannten Landschafts- und Naturschutzgebiete wird stattgegeben, ebenso Anträgen auf Befreiungen von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme von Biotopen. Schließlich war eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuzulassen. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen auf FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für den beantragten Neubau der 380-kV-Leitung Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) als Teilabschnitt des Gesamtprojekts.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111 (LH-14-324) ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51a. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Nordteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51a) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1997) des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Friesland (RROP 2004).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin übernommen. Die zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträge, welche für die Planung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 2 von Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111 relevant waren, hat die Vorhabenträgerin abgearbeitet und soweit wie möglich beachtet. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 2 waren die Maßgaben 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 von der Landesplanerischen Feststellung relevant (vgl. Anlage 1.6). Besondere Bedeutung kam dabei den Maßgaben 2 und 12 zu.

Nach Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung war, um dem in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 enthaltenen Ziel der Raumordnung zu entsprechen, im Bereich der im Raumordnungsverfahren ermittelten Engstellen Nr. 10 bis Nr. 13 eine Teilerdverkabelung vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung geprüft, ob für die im Raumordnungsverfahren ermittelten Engstellen Nr. 10 bis Nr. 13 eine Teilerdverkabelung in Betracht kommt. Hierfür wurden eine Trassierungsplanung (einschließlich einer Bauausführungsplanung) erstellt und umfangreiche Untersuchungen zur Realisierbarkeit der Erdkabelvariante durchgeführt. Diese kamen jedoch zu dem Ergebnis,

dass die Erdkabelplanung aufgrund des umfangreiches Eingriffs in Torfflächen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter nach dem UVPG (vor allem Klima, Boden, Wasser und aufgrund der Gefahr von Drainageeffekten auch für das Schutzgut Mensch) verursachen würde und ihrerseits nicht vereinbar mit (anderen) Zielen der Raumordnung gewesen wäre (konkret Abschnitt 3.1.1 Ziff. 07 Satz 1 LROP 2022, wonach in den festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind, und Abschnitt 3.2.2 Ziff. 02 Satz 1 LROP 2022 zur Sicherung oberflächennaher Torfabbaugebiete von mehr als 25 ha). Die Vorhabenträgerin hat daher unter Betrachtung auch großräumiger Trassenalternativen ein Konzept zur Trassierung einer Freileitungsalternative erarbeitet (hierzu im Einzelnen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Nach Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung war, um eine Vereinbarkeit mit dem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet Biotopverbund nordöstlich von Benthullen zu gewährleisten, die Führung der Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung geprüft, ob im Bereich nordöstlich von Benthullen eine Leitungsführung realisierbar wäre, die das dortige Vorranggebiet Biotopverbund, welches in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ ist, nicht oder allenfalls am Rande quert und bei der sich die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande des Vorranggebietes bzw. des Naturschutzgebietes befinden. Eine vollständige Umgehung des Vorranggebiets Biotopverbund bzw. des Naturschutzgebietes hat sich aber als nicht realisierbar erwiesen. Die zur Planfeststellung erarbeitete Leitungstrasse sieht daher eine Querung des Vorranggebiets Biotopverbund und des Naturschutzgebiets „Benthullener Moor“ vor, allerdings nur im Randbereich. Die nächstgelegenen Masten Nr. 87 und Nr. 88 befinden sich außerhalb des Vorranggebietes bzw. des Naturschutzgebiets (hierzu im Einzelnen unter Ziff. 2.2.3.5.2.2.4).

2.1.5.3 Zielabweichungsverfahren

Da die ermittelte Vorzugsvariante – als Freileitung – in den Bereichen an der Woldlinie (Gemeinde Bad Zwischenahn) und des Denkmalwegs (Gemeinde Wardenburg) das in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 enthaltene Ziel der Raumordnung, einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im beplanten oder unbeplanten Innenbereich einzuhalten, hinsichtlich mehrerer Wohngebäude im unbeplanten Innenbereich nicht erfüllen kann, leitete die Vorhabenträgerin noch während der Erarbeitung des Planfeststellungsantrages ein Zielabweichungsverfahren ein (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1, Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.8).

Die Vorhabenträgerin stellte am 13. Dezember 2019 bei dem zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Antrag auf Abweichung von dem Ziel der Raumordnung. Mit Bescheid vom 25. März 2020, vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens, wurde die Abweichung vom betroffenen Ziel der Raumordnung für den Bereich der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn zugelassen. Im Bescheid wurde außerdem festgestellt, dass für den Bereich des Denkmalwegs in der

Gemeinde Wardenburg die in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9a LROP 2017 festgelegte Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG einschlägig und die Zulassung einer Zielabweichung nicht erforderlich ist (Anlage 20; siehe außerdem hierzu unter Ziff. 2.2.3.3.1.2).

Gegen den Bescheid wurde keine Anfechtungsklage erhoben. Die Entscheidung über die Zielabweichung ist daher zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wirksam.

2.1.5.4 Planfeststellungsverfahren

Mit dem auf den 25. April 2022 datierten, allerdings bereits am 22. April 2022 eingegangenen Antrag hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen sind ebenso am 22. April 2022 eingegangen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 26. April 2022 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden zugestellt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. Insgesamt 109 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 25. April 2022 aufgefordert, bis zum 07. Juli 2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie (Stützpunkt Oldenburg) hat eine Fristverlängerung bis zum 21. Juli 2022 und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine Fristverlängerung bis zum 20. Juli 2022 erhalten.

Ein Träger öffentlicher Belange (Deutsche Telekom GmbH – Squad Richtfunk Planung) wurde im Nachhinein beteiligt mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 07. Juli 2022. Des Weiteren wurde ein Träger öffentlicher Belange (Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.) erneut beteiligt, hier wurde ebenso eine Äußerungsfrist bis zum 07. Juli 2022 gesetzt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die Homepages der Gemeinden und das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinden Bad Zwischenahn und Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 05. Mai 2022 bis einschließlich zum 07. Juni 2022 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in den Gemeinden Bad

Zwischenahn, Edewecht, Garrel, Großenkneten, Rastede, Wardenburg und in der Stadt Varel als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Planfeststellungsbehörde bis zum 07. Juli 2022 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 56 Trägern öffentlicher Belange ein. Davon ist eine am 23. Mai 2023, also nach Fristende eingegangen. 66 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen haben sich zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert. Davon ist eine am 28. Juni 2023, also nach Fristende eingegangen. Die Zahl der eingegangenen Einwendungen ist geringer, weil sich häufig mehrere Einwender gemeinsam geäußert haben. Einige Einwender haben sich darüber hinaus mehrfach geäußert.

Anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG wurde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 16. Juni 2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 23. Juni 2023 bis zum 06. Juli 2023 auf der Internetseite der NLStBV (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich sechs Träger öffentlicher Belange und sechs Private im Rahmen der Online-Konsultation, wobei eine Äußerung eines Privaten (NABU Bad Zwischenahn) vom 27. Juni 2023 als verspätet eingegangene Einwendung im Anhörungsverfahren bewertet wurde. Die ursprüngliche Einwendung vom 03. Juni 2022 ist aufgrund einer falschen Adressierung nicht bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat am 31. Mai 2023 mitgeteilt, dass eine Deckblattänderung der planfestzustellenden Unterlagen beabsichtigt sei. Die vollständigen Deckblattunterlagen hat die Vorhabenträgerin am 17. Juli 2023 eingereicht. Zu diesen Deckblattunterlagen wurden zwei Träger öffentlicher Belange und 21 natürliche oder juristische Personen bzw.

Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von zwei Wochen bis zum 07. August 2023 zur Abgabe einer Einwendung zu den Deckblattunterlagen gewährt. Zu den Deckblattunterlagen haben sich zwei Träger öffentlicher Belange und drei natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen geäußert. Die Einwendungsfrist wurde gewahrt.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die mit Antrag vom 22. April 2022, datiert auf den 25. April 2022, beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Daneben bedarf auch der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 als Änderung einer Hochspannungsfreileitung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr und für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 6 BBPlG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit dem auf den 25. April 2022 datierten, aber bereits am 22. April 2022 bei der NLStBV eingegangen Schreiben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung

Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) einschließlich des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziff. 2.1.5.4) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 25. April 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07. Juli 2022 aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist (vgl. zur Verlängerung der Äußerungsfrist für zwei Träger öffentlicher Belange, zur Nachbeteiligung von zwei Trägern öffentlicher Belange sowie zu einer nach Fristende eingegangenen Stellungnahme, Ziff. 2.1.5.4). Insgesamt 56 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinden Bad Zwischenahn und Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für die Dauer von einem Monat– vom 05. Mai 2022 bis einschließlich 07. Juni 2022 – im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben

voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziff. 2.1.5.4). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Die NLStBV hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hierfür entschieden. Diese Entscheidung ist auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 08.12.2022 ergangen und trägt einerseits dem darin festgeschriebenen Zweck der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Darüber hinaus berücksichtigt die Entscheidung für die Durchführung der Online-Konsultation die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor bestehende – wenn auch weniger gravierende – pandemische Situation. Allen zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigten Personen wurden zur Durchführung der Online-Konsultation die zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziff. 2.1.5.4), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist – vom 23. Juni bis 06. Juli 2023 – die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren

Zu den am 17. Juli 2023 eingereichten Deckblattunterlagen wurden zwei Träger öffentlicher Belange und 21 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen bis zum 07. August 2023 gewährt. Zu den Deckblattunterlagen wurden von zwei Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen und von drei natürlichen oder juristischen Personen bzw. Vereinigungen Einwendungen abgegeben.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 2 (Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324) der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 24 km. Hiermit verknüpft ist der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) zwischen dem Mast Nr. 53 und dem Mast Nr. 125.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i.V.m. Ziff. 19.1.1 Anlage 1 UVPG).

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt

auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau des 380-kV-Leitung und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabensbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziff. 2.1.2):

Bestandteile des Vorhabens:

Projekt 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen	**Planfeststellungsabschnitt 2**
Trassenlänge	ca. 24 km
Anzahl der Maste	64
Anzahl Tragmaste	32
Anzahl Endmaste	0
Anzahl Winkel-Abspannmaste	32
Anzahl der 220-kV-Rückbaumaste	72
Länge der 220-kV-Rückbauleitung	ca. 27 km

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) oder Rückbau (220-kV-Leitung) der Anlage (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die Anlage selbst – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Das Erdkabel ist bereits grundsätzlich gegenüber witterungsbedingten Störungsfällen geschützt. Da somit

keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 6, Anlage 12).

Freileitung

Bau- und Rückbaubedingt

Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen und Bewegungsflächen

- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, Abdeckung/ Verdoldung/ Verrohrung von Kleingewässern
- Entfernen von Vegetation

Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase, Störwirkungen
- Temporäre Grundwasserhaltung
- Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung)

- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Entfernen von Vegetation
- Freileitung, Provisorien
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)
- Kollisionsrisiko
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen
- Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente (Teilrückbau), Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (nur 220-kV-Rückbauleitung)
- Entsiegelung, visuelle Wirkung, Entlasten des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung

Betriebsbedingt

Freileitung, Provisorien

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche)

- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Arbeitsbetrieb, Erschütterungen.

2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG der naturräumlichen Region[9]. Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden Naturräumen D 26 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) nach Ssymank 1994[10] weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN.[11]

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich von Bad Zwischenahn bis nach Garrel durch die Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Diese flachgewölbte Geestplatte ist von kultiviertem Moor- und Marschland eingerahmt. Die Landschaft zeichnet sich durch kleinräumigen Wechsel von Grünland und Ackerflächen aus, die von Wallhecken, Fließgewässern und Waldflächen gesäumt werden.

Im Untersuchungsraum sind landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünländer annähernd gleich verteilt und machen zusammen ca. 80 % der Fläche aus. Äcker, v. a. Sandäcker, Mooräcker und sonstige Äcker sowie Baumschulen, nehmen ca. 42 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraums ein, Grünländer knapp 37 %. Die Acker- und Gartenbau-Biotope befinden sich hauptsächlich im Süden des Untersuchungsraums, aber auch im Norden und um den Küstenkanal. Die Grünlandflächen kommen überwiegend auf Moorstandorten im Norden des Untersuchungsraums bzw. in den Landkreisen Ammerland und Oldenburg vor, der größere Teil ist intensiv bewirtschaftet. Etwas mehr als 10 % des Untersuchungsraums wird von Gehölzen bedeckt.

Der Untersuchungsraum ist im Bereich des Landkreises Ammerland und im Norden der Gemeinde Wardenburg geprägt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit kleinen bis mittelgroßen Ortschaften sowie dichteren Siedlungen entlang von Verkehrsachsen. Innerhalb der südlichen Hälfte der Gemeinde Wardenburg überwiegen ein Siedlungsbereich sowie Einzelhöfe. Die Ortschaft Benthullen reicht an den westlichen Randbereich des Untersuchungsraums. Der Süden des Untersuchungsraums ist im Bereich der Landkreise

---

[9] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

[10] Ssymank, Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (9), S. 395-406.

[11] v. Drachenfels, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, 2010, S. 249-252.

Cloppenburg und Oldenburg von einer dichteren Siedlungsstruktur im Außenbereich entlang von Verkehrsachsen geprägt.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits des geplanten Vorhabens. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse ausreichend (insgesamt 600 m), was auch den Empfehlungen des NLT 2011[12] entspricht.

Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Tiere (Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die Haselmaus, vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1). Die Brutvögel wurden flächendeckend erfasst. Sofern die Gebiete eine Eignung für Gastvögel hatten, wurden diese ebenfalls flächendeckend erfasst. Bei der Rückbautrasse erfolgte hinsichtlich des Schutzguts Tiere in Bezug auf die Brutvögel ausschließlich eine Horst-Erfassung an den Masten. Für die übrigen Artengruppen wurde im Bereich von 30 m beiderseits der Bestandstrasse überprüft, ob geeignete Habitate vorliegen, um diese für die Rückbauaktivitäten berücksichtigen zu können (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1).

Für Wirkungen, die über den Korridor von 300 m beiderseits der Trasse deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert. So wurde mit Blick auf den Neubau für das Schutzgut Mensch – Wohnfunktion ein Untersuchungsraum von 500 m, für das Schutzgut Mensch – Freizeit- und Erholungsfunktion ein Untersuchungsraum von 1.500 m jeweils beidseits der Neubautrasse zugrunde gelegt. Für die Rückbautrasse der 220-kV-Freileitung wurde baubedingt ein Untersuchungsraum von 100 m beiderseits der Bestandsleitung sowohl für die Wohnfunktion als auch für die Freizeit- und Erholungsfunktion geprüft (Anlage 12, Kap. 7.1.1). Vogelarten mit großen Aktionsräumen (Groß- und Greifvögel) wurden im Rahmen einer Raumnutzungskartierung erfasst (Flugbewegungen bis beidseitig 1.500 m der Trasse, Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.2). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse untersucht; die Untersuchung der 220-kV-Rückbauleitung erfolgte in einem Puffer von 1.030 m (Anlage 12, Kap. 7.7.1; der Puffer ergibt sich aus der sog. Wirkzone der zurückzubauenden Bestandsleitung, vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.5).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2.1 bis Anlage 12.2.9). In den Bestandkarten 1 bis 9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

[12] NLT, Hochspannungsleitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse. Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse berücksichtigt. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2020), der Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Stand 2020) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2020).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 400 bis 500 m beiderseits der Trasse (in der UVS 300 m beiderseits betrachtet) von März-Juli 2018 sowie ergänzend im Frühjahr 2019 (Erweiterungen aufgrund Trassenverschiebungen). Zusätzlich Erfassung von Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und Fachleuten. Horst-Suche auf Masten der Rückbautrasse. Höhlenbaumkartierung (s. Anlage 12.2.2, Kap. 3).
Tiere - Gastvögel	Gastvogelerfassung innerhalb von 4 ausgewählten, potenziell geeigneten Teilgebieten (insg. 21 Erfassungsdurchgänge) im Zeitraum Mitte Oktober 2017 – Ende April 2018 und ergänzend im Winterhalbjahr 2018/2019 in Erweiterungsflächen verschiedener Teilgebiete (s. Anlage 12.2.3, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Fledermäuse	Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung 300 m beiderseits der Trasse auf insgesamt 62 Probeflächen mittels Detektorbegehung und Horchboxen in 2018, 2019 und 2020. Höhlenbaumkartierung 2019 u. 2020 (s. Anlage 12.2.4, Kap. 3).
Tiere - Haselmaus	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung.
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (2 - 3 Tag- u. 3 - 6 Abend-/Nachtbegehungen) in 2018 u. 2019 auf 19 ausgewählten Probeflächen (in der UVS 16 betrachtet). Bedarfsweise Wasserfallen (11 Gewässer) (s. Anlage 12.2.6, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung (6 Begehungen) in 2018 und 2019 (Nachkartierung Libellen-probegewässer) auf 19 ausgewählten Probeflächen. Ausbringung künstlicher Verstecke (s. Anlage 12.2.7, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Libellen	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Libellenerfassung (6 Begehungen) in 2018 und 2019 auf 4 (in der UVS 3 betrachtet) ausgewählten Probeflächen (s. Anlage 12.2.8, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Xylobionte Käfer	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Pflanzen u. biologische Vielfalt	Biotoptypenkartierung 2017 mit Ergänzung von Teilflächen 2018 und 2019. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016“[13]. Im Nachgang wurden mögliche Auswirkungen der Aktualisierung der Kartieranleitung 2020 auf die Kartierergebnisse überprüft aber keine wesentlichen Änderungen festgestellt. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an von Drachenfels (2016) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen. Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert. In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; Metzing u. a., 2018) wurden als Zufallsfunde punktgenau miterfasst. Zusätzlich erfolgte in 2019 u. 2020 auf Flächen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft beansprucht werden, eine Feinkartierung, bei der systematisch punktgenau bestandsbedrohte Pflanzenarten erfasst wurden (s. Anlage 12.2.1 Kap. 3.1). Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.
Fläche	Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten (LBEG 2019), u. a. Grad der Bodenversiegelung erfasst (s. Anlage 12, Kap. 7.3.1). Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche, welche durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt (Trasse und Rückbautrasse) in Anspruch genommen werden (Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Provisorium).
Boden	Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu Biotopentwicklungspotenzial, schutzwürdigen Böden und Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope, Altlasten und Bodenabbau berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 7.4.1). Der Untersuchungsraum umfasst für die geplante Trasse und die Provisorien 300 m beiderseits der Trassenachse. Der Untersuchungsraum zu den Rückbaubereichen (220-kV-Leitung) umfasst alle Baustellenflächen.
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Für den Rückbau wurde ein Raum von 60 m beiderseits der bestehenden Leitung betrachtet. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den geowissenschaftlichen Karten des LBEG (LBEG 2020a), den Umweltkarten Niedersachsen (WRRL), Unterlagen zur

[13] Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 2016.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	Hydrologie (NMUEBK 2020a, 2020b)) und dem Fachbeitrag zur WRRL (s. Anlage 12, Kap. 7.5.1).
Schutzgut Luft und Klima	Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsenken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden). Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte, der Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg sowie der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Oldenburg und Ammerland (s. Anlage 12, Kap. 7.6.1). Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde in der Scoping-Unterlage unter Vorsorgeaspekten ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse festgelegt. Weiterhin wurde im Rahmen der Scoping-Unterlage festgelegt, dass in der Bestandsbeschreibung Aussagen zu Frischluftentstehungsgebieten sowie Kohlenstoffsenken, -speicher und -quellen getätigt werden. Dies gilt auch für die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele. Ein spezifischer Untersuchungsraum ist nicht zu bilden. Soweit Betroffenheit von Naturbestandteilen (z.B. Böden oder Wälder) zu berücksichtigen sind, erfolgt dies im relevanten Untersuchungsraum.
Landschaft	Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, den Landschaftsrahmenplänen (bzw. Entwürfen) der Landkreise Cloppenburg, Oldenburg, Ammerland, dem Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg sowie von Luftbildern und weiteren Daten (s. Anlage 12, Kap. 7.7.1). Der Rückbau wird in einem Puffer von 1.030 m betrachtet.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse, auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie Daten der Landkreise zu Baudenkmälern und Kulturlandschaftselementen. Zudem wurde die fachliche Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland bezüglich der Umweltauswirkungen auf vorhandene Baudenkmale berücksichtigt. Eine Erfassung der 220-kV-Rückbautrasse ist nicht erforderlich, da durch den Rückbau keine schutzgutspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind. Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktenleitungen werden durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS (s. Anlage 12, Kap. 7.8).

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche

Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG). Die Errichtung der 380-kV-Freileitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 12, Kap. 7.1.6; Karten 1A und 1B Schutzgut Mensch, Karte 9 Konfliktanalyse):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung, einschl. Provisorien
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Mast, Leiterseile) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Entsiegelung, Visuelle Wirkung, Entlastung des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung durch das Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente, Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Entlastung durch den Entfall von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022).

Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich auf der überwiegenden Länge der Trasse ein. Im Bereich mehrerer Engstellen kommt es allerdings zu Unterschreitungen dieser Abstände, sowohl zu Wohngebäuden im Innenbereich als auch im Außenbereich.

Der landesplanerisch vorgeschriebene Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich kann an insgesamt 57 Wohngebäuden nicht eingehalten werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Engstelle Nr. 1 „Woldlinie“ (mit 55 betroffenen Gebäuden) und im Übrigen die Engstelle Nr. 8 „Denkmalsweg/Ammerländer Straße“ (mit zwei betroffenen Gebäuden). Zwei der in der Engstelle Nr. 1 betroffenen Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 400 m zur Trassenachse (Wohngebäude Mühlenweg 30 und Kuckucksweg 9A, Gemeinde Bad Zwischenahn). Bei beiden Gebäuden wurde im Planfeststellungsverfahren unterstellt, dass der 400 m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Insgesamt unterschreitet die Leitungsachse die 400 m-Abstände um Wohngebäude im Innenbereich auf einer Länge von ca. 1,65 km. Die Masten Nr. 50 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 50 m), Nr. 51 (Tragmast mit einer Höhe von 52,5 m), Nr. 75 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 53,5 m) und Nr. 76 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 62 m) befinden sich ebenfalls innerhalb des 400 m-Abstandes. Alle Übrigen Masten werden außerhalb des 400 m-Abstandes errichtet.

Der Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich ist als Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 verbindlich und darf daher nur unterschritten werden, falls die Voraussetzungen der im LROP selbst enthaltenen Ausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 erfüllt sind oder die Abstandsunterschreitung durch eine Zielabweichung im Einzelfall ausdrücklich zugelassen wurde. Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 kann der 400 m-Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender

Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz an 55 der 57 betroffenen Wohngebäude aufgrund der Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze und/oder durch vorgelagerte Gebäude gewährleistet ist. Für zwei Wohngebäude im Bereich der Engstelle Nr. 1 „Woldlinie“ kann von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz allerdings nicht mehr ausgegangen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertung im Einzelnen nachvollzogen und schließt sich dem Ergebnis an. Sie hat darüber hinaus bewertet, ob im Bereich dieser Engstelle eine andere geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich ermöglicht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Trassenführung möglich gewesen wäre. Diese Trassenvariante hat sich aber aus anderen Gründen als deutlich nachteilig erwiesen. Die Einzelheiten können der nachfolgenden Engstellenbetrachtung entnommen werden.

Soweit die Trassenführung trotz Unterschreitung des Abstands von 400 m nicht ausnahmsweise zulässig ist, weil der Wohnumfeldschutz gewährleistet bleibt und eine Trassenalternative unter Einhaltung des Abstands von 400 m nicht von vornherein ausgeschlossen ist, kann von dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 aufgrund des vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 25. März 2020 erlassenen Zielabweichungsbescheides abgewichen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung umfassend überprüft und bestätigt sie in diesem Planfeststellungsbeschluss (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Der landesplanerisch vorgeschriebene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich kann an 62 Gebäuden nicht eingehalten werden. Insgesamt unterschreitet die Leitungsachse die 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich auf einer Länge von ca. 5,84 km. Die Masten Nr. 51 (Tragmast mit einer Höhe von 52,5 m), Nr. 58 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 53,5 m), Nr. 63 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 59 m), Nr. 64 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 53 m), Nr. 71 (Tragmast mit einer Höhe von 55,5 m), Nr. 76 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 62 m), Nr. 89 (Tragmast mit einer Höhe von 58,5 m) und Nr. 108 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 56 m) befinden sich innerhalb des 200 m-Abstandes. Alle Übrigen Masten werden außerhalb des 200 m-Abstandes errichtet.

Die genannten Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich können unterschritten werden. Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

Die näheren Prüfungen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde haben ergeben, dass ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für 57 der 62 betroffenen Wohngebäude im Außenbereich gewährleistet bleibt. Dies ist in der Regel dadurch sichergestellt, dass die Blickbeziehung zwischen betroffenen Wohnbereichen oder Gärten und

der planfestgestellten Freileitung unterbrochen ist oder die Wohnbereiche sich auf der von der planfestgestellten Leitung abgewandten Gebäudeseite befinden. Dies gilt für sämtliche Wohngebäude im Außenbereich im Bereich der Engstellen Nr. 1 „Woldlinie“, Nr. 2 „Mittellinie“, Nr. 3 „Portsloger Damm/Kleefelder Weg“, Nr. 5 „Rudenbrook“, Nr. 6 „Dorfstraße“, Nr. 8 „Denkmalsweg/Ammerländer Straße“, Nr. 9 „Dortmunderweg“, Nr. 10 „Böseler Straße“, Nr. 11 „Unter den Linden“, Nr. 12 „Mastenweg“, Nr. 13 „Oldenburger Straße“ und Nr. 14 „Mühlenweg“. Bei zwei Engstellen kann ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz demgegenüber nicht für alle betroffenen Gebäude gewährleistet werden: Bei der Engstelle Nr. 4 „Querweg/ Jeddeloher Damm“ kann für zwei der insgesamt 13 betroffenen Wohngebäude der Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Bei der Engstelle Nr. 7 „Küstenkanalstraße“ kann für drei der insgesamt fünf betroffenen Wohngebäude nicht von einem gleichwertigen Wohnumfeldschutz ausgegangen werden.

Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis der Feintrassierung bzw. der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten detaillierten technischen Planung. Aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden im Rahmen des Planfeststellungsfahrens Engstellenbetrachtungen durchgeführt, die in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1.3) dokumentiert sind. Insgesamt wurden 14 Engstellen betrachtet. Zehn Engstellen gehen auf das Raumordnungsverfahren zurück und wurden hier bereits in Engstellensteckbriefen bewertet. Acht dieser zehn Engstellen waren außerdem Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens zur Errichtung einer Freileitung trotz Unterschreitens des 400 m-Abstands. Der vorliegend planfestgestellte Trassenverlauf weicht jedoch von den im Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren betrachteten Engstellen ab. Dies ist zum einen auf Verschiebungen der Trassenachse zurückzuführen (alle Engstellen), zum anderen hat sich bei den Engstellen Nr. 5 und Nr. 14 noch zusätzlich die Zahl der betroffenen Gebäude verändert. Vier weitere Engstellen (Nr. 9, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13) kamen im Rahmen der Feintrassierung der Planfeststellung hinzu, wurden also im Zuge des Raumordnungs- und des Zielabweichungsverfahrens noch nicht betrachtet.

Bestandteil der Engstellenbetrachtung ist insbesondere die Frage, ob aufgrund der Unterschreitung des 400 m- und des 200 m-Abstands die Realisierung der Leitung abschnittsweise als Erdkabel in Betracht zu ziehen war. Im Raumordnungsverfahren war der Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 8 als Teilabschnitt für eine Erdverkabelung identifiziert worden (Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung; Anlage 1.6, Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Außerdem war für den Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 7 näher zu prüfen, inwieweit eine Verlegung eines Erdkabels als zumutbare Alternative nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlichen Gründen in Betracht kommt (siehe hierzu Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2.2; vgl. auch Anlage 17.1). Die weitere technische Planung des Trassenverlaufs ergab jedoch, dass die Ausführung als Erdkabel mit erheblichen Nachteilen verbunden gewesen wäre. (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Woldlinie

Im Ortsteil Kayhauserfeld der Gemeinde Bad Zwischenahn wird der 400 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 zu 55 Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 2 und 3). Betroffen sind Gebäude im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 109 (südlich des Mühlenweges) und Nr. 53 (Kayhauserfeld, Weidenweg), die jeweils ein allgemeines Wohngebiet festsetzen. Darüber hinaus sind Gebäude im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB betroffen. Die Trassenachse hat im Einzelnen die nachfolgend genannten Abstände zu den insoweit betroffenen Wohngebäuden, die sich im Übrigen alle westlich der Trasse befinden:

Feldlinie 35: 374 m, Feldlinie 37: 360 m, Feldlinie 39: 320 m, Feldlinie 42: 219 m, Feldlinie 41: 280 m, Wohngebäude westlich des Wohngebäudes Feldlinie 41: 334 m, Feldlinie 43: 234 m, Mühlenweg 46: 211 m, Mühlenweg 44: 244 m, Mühlenweg 42: 266 m, Mühlenweg 40: 286 m, Mühlenweg 38: 316 m, Mühlenweg 36: 333 m, zwei Wohngebäude Mühlenweg 34: 354 m und 379 m, Mühlenweg 32: 377 m, Mühlenweg 32A: 379 m, Mühlenweg 30: 400 m, Kuckucksweg 1: 395 m, Kuckucksweg 9A: 400 m, Kuckucksweg 11: 398 m, Kuckucksweg16: 389 m, Kuckucksweg 14: 370 m, Kuckucksweg 12: 370 m, Kuckucksweg 10: 371 m, Kuckucksweg 8A: 369 m, Kuckucksweg 8: 369 m, Kuckucksweg 6: 373 m, Kuckucksweg 4: 366 m, Kuckucksweg 2: 364 m, Mühlenweg 87: 328 m, Mühlenweg 87B: 341 m, Mühlenweg 91: 325 m, Mühlenweg 89: 286 m, Mühlenweg 93: 290 m, Mühlweg 97A: 231 m, Mühlenweg 95: 259 m, Mühlenweg 99: 227 m, Mühlenweg 97: 200 m, Libellenweg 5A: 349 m, Libellenweg 7: 338 m, Libellenweg 8: 314 m, Libellenweg 6: 290 m, Libellenweg 4: 268 m, Libellenweg 2: 239 m, Libellenweg 5: 320 m, Libellenweg 3: 303 m, Libellenweg 1: 277 m, im Birkenweg 5A: 244 m, Birkenweg 1: 198 m, Birkenweg 3: 201 m, Birkenweg 5: 201 m, Wohngebäude ohne Hausnummer, welches sich nördlich des Wohngebäudes Birkenweg 5 befindet: 217 m, Birkenweg 7: 201 m und Birkenweg 9: 201 m.

Die Masten Nr. 50 (Höhe von 50 m) und Nr. 51 (Höhe von 52,5 m) befinden sich innerhalb des 400 m-Abstands. Die Masten Nr. 49 und Nr. 52 befinden sich außerhalb des 400 m-Abstandes.

Darüber hinaus unterschreitet die planfestgestellte Trasse den Mindestabstand von 200 m nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 zu drei Wohngebäuden (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 2 und 3). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Woldlinie 84 (westlich der Trasse) beträgt 130 m, zum Wohngebäude Woldlinie 80A (östlich der Trasse) beträgt 185 m und zum Wohngebäude Woldlinie 80 (östlich der Trasse) 196 m. Der Mast Nr. 51 befindet sich innerhalb des 200 m-Abstandes. Die Masten Nr. 49, Nr. 50 und Nr. 52 befinden sich außerhalb des 200 m-Abstandes.

Die 220-kV-Bestandsleitung verläuft zwischen 1,5 km und 2 km östlich des planfestgestellten Trassenverlaufs. Der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich wird durch die Bestandsleitung nicht berührt. Im Vergleich zur planfestgestellten Leitungstrasse verläuft die Bestandsleitung aber auf geringfügig längerer Strecke in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren handelt es sich um eine aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Trotz der großen Zahl betroffener Wohngebäude im Innenbereich bleibt für die meisten, konkret für 53 der insgesamt 55 betroffenen Gebäude, ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz aufgrund der Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze oder durch vorgelagerte Gebäude gewährleistet. Die Gebäude haben Abstände von 198 m bis 400 m zur planfestgestellten Leitung. Für die Wohngebäude entlang des Kuckucksweges, des Libellenweges und des Mühlenweges ist der Wohnumfeldschutz aufgrund einer Sichtverschattung durch vorgelagerte Wohngebäude sichergestellt. Die Sicht von den Wohngebäuden am Birkenweg in östlicher Richtung auf die planfestgestellte Leitung ist durch dichte Gehölzbestände unterbrochen. Die Sicht von den Wohngebäuden entlang der Feldlinie in östlicher Richtung auf die planfestgestellte Trasse ist durch die Baumschule unterbrochen. Lediglich für zwei westlich der planfestgestellten Leitung betroffene Wohngebäude im Innenbereich (Feldlinie 43 mit einem Abstand von 234 m zur planfestgestellten Leitung und Mühlenweg 46 mit einem Abstand von 211 m) besteht eine teilweise Sichtbeziehung zur Trassenachse. Davon sind auch die Wohnumfelder (Gärten) dieser Wohngebäude betroffen. Auch der Mast Nr. 50 wird von diesen Wohngebäuden in Teilbereichen sichtbar sein. Für diese beiden Wohngebäude ist insoweit von einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität auszugehen. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz wird nicht gewährleistet.

Demgegenüber bleibt für die drei betroffenen Wohngebäude im Außenbereich (Woldlinie 80, Woldlinie 80A und Woldlinie 84) ebenfalls ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität aufgrund der Sichtverschattung zur planfestgestellten Leitung durch vorgelagerte Gehölze gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass sich die gewählte Trassenführung trotz der verbleibenden Beeinträchtigung des Wohnumfelds für zwei Wohngebäude im Innenbereich unter Abwägung aller Belange als vorzugswürdig darstellt. Eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative, die den Wohnumfeldschutz besser berücksichtigt, ist nicht ersichtlich. Bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde bestätigt, dass keine in diesem Sinne vorzugswürdige räumliche Variante für eine Freileitung in Betracht kommt. Die Variante östlich des planfestgestellten Trassenverlaufes hätte den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich zwar einhalten können, so dass nur eine Abweichung vom Grundsatz der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 erforderlich gewesen wäre. Allerdings hat sich diese östliche Variante aus anderen Gründen als nachteilig erwiesen. Insbesondere wären deutlich mehr Wohngebäude durch eine direkte Sichtbeziehung zur Leitungstrasse betroffen gewesen. Der geringste Abstand eines Wohngebäudes zur Leitung hätte im Falle der Alternativtrasse 60 m betragen. Der Wohnumfeldschutz wäre trotz der Einhaltung des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich damit insgesamt stärker beeinträchtigt gewesen. Auch die Auswirkungen auf Baumschulen wurden für die Alternativtrasse als geringfügig nachteiliger bewertet.

Aufgrund der Unterschreitung des landesplanerisch festgelegten Abstands von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (vgl. nach Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung) sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen hat die Vorhabenträgerin außerdem die Realisierbarkeit der Teilerdverkabelung geprüft, aber aus nachvollziehbaren und plausiblen Erwägungen verworfen (vgl. Anlage 20, Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Die wegen des erforderlichen Verzichts auf die Ausführung als Erdkabel erforderliche Abweichung vom Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 wurde mit Bescheid vom 25. März 2020 vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens zugelassen (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Entscheidung für zutreffend und bestätigt sie im Rahmen der Planfeststellung. Die Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Vorzugstrasse ist vor diesem Hintergrund insgesamt nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Mittellinie

In der Gemeinde Bad Zwischenahn wird südlich des Ortsteils Kayhauserfeld der 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 4 und 5). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Mittellinie 203 (östlich der Trasse) beträgt 104 m, zu den beiden Wohngebäuden Mittellinie 230 (östlich der Trasse) 135 m und 141 m und zum Wohngebäude Mittellinie 228 (östlich der Trasse) 199 m. Die Masten Nr. 52 (Höhe von 52,5 m) und Nr. 54 (Höhe von 50,0 m) werden außerhalb der 200 m-Abstände errichtet.

Im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren handelt es sich um eine aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung veränderte Engstelle.

Weder von dem betroffenen Wohngebäude Mittellinie 203 noch von dessen Wohnumfeld (Garten), das zur Trasse bzw. Richtung Südwesten ausgerichtet ist, besteht eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Sowohl das Wohngebäude als auch das Wohnumfeld sind in westlicher Richtung durch eine dichte Gehölzreihe sichtverschattet. Das Wohngebäude Mittellinie 230 mit einem Abstand von 135 m zur Trassenachse sowie das Wohnumfeld (Garten) dieses Wohngebäudes, das zur Trasse ausgerichtet ist, sind von dichten Gehölzbeständen umgeben, sodass keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung besteht. Die Wohngebäude Mittellinie 230 mit einem Abstand von 141 m zur Trassenachse sowie Mittellinie 228 werden ebenfalls durch Gehölze sowie zusätzlich durch vorgelagerte Gebäude sichtverschattet. Gleiches gilt für die Wohnumfelder (Gärten) dieser Wohngebäude. Der Garten des Wohngebäudes in der Mittellinie 230 ist zudem von der Trasse abgewandt. Für alle vier betroffenen Wohngebäude bleibt im Ergebnis ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als

auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Portsloger Damm/Kleefelder Weg

In den Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht wird der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich am Kleefelder Weg und am Portsloger Damm unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 6 und 7). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Kleefelder Weg 33 (Gemeinde Bad Zwischenahn, nördlich der Trasse) beträgt 138 m, zum Wohngebäude Portsloger Damm 15 (Gemeinde Edewecht, westlich der Trasse) 94 m und zum Wohngebäude Portsloger Damm 17 (Gemeinde Edewecht, östlich der Trasse) 102 m. Der Mast Nr. 58 (mit einer Höhe von 53,5 m) befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände. Die Masten Nr. 57 und Nr. 59 befinden sich außerhalb des 200 m-Abstandes.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft ca. 1,5 km bis 2 km östlich der planfestgestellten Leitung. Deren Masten Nr. 61 bis 63 befinden sich innerhalb der 400 m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich und die Masten Nr. 61 und Nr. 62 außerdem innerhalb der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Von dem Wohngebäude Kleefelder Weg 33 besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Das Wohnumfeld (Garten) ist zwar zur Trasse hin ausgerichtet, jedoch ist das Grundstück von einer Gehölzreihe umgeben. Zusätzlich wird die Sichtbeziehung auf die planfestgestellte Leitung durch Gehölzreihen entlang des Kleefelder Weges unterbrochen. Die beiden Wohngebäude Portsloger Damm 15 sowie Portsloger Damm 17 sind ebenfalls durch den dichten Bewuchs an Gehölzen auf den Grundstücken sowie auf benachbarten Grundstücken sichtverschattet. Daher besteht auch jeweils vom Wohnumfeld (Garten) keine Sichtbeziehung zur Trasse. Der Garten des Wohngebäudes Portsloger Damm 15 ist außerdem von der Trassenachse abgewandt. Im Ergebnis bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für alle drei betroffenen Wohngebäude gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Querweg/Jeddeloher Damm

In der Gemeinde Edewecht im Bereich der Straßen Querweg und Jeddeloher Damm wird der 200 m-Abstand zu 13 Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 8 und 9).

Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 155 m (Schoolstraat 1, westlich der Trasse), 131 m (Schoolstraat 1A, westlich der Trasse), 109 m (Querweg 2, westlich der Trasse), 108 m (Querweg 4, östlich der Trasse), 99 m (Querweg 4A, östlich der Trasse), 150 m (Querweg 4B, östlich der Trasse), 137 m (Querweg 4C, östlich der Trasse), 109 m (Jeddeloher Damm 58, westlich der Trasse), 181 m (Jeddeloher Damm 53, westlich der Trasse), 125 m (Jeddeloher Damm 55, westlich der Trasse), 73 m (Jeddeloher Damm 57, westlich der Trasse), 63 m (Jeddeloher Damm 60, östlich der Trasse) und 98 m (Jeddeloher Damm 60A, östlich der Trasse). Die Masten Nr. 63 (mit einer Höhe von 59,0 m) und Nr. 64 (mit einer Höhe von 53,0 m) befinden sich innerhalb der 200 m-Abstände. Der Mast Nr. 65 befindet sich außerhalb des 200 m-Abstandes.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft ca. 1,0 km bis 1,3 km östlich der planfestgestellten Leitung. Deren Masten Nr. 67 bis Nr. 69 befinden sich innerhalb der 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich, sogar in geringen Abständen von ca. 60 m bis 130 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden. Die Abstände der Masten der planfestgestellten Freileitung zu den Wohngebäuden sind mit mindestens ca. 140 m Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude im Vergleich größer.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Für die beiden betroffenen Wohngebäude Schoolstraat 1 und 1A besteht keine Sichtbeziehung zur Trasse. Das Grundstück ist von einer dichten Gehölzreihe umgeben, so dass auch für den der Trasse zugewandten Teilbereich des Wohnumfeldes (Garten) die Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung unterbrochen ist. Ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für die beiden Wohngebäude ist gewährleistet.

Von dem Wohngebäude Querweg 2 besteht eine direkte Sichtbeziehung auf die Trasse. Das Grundstück ist von niedrigwüchsigen Pflanzen umgeben, sichtverschattende Gehölze liegen in Richtung der Trasse nicht vor. Das Wohnumfeld (Garten) ist teilweise zur Trasse ausgerichtet. Von dort besteht ebenfalls eine direkte Sichtbeziehung zur geplanten Leitung.

Die Sichtbeziehung der Wohngebäude Querweg 4 und 4A zur Trasse wird durch Gehölze auf den Grundstücken unterbrochen. Das Wohnumfeld (Garten) des Wohngebäudes Querweg 4 ist der Trasse insgesamt, das Wohnumfeld (Garten) des Wohngebäudes Querweg 4A ist der Trasse in Teilbereichen zugewandt. Für beide Gärten wird die Sicht auf die planfestgestellte Leitung durch die Gehölze auf dem Grundstück aber ebenfalls unterbunden. Die Wohngebäude Querweg 4B und 4C erhalten durch die Wohngebäude Querweg 4 und 4A

sowie durch Gehölze eine Sichtverschattung. Die Wohnumfelder dieser Wohngebäude sind zudem von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Der Mast Nr. 63 (mit einer Höhe von 59,0 m) befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände der Wohngebäude im Querweg 2, 4, 4A und 4C. Der geringste Abstand besteht mit ca. 140 m zu dem Wohngebäude am Querweg 4. Allerdings wird auch die Sicht auf diesen Mast von allen Wohngebäuden und Gärten durch vorgelagerte Gebäude oder Gehölze unterbrochen. Der Wohnumfeldschutz für die Wohngebäude Querweg 4, 4A, 4B und 4C bleibt daher gewährleistet.

Das Wohngebäude Jeddeloher Damm 60 befindet sich zwar in einer geringen Entfernung von 63 m zur planfestgestellten Leitung, jedoch wird die Sicht Richtung Trasse (Westen) durch einen dichten Gehölzbestand am Grundstück verschattet. Das Wohnumfeld (Garten) ist nach Süden ausgerichtet und ebenfalls von Gehölzen umgeben. Entlang des Jeddeloher Damms sind außerdem lückige Baumreihen vorhanden, die die Sicht zusätzlich verschatten. Bei dem Wohngebäude Jeddeloher Damm 60A (98 m Abstand zur Trassenachse) wird die Sicht auf die planfestgestellte Leitung ebenfalls durch Gehölze und zusätzlich durch das Wohngebäude Jeddeloher Damm 60 sowie ebenfalls durch Gehölze unterbrochen.

Bei dem Wohngebäude Jeddeloher Damm 57 (73 m Abstand zur Trassenachse) sind keine sichtverschattenden Elemente vorhanden. Von diesem Wohngebäude und dem Wohnumfeld (Garten) wird eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung vorhanden sein. Ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz kann nicht gewährleistet werden.

Von den Wohngebäuden Jeddeloher Damm 55 und 58 besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Das Wohnumfeld (Garten) ist zwar jeweils in Teilbereichen zur planfestgestellten Leitung ausgerichtet. Die Sichtbeziehung zur Leitung ist jedoch in beiden Fällen durch Gebäude und Gehölze unterbrochen. Auch vom Wohngebäude Jeddeloher Damm 53 besteht aufgrund sichtverschattender Gehölze keine Sichtbeziehung zur Leitung. Insbesondere in südöstlicher Richtung wird die Sicht durch ein dicht bewachsenes Waldstück verhindert. Das Wohnumfeld (Garten) dieses Wohngebäudes ist zudem von der Trasse abgewandt. Der Wohnumfeldschutz bleibt für die betroffenen Wohngebäude damit gewährleistet.

Im Ergebnis bleibt im Bereich dieser Engstelle ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für elf betroffene Wohngebäude gewährleistet, da die Sicht auf die planfestgestellte Leitung durch vorgelagerte Gebäude, Baumreihen und/oder Gehölzbestände unterbrochen wird. Für zwei betroffene Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz demgegenüber aufgrund der direkten Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung nicht gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität und darüber hinaus aus Gründen des Artenschutzes geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht

worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Rudenbrook

In der Gemeinde Edewecht wird südwestlich von Friedrichsfehn der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 10 und 11).

Die Entfernungen der drei Wohngebäude zur Trassenachse betragen 95 m (Rudenbrook 6, nördlich der Trasse), 83 m (Rudenbrook 8, westlich der Trasse) und 102 m (Rudenbrook 8a, westlich der Trasse). Die Masten Nr. 68 und Nr. 69 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft ca. 400 bis 900 m östlich der planfestgestellten Leitung. Deren Masten Nr. 71 und Nr. 72 befinden sich beide innerhalb von 400 m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Von dem betroffenen Wohngebäude im Rudenbrook 6 besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, da sowohl das Wohngebäude als auch das Wohnumfeld (Garten) durch einen dichten Gehölzbestand sichtverschattet sind. Die Wohngebäude im Rudenbrook 8 und 8A sind ebenfalls durch einen dichten Gehölzbestand und außerdem durch vorgelagerte Gebäude sichtverschattet. Die Sichtbeziehung vom Wohnumfeld (Garten) zur planfestgestellten Leitung wird durch Gehölze unterbrochen. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt somit für alle drei betroffenen Wohngebäude gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.6 Engstelle Nr. 6: Dorfstraße

Nordöstlich von Klein Scharrel in der Gemeinde Edewecht wird der 200 m-Abstand zu elf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 12 und 13).

Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 163 m (Rudenbrook 14, südwestlich der Trasse), 170 m (Rudenbrook 14A, südwestlich der Trasse), 107 m (Dorfstraße 61C, südwestlich der Trasse), 80 m (Dorfstraße 61, südwestlich der Trasse), 123 m (Dorfstraße 59, südwestlich der Trasse), 186 m (Dorfstraße 60, südwestlich der

Trasse), 55 m (Dorfstraße 58, südwestlich der Trasse), 88 m (Dorfstraße 56, nordöstlich der Trasse), 168 m (Kanalweg 1, nordöstlich der Trasse), 152 m (Kanalweg 3, nordöstlich der Trasse) und 151 m (Kanalweg 5, nordöstlich der Trasse). Der Mast Nr. 71 (mit einer Höhe von 53,5 m) befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände und die Masten Nr. 70 und Nr. 72 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die planfestgestellte Leitung kreuzt im Norden der Engstelle die bestehende 220-kV-Leitung. Die Bestandsleitung verläuft im Bereich dieser Engstelle weitgehend innerhalb von 400 m-Abständen von Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m-Abständen von Wohngebäuden im Außenbereich, teilweise in sehr geringer Entfernung zu Wohngebäuden. Der Mast Nr. 74 der Bestandsleitung befindet sich innerhalb der 400 m-Abstände von ca. 25 Wohngebäuden im Innenbereich sowie zusätzlich innerhalb von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Der Mast Nr. 73 der bestehenden 220-kV-Leitung befindet sich innerhalb von 200 m-Abständen von Wohngebäuden im Außenbereich. Im Vergleich zur Bestandsleitung vergrößern sich die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich daher relevant.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Bei den betroffenen Wohngebäuden Rudenbrook 14 und 14A sowie Dorfstraße 61, 61C und 59 sind die Wohnumfelder (Gärten) von der Trasse abgewandt. Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft im Vergleich zur planfestgestellten Leitung deutlich näher an diesen Wohngebäuden vorbei. Der geringste Abstand der bestehenden 220-kV-Leitung beträgt 50 m (Wohngebäude Dorfstraße 61). Mit der Verschiebung der planfestgestellten Leitung Richtung Osten konnte der Abstand für dieses Wohngebäude auf 80 m vergrößert werden. Die Sicht von diesem Wohngebäude zur planfestgestellten Leitung ist zudem durch einen dichten Gehölzbestand Richtung Osten verschattet. Bei dem Wohngebäude Dorfstraße 61C wird die Sicht auf die planfestgestellte Leitung durch vorgelagerte Gebäude verschattet. Die Wohngebäude Rudenbrook 14 und 14A sind von einem östlich davon vorhandenen dichten Gehölzbestand sichtverschattet. Östlich des Wohngebäudes Dorfstraße 59 bestehen ebenfalls Gehölze, die die Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung einschränken. Auch bei diesem Wohngebäude tritt zudem eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Bestandsituation ein, da sich der Abstand der planfestgestellten Leitung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung von 70 m auf 123 m vergrößert. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt somit für die Wohngebäude Rudenbrook 14, 14A, sowie Dorfstraße 61, 61C und 59 gewährleistet.

Für das Wohngebäude Dorfstraße 58 vergrößert sich der Abstand der Leitung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung um etwa 5 m von ca. 50 m auf ca. 55 m. Die Sicht auf die planfestgestellte Leitung wird durch vorhandene Gehölze verschattet. Diese befinden sich zwar teilweise innerhalb der Aufwuchsbeschränkung des Schutzstreifens. Ein Aufwuchs der Gehölze bis zu einer Höhe von 7 m bleibt aber weiterhin zulässig, sodass der Sichtschutz

gewahrt bleibt. Auch der Mast Nr. 71 befindet sich mit einem Abstand von ca. 66 m innerhalb des 200 m-Abstandes des Wohngebäudes. Insoweit besteht durch den Mast Nr. 74 der 220-kV-Bestandsleitung, der sich im Abstand von ca. 105 m zu dem betroffenen Wohngebäude befindet, allerdings eine Vorbelastung, Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt für das Wohngebäude in der Dorfstraße 58 trotz der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung aufgrund der vorhandenen Sichtverschattung und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung im Ergebnis noch gewahrt.

Bei dem Wohngebäude Dorfstraße 60 vergrößert sich der Abstand der planfestgestellten Leitung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung von ca. 60 m auf mind. 186 m. In östlicher Richtung ist das Wohngebäude durch ein vorgelagertes Gebäude sowie Gehölze sichtverschattet. Das Wohnumfeld (Garten) ist Richtung Südosten und damit zur bestehenden 220-kV-Leitung ausgerichtet. Mit der Verschiebung der planfestgestellten Leitung Richtung Osten besteht vom Wohnumfeld (Garten) keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung mehr. Damit kommt es für das Wohngebäude in der Dorfstraße 60 zu einer deutlichen Entlastung. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist sichergestellt.

Bei dem Wohngebäude Dorfstraße 56 verringert sich demgegenüber der Abstand der planfestgestellten Leitung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung deutlich von ca. 190 m auf 88 m. Das Wohnumfeld ist Richtung Südwesten und damit zur planfestgestellten Leitung ausgerichtet. Jedoch sind auf dem Grundstück sowie entlang der angrenzenden Straßen Gehölze vorhanden, die die Sicht auf die planfestgestellte Leitung verschatten. Der Mast Nr. 71 wird zwar innerhalb des 200 m-Abstandes des Wohngebäudes errichtet, ist aufgrund der Gehölze aber ebenfalls nicht sichtbar. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt für das Wohngebäude trotz der nicht unerheblichen Abstands-unterschreitung auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung daher ebenfalls gewährleistet.

Für die Wohngebäude Kanalweg 1, 3 und 5 verringert sich die Entfernung der planfest-gestellten Leitung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung ebenfalls deutlich. Die Wohnumfelder (Gärten) dieser Wohngebäude sind zur planfestgestellten Leitung ausgerichtet. Aufgrund von vorgelagerten Gehölzen besteht allerdings auch von diesen drei Wohngebäuden sowie ihren Gärten keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt daher auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung gewährleistet.

Im Ergebnis kann für alle elf betroffenen Wohngebäude aufgrund der durchgehend bereits vorhandenen Sichtverschattung durch Gehölze oder Gebäude und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht

kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.7 Engstelle Nr. 7: Küstenkanalstraße

Östlich von Klein Scharrel in den Gemeinden Edewecht (Landkreis Ammerland) und Wardenburg (Landkreis Oldenburg) wird der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 14 und 15).

Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 103 m (Küstenkanalstraße 107, südwestlich der Trasse), 68 m (Küstenkanalstraße 108, nordöstlich der Trasse), 92 m (Küstenkanalstraße 108A, nordöstlich der Trasse), 113 m (Wohngebäude ohne Hausnummer zwischen Küstenkanalstraße 108 und Mosleshöhe 2, nordöstlich der Trasse) und 164 m (Mosleshöhe 2, nordöstlich der Trasse). Die Masten Nr. 73 und Nr. 74 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft ca. 0,7 km bis 1,0 km westlich der planfestgestellten Leitung. Deren Mast Nr. 75 befindet sich innerhalb von 400 m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Das Wohngebäude Küstenkanalstraße 107 ist von einem lockeren Gehölzbestand und Bäumen umgeben, die die Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung zwar unterbrechen, diese jedoch nicht vollständig unterbinden, sodass zumindest teilweise eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung besteht. Das Wohnumfeld (Garten) ist allerdings von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Von dort aus besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Von den Wohngebäuden Küstenkanalstraße 108 und 108A wird die Sicht ebenfalls durch einen lückigen Gehölzbestand teilweise behindert, jedoch nicht komplett unterbrochen. Bei dem Wohngebäude in der Küstenkanalstraße 108 ist das Wohnumfeld (Garten) zur planfestgestellten Leitung ausgerichtet und es besteht eine direkte Sichtbeziehung. Bei dem Wohngebäude in der Küstenkanalstraße 108A ist das Wohnumfeld (Garten) dagegen von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Aufgrund der Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung bleibt für diese drei Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet.

Von den beiden weiter östlich gelegenen Wohngebäuden (Mosleshöhe 2 und das Gebäude ohne Hausnummer) besteht demgegenüber keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, da sowohl die Wohngebäude als auch die Wohnumfelder (Gärten) durch

vorhandene Gehölze sichtverschattet sind. Deshalb bleibt für diese beiden Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität und darüber hinaus aus Gründen des Artenschutzes geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.8 Engstelle Nr. 8: Denkmalsweg/Ammerländer Straße

Im Bereich des Ortsteils Harbern I der Gemeinde Wardenburg wird der 400 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden im Innenbereich und der 200 m-Abstand zu acht Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 16 und 17).

Die beiden Wohngebäude, die von der Unterschreitung des 400 m-Abstands nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 betroffen sind, liegen im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Wardenburg. Der Abstand zur Trassenachse beträgt beim Wohngebäude Denkmalsweg 103 (westlich der Trasse) 327 m und beim Wohngebäude Denkmalsweg 105 (westlich der Trasse) 366 m. Die Masten Nr. 75 (mit einer Höhe von 53,5 m) und Nr. 76 (mit einer Höhe von 62,0 m) befinden sich randlich gerade noch innerhalb der 400 m-Abstände. Der Mast Nr. 77 befinden sich außerhalb der 400 m-Abstände.

Westlich der planfestgestellten Leitung verläuft die bereits bestehende 220-kV-Freileitung. Deren Masten Nr. 76, Nr. 77 und Nr. 78 befinden sich innerhalb von 400 m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich, die Masten Nr. 76 und Nr. 77 zusätzlich innerhalb von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Im Vergleich zur planfestgestellten Leitung verläuft die bestehende 220-kV-Leitung auf deutlich längerer Strecke durch 400 m-Abstände von Wohngebäuden im Innenbereich.

Darüber hinaus unterschreitet die planfestgestellte Trasse den Mindestabstand von 200 m nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 zu acht Wohngebäuden (vgl. Anlage 1.3, Abb. 16 und 17). Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 174 m (Denkmalsweg 60, östlich der Trasse), 108 m (Denkmalsweg 58, östlich der Trasse), 143 m (Wohngebäude ohne Hausnummer östlich des Denkmalswegs 58, östlich der Trasse), 133 m (Denkmalsweg 4, östlich der Trasse), 129 m (Denkmalsweg 41A, östlich der Trasse), 107 m (Ammerländer Straße 291, westlich der Trasse), 122 m (Ammerländer Straße 277, östlich der Trasse) und 117 m (Ammerländer Straße 277A, östlich der Trasse). Der Mast Nr. 76 befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände. Die Masten Nr. 77 und Nr. 75 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Von den betroffenen Wohngebäuden im Innenbereich (Denkmalsweg 103 und 105) besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Beide Wohngebäude sind in östlicher Richtung durch einen direkt angrenzenden dichten Gehölzbestand sichtverschattet. Die Wohnumfelder (Gärten) der Wohngebäude sind Richtung Süden ausgerichtet. In südlicher Richtung sind mehrere Baumreihen sowie kleinere Gehölzbestände entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden. Die geringsten Abstände von 327 m und 366 m bestehen zudem gegenüber dem im Vergleich weniger sichtbareren Leiterseilen der Trasse, während die deutlich sichtbareren Masten Nr. 75 und Nr. 76 den 400 m-Abstand nahezu einhalten. Aufgrund dessen ist von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz auszugehen.

Auch für alle betroffenen Wohngebäude im Außenbereich bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Das Wohngebäude Denkmalsweg 60 wird in nordwestlicher, westlicher und südlicher Richtung von einem dichten Gehölzbestand umgeben. Das Wohnumfeld (Garten) ist von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Daher besteht eine Sichtverschattung vom Wohngebäude zur planfestgestellten Leitung.

Die Wohngebäude Denkmalsweg 58 sowie das östlich davon befindliche Wohngebäude ohne Hausnummer sind von Gehölzen umgeben, wodurch auch dort die Sicht auf die planfestgestellte Leitung verschattet wird.

Bei den Wohngebäuden Denkmalsweg 41 und 41A ist jeweils in nordwestlicher sowie westlicher Richtung ein dichter Gehölzbestand vorhanden. Das Wohnumfeld (Garten) ist bei beiden betroffenen Wohngebäuden von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Daher besteht auch bei diesen beiden Wohngebäuden keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung.

Das Wohngebäude Ammerländer Straße 291 ist von Bäumen umgeben. Zudem bieten Baumreihen entlang der Ammerländer Straße einen Sichtschutz. Das Wohnumfeld (Garten) ist des Weiteren überwiegend von der planfestgestellten Leitung abgewandt und ebenfalls durch die Gehölze sichtverschattet. Aufgrund dessen besteht ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz.

Die Wohngebäude in der Ammerländer Straße 277 und 277A sind ebenfalls von Gehölzen umgeben, zur Trasse hin von einem dichten Gehölzbestand. Durch die vorhandenen Gehölze sowie zusätzlich durch vorgelagerte Gebäude wird die Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung unterbrochen. Insgesamt betrachtet bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz auch für diese Wohngebäude gewährleistet.

Weil für die beiden Wohngebäude im Innenbereich, zu denen der Abstand von 400 m unterschritten wird, ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewähr-

leistet ist, sind die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität für alle betroffenen Wohngebäude im Innenbereich und Außenbereich geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Alternativtrasse oder eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit sowohl der Alternativtrasse als auch der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2).

2.2.2.2.3.1.1.9 Engstelle Nr. 9: Dortmunder Weg

Im Außenbereich der Gemeinde Wardenburg wird der 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Dortmunder Weg 46, das sich südöstlich der Trasse befindet, unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 18 und 19). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude beträgt 137 m. Der nächstgelegene Mast Nr. 87 befindet sich außerhalb des 200 m-Abstandes.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Für das betroffene Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet, weil keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung besteht. Zwischen dem Grundstück und der planfestgestellten Leitung befinden sich Waldflächen. Darüber hinaus sind auch auf dem Grundstück selbst sichtverschattende Gehölze vorhanden. Außerdem ist das Wohnumfeld (Garten) Richtung Osten bzw. Südosten ausgerichtet und daher überwiegend von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Soweit eine Sichtbeziehung vom Wohnumfeld zur Leitung bestehen könnte, ist diese durch den Wald unterbrochen.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.10 Engstelle Nr. 10: Böseler Straße

Nordöstlich von Benthullen in der Gemeinde Wardenburg wird der 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden an der Böseler Straße im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 20 und 21). Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 105 m (Böseler Straße 307, östlich der Trasse), 153 m (Böseler Straße 308, östlich der Trasse), 166 m (Böseler Straße 334, westlich der Trasse) und 184 m (Böseler Straße 333, westlich der Trasse). Der Mast Nr. 89 (Höhe von 58,5 m) befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die planfestgestellte Leitung verläuft im Bereich dieser Engstelle nahezu in gleicher Trasse wie die bestehende 220-kV-Leitung, die zurückgebaut wird. Zwei Masten (Nr. 93 und Nr. 94) der Bestandsleitung mit Höhen von 37,83 m und 40,54 m stehen innerhalb der 200 m-Abstände der betroffenen Wohngebäude.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Für alle vier betroffenen Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Von den betroffenen Wohngebäuden Böseler Straße 307 und 308 besteht keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, weil die Wohngebäude in westlicher Richtung durch Gehölzbestände auf den Grundstücken sichtverschattet sind. Das Wohnumfeld (Garten) befindet sich bei beiden Wohngebäuden Richtung Osten und damit von der planfestgestellten Leitung abgewandt. Von dem betroffenen Wohngebäude in der Böseler Straße 334 besteht ebenfalls keine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, da das Grundstück von einer dichten Hecke umgeben ist. Der Garten ist zwar zur planfestgestellten Leitung hingewandt, jedoch ist auch dort die Sicht auf die Trasse durch den Gehölzbestand entlang des Grundstückes unterbrochen. Die Sichtbeziehung vom Wohngebäude Böseler Straße 333 und seinem Wohnumfeld (Garten) ist durch einen dichten Birken-Kiefern-Moorwald unterbrochen.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3, Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.11 Engstelle Nr. 11: Unter den Linden

Östlich von Benthullen in der Gemeinde Wardenburg wird der 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Unter den Linden 31, das sich westlich der Trasse im Außenbereich befindet knapp unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 22 und 23). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude beträgt 193 m. Die Masten Nr. 91 und Nr. 92 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft östlich der planfestgestellten Trasse und in einer Entfernung von ca. 140 m bis 180 m zur planfestgestellten Trasse. Eine 110-kV-Freileitung verläuft parallel zur 220-kV-Leitung in einer Entfernung von weiteren ca. 30 m zur planfestgestellten Trasse.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Für das betroffene Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Es besteht keine direkte Sichtbeziehung vom Gebäude zur planfestgestellten Leitung, da angrenzend an das Grundstück sichtverschattende Gehölz-

strukturen vorhanden sind. Diese verhindern auch die Sichtbeziehung vom Wohnumfeld (Garten) auf die Leitung.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3; Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.12 Engstelle Nr. 12: Mastenweg

Südöstlich von Benthullen in der Gemeinde Wardenburg wird der 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Mastenweg 102, das sich östlich der Trasse im Außenbereich befindet, ebenfalls sehr knapp unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 24 und 25). Der Abstand der Trassenachse zum Gebäude beträgt 197 m. Die Masten Nr. 93 und Nr. 94 befinden sich außerhalb des 200 m-Abstandes.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft in ca. 230 m bis ca. 280 m Entfernung östlich der planfestgestellten Trasse. Östlich parallel dazu verläuft eine 110-kV-Freileitung. Beide Leitungen haben deutlich geringere Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Masten Nr. 97 und Nr. 98 der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich innerhalb der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Von dem betroffenen Wohngebäude besteht keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, da sich westlich angrenzend an das Grundstück ein dichter Waldbestand befindet, der die Sichtbeziehung zur Leitung unterbricht. Das Wohnumfeld (Garten) ist ebenfalls durch die angrenzenden Gehölzbestände sichtverschattet. Für das betroffene Wohngebäude bleibt deshalb ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3; Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.13 Engstelle Nr. 13: Oldenburger Straße

Auch an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebiets der Gemeinde Garrel (Landkreis Cloppenburg) wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude sehr knapp unterschritten. Der Abstand des Wohngebäudes Oldenburger Straße 36, das sich östlich der Trasse im Außenbereich befindet, zur Trassenachse beträgt 197 m (vgl. Anlage 1.3, Abb. 26 und 27). Die Masten Nr. 102 und Nr. 103 befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft in ca. 170 m Entfernung westlich von der planfestgestellten Leitung. Zwischen der bestehenden 220-kV-Leitung und der planfestgestellten

Leitung verläuft zudem eine bestehende 110-kV-Leitung. Beide Leitungen verlaufen im Vergleich zur planfestgestellten Leitung auf deutlich längerer Strecke innerhalb der 200 m-Abstände. Die Masten Nr. 106 und Nr. 107 der 220-kV-Leitung befinden sich innerhalb der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Für das betroffene Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Von dem betroffenen Wohngebäude besteht keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung da das Wohngebäude und das Wohnumfeld (Garten) von dichten Gehölzbeständen umgeben ist.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3; Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.14 Engstelle Nr. 14: Mühlenweg

An der östlichen Grenze des Gemeindegebiets der Gemeinde Garrel wird der 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abb. 28 und 29). Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 88 m (Mühlenweg 1, westlich der Trasse), 79 m (Mühlenweg 3, östlich der Trasse) und zu den beiden Wohngebäuden mit der Adresse Mühlenweg 3A (östlich der Trasse) 94 m und 101 m. Der Mast Nr. 108 (Höhe von 56,0 m) befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände.

Westlich und parallel zur planfestgestellten Leitung verläuft die bestehende 220-kV-Leitung in ca. 200 m Entfernung. Zwischen der bestehenden 220-kV-Leitung und der planfestgestellten Leitung verläuft eine 110-kV-Leitung.

Es handelt sich um eine im Vergleich zum Raumordnungsverfahren aufgrund der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung geringfügig veränderte Engstelle.

Die östlich der Trasse liegenden drei Wohngebäude Mühlenweg 3 und 3A sind von Gehölzen umgeben. Insbesondere Richtung Westen befindet sich ein dichter Gehölzbestand, der die Sicht auf die planfestgestellte Leitung verhindert. Die Wohnumfelder (Gärten) sind Richtung Süden ausgerichtet und ebenfalls von Gehölzen umgeben. Zusätzlich wird die Sicht auf den südwestlich dieser betroffenen Wohngebäude geplanten Winkelabspannmast 108 durch eine Gehölzreihe entlang des Mühlenweges verschattet. Daher kann für diese Gebäude trotz der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitungen ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet bleiben.

Demgegenüber besteht von dem westlich der Trasse liegenden Wohngebäude Mühlenweg 1 eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Auf dem Grundstück sind zwar Gehölze vorhanden, die die Sicht auf die planfestgestellte Leitung in Teilbereichen verhindern. Diese

Gehölze sind aber niedrigwüchsig und lückig. Das Wohnumfeld (Garten) ist Richtung Süden und Osten ausgerichtet, sodass auch von dort eine Sichtbeziehung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Lediglich Richtung Südosten wird eine Blickbeziehung auf die Leitung durch eine Gehölzreihe entlang des Mühlenweges unterbrochen. Daher konnte der Mast Nr. 108 im Rahmen der Feintrassierung so platziert werden, dass er von dem betroffenen Wohngebäude aus nicht sichtbar ist. Bei der Bewertung der Wohnumfeldqualität ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Betroffenheit dieses Grundstücks durch die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen reduziert. Derzeit besteht eine relevante Vorbelastung, weil die bestehende 220-kV-Leitung westlich des Grundstücks und die bestehende 110-kV-Leitung östlich des Grundstücks verläuft. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung und den Neubau der nunmehr ebenfalls östlich des Grundstücks verlaufenden 380-kV-Leitung liegt eine Beeinträchtigung nur noch im östlichen Bereich des Grundstücks vor, wobei insoweit auch zu berücksichtigen ist, dass die Auswirkungen der bestehenden 110-kV-Leitung gravierender sind, weil diese Leitung in sehr geringer Entfernung zum Grundstück verläuft und der planfestgestellten Leitung vorgelagert ist. In westlicher Richtung liegt zukünftig keine Beeinträchtigung mehr vor.

Vor diesem Hintergrund kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass auch für das Wohngebäude Mühlenweg 1 im Ergebnis ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet bleibt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung in der Gesamtschau trotz der nicht unerheblichen Abstandsunterschreitung an. Die Berücksichtigung der Vorbelastung und die sich daraus ergebende Verbesserung der Belastungssituation für das Grundstück ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde jedoch aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (vgl. Anlage 1.3; Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse oder unmittelbar an diesen angrenzend werden verschiedene Vorsorgegebiete für Erholung oder Vorranggebiete für ruhige Erholung berührt. Insgesamt nehmen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse eine Fläche von ca. 119,99 ha und sechs Vorsorgegebiete für Erholung eine Fläche von ca. 640,67 ha ein (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3).

Im Norden des Untersuchungsraumes befinden sich zudem die Landschaftsschutzgebiete „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 81) sowie „Großes Engelsmeer mit Umgebung“ (LSG WST 46), teilweise in Überlagerung mit den dort vorhandenen Vorsorgegebieten für Erholung. In Friedrichsfehn befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Forst Wildenloh“ (LSG WST 72) in Überlagerung mit dem dort vorhandenen Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Östlich von Benthullen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Litteler Fuhrenkamp“ (LSG WST 51) und im weiteren Trassenverlauf werden nördlich von Beverbruch die Landschaftsschutzgebiete „Lethetal“ (LSG CLP 10 und LSG OL 67) und „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdick“ (LSG OL 55) berührt. Alle drei Schutzgebiete liegen östlich der Trasse und innerhalb des im Südosten des Untersuchungsraumes großflächig ausgewiesenen Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12).

Weitere kleinere Freizeit- und Erholungsflächen befinden sich verstreut im gesamten Untersuchungsraum. Insgesamt gibt es zudem 13 Spielplätze im Untersuchungsraum, davon zwei in Kayhauserfeld, sechs in Friedrichsfehn und jeweils einer nördlich von Edewecht, in Klein Scharrel, in Achternmeer, in Benthullen und in Nikolausdorf. Regional bedeutsame Sportanlagen gemäß den RROP der berührten Landkreise Ammerland und Cloppenburg sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen. Im Norden des Untersuchungsraumes verlaufen aber regional bedeutsame Wanderwege im Bereich der dort vorhandenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sowie entlang der Landschaftsschutzgebiete. Bei Benthullen und Nikolausdorf verlaufen außerdem zwei weitere im RROP ausgewiesene regional bedeutsame Rad- und Wanderwege im westlichen Randbereich des Untersuchungsraumes. Diese regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege werden im Untersuchungsraum durch weitere Rad- und Wanderwege ergänzt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3 und Karte 1B).

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Im Norden sowie nördlich des Küstenkanals werden Vorbelastungen im Untersuchungsraum vor allem durch die dort verlaufende Autobahn A28/ E22 und die Bundesstraße B401 verursacht. Der Untersuchungsraum wird außerdem von den Landesstraßen L815 bei Kayhauserfeld, L828 westlich von Friedrichsfehn und L847 nordöstlich von Nikolausdorf gequert. Zudem verlaufen mehrere Kreisstraßen (K138, K140, K141, K149 und K167) durch den Untersuchungsraum. Schließlich verläuft auch die Bahnstrecke zwischen Bad Zwischenahn und Oldenburg durch den Untersuchungsraum. Die Verkehrswege haben eine Zerschneidungswirkung und belasten durch (Lärm-)Immissionen das Umfeld.

Des Weiteren bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Stromleitungen und durch Windenergieanlagen. Von Kayhauserfeld bis Beverbruch verläuft die bestehende 220-kV-Freileitung (LH-14-206), die zurückgebaut werden soll, Richtung Süden durch den Untersuchungsraum. Mehrere 110-kV-Freileitungen (LH-14-044, LH-14-056, LH-14-042 und LH-14-047) kreuzen den Untersuchungsraum. Nordöstlich von Nikolausdorf sind zwei Sondergebiete für die Windenergienutzung durch Bauleitplanung festgesetzt (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Wardenburg und Bebauungsplan Nr. 142 der Gemeinde

Garrel), in denen sich jeweils drei Windenergieanlagen befinden, allerdings außerhalb des Untersuchungsraums. Kleinräumige Vorbelastungen im Untersuchungsraum ergeben sich schließlich aus insgesamt sechs Biogasanlagen, einer Deponie und 29 Bodenabbauflächen.

Die Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung verläuft in ihrem nördlichen Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 81) in Überlagerung mit einem Vorsorgebiet für Erholung. Südlich daran schließt ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft an. Im südlichen Trassenbereich verläuft die Rückbautrasse in räumlicher Nähe zur planfestgestellten Trasse der 380-kV-Neubauleitung, so dass der Untersuchungsraum ebenfalls den Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) auf größerer Fläche berührt, kleinflächig in Überlagerung mit einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zu einem großen Teil in Überlagerung mit einem Vorsorgegebiet für Erholung und dem LSG „Staatsforst Litteler Fuhrenkamp“ (LSG OL 51) bei Benthullen im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes. Die Vorsorgegebiete für Erholung nehmen im Untersuchungsraum für die Rückbautrasse insgesamt eine Fläche von 148,02 ha und die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft eine Fläche von 25,55 ha ein. Sport- Freizeit- und Erholungsflächen sind verstreut im gesamten Untersuchungsraum vorhanden. Zwei regional bedeutsame Rad- und Wanderwege und ein Spielplatz liegen innerhalb dieses Untersuchungsraumes.

Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Leitung und der Provisorien

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen (Staub). Insbesondere wird während der Bauphase sichergestellt, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Anforderungen für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Betriebsbedingte Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Korona-Geräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Masten die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6). Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung ergeben sich gleichzeitig Entlastungseffekte.

Provisorien können entweder als Freileitungsprovisorium oder als Baueinsatzkabel ausgestaltet sein. Die Provisorien haben anlagebedingt eine – kurzzeitige – visuelle Wirkung auf die Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat im vorliegenden Planfest-

stellungsabschnitt geplant, fünf Freileitungsprovisorien und ein Baueinsatzkabel einzusetzen. Sie werden in Flächen mit sehr geringer bis mittlerer sowie sehr hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet bzw. verlegt. Bei den beanspruchten höherwertigen Flächen besteht durch die 220-kV-Bestandsleitung und eine vorhandene 110-kV-Freileitung bereits eine Vorbelastung. Es werden nur Offenlandbiotope beansprucht. Die Auswirkungen sind im Ergebnis unerheblich nachteilig.

Die Auswirkungen durch die planfestgestellten Maßnahmen auf hochwertige Flächen der Wertstufe 5 wurden von der Vorhabenträgerin im Ergebnis als unerheblich nachteilig eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel. Die Fläche mit einer sehr hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nordwestlich von Petersfehn – im nördlichen Bereich der Trasse – wird von der planfestgestellten Trasse für die Neubauleitung nicht beansprucht. Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung kommt es für diese Fläche aber zu einer Entlastung, weil sich sowohl die Leitung als auch ein Mast innerhalb dieser Fläche befinden. Innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nördlich von Beverbruch – im südlichen Bereich der Trasse – ist mit den bereits bestehenden Freileitungen eine Vorbelastung vorhanden. Hier steht dem Neubau der planfestgestellten Trasse mit vier Maststandorten der Rückbau der 220-kV-Freileitung mit zwei Masten gegenüber. Der Neubau erfolgt in Parallelführung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung. Es werden nur Offenlandbiotoptype und keine Waldflächen beansprucht. Der Bereich entlang der Lethe wird innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung nicht beansprucht.

Im Norden des Untersuchungsraumes überspannt die planfestgestellte Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (WST 081). Dieser Fläche kommt eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Die planfestgestellte Trasse verläuft allerdings in einem schmalen, waldfreien Bereich durch das Landschaftsschutzgebiet und es befinden sich keine Maststandorte innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Demgegenüber verläuft die 220-kV-Bestandsleitung auf deutlich größerer Länge durch das Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt vier Maststandorte der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Infolge des Rückbaus dieser Leitung erfolgt insgesamt eine Entlastung. Nördlich von Beverbruch wird zudem das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 010) randlich von der planfestgestellten Trasse überspannt. Hierdurch kommt es zu unerheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Keine nachteiligen Auswirkungen treten hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Großes Engelsmeer mit Umgebung“ (LSG WST 46) ein. Es weist eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion aus, wird aber von der planfestgestellten Leitung umgangen. Auch das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Litteler Fuhrenkamp“ (LSG WST 51) wird umgangen. Die planfestgestellte Trasse verläuft im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung in größerer Entfernung zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Schließlich werden im südlichen Bereich der planfestgestellten Trasse auch die Landschaftsschutzgebiete „Lethetal“ (LSG

OL 67) und „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdick“ (LSG OL 55) umgangen, sodass keine nachteiligen Auswirkungen eintreten.

Im Bereich des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) wird mit neun Masten ein bereits von der Rückbautrasse vorbelasteter Bereich mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion beansprucht, allerdings ganz überwiegend im Bereich von Offenlandbiotopen. Es bestehen vor allem visuelle Wirkungen durch die Leiterseile und Masten, nicht aber durch die Schutzstreifen der Leitung, weshalb es dort insgesamt zu weder nachteiligen noch vorteilhaften Auswirkungen kommt. Innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) nördlich von Beverbruch befindet sich ein Vorsorgegebiet für Erholung, dem ebenfalls mittlere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zukommt. Innerhalb dieses Vorsorgegebiets für Erholung werden fünf Masten der planfestgestellten Trasse in einem bereits durch Bestandsleitungen vorbelasteten Raum errichtet. Insgesamt 27 Masten der Bestandsleitung werden in diesem Gebiet zurückgebaut. Unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Vorbelastung durch die dort verlaufende 110-kV-Freileitung und der Tatsache, dass keine Waldflächen entlastet werden, kommt es hier zu einer unerheblich vorteilhaften Auswirkung.

Auswirkungen des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung

Von dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung gehen mit Blick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion anlagebedingt visuelle Auswirkungen aus, da Freileitungsmasten und Leiterseile das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen und Erholungsflächen so entlastet werden. Dies betrifft auch Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nordwestlich von Petersfehn und nördlich von Beverbruch.

Im Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 81), welches für die Freizeit- und Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung aufweist, werden vier Masten zurückgebaut. Dies wird als erheblich vorteilhaft eingestuft. Des Weiteren kommt es in Flächen des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) mit einer mittleren Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion durch den Rückbau von insgesamt 10 Masten und in Vorsorgegebieten für Erholung von insgesamt 17 Masten zu einer Entlastung. Weitere sechs Masten werden im Bereich von Flächen mit geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion und 32 Masten im Bereich von Flächen mit sehr geringer Bedeutung zurückgebaut.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Leitung und der Provisorien können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen der Freileitung und der Provisorien sind nach der TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG. Aus dem von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe der Trasse oder der Provisorien eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden vielmehr deutlich unterschritten. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich sämtlich sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm. Einer Beurteilung der

Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es nicht.

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 2 wird die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) vom Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 auf einer Länge von ca. 27 km und mit 72 Masten zurückgebaut. Die Masten Nr. 53 und Nr. 125 werden in den angrenzenden Planfeststellungsabschnitten, Abschnitt 1 (Mast Nr. 53) und Abschnitt 3 (Mast Nr. 125), zurückgebaut. Mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung (vgl. hierzu Ziff. 2.2.2.2.3.1.2). Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, Karte 2A und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens wurden insgesamt 114 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 34 planungsrelevante Vogelarten mit gesichertem Brutstatus (Brutnachweis und Brutverdacht) erfasst wurden. Der Weißstorch wurde lediglich außerhalb des Untersuchungsraums erfasst, aber dennoch als kollisionsgefährdete Art für die

artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt. Von den erfassten Arten waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung in Niedersachsen 16 Arten als landesweit gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Kategorie 3). Maßgeblich für die Bewertung war mithin die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens aus dem Jahr 2015.[14] Zwei Arten – der Große Brachvogel und der Wachtelkönig – galten als landesweit stark gefährdet. Mit der Bekassine und dem Steinschmätzer kamen zudem zwei in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Arten vor. Nach Erstellung der Unterlagen wurde die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens im Jahr 2021 aktualisiert.[15] Die Planfeststellungsbehörde hat die Änderungen der Roten Liste nachvollzogen. Aufgrund der Aktualisierung der Roten Liste für Brutvögel sind nunmehr 12 der erfassten Arten als landesweit gefährdet einzustufen. Mit dem Feldschwirl und dem Wiesenpieper kommen im Untersuchungsraum zwei stark gefährdete Arten vor. Mit dem Großen Brachvogel, dem Wachtelkönig, der Bekassine und dem Steinschmätzer kommen ferner vier in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Arten vor. Im Ergebnis führt die Aktualisierung der Roten Listen nicht zu abweichenden Bewertungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Artenschutzfachbeitrags.

Zusätzlich zu betrachten ist der Seeadler, der sich im Nachgang zu der 2018 durchgeführten Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum niedergelassen hat (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1).

Schwerpunkte im Vorkommen bestandsbedrohter Vogelarten finden sich unter anderem im Norden des Untersuchungsraums im Abschnitt von Kayhauserfeld bis südlich der Ortschaft Friedrichsfehn in Bereichen mit feuchtem Grünland sowie auf Flächen mit laufenden oder wiedervernässten Torfabbauten. Dort ließen sich z. B. Flussregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Blaukehlchen und Feldschwirl als Brutvögel in der Offenlandschaft oder auf feuchtnassen Abtorfungsflächen nachweisen. Der bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer wurde nördlich des Küstenkanals auf einer ehemaligen Torfabbaufläche mit Brutverdacht erfasst. Jeweils zwei Reviere der ebenfalls in der Gefährdungskategorie 1 geführten Arten Bekassine und Großer Brachvogel wurden auf feuchtem Grünland auf Höhe der Ortslage Kleefeld nachgewiesen. Der bundesweit stark gefährdete Kiebitz war auf Grünland- und Maisflächen nördlich des Küstenkanals als Brutvogel in relativ hoher Dichte vertreten. Ein Revier des in Deutschland und Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs wurde ebenfalls zwischen Harbern und Achternmeer auf einer feuchten Grünlandbrache festgestellt. Das Revier des auf Bundes- wie auf Landesebene in der Gefährdungskategorie 1 geführten Großen Brachvogels wurde in der Lethe-Niederung im Süden des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Als Greifvogelarten wurden Baumfalken, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke erfasst. Von den im Rahmen der Raumnutzungsanalyse beobachteten Flugbewegungen war ein Großteil dem Mäusebussard (385 Flugbewegungen), dem Turmfalken (94 Flugbewegungen) und dem Graureiher (40 Flugbewegungen) zuzuordnen. Sechs weitere Greif-

[14] Krüger, Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung 2015, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35, S. 181-260.
[15] Krüger, Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, S. 111-174.

vogelarten (Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard) wurden nur in Einzelfällen als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsraum gesichtet. Für diese Arten existieren keine Hinweise auf Brut- oder regelmäßig genutzte Nahrungsreviere innerhalb des Untersuchungsraumes. Flugbewegungen von Arten mit einer gemäß Bernotat u. a. (2018) hohen „vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung“ wurden in wenigen Fällen registriert: als hoch überfliegender Zugtrupp (Kiebitz), als vereinzelte Nahrungsgäste (Kranich, Weißstorch) oder als Brutvögel im Bereich ihrer Reviere (Kiebitz, Großer Brachvogel).

Auf den Masten der 220-kV-Rückbautrasse wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung innerhalb des Untersuchungsraumes zwei aktuelle Brutplätze des Baumfalken (Masten Nr. 87 und Nr. 94) und vier des Turmfalken (Masten Nr. 84, Nr. 100, Nr. 104 und Nr. 105) festgestellt. Ein weiterer Brutplatz des Baumfalken befand sich an der dort in ca. 50 m Entfernung parallel geführten 110-kV-Trasse nur etwa 150 m vom Turmfalkennest auf Mast Nr. 100 der 220-kV-Leitung entfernt.

Die Brutvogelbewertung der Teilgebiete nach Behm & Krüger (2013)[16] ergibt unter Berücksichtigung der in Deutschland und Niedersachsen aktualisierten Roten Listen der Brutvögel[17] für zwei Teilgebiete eine nationale, für vier eine landesweite, für zehn Teilgebiete eine regionale, für sechs eine lokale und für drei der 25 Teilgebiete im Untersuchungsraum eine unterhalb von lokal liegende Bedeutung. Durch die Anwendung der aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen entfallen fünf der erfassten Arten (Baumfalke, Flussregenpfeifer, Grauschnäpper, Krickente und Neuntöter) bei der Bewertung der Teilgebiete. Dafür sind drei Arten neu mit einem Rote Liste-Status versehen (Mehlschwalbe, Waldohreule und – für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt aber nicht planungsrelevant – Kleinspecht). Bei vier, vormals schon gefährdeten Arten (Großer Brachvogel, Feldschwirl, Wachtelkönig und Wiesenpieper) hat sich die Gefährdungseinstufung erhöht. Dies kann zwar in Einzelfällen zu einer geänderten Bedeutung eines Teilgebietes nach Behm & Krüger (2013) führen. Auf die Auswirkungsprognose der Umweltverträglichkeitsprüfung hat dies jedoch keinen Einfluss, die Ergebnisse sowie die Bewertung der Konflikte bleiben unverändert. Damit ergibt sich aus der Aktualisierung der Roten Listen auch kein Anpassungsbedarf bei den errechneten Kompensationsmaßnahmen.

2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der

[16] Behm, Krüger, Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2013, S. 55-69.
[17] Krüger, Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, 2021, S. 111-174.; Ryslavy, Bauer, Gerlach, Hüppop, Stahmer, Südbeck, Sudfeldt, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Berichte Zum Vogelschutz 57, 2020, S. 13-112.

Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Umweltbaubegleitung nicht zu erwarten sind. Baubedingte Gehölzrodungen verursachen demgegenüber zumindest mittelfristige Lebensraumverluste für gehölzbrütende Vogelarten. Insgesamt werden rd. 8,03 ha Gehölzstrukturen baubedingt beansprucht. Da sich diese Gehölzverluste relativ kleinflächig im Untersuchungsraum verteilen, können betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte. Hierdurch sind auf 0,093 ha höherwertigere Offenlandbiotope (Wertstufe 3 bis 5) und auf rd. 0,01 ha (Wertstufe 3) Gehölzbiotope betroffen. Da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, ist davon auszugehen, dass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen können. Deutlich großflächiger wirkt sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung aus, wovon rd. 12,52 ha Gehölze betroffen sind. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind hiervon nicht betroffen. Nördlich und östlich von Klein Scharrel werden zwei kleine Waldareale (Größe ca. 3 ha und 5 ha) gequert. Die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen führt zum Verlust von einem Horstbaum des Mäusebussards und in drei Revieren von Grauschnäpper und Star möglicherweise zum Verlust von Bruthöhlen. Dies kann in den entsprechenden Abschnitten des Schutzstreifens der geplanten Trasse lokal und langzeitig zu einer Verringerung des Bestandswertes beim Schutzgut Brutvögel führen. Die anlagebedingte Aufwuchsbeschränkung zieht jedoch keine über den Schutzstreifen hinausgehende Lebensraumentwertung nach sich. Zudem ist keine der darin nachgewiesenen Arten an Wälder oder größere Gehölzbestände gebunden. Zusätzlich gehen durch den Rückbau der 220-kV-Leitung bisher genutzte Nistplätze der planungsrelevanten Arten Baum- und Turmfalke auf den Masten verloren.

Die für die temporäre oder auch dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Abschieben/Roden/Rückschnitt von Vegetation) erfolgen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel vor Beginn der Brutzeit ($V_{AR}2$, $V_{AR/FFH}7$ Anlage 12.1). Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, welche die für Baumaßnahmen vorgesehenen Flächen noch einmal 1-3 Tage vor Baubeginn auf Brutvorkommen untersucht. Bei der Feststellung eines Brutplatzes, werden Baumaßnahmen für die Dauer der noch anstehenden (Rest-)Brutzeit in dem relevanten Bereich ausgesetzt (V1.2 und $V_{AR/FFH}7$, Anlage 12.1). So können die Zerstörung von Gelegen bzw. signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen führen die unmittelbaren baubedingten und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht zu einer Veränderung des Bestandswertes beim Schutzgut Brutvögel.

Die verloren gegangenen Höhlen lassen sich für die im Schutzstreifen der geplanten Trasse betroffenen planungsrelevanten gefährdeten Arten Star und Grauschnäpper durch das Anbringen von Nisthilfen kompensieren ($A_{CEF}6a$ und $A_{CEF}7a$, Anlage 12.1). Die verloren gegangenen Horste lassen sich für die auf den Masten der 220-kV-Rückbautrasse betroffenen

planungsrelevanten Arten Baum- und Turmfalke mit Nistkästen bzw. Kunsthorsten an den Masten der geplanten Trasse in der Nähe des Eingriffs kompensieren (A_{CEF}5, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Gassner u.a., 2010)[18], können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind.

So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, während Greifvögel, Gänse und Wiesenlimikolen deutlich sensibler sind und höhere Fluchtdistanzen zeigen. Im Nahbereich der Trasse wurden folgende Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten ermittelt: 17 Brutreviere des Kiebitzes, zwei Reviere der Bekassine, diverse Graugansbrutplätze und ein Revier des Habichts im gleichen Bereich, zwei Krickentenreviere östlich von Benthullen und fünf Brutplätze des Mäusebussards im gesamten Trassenverlauf. Zudem betrifft es eines der beiden 2021 nordwestlich von Friedrichsfehn erfassten Brachvogelreviere. Im Süden des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts sind jeweils drei Brutplätze des Steinkauzes und des Turmfalken betroffen und zwei Brutplätze des Baumfalken. Die beiden Falkenarten verlieren zudem bisher genutzte Brutplätze durch den Rückbau der 220-kV-Leitung (s. Ziff. 2.2.2.2.3.2.1.1). Außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen zum Vorhaben lagen die Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte der störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig, Sturm- und Lachmöwe. Störungen während der Brutzeit könnten lokal zum Verlust oder Beeinträchtigungen dieser Brutreviere führen.

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in den jeweils relevanten Abschnitten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt ($V_{AR/FFH}$7, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. So wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den Kiebitz die Bekassine und die Feldlerche ein Meidungsabstand, d.h. ein Lebensraumverlust von 100 m zu Freileitungen angesetzt (Bernotat u. a. 2018)[19]. Für den Großen Brachvogel wird aufgrund seiner allgemein höheren Empfindlichkeit ein Lebensraumverlust von je 200 m beiderseits der Leitungsachse

[18] Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 2010.
[19] Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200.

angenommen. Betroffen sind hierdurch 17 Brutreviere des Kiebitzes (wobei eines der Reviere bereits im Rahmen der Kompensation zum Planfeststellungsabschnitt 1 berücksichtigt wurde), zwei Reviere der Bekassine sowie sieben Reviere der Feldlerche. Die meisten der betroffenen Reviere befinden sich im Norden des Untersuchungsraumes nördlich des Küstenkanals. Hier sind an mehreren Stellen kleine Brutkolonien des Kiebitzes betroffen. Da für den großen Brachvogel aufgrund seiner allgemein höheren Störempfindlichkeit vorsorglich ein Lebensraumverlust bis 200 m zur Leitung angenommen wird (vgl. dazu 1. DBÄ, Anhang 1, Kap. 3.2.1), betrifft dies eines der beiden 2021 erfassten, hier zusätzlich berücksichtigten Brachvogelreviere nordwestlich von Friedrichsfehn.

Zur Kompensation der anlagebedingten visuellen Wirkungen auf die Vogelarten Bekassine, Feldlerche, Großer Brachvogel und Kiebitz ist die Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}4$ „Grünland-extensivierung Vehnemoor“ (Anlage 12.1) vorgesehen.

2.2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine, sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).

- Die Häufigkeit mit der die Leitung überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)

- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernotat et al. 2018[20]), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

---

[20] Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 200. Die Unterlage wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Roten Listen 2021 aktualisiert. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden berücksichtigt.

Gemäß Bernotat & Dierschke (2021) besteht für die Bekassine und den Großen Brachvogel eine „sehr hohe“ vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung. Für den Kiebitz, die Krickente und den Wachtelkönig wird der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) als „hoch“ eingestuft, während für alle weiteren im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten eine maximal mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt.

Arten mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten gemäß Bernotat et al. (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich und hoher Konfliktintensität des Vorhabens (d. h. bei hohem „konstellationsspezifischen Risiko“) als planungs- bzw. verbotsrelevant. Dies ist im Untersuchungsraum nur hinsichtlich der Lachmöwe der Fall, da für diese eine kleine Brutkolonie im Norden des Untersuchungsraumes (26 Paare) als relevante Ansammlung zu berücksichtigen ist.

Entsprechend sind hinsichtlich der anlagebedingten Mortalitätsgefährdung zunächst Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Wachtelkönig als relevante Arten zu betrachten, nachfolgend auch die Lachmöwe. Die erstgenannten Arten gelten aufgrund ihres hohen bis sehr hohen vMGI bereits bei einem geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiko als planungs- bzw. verbotsrelevant. Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse wurden insgesamt 40 Kiebitzreviere, drei Reviere des Großen Brachvogels, jeweils zwei Krickenten- und Bekassinenreviere und ein Revier des Wachtelkönigs festgestellt.

Auch für diese Arten ist aber nicht uneingeschränkt von einer hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung auszugehen. In jenen Fällen, in denen nur Einzelbrutpaare betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist gemäß Bernotat et al. (2018) eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen. Ausgenommen sind regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind. Diese Einschränkungen treffen im Untersuchungsraum des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts auf den Kiebitz nicht zu. Lokale Häufungen von Kiebitzrevieren nördlich des Küstenkanals und nördlich des Jeddeloher Damms belaufen sich auf kolonieartige Vorkommen mit bis zu sieben Brutpaaren, was sich zusammen mit umliegenden Arealen mit ebenfalls erhöhten Brutdichten als „kleine Limikolenbrutgebiete“ i. S. v. Bernotat et al. (2018) interpretieren lässt. Im Nahbereich eines dieser Limikolenbrutgebiete wurden auch die beiden Bekassinenreviere und die beiden zusätzlich berücksichtigten Brachvogelreviere aus einer externen Erfassung nachgewiesen. Dagegen wurde das Revier des Großen Brachvogels im Süden des Untersuchungsraumes unweit des Fließgewässers Lethe in einem Bereich festgestellt, in dem keine weiteren Wiesenlimikolen brüteten.

Die Konfliktintensität des Vorhabens wird insgesamt vom Vorhabenträger als mittel bis hoch eingeschätzt, da es sich um einen Ersatzneubau handelt, durch den eine vorhandene Leitungstrassen ersetzt wird. Da die Neubauleitung im nördlichsten Abschnitt des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts, nördlich von Friedrichsfehn bzw. des Jeddeloher Damms, über

weite Strecken mehr als 1 km von der 220-kV-Rückbauleitung entfernt verläuft, wird für diesen Bereich eine hohe Konfliktintensität angenommen (Abschnitt der Maststandorte Nr. 49 – Nr. 67). Südlich von Friedrichsfehn nähert sie sich der Rückbauleitung wieder an und verläuft südlich der Böseler Straße östlich von Benthullen in enger Nachbarschaft zur 220-kV-Rückbauleitung und einer parallel geführten 110-kV-Freileitung. Für den Verlauf ab Friedrichsfehn südwärts wird von einer zunächst mittleren und ab Benthullen – aufgrund des gebündelten Verlaufs – von einer geringen bis mittleren Konfliktintensität ausgegangen. Letztere ist gemäß Bernotat et al. (2018) dort gering, wo Masten und Beseilung synchron verlaufen, was südlich von Benthullen streckenweise der Fall ist.

Ausgehend von den genannten Einschätzungen wird nördlich des Jeddeloher Damms von einem hohen, bei kolonieartiger Verdichtung auch sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko (KSR) für die Kiebitze, die Großen Brachvögel und die Bekassinen ausgegangen, in deren zentralem Aktionsraum die geplante Trasse verläuft. Westlich des Maststandorts Nr. 57 ergibt sich aufgrund des Verlaufs inmitten einer Kolonie ein extrem hohes KSR für den Kiebitz. Für die Kiebitzpaare zwischen Friedrichsfehn und Küstenkanal und eine in diesem Abschnitt befindliche kleine Kolonie der Lachmöwe besteht ein mittleres bis hohes KSR.

Südlich des Küstenkanals befindet sich je ein Revier des Wachtelkönigs und der Krickente im Trassenabschnitt mit mittlerer Konfliktintensität. Ein weiteres Krickentenrevier liegt im Trassenabschnitt mit geringer Konfliktintensität. Unter Berücksichtigung der oben zitierten Einschätzung zu unregelmäßigen Einzelbruten, wird für beide Arten von einem geringen KSR ausgegangen. Die Siedlungsdynamik des Wachtelkönigs ist allgemein hoch und von unregelmäßigen, temporären Vorkommen geprägt („Einflugjahre“).

Ein geringes KSR besteht auch für das Revier des Großen Brachvogels im südlichen Trassenabschnitt. Für die beiden Kiebitzreviere westlich von Maststandort Nr. 92 wird aufgrund ihrer Nähe zueinander von einem mittleren KSR ausgegangen. Nach Bernotat et al. (2018) gelten diese Risikoeinschätzungen für die beiden Arten als planungs- bzw. verbotsrelevant aufgrund ihres sehr hohen (Großer Brachvogel) bzw. hohen vMGI (Kiebitz). Dies gilt entsprechend auch für die Brutplätze von Kiebitzen, Brachvögeln, Bekassinen und Lachmöwen (Kolonie) nördlich des Küstenkanals, für die ein mittleres bis extrem hohes KSR besteht. Neben den Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten innerhalb des Untersuchungsraumes sind auch bekannte Reviere oder Kolonien außerhalb zu berücksichtigen, wenn sich die geplante Trasse zumindest im zentralen Aktionsraum der Brutpaare befindet. Dies trifft im vorliegenden Fall auf fünf Brutreviere des Kiebitzes und ein Revier des Großen Brachvogels im Entfernungsbereich bis 500 m zur Trasse sowie zwei kleine Lachmöwenkolonien und ein Revier des Weißstorchs (vMGI „hoch“) im Entfernungsbereich bis 1.000 m zur Trasse zu.

Zur Vermeidung des durch das Vorhaben erhöhte Tötungsrisiko an den Erd- und Leiterseilen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten (Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Krickente, Wachtelkönig und der außerhalb des Untersuchungsraumes brütende Weißstorch) sind die Vermeidungsmaßnahmen $V_{AR}12$ und $V_{FCS}17$ (Anlage 12.1 und Anlage 12.1_1. DBÄ)

vorgesehen. Hier ist das Anbringen von Erdseilmarkierungen an den geplanten Masten Nr. 46 bis Nr. 78, Nr. 90 bis Nr. 95, Nr. 100 bis Nr. 108 und an der bestehenden 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-044 Masten Nr. 16A bis Nr. 28, LH-14-097: Masten Nr. 12 bis Nr. 19 und weiter bis LH-14-044) Mast Nr. 16A) vorgesehen. Nicht kompensierbar ist das lokal verbleibende signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch Leitungskollision für die Brutvögel Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine. Hier ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2).

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Gastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6, Karte 3 Schutzgut Tiere – Gastvögel, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Gastvögel wurden flächendeckend in vier Teilgebieten erfasst, die als potenzielle Gastvogellebensräume im Bereich des Untersuchungsraumes abgegrenzt wurden. Im Untersuchungsraum wurden 16 wertgebende Gastvogelarten nachgewiesen. Von den untersuchten Teilgebieten erreicht das Teilgebiet 6 gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger u. a. (2020) eine landesweite Bedeutung, was auf die zeitweilig in großer Zahl anwesenden Sturmmöwen zurückzuführen ist. Ebenfalls eine landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum erreichen das Teilgebiet 7 und das Teilgebiet 8 aufgrund jeweils einmalig nachgewiesener großer Blässganstrupps. Insgesamt wird den Teilgebieten 6, 7 und 8 die Wertstufe 4 (hoch) zugewiesen.

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering und bezogen auf den baubedingten Flächenbedarf auch nur temporär, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Gastvögel gegeben sind.

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Betroffen ist insbesondere das Umfeld der Maststandorte. Die baubedingten Störungen sind entsprechend der Baumaßnahmen von vorübergehender Natur und abhängig von den eingesetzten Maschinen und Verfahren von wechselnder Intensität.

Die im Untersuchungsraum festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten reagieren auf Störungen unterschiedlich empfindlich und weisen gemäß Gassner u. a. (2010) Fluchtdistanzen zwischen 40 m bis 100 m (Möwen) und 140 m bis 500 m (Reiher, Gänse, Schwäne und Wiesenlimikolen) auf (s. Anlage 12, Tab. 42). Die nachgewiesenen Gastvögel ließen Schwerpunkte des Rastgeschehens erkennen. Diese wurden insbesondere auf Grünland und Torfabbaugewässern westlich von Friedrichsfehn im Trassenabschnitt zwischen Kayhauserfeld und Klein Scharrel festgestellt (s. Anlage 12, Karte 3). Diese Bereiche sind abhängig vom aktuellen Ort der Baumaßnahmen lokal und vorübergehend von baubedingten Störungen betroffen. Für die in Einzelfällen in anderen Bereichen in großer Zahl auf landwirtschaftlichen Flächen nach Nahrung suchenden Gastvögel ist anzunehmen, dass sie nicht genau an diese Flächen gebunden sind, sondern im Fall von Störungen auf andere Bereiche mit vergleichbarer Struktur ausweichen können. Die Störungen treten zudem nur temporär auf.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die visuellen und akustischen baubedingten Störungen dazu führen, dass störungsempfindliche Gastvögel das Umfeld der Baumaßnahmen im Bereich ihrer artspezifischen Fluchtdistanz vorübergehend nicht als Rast- und Nahrungsgebiet nutzen können. Dies wird als vorübergehende, lokale bis mittelräumige Auswirkung eingestuft, die im Abschnitt Kayhauserfeld bis Klein Scharrel lokal zu einer Verringerung des Bestandswertes des Schutzgutes Gastvögel führen kann (Rastgewässer). Die Auswirkung wird daher für die entsprechenden Bereiche des Untersuchungsraumes der geplanten Trasse und der Provisorien als erheblich nachteilig beurteilt. Als Maßnahme zur Vermeidung dieses Konflikts ist eine zeitliche und räumliche Konzentration der Baumaßnahmen an den Maststandorten Nr. 55 bis Nr. 57 und Nr. 59 bis Nr. 62 vorgesehen (Maßnahme $V_{AR}16$).

2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Gastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Für besonders empfindliche Arten, z. B. einige Wiesenlimikolen, werden Meidungsabstände um die 100 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat et al. 2018).

Für die auf landwirtschaftlichen Flächen nach Nahrung suchenden Gänsetrupps (Bläss-, Grau- und Weißwangengänse) ist anzunehmen, dass sie nicht an genau diese Flächen gebunden sind, sondern auf andere Bereiche mit vergleichbarer Struktur ausweichen können. Ein relevanter Verlust von Rasthabitaten wäre nur im Fall von Rastgewässern möglich, die einschließlich ihrer näheren Umgebung regelmäßig von diversen Gastvogelarten genutzt werden (Gänse, Enten, Möwen, Limikolen). Die Gewässer und am intensivsten genutzten

Bereiche sind jedoch überwiegend mehr als 100 m von der Leitung entfernt. Im Allgemeinen ist für die im Untersuchungsraum festgestellten Gastvogelarten von Meidungsabständen auszugehen, die deutlich unterhalb der maßgeblichen Fluchtdistanzen (vgl. dazu Anlage 12.1, Tabelle 42) liegen, da gegenüber der fertiggestellten Leitung Gewöhnungseffekte zu erwarten sind. Dafür spricht auch die Tolerierung der bestehenden, streckenweise in einer ähnlichen Entfernung verlaufenden 220-kV-Rückbauleitung.

Die anlagebedingten visuellen Effekte der Freileitung werden insgesamt als andauernde, mittelräumige Auswirkung eingestuft, die allenfalls lokal zu einer leichten Verringerung des Bestandswertes des Schutzgutes Tiere – Gastvögel führen kann. Die Auswirkung wird als unerheblich nachteilig beurteilt. Diese Einschätzung gilt auch für die Provisorien (hier als vorübergehende Auswirkung). Entlang der Rückbautrasse entfällt die Vergrämungswirkung, sodass empfindliche Arten wie der Kiebitz potenziell geeignete Rasthabitate im ehemaligen Trassenbereich wieder nutzen können. Diese lokale und andauernde Auswirkung ist als unerheblich vorteilhaft zu bewerten.

2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden wie auch für die Brutvögel die Konventionsvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat et al. 2018) herangezogen. Danach können u.a. bei regelmäßigen Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl im näheren Umfeld der Leitung Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auftreten.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere für Limikolen wie den Kiebitz und den Großen Brachvogel relevant, da diese eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen. Die festgestellten Kiebitze und Großen Brachvögel erreichten keine Tagesbestände von hervorgehobener Bedeutung und die Kiebitze waren weiträumig im Untersuchungsraum verteilt. Es lassen sich jedoch Häufungen im Umfeld der Abbaugewässer im Norden des Untersuchungsraumes feststellen. Dabei ist aufgrund der geringen Tagesbestände der Limikolen nicht davon auszugehen, dass es sich jeweils um „kleine Rastgebiete“ i. S. v. Bernotat et al. (2018) handelt, jedoch kann der Abschnitt von Friedrichsfehn bis Kayhauserfeld unter Einbeziehung aller Rastgewässer und der weiteren dort konzentrierten Rastvogelarten (Gänse, Möwen, Enten) als solches angesehen werden (Abschnitt der Maststandorte Nr. 54 bis Nr. 69).

Da die Neubauleitung im nördlichsten Abschnitt des vorliegenden Planfeststellungabschnitts, nördlich von Friedrichsfehn bzw. des Jeddeloher Damms, über weite Strecken mehr als 1 km von der 220-kV-Rückbauleitung entfernt verläuft, wird für diesen Bereich vom Vorhabenträger i. d. R. eine hohe Konfliktintensität angenommen. Hinsichtlich des Rastgebietes gilt dies zumindest für den Abschnitt zwischen Masten Nr. 54 und Nr. 58, der mehr als 1,5 m von der Rückbauleitung entfernt ist. Aufgrund der Ausdehnung des „kleinen Rastgebietes“ wird ein Leitungsverlauf hauptsächlich im weiteren Aktionsraum der Rastvögel angenommen. Verläuft eine Freileitung mit hoher Konfliktintensität im weiteren Aktionsraum eines kleinen Gänse-/Schwäne-/ Kranich-/ Limikolen-/ Wasservogel-Rastgebiets, ergibt sich daraus ein hohes

konstellationsspezifisches Risiko für die Vögel[21]. Dies ist gemäß Bernotat et al. (2018) schon für Arten mit mittlerem vMGI planungs- bzw. verbotsrelevant und betrifft daher fast alle an den Gewässern rastenden Arten. Das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko wird insgesamt als andauernde, mittelräumige Auswirkung eingestuft, die im Abschnitt von Friedrichsfehn bis Kayhauserfeld im Norden des Untersuchungsraumes (Maststandorte Nr. 54 bis Nr. 69) zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für bestimmte Gastvögel (Limikolen, Gänse, Möwen, Enten) führen kann. Die Auswirkung wird für diesen Abschnitt als erheblich nachteilig beurteilt. Für den übrigen Verlauf der geplanten Trasse und Provisorien wird die Auswirkung als unerheblich nachteilig beurteilt. Zur Vermeidung dieses Konflikts wird die Vermeidungsmaßnahme Erdseilmarkierung (Anlage 12.1, $V_{AR}12$) angewendet.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan).

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im weiteren Untersuchungsraum wurden insgesamt 62 Probeflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Fledermäuse untersucht, wovon 55 im engeren Untersuchungsraum der geplanten Trasse liegen. Unter Berücksichtigung von Provisorien und Zuwegungen wurden insgesamt 62 Probeflächen betrachtet. Dabei wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen sowie zusätzliche nur auf Gattungsniveau differenzierbare Rufe aufgezeichnet (s. Anlage 12, Tab. 45). In den 16 Probeflächen der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung wurden neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Für den überwiegenden Teil der Probeflächen wurde eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat ermittelt.

2.2.2.2.3.2.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre

[21] Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, Tab. 22, S. 102.

Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme sind 29 Fledermausprobeflächen mit einer hohen Gesamtbewertung (s. Anlage 12, Tabelle 51) betroffen (Probeflächen Nr. 1, 2, 5, 6, 8, 11, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 29, 32, 34, 37, 40, 41, 45, 183, 184, 186, 190, 213, 250, 253, 254). In acht Probeflächen (Nr. 14, 21, 22, 25, 29, 32, 183, 190) wurden Sozial-/Balzrufe nachgewiesen, die auf Quartiere bzw. Quartierverdachtsfälle hindeuten, und es kommt durch die Flächeninanspruchnahme (z. B. Gehölzrodung) zu Quartierverlusten. Außerdem liegen 100 Höhlenbäume auf Flächen, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Rückbautrasse liegen fünf Fledermausprobeflächen mit einer hohen Gesamtbewertung (s. Anlage 12, Tabelle 52), die durch eine baubedingte Inanspruchnahme (Rodung von Vegetation) betroffen sind (Probeflächen Nr. 1, 17, 46, 173, 186). In der Probeflächen Nr. 46 wurden Sozial-/Balzrufe der Rauhautfledermaus nachgewiesen, sodass hier von einem Quartier oder einem Quartierverdachtsfall ausgegangen wird. Weiterhin wurden 42 Höhlenbäume auf den temporären, mit dem Rückbau im Zusammenhang stehenden Baustelleneinrichtungsflächen erfasst.

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme für die geplante 380-kV-Leitung sowie den 110-kV-Neubau sind gleichfalls 42 Probeflächen mit hoher und mittlerer Bedeutung (Probeflächen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 32, 38, 40, 41, 45, 49, 183, 184, 186, 190, 191, 192, 194, 212, 213, 250, 253, 254) in der geplanten Trasse betroffen. In elf dieser Probeflächen (Nr. 14, 21, 22, 23, 25, 29, 32, 38, 183, 190, 253) wurden Sozial-/Balzrufe nachgewiesen, sodass hier Quartiere zu vermuten sind bzw. ein Nachweis besteht. Es kommt durch die Flächeninanspruchnahme (z. B. Gehölzrodung) zu einem Quartierverlust. Weiterhin wurden insgesamt 246 Höhlenbäume im Bereich des Schutzstreifens erfasst. 204 Höhlenbäume müssen anlagebedingt entfernt werden und auf den betroffenen Flächen besteht später eine Aufwuchsbeschränkung. Bei 42 Höhlenbäumen ist kein Fällen erforderlich, für sie besteht jedoch anlagebedingt eine Aufwuchsbeschränkung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnittarbeiten – nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen 1. November und 29. Februar durchgeführt ($V_{AR}2$, Anlage 12.1). Zudem werden vor der Fällung Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt und auch geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann ($V_{AR}3$ und $V_{AR}8$, Anlage 12.1).

Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. das Bohren oder Fräsen von Fledermausquartieren in ausgewählten Habitatbaumanwärtern in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahmen A_{CEF}6b, A_{CEF}7b, A_{CEF}8, A_{CEF}9 und A_{CEF}10, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, besteht in sensiblen Bereichen in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (Maßnahme $V_{AR/FFH}$7, Anlage 12.1).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Von Relevanz können hier lediglich Wartungsarbeiten an der Leitung sein, welche aber nur temporär erforderlich sind und grundsätzlich am Tage erfolgen, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen auftreten.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet konnten keine geeigneten Haselmaushabitate identifiziert werden. Aufgrund der aktuellen Kenntnisse über die Verbreitung der Haselmaus in Niedersachsen ist davon auszugehen, dass Haselmäuse im Bereich der geplanten Stromtrasse nicht vorkommen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.4).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt) oder bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens wurden 16 Probegewässer untersucht. Sechs Probegewässer im Untersuchungsraum haben aufgrund des Vorkommens des gefährdeten Moorfrosches eine hohe Bedeutung für Amphibien. Zwei Gewässer haben aufgrund des Vorkommens von jeweils zwei Vorwarnlistearten ebenfalls eine hohe Bedeutung. Bedingt durch das Vorkommen des gefährdeten Kammmolches ist ein Probegewässer

ebenfalls von hoher Bedeutung für Amphibien. Für die übrigen Gewässer liegt eine mittlere Bedeutung vor, was überwiegend durch das Vorkommen von drei und mehr ungefährdeten Arten in kleinen Beständen begründet ist. Gewässer mit einer sehr hohen Bedeutung für Amphibien kommen im Untersuchungsraum des vorliegenden Abschnitts nicht vor.

Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Die Amphibien-Laichgewässer werden nicht unmittelbar durch Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten überbaut. Baubedingte Auswirkungen sind dennoch für die Gewässer A13, A16e, A16f, A17 und A24 und rückbaubedingt für das Gewässer A22 zu erwarten (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4).

Im Bereich des Gewässers A13 ist für die Errichtung der temporären Zuwegung die Entnahme von Gehölzen notwendig, die Auswirkungen für die potenziell im Gehölzbereich befindlichen winterruhenden Amphibien haben kann Im Bereich des Gewässers A16e ist im Bereich der angrenzenden temporären Flächen eine Gehölzentnahme notwendig. Da diese im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 29. Februar des Folgejahres durchzuführen ist, entstehen für die zu dieser Zeit in den Gehölzbereichen winterruhenden Amphibien unerhebliche nachteilige Auswirkungen. Die Gehölzbereiche bei dem Gewässer A24 entlang der Zuwegungen für die Masten Nr. 105 und Nr. 106 können den dort nachgewiesenen Amphibien potenziell als Winterquartier dienen. Im Zeitraum der Gehölzentnahme können für die dort winterruhenden Amphibien unerhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen. Das Gewässer A22 ist nur wenige Meter von der Baustelleneinrichtungsfläche des Rückbaumastes Nr. 91 entfernt. Diese Fläche muss für die Bauarbeiten vollständig gerodet werden. Dem Gewässer A22 kommt nur eine geringe Bedeutung zu, da im Untersuchungsjahr lediglich kleine Bestände von Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen wurden. Soweit (nur) in der Anlage 12, Tabelle 60, der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin auf ein Vorkommen des Grasfrosches auf der Probefläche des Gewässers A22 hingewiesen wird, hat sich dies als redaktioneller Fehler herausgestellt. Dementsprechend lebt keine große Amphibienpopulation an diesem Gewässer, sodass die Wahrscheinlichkeit, Individuen während der Winterruhe durch die Rodung zu beeinträchtigen, zwar sehr gering, jedoch nicht ganz auszuschließen ist. Zur Vermeidung einer baubedingten oder anlagebedingten Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Vermeidung einer Störung von Tieren an ihren Ruhestätten im geplanten Trassenbereich, wird die Gehölzentnahme beschränkt (Anlage 12.1, $V_{AR}14$).

Zudem werden durch die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und der damit einhergehenden Entfernung von Gehölzen sowie das Freihalten des Schutzstreifens im Umfeld der Probegewässern A13, A16d, A16e, A16f, A17 bis A21 und A23 potenzielle Sommer- und Überwinterungshabitate beeinträchtigt (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6). Der nachteilige Effekt des Kürzens und Rodens der Gehölze ist von kurzzeitiger Dauer, da anschließend eine Gebüsch-Sukzession zugelassen wird, durch die sich schnell wieder geeignete Gehölzstrukturen etablieren. Zudem wird der Rückschnitt im Bestand belassen, da Holzstapel oder Baumstämme im Folgejahr als Tagesversteck dienen können. Für die winterruhenden Amphibien kann dieser Eingriff jedoch zu negativen Auswirkungen auf die

Population führen, sodass der Wirkfaktor als unerheblich nachteilig bewertet wird. Das Einkürzen der Gehölze soll daher von außerhalb des Gehölzbestandes mit schwerem Gerät erfolgen, innerhalb der Flächen dürfen Arbeiten dementsprechend nur motormanuell bzw. händisch durchgeführt werden, so dass Mortalitätsrisiken für ggf. im Gehölzbereich überwinternde Amphibien weitestgehend vermieden werden (s. Anlage 12.1, $V_{AR}14$).

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Nur ein Gewässer befindet sich in der Nähe der im Umfeld der Mastbaugruben ermittelten Absenkungstrichter. Es handelt sich hier um das dicht am Mast Nr. 105 gelegene Gewässer 24, einem Gewässer in offener Landschaft im ehemaligen Überschwemmungsbereich der Lethe nordöstlich von Nikolausdorf. Der entstehende Absenktrichter hat den aktuellen Angaben im Wasserrechtsantrag vom 05. April 2023 zufolge eine Reichweite von (knapp) 85 m. Das Gewässer A24 ist mindestens 107 m vom Mast entfernt und befindet sich daher mehr als 20 m außerhalb des Absenktrichters. Vor dem Hintergrund, dass die Form des Absenkungstrichters einer Hyperbel entspricht und mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark abflacht (vgl. Anlage 18.1, Kap. 5.3.2), kann daher sicher ausgeschlossen werden, dass es zu nachteiligen Auswirkungen durch die Wasserhaltung kommen kann. Im Ergebnis sind also weder vorteilhafte noch nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen. In Folge des Baustellenverkehrs sind Kollisionsrisiken während der Wanderungszeiten von Amphibien daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Dies betrifft baubedingt die Gewässer A13, A16a, A16e, A16f, A17 und A24 und rückbaubedingt die Gewässer A14 und A22 (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4).

Allerdings werden die im Umfeld der Probegewässer befindlichen Landhabitate i.d.R. diffus und ungerichtet sowie über einen längeren Zeitraum angesteuert, sodass voraussichtlich nur eine geringe Individuenzahl an Amphibien durch temporären Baustellenverkehr gestört oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Durch eine Bauzeitenregelung ($V_{AR/FFH}7$: generelles Bauverbot vom 01. Februar bis zum 30. April an den Masten Nr. 104 bis Nr. 106 sowie vom 01. März bis zum 30. April an den Masten Nr. 53 und Nr. 54, Nr. 65 sowie zwischen Nr. 75 und Nr. 76; Nacht- und Dämmerungsbauverbot von Anfang Mai bis Ende November) sowie durch die Einzäunung der Baustellenfläche im Umfeld von Mast Nr. 91 und Nr. 60 der Rückbautrasse, sowie Mast Nr. 75 der geplanten Trasse ($V_{AR}13$) werden signifikant erhöhte Tötungsrisiken aber vermieden. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.8 festgelegt, dass bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit

Bautätigkeiten/ Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen vorzunehmen ist. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten ist hier für die Wanderungszeit ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot zu verhängen und bei starken auch täglichen Wanderungen ggf. temporär ein Amphibienschutzzaun vorzusehen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Amphibien durch betriebsbedingte Tätigkeiten bzw. Wartungsarbeiten können aufgrund der auf wenige Tage im Jahr beschränkten Arbeiten weitgehend ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und der Provisorien
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im Untersuchungsgebiet wurden 19 Flächen mit einer potenziellen Eignung für Reptilien ermittelt und untersucht. Am häufigsten ist die seit 2020 bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Waldeidechse vertreten. Die bundes- und landesweit stark gefährdete Kreuzotter konnte ausschließlich auf einer Probefläche nachgewiesen werden, die daher eine hohe Bedeutung hat. Funde der in Niedersachsen und deutschlandweit gefährdeten Ringelnatter erfolgten in insgesamt vier Probeflächen. Im Bereich von drei Probeflächen wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht. Im Untersuchungsraum der 220-kV-Rückbautrasse befinden sich insgesamt zehn Probeflächen. Dabei liegen sechs Probeflächen ebenfalls im Bereich der geplanten Trasse (Anlage 12, Kap. 7.2.1.6.3). Eine sehr hohe Bedeutung als Reptilienhabitat konnte in keiner der Probeflächen durch entsprechende Nachweise bestätigt werden.

Baubedingte und rückbaubedingte Auswirkungen sind für die Probeflächen R02, R06, R21, R05 und R16 bis R20 zu erwarten (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.6.6, Karte 4).

<u>Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen</u>

Die Probeflächen R02, R06 und R21 sind von einer temporären, direkten Flächeninanspruchnahme betroffen. Diese temporären Flächen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Probeflächen und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Zum Zeitpunkt der Einrichtung der temporären Flächen können jedoch Reptilien verletzt oder getötet werden. Durch die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes (Anlage 12.1, $V_{AR}15$), kann die Verletzung und Tötung von Individuen vermieden werden.

Baubedingt müssen keine Gehölze entfernt werden. Die Probeflächen R16 bis R20 befinden sich alle in einem Waldstück des NSG „Benthullener Moor“, welches von der Rückbautrasse überspannt wird. Für den Rückbau der zwei im Moorwald befindlichen Masten müssen zwei Arbeitsflächen und eine Zuwegung angelegt werden, wodurch eine Gehölzentnahme notwendig wird. Für die Reptilienprobeflächen R02 und R17 bis R21 ergeben sich durch das Freihalten bzw. durch die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und die damit einhergehende Entfernung von Gehölzen unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population, da Individuen während der Winterruhe beeinträchtigt werden können. Durch die Beschränkung der Gehölzentnahme an Reptilienprobeflächen (Anlage 12.1, $V_{AR}14$), kann die Verletzung oder Tötung von Individuen aber vermieden werden.

Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kommt der Wirkfaktor des Baubetriebs zum Tragen, der die Wechselbeziehung zwischen Sommer- und Überwinterungshabitat beeinträchtigt und während der Aktivitätszeit der Reptilien ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen verursachen kann.

Dies betrifft baubedingt die Probeflächen R02, R06 und R 21, denn hier können durch den Baubetrieb Reptilien verletzt oder getötet werden. Im Bereich der Probefläche R05 müssen für ein zu errichtendes Schutzgerüst, welches die kreuzende 110-kV-Trasse während des Rückbaus der 220-kV-Trasse schützen soll, Gehölze entnommen werden. Dabei können Reptilien, die sich zu dem Zeitpunkt beispielsweise unter Baumstubben in der Winterruhe befinden, bei der Befahrung mit schwerem Gerät verletzt oder getötet werden. Zudem befindet sich direkt angrenzend an die Probefläche R05 eine Arbeitsfläche, auf der es während des Baubetriebs zu Kollisionen mit den Baufahrzeugen kommen kann. Durch die Beschränkung der Gehölzentnahme an Reptilienprobeflächen ($V_{AR}14$, Anlage 12.1), kann die Verletzung oder Tötung von Individuen aber vermieden werden.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Libellen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Libellengewässern
- Temporäre Grundwasserhaltung und damit ggf. einhergehende Veränderung des Wasserstandes in Kleingewässern
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Libellengewässern

Anhand der Biotopkartierung und einer Übersichtsbegehung wurden drei Probeflächen mit einem hohen Habitatpotenzial für Libellen innerhalb des Untersuchungsgebietes des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts ermittelt. An den Probegewässern wurden überwiegend ungefährdete Arten ermittelt. Lediglich die Glänzenden Binsenjungfer an

Gewässer 03a, die Torf-Mosaikjungfer an Gewässern 03a, 04 und 05, die kleine Moosjungfer an Gewässer 03a und 05 und die nordische Moosjungfer an Gewässern 03a, 04 und 05 wurden als gefährdete Arten erfasst. An den Gewässern 03a, 04 und 05 wurde mit der Schwarzen Heidelibelle eine in Niedersachsen auf der Vorwarnliste stehende Art nachgewiesen. Alle drei untersuchten Gewässer weisen aufgrund der Nachweise mehrerer gefährdeter Libellenarten eine hohe Bedeutung auf. Die Gewässer 04 und 05 befinden sich sowohl im Bereich der geplanten Trasse als auch im Bereich der Rückbautrasse.

Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der Gewässer erfolgt nicht. Auch können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen können zudem weitgehend ausgeschlossen werden, denn die drei Libellengewässer sind nicht von einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung betroffen. Durch den 380-kV-Neubau sowie die 220-kV-Rückbaumaßnahme entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Libellen. Gleichfalls können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine geeigneten Habitate für xylobionte Käfer identifiziert werden. Denn aufgrund der isolierten Lage der Gehölzbiotope innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft und der fehlenden Ausbreitungskorridore kann eine Besiedlung durch xylobionte Käfer ausgeschlossen werden. Dementsprechend wurden vom Vorhabenträger keine Probeflächen für diese Artgruppe untersucht. Da entsprechende Arten nicht nachgewiesen wurden, sind auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

2.2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Karten 5A und 5B Schutzgut Pflanzen, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von ca. 1.169 ha erfasst wobei intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotoptypen (Acker, Intensivgrünland) die größten Flächenanteile einnehmen. Äcker, v. a. Sandäcker, Mooräcker und sonstige Äcker sowie Baumschulen nehmen ca. 42 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes ein, Grünländer knapp 37 %.

Daneben finden sich u.a. auf 6,09 % der Fläche Wälder, auf 4,43 % Gehölze. Daneben wurden insgesamt 18 gefährdete Gefäßpflanzenarten nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG geschützt. Daneben wurden verschiedene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf einer Fläche von 0,52 ha erfasst.

2.2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Insgesamt werden im Bereich der geplanten Trasse, der Provisorien und der Rückbautrasse auf 120,51 ha temporär Offenlandbiotope in Anspruch genommen (s. Anlage 12, Tab. 92). Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe 3 bis 5, welche 13,02 ha umfassen, ist dies nicht durchgängig gegeben. Hierzu gehören insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren unterschiedlichen Feuchtegrades, Gräben, mageres Nassgrünland und höherwertiges Intensiv- und Extensivgrünland.

Zudem sind auf 8,03 ha Gehölzbiotope baubedingt betroffen, von denen 4,788 ha höheren (Wertstufen 3 bis 5 und E) zuzuordnen sind (s. Anlage 12, Tab. 153). Betroffen sind hier insbesondere Eichenmischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Laubforsten, Baumreihen und Alleen, Wall-Hecken sowie sonstige Heckenstrukturen, Moorwälder und Feldgehölze. Auf einigen der Flächen können zwar nach dem Bau Gehölze wieder aufwachsen, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiten i. d. R. als langfristig bis andauernd zu werten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind auf 5,69 ha und nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Wallhecken, sind auf 0,45 ha betroffen. Zudem werden Einzelstandorte gefährdeter Pflanzenarten, d.h. Wilde Malve, Glocken-Heide, Schmalblättriges Wollgras und Spieß-Torfmoos beeinträchtigt.

Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen sind vorgesehen eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (V6, Anlage 12.1), Maßnahmen zur Grünlandextensivierung (A_{CEF}4, Anlage 12.1) sowie Maßnahmen des Waldumbaus und der Ersatzaufforstungen (A1, A2, A3 und A12, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen

Anlagebedingt werden Offenlandbiotope durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte auf rd. 0,76 ha beansprucht. Auch hier sind fast ausschließlich Biotoptypen der Wertstufen 1 und 2 betroffen. Biotoptypen der Wertstufe 3 nehmen lediglich rd. 0,07 ha ein (s. Anlage 12, Kap. 8.2.4, Tab. 152). Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind auf 0,04 ha betroffen.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen im Bereich der Maststandorte umfasst insgesamt 0,05 ha der Wertstufen 1 und 3 (s. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Tab. 97). Betroffen sind Baumschulflächen (EBB) mit ca. 0,04 ha sowie sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) mit ca. 0,003 ha und Strauch-Baumhecken (HFM) mit ca. 0,006 ha.

Die Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopen erfolgt im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen A_{CEF}4, A1, A2, A3 und A12.

2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe) im Umfang von insgesamt rd. 12,50 ha. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft insbesondere die Gehölzbiotope der Wertstufen 3 bis 5 und E, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können. Derartige Gehölzbiotope sind im Umfang von 8,698 ha betroffen (s. Anlage 12, Tab. 155).

Beeinträchtigt werden u.a. Feldhecken, Kiefernforste und Birken-Kiefern-Moorwald, diverse Wallheckenstrukturen wie auch Feldgehölze, Eichenmischwald und Baumgruppen, Alleen oder Baumreihen. Dies beinhaltet zudem auch die Beeinträchtigung von rd. 1,96 ha durch § 30 BNatSchG geschützter Biotope und von ca. 0,1 ha gemäß § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile, d.h. vor allem Birken- und Kiefern-Moorwälder und Wallheckenstrukturen. Zudem ist auf rd. 0,2 ha der FFH Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ betroffen. Kompensationsflächen werden auf ca. 0,28 ha beeinträchtigt. Arten der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens wurden im Schutzbereich zwischen Mast Nr. 87 und Nr. 88 festgestellt, dabei handelt es sich um die Arten Erica tetralix, Eriophorum vaginatum und Sphagnum cuspidatum.

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten (V_{AR}3, Anlage 12.1).

Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen sind Maßnahmen zur Waldumwandlung (A1) sowie drei Ersatzaufforstungen (A2, A3 und A12) vorgesehen.

2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können ggf. gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Bei

der Errichtung bzw. Gründung der Masten ist eine Wasserhaltung erforderlich, welche eine Reichweite von ca. 75 m bis 105 m aufweist aber nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält (s. auch Anlage 18, Kap. 5). Potenziell schützenswerte Bereiche befinden sich im Bereich der Absenktrichter an 18 Maststandorten. Es handelt sich um die Masten Nr. 50, Nr. 54, Nr. 54, Nr. 70, Nr. 76, Nr. 90, Nr. 92, Nr. 96, Nr. 98, Nr. 99, Nr. 101 bis Nr. 110, die sämtlich Baumbestände potenziell betreffen, an Mast Nr. 70 ist zusätzlich eine Waldfläche betroffen. Aufgrund des geringen Zeitraums ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation bereits mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie auch natürlicherweise auftritt.

2.2.2.2.3.2.9.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Im Bereich der Rückbautrassen werden 72 Maststandorte zurückgebaut und stehen damit für die Vegetationsentwicklung sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Zudem entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze innerhalb des ehemaligen Schutzstreifens, was als positiver Effekt zu bewerten ist.

2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 00081), „Lethetal“ (LSG CLP 00010) und „Lethetal“ (LSG OL 00067) sowie die Naturschutzgebiete „Benthullener Moor“ (NSG WE 156) und „Lethe“ (NSG WE 316) (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.2 und Anlage 17).

Das LSG „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ wird auf einer Länge von 36 m durch die geplante Trasse überspannt. Hier befinden sich temporäre Gerüst- und Abspannflächen, der anlagenbedingte dauerhafte Schutzstreifen, und eine Einleitstelle von Mast Nr. 48. Auch im Zuge des Rückbaus werden Teilflächen des Schutzgebiets temporär in Anspruch genommen. Das LSG „Lethetal“ LK Cloppenburg ist durch eine temporäre Ausweichstelle (360 m²), durch die Überspannung mit dem Schutzstreifen auf 260 m und ein Provisorium (1,17 ha) betroffen. Das LSG „Lethetal“ LK Oldenburg ist durch ein Provisorium für die dort kreuzende 110-kV-Leitung der geplanten Trasse auf einer Fläche von 0,54 ha betroffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebiete sind unter Ziff. 2.2.3.5.2.2.3 beschrieben.

Das NSG „Benthullener Moor“ wird auf einer Länge von 410 m überspannt. Innerhalb des Schutzgebiets befindet sich der anlagebedingte dauerhafte Schutzstreifen und ein temporäres Provisorium für die dort verlaufende 220-kV-Leitung (2 ha). Auch im Zuge des Rückbaus werden Teilflächen des Schutzgebiets (ca. 0,57 ha) temporär in Anspruch genommen. Das NSG „Lethe“ wird durch fünf Einleitstellen von den Baustellen der Mastgründungen und ein Provisorium (ca. 690 m²) in Anspruch genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebiete sind unter den Ziff. 2.2.3.5.2.2.4 und Ziff. 2.2.3.5.2.2.5 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel von März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Kartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten daher nicht den aktualisierten Kartier-Rahmen berücksichtigen. Im Nachgang erfolgte eine Überprüfung, inwieweit sich durch die Aktualisierung (von Drachenfels, 2020, 2021) Änderungen ergeben, wobei keine wesentlichen Änderungen (in Bezug auf die Ergebnisse und Bilanzierung) festgestellt wurden. Die Fläche der im Bereich der geplanten Trasse und im Bereich des Rückbaus temporär oder dauerhaft in Anspruch genommenen bzw. anlagebedingt (Schutzstreifen) beeinträchtigten geschützten Biotope beträgt ca. 7,61 ha. Sie werden auf 9,68 ha mit den Ausgleichsmaßnahmen A1 und $A_{CEF}4$ ausgeglichen bzw. ersetzt.

Darüber hinaus sind auf 0,51 ha nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Baum-Wallhecken durch die Errichtung und den Rückbau betroffen. Sie werden auf 0,87 ha mit der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen bzw. ersetzt.

Außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind auf insgesamt 0,62 ha betroffen. Sie werden auf 1,28 ha mit den Ausgleichsmaßnahmen A1 und $A_{CEF}4$ ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete

Das Vorhaben verläuft sehr dicht an dem FFH Gebiet DE 2814-331 „Haaren und Wold bei Wechloy“ vorbei. Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung liegt außerhalb des FFH-Gebiets, allerdings ragen Bauflächen kleinflächig in das Schutzgebiet hinein. Auch beim Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kommt es kleinflächig zu einer Flächeninanspruchnahme. Anlagebedingt sind die visuelle Wirkung auf bzw. ein Kollisionsrisiko von charakteristischen Arten mit der Freileitung nicht auszuschließen. Für dieses FFH-Gebiet wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziff. 2.2.3.5.2.1.1). Die FFH-Verträglichkeitsstudie ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

Das FFH-Gebiet DE 2815-331 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ wird zukünftig von den Leiterseilen der Masten Nr. 106 und Nr. 107 der Neubauleitung überspannt. Zusätzlich kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen für ein 110-kV-Provisorium, für Arbeitsflächen und für Zuwegungen, zu akustischen und optischen Reizen durch den Baubetrieb, zu einer zeitweiligen Grundwasserhaltung im Bereich der Maststandorte sowie zu baubedingten Einleitungen in die Lethe als Teil des FFH-Gebietes. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet findet nicht statt. Auch für dieses Gebiet wurde

daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziff. 2.2.3.5.2.1.2). Zusammenfassend können im Bereich des FFH-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst und auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten unter der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- Lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Diese Aspekte werden insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der abiotischen Schutzgüter und dem Artenschutzbeitrag abgedeckt (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 7.2.4).

Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind von herausgehobener Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auch die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet[22]. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

Der Vorhabenträger legt vor diesem Hintergrund dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, die über das Maß hinausgehen, was in den Beurteilungen der übrigen Schutzgüter in der Umweltstudie hergeleitet und beschrieben wird,

[22] s. auch BMUB, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 2007.

nicht gegeben sind. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 7.3.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und der Provisorien
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung

In der Bauphase des Leitungsneubaus werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Lagerflächen Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von 100,7 ha in Anspruch genommen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Flächenbeanspruchung der Masten, welche von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele bestimmt wird.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine max. Versiegelung von 8 m² pro Mast (380 kV-Leitung) ergibt. Die geplanten 64 Masten der 380-kV-Freileitung verursachen damit zusammen 0,79 ha Flächenverbrauch, wovon 512 m² versiegelt sind (s. ausführlich Anlage 12, Tab. 191).

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-Freileitung

Der Rückbau umfasst 72 Masten (ca. 0,72 ha) der 220 kV-Bestandsleitung. Damit steht diese Fläche wieder für andere Nutzungen wie bspw. die Landwirtschaft zur Verfügung. Das Fundament der Maststandorte wird bis auf eine Tiefe von ca. 1,20 m (220 kV) unter EOK zurückgebaut, wodurch eine Fläche von rd. 576 m² entsiegelt wird.

Baubedingt werden für die Rückbaumaßnahmen insgesamt rd. 35,84 ha temporär in Anspruch genommen.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 7.4.6, Karte 6 Schutzgut Boden, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und der Provisorien
- Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte mit o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Temporäre baubedingte Grundwasserhaltung / Grundwasserabsenkung
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Entsiegelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (anlagebedingt)

Im Untersuchungsgebiet der Neu- (einschl. Provisorien) und Rückbautrasse dominieren als Bodentypen Erd-Hochmoor, Tiefumbruchböden aus Hochmoor und grundwassergeprägte Gley-Podsole (s. Anlage 12, Kap. 7.4.3, Tab. 109 und 110). Weitere Bodentypen sind lediglich kleinflächig vertreten.

2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Die abschließende Festlegung des Bauverfahrens erfolgt vor der Ausführung auf Grundlage von Baugrunduntersuchungen, wobei für die Beurteilung der ungünstigere Fall angenommen wird.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt 512 m² betroffen. Es handelt sich hierbei auf 328 m² um Böden geringer bis mittlerer Bedeutung. Auf 184 m² sind schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen. Es handelt sich hier zumeist um Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}4$ (Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor) und A11 (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. Beeinträchtigungen können sich hierdurch insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden ergeben. Dieser Sachverhalt wurde auf Grundlage der Daten des LBEG zutreffend beurteilt. Im Einzelnen sind bei der geplanten Trasse verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 33,55 ha, sowie verdichtung-

sempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 57,29 ha betroffen. Böden der Wertstufe 1 (10,19 ha) sind bereits stark anthropogen verändert (z. B. Böden im Bereich von bestehenden Wegen), sodass dort keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Zusätzlich ist die Betroffenheit von Archivböden hervorzuheben, da bei deren Inanspruchnahme unabhängig von der Verdichtungsempfindlichkeit die Archivfunktion beeinträchtigt oder zerstört wird. Im Planfeststellungsabschnitt sind an 25 Maststandorten Archivböden baubedingt betroffen, womit insgesamt eine Fläche von 2.942 m² beeinträchtigt wird, davon 0,279 ha mit Böden von sehr hoher Bedeutung und 0,0144 ha mit Böden von geringer Bedeutung (s. Anlage 12, Kap. 7.4.7).

In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden sind hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (V1.1, V6, V9 und V10, Anlage 12.1) Auswirkungen auf die Bodenstruktur nicht auszuschließen.

2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung

Eine temporäre, auf 30 Tage beschränkte Grundwasserhaltung ist nach den aktuellen Angaben des von der Vorhabenträgerin eingereichten Wasserrechtsantrags zur Gestattung der Gewässerbenutzungen für 62 Maststandorte vorgesehen, davon eine geschlossene Wasserhaltung an 26 Maststandorten, wobei Absenktrichter mit einer Reichweite von i. d. R. 75 m bis 105 m prognostiziert werden. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenktrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfzersetzung im Boden kommen. Aus diesen Gründen ist aus bodenkundlicher und auch naturschutzfachlicher Sicht im Bereich von Torf- und Moorböden eine offene Wasserhaltung in Verbindung mit einem wasserdichten Baugrubenverbau vorgesehen, um die Entwässerung der Torfe auf ein Minimum zu reduzieren (s. Anlage 18.1). Diese Verpflichtung ist durch die Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.11.3 für verbindlich erklärt. Da zudem der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, ist keine relevante Beeinträchtigung der Torfböden durch Grundwasserabsenkung zu erwarten.

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-Leitungen

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament bei 72 Masten der 220 kV-Leitung bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m zurückgebaut und so insgesamt 288 m² entsiegelt.

Baubedingt sind im Bereich der 220-kV-Rückbautrasse verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 10,83 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 17,10 ha betroffen. Böden mit Wertstufe 1 (8,34 ha) sind auch hier durch Baumaßnahmen nur unerheblich nachteilig betroffen.

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 7.5.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Leitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern) (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung: Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (baubedingt)
- (Teil-)Entsiegelung, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase (Neu- und Rückbau) kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolen. Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Kleingewässer und sind auf maximal 6 Monate begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.2 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente

Im Bereich der geplanten Trasse werden 64 Masten neu errichtet. Insgesamt wird durch die Maststandorte eine Fläche von ca. 0,79 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Davon werden ca. 0,0512 ha vollständig und dauerhaft versiegelt (64 Masten x 8 m² pro Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 105). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und damit die Grundwassermenge der großflächigen Grundwasserkörper bei überwiegend unversiegelten Böden ist daher nicht gegeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung werden 0,72 ha freigegeben, wobei 0,0576 ha entsiegelt werden.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Die prägenden

Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund 30 Tagen je Maststandort (Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden zu Beginn der Wasserhaltung bei 29 Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 22 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen. Bei allen Masten werden zwischen ca. 97 m³ bis maximal 1040 m³ (im Mittel ca. 283 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Im Vergleich zu der nutzbaren Dargebotsreserve der betroffenen Grundwasserkörper (24,61 Mio. m^3/a beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 13,54 Mio. m^3/a beim Hunte Lockergestein links) ist die einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 70.330 m^3 beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und von 525.580 m^3 beim Hunte Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 26 der insgesamt 64 Maststandorte vorgesehen. Bei zwei Maststandorten ist voraussichtlich keine Wasserhaltung erforderlich, bei den übrigen Maststandorten ist ein wasserdichter Verbau der Baugrube vorgesehen, sodass sich keine Absenktrichter bilden. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 75 m und etwa 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der betroffenen Grundwasserkörper (1.251 km^2 beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 1.240 km^2 beim Hunte Lockergestein links) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2.1). Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (insbesondere Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1; siehe hierzu ausführlich Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 sowie Anlage 19). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Standort der Baumaßnahme aufnehmen können (Anlage 18, Kap 5.3 und Anhang 2).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch

Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von ca. 1,2 m abgetragen. Durch die Entfernung von insgesamt 72 Mastfundamenten werden oberflächig insgesamt ca. 576 m^2 Fläche entsiegelt (72 Masten x 8 m^2/ Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 191).

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 12, Kap. 7.6.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung, Provisorium
- Flächeninanspruchnahme u. Beseitigung von Vegetation (baubedingt)
- Luftschadstoffemissionen von Maschinen und Geräten (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserabsenkung (baubedingt)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung u. Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, Beseitigung von Vegetation (anlagebedingt)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (betriebsbedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Beseitigung von Vegetation (baubedingt)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (baubedingt)

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen.

Bau- und Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge der Errichtung der 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.

Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (insbesondere Wald), die infolge der Baumaßnahmen für die Errichtung und den Rückbau und langfristig auch an den Masten und im Schutzbereich der Freileitung erfolgt, kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Zudem bestehen innerhalb des Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen, welche die Funktionen für den Klimaschutz einschränken. Mit Blick auf den dauerhaften Verlust von 7,04 ha Waldflächen erfolgt eine Ersatzaufforstung (Ausgleichsmaßnahmen A2, A3 und A12) im Verhältnis 1:1, darüber hinaus werden die beeinträchtigten Waldfunktionen (2,16 ha) ebenfalls durch Waldumbauflächen (Ausgleichsmaßnahme A1) ausgeglichen (vgl. Anlage 12, Kap. 8.5.1 und 10). Auswirkungen

auf das Regionalklima stellen sich damit nicht ein. Auch die Verluste an CO_2 speichernden Waldflächen werden hierdurch ausgeglichen.

Des Weiteren ist die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz zu beachten. Baubedingt ist mit keinem Austritt klimarelevanter Gase durch Bodenarbeiten, die die Kohlenstoffspeicherfunktion der (Moor-)Böden beeinträchtigen, zu rechnen, da durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung von einer beeinträchtigten Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden auszugehen ist und zudem die Anlage von Baustraßen oberirdisch geschieht. 34 Masten liegen auf Erd-Hochmoorstandorten z.T. mit Sanddeckkultur und 16 Masten auf Tiefumbruchböden aus Hochmoor. Acht Masten befinden sich im „Östlichen Vehnemoor“, welches zum Niedersächsischen Naturschutzprogramm gehört. Zur Gründung der Masten werden Pfahlfundamente verwendet. Eine Entnahme von Torfböden erfolgt hier nur in den Bereichen des Pfahles sowie der Baugrube am Fundamentkopf. Der Boden wird feucht gelagert und im Bereich der Baustelle vollständig wieder eingebaut, da mit Sackungen des Bodens gerechnet wird. Klimarelevante Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Kleinflächigkeit der Bodenverdichtung und (Teil-)Versiegelung jedoch nicht.

Ergänzend sind die baubedingten Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Maststandorte zu berücksichtigen. Ein Teil der Maststandorte liegt innerhalb oder unmittelbar angrenzend an kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, so dass diese von den Absenkungstrichtern betroffen sein können. Die diesbezüglich relevanten Moorböden binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig als Kohlenstoff, solange sie ökologisch intakt sind. Bei Entwässerung können sie aber erheblich zur Emission von Treibhausgasen beitragen. Um diese Effekte weitestgehend zu vermeiden, ist eine offene Wasserhaltung in Verbindung mit einem wasserdichten Baugrubenverbau durch die Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.11.3 für verbindlich erklärt worden. Die Entwässerung der Torfe wird dadurch auf das zwingend erforderliche Maß reduziert (s.a. Anlage 18.1). Zudem ist die Grundwasserhaltung auf 30 Tage beschränkt. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen ist und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert wurde, stellen die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum wasserdichten Baugrubenverbau keine relevante Beeinträchtigung dar.

Insgesamt entstehen somit keine relevanten Konflikte für das Schutzgut Klima und Luft (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.7).

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 7.7.6, Karte 7 Schutzgut Landschaft, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung, Provisorien
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen (anlagebedingt)
- visuelle Beeinträchtigung des Landschafsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen (jeweils der Biotopwertstufe 3 bis 5 u. E) in einer Größenordnung von rd. 3,13 ha (einschl. Provisorien). Zusätzlich kommt es im Bereich der Maststandorte zu einem dauerhaften Verlust landschaftsbildprägender Gehölze (jeweils der Biotopwertstufe 1 und 3) auf 0,05 ha.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A12 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung des Schutzstreifens werden rd. 12,52 ha landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe 1 bis 5 u. E) neu in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A12 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme

Anlagebedingt wird durch die Freileitung, d.h. die Sichtbarkeit des Mastes und der Leiterseile das Landschaftsbild dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Als betroffen wird entsprechend den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trasse angesetzt, was einer Fläche von 8.118,5 ha entspricht. Die Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich umso schwerwiegender, je höher die Eigenart bzw. die Werteinstufung der betroffenen Landschaft

ist. Insgesamt sind 1,8 % der betroffenen Fläche der Wertstufe sehr gering, 36,1 % der Wertstufe gering, 36,8 % der Wertstufe mittel, 23,2 % der Wertstufe hoch und 2,1 % der Wertstufe sehr hoch zuzuordnen (s. Anlage 12, Kap. 7.7.6 u. Kap. 8.4.5).

Da sich im Eingriffsbereich der geplanten Trasse die zurückzubauende 220-kV-Leitung befindet, kann diese Entlastung berücksichtigt und von der Ersatzgeldzahlung der Neubautrasse abgezogen werden. Als Ersatz für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld in Höhe von 1,50 % der Bausumme, d.h. 780.000,00 € gezahlt.

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung sind temporäre Baustelleneinrichtungen erforderlich, welche auf 2,11 ha die Entnahme von Gehölzen erfordern.

Mit dem Rückbau werden insgesamt 72 Maststandorte der 220-kV-Leitung abgebaut. Die Auswirkungen der vorhandenen Leitung auf das Landschaftsbild betreffen einen Raum von rd. 5.588,7 ha. Hiervon weisen 1,71 % eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben, 24 % eine hohe, 27,29 % eine mittlere und 46,98 % eine geringe Bedeutung auf. Durch den Rückbau entfallen diese Beeinträchtigungen und können daher mit den Neubelastungen verrechnet werden.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 7.8.6)

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale u historische Kulturlandschaftselemente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort, u.a. durch Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)

<u>Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung</u>

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es in den Baubereichen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu bauzeitlichen und in den Bereichen der Maststandorte zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde auswirken können. Zudem kann sich die visuelle Sichtbarkeit der baulichen Anlagen nachteilig auf das Schutzgut auswirken. Im Bereich des Untersuchungsraums sind folgende bekannte Boden- und Baudenkmale von Auswirkungen betroffen:

- Ein Moorweg aus der älteren Bronzezeit des Nordens in Wardenburg

- Eine Ansammlung von diversen Einzelfunden bei Klein Scharrel, u.a. der Einzelfund einer Axt
- Das historische Kulturlandschaftselement Beverbrucher Heckenlandschaft
- Zwei Baudenkmale nördlich und südlich des Portsloger Damms in Bad Zwischenahn
- Ein Baudenkmal südlich von Friedrichshafen
- Ein Baudenkmal in der Schoolstraat in Edewecht

Die Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Bauflächen und Baustraßen. Durch die bau- und rückbaubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Maststandorte kommt es zu keinem Bodenaushub oder -abtrag, die Flächen werden nur oberirdisch in Anspruch genommen und einer möglichen Verdichtung von Böden wird grundsätzlich mit technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) entgegengewirkt. Im Bereich des Rückbaus ist nicht mit bisher unbekannten Bodendenkmalen zu rechnen, da sie sonst beim Bau der Leitung erfasst worden wären.

Restrisiken verbleiben in Bereichen von Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit. Entlang des Moorweges, der von einer Zuwegung zu Mast Nr. 86 gequert wird, kommen solche verdichtungsempfindlichen Erd-Hochmoorböden vor. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung kann jedoch von bereits geschädigten, d. h. verdichteten Standorten, ausgegangen werden. Auch in der Ansammlung mit diversen Einzelfunden bei Klein Scharrel liegen verdichtungsempfindliche Böden vor. Durch die Anlage von Zuwegungen und Bauflächen der Masten Nr. 69, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 73 auf diesen verdichtungsempfindlichen Böden können baubedingte Veränderungen auf unbekannte Bodendenkmale und somit Veränderungen des Schutzguts nicht ausgeschlossen werden (s. Anlage 12, Kap. 7.8.6). Um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden, wird für die Maststandorte Nr. 67 bis Nr. 73 eine archäologische Baubegleitung durchgeführt (s. Anlage 12.1, V1.3). Zudem sind im fast gesamten Rückbaubereich (vgl. Anlage 12, Karte 8) und besonders in der Ansammlung von Einzelfunden bei Klein Scharrel Auswirkungen durch mögliche Verdichtungen und Baustelleneinrichtungsflächen auf empfindliche (Moor-)Böden zu erwarten. Um potenziellen, Auswirkungen auf das Bodendenkmal entgegenzuwirken, wird für die Rückbaumasten Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 75 eine archäologische Baubegleitung durchgeführt (s. V1.3, Anlage 12.1). Zwei Baudenkmale nördlich und südlich des Portsloger Damms in Bad Zwischenahn sind von hohen Bäumen umgeben, sodass eine visuelle Sichtbarkeit der geplanten Masten nicht auf die Baudenkmale wirkt und negative Auswirkungen somit auszuschließen sind. Das Baudenkmal südlich von Friedrichshafen ist aufgrund der 220-kV-Bestandsleitung von einer visuellen Vorbelastung betroffen, zudem wird die Bestandsleitung zurückgebaut, und der nächstgelegene Neubaumast rückt weiter vom Baudenkmal ab. Das Baudenkmal in der Schoolstraat in Edewecht ist aufgrund der Leiterseile der Freileitung von einer dauerhaften Auswirkung betroffen. Dabei ist das Baudenkmal aufgrund sichtverschattender Gehölze und eines weiteren Wohnhauses, nur in einem geringen Maße betroffen. Zudem wird die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals durch die Ausgestaltung der baulichen Anlage, bzw. das weite Spannfeld minimiert. Die Masten Nr. 102 bis Nr. 111 wirken sich innerhalb des historischen Kulturlandschaftselements

Beverbrucher Heckenlandschaft visuell auf die Landschaft aus. Diese Auswirkungen werden bereits unter dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt und somit bereits hinreichend beachtet (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.7).

Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung i. d. R. aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt. Deren Bestimmung beinhaltet u. a. Aspekte des Schutzgutes Klima/ Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (bodenartabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden schutzgutübergreifende Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d. h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsge-

bietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

In Kap. 7.10 der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12) wird auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben oder Tätigkeiten geprüft. Betrachtet wird hier insbesondere das Zusammenwirken mit folgenden geplanten Vorhaben:

- Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Mast 46, Höhe Kayhauserfeld/ Düwelshoopsmoor (Planfeststellungabschnitt 1)
- Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Mast 111/ Beverbruch und UW Garrel_Ost (Planfeststellungsabschnitt 2a)
- Neubau der 380-kV-Leitung zwischen UW Garrel_Ost und UW Cappeln_West (Planfeststellungabschnitt 3)
- Rückbau der 110-kV-Leitung zwischen Beverbruch und Cloppenburg_Ost (Planfeststellungsabschnitt 3a)
- HGÜ-Leitung BorWin5
- Bebauungsplan Nr. 118 „Windpark Bissel“ der Gemeinde Großenkneten

In der Betrachtung wird plausibel dargelegt, dass es zu keiner relevanten Verstärkung der bereits berücksichtigten Auswirkungen des geplanten Vorhabens alleine kommt, da die Überschneidung der Untersuchungsräume und Wirkbereiche der Vorhaben sehr gering sind. Die Planfeststellungsbeschlüsse zu den Planfeststellungsabschnitten 1, 2a und 3 wurden auf Überschneidungsbereiche sowie eine etwaige Summation der Auswirkungen untersucht. Diese stellt sich im Ergebnis in keinem der untersuchten Fälle als erheblich dar. Mit Blick auf die übrigen Vorhaben besteht aufgrund der Entfernung weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt ein gemeinsamer Einwirkbereich.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziff. 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG.

Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung hergezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Diese Sachverhalte wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren werden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten fünf Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umwelt-auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Anlage 12, Kap. 2.4).

Erheblichkeitsstufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen Umweltauswirken, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin können negative Umweltauswirkungen entstehen, die aber aufgrund lokaler und/oder kurzzeitigen Wirkungen insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Tiere: Bauzeitenregelung, wodurch ein Stören oder Töten von Individuen verhindert wird. Es sind keine Kompensations-maßnahmen erforderlich SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die zwar unerheblich nachteilig sind, aber zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Weder nachteilig noch vorteilhaft	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.
Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Fläche: durch den Rückbau der 220-kV-Leitung wird vorher in Anspruch genommene Fläche wieder nutzbar.
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Landschaft, SG Pflanzen: Der Rückbau der 220-kV-Leitung führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes; Vegetation und Gehölze können im Schutzstreifen bzw. auf dem Maststandort wieder aufwachsen.

Die Bewertung der unter Ziff. 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziff. 2.2.3.5.1.3), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziff. 2.2.3.5.1.5), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[23] vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 (Brutvögel), Kap. 8.4.1.3 (Fledermäuse) sowie Kap. 11.5 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.4 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 19).

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung vor allem die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anlage 12, Kap. 13.7.

2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

[23] CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP an 57 Wohngebäuden im Innenbereich (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1). Bei 55 der 57 betroffenen Wohngebäude im Innenbereich bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet. Im Bereich der Woldlinie, Gemeinde Bad Zwischenahn (Engstelle Nr. 1), liegt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP vor, hier wird für zwei betroffene Wohngebäude im Innenbereich (Abstand zur Trassenachse: (234 m und 211 m) gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet. Die Unterschreitung des Abstands ist durch den Zielabweichungsbescheid vom 25. März 2020 zugelassen worden. Die Voraussetzungen für eine Zielabweichung liegen auch weiterhin vor. Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP an 62 Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) Bei 57 von 62 Wohngebäuden bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet. Im Bereich des Querwegs/Jeddeloher Damms (Engstelle Nr. 4) und der Küstenkanalstraße (Engstelle Nr. 7), Gemeinde Edewecht, bleibt bei fünf Wohngebäuden im Außenbereich ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet (zwei Wohngebäude im Bereich der Engstelle Nr. 4 und drei Wohngebäude im Bereich der Engstelle Nr. 7). Jedoch besteht eine Vorbelastung des näheren Umfeldes durch die 220-kV-Leitung (Sichtbeziehung).	Erhebliche nachteilige Auswirkungen für zwei Wohngebäude im Innenbereich und fünf Wohngebäude im Außenbereich zu erwarten. Im Übrigen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die restlichen 55 Wohngebäude im Innenbereich und 57 Wohngebäude im Außenbereich in den Engstellen (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nördlich von Beverbruch wird beansprucht. Es ist mit den bereits bestehenden Freileitungen eine Vorbelastung vorhanden. Dem Neubau der planfestgestellten Trasse mit vier Maststandorten steht der Rückbau der 220-kV-Freileitung mit zwei Masten gegenüber. Es erfolgt außerdem eine Parallelführung der planfestgestellten Trasse mit der bestehenden 110-kV-Freileitung. Es werden nur Offenlandbiotoptypen beansprucht. Der Bereich entlang der Lethe wird innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung nicht beansprucht. Im Norden des Untersuchungsraumes überspannt die planfestgestellte Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke	Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig eingestuft. Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig eingestuft

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	einschließlich Teilbereiche des Wold“ (WST 081). Nördlich von Beverbruch wird zudem das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 010) randlich von der planfestgestellten Trasse überspannt. Im Bereich des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) wird mit neun Masten ein bereits von der Rückbautrasse vorbelasteter Bereich beansprucht. Die Fläche des Vorsorgegebietes für Erholung nördlich von Beverbruch mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion wird mit fünf Masten der planfestgestellten Trasse in einem bereits durch Bestandsleitungen (220 kV und 110 kV) vorbelasteten Raum beansprucht. Es erfolgt ein Rückbau von 27 Masten der 220-kV-Bestandsleitung.	Auswirkungen werden als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet. Auswirkungen sind in diesem Bereich unerheblich vorteilhaft. Insgesamt, insbes. unter Berücksichtigung des Rück-baus der 220-kV-Leitung, nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf Erholungsgebiete.
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Korona-Geräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung	Dauerhafte Wirkung	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder nachgewiesener Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind.

Die Auswirkungen auf die weiteren im Untersuchungsraum relevanten Artengruppen bzw. Arten wie bspw. Gastvögel, Amphibien, Libellen, Reptilien, Haselmaus und xylobionte Käfer sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder der geringen und häufig nur temporären Auswirkungen der Freileitung nicht als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 12, Kap. 13.7.2.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Pflanzen		
Eingriff in den Gehölzbestand (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger und zu kompensierender Gehölzstrukturen (Wertstufe 3-5 u. E) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme auf insg. rd. 13,5 ha (s. Anlage 12, Tab. 153, 154, 155).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und z.T. andauernder Veränderung. Kompensation durch die Maßnahmen A1, A2, A3 u. A12.
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Verluste höherwertiger (Wertstufe 3) Offenlandbiotope auf 13,12 ha, welche extern zu kompensieren, teilweise aber auch auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden können (s. Anlage 12, Tab. 150, 151, 152).	Überwiegend erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und kurzzeitiger bis andauernder Veränderung. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme A1, A2, A3, A12 u. $A_{CEF}4$.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 7,61 ha geschützter Biotope (s. Anlage 12, Tab. 167).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 30 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1 u. $A_{CEF}4$.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 0,51 ha geschützter Landschaftsbestandteile (insb. Wallhecken) (s. Anlage 12, Tab. 168).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1 u. $A_{CEF}4$.
Beeinträchtigung FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 0,62 ha (s. Anlage 12, Tab. 169).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1 u. $A_{CEF}4$.
Tiere		
Brutvögel		
Bau- und anlagebedingter (Gehölz-) Lebensraumverlust für Brutvögel	Im Schutzstreifen der gepl. Trasse Verlust von drei Bruthöhlen (Star und Grauschnäpper) sowie Brutplatzverlust auf sechs Masten der Rückbauleitung (Baum- und Turmfalke).	Erheblich nachteilige Auswirkungen. Kompensation durch Maßnahmen $A_{CEF}6a$, $A_{CEF}7a$ und $A_{CEF}5$.
Baubedingte Vergrämung einer störungsempfindlichen Brutvogelart	Durch Baustellenverkehr entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten. Betroffen sind Baumfalke, Bekassine, Graugans, Großer Brachvogel, Habicht, Kanadagans, Kiebitz, Krickente, Mäusebussard, Sperber, Steinkauz, Turmfalke.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßig negativer, wenn auch vorübergehender Veränderungen.
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Brutvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen sind Brutvorkommen des Kiebitzes, der Feldlerche, der Bekassine und des Großen Brachvogels.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßiger und andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme $A_{CEF}4$.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für Brutvorkommen des Kiebitzes, der Bekassine, des Großen Brachvogels, der Lachmöwe und des Weißstorchs.	Erheblich nachteilige Auswirkungen, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}12$ und $V_{FCS}17$ (1. DBÄ). Nicht kompensierbar ist das lokal verbleibende signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch Leitungskollision für die Brutvögel Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine. Hier ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.
Gastvögel		
Baubedingte Beeinträchtigung von Gastvögeln	Baubedingte Flächenbeanspruchung sowie akustische und visuelle Störwirkungen auf Rastvögel, welche jedoch nur vorübergehend sind. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die nur gering ortsgebundenen Arten vorhanden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}16$ aufgrund mäßig negativer, vorübergehender Veränderung.
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Rastvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen insbesondere Rastvorkommen des Kiebitzes, deren Größe aber unterhalb einer lokalen Bedeutung liegt und die im Umfeld weitere, vergleichbare Bereiche nutzen können.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund zwar dauerhafter aber nur gering negativer Veränderung.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für ein kleines Rastgebiet (Wasservögel, Limikolen) im Norden des UR (Abschnitt Masten Nr. 54 bis Nr. 69), welche aber durch Maßnahme $V_{AR}12$ „Erdseilmarkierung“ vermieden werden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}12$ aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.
Fledermäuse		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probeflächen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (4 Quartiere der Art Großer Abendsegler, 6 Quartiere der Art Rauhaufledermaus, 2 Quartiere der Art Fransenfledermaus, ein Quartier der Art Wasserfledermaus und 2 Quartiere der Art Langohre betroffen). Zudem werden fast 300 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund z.T. extrem negativer andauernder Veränderungen Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}8$, $V_{AR/FFH}7$ u. $A_{CEF}6b$, $A_{CEF}7b$, $A_{CEF}8$, $A_{CEF}9$, $A_{CEF}10$ nicht ein.
Amphibien		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten angrenzend an Probegewässer mittlerer bis hoher Bedeutung. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen V1.2, $V_{AR/FFH}7$ u. $V_{AR}14$ vermieden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, $V_{AR/FFH}7$ u. $V_{AR}14$ aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Fahrbewegungen und Baumaschineneinsatz im Bereich von Amphibien-wanderungen	Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Überfahren im Bereich von Wanderbeziehungen sind aufgrund der in Konfliktbereichen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1.2, $V_{AR/FFH}7$ und $V_{AR}13$ sowie der in den übrigen Bereichen eher diffusen sowie zumeist nächtlichen Wanderbewegungen ausgeschlossen.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, $V_{AR/FFH}7$ u. $V_{AR}13$ aufgrund gering negativer, vorübergehender Veränderungen.
Reptilien		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten angrenzend an Probeflächen. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen V1.2, $V_{AR}14$ u. $V_{AR}15$ vermieden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, $V_{AR}14$ u. $V_{AR}15$ aufgrund sehr geringer bis gering negativer, vorübergehender Veränderungen.
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Fahrbewegungen und Baumaschineneinsatz im Bereich von Reptilienwanderungen	Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Überfahren im Bereich von Wanderbeziehungen sind aufgrund der in Konfliktbereichen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1.2, und $V_{AR}14$ ausgeschlossen.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2 u. $V_{AR}14$ aufgrund sehr geringer bis gering negativer, vorübergehender Veränderungen.
Sonstige Artengruppen		
Beeinträchtigung von Libellenhabitaten	Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von für Libellen bedeutsamen Gewässern erfolgt nicht.	Aufgrund fehlender kurzzeitiger Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.
Beeinträchtigung Xylobionter Käfer	Kein Nachweis/Vorkommen dieser Arten weshalb auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.	Aufgrund fehlender Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.

2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die zu erwartende Neuversiegelung beträgt 512 m² für die 64 geplanten Masten der 380-kV-Freileitung. Die anderen Nutzungen entzogene Grundfläche zwischen den Masteckstielen beträgt einschließlich der o.g. Versiegelung 0,79 ha.

Durch den Rückbau von 72 Masten der 220 kV-Bestandsleitung werden 576 m² entsiegelt und insgesamt 0,72 ha wieder für anderer Nutzungen frei. Insgesamt verbleiben damit durch das Vorhaben 0,07 ha Flächenentzug wovon 64 m^2 entsiegelt werden.

Im Bereich des Schutzstreifens ergeben sich zudem innerhalb von Waldbereichen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen. Betroffen sind ca. 12,52 ha Gehölzbiotope. Da hier jedoch kein vollständiger Flächenentzug erfolgt wird dieser Sachverhalt als unerheblich nachteilige Auswirkung gewertet.

Der baubedingte Flächenentzug wird aufgrund seiner Kurzfristigkeit als weder nachteilig noch vorteilhaft gewertet.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist insbesondere die Versiegelung von 512 m² zu werten, auch wenn diese relativ kleinflächig ausfällt. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen. Die Entsiegelung im Bereich der Rückbautrasse von 576 m² vermindert diese Beeinträchtigung nur teilweise, zumal lange Zeiträume erforderlich sind, bis sich den neu betroffenen Böden annähernd vergleichbare Bodenfunktionen wieder einstellen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen (s. auch Anlage 12, Kap. 13.7.4).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten	Anlagebedingte Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch den 380 KV-Neubau werden hochwertige Böden der Wertstufen 4-5 auf 184 m² und Böden der Wertstufen 2-3 auf 328 m² versiegelt. Durch den Leitungsrückbau werden demgegenüber 576 m² entsiegelt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Negative und lang andauernde Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen, die jedoch durch die Ausgleichs-maßnahmen A 11 (Rückbau 220-kV) und $A_{CEF}4$ kompensiert wird.
Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden. Betroffenheit durch die Neubautrassen einschl. Provisorien 90,84 ha und durch die Rückbautrasse 27,93 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen V1.1 und V9, Kompensation durch $A_{CEF}4$.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung) Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 64 Maststandorte	ca. 0,0512 ha; dauerhafte Beeinträchtigung mit mittlerer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben auf einer Fläche von ca. 42 ha	Temporäre Beeinträchtigung (max. 6 Monate) mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilig
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ und V1.2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Bereich möglicher Verrohrungen und Abdeckungen Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen durch

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Oberflächengewässern), Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet		Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflussdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen treten entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt auf, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Dies gilt auch für die kleinflächig bei einzelnen Masten durch Versiegelung und kurzfristige baubedingte Wasserhaltungen betroffenen kohlenstoffreichen (Moor-)Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Der Planfeststellungsbeschluss verpflichtet in der Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.11.3 dazu, auf Grundwasserabsenkungen zu verzichten und offene Wasserhaltungen umzusetzen. Auch diese Beeinträchtigungen weisen einen derart geringen Umfang auf, dass sie nur als unerheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Böden zudem vorbelastet (s. auch Anlage 12, Kap. 13.7.6).

2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, d.h. die Verluste an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes. Der Rückbau der vorhandenen Freileitung kann dies nicht vollkommen kompensieren. Betroffen ist eine Fläche von ca. 8.118,5 ha. Es verbleiben daher relativ großflächige (mittelräumige) und dauerhafte Landschaftsbildveränderungen, welche durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.

Als weitere erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild sind die baubedingte Rodung von Gehölzen sowie die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen zu werten. Auch dieser Eingriff führt zu langfristig andauernden sowie deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Zudem kann eine bessere Sichtbarkeit der neu geplanten Freileitung nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind damit auch die Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 8.118,5 ha. Davon 24,3 % mit hoher oder sehr hoher Bedeutung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Beeinträchtigungen zudem nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld.
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Rodung von Gehölzen sowie Freihalten von Gehölzen / Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen. Im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien werden 3,13 ha Gehölze gerodet. Im Bereich der Rückbautrasse 2,11 ha. Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 12,52 ha landschaftsbild-prägender Gehölzbestände betroffen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen A1, A2, A3 u. A12 kompensiert wird.
Rückbau das Landschaftsbild beeinträchtigender Masten und Leiterseile	Rückbau der vorhandenen 220 kV Leitung mit 72 Masten. Abbau der Vorbelastungen mit einem Wirkbereich von 5.588,7 ha.	Erheblich positive Auswirkung. Positive Neugestaltung des Landschaftsbildes, welche als Kompensation für den Leitungsneubau berücksichtigt wird (s.o.).

2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Zwar befinden sich im Bereich der Bauflächen und Baustraßen der Neubautrassen und im Bereich der Maststandorte und der Freileitung teilweise Bau- (insbes. Edewecht, Kleefeld; Bad Zwischenahn, südlich Petersfehn II, Edewecht, nordwestlich Friedrichsfehn/Dorfstraße; Edewecht, nördlich des Küstenkanals/ Schootstraat) und Bodendenkmäler (insbes. in der Einzelfundansammlung bei Klein Scharrel, Maststandorte Nr. 67 bis Nr. 73) oder archäologische Fundstellen, durch die vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) lassen sich erhebliche nachteilige Auswirkungen aber vermeiden. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich nachteilig gewertet (s. auch Anlage 12, Kap. 13.7.8).

2.2.2.3.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziff. 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzguts**	**Bewertung**
Schutzgut Mensch		
Wohnfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung von Flächen mit hoher und mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion Unterschreitung der 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt für 2 Wohngebäude nicht gewährleistet (Engstelle Nr. 1) Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt für 5 Wohngebäude im Außenbereich nicht gewährleistet (Engstellen Nr. 4 und Nr. 7)	Hohes Gewicht
Freizeit- und Erholungsfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nördlich von Beverbruch durch die Errichtung von vier Masten (gleichzeitig Rückbau von zwei 220-kV-Masten) Überspannung des Landschaftsschutzgebietes „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (WST 081) und randlich des Landschaftsschutzgebietes „Lethetal“ (LSG CLP 010) Im Bereich des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) werden neun Masten errichtet (vorbelasteter Raum durch zurückzubauende 220-kV-Leitung). Innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung nördlich von Beverbruch werden fünf Masten errichtet (vorbelasteter Raum durch bestehende 110-kV-Freileitung). Es werden sechs Provisorien eingesetzt. Diese sind kurzzeitig visuell wahrnehmbar.	Geringes Gewicht
Schutzgut Pflanzen		
Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 13,5 ha Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Offenlandbiotope rd. 13,12 ha Beeinträchtigung – geschützter Biotope rd. 7,61 ha – geschützter Landschaftsbestandteile 0,51 ha – FFH-Lebensraumtypen 0,62 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahme $A_{CEF}4$ sowie Maßnahmen A1, A 2, A 3 und A12 kompensierbar. Für die betroffenen § 30 Biotope sind z.T. nur Ersatzmaßnahmen möglich, weshalb eine Befreiung erforderlich ist.

Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Es entstehen bau- bzw. anlagebedingt Auswirkungen auf Wuchsstandorte von RL-Pflanzenarten (Wilder Malve, Glocken-Heide, Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras, Spieß Torfmoos)	Geringes Gewicht: Verminderung der Beeinträchtigung durch Maßnahme V5 (Sicherung der geschützten Pflanzenarten vor Baubeginn).
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch Biotopverluste (Gehölze) oder anlagebedingte Vergrämung: 1 Brutrevier des Mäusebussards, 3 Brutrevier des Grauschnäppers und Stars, 1 Brutrevier des Großen Brachvogels, 17 Brutreviere des Kiebitzes, 2 Brutreviere der Bekassine, 7 Brutreviere der Feldlerche, 6 Brutreviere der Baum- und Turmfalken. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: Großer Brachvogel Kiebitz Bekassine Lachmöwe Weißstorch Baubedingte Störungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten (Baum-, Turmfalke, Bekassine, Graugans, Habicht, Kiebitz, Krickente, Mäusebussard, Steinkauz, Sperber“).	Hohes Gewicht: Erheblich nachteilige Auswirkungen, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs-maßnahme $V_{AR}12$ und $V_{FCS}17$ (1. DBÄ). Nicht kompensierbar ist das lokal verbleibende signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch Leitungskollision für die Brutvögel Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel. Hier ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.
Beeinträchtigung von Gastvögeln	Insbesondere signifikant erhöhte Kollisionsrisiken im Bereich eines kleinen Rastgebietes (Wasservögel/Limikolen).	Mittleres Gewicht: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme $V_{AR}12$ nicht ein.
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probeflächen mit Quartierverdacht oder –nachweis von Fledermäusen (4 Quartiere der Art Großer Abendsegler, 6 Quartiere der Art Rauhaufledermaus, 2 Quartiere der Art Fransenfledermaus, ein Quartier der Art Wasserfledermaus und 2 Quartiere der Art Langohre betroffen). Zudem werden fast 300 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Mittleres Gewicht: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}8$, $V_{AR/FFH}7$, $A_{CEF}6$, $A_{CEF}7b$, $A_{CEF}8$ $A_{CEF}9$ und $A_{CEF}10$ nicht ein.
Beeinträchtigung von Amphibien	Beeinträchtigung potenzieller Landhabitate im Umfeld von Probegewässern mittlerer bis hoher Bedeutung sowie baubedingt erhöhte Tötungsrisiken im Bereich von Wanderbeziehungen.	Geringes Gewicht: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, $V_{AR/FFH}7$, $V_{AR}13$ und $V_{AR}14$ nicht ein.

Beeinträchtigung von Reptilien	Beeinträchtigung potenzieller Landhabitate im Umfeld von Probeflächen sowie baubedingt erhöhte Tötungsrisiken im Bereich von Wanderbeziehungen.	Geringes Gewicht: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, $V_{AR}14$ und $V_{AR}15$ nicht ein.
Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Leitung werden insgesamt 64 m² entsiegelt und es verbleiben 0,07 ha Flächenbeanspruchung.	Mittleres Gewicht: Kleinflächige, aber nicht kompensierbare Beeinträchtigung.
Schutzgut Boden		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Versiegelung: Böden der Wertstufen 4-5: 184 m², Böden der Wertstufen 2-3: 328 m² Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden: Neubautrasse u. Provisorien: 90,84 ha Rückbautrasse 27,93 ha.	Mittleres Gewicht: Versiegelung durch Ausgleichsmaßnahme A11 (Rückbau 220 kV) und $A_{CEF}4$ kompensierbar. Verdichtung durch die Maßnahmen V1.1 und V9 teilweise vermeidbar. Verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahme A11 (Rückbau 220 kV) und $A_{CEF}4$ kompensierbar.
Schutzgut Landschaft		
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 8.118,5 ha. Davon 24,3% mit hoher oder sehr hoher Bedeutung. Gehölzrodung im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien 3,12 ha Im Bereich der Rückbautrasse 2,11 ha Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 12,52 ha	Hohes Gewicht: Trotz Rückbau vorhandener 220kV Freileitung (Ausgleichsmaßnahme A11) verbleibende Beeinträchtigung, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. Daher Zahlung von Ersatzgeld.
Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter		
Für dies Schutzgüter ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.		

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziff. 2.2.3.5.1.3).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaß-nahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Ein hohes Gewicht kommt den anlagebedingten Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile der geplanten Freileitung und damit der dauerhaften Überprägung der Landschaft für das Schutzgut Mensch, Wohnfunktion zu: Das planfestgestellte Vorhaben hält die Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich zu insgesamt 57 Gebäuden nicht ein, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz lediglich für zwei Wohngebäude nicht gewährleistet werden kann, dies aber aufgrund des Zielabweichungsbescheides vom 25. März 2020 gerechtfertigt ist (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich können bei insgesamt 62 Gebäuden nicht eingehalten werden, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz lediglich für fünf Wohngebäude nicht gewährleistet werden kann und es insoweit zu erheblich negativen Auswirkungen kommt. Die Richt- oder Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und der AVV-Baulärm werden durch Bau oder Betrieb des Vorhabens nicht verletzt. Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziff. 2.2.3.5.1).

Insgesamt kommen den Schutzgütern Mensch, insbesondere dem Schutz des Wohnumfelds, und Landschaftsbild aufgrund der starken Betroffenheit und der nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Neubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[24] Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.[25]

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung im Planfeststellungsabschnitt 2 (Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111) stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dar. Diese ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Sie wird nachfolgend auch abgekürzt als das Vorhaben oder die Leitung „CCM“ bezeichnet.

Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens CCM und des Abschnitts der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld/ Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch sind, verbindlich fest.[26] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

---

[24] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.
[25] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.
[26] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung der 380-kV-Leitung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt 2 vom Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost nur als 220-kV-Freileitung ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Durch diese Maßnahmen werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, am Umspannwerk Garrel_Ost Offshore-Windenergie (Projekt NOR-7-1 NEP 2030) in das vermaschte Drehstromnetz einzubinden.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in sechs Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den Planungsabschnitt 2 (Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch) des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung CCM beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[27] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[28] Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[29] Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[30] Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 6 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung CCM ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.[31]

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende (oder noch nicht zugelassene vorangehende) Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.[32] Für den Planfeststellungsabschnitt 1 (UW Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor) wurde am 21. Oktober 2022, für den Abschnitt 2a (Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost) am 22. Dezember 2022 und für den Abschnitt 3 (UW Garrel_Ost – UW Cappeln_West) am 14. August 2023 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Damit ist sowohl der diesem Abschnitt vorangehende Planfeststellungsabschnitt 1 als auch der nachfolgende Planfeststellungsabschnitt 2a genehmigt. Die Planfeststellungsbeschlüsse sind bestandskräftig. Für die (weiteren) bislang noch nicht genehmigten Abschnitte zwischen Conneforde und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens am Punkt Merzen / Neuenkirchen kommen die zum Abschluss der beiden Raumordnungs-

[27] BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.
[28] BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.
[29] BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.
[30] BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.
[31] BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.
[32] BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 06. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151.

verfahren erlassenen Landesplanerischen Feststellungen jeweils zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben wurde in die Maßnahmen 51a (für den nördlichen Trassenbereich zwischen Conneforde und Cloppenburg) und die Maßnahme 51b (für den südlichen Trassenbereich zwischen Cloppenburg und Merzen) aufgeteilt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51a wurde mit Landesplanerischer Feststellung vom 22. Oktober 2018 festgestellt, die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51b mit Landesplanerischer Feststellung vom 05. Juli 2019. Keiner dieser Landesplanerischen Feststellungen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit unüberwindbaren Hindernissen für die weiteren Planungsabschnitte zu rechnen wäre.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1996), des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005), des Landkreises Leer (RROP 2006) und des Landkreises Friesland (RROP 2020), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ oder „Erholung“ konkretisiert. Der ebenfalls betroffene Landkreis Oldenburg (betroffen durch Freileitungsbau, Rückbau und Ausgleichsmaßnamen) verfügt zum Zeitpunkt der Planfeststellung über kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, Abschnitt Conneforde – Cloppenburg (Maßnahme 51a), wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe oben unter Ziff. 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren ermittelte raumverträgliche Trassenführung ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den

Maßgaben und Prüfaufträgen der Landesplanerischen Feststellung folgend dort modifiziert, wo dies im Ergebnis der Prüfung möglich war. Für die erforderliche Abweichung von einem Ziel der Raumordnung wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt (siehe Ziff. 2.1.5.3). Die Planung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022, das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg, und das RROP 2006 des Landkreises Leer bestimmt. Das RROP 2020 des Landkreises Friesland enthält keine Zielfestlegungen, die für den hier genehmigten Planfeststellungsabschnitt 2 relevant sind (s. Ziff. 2.1.3.1.2.5). Für den ebenfalls betroffenen Landkreis Oldenburg besteht kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

2.2.3.3.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 wird die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Ein Verstoß gegen dieses Ziel kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die Neubautrasse verläuft zwar in der nördlichen Hälfte des Abschnitts nicht unmittelbar entlang der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206). Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die 380-kV-Neubautrasse orientiert sich räumlich am Korridor der Bestandsleitung und nutzt diesen dort, wo sich dies im Rahmen der Trassenprüfung als möglich ergeben hat. Eine weitergehende Nutzung des bestehenden Trassenkorridors auch im nördlichen Bereich des Abschnitts kam insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Siedlungsstrukturen nicht in Betracht.

2.2.3.3.1.2 Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen. Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 kann der Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Dieses Ziel der Raumordnung kann nicht über die gesamte Trasse eingehalten werden. Die planfestgestellte Trassenführung unterschreitet im Bereich der Engstellen Nr. 1 und Nr. 8 den nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu

Wohngebäuden im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 109 (südlich des Mühlenweges) und Nr. 53 (Kayhauserfeld, Weidenweg) der Gemeinde Bad Zwischenahn sowie im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB der Gemeinden Bad Zwischenahn und Wardenburg (vgl. im Einzelnen Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.8). Alle betroffenen Gebiete dienen dem Wohnen.

Von der Abstandsunterschreitung im Bereich der Engstellen Nr. 1 und Nr. 8 sind insgesamt 57 Wohngebäude betroffen (vgl. dazu auch Anlage 1.3, Kap. 2 und Anlage 12, Karte 1A). Allerdings bleibt bei 55 der 57 betroffenen Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Von diesen Gebäuden besteht aufgrund von vorhandenen Gehölzen und/oder vorgelagerten Gebäude keine Sichtbeziehung von den Wohngebäuden oder den dazugehörigen Wohnumfeldern (Gärten) auf die planfestgestellte Freileitung. Für diese Gebäude sind deshalb die Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 S. 5 lit. a) LROP 2022 erfüllt. Ein Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung liegt insoweit also trotz der Abstandsunterschreitung nicht vor.

Bei zwei Wohngebäuden im Bereich der Engstelle Nr. 1 (Feldlinie 43 und Mühlenweg 46), die im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB in einem Abstand von weniger als 400 m zur planfestgestellten Freileitung liegen, kann ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz demgegenüber nicht gewährleistet werden, weil jeweils eine Blickbeziehung zur Leitung besteht (siehe Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1). Für diese Gebäude sind auch die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 S. 5 lit. b) LROP 2022 nicht erfüllt, weil ein alternativer Trassenverlauf unter Einhaltung des Abstands von 400 m grundsätzlich möglich ist; dieser hat sich jedoch aus anderen Gründen als relevant nachteilig erwiesen. Insoweit kann die planfestgestellte Trassenführung das Ziel der Raumordnung nicht einhalten. Die gewählte Trassenführung kann aber trotz der Unterschreitung des 400 m-Abstands zu den beiden Wohngebäuden zugelassen werden, weil die Voraussetzungen für eine Zielabweichung und eine entsprechende Entscheidung der Raumordnungsbehörde vorliegen.

Über die Zulassung der Zielabweichung wurde bereits deutlich vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens durch die Raumordnungsbehörde entschieden. Der Zielabweichungsbescheid wurde am 25. März 2020 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassen (vgl. Anlage 20). Die Entscheidung zur Zielabweichung erging im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Landkreis Ammerland und Landkreis Oldenburg sowie im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zielabweichung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Das Niedersächsische

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kam darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Von der raumordnerischen Vertretbarkeit sei dem Zielabweichungsbescheid zufolge auszugehen, wenn die Zielabweichung der Schließung einer unbeabsichtigten Planungslücke dient, eine entsprechende Planung zulässig wäre und anzunehmen ist, dass das Vorhaben – bei rechtzeitigem Erkennen der Planungslücke – durch eine Regelung im Raumordnungsplan ermöglicht worden wäre sowie das Vorhaben auch im Übrigen raumverträglich ist.

Von einer unbeabsichtigten Planungskonsequenz sei vorliegend auszugehen. Grund für die Aufstellung des Abstandsgebotes in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 bzw. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz LROP 2022 sei die Erkenntnis gewesen, dass der Bau von Höchstspannungsleitungen in Einzelfällen in dicht besiedelten Räumen zu nicht lösbaren Konflikten führen kann. Es habe jedoch nicht in der Intention des LROP-Planungsträgers gelegen, bestimmte 380-kV-Leitungsbauvorhaben zu verhindern, deren Bedarf nach dem BBPlG bereits festgestellt wurde. Dies zeigten auch die beiden in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 9 LROP 2017 bzw. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 geregelten Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG. Der Planungsträger sei davon ausgegangen, dass Leitungsausbauprojekte über eine Teilerdverkabelung zu realisieren sind, wenn die beiden Ausnahmen nicht einschlägig sind und das entsprechende Projekt nach dem BBPlG für eine Teilerdverkabelung zugelassen wurde. Dabei seien aber solche Fälle nicht berücksichtigt worden, in denen die Ausführung als Erdkabel nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand im Vergleich zu sonstigen Erdkabelvorhaben und unter Verstoß gegen andere Ziele der Raumordnung realisierbar wäre.

Ein solcher Fall liege hier vor. Im Raumordnungsverfahren war für den Bereich von Kayhauserfeld bis Harbern I (südlich der Bahnlinie Oldenburg – Leer bis knapp südlich des Küstenkanals) aufgrund der geringen Abstände zu Siedlungsflächen ein Teilerdverkabelungsprüfabschnitt in den Planungen der Vorhabenträgerin vorgesehen. Die Landesplanerische Feststellung vom 22. Oktober 2018 (vgl. Anlage 1.6) bestimmte in den Maßgaben 2 und 12, dass an der Teilerdverkabelung dem Antrag entsprechend festzuhalten sei und, soweit im Zuge der Teilerdverkabelung eine Querung des Vorranggebiets Torferhaltung im Bereich des Küstenkanals unvermeidlich ist, durch geeignete technische Maßnahmen – wie eine geschlossene Bauweise oder eine Rückverfüllung des Torfs – sicherzustellen sei, dass der Schutzzweck des Vorranggebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat vor dem Hintergrund der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens umfangreiche technische und räumliche Planungen zur Umsetzung einer Teilerdverkabelung vorgenommen. Hierzu wurden Trassierungsplanungen, Baugrundvoruntersuchungen (einschließlich einer Vielzahl von Sondierungsbohrungen), Wärmeberechnungen (für den Kabelbetrieb) und Bauausführungsplanungen (offene Kabelverlegung und Kabelbohrungen) durchgeführt. Die Baugrunduntersuchungen ergaben jedoch im gesamten Bereich einer möglichen Erdkabeltrasse eine durchschnittliche Torfmächtigkeit von 2 m, mit Mächtigkeiten von bis zu 3,5 m. Auf dieser

Grundlage wurde eine Ausführungsplanung für einzelne HDD-Bohrabschnitte zur Kabelverlegung (HDD: „Horizontal Directional Drilling“) geprüft und wärmetechnisch analysiert, ob die Erhitzung der 12 Einzelkabel innerhalb der technisch erforderlichen Grenzen bleibt.

Sowohl die Bohrungen unterhalb der Torfschichten als auch der Betrieb des Erdkabels haben sich als nicht umsetzbar erwiesen, und zwar auch dann nicht, wenn eine offene Verlegung mit einem Bodenaustausch nur im Bereich des Kabels und einer darüberliegenden 0,5 m mächtigen Torfschicht gewählt würde. Bei dieser Vorgehensweise hätten die Erdkabel nicht dauerhaft uneingeschränkt betrieben werden können, da sie sich aufgrund der thermischen Eigenschaften des Torfs deutlich über die zulässigen Grenzwerte erhitzt hätten. Die Teilerdverkabelung in dem im Raumordnungsverfahren hierfür vorgesehenen Bereich hätte daher vollständig in offener Bauweise errichtet werden müssen. Diese Ausführung wäre mit einem Austausch von mehr als 550.000 m^3 Torf durch Sand verbunden gewesen.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kam in seiner Zielabweichungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand sowie die damit verbundene zeitliche Verzögerung bei der Aufstellung des Ziels nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 LROP 2022 nicht beabsichtigt gewesen sei. Darüber hinaus würde die offene Verlegung mit einem vollständigen Bodenaustausch zu hohen Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) führen, insbesondere für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Klima, weil aufgrund der Torfentnahme Kohlenstoffspeicher verloren gingen und Treibhausgase freigesetzt würden.

Schließlich wäre diese Planung ihrerseits nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, weil das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von in Abschnitt 3.2.2 LROP 2022 und im RROP des Landkreises Ammerland festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und von in Abschnitt 3.1.1 LROP 2022 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung führen würde. Die Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 könne nicht erfüllt werden. Aufgrund der großen Menge des für das Erdkabel abzubauenden Torfs könne eine weitere Verwendung im Einklang mit der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung und den Zielen des LROP, insbesondere zum Schutz von Torfböden als Bestandteil der Klimaschutzstrategie des Landes Niedersachsen, nicht sichergestellt werden. Die mit der Zulassung einer Zielabweichung einhergehende Ermöglichung der Freileitung entspreche daher dem mutmaßlichen Willen des LROP-Planungsträges.

Die Freileitungsvariante sei nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auch im Übrigen raumverträglich. Sie stelle sich im Vergleich zu den anderen Trassenvarianten als die am wenigsten konfliktreiche dar. Für diese Feststellung wurde im Zielabweichungsverfahren geprüft, ob die Ausführung als Freileitung zu einem anderen Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung der Vorzugstrasse für das Vorhaben führen könnte. Die großräumige Alternativenprüfung wurde überprüft und eine kleinräumige Alternative durchgeführt. Hinsichtlich der großräumigen Alternativenprüfung stellte das Niedersächsische Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest, dass die Trassenkorridore D und E gegenüber dem als vorzugs-

würdig festgestellten Trassenkorridor C – unter Berücksichtigung eines Freileitungsabschnitts – weiterhin erkennbar nicht vorzugswürdig seien. Der erneute detaillierte Vergleich zwischen Trassenkorridor B und Vorzugskorridor C ergab, dass der Vorzugskorridor C auch ohne Teilerdverkabelung vorzugswürdig bleibe (s. im Einzelnen Anlage 20; vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Auch die kleinräumige Alternativenprüfung innerhalb des Trassenkorridors C ergab nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dass die dem Zielabweichungsbescheid zugrunde gelegte Freileitungstrasse vorzugswürdig sei. Geprüft wurden kleinräumige Varianten für die Teilerdverkabelung und eine Freileitungsvariante, die weiter östlich die Woldlinie quert (Ostvariante). Keiner dieser kleinräumigen Varianten sei jedoch der Vorzug zu geben (siehe im Einzelnen Anlage 20; vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Die Feststellung des Nichtberührtseins der Grundzüge der Planung stützt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz darauf, dass die Zulassung der Zielabweichung den durch die Planung geschaffenen Interessenausgleich weder störe noch dessen Fortbestand gefährde. Abgesehen davon, dass die Nutzung des durch den landesplanerisch festgelegten Mindestabstand geschützten Wohnumfelds im hier maßgeblichen Fall der beiden betroffenen Wohngebäude ohnehin nur eingeschränkt möglich sei, liege auch keine generelle Gefährdung des grundsätzlichen Interessenausgleichs im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz vor. Bei der vorliegenden Fallkonstellation, in der eine Erdkabelvariante nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und unter Verstoß gegen andere Ziele der Raumordnung realisierungsfähig wäre, handele es sich um eine erstmalig in Niedersachsen aufgetreten Situation. Es sei nicht damit zu rechnen, dass vergleichbare Fälle in größerer Zahl auftreten. Durch die Zulassung der Zielabweichung werde der grundsätzliche Interessenausgleich im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz nicht beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen der von ihr zu treffenden Entscheidung umfassend mit der vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugelassenen Zielabweichung befasst. Die Entscheidung erweist sich auch weiterhin als zutreffend. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der nach Zulassung der Zielabweichung in Kraft getretenen Änderung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 2 ROG. Die zum Zeitpunkt der Zielabweichungsentscheidung vom 25. März 2020 noch als reguläre Ermessensentscheidung („kann“) formulierte Vorschrift enthält mittlerweile eine „Soll-Regelung“ zugunsten der Zulassung einer Zielabweichung. Ungeachtet dessen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Erwägungen zur raumordnerischen Vertretbarkeit, einschließlich der Prüfung der groß- und kleinräumigen Varianten, und zum Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung an. Die Planfeststellungsbehörde hält die Entscheidung über die Zulassung der Zielabweichung auch unter Berücksichtigung der detaillierten Antragsunterlagen für die Planfeststellung für richtig und bestätigt die Entscheidung in vollem Umfang. Wäre die Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über die Zielabweichung zuständig gewesen, wäre sie zu dem gleichen

Ergebnis gekommen. Vor diesem Hintergrund liegt ein Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung trotz der planfestgestellten Trassenführung nicht vor.

2.2.3.3.1.3 Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und Torferhaltung

Nach Abschnitt 3.2.2 Ziff. 02 LROP 2022 sind oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, im LROP festgelegt

Nach Abschnitt 3.1.1 Ziff. 07 Satz 1 LROP 2022 sind Vorranggebiete zur Torferhaltung festgelegt worden, um die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

Ein Verstoß gegen diese Ziele kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die Trasse quert zwar sowohl Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Torf) als auch Vorranggebiet für die Torferhaltung. Anders als im Falle der Realisierung eines Erdkabels mit großflächigem Bodenaustausch ist die Realisierung des Vorhabens als Freileitung mit den Zielen der Raumordnung aber noch vereinbar. Da Torfvorkommen im Vergleich zu anderen Rohstoffvorkommen nur eine geringe Mächtigkeit von durchschnittlich weniger als 3 m aufweisen, ergeben sich deutlich geringere Auswirkungen eines Maststandorts auf den Bodenabbau.

Im Rahmen der Feintrassierung hat die Vorhabenträgerin bei der Standortwahl der Masten darauf geachtet, Maststandorte soweit wie möglich außerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Torferhaltung vorzusehen. Dort wo keine Umgehung der Vorranggebiete möglich war, hat sie eine Bauweise gewählt, bei der möglichst wenig entnommen werden muss und der spätere Torfabbau nicht erschwert wird. Mit der Errichtung der Masten wird außerdem nur punktuell in die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Torferhaltung eingegriffen. Im Bereich der Woldlinie werden die Masten zudem über Pfahlfundamente gegründet. Die Mastfüße werden einzeln in die Betonköpfe der Pfahlgründungen eingebunden. Mit der Pfahlgründung sind im Vergleich zu anderen Gründungsarten (z. B. Platten- oder Stufenfundamente) nur geringe Eingriffe in den Torf verbunden. Der Torfkörper wird bei den Rammpfahlfundamenten verdrängt und nicht entnommen. Eine Entnahme von Torf findet lediglich um die Rammpfähle statt, um das Betonieren der Fundamentköpfe zu ermöglichen. Gleichzeitig wird ein Teil des Torfs wieder im Bereich der Fundamente zurück verfüllt. Eine dauerhafte Entwässerung ist für keinen der Maststandorte notwendig. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.11.2 werden diese Anforderungen für Baumaßnahmen innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung auch nochmals ausdrücklich für verbindlich erklärt.

Die planfestgestellte Trassenführung ist daher im Ergebnis mit den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Torferhaltung vereinbar.

2.2.3.3.1.4 Biotopverbund

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet schließlich auch die in Abschnitt 3.1.2 Ziff. 02 Sätze 1 und 3 LROP 2022 festgelegten Ziele der Vorranggebiete Biotopverbund. Danach ist zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt.

Nach Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 ist, um eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Biotopverbund nordöstlich von Benthullen zu gewährleisten, die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung überprüft, ob im Bereich nordöstlich von Benthullen eine Leitungsführung realisierbar ist, die das dortige Vorranggebiet Biotopverbund, welches in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ ist, nicht quert. Eine vollständige Umgehung des Vorranggebiets Biotopverbund bzw. des Naturschutzgebietes war aufgrund der vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich, zu denen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden soll, nicht möglich. Die planfestgestellte Leitung quert das Vorranggebiet Biotopverbund und das Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ daher auf einer Länge von ca. 440 m, allerdings nur randlich. Die Masten Nr. 87 und Nr. 88 befinden sich außerhalb des Vorranggebietes bzw. des Naturschutzgebiets. Dementsprechend wurde der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung bei der Feintrassierung entsprochen.

2.2.3.3.1.5 Vereinbarkeit mit den Zielen aus den RROP

Aus den Konkretisierungen der Ziele des LROP durch das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg, das RROP 2006 des Landkreises Leer und das RROP 2020 des Landkreises Friesland ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist, wie dargelegt wurde, insbesondere mit den Schutzzielen der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebieten entlang des Leitungskorridors vereinbar. Soweit weitergehende Ziele zu einer möglichst sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Flächen festgelegt wurden, wird die Planung diesen Anforderungen gerecht. Sie beeinträchtigt auch nicht die Entwicklung von Kompensationsflächenpools in Bereichen, die für Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet sind.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022, das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg, das RROP 2006 des Landkreises Leer sowie das RROP 2020 des Landkreises Friesland bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach der Landesraumordnung bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022).

Die Landesraumordnung bestimmt schließlich, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Der Vorgabe, den Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist dadurch Rechnung getragen worden, dass sich der Trassenverlauf – soweit möglich – räumlich an dem Verlauf des Trassenkorridors der bestehenden 220-kV-Leitung orientiert bzw. diesen bestehenden Korridor nutzt. Dadurch kann eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume durch eine Neutrassierung reduziert bzw. in der südlichen Hälfte des Trassenkorridors vermieden werden. Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden, insbesondere auch in allen Bereichen, in denen Engstellen mit Wohnbebauung unvermeidbar waren und die im Raumordnungsverfahren noch nicht betrachtet worden sind. Zudem wurden die Abstände zu den Wohngebäuden, wo möglich, im Vergleich zum Raumordnungsverfahren vergrößert.

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. Aufgrund der im nördlichen Trassen-

bereich vielfach vorhandenen Siedlungsbereiche kommt es aber in 14 Bereichen zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben:

- Im Ortsteil Kayhauserfeld der Gemeinde Bad Zwischenahn, im Landkreis Ammerland wird der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1, Anlage 1.3, Abbildungen 2 und 3, Engstelle Nr. 1: Woldlinie)

- Südlich des Ortsteils Kayhauserfeld der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland wird der 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.2, Anlage 1.3, Abbildungen 4 und 5, Engstelle Nr. 2: Mittellinie)

- In den Gemeinden Bad Zwischenahn und Edewecht im Landkreis Ammerland werden die 200 m-Abstände im Bereich Portsloger Damm/Kleefelder Weg zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3, Anlage 1.3, Abbildungen 6 und 7, Engstelle Nr. 3: Portsloger Damm/Kleefelder Weg).

- In der Gemeinde Edewecht (Landkreis Ammerland) werden die 200 m-Abstände im Bereich Querweg/Jeddeloher Damm zu 13 Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.4, Anlage 1.3, Abbildungen 8 und 9, Engstelle Nr. 4: Querweg/Jeddeloher Damm)

- Im Bereich Rudenbrook in der Gemeinde Edewecht (Landkreis Ammerland) werden die 200 m-Abstände zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.5, Anlage 1.3, Abbildungen 10 und 11, Engstelle Nr. 5: Rudenbrook)

- Nordöstlich von Klein Scharrel in der Gemeinde Edewecht (Landkreis Ammerland) werden die 200 m-Abstände zu elf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6, Anlage 1.3, Abbildungen 12 und 13, Engstelle Nr. 6: Dorfstraße)

- Östlich von Klein Scharrel in den Gemeinden Edewecht (Landkreis Ammerland) und Wardenburg (Landkreis Oldenburg) werden die 200 m-Abstände zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.7, Anlage 1.3, Abbildungen 14 und 15, Engstelle Nr. 7: Küstenkanalstraße)

- In der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) werden die 200 m-Abstände im Bereich Denkmalsweg/Ammerländer Straße zu acht Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.8, Anlage 1.3, Abbildungen 16 und 17, Engstelle Nr. 8: Denkmalsweg/Ammerländer Straße)

- In der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) wird der 200 m-Abstand im Bereich des Dortmunder Wegs zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.9, Anlage 1.3, Abbildungen 18 und 19, Engstelle Nr. 9: Dortmunder Weg)

- In der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) werden die 200 m-Abstände im Bereich der Böseler Straße zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.10, Anlage 1.3, Abbildungen 20 und 21, Engstelle Nr. 10: Böseler Straße)

- In der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) wird der 200 m-Abstand im Bereich Unter den Linden zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.11, Anlage 1.3, Abbildungen 22 und 23, Engstelle Nr. 11: Unter den Linden)

- Südöstlich von Benthullen in der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.12, Anlage 1.3, Abbildungen 24 und 25, Engstelle Nr. 12: Mastenweg)

- In der Oldenburger Straße, an der nordöstlichen Grenze des Gebiets der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.13, Anlage 1.3, Abbildungen 26 und 27, Engstelle Nr. 13: Oldenburger Straße)

- Im Mühlenweg, im Bereich der östlichen Grenze des Gebiets der Gemeinde Garrel (Landkreis Cloppenburg) werden die 200 m-Abstände zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.14, Anlage 1.3, Abbildungen 28 und 29, Engstelle Nr. 14: Mühlenweg)

Die Vorhabenträgerin hat in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung jeweils untersucht, ob eine Abstandsunterschreitung ausnahmsweise gerechtfertigt und, falls dies zu verneinen ist, ob eine Teilerdverkabelung notwendig ist. Insgesamt sind von der Abstandsunterschreitung 62 Wohngebäude betroffen. Bei 57 der 62 Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet, da von den Wohnbereichen und Gärten der betroffenen Wohngebäude keine Blickbeziehung zur Leitung besteht oder die Wohnbereiche von der geplanten Trasse abgewandt sind. Insoweit kann bei diesen Wohngebäuden der 200 m-Abstand unterschritten werden (siehe zur Engstellenprüfung im Einzelnen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1). Bei fünf Wohngebäuden konnte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Engstellen und insbesondere für den Bereich, in dem eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds für fünf Wohngebäude nicht vermieden werden konnte, überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann. Insbesondere wurden auch die ersten acht Engstellen zusammenfassend als Prüfabschnitt zur Teilerdverkabelung untersucht. Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener

Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist:

Für die Prüfung der Vorzugswürdigkeit einer Erdkabelvariante im Bereich zwischen den Engstellen Nr. 1 und Nr. 8 kann auf die Begründung zur Zulässigkeit der Unterschreitung der Abstandsvorgaben für Wohnnutzungen im Innenbereich verwiesen werden. Wie dort im Einzelnen erläutert wurde, kommt die Realisierung eines Erdkabels aufgrund des im gesamten Trassenbereich vorhandenen Torfbodens nicht in Betracht (siehe Ziff. 2.2.3.3.1.2). Soweit für fünf Wohngebäude im Außenbereich im Bereich der Engstellen Nr. 4 und Nr. 7 der gleichwertige Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden kann, hat die Vorhabenträgerin die Realisierung eines Erdkabels also aus nachvollziehbaren Gründen nicht verfolgt.

Den Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich wird durch Optimierungen der planfestgestellten Trasse und Ausgleichsmaßnahmen angemessen Rechnung getragen. Unter anderem wurde der Mast Nr. 63 im Bereich der Engstelle Nr. 1 im Rahmen der Detailplanungen um ca. 35 m nach Norden verschoben, um den Abstand zu den Wohngebäuden zu vergrößern (u. a. zum Wohngebäude Querweg 2, Gemeinde Edewecht, bei dem der vorsorgende gleichwertige Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet bleibt). Soweit möglich wurden die Maststandorte außerhalb des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden geplant (etwa auch beim Gebäude Jeddeloher Damm 5, Gemeinde Edewecht, bei dem ein vorsorgender gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet bleiben kann).

Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre auch im Bereich der weiteren Engstelle Nr. 9 bis Nr. 14 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslängen der 200 m-Abstände zu den betroffenen 12 Wohngebäuden im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Der Mehrkostenfaktor des Erdkabels im Vergleich zur Freileitung beträgt regelmäßig 6 bis 8 (je Kilometer Erdkabel). Hinzu kommen noch die Kosten für die Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke. Die Kosten für die Kabelübergangsanlagen sind abhängig vom benötigten Anlagentyp, fallen aber auch für kürzere Abschnitte eines Erdkabels in entsprechender Höhe an. Regelmäßig sind mindestens Kosten von ca. 1,5 Mio. Euro für jede Kabelübergangsanlage erforderlich. Bei Realisierung eines Erdkabelabschnittes müssen stets zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA) errichtet werden, deren Flächeninanspruchnahme und deren Sichtbarkeit im Vergleich zu Masten deutlich größer ist. Aus der Sichtbarkeit der KÜA resultiert eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich ferner grundsätzlich negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender sind, da insbesondere direkt im Anschluss an die Engstelle eine Rodung von Gehölzen erfolgen müsste, wohingegen bei der Freileitung ggf. nur eine Einkürzung der Bäume erforderlich ist.

Schließlich ist auch dem Grundsatz der Raumordnung, Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht so früh wie möglich durch Prüfung einer Erdverkabelung zu begegnen, Rechnung getragen worden. Zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 73 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Vogelarten Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine nicht ausgeschlossen werden, mit der Folge, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Errichtung der Freileitung im Wege der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen (siehe Ziff. 1.2.1.8). Voraussetzung der Zulassung war (u.a.) die Prüfung, ob eine Teilerdverkabelung im Bereich zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 73 als zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG realisiert werden muss. Dies ist nicht der Fall. Der betroffene Bereich zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 73 entspricht den Engstellen Nr. 1 bis Nr. 7. Daher kann auch insoweit auf die Ausführungen zur Zulässigkeit der Unterschreitung der Abstandsvorgaben für Wohnnutzungen im Innenbereich verwiesen werden. Danach kommt die Realisierung eines Erdkabels bereits aufgrund des im gesamten Trassenbereich vorhandenen Torfbodens nicht in Betracht (siehe Ziff. 2.2.3.3.1.2). Darüber hinaus hat die umweltfachliche Prüfung ergeben, dass die Verlegung eines Erdkabels Konflikte mit anderen UVPG-Schutzgütern auslösen würde (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und Anlage 16.1).

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Conneforde – Cloppenburg des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51a) durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, Teilabschnitt 2 (Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch), wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren mit Ausnahme der Maßgabe 2 beachtet bzw. berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.3.3). Die in Maßgabe 2 vorgesehene Realisierung einer Teilerdverkabelung im Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 8 hat sich in den weiteren Planungen der Vorhabenträgerin als erheblich nachteilig herausgestellt (siehe im Einzelnen Ziff. 2.2.3.3.1.2).

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die landesplanerisch festgestellte, aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gründen vorzugswürdige Trassenführung liegt der planfestgestellten Trasse zugrunde. Die Konkretisierungen der Leitungsführung, die sich aus den kleinräumigen Variantenunter-

suchungen ergeben, sind überwiegend mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens vereinbar. Wie ausgeführt, konnte lediglich der in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehenen Teilerdverkabelung im Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 8 nicht Rechnung getragen werden.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens und des Zielabweichungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.

Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 17. April 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

Mit Antrag vom 13. Dezember 2019 beantragte die Vorhabenträgerin gem. § 6 Abs. 2 ROG die Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2. Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 im Bereich der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn und des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg. Da sich die Zulassung einer Zielabweichung für den Bereich des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg als nicht erforderlich herausstellte, weil hier die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Abschnitt 4.2. Ziff. 07 Satz 9 LROP 2017 erfüllt sind, wurde das weitere Verfahren auf die Zielabweichung im Bereich

der Woldlinie beschränkt. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beteiligte die fachlich berührten öffentlichen Stellen – das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie die Landkreise Ammerland und Oldenburg – und die betroffene Gemeinde Bad Zwischenahn. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und die Landkreise Ammerland und Oldenburg erteilten ihr Einvernehmen und die Gemeinde Bad Zwischenahn ihr Benehmen nach § 8 NROG. Mit der Erteilung des Zielabweichungsbescheides am 25. März 2020 wurde das Zielabweichungsverfahren abgeschlossen.

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter

dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziff. 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit. f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.[33] Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbetroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

---

[33] BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 08. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes nehmen die lärmintensiven Baumaßnahmen regelmäßig noch weniger Zeit in Anspruch als bei der Errichtung neuer Masten und Herstellung der erforderlichen Gründungen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.[34] Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von 200 m (im Falle des Rückbaus eines Masten der 220-kV-Freileitung gilt ein Abstand von 320 m) zu einem Immissionsort unterschreiten, wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2 die Vorlage einer Immissionsprognose nach AVV Baulärm angeordnet. Hierdurch kann die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm überwacht werden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

---

[34] BVerwG, Urt. v. 03. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris Rn. 272.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[35] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden bestimmt durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen)
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten).

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 %

[35] Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.

abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellten Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die

menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziff. 1.1.3.2.5.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziff. 2.1.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.3.1.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 bis 11.3 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[36]

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[37] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten (sog. Einwirkungsbereich).

Es liegen fünf Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 380-kV-Freileitung. In den Spannfeldern zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59 und zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 65 liegt jeweils ein Grundstück, auf dem sich ein Wohngebäude befindet, teilweise innerhalb des Einwirkungsbereichs von 20 m. Im Spannfeld zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71 liegen drei Grundstücke, auf denen sich jeweils ein Wohngebäude befindet, teilweise innerhalb des Einwirkungsbereichs von 20 m. In allen Fällen befinden sich die Gebäude selbst außerhalb des Einwirkungsbereichs. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von

[36] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.
[37] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

Menschen bestimmt sind, sind in der Planung der Freileitung daher nicht vorgesehen. Für diese fünf innerhalb des Einwirkungsbereichs liegenden Immissionsorte hat die Vorhabenträgerin jeweils detaillierte Ermittlungen der dort hervorgerufenen Immissionen vorgelegt.

Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüberhinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitung für die Anwendung des Minimierungsgebots im Abstand von bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese Immissionsorte wurden ebenfalls jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt. Schließlich erfolgte außerdem eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projektierten geringsten Bodenabstands.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zur planfestgestellten Freileitung auch die für den Zeitraum der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung an der bestehenden 220-kV-Freileitung (LH-14-206) der TenneT TSO GmbH sowie an drei bestehenden 110-kV-Leitungen erforderliche Provisorien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV betrachtet. An der bestehenden 220-kV-Leitung sind insgesamt drei Provisorien erforderlich. Jeweils ein Provisorium ist außerdem erforderlich an der 110-kV-Leitung Abzweig Großenkneten (LH-14-042), der 110-kV-Leitung Abzweig Oldenburg/West (LH-14-044) und der 110-kV-Leitung Abzweig Cloppenburg/Ost (LH-14-056); alle genannten 110-kV-Leitungen werden von der Avacon Netz GmbH betrieben.

Der dem Provisorium für die 110-kV-Leitung Abzweig Cloppenburg/Ost (LH-14-056) nächstgelegene Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 230 m. Er liegt damit außerhalb des für die Anwendung des Minimierungsgebots (konservativ berechneten) Einwirkungsbereichs, der nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV 200 m beträgt. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin auf eine Berechnung der zu erwartenden Immissionswerte für dieses Provisorium verzichtet. Diese Vorgehensweise begegnet keinen Bedenken, weil eine relevante Immissionsbelastung am Immissionsort durch den Betrieb des Provisoriums ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhaben-

trägerin die im Sinne des Einwirkungsbereichs nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV maßgebenden Immissionsorte untersucht. Im Freileitungsabschnitt erfolgte eine Untersuchung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat jedoch ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

Die für die Immissionsorte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden können. Für alle fünf untersuchten Grundstücke wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an den der Freileitung nächstgelegenen Punkten der betroffenen Grundstücke deutlich unterschritten werden. Die höchste ermittelte elektrische Feldstärke beträgt hier 3,4 kV/m und die höchste ermittelte magnetische Flussdichte 32,9 µT. Die Immissionswerte, die an den von der Leitung weiter entfernt liegenden Wohngebäuden auf diesen Grundstücken ermittelt wurden, sind nochmals deutlich niedriger. Die höchste Belastung an einem Gebäude auf den untersuchten Grundstücken beträgt für die elektrische Feldstärke 0,4 kV/m und für die magnetische Flussdichte 5,1 µT.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem für alle Spannfelder, in denen weitere maßgebliche Immissionsorte in einem Abstand von bis zu 400 m zur Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ebenfalls ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die elektrische Feldstärke beträgt an der überwiegenden Zahl der Immissionsorte 0 kV/m, liegt also unterhalb der Nachweisgrenze. Im Übrigen wurden nur niedrige Immissionswerte für die elektrische Feldstärke ermittelt, die nur an sechs Immissionsorten den Wert von 0,5 kV/m überschreiten. Die höchste hier ermittelte elektrische Feldstärke erreicht den Wert von 1,0 kV/m. Der ungünstigste Wert der magnetischen Flussdichte beträgt 13,2 µT. Er wird an zwei Immissionsorten erreicht. An allen sonstigen untersuchten Immissionsorten unterschreitet die prognostizierte magnetische Flussdichte den Wert von 10 µT, ganz überwiegend sogar sehr deutlich.

Die von den planfestgestellten Maßnahmen ausgehenden magnetischen Felder liegen damit insgesamt sehr deutlich unterhalb des Grenzwerts von 100 µT.

Die Vorhabenträgerin hat zudem Standardfeldberechnungen vorgenommen (Anlage 11.1). Aus diesen ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 2.2). Dabei wurden insgesamt 311 maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung

ermittelt. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffene Minimierungsmaßnahme der Masterhöhung hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine weitere Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten) ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können. Die Prüfung erfolgte für die fünf Immissionsorte innerhalb des Bewertungsabstands der 380-kV-Leitung individuell und für die außerhalb des Bewertungsabstands befindlichen Minimierungsorte auf der Grundlage eines allgemeinen Nachweises. Dies entspricht den Anforderungen der 26. BImSchVVwV.

Im Bereich der drei Provisorien der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-206 hat die Vorhabenträgerin für die jeweils nächstgelegenen Immissionsorte die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Als Berechnungsgrundlage wurde für das 220-kV-Provisorium eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 1.680 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 245 kV zugrunde gelegt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte betragen 0,6 kV/m elektrische Feldstärke und 7,4 µT magnetische Flussdichte. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 4 m über der Erdoberkante (EOK).

Als Berechnungsgrundlage wurde für die von der Vorhabenträgerin ebenfalls untersuchten 110-kV-Provisorien eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 535 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 123 kV zugrunde gelegt. Im Bereich des Provisoriums der 110-kV-Leitung Abzweig Cloppenburg/Ost (LH-14-056) befinden sich allerdings keine Immissionsorte oder Minimierungsorte, so dass die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV hier ohne weitere Prüfung sichergestellt ist.

Im Bereich des Provisoriums der 110-kV-Leitung Abzweig Oldenburg/West LH-14-044 (im Spannfeld zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 55 der 380-kV-Leitung) hat die Vorhabenträgerin für den nächstgelegenen Immissionsort die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV am jeweiligen Immissionsort geprüft. Die ungünstigsten Werte betragen 0,1 kV/m für die elektrische Feldstärke und 0,6 µT für die magnetische Flussdichte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind damit deutlich unterschritten.

Im Bereich des Provisoriums der 110-kV-Leitung Abzweig Großenkneten LH-14-042, (im Spannfeld zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 der 380-kV-Leitung) betragen die ungünstigsten Werte 0,1 kV/m für die elektrische Feldstärke und 0,2 µT für die magnetische Flussdichte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind damit ebenfalls deutlich unterschritten.

Die errechneten Werte sind in der Anlage 11, Kap. 4.2 wiedergegeben. Eine Prüfung der Einhaltung der Minimierungsanforderungen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde für die Provisorien nicht vorgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung im Einsatzbereich der Provisorien kann erst im Rahmen der Bauausführung erfolgen, da erst das bauausführende Unternehmen die konkrete technologische Ausführung der Provisorien (Lage, Anzahl, Art und Höhe der Stützpunkte sowie Ausführung der Verankerungen) festlegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Bauausführung den Anforderungen der 26. BImSchV nicht gerecht werden könnte, bestehen nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der Provisorien insgesamt gering sind. Die Vorhabenträgerin bzw. das von ihr mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen wird jedoch in Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.5.5 dazu verpflichtet, für die Provisorien eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV durchzuführen und der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Errichtung eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung vorzulegen. Dadurch ist hinreichend sichergestellt, dass die Anforderungen der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die die magnetische Flussdichte der Freileitung und Provisorien trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis

zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.[38] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[39] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.[40] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[41] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./ 22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der*

---

[38] BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.
[39] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[40] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[41] Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6). 818-836, 2010.

bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen".[42] Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[43] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[44] Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[45] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[46] die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitungen. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen, dass selbst direkt unterhalb der Freileitung die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine

---

[42] Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3.
[43] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.
[44] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.
[45] BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.
[46] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[47] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

---

[47] https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 µT liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT blieben.[48] Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist.

[48] Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./ 22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.

Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Musterberechnungen für das Mastbild Donau (Anlage 11.1) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 µT nur im Nahbereich der Höchstspannungsleitungen auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und den Provisorien für die 220-kV-Leitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend. Bei den Freileitungsprovisorien mit einer Nennspannung von 110 kV sind demgegenüber auch bei feuchter Witterung die Koronaentladungen so gering, dass es zu keiner wahrnehmbaren Schallimmission in der Umgebung kommt.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-Geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 lit. a) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Korona-Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte beim Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen entstehen können, gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG allerdings unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte. Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Insgesamt wurden 311 Immissionsorte betrachtet. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beim Betrieb des plan-

festgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten ist. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist an allen dieser Immissionsorte nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich sämtlich sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Der höchste ermittelte Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch die planfestgestellte Leitung an einem Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm beträgt 35 dB(A). Er liegt damit um 10 dB(A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A). An zwei weiteren Immissionsorten liegt die Zusatzbelastung bei 30 dB(A). An allen weiteren Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch niedriger, nämlich durchgehend unter 30 dB(A). Da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) damit um mindestens 13 dB(A) und selbst den strengsten Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 f und Nr. 6.1 g TA Lärm (in Höhe von jeweils 35 dB(A)) an fast allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist die durch die planfestgestellte Freileitung hervorgerufene Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es deshalb nicht.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.2 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus für den Bereich der drei Provisorien der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-206 eine Prognose der Geräuschimmissionen für den diesen Provisorien jeweils nächstgelegenen Immissionsort vorgenommen. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte auch beim Betrieb von Provisorien an keinem Immissionsort zu erwarten ist. Die höchste Zusatzbelastung an einem Immissionsort beträgt 31 dB (A), an den beiden für die weiteren Provisorien jeweils maßgeblichen Immissionsorten liegt sie bei 26 dB (A) bzw. 18 dB (A). Da es sich bei allen Immissionsorten um Wohnnutzungen im Außenbereich handelt, für die ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt wird, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag an allen untersuchten Immissionsorten ebenfalls nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die errechneten Werte sind für alle Immissionsorte in der Anlage 11, Kap. 4.2 wiedergegeben.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziff. 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[49] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[50] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[51]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“

---

[49] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.
[50] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).
[51] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 8.4). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Ausgehend von den in der UVS ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 8 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).[52] Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 8.4.5) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 2.2.3.5.1.8 sowie Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland, des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Cloppenburg hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor und Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324). Die Länge des Trassenabschnitts, welcher vollständig als Freileitung ausgeführt wird, beträgt ca. 24 km. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 64 Masten errichtet. Dazu gehören 32 Tragmasten und 32 Winkel-Abspannmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch der Rückbau von 72 Masten der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) zwischen dem Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 auf einer Länge von 27 km.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen:

- Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung
- Technische Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen)
- Spezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen

2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits frühzeitig bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und

[52] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 12, Kap 8.3.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten u. kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialen sowie zu den Trassenabschnitten
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm, 26. BImSchV)
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig/Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar)

(s. ausführlich Anlage 12, Kap. 8.3.1).

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.3.2).

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	**Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern***					
	Tiere**	**Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Landschaft**	**Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen**
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X			x	-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X	X	x	-
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X	X		V9, V10
Mit Beginn der Bauausführungsplanung wird eine Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzugezogen, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Dafür werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse kartiert. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird berücksichtigt.			X			V1.1
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilerplatten).			X			V10
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.			X			V1.1
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	X			X		$V_{FFH}11$
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern	x			X		V1.1, $V_{FFH}11$
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.				X		$V_{FFH}11$
Abmontierte Geräteteile mit Hydraulikschläuchen sind stets auf fester Unterlage (Stahlplatte, Schutzfolien, Schutzmatten) abzulegen und zu lagern. Hydraulikschläuche sind sofort nach dem Abmontieren mit den vorgesehenen Schutzkappen zu verschließen. Evtl. Handhabungsverluste von Hydrauliköl sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese sofort abzubinden, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.				X		$V_{FFH}11$

In den Baumaschinen werden möglichst biologisch abbaubare Betriebsstoffe und Schmierstoffe verwendet und die Maschinen werden ausschließlich an gesicherten Plätzen (über Schutzfolien oder Schutzmatten) bzw. an Stationen mit Auffangwannen betankt und gewartet.				X		$V_{FFH}11$
Bei längeren Stillstandzeiten werden Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie abgestellt				X		$V_{FFH}11$
Für Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ herangezogen				X		$V_{FFH}11$
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.				X		$V_{FFH}11$
Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen				X		$V_{FFH}11$
Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer inkl. der Uferbereiche von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten bzw. die Verrohrung wieder entfernt. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ermittelt und im Nachgang durchgeführt.	x			X		$V_{FFH}11$
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb der Überschwemmungsgebiete abzustellen. Offene Gräben sind durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hochwasser zu sichern. Zudem ist Bodenaushub gegenüber Abschwemmung zu sichern.				X		$V_{FFH}11$
Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ÖBB betreut. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt.				X		V1.2, $V_{FFH}11$
Bei Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter werden ggf. vorhandene Schwebstoffe und das mögliche Trübungsrisiko berücksichtigt und durch technische Maßnahmen hiervon befreit. Zudem wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert, wenn nötig.				X		$V_{FFH}11$
Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden.				X		$V_{FFH}11$
Eine Wiederherstellung der Ufer bzw. Grabenschulter wird möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdolung erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren.				X		$V_{FFH}11$
Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.				x		$V_{FFH}11$
Der geplante Trassenverlauf führt durch einen mit der 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Raum. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung wird die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsräume					X	-

vermieden. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.						
Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.					X	
Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Anschluss an den Neubau der 380-kV-Leitung.					X	A11
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baumschutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert		X				$V_{AR}2$, $V_{AR}3$, V4
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X				V6
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.	X			X	X	-

Erläuterung: *X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes berücksichtigt;
**SG Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen.

2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap 8.3.3 und Anlage 12.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.[53] Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z. T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind. Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel $_{AR}$) kenntlich gemacht (Anlage 12, Kap. 8.3.3). Vermeidungsmaßnahmen, die negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes verhindern bzw. begrenzen sollen, werden durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel $_{FFH}$) angezeigt (Anlagen 15.1 und 15.2). Vermeidungsmaßnahmen, die dazu dienen, den Erhaltungszustand der Populationen geschützter Arten zu sichern werden ebenfalls mittels Maßnahmennummerierung (Kürzel $_{FCS}$) kenntlich gemacht (Anlage 16.1).

[53] BVerwG, Urt. v. 07. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 12.1)
V1.1	Bodenkundliche Baubegleitung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Bodens durch Auswirkungen des Baubetriebs wird im Vorfeld der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt und die Einhaltung dieses Konzepts kontinuierlich, begleitend zu den Bautätigkeiten kontrolliert.
V1.2	Ökologische Baubegleitung	Die ÖBB umfasst vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten. U.a. untersucht die ÖBB die für Bautätigkeiten vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen, veranlasst etwaige Vergrämungsmaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest.
V1.3	Archäologische Baubegleitung	Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes des Bodendenkmales im Bereich Klein Scharrel, wo ein 615 ha großer Ansammlungsbereich von diversen Einzelfunden (Bodendenkmal) liegt, vorgesehen. Konkret handelt es sich um die 380-kV-Neubaumasten Nr. 67 bis Nr. 73 und die 220-kV-Rückbaumasten Nr. 70 bis Nr. 72 und Nr. 75. Dies erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.
$V_{AR}2$	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 01. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen sind die ca. 320 zu entfernenden und ca. 42 einzukürzenden Höhlenbäume nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen.
$V_{AR}3$	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Um Verlust an Strukturen wie Höhlen zu vermeiden, werden im erweiterten Schutzstreifen die Gehölze bis zur maximal zulässigen Höhe stehen gelassen bzw. nur bis auf diese Höhe eingekürzt. Höhlenbäume werden ggf. stückweise abgetragen und geeignete Strukturen in die Waldgebiete Wildenloh ($A_{CEF}6b$), Litteler Fuhrenkamp ($A_{CEF}7b$), Horstbüsche ($A_{CEF}8$) und Bei den Ruthenwiesen“ ($A_{CEF}9$) verbracht.
V4	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Ver-meidung von Schäden durch den Baubetrieb	Einzelbäume und weitere Gehölze im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs werden vor Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt. Die konkreten Standorte sind vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.

V5	Sicherung von geschützten Pflanzenarten vor Baubeginn	Die gefährdeten Pflanzenarten Wilde Malve (Ausweichstelle an Zufahrt zu Masten Nr. 77, 78), Glocken-Heide (Zuwegung von Rückbaumast Nr. 91, temporäre Zuwegung zur Mast Nr. 93 sowie Schutzstreifen zwischen Masten Nr. 87 bis Nr. 88), Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras (Zuwegung und Arbeitsfläche von Rückbaumast Nr. 91, nur das Scheidige Wollgras im Schutzstreifen zwischen Masten Nr. 87 bis Nr. 88) und Spieß-Torfmoos (Arbeitsfläche von Rückbaumast Nr. 91, Schutzstreifen zwischen Masten Nr. 87 bis Nr. 88) werden vor Baubeginn gesichert und in den Kompensations-pool „Bei den Ruthenwiesen“ ($A_{CEF}9$) verbracht.
V6	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und anschließend in diesen Bereichen vegetationsfähig wiederhergestellt.
$V_{AR/FFH}7$ (1. DBÄ)	Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit werden in genau benannten Bereichen mit Nachweisen sensibler Arten (Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse) artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt.
$V_{AR}8$	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuen-verlusten von Fledermäusen	Bei allen kartierten ca. 320 Habitat- bzw. Höhlenbäumen (und falls durch die ÖBB weitere Bäume mit geeigneten Baumhöhlen, Strukturen etc. entdeckt werden, auch bei diesen) ist ab September bis Oktober (November) eine bauvorauslaufende Kontrolle auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop durchzuführen.
V9	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Bei Bodenarbeiten wird die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bodenschutz aufgeführt, welche bei der Bautätigkeit zu beachten sind.
V10	Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Verdichtungsempfindliche Böden werden im Bereich der Zufahrten mit Baggermatten oder Lastverteiler-platten abgedeckt. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt anhand der Baugrunduntersuchungen. Es werden überwiegend Fahrzeuge eingesetzt, die eine geringe Bodenpressung verursachen. Es wird ein Maschinenkataster angelegt, in dem für alle Fahrzeuge, die auf die Baustelle kommen, Bodendrücke und Befahrensregelungen gruppenweise festgelegt werden.

$V_{FFH}11$	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auswirkungen des Baubetriebes werden Maßnahmen zum Schutz, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen. Die Maßnahme dient auch dem Schutz der FFH-Gebiete „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) und „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) vor erheblichen Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Die Überwachung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB.
$V_{AR}12$	Erdseilmarkierung	Markierung des Erdseils zwischen den Masten Nr. 46 bis Nr. 78, Nr. 90 bis Nr. 95, Nr. 100 bis Nr. 108 mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen. In ausgewählten Bereichen von Masten Nr. 46 bis Nr. 74 und Nr. 101 bis Nr. 108 ist die Markierung verdichtet anzubringen (Abstand: 10 m). Ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich wird die Markierung in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.9. zum Schutze des Seeadlers bis zu Mast Nr. 111 erweitert.
$V_{AR}13$	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes	Aufstellen von Amphibienschutzzäunen im Bereich des Mastes Nr. 75 sowie Rückbaumasten Nr. 60 und Nr. 91 nach Maßgabe der zeitlichen wie technischen Konkretisierungen im Maßnahmenblatt.
$V_{AR}14$	Beschränkungen der Gehölzentnahme an Amphibien- und/ oder Reptilien-Probeflächen	Im Bereich der Neubaumasten Nr. 52-54, Nr. 54, Nr. 70, Nr. 76, Nr. 81-82, Nr. 87-88, Nr. 90 und Nr. 104-Nr. 106 der Neubautrasse und im Bereich der Rückbaumasten Nr. 63, Nr. 91, Nr. 92 ist die Kürzung/Rodung der als Sommer- oder Überwinterungshabitat für Amphibien geeigneten Gehölze nur von außerhalb der Gehölzflächen mit schwerem Gerät zulässig. Innerhalb der Flächen dürfen Arbeiten nur motormanuell bzw. händisch durchgeführt werden.
$V_{AR}15$	Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes	Im Bereich der Neubaumasten Nr. 52, Nr. 53, Nr. 62 und Nr. 90 sowie der Rückbaumasten Nr. 63, Nr. 91 und Nr. 92 werden 14 Tage vor Baubeginn/ Einrichtung der temporären Baustellenflächen Zäunen aufgestellt, um die vorgesehenen temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen abzugrenzen. In den abgezäunten Bereichen werden künstliche Verstecke errichtet, um die vorkommenden Reptilien effektiv einsammeln zu können. Vor Baubeginn werden die Flächen mehrmals begangen und auf Reptilien abgesucht. Die Individuen werden abgesammelt und in geeignete Bereiche umgesetzt. Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig vor und während der Bautätigkeit kontrolliert.

$V_{AR}16$	Schutz von Gastvögeln vor Störungen durch den Baubetrieb	Die Maßnahme gilt für die Neubaumaststandorte Nr. 55 bis Nr. 57 und Nr. 59 bis Nr. 62. Für jeden einzelnen Arbeitsschritt sind die Arbeiten an den einzelnen Maststandorten zeitlich zu konzentrieren. Zudem darf nicht gleichzeitig an benachbarten Masten gebaut werden, um größere störungsfreie Räume zu schaffen. Der Seilzug ist möglichst in der Zeit vom 15. August bis 15. September durchzuführen, wenn die Brutzeit vorüber ist und Anzahl der Gastvögel im Gebiet noch relativ klein ist.
$V_{FCS}17$ (1. DBÄ)	Erdseilmarkierung an bestehenden Freileitungen	Es wird eine Markierung der Erdseile mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben vorgesehen. Die Markierungen werden in einem Abstand von 25 m an dem einen Erdseil (LH-14-044) bzw. versetzt an den beiden Erdseilen (LH-14-097) in einem Abstand von 25 m angebracht

2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.[54]

Erhebliche Beeinträchtigung	**Umfang**
Schutzgut Tiere	
Vögel	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	7 Brutreviere
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	16 Brutreviere
Verlust von Brutrevieren - Bekassine	2 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Baumfalke	2 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Turmfalke	4 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Star	2 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Grauschnäpper	1 Brutreviere
Verlust von Brutreviere – Mäusebussard	1 Brutreviere
Fledermäuse	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	15 Quartiere/ -verdachtsfälle
Schutzgut Pflanzen	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	5,20 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E)	13,50 ha

[54] Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht zu betrachten.

Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Boden	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	328 m²
Versiegelung von Boden mit WS 4-5	184 m²
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5	2.798 m²
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	7.877,5 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	13,50 ha

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 8.4 bis Kap. 8.6).

2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.[55] Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.[56] Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.[57] Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,[58] weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[59] zurückgegriffen werden[60], was jedoch nicht verbindlich ist[61]. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung

[55] Hendler/ Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[56] BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.
[57] BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.
[58] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.
[59] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[60] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[61] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.[62]

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[63] bestimmt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.6).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 12, Kap. 8.4 und 8.6). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung).

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 8.5). Dieses besteht aus 14 Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.1 und Anlage 12.1_1. DBÄ) und deren räumliche Verteilung der Anlage 12.1, Karten 1, Karten 3 bis 10 und Anlage 12.1_1. DBÄ, Karte 2 entnommen werden kann. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder ausgleichbar noch ersetzbar waren, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Anlage 12, Kap. 8.5.2).

2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Waldumbau Flächenpool Oldehave

Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich im Kompensationsflächenpool „Oldehave“ im nördlichen Teil des Landkreises Leer innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“. Die Flächen des Pools Oldehave weisen auf einem Großteil der Fläche Waldbiotope mittleren Alters auf. Im Zuge der Maßnahme wird der vorhandene Nadelforst auf 5,5 ha in Laubwaldgesellschaften umgewandelt und das Entwässerungssystem zurückgebaut und so die natürlichen Standortbedingungen und Waldfunktionen wiederhergestellt (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A2 (1. DBÄ): Erstaufforstung Rehorn

Die Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im Landkreis Ammerland innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und umfasst 4,8642 ha. Vorgesehen ist die Entwicklung von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern mittlerer, mäßig basenreicher Standorte und eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes feuchter, mäßig basenreicher Standorte aus ackerbödlich genutztem Land (s. ausführlich Anlage 12.1, 1. DBÄ).

---

[62] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.
[63] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A3: Erstaufforstung Bramloge

Die Maßnahme erfolgt im Landkreis Friesland innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Auf 2,0991 ha wird die Entwicklung eines Eichen- und Hainbuchenmischwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte bzw. feuchter, mäßig basenreicher Standorte auf bisher als Intensivgrünland genutzten Flächen angestrebt. (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}4$ (1. DBÄ): Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Im NLG-Poolprojekt Vehnemoor sollen auf 90 ha geschützte Hochmoorreste vernetzt und durch Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone aufgewertet werden. Die hier festgelegte Maßnahme umfasst eine 24,1483 ha große Teilfläche, die zurzeit als mesophiles Grünland eingeordnet ist. Sie soll durch Wiedervernässung im zeitlichen Verbund mit der Renaturierung / Vernässung angrenzender Torfabbauflächen zu einer seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiese (GN) mit Schwerpunkt Wiesenvogelschutz (Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine und Feldlerche) entwickelt werden. Die Vernässung muss zeitlich so durchgeführt werden, dass eine hinreichende Habitateignung vor Baubeginn gegeben ist. Ggf. ist ergänzend die Anlage von Blänken oder vegetationsfreien Bodenflächen vorzusehen, um kurzfristig geeignete Habitatqualitäten für den Kiebitz, die Bekassine und den Großen Brachvogel zu schaffen (s. ausführlich Anlage 12.1).

Vor dem Hintergrund, dass in dem Kompensationspool Vehnemoor CEF-Maßnahmen aus verschiedenen Planfeststellungsabschnitten des Gesamtvorhabens gebündelt werden, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass der Kompensationspool für alle Maßnahmen eine ausreichende Fläche bereitstellt. Die hinreichende Größe wird in der nachfolgenden abschnittsübergreifenden Gesamtdarstellung bestätigt, wobei es sich bei den Angaben zum Planfeststellungsabschnitt 3a bislang um Maßnahmen handelt, die noch nicht durch einen Planfeststellungsbeschluss festgelegt wurden (in der Tabelle mit einem * gekennzeichnet).

PFA	Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamtgröße (m²)	Teilfläche Kompensations-maßnahme (m²)
PFA 1	$A_{CEF}10$	Altenoythe	18	12/37	282116	160.184
PFA 2	$A_{CEF}4$	Altenoythe	18	12/33	112.345	67.104
		Altenoythe	18	12/37	282.116	114.272
		Altenoythe	18	14/69	112.790	2.320
		Altenoythe	18	56/10	2.391	2.391
		Bösel	2	14/63	26.844	16.108
		Bösel	2	55/34	67.112	26.292
		Bösel	2	57/20	656	462
		Bösel	2	57/23	71.432	12.534
PFA 2a	A3	Altenoythe	18	14/69	112790	23.985
		Altenoythe	18	12/37	282116	5.618
PFA 3	$A_{CEF}3$	Altenoythe	18	12/18	52.525	52.478
		Altenoythe	18	12/29	1.670	961
		Altenoythe	18	12/33	112.345	6.561
PFA 3a	$A_{CEF}2$	Altenoythe	18	12/37	281.928	35.000*

Summe: 52,6270 ha

2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}5$: Ausbringen von Nisthilfen (Baum- und Turmfalke)

Die Maßnahme erfolgt in den Gemeinden Wardenburg (Landkreis Oldenburg) und Garrel (Landkreis Cloppenburg) an Maststandorten der Neubautrasse. Für die durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung LH-14-206 verloren gegangenen Nistplätze des Baum- und Turmfalken sollen durch das Ausbringen von insgesamt 18 Nisthilfen bzw. -kästen an den Masten der Neubautrasse kurzfristig Ersatzangebote in unmittelbarer Umgebung der verlorenen Standorte geschaffen werden. Als Standorte wurden jeweils die drei Masten des Neubaus ausgewählt, die den verloren gegangenen Standorten (Rückbautrasse) am nächsten liegen.

2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}6a$: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Star) im „Wildenloh“

Die Maßnahme erfolgt im Landkreis Ammerland im NLF-Waldgebiet „Wildenloh“. Auf dem Gebiet ist die Entwicklung eines Waldlebensraumes, welcher hauptsächlich durch die natürliche Waldgesellschaft bodensaurer Buchenwald und Übergänge in Stieleichen-reichere Ausprägungen dieses Lebensraumes gebildet wird, vorgesehen. In dem Gebiet sollen insgesamt drei Nisthilfen für den Star ausgebracht werden (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}6b: Ausbringen von Fledermauskästen im „Wildenloh“

Die Maßnahme erfolgt im Landkreis Ammerland im NLF-Waldgebiet „Wildenloh“ (vgl. Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}6b). Mit der Anbringung von insgesamt 24 Fledermauskästen und Schaffung von 12 Habitatbaumanwärtern werden Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen, mittels derer bei Verlust von gehölzgebundenen Quartieren die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld erhalten werden sollen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7a: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Grauschnäpper und Star) im „Litteler Fuhrenkamp“

Der Forstort „Litteler Fuhrenkamp“ liegt im Landkreis Oldenburg und steht im Eigentum der NLF. In dem Kiefernforst mit vorgelagertem Eichenstreifen mit Birke und Kiefer werden durch das Anbringen von sechs Nisthilfen Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper und den Star geschaffen.

2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7b: Ausbringen von Fledermauskästen im „Litteler Fuhrenkamp“

Im „Litteler Fuhrenkamp“ (vgl. Maßnahme A_{CEF}7a) werden vier Fledermauskästen angebracht und zwei Habitatbaumanwärter geschaffen. Mit dieser Anbringung von Ersatzquartieren soll bei Verlust von gehölzgebundenen Quartieren der Fransenfledermaus die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld erhalten werden. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.10 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}8: Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool „Horstbüsche“

Die Maßnahme erfolgt im insgesamt 38 ha großen Flächenpool „Horstbüsche“ nordöstlich von Gristede im Landkreis Ammerland im Bereich des Forstamtes Neuenburg, Revier Oldenburg. Er befindet sich in der Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Dort ist die Entwicklung eines Waldlebensraums vorgesehen, der von feuchtegeprägten Eichen-Hainbuchenbeständen im Südwesten über Buchen-Stieleichen in einen bodensauren Buchenwald im Nordosten übergeht. Es sind insgesamt 16 Fledermauskästen anzubringen und acht Habitatbaumanwärter zu schaffen. Hierdurch soll bei Verlust von gehölzgebundenen Quartieren des Großen Abendseglers die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld erhalten werden. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.11 Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}9$: Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool „Bei den Ruthewiesen“

Die ca. 85,53 ha große Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools „Bei den Ruthenwiesen“ liegt im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Großenkneten. Sie weist auf mehr als zwei Dritteln der Fläche Nadelforste auf, daneben gibt es größere Laubwaldkomplexe sowie zwei größere Freiflächen mit Sumpfvegetation. Die natürlichen Standortverhältnisse sollen im Flächenpool gemäß dem Leitbild der natürlichen Waldgesellschaften wieder hergestellt werden. Es werden 12 Fledermauskästen angebracht und sechs Habitatbaum-anwärter geschaffen, um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.12 Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}10$: Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel

Die Maßnahme erfolgt im Landkreis Cloppenburg in der Gemarkung Garrel. An eine bestehende Strauch-Baumhecke sollen vier Fledermauskästen angebracht werden. So soll bei Verlust von gehölzgebundenen Quartieren der Fransenfledermaus die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld erhalten werden. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und zu unterhalten (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.13 Ausgleichsmaßnahme A11: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 wird die bestehende Freileitung zurückgebaut, wobei insgesamt 72 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt werden und dann als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Die Maßnahme betrifft den Naturraum „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Bei den 72 Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m abgetragen, was einer Flächenteilentsiegelung von ca. 576 m^2 entspricht und somit mit einer Flächengröße von 288 m^2 angerechnet werden kann. Durch den Rückbau entfällt die bisherige Meidungswirkung der Trasse für störungsempfindliche Brutvögel und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten wird beseitigt (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.14 Ausgleichsmaßnahme A12: Erstaufforstung Varel-Land

Die Maßnahme erfolgt im Landkreis Friesland und umfasst eine Fläche von 0.0767 ha. Angestrebt wird die Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes verschiedener Laubgehölze der 2. Ordnung auf Grünlandflächen auf feucht bis nassem Erdniedermoor, die an Laub- und Nadelforste grenzen (s. ausführlich Anlage 12.1).

Eingriffs-Ausgleichsbilanz (s. Anlage 12, Kap. 8.6)

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme**	
Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
Schutzgut Tiere			
Brutvögel			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	7 Brutreviere	1,4 ha oder eine ausreichend große (4,5 ha) zusammenhängende Fläche	ACEF4 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (24 ha, anteilig)
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	16 Brutreviere	24 ha	ACEF4 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (24 ha)
Verlust von Brutrevieren – Bekassine	2 Brutreviere	10 ha	ACEF4 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (24 ha, anteilig)
Verlust von Brutrevieren – Grauschnäpper	1 Brutrevier	3 Nisthilfen für den Grauschnäpper	ACEF7a – Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Grauschnäpper und Star) im Litteler Fuhrenkamp
Verlust von Brutrevieren – Star	1 Brutrevier	3 Nisthilfen für Stare	ACEF6a – Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Star) im Wildenloh
Verlust von Brutrevieren – Star	1 Brutrevier	3 Nisthilfen für Stare	ACEF7a – Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Grauschnäpper und Star) im Litteler Fuhrenkamp
Verlust von Horststandort – Baumfalke	2 Brutreviere	6 Kunstnester für Baumfalken	ACEF5 – Ausbringen von Nisthilfen (Baum- und Turmfalke)
Verlust von Horststandort – Turmfalke	4 Brutreviere	12 Nistkästen für Turmfalken	ACEF5 – Ausbringen von Nisthilfen (Baum- und Turmfalke)
Fledermäuse			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Verlust von Fledermaushabitaten	15 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	60 Fledermauskästen	ACEF6b – Ausbringen von Fledermauskästen im Wildenloh (24 von 60 Stück) ACEF7b Ausbringen von Fledermauskästen im Litteler Fuhrenkamp (4 von 60 Stück) ACEF8 Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool Horstbüsche (16 von 60 Stück) ACEF9 – Ausbringen von Fledermauskästen im Flächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ (12 von 60 Stück) ACEF10 – Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel (4 von 60 Stück)
Schutzgut Pflanzen			
Offenland-Biotope			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Offenland-Biotope	5,20 ha	6,93 ha nach NLT 20,05 ha nach Osnabrücker Modell*	ACEF4 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (24 ha, anteilig)

Gehölz- und Waldbiotope	13,50 ha	12.59 ha	A1 – Waldumbau Flächenpool Oldehave (5,55 ha) A2 in der Fassung der 1.DBÄ – Erstaufforstung Rehorn (4,8642 ha) A3 – Erstaufforstung Bramloge (2,0991 ha) A12 – Erstaufforstung Varel-Land (0,0767 ha)
Schutzgut Boden			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Bodenversiegelung von Boden mit WS 4-5 (Geplante Trasse, Provisorien)	184 m²	184 m²	A11 – Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (184 m²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (Geplante Trasse, Provisorien)	328 m²	164 m²	$A_{CEF}4$ – Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (60 m²) A11 – Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (104 m²)
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5 (Geplante Trasse)	2.798 m²	1.399 m²	$A_{CEF}4$ – Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (84 m²)
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	7.877,5 ha	1,50 %	Ersatzgeld
Landschaftsbildprägende Gehölze	13,50 ha	12,59 ha	s. Maßnahmen zu Gehölz- und Waldbiotopen bei SG Pflanzen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen lediglich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht durch eine landschafts-gerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, erfolgt die Berechnung einer (jeweils anteiligen, sich nach dem betroffenen Flächenanteil richtenden) Ersatzzahlung für die betroffenen Landkreise Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg, wobei die mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung verbundene Kompensation berücksichtigt wird (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.8).

2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12, Kap. 10 und Anlage 12.3 Forstliches Gutachten). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 9,2 ha (siehe Bilanz in Ziff. 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden

vollumfänglich durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A12 ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen Ersatzaufforstungen (7,04 ha) und Waldumbaumaßnahmen (2,16 ha) vor (s. Ziff. 1.2.2 und Ziff. 2.2.3.6).

2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei konnte auch berücksichtigt werden, dass die Länge der Trasse ca. 24 km beträgt und ein Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung auf einer Länge von 27 km vorgesehen ist, was in etwa dem Umfang des Neubaus entspricht. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziff. 2.2.3.15) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.[64] Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,[65] zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)[66] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Die Bemessung des Ersatzgeldes orientiert sich am Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011) und wird von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel angesehen. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 1,50 % der Investitionskosten erforderlich. Bei Investitionskosten von 52.000.000 Euro entspricht dies 780.000 Euro, welche den betroffenen Landkreisen Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Flächenanteil zufließen (Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2). Im Ergebnis erhält der Landkreis Oldenburg 353.808 Euro, der Landkreis Ammerland 326.430,00 Euro und der Landkreis Cloppenburg 99.762,00 Euro.

Ermittlung des Prozentwertes für den Kompensationsbedarfs

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Neubau (geplante Trasse)	sehr hoch	7,0%	163,5	2,1 %	0,15%
	hoch	6,0%	1.828,1	23,2 %	1,39%
	mittel	5,0%	2.899,8	36,8 %	1,84%
	gering	4,0%	2.842,7	36,1 %	1,44%

[64] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[65] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[66] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
	sehr gering	3,0%	143,4	1,8 %	0,05%
Summe:			**7.877,5**	**100%**	**4,88**

Die Ersatzgeldzahlung für die geplante Freileitung ohne Berücksichtigung des Rückbaus beliefe sich auf 4,88 % der Investitionskosten.

Für die Rückbauleitung wurde entsprechend der geringeren Masthöhe eine reduzierte Wirkzone zu Grunde gelegt, welche wie folgt berechnet wurde.

$$\frac{\text{Durchschnittliche Masthöhe Rückbau:}}{\text{Durchschnittliche Masthöhe Neubau:}} \text{ x Eingriffsradius des Neubauvorhabens}$$

$$\frac{38{,}29}{55{,}72} \text{ x } 1.500 \text{ m}$$

Hieraus ergibt sich eine Wirkzone von 1.030,7 m sowie die nachfolgend dargestellten Flächenäquivalente der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Rückbauleitung:				
Ausbauklasse	**Wertstufen**	**Wertfaktor**	**Flächengröße [ha]**	**Flächen-äquivalent**
Rückbau	sehr hoch	5	95,6	478,0
	hoch	4	1.341,6	5.366,4
	mittel	3	1.525,6	4.576,8
	gering	2	2.625,9	5.251.8
	sehr gering	1	0	0
Summe:			**5.588,7**	**15.673,0**
Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Neubauleitung:				
Ausbauklasse	**Wertstufen**	**Wertfaktor**	**Flächengröße [ha]**	**Flächen-äquivalent**
Neubau	sehr hoch	5	163,5	817,7
	hoch	4	1.828,1	7.312,3
	mittel	3	2.899,8	8.699,3
	gering	2	2.842,7	5.685,4
	sehr gering	1	143,4	143,4
Summe:			**7.877,5**	**22.658,0**
Entlastungseffekt [%]:				69,17 %
Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Neubau:				4,88 %
Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Rückbau:				3,38 %

Der durchschnittliche prozentuale Richtwert für den Neubau beträgt 4,88 %, für den Rückbau beträgt er 3,38 %. Nach Anrechnung des Richtwertes für den Rückbau gegenüber dem Neubau verbleiben 1,50 % der Bausumme, die an Ersatzgeldzahlungen zu leisten sind.

Vorhaben	Bausumme	Richtwert [%]	Ersatzgeld [€]
Neubau	52.000.000,00	4,88	2.536.600,00
Rückbau	52.000.000,00	3,38	1.757.600,00
Gesamtsumme Ersatzgeld			**780.000,00**

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000-Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele[67]. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.[68] Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen[69].

Durch das Vorhaben sind mit den FFH-Gebieten „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) und „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) zwei Natura-2000-Gebiete betroffen.

[67] EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 – C-226.08, juris, Rn. 38.
[68] BVerwG, Urt. v. 23. April 2014 – 9 A 25.12, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).
[69] BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20.05, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“

Das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) liegt östlich der planfestgestellten Neubauleitung. Damit erfolgen im Umfeld des FFH-Gebietes der Neubau der 380-kV-Leitung, die Errichtung von Provisorien sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung. Vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung für Maßnahme 51a wurde für das FHH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt (Anlage 15.1).

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ nennt die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Eichen-Hainbuchenwald, LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur und LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior. Ferner werden im Standarddatenbogen mit dem Steinbeißer und dem Bitterling zwei Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Zwar liegt die planfestgestellte 380-kV-Leitung außerhalb des FFH-Gebiets. Jedoch führt sie sehr dicht am FFH-Gebiet vorbei, wodurch Bauflächen (Abankerungsfläche, Schutzgerüst, Baustraßen/ Zuwegungen) kleinflächig in das Schutzgebiet hineinragen. Eine vorhandene Straße durch das FFH-Gebiet wird ferner als Baustellenzuwegung genutzt. Die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung überspannt das FFH-Gebiet, daher kommt es bei dem Rückbau kleinflächig zu Flächeninanspruchnahmen. Infolge der Bauarbeiten ist mit akustischen und optischen Reizen und Erschütterungen, einer zeitweisen Grundwasserhaltung sowie mit baubedingten Einleitungen in die Haaren, die einen Teil des FFH-Gebietes darstellt, zu rechnen. Diese Flächeninanspruchnahmen erfolgen sämtlich nur temporär. Anlagebedingt sind visuelle Wirkungen bzw. Kollisionsrisiken mit der Freileitung möglich. Beeinträchtigungen könnten sich daher für charakteristische Arten der Lebensraumtypen ergeben.

Innerhalb des für das planfestgestellte Vorhaben relevanten und daher detailliert untersuchten Teilbereichs kommen mit LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und LRT 91E0* (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) zwei Lebensraumtypen vor. Als charakteristische Arten dieser Lebensraumtypen, wurden diejenigen Arten betrachtet, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen und die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d.h. die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen. Vor diesem Hintergrund werden die Rohrammer, der Feldschwirl und der Sumpfrohrsänger als im Untersuchungsgebiet relevante Arten des LRT 6430 sowie der Mittelspecht, die Waldschnepfe, die Nachtigall, die Weidenmeise und die Teichfledermaus als im Untersuchungsgebiet relevante charakteristische Arten des LRT 91E0* eingestuft. Die Arten Biber und Fischotter sind als charakteristische Arten beider LRT anzusehen.

Der LRT 6430 wurde entlang der Haaren westlich der Rückbauleitung erfasst. Im Umgriff dieser Flächen befindet sich die temporäre Zuwegung zu den Masten Nr. 46 bis Nr. 48 der 380-kV-Neubauleitung sowie zu den Rückbaumasten Nr. 55 bis Nr. 57. Diese verläuft über die bestehende Westerholtsfelder Straße. Der LRT 6430 liegt südlich der Straße im Bereich nördlich und südlich der Haaren. Es werden infolge der Baumaßnahmen zwar kleinere Flächen innerhalb des FFH-Gebiets temporär in Anspruch genommen, dabei handelt sich jedoch nicht um Flächen des LRT 6430. Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 6430 sowie von Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets infolge der etwa sechs Monate andauernden Baumaßnahmen (Luftschadstoffemissionen und optische sowie akustische Beeinträchtigungen) können aufgrund der nur temporären und geringfügigen Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dabei werden Beeinträchtigungen auf den nachtaktiven Fischotter und den dämmerungs- und nachtaktiven Biber durch die beschränkte Bautätigkeit, die sich gewöhnlich zwischen 7:00 bis 20:00 Uhr erstreckt, vermindert. Auch Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten aufgrund von Leitungskollisionen können ausgeschlossen werden, da die Arten nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen (Anlage 15.1, Kap. 4.2.1).

Auch der LRT 91E0* wird im Rahmen der Bauarbeiten tangiert. Eine Teilfläche des LTR befindet sich knapp innerhalb des FFH-Gebietes südlich der geplanten Trasse, eine weitere Teilfläche liegt ca. zwischen den geplanten Neubaumasten Nr. 48 und Nr. 49, weitere weit größere Flächen des LRT befinden sich im Wald „Wold“. Die zum Vorhaben nächstgelegene Fläche des LRT 91E0* befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets. Vorsorglich wird ein gewisser Zusammenhang zu den innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen desselben LRT nicht ausgeschlossen, dürfte sich aber im Wesentlichen auf gut mobile charakteristische Arten beschränken. Vorhabensbedingt werden auf dieser Fläche ca. 0,024 ha Gehölze gefällt, was jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT führt. Die LRT-Fläche ist auch nicht durch baubedingte Absenkungen des Grundwassers betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Arten aufgrund von baubedingten Auswirkungen (Luftschafstoffemissionen, optische und akustische Reize) sind nur bei den außerhalb des FFH-Gebiets liegenden LRT-Flächen denkbar, diese sind jedoch nur temporär; ferner sind die Flächen durch die hier verlaufende Bahntrasse Oldenburg – Bad Zwischenahn vorbelastet. Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten und Fledermausarten aufgrund von Leitungskollisionen können ausgeschlossen werden. Baubedingte akustische und optische Beeinträchtigungen auf die nachtaktive Teichfledermaus werden ferner durch ein Nachtbauverbot (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$, Anlage 12.1) vermieden. Die Bauarbeiten werden grundsätzlich tagsüber durchgeführt, es erfolgt keine Baustellenbeleuchtung. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0* inklusive der charakteristischen Arten sowie der Schutz und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Darüber hinaus stellen die Haaren und die angrenzenden Fließgewässer potenzielle Lebensräume der im Standarddatenbogen genannten Anhang II-Arten Bitterling und Steinbeißer dar. Die Haaren wird durch das Vorhaben weder direkt überbaut noch werden

Teile des Ufers in Anspruch genommen. Anlagenbedingte Auswirkungen sind daher auf beide Arten nicht zu erwarten. Baubedingt erfolgt lediglich eine temporäre Einleitung von Bauabwässern mit Schlauchleitungen in die Haaren. In diesem Zusammenhang sieht die Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ Maßnahmen zur „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“ (Anlage 12.1) vor. Darüber hinaus sind die Einleitstellen so konzipiert, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Anlage 18.1, Kap. 5.3) und die Einleitung des Wassers mit im Mittel 30 Tagen pro Maststandort nur von kurzer Dauer ist. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Steinbeißer und den Bitterling und auch auf die Erhaltungsziele sicher auszuschließen (vgl. Anlage 15.1, Kap. 4.3.1 und Kap. 4.3.2).

Damit kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahme zutreffend festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Haaren und Wold bei Wechloy“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

Das planfestgestellte Vorhaben führt ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch nicht durch kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets. Der Planfeststellungsabschnitt 1 (UW Conneforde bis Mast Nr. 46) liegt ca. 900 m von dem FFH-Gebiet entfernt. Insbesondere für den Rotmilan, der als charakteristische Art des FFH-LRT 9190 genannt wird und einen großen Aktionsradius von 1.500 m aufweist, kann eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung des LRT 9190 von der Trasse (ca. 2,8 km) ausgeschlossen werden.

Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Maßnahmen nicht zu beanstanden.

2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“

Das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) verläuft innerhalb des 300 m-Untersuchungsraums parallel zum Trassenabschnitt zwischen Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 111. Der Neubau der planfestgestellten 380-kV-Freileitung erfolgt in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets, das Gebiet wird zwischen Mast Nr. 106 und Nr. 107 auch kleinflächig überspannt. Auch die Errichtung von 110-kV- und 220-kV-Provisorien und der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet. Vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung für Maßnahme 51a wurde für das FHH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt (Anlage 15.2).

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet werden 19 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, von denen lediglich 16 vorliegend zu betrachten sind (vgl. Anlage 15.2, Kap. 2.3.1). Mit dem Kammmolch, dem Flussneunauge, dem Bachneunauge,

dem Fischotter und dem Schwimmenden Froschkraut werden fünf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die folgenden potenziellen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Gebiet betrachtet: Flächen im FFH-Gebiet werden für ein 110-kV-Provisorium und ein 220-kV-Provisorium, eine Arbeitsfläche sowie für Zuwegungen zu den Neubaumasten Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108 sowie zu den 220-kV-Rückbaumasten Nr. 109 und Nr. 110 temporär in Anspruch genommen. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit akustischen und optischen Reizen und Erschütterungen und der temporären Einleitung von Bauabwässern in die Lethe (bzw. ihr zufließende Gewässer) zu rechnen. Im Bereich der Maststandorte Nr. 106 und Nr. 107 ist eine temporäre Grundwasserabsenkung vorgesehen. Darüber hinaus kommt es baubedingt zu akustischen und optischen Reizen sowie Erschütterungen. Anlagebedingt wird das FFH-Gebiet zwischen den Masten Nr. 106 und Nr. 107 überspannt. Mit einer anlagebedingten visuellen Wirkung der 380-kV-Leitung, die ggf. innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes Auswirkungen auf charakteristische Vogelarten der FFH-Lebensraumtypen entfalten kann, wird ebenfalls gerechnet.

Innerhalb des für das planfestgestellte Vorhaben relevanten und daher detailliert untersuchten Teilbereichs sind die LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur) von dem planfestgestellten Vorhaben voraussichtlich betroffen. Eine Betroffenheit der charakteristischen Arten der LRT 3150 und 9190 ist ebenso nicht auszuschließen. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Wirkungen das Flussneunauge, das Bachneunauge, der Fischotter und der Kammmolch untersucht. Als charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden diejenigen Arten betrachtet, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen und die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d.h. die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen. Entsprechend wurden für den LRT 3150 das Teichhuhn, der Fischotter und der Kammmolch (beide auch Anhang II-Arten) sowie für den LRT 9190 der Kleinspecht, der Trauerschnäpper, der Gartenbaumläufer und die Artengruppe der Fledermäuse (speziell Fransenfledermaus) in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet.

Durch das Vorhaben werden keine Flächen des LRT 3150 im FFH-Gebiet baubedingt beanspruch und überbaut. Die baubedingte Grundwasserabsenkung hat keine Auswirkungen auf die LRT-Fläche innerhalb des Wirkbereiches. Die Absenktrichter der Masten Nr. 106 und Nr. 107 (jeweils mit einer maximalen Reichweite von knapp 85 m) reichen zwar in das FFH-Gebiet hinein, beeinflussen die LRT-Fläche jedoch nicht. Der Absenkungstrichter des Mastes Nr. 105 reicht zwar nicht bis ins FFH-Gebiet hinein, wirkt jedoch sehr nah, bis etwa 20 m an das Gewässer des LRT heran. Die Auswirkungen auf das Gewässer sind aufgrund der Konzeption des Absenktrichters und Dauer der Grundwasserabsenkung mit natürlich auftretenden Trockenperioden vergleichbar. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des

LRT wird ausgeschlossen. (Mechanische) Beeinträchtigungen der Uferbereiche des Gewässers durch die Schlauchleitung für die Entwässerung werden durch Maßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) vermieden. Direkte negative Beeinträchtigungen auf den LRT können somit ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen des für den LRT 3150 charakteristischen, im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesenen Teichhuhns infolge eines Kollisionsrisikos können ausgeschlossen werden (Anlage 15.2, Kap. 4.2.1). Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3150 inklusive der charakteristischen Arten sowie der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (Anlage 15.2, Kap. 4.2.1).

Bauzeitliche Auswirkungen auf die charakteristischen Arten Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer können aufgrund der Entfernung der Baustellen zu den LRT-Flächen, der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen und der nur punktuellen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auch können erhebliche Beeinträchtigungen der genannten charakteristischen Arten aufgrund von Leitungskollisionen ausgeschlossen werden. Baubedingte akustische und optische Beeinträchtigungen auf die nachtaktive Fransenfledermaus werden durch ein Nachtbauverbot (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$, Anlage 12.1) ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9190 inklusive der charakteristischen Arten sowie der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (Anlage 15.2, Kap. 4.2.1).

Die Betrachtung der Anhang II-Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Das Habitat der Neunaugen (Flussneunauge und Bachneunauge) wird durch die Einleitung in die Lethe nicht beeinträchtigt. Lebensräume oder Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes als Anhang II-Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Population des Kammmolches durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten werden durch die Bauzeitbeschränkung in Vermeidungsmaßnahme $V_{AR/FFH}7$ (Anlage 12.1) ausgeschlossen. Der Absenktrichter der vorgesehenen Grundwasserhaltung am Mast Nr. 105 wird einen hinreichend großen Abstand zum Lebensraum einhalten. Habitate des Fischotters sind nicht durch Baumaßahmen betroffen, eine potenzielle Beeinträchtigung von Wurfbauen im Uferbereich durch die Einleitstellen wird vermieden ($V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

Das planfestgestellte Vorhaben führt ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch nicht durch kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets. Ein Zusammenwirken mit den Planfeststellungsabschnitten 1 und 3 ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Ein etwaiges baubedingtes Zusammenwirken mit Planfeststellungabschnitt 2a führt nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. Von Planfeststellungsabschnitt 3a gehen nur geringfügige Auswirkungen aus, sodass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen, die aus dem Zusammenwirken der Projekte folgen, ausgeschlossen erscheinen. Ob infolge der – bislang nicht beschlossenen – Änderung des Bebauungsplans Nr. 118 „Windpark Bissel“ der

Gemeinde Großenkneten (Landkreis Oldenburg) zusammenwirkende anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel (visuelle Wirkungen, Kollisionsrisiko) entstehen, ist noch nicht verlässlich absehbar.

Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Maßnahmen nicht zu beanstanden.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“

Das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 00081) liegt in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland und hat eine Gesamtgröße von rd. 500 ha. Es ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreises Ammerland vom 25. Juni 2008. Schutzzweck ist danach die „Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung der Haaren und ihrer Nebentäler Putthaaren und Ofener Bäke sowie deren Nebengewässer und der Waldfläche Wold“. Darüber hinaus kommt dem Schutzgebiet „für das Landschaftsbild und die Erholung“ sowie „für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere“ und seiner Nebengewässer eine besondere Bedeutung zu. Das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ ist Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) wurde durchgeführt (vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.1.1 sowie Anlage 15.1).

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der planfestgestellten Trasse östlich von Kayhauserfeld zwischen den Masten Nr. 48 und Nr. 49 überspannt und damit auf einer Länge von 36 m gequert. Auf dieser Länge befinden sich innerhalb des Schutzgebietes temporäre Gerüst- und Abspannflächen (zur Überspannung der Bahnlinie Oldenburg – Bad Zwischenahn). Die temporären Gerüstflächen entlang der Bahntrasse werden auf einer Fläche von ca. 0,2 ha und die temporären Abankerungsflächen auf ca. 100 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes platziert. sowie der anlagenbedingte dauerhafte Schutzstreifen. Eine Einleitstelle des Mastes Nr. 48 in die Haaren liegt ebenfalls zum Teil im Landschaftsschutzgebiet. Das Rückbauvorhaben quert das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls östlich von Kayhauserfeld auf einer Länge von ca. 1.100 m bei den Masten Nr. 55 bis Nr. 58. Während des Rückbaus werden Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastabbau- bzw. Arbeitsflächen und dazugehörige temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird zwischen Mast Nr. 48 und Nr. 49 auf einer Länge von ca. 36 m überspannt, es liegen ca. 0,26 ha des Schutzstreifens der Neubauleitung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Durch den Rückbau werden vier Masten (Nr. 55 bis Nr. 58) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entfernt, hierfür werden Schutzgerüste, Arbeits-

flächen und Zuwegungen, letztere vornehmlich auf bestehenden Wegen, innerhalb des Schutzgebietes errichtet. Dadurch werden ca. 1,61 ha temporär in Anspruch genommen.

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- Nr. 5 „die Neuanlage und (den) (…) Ausbau von Wegen und Straßen (…)“,
- Nr. 6 „die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. (…)“,
- Nr. 7 „die dauerhafte Nutzungsänderung bisher als Grünland bewirtschafteter Flächen (…),
- Nr. 8 „die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen (…)“,
- Nr. 13 „außerhalb der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen (…)“ und
- Nr. 15 „die Verunstaltung des Landschaftsbildes“.

Die genannten Verbotstatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis Nr. 8, Nr. 13 und Nr. 15 der LSG-VO treffen für den geplanten Neubau und den Rückbau zu.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“ (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass für den Neubau nur ein geringer Flächenanteil, d.h. 1,8 ha des 500 ha großen Landschaftsschutzgebietes temporär in Anspruch genommen sowie 36 m vom LSG überspannt werden und 0,26 ha innerhalb des Schutzstreifens liegen. Die Rückbauleitung nimmt das Landschaftsschutzgebiet durch Überspannungen in Anspruch. Infolge des Rückbaus werden insgesamt vier Masten innerhalb des Landschaftsschutzgebiets zurückgebaut, Masten der Neubauleitung liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, welches nunmehr lediglich überspannt wird. Damit entsteht infolge des Rückbaus der 220-kV-Leitung in engem räumlichem Zusammenhang eine Aufwertung des Landschaftsschutzgebietes. Die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gefährden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nicht. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst und kompensiert. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das

Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-325 nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ erteilt.

2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ LK Cloppenburg

Das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 00010) liegt in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg und hat eine Gesamtgröße von rd. 69 ha. Es ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreises Cloppenburg vom 15. Oktober 2018. Schutzzweck ist danach die „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes“. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2851-331) wurde durchgeführt (vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.1.2 sowie Anlage 15.2).

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der planfestgestellten Trasse bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Für den Neubau und das 110-kV-Provisorium werden temporär ca. 2,57 ha von dem 69 ha großen Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen. Im Bereich östlich von Nikolausdorf liegt bei Mast Nr. 108 eine temporäre Ausweichstelle der geplanten Trasse auf einer Fläche von ca. 360 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Für das dort verlaufende Provisorium der 110-kV-Leitung werden ca. 1,17 ha temporär in Anspruch genommen. Das Landschaftsschutzgebiet wird ferner auf ca. 260 m randlich überspannt. Der entsprechende Schutzstreifen nimmt ca. 1,4 ha in Anspruch, wobei ein anschließender Gehölzaufwuchs mit Aufwuchsbeschränkungen teilweise möglich ist,

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- Nr. 3 „bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,“
- Nr. 5 „Wege auszubauen,“

- Nr. 7 „Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,“
- Nr. 8 „Grünland, Brachflächen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln“,
- Nr. 13 „die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören“.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 LSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass für den Neubau nur ein geringer Flächenanteil, ca. 2,57 ha von dem 69 ha großen Landschaftsschutzgebiet temporär in Anspruch genommen sowie 250 m des Landschaftsschutzgebietes überspannt werden und 1,4 ha innerhalb des Schutzstreifens liegen. Die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gefährden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes damit nicht. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst und kompensiert. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt. Ein überwiegend öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist demnach gegeben.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-325 nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lethetal“ (LSG CLP 00010) erteilt.

2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ LK Oldenburg

Das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG OL 00067) liegt in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg und hat eine Gesamtgröße von rd. 62 ha. Es ist geschützt über die LSG-Verordnung des Landkreises Oldenburg vom 02. Juli 2019. Schutzzweck ist danach die „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter

wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung“. Das Schutzgebiet grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Lethe. Es ist ferner Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2851-331) wurde durchgeführt (vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.1.2 sowie Anlage 15.2).

Im Bereich östlich von Nikolausdorf befindet sich ein Provisorium für die von der dort durch die planfestgestellte Leitung zu kreuzende 110-kV-Leitung auf einer Fläche von ca. 0,54 ha innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Der Bau des Provisoriums verstößt gegen folgende in § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- Nr. 6 „außerhalb des Waldes stehende Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen“

- Nr. 13 „die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist“

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Blick auf die Befreiung von den Verboten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Provisorium nur um einen temporären Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet handelt. Dabei wird darüber hinaus mit ca. 0,54 ha ein nur kleiner Teilbereich des ca. 62 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verbote gefährdet die oben genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nicht. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst und kompensiert. Darüber hinaus besteht an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt. Ein überwiegend öffentliches Interesse ist demnach gegeben.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein überwiegend öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für das im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung LH-14-325 benötigte Provisorium nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lethetal“ (LSG OL 00067) erteilt.

2.2.3.5.2.2.4 Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“

Das Naturschutzgebiet „Benthullener Moor" (NSG WE 156) befindet sich in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg und hat eine Gesamtgröße von rd. 270 ha. Es ist geschützt über die NSG-Verordnung des Landkreises Oldenburg vom 13. Dezember 2000. Hierin werden folgende Schutzzwecke beschrieben: „Das Schutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoor-Komplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Es soll als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der Hochmoore und des Hochmoorgrünlandes sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden“. Dabei sollen insbesondere schutzbedürftige Biotoptypen des Benthullener Moores im Naturschutzgebietes erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Das Naturschutzgebiet wird von der planfestgestellten Trasse zwischen Mast Nr. 87 und Mast Nr. 88 auf einer Länge von ca. 410 m überspannt. Die Masten werden außerhalb des Naturschutzgebietes platziert. Innerhalb des Schutzgebiets liegt allein der dauerhafte Schutzstreifen, welcher ca. 3,1 ha des Naturschutzgebietes beansprucht.

Während der Bauphase wird im Bereich der Masten Nr. 87 bis Nr. 88 ein temporäres Provisorium für die 220-kV-Leitung errichtet, welches eine Fläche von ca. 2 ha innerhalb des Naturschutzgebietes einnimmt.

Das Rückbauvorhaben quert das Naturschutzgebiet im südöstlichen Bereich des Naturschutzgebietes auf einer Länge von ca. 930 m. In diesem Abschnitt befinden sich die Masten Nr. 89 bis Nr. 92, wobei die Masten Nr. 90 bis Nr. 92 innerhalb des Naturschutzgebietes liegen. Während des Rückbaus werden Teilflächen des Naturschutzgebietes als temporäre Mastabbau- bzw. Arbeitsflächen und dazugehörige temporäre Zuwegungen zu diesen in Anspruch genommen. Insgesamt bedarf es hierfür einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 0,57 ha. Für einen Großteil der Zuwegungen zu den Masten des Rückbaus werden bestehende Wege genutzt.

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 3 Abs. 1, 2 und 3 Buchstabe d) der NSG-VO aufgeführte Verbote:

- Nr. 1. „Gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.“

- Nr. 2. „Das Naturschutzgebiet darf gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.“

- Nr. 3. „Ferner sind gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können: (…)

  d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören.“

Gemäß § 6 der NSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass der Neubau nur einen geringen Flächenanteil, d.h. ca. 2,6 ha des 270 ha großen Naturschutzgebietes temporär beeinträchtigt. Die planfestgestellte Leitung überspannt – wie die Bestandsleitung auch – ebenfalls einen vergleichsweise kleinen Teil Naturschutzgebietes.

Die Rückbauleitung nimmt das Naturschutzgebiet durch Überspannungen in Anspruch. Infolge des Rückbaus werden insgesamt drei Masten innerhalb des Naturschutzgebietes zurückgebaut und die Fläche entsiegelt. Masten der Neubauleitung liegen nicht innerhalb des Naturschutzgebietes, welches nunmehr lediglich überspannt wird. Damit entsteht infolge des Rückbaus der 220-kV-Leitung in engem räumlichem Zusammenhang eine Aufwertung des Naturschutzgebietes. Die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gefährden die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes damit nicht. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst und kompensiert. Der Eingriff in Natur und Landschaft fällt darüber hinaus vergleichsweise gering aus. An der Realisierung des Vorhabens besteht auch ein überwiegendes öffentliches Interesse. So wird das Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt. Ein überwiegend öffentliches Interesse ist demnach gegeben.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-325 nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Benthullener Moor“ erteilt.

2.2.3.5.2.2.5 Naturschutzgebiet „Lethe“

Das Naturschutzgebiet „Lethe" (NSG WE 316) befindet sich in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg sowie in den Gemeinden Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg und hat eine Gesamtgröße von rd. 39 ha. Es ist geschützt über die NSG-VO des Landkreises Oldenburg vom 02. Juli 2019. Danach ist der Schutzzweck „die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit“. Das Naturschutzgebiet ist Teil des Natura 2000-Verbundes, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2851-331) wurde durchgeführt (vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.1.2 sowie Anlage 15.2).

Während der Bauphase werden, ausgehend von den (außerhalb des FFH-Gebiets liegenden) Baustellen der Mastgründung aufbereitete Bauabwässer direkt in die Lethe eingeleitet. Insgesamt befinden sich fünf Einleitstellen entlang Lethe. Die Punkte der Einleitung liegen zwischen 810 m und 330 m voneinander entfernt.

Darüber hinaus wird ein Provisorium auf der Höhe von Nikolausdorf über das Naturschutzgebiet für die dort kreuzende 110-kV-Leitung geplant. Dieses nimmt eine Fläche von ca. 690 m² innerhalb des Naturschutzgebietes ein.

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der LSG-Verordnung aufgeführten Verbote:

- Absatz 1, Nr. 1: „die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,“
- Absatz 1, Nr. 2: „wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,“
- Absatz 1, Nr. 5; „bauliche Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern; (…)“
- Absatz 1, Nr. 6: „die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,“
- Absatz 1, Nr. 7: „Gewässer im Sinne des § 67 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die

physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,“

- Absatz 1, Nr. 8: „Stoffe jeglicher Art in die Lethe oder die Gewässerbegleitfläche einzuleiten oder abzulegen“.

- Absatz 2: „Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.“

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 der NSG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass die Dauer der Wasserhaltung pro Mastbaustelle ca. 30 Tage beträgt. Die fünf direkten Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können. Erhebliche Änderungen des Wasserstandes, des Wasserabflusses oder der Fließgeschwindigkeit sind somit auszuschließen. Trübungen und Schwebstoffe werden vor der Einleitung berücksichtigt und ggf. in einem Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern gereinigt (s. Maßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Durch die temporären Einleitungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Veränderungen des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands der Lethe zu erwarten (vgl. auch Ziff. 2.2.3.7.5.1.1 und Anlage 19). Das Provisorium überspannt das Naturschutzgebiet „Lethe“ temporär, ein direkter Eingriff in die Lethe wird vermieden. Die Einleitungen finden lokal und zeitlich begrenzt statt, ebenso wie das 110-kV-Provisorium. Die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gefährden die oben genannten Schutzzwecke des Naturschutzgebietes nicht. An der Realisierung des Vorhabens besteht auch ein überwiegend öffentliches Interesse. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst und kompensiert bzw. temporär betroffene Biotope werden wiederhergestellt. So wird das Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt. Ein überwiegend öffentliches Interesse ist demnach gegeben.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein überwiegend öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-325 nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Lethe“ erteilt.

2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG[70] zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützte Wallhecken, welche eine Gesamtfläche von 0,51 ha umfassen. Die Wallhecken befinden sich in den Gemarkungen Garrel, Landkreis Cloppenburg (rd. 0,32 ha), Wardenburg, Landkreis Oldenburg (rd. 0,04 ha), und Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland (rd. 0,15 ha).

Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem „Waldumbau Flächenpool Oldehave“ (Maßnahme A1) vorgesehen (s. Anlage 12.1). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften und der Förderung von Habitatbäumen.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A1 nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichem Umfang erfüllen. Da die Wallhecken in wesentlichen Teilen nur zurückgeschnitten werden, d.h. einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, bei der aber relevante Grundfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und auch die mit Kompensationsmaßnahme A1 vorgesehene Verbesserung von Waldbeständen positive Effekte für das Landschaftsbild und

[70] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

den Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungbehörde die mit Kompensationsmaßnahme A1 verbundenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.[71] Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Behörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziff. 1.2.1.6). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziff. 2.2.3.12.2.3.15.4). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Bereich der geplanten Trasse, wie auch in einigen Baufeldern der Rückbautrasse sind in der Summe rd. 7,61 ha nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptypen betroffen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden und damit verloren gehen. Es handelt sich hierbei überwiegend um geschützte Biotoptypen des Offenlands (5,32 ha) und Gehölzbiotope (2,29 ha; Auwald, Moorwald und Baumhecken).

[71] Siehe auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04. Juli 2017 – 7 KS 7.15, juris, Rn. 163, 223.

2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für den Ausgleich vorgesehen ist die Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}4$ „Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor“.

Ein Ausgleich ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlichen Konventionsvorschlägen[72] hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren für erforderlich. Diese Voraussetzungen sind für die nachfolgend aufgeführten geschützten Biotope gegeben.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach v. Drachenfels)	Fläche [ha]	Kompensationsbedarf [ha]	Maßnahme
Offenland					
GA/GEM/STG	Grünland-Einsaat/Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Wiesentümpel	III	0,29	0,29	Ausgleichs-maßnahme $A_{CEF}4$ Grünlandextensivierung Vehnemoor
	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Artenarmes Extensiv-grünland auf Moorböden/Sonstiges mesophiles Grünland	IV	0,24	0,24	
	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Sonstiger Flutrasen	III	0,37	0,37	
		IV	2,35	2,35	
	Intensivgrünland auf Moorböden/Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Sonstiger Flutrasen	IV	0,21	0,21	
	Intensivgrünland auf Moorböden/Artenarme Brennnesselflur/Wiesen-tümpel	III	0,15	0,15	
	Weg/Sonstiges mesophiles Grünland/Sonstiger vegetationsarmer Graben	IV	< 0,00	< 0,00	
	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer/Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer/Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer	V	< 0,00	< 0,00	
Gesamtsumme			**3,61**	**3,61**	

[72] Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/Ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil III, 1995.

Da die Inanspruchnahme der geschützten Biotope nicht vermeidbar und ein sachgerechter Ausgleich gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Alle in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen zwar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht durchgängig den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, sind aber ihrer Art nach zur Kompensation geeignet. Die betroffenen Biotoptypen sind nachfolgend zusammengestellt.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachen-fels)	Fläche [ha]	Kompensa-tionsbedarf [ha]	Maßnahme
Offenland					
GEM(GM)	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Mesophiles Grünland	IV	0,22	0,43	Ausgleichs-maßnahme $A_{CEF}4$ Grünlandextensi-vierung Vehnemoor
GEM/GIM(GMF)	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Intensivgrünland auf Moorböden/(Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte)	V	0,65	1,30	
GMA/GNF	Mageres mesophiles Grünland kalk-armer Standorte/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	V	0,41	0,81	
GNW/OKV	Sonstiges mageres Nassgrünland/Stromverteilungsanlage	V	0,39	0,78	
MPF/NSF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium/Nährstoffarmes Flatterbinsenried	IV	0,01	0,01	
MPT/MPF	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium/Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	IV	0,04	0,08	
Zwischensumme			**1,71**	**3,41**	
Wälder und Gehölze					
HFM	Strauch-Baumhecke	III	0,01	0,03	Ausgleichsmaßnahme A1 Waldumbau Flächenpool Oldehave
WET/UHF	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen/Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	V	0,02	0,07	
WVP/WVS/MP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald/Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald/Pfeifengras-Moorstadium	III	2,26	2,55	
Zwischensumme			2,29	2,65	
Gesamtsumme			**4,0**	**6,06**	

Für diese in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (s. Ziff. 1.2.1.7).

2.2.3.5.4.4 Vorranggebiet Biotopverbund nordöstlich von Benthullen

Als Ziel der Raumordnung ist das Vorranggebiet Biotopverbund nordöstlich von Benthullen im Planfeststellungsverfahren verbindlich zu beachten (s. hierzu schon Ziff. 2.1.5.2). Hinsichtlich der darin betroffenen Schutzgebiete sind die Verbote der Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Das Vorranggebiet Biotopverbund ist in dem von der geplanten Trasse betroffenen Bereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ (NSG WE 00156). Zu dem Vorranggebiet gehören noch neun weiter westlich der Leitung liegende, nicht betroffene, Naturschutzgebiete (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.3).

Die neu geplante 380-kV-Leitung überspannt das Vorranggebiet Biotopverbund randlich auf einer Länge von ca. 440 m, die Maststandorte Nr. 87 und Nr. 88 befinden sich außerhalb der Fläche. Die bestehende 220-kV-Leitung quert das Vorranggebiet, drei Maste befinden sich innerhalb der Fläche.

Die landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf das Vorranggebiet wurden vollumfänglich beachtet und umgesetzt (s. Ziff. 2.1.5.2). Für das betroffene Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“ wurde für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324 nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO erteilt (s. Ziff. 2.2.3.5.2.2.4).

2.2.3.5.5 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.[73]

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

[73] Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[74] aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

1. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

2. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind

[74] Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B., wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für einen Großteil der betroffenen Arten nicht verletzt. Allerdings tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der die Tötung von Individuen europarechtlich geschützter Arten verbietet, für die Brutvogelarten Bekassine, Kiebitz und den Großen Brachvogel, ein. Für diese Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu erwarten, das auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden kann. (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Es wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2).

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 vorgesehen und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04. Mai 2018 festgelegt, die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus zu erfassen. Die Flora wurde im Zusammenhang mit den Biotoptypen erhoben.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse zur potenziellen Habitateignung aufgrund der entsprechenden Erhebungen im Gelände (Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehung). Dabei wurde u.a. auch den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011[75] gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungskorridoren beiderseits der Trasse erfasst. So

[75] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

wurden Brutvögel in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse betrachtet (wobei der Untersuchungsraum laut Kartierbericht, Anlage 12.2.2, insgesamt 400-500 m betrug). Die 220-kV- Rückbauleitung wurde mit einem 60 m breiten Korridor untersucht. Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Bei der Rückbautrasse wurden vorhandene Greifvogelnester oder Horste auf Masten erfasst. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse und der Provisorien sowie 30 m links und rechts der Rückbautrasse auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen erfolgte flächendeckend innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. der Bereiche, in denen eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziff. 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

In Niedersachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL und deren potenzielle Betroffenheit im Untersuchungsraum (UR) (s. Anlage 16)

Taxa	Betroffenheit
Säugetiere	Ja, Vorkommen verschiedener Arten wurden nachgewiesen.
Vögel	Ja, Vorkommen verschiedener Brut- und Rastvogelarten wurden nachgewiesen.
Amphibien	Ja, Vorkommen einer Art nachgewiesen
Reptilien	Nein
Fische/Neunaugen	Nein
Schmetterlinge	Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Nein, Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Libellen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Weichtiere	Aufgrund der Habitatausstattung des UR (fehlende geeignete Gewässer) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung war danach für die Artengruppen Säugetiere (insb. Fledermäuse), Brut- und Rastvögel und Amphibien erforderlich.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt wobei zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden wurde. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte auch eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Untersuchungstiefe gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands, Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft.

Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 16, Tab. 5)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumfalke	*Falco subbuteo*
Bekassine	*Gallinago gallinago*
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*
Bluthänfling	*Linaria cannabina*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Feldschwirl	*Locustella naevia*
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
Graugans	*Anser anser*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Habicht	*Accipiter gentilis*
Kanadagans	*Branta canadensis*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Kleinspecht*	*Dryobates minor*
Krickente	*Anas crecca*
Kuckuck	*Cuculus canorus*
Lachmöwe	*Larus ridibundus*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Pirol	*Oriolus oriolus*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Sperber	*Accipiter nisus*
Star	*Sturnus vulgaris*
Steinkauz	*Athene noctua*
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*
Sturmmöwe	*Larus canus*
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Wachtelkönig	*Crex crex*
Waldkauz	*Strix aluco*
Waldohreule	*Asio otus*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Planungsrelevante Brutvögel außerhalb des UR, die für die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden (außerhalb des UR nachgewiesene Brutpaare kollisionsgefährdeter Arten, in deren zentralen Aktionsraum die geplante Trasse verläuft (gemäß Bernotat et al. (2018))	
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Lachmöwe	*Larus ridibundus*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden (Anlage 16, Kap. 5.2.1).

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume (s. Anlage 16, Tab. 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbereiche	Gewässer und Röhrichte
Amsel	*Turdus merula*	X			
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*		X		
Bachstelze	*Motacilla alba*		X		
Baumpieper	*Anthus trivialis*	X			
Blässhuhn	*Fulica atra*				X
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	X			
Buchfink	*Fringilla coelebs*	X			
Buntspecht	*Dendrocopos major*	X			
Dohle	*Corvus monedula*			X	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		X		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	X			
Elster	*Pica pica*		X		
Feldsperling	*Passer montanus*		X		

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbereiche	Gewässer und Röhrichte
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	X			
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	X			
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	X			
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	X			
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*				X
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	X			
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	X			
Goldammer	*Emberiza citrinella*		X		
Grünfink	*Chloris chloris*			X	
Grünspecht	*Picus viridis*	X			
Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*	X			
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*				X
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			X	
Haussperling	*Passer domesticus*			X	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	X			
Hohltaube	*Columba oenas*	X			
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*		X		
Kernbeißer	*Coccothraustes cocothraustes*	X			
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*			X	
Kleiber	*Sitta europaea*	X			
Kleinspecht	*Dryobates minor*	X			
Kohlmeise	*Parus major*	X			
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	X			
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	X			
Rabenkrähe	*Corvus corone*		X		
Reiherente	*Aythya fuligula*				X
Ringeltaube	*Columba palumbus*	X			
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*				X
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	X			
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	X			
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		X		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	X			
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	X			
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		x		
Stockente	*Anas platyrhynchos*				X
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			X	
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*		X		
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	X			
Tannenmeise	*Periparus ater*	X			
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*				X
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*				X

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbereiche	Gewässer und Röhrichte
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			X	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	X			
Wachtel	*Coturnix coturnix*		X		
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	X			
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	X			
Weidenmeise	*Poecile montanus*	X			
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*		X		
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	X			
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	X			
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	X			
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*				X

Gastvögel

Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden jene Arten vollständig erfasst, die gemäß Krüger et al. (2020) in Niedersachsen als wertgebend für Gastvogellebensräume gelten sowie alle Groß- und Greifvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (s. Anlage 16, Tab. 6)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wertgebende Arten	
Blässgans	*Anser albifrons*
Blässhuhn	*Fulica atra*
Graugans	*Anser anser*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*
Kranich	*Grus grus*
Krickente	*Anas crecca*
Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*
Silbermöwe	*Larus argentatus*
Silberreiher	*Ardea alba*
Stockente	*Anas platyrhynchos*
Sturmmöwe	*Larus canus*
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*
Weißwangengans	*Branta leucopsis*
Sonstige Arten	
Habicht	*Accipiter gentilis*

Kornweihe	*Circus cyaneus*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Sperber	*Accipiter nisus*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Wanderfalke	*Falco peregrinus*

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens Fledermäuse und Amphibien nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten Arten des Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leiseri*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
Bartfledermäuse	*Myotis mystacinus / Myotis brandtii*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*
Großes Mausohr	*Myotis myotis*
Langohren	*Plecotus auritus/ austriacus**
Myotis unbestimmt	*Myotis species*
Pipistrelloid unbestimmt	*Pipistrellus species*
Pipistrellus unbestimmt	*Pipistrellus species*
Nyctaloid unbestimmt	*Nyctalus species*
Nyctalus-Eptesicus Komplex	-
Pipistrellus-Myotis Komplex	-
Myotis-Eptesicus-Komplex	-
Fledermaus unbestimmt	*Chiroptera species*
Amphibien	
Kammmolch	*Triturus cristatus*
Moorfrosch	*Rana arvalis*
Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*
* Die beiden Langohr-Arten lassen sich akustisch nur schwer voneinander unterscheiden und nicht bis auf Artniveau bestimmen (z. B. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2009, Skiba 2009), sodass kein genauer Artnachweis vorliegt.	

Zusätzlich betrachtet wurde der Seeadler, der sich im Nachgang zu der 2018 durchgeführten Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum niedergelassen hat.

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer, Fische/Neunaugen sowie Schmetterlinge und Weichtiere sowie die Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten (vgl. auch Anlage 16, Tabelle 4). Gleichfalls wurden keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten erfasst.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 16, Kap. 8). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.[76] Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.[77]

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et. al. (2010)[78] berücksichtigt, welche die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung indizieren. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben[79] mit Stand 2018 herangezogen. Mittlerweile liegt ein Stand 2021 vor. Hervorzuheben ist diesbezüglich die Herabstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung für den Kiebitz von sehr hoch auf hoch. Wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse ergeben sich hierdurch nicht.

---

[76] Kautz, in: Kolodziejcok/ Endres/ Krohn/ Markus (Hrsg.), Naturschutz, Landschaftspflege, Loseblattsammlung, Dez. 2018, Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.
[77] BVerwG, Urt. v. 09. Juli 2008 – 9 A 14.07, juris, Rn. 56 ff.; BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 13.
[78] Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, 2010.
[79] Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018.

2.2.3.5.5.3.1 Europäische Vogelarten

2.2.3.5.5.3.1.1 Brutvögel

Insgesamt erfolgte für 34 Brutvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.[80] Zusätzlich betrachtet wurde der Seeadler, der sich im Nachgang zu der 2018 durchgeführten Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum niedergelassen hat.

Für den überwiegenden Anteil dieser relevanten Brut- und Rastvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 8.1 und Kap. 8.2) zu entnehmen.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2). Die ökologische Baubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest. Die Größe des entsprechenden Schutzbereichs um den Neststandort richtet sich dabei nach der Fluchtdistanz der Arten. Eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich kann vorsorglich für die meisten Arten vermieden werden, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgen (Anlage 12.1, Maßnahme $V_{AR}2$). Als artübergreifende Brutzeit ist danach der Zeitraum 1. März bis 31. August zu berücksichtigen.

Auch beim Rückbau der Bestandstrasse wird während der Brutperiode eine ÖBB (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2) durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf Krähennester auf den Masten geachtet, die häufig vom Turmfalken und auch vom selteneren Baumfalken als Nachmieter genutzt werden. Im Zuge der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2018 wurden zwei Baumfalken- und vier Turmfalkenbrutplätze in alten Krähennestern auf den Rückbaumasten nachgewiesen. Im Frühjahr 2020 wurde ein Krähennest nachgewiesen.

[80] Die im Zuge des Verfahrens im Jahr 2021 erfolgte Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens ändert nichts an den artgenauen Bewertungen des Artenschutzfachbeitrags. Insbesondere bleibt die Anpassung der Roten Listen ohne Einfluss auf die für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt berechneten und entwickelten Kompensationsmaßnahmen.

Für störungsempfindliche Arten mit festen Brutplätzen oder kleinräumig eingrenzbaren Brutarealen, wie die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Greifvogelarten, den Steinkauz, Limikolen (Kiebitz, Bekassine), den Großen Brachvogel und die Graugans werden vorab Bauzeitenregelungen für die Umgebung der jeweiligen Maststandorte festgelegt (s. Anlage 12.1, Maßnahme $V_{AR/FFH}7$ (1. Deckblattänderung) und Anlage 16, Kap. 6.1.1.1.).

Signifikant erhöhte anlagebedingte Tötungsrisiken durch Leitungsanflug können zwar für die meisten Arten ebenfalls ausgeschlossen werden nicht aber für drei Brutvogelarten. Die Beurteilung erfolgt sachgerecht auf Grundlage der o.g. Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben. Für die Beurteilung relevante Sachverhalte sind dabei insbesondere:

- Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der jeweiligen Arten
- Das konstellationsspezifische Risiko, welches sich insbesondere aus der Konfliktintensität der Freileitung, der Größe der Brutvorkommen und deren Abstand zur Freileitung ergibt.

Hinsichtlich ihrer Konfliktintensität ist die planfestgestellte Trasse als „Ersatzneubau“ einzuordnen, der die bestehende 220-kV-Trasse (LH-14-206) in räumlicher Nähe ersetzt. Für einen Ersatzneubau ist gemäß Bernotat u. a. (2018) im Fall deutlich höherer Neubaumasten – was im vorliegenden Fall zutrifft – von einer mittleren Konfliktintensität auszugehen (Bernotat u. a. (2018), Tab. 19, S. 81). Für einen Ersatzneubau ist gemäß Bernotat et al. (2018) abhängig von der Veränderung der Masthöhe von einer geringen bis mittleren Konfliktintensität auszugehen (vgl. auch Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, S. 119).[81]

Da die Neubauleitung im nördlichsten Abschnitt des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts zwischen den Maststandorten Nr. 49 und Nr. 67 mehr als 1 km von der 220-kV-Rückbauleitung entfernt verläuft, wird für diesen Bereich – einem reinen Neubau entsprechend – für die meisten Arten eine hohe Konfliktintensität angenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Rückbau- und Neubauleitung nicht mehr gemeinsam im „weiteren Aktionsraum“ der betroffenen Reviere kollisionsempfindlicher Arten verlaufen, die vom Neubau betroffenen Vögel also nicht vom Rückbau profitieren (Anlage 16, Kap. 6.1.1.1.1, S. 30).

Für den Verlauf ab Friedrichsfehn südwärts wird von einer zunächst mittleren und ab Benthullen – aufgrund des gebündelten Verlaufs – von einer geringen bis mittleren Konfliktintensität ausgegangen. Letztere ist gemäß Bernotat u. a. (2018) dort gering, wo Masten und Beseilung synchron verlaufen, was südlich von Benthullen streckenweise der Fall ist.

[81] Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 81, Tabelle 9.

Bei der Beurteilung des anlagebedingten Kollisionsrisikos besteht gemäß Bernotat et al. (2018) ein fachgutachterlicher Ermessensspielraum, welcher sowohl die lokale Siedlungsdichte als auch die Regelmäßigkeit der Bruthabitatnutzung berücksichtigt.[82]

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse wurden insgesamt 40 Kiebitzreviere, drei Reviere des Großen Brachvogels, jeweils zwei Krickenten- und Bekassinenreviere und ein Revier des Wachtelkönigs festgestellt. Außerhalb des Untersuchungsraumes wurden in einer Entfernung bis 500 m weitere fünf Kiebitzreviere und ein Brachvogelrevier festgestellt.

Im Norden des Untersuchungsraums ist im Abschnitt zwischen den Maststandorten Nr. 49 und Nr. 67 aufgrund der hohen Konfliktintensität der Leitung von einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko für die Kiebitze, Bekassinen und Große Brachvögel auszugehen (vgl. Anlage 16 und 1. DBÄ, Anhang 1, jeweils Kap. 5.1.1). Die planfestgestellte Trasse verläuft hier in deren zentralen Aktionsräumen. In einem Bereich mit kolonieartiger Verdichtung bei den Maststandorten Nr. 56 und Nr. 57 ist sogar von einem extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko für den Kiebitz auszugehen. Für die beiden Brutpaare der Bekassine wird von einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen (Lage der Reviere im Nahbereich einer Trasse mit hoher Konfliktintensität). Für die beiden zusätzlich berücksichtigten Brachvogelreviere besteht aufgrund des Verlaufs einer Trasse mit hoher Konfliktintensität innerhalb ihres zentralen Aktionsraums ein hohes konstellationsspezifisches Risiko. Bei den weiteren Kiebitz-Brutvorkommen nördlich des Küstenkanals verlaufen sowohl Rückbau- als auch Neubauleitung – als Ersatzneubau mit höheren Masten – im Abschnitt der Maststandorte Nr. 68 bis Nr. 73 innerhalb des weiteren Aktionsraums, die Konfliktintensität ist hier als mittel einzustufen. Dies führt – abhängig vom Abstand zu den Revieren – zu einem hohen bis sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko für die dort vorhandenen Kiebitz-Kolonien im Umfeld der Maststandorte Nr. 69 und Nr. 70 sowie Nr. 72 bis Nr. 73. Für die drei weiter entfernt befindlichen kleinen Kolonien der Lachmöwe wird ausgehend von einer mittleren Konfliktintensität ein hohes konstellationsspezifischen Risiko angenommen. Für die beiden Einzelreviere des Weißstorchs und des Großen Brachvogels, die sich nördlich des Küstenkanals außerhalb des Untersuchungsraumes befinden, ergibt sich bei einer mittleren Konfliktintensität der Leitung ein mittleres konstellationsspezifischen Risiko. Im übrigen Trassenverlauf südlich des Küstenkanals wird eine geringe bis mittlere Konfliktintensität für die verstreuten Reviere des Großen Brachvogels, des Wachtelkönigs und der Krickente und damit ein geringes konstellationsspezifischen Risiko angenommen. Für die beiden Kiebitzreviere westlich von Maststandort Nr. 92 wird aufgrund ihrer Nähe zueinander von einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen.

---

[82] „Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug müssen nur geringe bis mittlere konstellationsspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen. Davon ist generell auszugehen, wenn größere Brut- oder Rastbestände betroffen sind. In jenen Fällen, in denen nur Einzeltiere (z. B. Einzelbrutpaare bei Kiebitz, Bekassine oder Kranich) betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen“ (aaO), vgl. auch Anlage 16, Kap. 6.1.1.1.1.

Arten mit hoher und sehr hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten bereits bei einem geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiko als planungs- bzw. verbotsrelevant. Daher muss das konstellationsspezifische Risiko für den Kiebitz, die Bekassine und den Großen Brachvogel im Norden des Untersuchungsraums bei den Maststandorten Nr. 49 bis Nr. 73 durch Minderungsmaßnahmen um zwei bis vier Stufen (von „hoch“ bis „extrem hoch“ auf „gering“ (Kiebitz) oder „sehr gering“ (Bekassine, Großer Brachvogel) gesenkt werden, um das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuhalten. Dementsprechend bedarf auch das außerhalb des Untersuchungsraumes befindliche Brachvogelrevier nördlich des Küstenkanals formal einer zweistufigen Senkung (von „mittel“ auf „sehr gering“). Eine einstufige Senkung genügt für den Weißstorch (von „mittel“ auf „gering“) und die Lachmöwenkolonien (von „hoch“ auf „mittel“). Im Trassenverlauf südlich des Küstenkanals ist eine Senkung des konstellationsspezifischen Risikos um eine Stufe für die betroffenen Kiebitze (von „mittel“ auf „gering“) und den Großen Brachvogel (von „gering“ auf „sehr gering“) erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden in beiden Bereichen Vogelschutzmarker vorgesehen. Diese senken das konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe (für die Arten Bekassine, Großer Brachvogel) bzw. um zwei Stufen (für die Arten Kiebitz, Lachmöwe, Weißstorch) ab (Liesenjohann u. a., 2019). Die Art der Marker (Zebra-Marker, RIBE© Vogelschutzarmaturen) wie auch deren Anbringung (20 m-Abstand) entspricht den Empfehlungen aus Liesenjohann et al. 2019 (vgl. Maßnahme $V_{AR}12$, Anlage 12.1). Da diese Untersuchung auf einer umfassenden Literaturrecherche und einem mehrjährigen Abstimmungsprozess beruht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Wirksamkeitseinschätzung an. Auch die Rechtsprechung erkennt die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an.[83]

Entsprechend sind durchgängige Erdseilmarkierungen für den Nordteil der geplanten Trasse mit Brutplätzen von Kiebitz, Bekassine, Großem Brachvogel, Lachmöwe und Weißstorch (Maststandorte Nr. 46 bis Nr. 78) sowie für zwei kürzere Abschnitte im Südteil mit zwei Kiebitzrevieren (Maststandorte Nr. 90 bis Nr. 95) und einem Revier des Großen Brachvogels (Maststandorte Nr. 100 bis Nr. 108) vorgesehen. In besonders sensiblen Bereichen zwischen Mast Nr. 46 und Nr. 74 sowie Mast Nr. 101 und Nr. 108 erfolgt eine verdichtete Markierung (Anlage 12.1, Maßnahme $V_{AR}12$).

Damit ist im Ergebnis für die im Bereich des planfestgestellten Vorhabens nachgewiesenen Brutvogelarten Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu erwarten. Für diese Arten ist daher der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Verbot des Fangens, Tötens, Verletzens) einschlägig. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann nicht vollständig vermieden und auch nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden (vgl. zur Ausnahmeprüfung Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2). Ergänzend zu den Vogelschutzmarkern erfolgt als populationsbezogene Maßnahme (FCS-Maßnahme) zur Sicherung des Erhaltungszustands der

[83] BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 55 ff.

kollisionsgefährdeten Arten Kiebitz, Bekassine (zwar keine Nachweise im Bereich der Bestandsleitung, jedoch aufgrund der Möglichkeit des Vorkommens in Anlage 16.1 betrachtet) und Großer Brachvogel die nachträgliche Markierung von Bestandsleitungen im Umfeld der geplanten Trasse nördlich des Küstenkanals. Es werden zwei 110-kV-Bestandsleitungen der Avacon Netz GmbH auf einer Gesamtlänge von 7,4 km mit Vogelschutzmarkern versehen (Anlage 12.1, Maßnahme $V_{FCS}17$, 1. DBÄ).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg mitgeteilt, dass sich in ca. 1.500 m Entfernung von der Leitungstrasse im FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ein Seeadlerpaar angesiedelt hat. Das Seeadlerpaar hat sich erst nach den im Jahr 2018 durchgeführten Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum angesiedelt. Der Seeadler wurde in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin daher nicht als planungsrelevante Art berücksichtigt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse ist, abweichend von der Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin, die erweiterte Anbringung von Vogelschutzmarkern bis Mast Nr. 111 notwendig, um in diesem Bereich signifikant erhöhte Tötungsrisiken für den Seeadler sicher ausschließen zu können. Die Maßnahme $V_{AR}12$ wird nach der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich (Mast Nr. 100 bis Nr. 108) zum Schutze des Seeadlers bis zu Mast Nr. 111 erweitert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet insbesondere für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet 17 Brutpaare des Kiebitzes (wobei eines bereits bei der Kompensation des 1. Planfeststellungsabschnitts berücksichtigt wurde), sieben Brutpaare der Feldlerche, zwei Brutpaare der Bekassine und ein Brutrevier des Großen Brachvogels. Für diese Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt, welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Dies erfolgt über die Maßnahme $A_{CEF}4$ („Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor“ auf ca. 24,15 ha).

Diese Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert und sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Größe als auch den räumlichen Bezug zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. So handelt es sich insbesondere bei den Brutvorkommen des Kiebitzes, der Feldlerche und des Großen Brachvogels nicht um räumlich klar abgrenzbare Brutgebiete, sondern um im Raum verteilte Einzelbrutpaare auf Ackerflächen und Intensivgrünland, welche bereits in Folge der wechselnden landwirtschaftlichen Fruchtarten durch eine gewisse räumliche Flexibilität gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen wurde der Zusammenlegung der Flächen in einem Flächenpool Vorrang gegeben vor der räumlichen Nähe zu jedem betroffenen Brutpaar. Die Umsetzung der Flächenkompensation für Wiesenvögel in einem möglichst großen zusammenhängenden

Gebiet wird in den einschlägigen Leitfäden empfohlen,[84] da diese Art der Umsetzung die Ansiedlungswahrscheinlichkeit sowie den Bruterfolg und damit den Erfolg der Maßnahme insgesamt erhöht. Die Maßnahmen liegen in einer Entfernung zu den betroffenen Brutrevieren, die angesichts der beschriebenen Situation der Einzelbrutpaare und der Aktionsradien der Arten einen räumlich-funktionalen Zusammenhang gewährleistet.

Ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die Baum- und Höhlenbrüter unter den planungsrelevanten Arten, falls Horst- oder Höhlenbäume vorhabensbedingt verloren gehen, sowie Arten, die auf den Rückbaumasten nisten. Letzteres betrifft im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse zwei Brutplätze des Baumfalken und vier Brutplätze des Turmfalken.

Nachfolgend sind die für die planungsrelevanten Brutvogelarten und Gilden des Untersuchungsgebietes festgelegten Maßnahmen noch einmal zusammengestellt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um für die betroffenen Vogelarten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Vogelarten	**Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter**
Baumfalke	Es wurden auf Masten der parallel verlaufenden 220-kV-Rückbauleitung zwei Brutplätze des Baumfalken im Bereich der planfestgestellten Trasse innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m (Gassner u. a., 2010) nachgewiesen. Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird durch vorsorgliche Bauzeitenregelungen (Ausschlusszeitraum 21. April bis 31. August) für den Neubau (Maststandorte Nr. 90 und Nr. 96) und den Rückbau (Maststandorte Nr. 87, Nr. 94 und Nr. 100) im Umfeld der Brutplätze ausgeschlossen ($V_{AR/FFH}7$). Die Möglichkeit neuerer Brutplätze auf anderen Rückbaumasten wird im Rahmen der ÖBB (V1.2) nochmals geprüft. Zwei Brutplätze des Baumfalken gehen auf den Masten der Rückbauleitung verloren; diese werden durch Kunstnester auf den Masten der in geringem Abstand parallel verlaufenden Neubauleitung kompensiert ($A_{CEF}5$).
Bekassine	Es wurden zwei Revierzentren der Bekassine innerhalb der Fluchtdistanz von 50 m (Gassner u. a., 2010) nahe Neubaumast Nr. 57 festgestellt. Das Gebiet bei Mast Nr. 57 (das ein „kleines Limikolenbrutgebiet“ nach Bernotat u. a., 2018 darstellt) wird über eine Bauzeitenregelung (Aussparung der Brutzeit 15. März bis 31. Juli) vorsorglich von Störungen freigehalten ($V_{AR/FFH}7$). Die Bekassine nutzt zwar keine ortsfesten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Jedoch ist anlagebedingt aufgrund der Kulissenwirkung der Freileitung durch Vergrämungseffekte ein Lebensraumverlust (zwei Brutreviere) zu erwarten (Bernotat u. a., 2018), weshalb als CEF-Maßnahme Ersatzflächen abseits der Trasse für die Bekassine entwickelt werden ($A_{CEF}4$). Das konstellationsspezifische Risiko des planfestgestellten Vorhabens ist im Bereich der Brutplätze für Bekassine sehr hoch, so dass lokal im Umfeld der

[84] S. u.a. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, Schlussbericht, 2021.

	Masten Nr. 56/ Nr. 57) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Durch verdichtete Erdseilmarkierungen ($V_{AR}12$) erfolgt eine einstufige Senkung des KSR auf „hoch“, womit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vermieden wird. Auch mit weiteren Maßnahmen kann das konstellationsspezifische Risiko nicht auf die gemäß Bernotat et al. (2018) erforderliche Stufe „sehr gering“ gesenkt werden, vgl. zu der daher erforderlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Kap. 2.2.3.5.5.3.1.2.4. Zusätzlich wird eine FCS-Maßnahme $V_{FCS}17$ vorgesehen.
Blaukehlchen	Revierzentren des Blaukehlchens wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht festgestellt. Die vier nachgewiesenen Brutreviere sind mehr als 100 m vom Trassenverlauf entfernt. Störwirkungen im Bereich der Reviere sind, ausgehend von der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010), nicht zu erwarten. Ansiedlungen im Eingriffsbereich werden zudem durch die außerhalb der Brutzeit erfolgenden Gehölzeingriffe ($V_{AR}2$) vorsorglich vermieden und Ansiedlungen im Nahbereich im Rahmen der ÖBB (V1.2) geprüft.
Bluthänfling	Revierzentren des Bluthänflings wurden in Einzelfällen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben festgestellt. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aufgrund der vorsorglich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit ($V_{AR}2$), ÖBB (V1.2) und der geringen Fluchtdistanz von 15 m (Gassner u. a., 2010) nicht zu erwarten
Feldlerche	Feldlerchenreviere wurden an mehreren Stellen im UR im Umfeld geplanter Maststandorte und Baustellenflächen nachgewiesen. Die Lage der jährlich wechselnden Brutplätze lässt sich für die Bauphase nicht prognostizieren. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 20 m (Gassner u. a., 2010) und der vorsorglich durchzuführenden ÖBB (V1.2) können störungsbedingte Brutverluste vermieden werden Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Vergrämungswirkung der Freileitung (100 m) ist für 7 Brutreviere nicht auszuschließen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}4$ bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Feldschwirl	Es wurden keine Revierzentren des Feldschwirls im Bereich der Flächeninanspruchnahme festgestellt. Zwei Brutreviere liegen rund 100 m östlich von Neubaumast Nr. 62. Ausgehend von der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m (Gassner u. a., 2010) sind Störwirkungen im Bereich der Reviere nicht zu erwarten. Ansiedlungen im Eingriffsbereich werden durch die außerhalb der Brutzeit erfolgende Baufeldräumung ($V_{AR}2$) vorsorglich vermieden und Ansiedlungen im Nahbereich im Rahmen der ÖBB (V1.2) geprüft.
Flussregenpfeifer	Außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010) zum Eingriffsbereich der Trasse wurden zwei Revierzentren festgestellt. Im Rahmen der ÖBB (V1.2) wird vorsorglich geprüft, ob es zu einem Ansiedlungsversuch während der Bauphase kommt.
Graugans	Es wurden acht Brutplätze innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 200 m (Gassner u. a., 2010) zur planfestgestellten Trasse nachgewiesen. Aus Vorsorgegründen wird im Umfeld der Maststandorte Nr. 57 (zwei Brutpaare), Nr. 70 bis Nr. 73 (sechs Brutpaare) und Nr. 87/ Nr. 88 (ein Brutpaar und ein Krickenten-Brutrevier) eine Bauzeitenregelung für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 30. Juni vorgesehen ($V_{AR/FFH}7$).

	Für weitere Brutplätze im 200 m-Bereich sind keine über die ÖBB (V1.2) hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
Grauschnäpper	Ein Revier des Grauschnäppers wurde im Bereich der planfestgestellten Trasse festgestellt. Baubedingte Fäll- und Rodungsmaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit ($V_{AR}2$) durchgeführt, es sind keine Bruten im Eingriffsbereich/ Schutzbereich möglich (Halbhöhlenbrüter). Da ein Revierzentrum des Grauschnäppers im Schutzstreifen der geplanten Trasse liegt, ist im Rahmen der notwendigen Gehölzeingriffe (außerhalb der Brutzeit) von einem vorhabensbedingten dauerhaften Verlust der Bruthöhle auszugehen. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für die lokale Population sicherzustellen, werden vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignete Nistkästen ausgebracht ($A_{CEF}7a$).
Großer Brachvogel	Die drei im Untersuchungsraum festgestellten Revierzentren des Großen Brachvogels befinden sich im Norden im Bereich der Masten Nr. 55/ Nr. 56 in etwa 100 m und 240 m Abstand zur Trasse (im Rahmen einer externen Erfassung (Roßkamp 2022) nachgewiesen; diese werden zusätzlich berücksichtigt) sowie im Süden etwa 250 m östlich von Mast Nr. 102. Ein weiteres Revier wurde außerhalb des Untersuchungsraumes ca. 500 m nordöstlich von Mast Nr. 69 nachgewiesen. Bei baubedingten Arbeiten wird die Fluchtdistanz von 200 m (Gassner u. a., 2010) voraussichtlich für das ca. 100 m von Maststandort Nr. 55 entfernte Revier unterschritten. Zur Vermeidung baubedingter Störungen während der Brutzeit werden hier im Zeitraum vom 15. März bis zum 21. Juni keine Baumaßnahmen durchgeführt ($V_{AR/FFH}7$, 1. DBÄ). Im Rahmen der ÖBB (V1.2) wird auch der mögliche Störbereich im Umfeld der anderen genannten Reviere vorsorglich vor Baubeginn hinsichtlich der aktuellen Lage der Brutplätze überprüft, um ggf. Bauzeitenregelungen vorzusehen. Ein Brutplatz- bzw. Lebensraumverlust durch die Kulissenwirkung der Freileitung wird vorsorglich in einem Distanzbereich bis 200 m zur Trasse angenommen. Für ein innerhalb dieses Entfernungsbereichs siedelndes Brutpaar (Revierzentrum ca. 100 m südwestlich Maststandort Nr. 55) ergibt sich möglicherweise ein meidungsbedingter Habitatverlust, der als Lebensstätten-Verlust anzusehen ist. Deshalb werden als CEF-Maßnahme Ersatzflächen abseits der Trasse für den Großen Brachvogel entwickelt (Maßnahme $A_{CEF}4$, 1. Deckblattänderung). Für das im südlichen Untersuchungsraum befindliche Brutrevier (Abschnitt der Masten Nr. 100 bis Nr. 104) wurde ein insgesamt geringes konstellationsspezifisches Risiko ermittelt. Für das außerhalb des Untersuchungsraums festgestellte, in knapp 500 m Entfernung zur Trasse nordöstlich von Mast Nr. 69 gelegene Revier wird ein geringes konstellationsspezifisches Risiko angenommen. Für diese beiden Reviere kann mittels der Erdseilmarkierungen ($V_{AR}12$) im Leitungsabschnitt nördlich des Küstenkanals (Maststandorte Nr. 46 bis Nr. 78) und im aus technischen Gründen erweiterten südlichen Leitungsabschnitt der Masten Nr. 100 bis Nr. 108 eine Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „sehr gering“ erreicht werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für diese beiden Reviere ausgeschlossen werden. Für die im Umfeld der Masten Nr. 55/ Nr. 56 liegenden Reviere besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben. Durch verdichtete Erdseilmarkierungen ($V_{AR}12$) erfolgt eine einstufige Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „mittel“, womit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vermieden wird. Auch mit weiteren Maßnahmen kann das konstellationsspezifische Risiko nicht auf die erforderliche Stufe „sehr gering“ gesenkt werden, vgl. zu der daher erforderlichen Ausnahme nach § 45

	Abs. 7 BNatSchG Kap. 2.2.3.5.5.3.1.2.4. Zusätzlich ist eine FCS-Maßnahme V_{FCS}17, 1.DBÄ (Erdseilmarkierungen an Bestandsleitungen) vorgesehen.
Habicht	Ein Revierzentrum liegt innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m (Gassner u. a., 2010) zur planfestgestellten Trasse. Zur Vermeidung brutgefährdender Störungen werden im Umfeld des Reviers bei Maststandort Nr. 60 zwischen dem 1. März und dem 31. Juli vorsorglich keine Baumaßnahmen durchgeführt ($V_{AR/FFH}$7). Ggfs. können durch die ÖBB weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen werden (V1.2).
Kanadgans	Einer der beiden im Untersuchungsraum festgestellte Brutplätze der Kanadagans befindet sich weniger als 50 m von der planfestgestellten Trasse entfernt im Umfeld von Mast Nr. 70. Aufgrund eines benachbarten Mäusebussard-Reviers sollen in diesem Bereich im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli keine Baumaßnahmen stattfinden ($V_{AR/FFH}$7). Zudem wird der Trassenbereich hinsichtlich aktueller Brutplätze im Rahmen der ÖBB überprüft (V1.2).
Kiebitz	Es wurden 17 Revierzentren des Kiebitzes innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010). zur Trasse festgestellt. Für bevorzugte Brutareale im Umfeld der Maststandorte Nr. 46, Nr. 50/ Nr. 51, Nr. 56/ Nr. 57, Nr. 61 bis Nr. 64, Nr. 66 bis Nr. 70 und Nr. 72/ Nr. 73 ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen ($V_{AR/FFH}$7), wonach im Zeitraum 15. März bis zum 21. Juni keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Da die genaue Lage und Verteilung der Brutplätze während der Bauphase jedoch nicht prognostiziert werden kann, ist eine ÖBB (V1.2) grundsätzlich erforderlich, die im Einzelfall über Bauzeitenregelungen im Umfeld weiterer Brutstandorte entscheidet. Zudem geht durch die Kulissenwirkung der Freileitung die Lebensraumeignung für 17 Brutreviere des Kiebitzes aufgrund des Vergrämungseffekts verloren. Deshalb werden zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (A_{CEF}4). Zudem geht durch die Kulissenwirkung der Freileitung die Lebensraumeignung für 17 Brutreviere des Kiebitzes aufgrund des Vergrämungseffekts verloren. Deshalb werden zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (A_{CEF}4). Für den Kiebitz ergibt sich im Gebiet südlich des Küstenkanals ein mittleres und nördlich des Küstenkanals ein mittleres bis extrem hohes konstellationsspezifisches Risiko (vgl. Anlage 16, Kap. 8.1.14). Die nach Bernotat et al. (2018) erforderliche Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „gering“ wird nur in Bereichen mit mittlerem und hohem konstellationsspezifischem Risiko durch (z.T. verdichtete) Erdseilmarkierungen (V_{AR}12) erreicht. Im Trassenabschnitt nördlich des Küstenkanals mit sehr hohem bis extrem hohem konstellationsspezifischen Risiko (Maststandorte Nr. 53 bis Nr. 67) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz nicht vermieden werden, vgl. zu der daher erforderlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2.4. Zusätzlich wird eine FCS-Maßnahme V_{FCS}17 (Erdseilmarkierungen an Bestandsleitungen) vorgesehen.
Kleinspecht	Brutplätze des Kleinspechts wurden im Untersuchungsraum nicht ortsgenau kartiert, da die Art zum Zeitpunkt der Erfassung keine planungsrelevante Rote-Liste-Art war. Aufgrund der baubedingten Rodungs- und Fäll-

	Maßnahmen außerhalb der Brutzeit ($V_{AR}2$) sind Bruten im Eingriffsbereich jedoch nicht möglich und aufgrund der meist waldgebundenen Lebensweise des Kleinspechts innerhalb der Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010) unwahrscheinlich.
Krickente	Es wurden im Südteil des Untersuchungsraumes zwei Revierzentren der Krickente innerhalb Fluchtdistanz von 120 m (Gassner u. a., 2010) festgestellt. Die Revierzentrum liegen im Umfeld der Maststandorte Nr. 87/ Nr. 88 und des Maststandorts Nr. 94. Die Bereiche sind für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 30. Juni vorsorglich von Baumaßnahmen freizuhalten ($V_{AR/FFH}7$). Diese Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung (V1.2) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass die Krickente in den potenziellen Konfliktbereichen (120 m-Puffer) keine Bruttätigkeit (Brutverdacht, Brutnachweis) zeigt.
Kuckuck	Es wurden insgesamt sieben Brutzentren des Kuckucks (Brutverdacht, Brutnachweis) im Umgriff der planfestgestellten Trasse erfasst. Da der Kuckuck Brutparasit ist, hängen brutgefährdende Störungen von der Empfindlichkeit der Wirtsvögel ab. Unmittelbare Brutverluste werden durch die vorgesehene ÖBB (V1.2) und die Bauzeitregelung ($V_{AR}2$) vermieden
Lachmöwe	Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen 26 Lachmöwenbrutpaare sind Teil einer rund 300 m nördlich von Maststandort Nr. 73 liegenden Kolonie. Da diese Entfernung deutlich über die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) hinausgeht, sind keine vorhabensbedingten brutgefährdenden Störungen im Bereich der Kolonie zu erwarten. Gleiches gilt für zwei außerhalb des Untersuchungsraumes festgestellten Kolonien im Entfernungsbereich bis 500 m zu Mast Nr. 57 und Nr. 60. Aufgrund der vorhandenen kleinen Brutkolonien (26, 37 und 59 Paare) in der Umgebung der Maststandorte Nr. 57, Nr. 60 und Nr. 73 wird in diesem Bereich von einem mittleren bis hohen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen. Mit Erdseilmarkierungen im Leitungsabschnitt zwischen den Maststandorten Nr. 46 bis Nr. 78 ($V_{AR}12$) wird das konstellationsspezifische Risiko auf „gering“ herabgesetzt.
Mäusebussard	Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) wurden fünf Horste des Mäusebussards im Nahbereich der Neu- und Rückbautrasse nachgewiesen. Die entsprechenden Brutplätze befinden sich im Umfeld der Neubaumasten Nr. 50, Nr. 70, Nr. 77, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 100, Nr. 101 und Nr. 106/Nr. 107 und der Rückbaumasten Nr. 84, Nr. 100, Nr. 104 und Nr. 105. Um die Bruten nicht zu gefährden ist vorsorglich im Bereich der genannten Masten eine Bauzeitenregelung vorgesehen, danach finden zwischen dem 1. März und dem 31. Juli keine Baumaßnahmen statt ($V_{AR/FFH}7$). Im Bereich der Flächeninanspruchnahme geht durch den Schutzstreifen bei Mast Nr. 70 ein besetzter Horst des Mäusebussards vorhabensbedingt außerhalb der Brutzeit verloren. Da die Art Wechselhorste nutzt, hinsichtlich der Brutplatzwahl flexibel ist und genug (potenzielle) Fortpflanzungsstätten im Aktionsraum der Brutpaare erhalten bleiben, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe nistet als Gebäudebrüter ausschließlich in den Siedlungsbereichen, daher befinden sich keine Neststandorte im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben oder in deren Nähe.

Neuntöter	Keine Revierzentren des Neuntöters im Bereich der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme festgestellt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit erfolgenden Gehölzeingriffe ($V_{AR}2$) sind bei Baubeginn keine Bruten im Eingriffsbereich möglich. Störwirkungen, die über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausgehen sind jedoch nur ausnahmsweise zu erwarten und können in entsprechenden Fällen durch die ÖBB (V1.2) vermieden werden.
Pirol	Keine Revierzentren des Pirols im Bereich der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme festgestellt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit erfolgenden Gehölzeingriffe ($V_{AR}2$) sind bei Baubeginn keine Bruten im Eingriffsbereich möglich. Störwirkungen, die über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausgehen sind jedoch nur ausnahmsweise zu erwarten und können in entsprechenden Fällen durch die ÖBB (V1.2) vermieden werden.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe nistet ausschließlich in meist landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, daher befinden sich keine Neststandorte im Bereich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen.
Seeadler	Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg mitgeteilt, dass sich in ca. 1.500 m Entfernung von der Leitungstrasse im FFH Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ein Seeadlerpaar angesiedelt hat. Das Seeadlerpaar hat sich erst nach den im Jahr 2018 durchgeführten Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum angesiedelt. Daher wurde der Seeadler in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin nicht als planungsrelevante Art berücksichtigt werden. Der Seeadler weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf und die geplante Trasse ist im zentralen Aktionsraum um den Brutplatz als Ersatzneubau mittlerer Konfliktintensität eingestuft. Aufgrund des gebündelten Verlaufs mit einer parallel geführten 110-kV-Leitung kann in Abhängigkeit von der Synchronisierung der Masten und Leitungen von einer geringen bis mittleren Konfliktintensität ausgegangen werden. Da zur Vermeidung von signifikant erhöhen Tötungsrisiken durchgängig eine geringe Konfliktintensität anzustreben ist, wird abweichend von der Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin die erweiterte Anbringung von Vogelschutzmarkern bis Mast Nr. 111 notwendig. Die Maßnahme $V_{AR}12$ wird nach der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich (Mast Nr. 100 bis Nr. 108) zum Schutze des Seeadlers bis zu Mast Nr. 111 erweitert.
Sperber	Im Untersuchungsraum wurden drei Revierzentren des Sperbers nachgewiesen. Die Brutplätze sind daher nicht von der baubedingten Flächeninanspruchnahme und baubedingten Störungen betroffen. Einer der festgestellten Reviermittelpunkte befindet sich etwa 100 m nördlich von Rückbaumast Nr. 108. In diesem Bereich werden im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli keine Rückbaumaßnahmen durchgeführt ($V_{AR/FFH}7$).
Star	Im Umfeld der geplanten Trasse liegen die Brutplätze des Stars vorrangig in Siedlungsbereichen. Bruten im baubedingten Eingriffsbereich werden durch das außerhalb der Brutzeit erfolgende Abräumen von Gehölzen vermieden ($V_{AR}2$). Störwirkungen, die über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausgehen sind deshalb nur in Ausnahmefällen zu erwarten und werden durch die ÖBB (V1.2) vermieden.

	Im Schutzstreifen der planfestgestellten Trasse wurden zwei Revierzentren des Stars nachgewiesen, sodass hier von einem vorhabensbedingten dauerhaften Verlust der Bruthöhlen ausgegangen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass in der ähnlich strukturierten Umgebung Brutmöglichkeiten weiterhin vorhanden sind und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Um dies für die lokale Population sicherzustellen, werden vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignete Nistkästen in zwei Maßnahmenflächen (Wildenloh (A_{CEF}6a) und Litteler Fuhrenkamp (A_{CEF}7a)) ausgebracht.
Steinkauz	Drei Neststandorte des Steinkauzes wurden im Süden des Untersuchungsraumes innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) zur geplanten Trasse nachgewiesen. Im Umfeld der Maststandorte Nr. 102 und Nr. 105 bis Nr. 107 ist vorsorglich eine Bauzeitenregelung vom Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli ($V_{AR/FFH}$7).
Steinschmätzer	Ein Revierzentrun wurde außerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen in einer über der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m (Gassner u. a., 2010) in einer Sandabgrabungsfläche nachgewiesen. Das Bruthabitat beschränkt sich aller Voraussicht nach auf das dort liegende Sonderbiotop. Eine Ansiedlung in ähnlichen Strukturen auf den außerhalb der Brutzeit geräumten Baustellenflächen muss im Umfeld des Reviers jedoch durch die ÖBB (V1.2) vorsorglich überprüft und im Einzelfall über eine Bauzeitenregelung entschieden werden.
Sturmmöwe	Zwei Brutpaare der Sturmmöwe wurden an einem Stillgewässer rund 250 m nördlich von Mast Nr. 73 nachgewiesen. Da diese Entfernung deutlich über die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 m (Gassner u. a., 2010) hinausgeht, sind keine vorhabensbedingten brutgefährdenden Störungen zu erwarten.
Trauerschnäpper	Es wurde ein Revierzentrum im Bereich temporär beanspruchter Baustellenflächen festgestellt. Aufgrund der baubedingten Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AR}2) sind keine Bruten im Eingriffsbereich zu erwarten (Höhlenbrüter). Ob mit den Bauarbeiten im Bereich des Revierzentrums der Verlust einer (potenziellen) Bruthöhle verbunden sein, kann wird im Rahmen der ÖBB (V1.2) vorsorglich geprüft und nach Möglichkeit vermieden. Aufgrund der nur temporären und kleinräumigen Beanspruchung eines einzelnen Bruthabitats, ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Turmfalke	Es wurden vier Brutplätze des Turmfalken auf den Masten der 220-kV-Rückbauleitung festgestellt, von denen sich drei auch innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m (Gassner u. a., 2010) befinden. Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird durch vorsorgliche Bauzeitenregelungen (Ausschlusszeitraum 1. März bis 31. Juli) für die Neubaumasten Nr. 96, Nr. 100 und Nr. 101 und die Rückbaumasten Nr. 84, Nr. 100, Nr. 104 und Nr. 105 ausgeschlossen ($V_{AR/FFH}$7). Die Möglichkeit neuerer Brutplätze auf anderen Rückbaumasten wird im Rahmen der ÖBB (V1.2) geprüft. Vier Brutplätze des Turmfalken gehen auf den Masten der Rückbauleitung infolge des Rückbaus verloren. Diese werden durch Nisthilfen an den Masten der in geringem Abstand parallel verlaufenden Neubauleitung kompensiert (A_{CEF}5). Zudem ist zu erwarten, dass die häufig als Brutplatz nachgenutzten Krähennester auf den Masten der Neubautrasse neu entstehen.

Wachtelkönig	Das einzige nachgewiesene Revierzentrum des Wachtelkönigs liegt außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben in ca. 100 m Abstand zur Trasse und ca. 50 m von einer Baustelleneinrichtungsfläche entfernt. Da die Anwesenheit der Art und die Lage des Brutplatzes im Bereich des Reviers nicht prognostiziert werden kann, ist eine ÖBB (V1.2) erforderlich, die im Einzelfall eine Bauzeitenregelung im Umfeld des Brutstandorts festlegt.
Waldkauz	Die beiden Brutplätze des Waldkauzes im Untersuchungsraum wurden in mehr als 100 m Entfernung zur geplanten Trasse nachgewiesen und liegen damit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens auf diese Art. Daher ist keine Betroffenheit zu erwarten.
Waldohreule	Drei Brutnachweise der Waldohreule im Untersuchungsraum wurden im Randbereich straßenbegleitender Siedlungsstrukturen festgestellt. Zwei der Brutplätze liegen knapp außerhalb des Schutzstreifens, davon einer zwischen dem Schutzstreifen und einer nahebei verlaufenden Baustellenzufahrt. Da die Art ihre Brutplätze wechselt, sind die genannten Reviere im Rahmen der ÖBB (V1.2) vorsorglich zu kontrollieren, sodass im Einzelfall (bei großer Nähe zum Eingriffsbereich) über eine Bauzeitenregelung entschieden werden kann. Eine Brut im Eingriffsbereich wird durch die Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit ($V_{AR}2$) ausgeschlossen. Ein Verlust aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten kann dadurch auch ausgeschlossen werden.
Weißstorch	Ein Brutplatz des Weißstorchs befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes in mehr als 500 m Entfernung zur planfestgestellten Trasse. Im Umfeld des Reviers nördlich des Küstenkanals ist ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko des Weißstorches anzunehmen. Durch die vorgesehenen Erdseilmarkierungen ($V_{AR}12$) im gesamten Leitungsabschnitt nördlich des Küstenkanals von Mast Nr. 46 bis Nr. 78 wird das konstellationsspezifische Risiko um mindestens eine Stufe auf „gering“ abgesenkt.
Wiesenpieper	Die Reviere des Wiesenpiepers wurden z.T. im Nahbereich des Schutzstreifens und der Zuwegungen nachgewiesen. Die Lage der jährlich wechselnden Brutplätze lässt sich für die Bauphase jedoch nicht prognostizieren. Im Rahmen der ÖBB (V1.2) wird vorsorglich geprüft, ob es zu einem Ansiedlungsversuch während der Bauphase kommt bzw. ob vor Baubeginn Brutvorkommen innerhalb des Baufeldes vorhanden sind und ggf. Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen festgelegt.
Gilde der Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.36)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt ($V_{AR}2$). Durch die ÖBB (V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt in Wäldern, Gärten und Feldgehölzen brüten.
Gilde der Arten offenen bis halboffenen Feldflur (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.37)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Monate März bis August ($V_{AR}2$). Durch die ÖBB (V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Siedlungsbereiche (genaue Artenliste s.	Die Brutreviere dieser Gilde liegen i.d.R. außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Arten. Ggf. abweichende

Anlage 16, Kap. 8.1.38)	Einzelfälle werden über die ÖBB miterfasst (V1.2) und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Gewässer und Röhrichte genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.39)	Die Brutreviere dieser Gilde (Gewässer und Ufer) sind nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen. Brutgewässer der Graugans werden z.T. mit einer Bauzeitenregelung während der Brutzeit belegt ($V_{AR/FFH}7$). Störungsbedingte Brutverluste werden durch die ÖBB (V1.2) und eine ggf. bedarfsweise festzulegende Bauzeitenregelung auch für andere Arten vermieden

Bezogen auf die häufig vorkommenden, in Gilden betrachteten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. September bis 29. Februar gefällt werden bzw. Bauflächen bei Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit durch die ÖBB auf Besatz von Brutvogelarten kontrolliert und ggf. eine Bauzeitenregelung oder andere geeignete Maßnahmen festgelegt werden (Maßnahmen V1.2, $V_{AR}2$ und $V_{AR/FFH}7$). Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es daher für diese Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für den Großteil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und für die in Gilden betrachteten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

Für die Arten Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel wurde jedoch ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision ermittelt, das sich durch die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}12$) formal nicht unter die Signifikanzschwelle senken lässt. Damit wird der Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Es wird daher eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2. Zusätzlich ist eine FCS-Maßnahme ($V_{FCS}17$, 1.DBÄ) vorgesehen.

2.2.3.5.5.3.1.2 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das die Tötung von Individuen europarechtlich geschützter Arten verbietet, erfüllt werden, soweit die Brutvogelarten Bekassine, Kiebitz und Großer Brachvogel betroffen sind (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Für diese Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch

Leitungskollision nicht auszuschließen, das auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend reduziert werden kann.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

2.2.3.5.5.3.1.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Es sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen. Das Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), zu dem auch der vorliegend planfestgestellte Abschnitt zählt, ist im BBPlG aufgeführt. Es ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

2.2.3.5.5.3.1.2.2 Keine zumutbaren Alternativen

Zumutbare Alternativen, die planfestgestellten Maßnahmen in einer Weise zu verwirklichen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen geschützter Arten mit sich bringen, bestehen nicht. Die Vorhabenträgerin hat die in Betracht kommenden räumlichen und technischen Alternativen umfassend geprüft, vgl. Anlage 16.1 und 1. DBÄ, Anhang 1 („Beurteilung naturschutzfachlicher Belange“), und ist zu plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnissen gelangt.

Gegenstand dieser Alternativenprüfung war zunächst die großräumige Ermittlung des Vorzugskorridors im Raumordnungsverfahren, die mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange nochmals überprüft wurde. Dabei wurde auch die Möglichkeit der Verschiebung der Abschnittsgrenze zwischen den Planfeststellungsabschnitten 1 und 2 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden zwei kleinräumige Alternativen (Alternative Woldlinie/ Mittellinie und Alternative Schoolstraat) und zwei technische Alternativen (Einsatz verschiedener Masttypen – Einebene, Kompakt- bzw. Vollwandmasten – und Erdkabel) geprüft.

<u>Räumliche Alternativen aus dem Raumordnungsverfahren:</u>

Vor dem Hintergrund, dass die planfestgestellte Trassenführung abweichend von den Annahmen im Raumordnungsverfahren nunmehr vollständig als Freileitung ausgeführt werden soll und artenschutzrechtliche Belange stärker betrifft, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob der im Raumordnungsverfahren als Vorzugskorridor festgestellte Korridor C auch unter Berücksichtigung dieser Änderungen der Planung weiterhin vorzugswürdig ist (vgl. zum Verlauf der im Raumordnungsverfahren geprüften Trassenalternativen und den Gründen für die Auswahl der Vorzugstrasse Ziff. 2.2.3.15.2.2.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2).

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Korridor C das geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial, insbesondere hinsichtlich des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten, ermittelt. Diese Bewertung wurde auf der Grundlage des für das Raum-

ordnungsverfahren erstellten Artenschutzfachbeitrags (vgl. Unterlage 4A zum Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Maßnahme 51a, 2017) und der avifaunistischen Untersuchungen aus den Jahren 2015/ 2016 (vgl. Unterlage 2 Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 2C, Anhang 1 und Anhang 2 zum o.g. Raumordnungsverfahren) erstellt. Als Alternativkorridor für den Vorzugskorridor C kam eine Trassenführung über die Korridore A und B in Betracht, die zunächst deckungsgleich verlaufen und erst im südlichen Trassenbereich eine unterschiedliche Trassenführung aufweisen. In artenschutzrechtlicher Hinsicht wurden für die Korridore A und B im Raumordnungsverfahren insgesamt fünf potenzielle Risikobereiche ermittelt, namentlich die potenziellen Risikobereiche Nr. 1, 2, 3, 4 und 5. Die Risikobereiche Nr. 1 bis Nr. 3 betreffen beide Korridore, der Risikobereich Nr. 4 liegt nur im Bereich des Korridors B und der Risikobereich Nr. 5 nur im Bereich des Korridors A. In allen Risikobereichen wurde eine hohe Anzahl von Gastvogelarten und teils (Risikobereiche Nr. 3 und Nr. 4) auch von Brutvogelarten nachgewiesen, die eine hohe und mittlere Gefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen.

Der Risikobereich Nr. 1 enthält keinen Konflikt im Zusammenhang mit der Avifauna. Im Risikobereich Nr. 2 wurden als Gastvögel mit dem Kranich, Singschwan und Zwergschwan Arten nachgewiesen, die eine hohe Gefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen. Auch Arten, die eine mittlere Gefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen wurden nachgewiesen, unter anderem Saatgans, Schnatterente und Zwergtaucher. Risikobereich Nr. 3 weist für die Gastvogelfauna eine nationale Bedeutung auf. Hier wurden als Arten mit hoher Gefährdung durch Anflug an Freileitungen Kranich, Singschwan und Zwergschwan nachgewiesen. Daneben wurden die Arten Löffelente, Saatgans, Schnatterente und Stockente nachgewiesen. Risikobereich Nr. 4 ist sowohl für die Gastvögel als auch für die Brutvögel relevant. Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebiets Vehnemoor. Als Gastvögel mit hoher Gefährdung durch Anflug an Freileitungen wurden die Arten Kranich, Singschwan und Zwergschwan erfasst. Als Gastvögel mit einer mittleren Gefährdung durch Anflug an Freileitungen wurden die Arten Flussregenpfeifer, Graugans und Saatgans erfasst. Darüber hinaus wurden im Risikobereich Nr. 4 auch Brutvögel (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel; Lachmöwen-Kolonie; Weißstorch als regelmäßiger Nahrungsgast; Rotmilan und Seeadler als Nahrungsgäste) erfasst, insofern kommt dem Gebiet eine landesweite Bedeutung zu. Im Risikobereich Nr. 5 wurden insbesondere Singschwäne und Zwergschwäne sowie die Saatgans festgestellt. Durch das Vorkommen von Zwerg- und Singschwan erhalten diese Gebiete sogar eine internationale Bedeutung. Es wurde außerdem von Austauschbeziehungen zwischen den Risikobereichen ausgegangen, nämlich zwischen den Risikobereichen Nr. 2 und Nr. 3 sowie den Risikobereichen Nr. 3 und Nr. 4 mit Risikobereich Nr. 5. In sämtlichen Gebieten wären Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenregelung, ÖBB). In Risikobereich Nr. 4 wären zusätzlich die Markierung von Freileitungen mittels Vogelschutzmarkern und der Einsatz von Einebenenmasten als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen gewesen.

Im Verlauf des Korridors C wurden im Raumordnungsverfahren keine potenziellen Konfliktbereiche identifiziert. Der Korridor C wurde deshalb als derjenige Trassenverlauf mit dem

geringsten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial bewertet, wenngleich noch unter der Prämisse, dass der für die hier anzustellende artenschutzrechtliche Bewertung maßgebliche Abschnitt bis südlich des Küstenkanals als Erdkabelabschnitt vorgesehen war (vgl. dazu Ziff. 2.1.5.2). Das Ergebnis der Vorzugswürdigkeit des Korridors C in artenschutzrechtlicher Hinsicht erweist sich aber auch weiterhin als zutreffend, und zwar auch unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten Freileitungsplanung und der Kenntnisse über die dort ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren wäre nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin auch bei Betrachtung des Korridors C als Freileitung im hier relevanten Bereich zugunsten dieses Korridors ausgefallen. Auf der Grundlage der verwendeten Daten lagen keine Hinweise vor, die auf besondere artenschutzrechtliche Konflikte hingedeutet hätten, so dass kein Risikobereich im o.g. Sinne zu erwarten gewesen wäre.

Auch unter Berücksichtigung des mittlerweile bekannten Konflikts ändert sich an dieser Einschätzung nach den Erläuterungen der Vorhabenträgerin nichts. Hierzu stellt die Vorhabenträgerin plausibel dar, dass die artenschutzrechtlichen Risikobereiche in einem ersten Schritt auf der Grundlage von bestehenden Schutzgebietsausweisungen, vorhandenen fachlichen Gebietseinstufungen des NLWKN, der Raumstruktur und Habitatausstattung und vorhandenen Kartierungen und Arterfassungsdaten identifiziert wurden. In einem zweiten Schritt wurden Probeflächen in potenziell wertvollen und empfindlichen Trassenabschnitten sowie Probeflächen in repräsentativen, typischen Landschaftsräumen ausgewählt, damit die Bewertungen durch gezielte Erfassungen bestätigt werden konnten. Auf dieser Grundlage ergibt sich auch weiterhin eine Konfliktlage, wonach die Korridore A und B artenschutzrechtlich nicht als besser geeignet bewertet werden können. Denn insoweit ist das Risiko artenschutzrechtlicher Konflikte in den Korridoren A und B weiterhin höher und können aufgrund der Ähnlichkeit der Landschaftsräume mit denen im Korridoren C lokal hohe Dichten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, insbesondere des Kiebitzes, außerhalb der im Raumordnungsverfahren identifizierten Bereiche auftreten, die vergleichbare Konfliktlagen wie im Korridor C auslösen würden.

Darüber hinaus zeichnet sich insbesondere der für Korridor B relevante Risikobereich Nr. 4 durch eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Brutvogelarten mit sehr hoher, hoher oder mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung aus. In Anbetracht der Aktionsräume der betroffenen Arten wäre im Ergebnis eine vergleichbare Konfliktlage wie sie im Korridor C nördlich des Küstenkanals vorliegt, zu erwarten gewesen. Auch für Gastvögel wurden in Korridoren A und B regelmäßige Flugbewegungen kollisionsgefährdeter Arten nachgewiesen, deren Tötungsrisiko auch unter Hinzuziehung von Vermeidungsmaßnahmen potenziell nicht auf ein hinnehmbares Maß absenkbar gewesen wären und damit ebenfalls eine Ausnahmeprüfung ausgelöst hätten. Darüber hinaus wäre eine Neubautrasse im Korridor A, der fernab der Rückbautrasse verläuft, als Neubau einzustufen gewesen, der in ganzer Länge eine hohe Konfliktintensität aufweist (und nicht wie Korridor C als in weiten Teilen konfliktärmerer Ersatzneubau). Auch für Korridor B würde auf deutlich längerer Strecke eine hohe Konflikt-

intensität vorliegen als im Korridor C. Zudem weisen die Korridore A und B eine deutlich größere Gesamtlänge auf.

Im Ergebnis sind also innerhalb der Korridore A und B artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, welche hinsichtlich Schwere und Umfang mindestens den aktuell für den Korridor C ermittelten Konflikten entsprechen. Die Einschätzung zum Vorzugskorridor aus dem Raumordnungsverfahren wird daher auch unter Berücksichtigung des dieser Ausnahmeprüfung zugrundeliegenden Artenschutzkonflikts beibehalten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen für überzeugend und schließt sich ihnen nach eigener umfassender Prüfung an. Insbesondere die Tatsache, dass im Bereich der Trassenkorridore A und B im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Vorkommen an kollisionsgefährdeten Gast- und Brutvögeln in ersichtlich größerer Zahl als im Bereich des Vorzugskorridors C ermittelt wurden, bestätigt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, wonach ein mindestens entsprechend hohes Risiko für artenschutzrechtliche Konflikte – auch weiterhin – im Bereich dieser Trassenkorridore besteht. Es ist daher nicht ersichtlich, dass eine alternative Trassenführung im Bereich der grundsätzlich sogar sensibleren Bereiche eine Trassenführung ergeben könnte, die artenschutzrechtliche Belange weniger beeinträchtigt. Vielmehr ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Gegenteil zu erwarten. Die Kenntnis vom artenschutzrechtlichen Konflikt im Bereich der Vorzugstrasse C führt deshalb im Ergebnis nicht dazu, eine großräumige Alternative zu diesem Korridor als zumutbar zu bewerten.

Verschiebung der Abschnittsgrenze zwischen Planfeststellungabschnitten 1 und 2

Im Rahmen der Betrachtung großräumiger Alternativen wurde durch die Vorhabenträgerin auch geprüft, ob ein bereits weiter nördlich ansetzender alternativer Verlauf der Trasse – also in Verbindung mit dem nördlich anschließenden Planfeststellungsabschnitt 1 – als aus artenschutzrechtlichen Gründen zumutbare Alternative infrage käme (vgl. hierzu auch die allgemeinen Ausführungen zum Trassenverlauf unter Ziff. 2.1.2.1 und Ziff. 2.1.2.2.1.1).

Dabei kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass auch eine andere als die vorliegend gewählte Abschnittsgrenze keinen anderen zumutbaren Verlauf der geplanten 380-kV-Neubautrasse ermöglicht hätte (vgl. für eine kartographische Darstellung der Verschiebung der Abschnittsgrenze und der sich hierbei zeigenden Raumwiderstände Anlage 16.1, Kap. 4.2.2 und Abb. 4). In allen Fällen möglicher Trassenverläufe ergeben sich hohe Raumwiderstände, insbes. der 200 m- und 400 m-Abstände zur Wohnbebauung. Vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit der Trassenverläufe insbesondere mit den Zielen der Raumordnung zum Wohnumfeldschutz hätte auch eine Verschiebung der Abschnittsgrenze zwischen den Planfeststellungsabschnitten zu keiner anderen Korridorauswahl geführt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dieser Bewertung an.

Kleinräumige Alternativen im Planfeststellungsverfahren

Schließlich hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob zwei kleinräumige Trassenalternativen (Variante Woldlinie/ Mittellinie und Variante Schoolstraat) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zumutbar gewesen wären.

Die Variante Woldlinie/Mittellinie wurde bereits im Zielabweichungsverfahren als Freileitungsalternative untersucht. Sie verläuft östlich der planfestgestellten Trasse (vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Für diese Variante wurde von der Vorhabenträgerin geprüft, ob sie hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen mit sich bringt (Anlage 16.1, Kap. 4.2.3).

Mit Blick auf die Betroffenheit der Avifauna und des der Ausnahmeprüfung zugrundeliegenden Artenschutzkonflikts des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Bekassine, Kiebitz und Großen Brachvogel ergeben sich kaum relevante Unterschiede zwischen der planfestgestellten Trasse und der Variante Woldlinie/Mittellinie: Die Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten befinden sich bei beiden Trassenverläufen teils im Distanzbereich des zentralen Aktionsraums (500 m) und teils in unmittelbarer Nähe (vgl. dazu Anlage 16.1 und 1. DBÄ, Anhang 1, jeweils Kap. 4.2.3 und Abbildung 1). Die Prüfung kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Alternative nicht zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Sie schneidet sogar geringfügig schlechter ab, da in unmittelbarer Nähe des Alternativverlaufes eine weitere Kiebitz-Kolonie erfasst wurde. Insofern ist die Variante Woldlinie/ Mittellinie keine artenschutzrechtlich günstigere Alternative. Dies wird auch von der Planfeststellungsbehörde so bewertet.

Die Variante Schoolstraat sieht einen Trassenverlauf im Bereich von Kleefeld westlich der Schoolstraat vor (vgl. zum konkreten Verlauf die Bewertung zur Engstelle Nr. 3 unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3). Auch für diese Variante erfolgte eine genaue Prüfung, ob sie hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen mit sich bringt (Anlage 16.1, Kap. 4.2.4).

Die Variante Schoolstraat hält einen etwas größeren Abstand zu den ermittelten Revierzentren der Bekassine ein als die planfestgestellte Trasse. Sie ist insoweit geringfügig vorteilhaft. Aufgrund der alljährlich wechselnden Brutplätze des Kiebitzes würde ein um 100 m abweichender Verlauf jedoch im Ergebnis keinen vergrößerten Abstand zu den eigentlichen Neststandorten sicherstellen. Im Ergebnis kann daher auch durch die Variante Schoolstraat der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Bekassine, Kiebitz und Großer Brachvogel nicht vermieden werden. Im Ergebnis bestehen daher zwischen den beiden Trassenverläufen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots keine relevanten Unterschiede. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dieser Bewertung an. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Variante Schoolstraat relevante Nachteile für den Schutz des Wohnumfeldes, also für das Schutzgut Mensch, mit sich bringt.

Damit bestehen nach den plausiblen und nachvollziehbaren Darstellungen der Vorhabenträgerin bei sämtlichen in Betracht kommenden großräumigen und kleinräumigen Trassenalternativen – mindestens – gleiche artenschutzrechtliche Konflikte. Keine der Varianten kommt damit als zumutbarer vorzugswürdiger Trassenverlauf im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Erwägungen für ihre Entscheidung über die Zulassung der Ausnahme zu eigen.

Technische Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat zudem technisch mögliche Alternativen (Masttyp Einebene, Masttyp Kompakt- bzw. Vollwandmasten und Erdkabel) auf ihre Zumutbarkeit im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG überprüft.

Als technische Alternative wurde zum einen der Einsatz des Einebenenmasts gegenüber dem geplanten Donaumastgestänge geprüft. Bernotat et al. (2018) ordnen Einebenenmasten aufgrund der geringeren Höhe der Leitung als mögliche technische Maßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos ein. Die Vorhabenträgerin hat jedoch dargestellt, dass die erwartete risikomindernde Wirkung im vorliegenden Fall nicht zu erwarten wäre. Die Flugbewegungen der von dem Verbotstatbestand betroffenen Kiebitze spielen sich meist in geringerer Höhe ab. Dies trifft auch auf viele Nahrungsflüge des Großen Brachvogels zu. Für Brutreviere in direkter Trassennähe (150 m), hätte der Einsatz des Masttyps Einebene daher aufgrund der größeren Breite der Leiterseilebene (mit zusätzlichen Leiterseilen) gegenüber des Masttyps Donau sogar eine nachteilige Wirkung. Darüber hinaus stellen Untersuchungen durch Jödicke et al. die risikomindernde Wirkung von Einebenenmasten in Brutgebieten tieffliegender Arten in Frage.[85] Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand würde daher durch den Einsatz von Einebenenmasten nicht verhindert werden (Anlage 16.1, Kap. 4.3.1).

Zum anderen wurde der Einsatz von Kompakt- bzw. Vollwandmasten als technische Alternative untersucht. Hinsichtlich der Einsetzbarkeit von Vollwandmasten verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die allgemein geltenden Erwägungen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.2). Darüber hinaus ist es nach den plausiblen Darstellungen der Vorhabenträgerin nicht abschließend bewertbar, ob sich Vollwandmasten aus (avi-)faunistischen Erwägungen tatsächlich als vorzugswürdig erweisen. Nach bisherigen Kenntnissen führen Vollwandmasten zwar zu einem schmaleren Schutzstreifen, die Höhe der Trasse ist aber vergleichbar mit denen der Donaumasten. Auch sind genaue Aussagen über die Anzahl der Leiterseilebenen nicht ohne weiteres möglich. Darüber hinaus wird die höhere Sichtbarkeit der Leiterseile bei den Kompakt- bzw. Vollwandmasten in Frage gestellt, da auch bei dem geplanten Einsatz von Donaumasten Vierer-Leiterseilbündel zum Einsatz kommen. Damit spräche vieles dafür, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand durch Einsatz von Kompakt- oder Vollwandmast nicht vermieden werden kann. Vor diesem Hintergrund

[85] Jödicke/ van de Flierdt/ Reinhardt, Artenschutzprüfung mit dem Rechenschieber? Kritische Anmerkungen zur Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN, Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 53 (2021), 3, S. 18-27.

bestehen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits Zweifel daran, diesen Masttyp als artenschutzrechtlich vorzugswürdig einzustufen.

Zuletzt hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob die Ausführung der Leitung als Erdkabel eine vorzugswürdige technische Alternative darstellt (Anlage 16.1 und 1. DBÄ, Anhang 1, jeweils Kap. 4.3.3). Die Ausführung als Erdkabel würde den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Brutgebiet der Bekassine, des Kiebitzes und des Großen Brachvogels in der Betriebsphase vollständig vermeiden.

Die Prüfung der Realisierbarkeit eines Erdkabels im hier relevanten Bereich stellt einen der Schwerpunkte des gesamten Planungs- und Planfeststellungsverfahrens dar. Das Raumordnungsverfahren kam zu dem Ergebnis, dass für den Abschnitt zwischen der Eisenbahnline Oldenburg – Leer und südlich des Küstenkanals eine Teilerdverkabelung vorzusehen sei. Grund für diese Feststellung waren die geringen Abstände der Freileitung zur Wohnbebauung. Teilweise können bei Ausführung als Freileitung auch die als Ziel der Raumordnung festgelegten Abstände von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund erfordert die Freileitungsvariante die Zulassung einer Zielabweichung. Bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde eine sehr detaillierte Prüfung der Realisierbarkeit der Teilerdverkabelung durchgeführt (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

Die Planungen zur Realisierung einer Teilerdverkabelung ergaben erhebliche technische Probleme. Bei der Trassenplanung zu berücksichtigen waren große Torfmächtigkeiten, eine dichte Bebauung mit sehr schmalen Baulücken, Baumschulen sowie nur eine mögliche Stelle zur Querung des Küstenkanals. Die Kabel hätten so verlegt werden müssen, dass alle technischen Parameter eingehalten worden wären und ein anschließend dauerhafter Betrieb gewährleistet gewesen wäre. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen wurde eine ca. 11 km lange Kabeltrasse entlang der 220-kV-Bestandsleitung geplant, die knapp östlich außerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors C lag. Im Rahmen der Prüfung des Trassierungskonzepts wurden 44 Sondierungsbohrungen durchgeführt, welche eine durchschnittliche Torfmächtigkeit von 2 m über die gesamte Trasse ergaben. Die größten Torfmächtigkeiten liegen im Bereich Friedrichsfehn vor; hier betragen sie teilweise mehr als 3,5 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung der HDD-Bohrung sowie der Wärmeberechnungen des Kabels im Betrieb haben sich daraus aber weitere Schwierigkeiten ergeben. So waren die geprüften Bohrlängen aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht stabil. Die Bohrlängen hätten verkürzt und die Kabel tiefergelegt werden müssen, was eine erhöhte Anzahl an Baueinsatzflächen und eine breitere Kabeltrasse zur Folge gehabt hätte. Aufgrund der räumlichen Enge in weiten Teilen der Kabeltrasse, insbesondere westlich von Friedrichsfehn, wäre eine baubedingte Erweiterung der Kabelabstände nicht umsetzbar gewesen. Weiterhin hätten die 12 Kabel im potenziellen Betrieb strikte Grenzwerte bezüglich ihrer Erwärmung einhalten müssen. Im Zuge der wärmetechnischen Analyse wurde aber festgestellt, dass sowohl eine geschlossene Verlegung vermittels HDD-Bohrung als auch eine offene Kabelverlegung mit Bodenaustausch im Kabelbereich mit anschließendem Aufbringen einer Torfschicht nicht umsetzbar gewesen wären. Deswegen käme nur eine durchgängig offene

Kabelverlegung inkl. vollständigen Bodenaustausches in Betracht (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2 und Anlage 20).

Eine solche offene Bauweise hätte aber sowohl der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung wie auch Zielen der Raumordnung widersprochen, weil die Querung von Vorranggebieten Torferhaltung in nicht geschlossener Bauweise und ohne Rückverfüllung des Torfs sowie die Inanspruchnahme von Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erforderlich gewesen wäre. Die Erdkabelplanung ist deshalb bereits aufgrund des Verstoßes gegen Ziele der Raumordnung nicht zulässig. Darüber hinaus hätte die Realisierung als Erdkabel aufgrund der notwendigen offenen Bauweise schwerwiegende Nachteile auf verschiedene UVPG-Schutzgüter ausgelöst.

Dazu zählen nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz, die durch Habitatveränderungen aufgrund des vollständigen Bodenaustausches im Bereich der Erdkabeltrasse aufgetreten wären. Aufgrund der notwendigen Auskofferung des Torfbodens und der Wiederverfüllung des Kabelgrabens mit Sand würde der Grünland- und z.T. Feuchtgrünlandcharakter verloren gehen. Dadurch entwickeln sich andere Strukturen, die den Bereich für Wiesenvögel nicht mehr attraktiv macht. Die „Stocherfähigkeit“ der Böden, die insbesondere für die Bekassine und den Großen Brachvogel essenziell sind, geht durch die Verfüllung mit Sand verloren.

Besonders hervorzuheben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber der massive Verlust der Torfschichten, weil ein Bodenaustausch von rund 550.000 Kubikmetern Torf allein im Bereich der Kabeltrasse erforderlich wäre. Abgesehen davon, dass ein Bodenaustausch in einem solchen Umfang bereits den Bauablauf in erheblichem Maße beeinflusst und das Projekt in relevantem Umfang verzögern würde, weil ein Ab- und Antransport des Bodens mittels LKW erforderlich wäre, erweist sich der Verlust von Torf als CO_2-Speicher und die mit diesem Bauvorhaben zwangsläufig verbundene Freigabe von CO_2, als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Luft und Klima (vgl. dazu auch Ziff. 2.1.5.2). So haben Moorböden, die mindestens zwei Meter mächtig sind, im Mittel Vorräte an organischem Kohlenstoff von 1024 t/ha in den oberen zwei Metern.[86] Dies wäre die Tiefe, die hier von einem Bodenaustausch betroffen wäre. Die hiermit verbundene Erhöhung der Treibhausgasemissionen steht den Zielen des Vorhabens, d.h. dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, um Treibhausgasemissionen zu mindern, entgegen. Der Bodenaustausch geht zudem mit dem Verlust feuchteabhängiger, für den Natur- und Artenschutz bedeutsamer Biotoptypen einher und stellt sich auch für das Schutzgut Wasser als nachteilig dar.

Im Ergebnis kann auch die Variante einer Teilerdverkabelung aufgrund der damit verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umweltbelange und der raumordnerischen Belange nicht mehr als zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG angesehen werden.

---

[86] Thünen Institut für Agrarklimaschutz, Humus in landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands, Ausgewählte Ergebnisse der Bodenzustandserhebung, 2019.

Ergebnis der Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Vorhabenträgerin angestellten Erwägungen zur artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung umfassend geprüft und einer eigenen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin schlüssig begründet, wieso keine der geprüften räumlichen Alternativen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen mit sich bringt und die einzig denkbare technische Alternative (Erdkabel) aufgrund der damit verbundenen sonstigen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nicht mehr als zumutbar angesehen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teil daher im Ergebnis ihrer Prüfung die Auffassung der Vorhabenträgerin und sieht die Voraussetzung, dass keine zumutbaren Alternativen zur Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen gegeben sind, als erfüllt an.

2.2.3.5.5.3.1.2.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Die Vorhabenträgerin hat außerdem nachvollziehbar dargelegt, dass mit den nicht vermeidbaren vereinzelten Tötungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel verbunden ist und auch eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht verhindert wird (vgl. Anlage 16.1, Kap. 5).

Maßgeblich ist im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass die Gesamtpopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Gebiet des planfestgestellten Vorhabens hinausreicht, als lebensfähiges Element des Naturhaushalts erhalten bleibt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist erst dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Population verringert, wenn die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich die Prognose für den weiteren Bestand der Population deutlich verschlechtert. Die Prüfung kann grundsätzlich auf zwei räumlichen Ebenen, auf lokaler und ggf. auf großräumigerer Ebene, erforderlich werden. Die Vorhabenträgerin hat ihrer Prüfung aber zu Recht zugrunde gelegt, dass eine angemessene und ökologisch aussagekräftige Bewertung auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müsse. Wenn auf dieser Ebene dargelegt werden kann, dass keine populationsrelevanten Veränderungen zu erwarten sind, lässt sich dies auch auf die Ebene der biogeographischen Region übertragen.

Erhaltungszustand der Arten

Der Erhaltungszustand des Kiebitzes stellt sich wie folgt dar: Der bundesweite Kiebitzbestand wird mit 63.000 bis 100.000 Brutpaaren beziffert,[87] für Niedersachsen wurde ein Bestand von 32.000 Paaren ermittelt.[88] In der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel wird eine aktualisierte Bestandsschätzung von 22.000 Brutpaaren angegeben.[89] In

[87] Gedeon et al., Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.
[88] Krüger et al., Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Band 48, 2014.
[89] Krüger/ Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35, 4, 2015, S. 181-260.

Niedersachsen konzentriert sich ein Großteil der Brutvögel auf die naturräumliche Region Watten und Marschen, während die Bestände in den anderen naturräumlichen Regionen ausgedünnt oder sogar erloschen sind. Der Erhaltungszustand des Kiebitzes als Brutvogel wird in Niedersachsen aufgrund der kurz- und langfristig deutlich zurückgehenden Bestände als ungünstig bewertet.[90] Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse wurden im Rahmen der 2018 (und ergänzend 2019) durchgeführten Erfassungen insgesamt 40 Kiebitzreviere mit gesichertem Brutstatus im 300 m-Entfernungsbereich beiderseits der Trasse festgestellt. Davon konzentrieren sich 36 Reviere im betrachteten Konfliktbereich im Abschnitt der Maststandorte Nr. 49 bis Nr. 73 nördlich des Küstenkanals. Außerhalb des Untersuchungsraums wurden in diesem Abschnitt weitere 4 Reviere im Entfernungsbereich bis 500 m nachgewiesen.

Die Bekassine ist in Deutschland im gesamten Norddeutschen Tiefland verbreitet. Schwerpunkte liegen insbesondere in den großflächigen Feuchtgebiets- und Moorniederungen im küstennahen Binnenland der Nordsee, aber auch im nordostdeutschen Tiefland gibt es bedeutende Vorkommen. Der bundesweite Bestand wird mit 5.500 bis 8.500 Paaren beziffert, für Niedersachsen wird ein Bestand von 1.300 Brutpaaren angenommen.[91] Der Erhaltungszustand der Bekassine als Brutvogel wird in Niedersachsen aufgrund der geringen und zurückgehenden Bestände als ungünstig bewertet.[92] Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse wurden im Rahmen der 2018/2019 durchgeführten Erfassungen zwei Bekassinen-Reviere mit gesichertem Brutstatus im 300 m-Entfernungsbereich beiderseits der Trasse festgestellt. Beide Revierzentren wurden im Umfeld von Mast Nr. 57 im Nahbereich der Trasse (Distanz < 50 m) verortet.

Der Große Brachvogel kommt in Deutschland vor allem im Nordwestdeutschen Tiefland vor. Der bundesweite Bestand wird für das Bezugsjahr 2016 mit 3.600 bis 4.800 Paaren beziffert.[93] Für Niedersachsen und Bremen wird ein landesweiter Bestand von 1.200 Brutpaaren angenommen.[94] Der Erhaltungszustand des Großen Brachvogels als Brutvogel wird in Niedersachsen aufgrund der geringen und zurückgehenden Bestände als ungünstig bewertet.[95] Im Untersuchungsraum der Trasse wurde im Rahmen der 2018/2019 durchgeführten Erfassungen ein Brachvogelrevier mit gesichertem Brutstatus (Brutverdacht) festgestellt, das sich auf Höhe des Maststandorts Nr. 102 in gut 250 m Entfernung zur Trasse befindet. Nördlich des Küstenkanals wurde zudem ein Revier außerhalb des Untersuchungsraums etwa 500 m östlich des Maststandorts Nr. 69 nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsraums wurden

---

[90] NLWKN, Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010, S. 85-160.
[91] Gedeon et al., Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014; Krüger et al., Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Band 48, 2014.
[92] NLWKN, Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010, S. 85-160.
[93] Ryslavy/ Bauer/ Gerlach/ Hüppop/ Stahmer/ Südbeck/ Sudfeldt, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Berichte Zum Vogelschutz 57, 2020, S. 13-112.
[94] Krüger/ Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, 2021.
[95] NLWKN, Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010, S. 85-160.

im Frühjahr 2021 im Rahmen einer externen Kartierung zwei Brachvogelreviere im Umfeld der Maststandorte Nr. 55/ Nr. 56 nachgewiesen.[96]

Vorhabenbedingter Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population

Durch das planfestgestellte Vorhaben entsteht im Konfliktbereich auf rund 9,9 km Strecke ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für 40 Brutpaare des Kiebitzes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erdseilmarkierung ($V_{AR}12$ und $V_{FCS}17$) können sieben Brutpaare in etwa gleichem Ausmaß durch den Rückbau der hier rund 7,9 km langen Bestandsleitung (A11) entlastet werden. Bei einer populationsbezogenen Betrachtung lassen sich die verbleibenden 33 betroffenen Kiebitzpaare gegen weitere 12 durch den Rückbau gleichwertig vom Kollisionsrisiko entlastete Brutpaare aufrechnen. Auf Populationsebene verbleiben nach der Rechnung der Vorhabenträgerin mithin 21 Brutpaare, deren Tötungsrisiko gegenüber dem Ausgangszustand erhöht wird. Diesen ist eine unbekannte Anzahl von Brutpaaren mit verringertem Kollisionsrisiko entlang der auf 7,4 km Strecke nachträglich markierten Avacon-Trassen gegenüberzustellen. Hinzu kommen neu geschaffene Ausgleichsflächen für 16 Brutpaare ($A_{CEF}4$) in einem Bereich ohne Kollisionsgefährdung. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass geeignete Habitate im Umfeld der Bestandsleitung nach dem Rückbau aufgrund der entfallenden Meidungseffekte von Kiebitzen dichter oder neu besiedelt werden können.

Durch das Vorhaben entsteht im Konfliktbereich des planfestgestellten Vorhabens ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für zwei Brutpaare der Bekassine. Zugleich wird für diese Vorkommen entlang der nachträglich markierten 110-Avacon-Trasse ($V_{FCS}17$) das Tötungsrisiko gesenkt. Für die beiden betroffenen Brutpaare werden wegen zu erwartender Meidungseffekte Ausgleichsflächen mit optimaler Habitatstruktur geschaffen, die sich in einem Bereich ohne Kollisionsgefährdung befinden ($A_{CEF}4$). Falls für die Bekassine geeignete Habitate im Umfeld der Bestandsleitung vorhanden sind, können diese zudem nach dem Rückbau aufgrund der entfallenden Meidungseffekte neu besiedelt werden.

Für beide Brutpaare des Großen Brachvogels wird durch die nachträgliche Markierung der Avacon-Trassen ($V_{FCS}17$, 1. Deckblattänderung) das Tötungsrisiko gesenkt, für eines davon sogar in Bezug auf beide nachgerüsteten Trassen. Für eines der betroffenen Brutpaare werden wegen zu erwartender Meidungseffekte Ausgleichsflächen mit optimaler Habitatstruktur geschaffen, die sich in einem Bereich ohne Kollisionsgefährdung befinden ($A_{CEF}4$, 1. Deckblattänderung). Für ein außerhalb des Untersuchungsraums im Nahbereich der Bestandsleitung nachgewiesenes Brachvogelrevier ergibt sich durch den Rückbau (A11) ein Entlastungseffekt hinsichtlich der visuellen Störung und des Kollisionsrisikos. Falls für den Großen Brachvogel weitere geeignete Habitate im Umfeld der Bestandsleitung vorhanden sind, können diese nach dem Rückbau aufgrund der entfallenden Meidungseffekte neu besiedelt werden.

[96] Roßkamp, Radschnellweg Bad Zwischenahn – Oldenburg, 1. Bauabschnitt. Brutvogelkartierung & artenschutzrechtliche Prüfung, Büro für Biologie und Umweltplanung, 2022.

Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin wird erwartet, dass das auf Individuen-Ebene lokal erhöhte Tötungsrisiko auf Populationsebene durch die positiven Wirkungen des Rückbaus, der Minderungs-, Kompensations- und FCS-Maßnahmen aufgewogen wird und somit keine vorhabenbedingte (weitere) Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population von Kiebitz, Bekassine und Großem Brachvogel eintritt. Der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten steht das Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. (vgl. Anlage 16.1 und 1. DBÄ, Anhang 1, jeweils Kap. 5.3 bis Kap. 5.5).

Ergebnis der Prüfung des Erhaltungszustandes

Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der auf Populationsebene zu erwartenden positiven Wirkungen des Rückbaus und der vorgesehenen Minderungs-, Kompensations- und FCS-Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Kiebitzes, der Bekassine und des Großen Brachvogels nicht eintritt und die anzustrebende Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch diesen Erwägungen an und macht sie sich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu eigen.

2.2.3.5.5.3.1.2.4 Erteilung der Ausnahme

Im Ergebnis ist eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel zu erteilen.

2.2.3.5.5.3.1.3 Gastvogelarten

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 16 wertgebende Gastvogelarten nachgewiesen (vgl. zu der Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ziff. 2.2.2.2.3.2.2).

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Das anlagebedingte Kollisionsrisiko ist unter den vorkommenden Gastvogelarten in erster Linie für den Kiebitz und den Großen Brachvogel relevant, betrifft jedoch auch Limikolen, Gänse, Enten, Möwen und Reiher. Der nördliche Abschnitt des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts wird als „kleines Rastgebiet“ i. S. v. Bernotat et al. (2018) eingestuft. Daher ergibt sich zwischen Mast Nr. 54 und Nr. 69 ein hohes konstellationsspezifisches Risiko für fast alle an den dortigen Gewässern rastenden Arten. Durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker lassen sich diese aber so weit vermindern, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken ausgeschlossen sind ($V_{AR}12$, Anlage 12.1).

Ein Eintreten des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt infolge der baubedingten Vergrämung von störungsempfindlichen Vogelarten (Enten, Gänse, Limikolen, Möwen) in der Umgebung der Maststandorte Nr. 55 bis Nr. 57 und Nr. 59 bis Nr. 62. Dort wurden die (Torf-)Abbaugewässer und ihr näheres Umfeld westlich von Friedrichsfehn als Häufungsgebiete für rastende Wasservögel (Gänse, Enten, Möwen) und Limikolen identifiziert. Dabei handelt es sich i. S. v. Bernotat et al. (2018) um ein „kleines Rastgebiet“.

Das Gebiet wird unter anderem von Arten mit hohen Fluchtdistanzen (v. a. Gänsen) genutzt. Es ist hier nicht auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Gastvogelart durch vorhabenbedingte Störungen verschlechtern könnte. Als Maßnahme zur Vermeidung dieses Konflikts ist eine zeitliche und räumliche Konzentration der Baumaßnahmen an den Maststandorten Nr. 55 bis Nr. 57 und Nr. 59 bis Nr. 62 vorgesehen (V_{AR}16, Anlage 12.1).

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten ist nicht gegeben. Direkte Eingriffe in die Rast- und Nahrungsflächen erfolgen nicht. Auch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf Grund der Ausweichmöglichkeiten erhalten, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend temporär sind.

Die Planfeststellungbehörde kommt vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel verursacht.

2.2.3.5.5.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Artenerfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie den Kammmolch beschränkt werden.

Fledermäuse

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte für die Fledermäuse artbezogen für die nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr. Die nur Artengruppen zuzuordnenden Erfassungsergebnisse, d.h. die Artengruppen Myotis unbestimmt, Langohren, Pipistrelloid unbestimmt, Pipistrellus unbestimmt, Nyctaloid unbestimmt sowie die Erfassungen von Fledermäusen aus dem Nyctalus-Eptesicus-Komplex, dem Pipistrellus-Myotis-Komplex sowie dem Myotis-Eptesicus-Komplex werden hierbei angemessen berücksichtigt.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die angeführten Fledermausarten artbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche auch die Artengruppen mit abdecken (Anlage 16, Kap. 8.3). Eine Übersicht gibt die nachfolgende Zusammenstellung:

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus wurde flächendeckend und häufig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie ist häufiger während der Sommerquartierzeit in den untersuchten Gebieten angetroffen worden. Es wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus erfasst und es liegt auch kein Quartierverdacht für die Gebäude bewohnende Art vor.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt ($V_{AR}2$). Vor der Rodung werden die Baumhöhlen im Zeitraum September bis Oktober mittels Videoendoskop auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Ist ein Besatz sicher auszuschließen, wird das Einflugloch verschlossen. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, wird die Höhle mit einem Einwegverschluss verschlossen und der Ausflug abgewartet. Eine Fällung/Rodung erfolgt erst, wenn ein Nicht-Besatz durch weitere Besatzkontrollen bestätigt ist ($V_{AR}8$). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot an Neubaumasten Nr. 51 bis Nr. 55, Nr. 59, Nr. 70, Nr. 72, Nr. 74, Nr. 86 bis Nr. 88, Nr. 98, Nr. 106 bis Nr. 107 und an Rückbaumasten Nr. 55 bis Nr. 57, Nr. 63 bis Nr. 64, Nr. 75, Nr. 87, Nr. 89, Nr. 91 bis Nr. 92, Nr. 94, Nr. 107, Nr. 114 vom 01. März bis 15. Oktober vermieden ($V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.
Großer Abendsegler	Die Art wurde auf fast allen Probeflächen häufig nachgewiesen. Auf sechs Probeflächen werden Quartiere vermutet oder wurden solche nachgewiesen. Auf der Probefläche 14 wird für die Gruppe der Nyctaloide ein Quartier vermutet. Für die Probefläche Nr. 253 wird ein Balzquartier für den Kleinabendsegler oder den Großen Abendsegler vermutet, wahrscheinlicher ist ein Quartier des Großen Abendseglers. Auf fünf Probeflächen (Nr. 14, Nr. 25, Nr. 29, Nr. 40, Nr. 253) mit Quartierverdacht kommt es zu Eingriffen. Auf vier Quartierverdachts-Probeflächen (Nr. 14, Nr. 25, Nr. 29, Nr. 253) müssen Habitatbäume entfernt werden, die potenzielle Quartierbäume für den Großen Abendsegler darstellen. Um eine Tötung von Individuen des Großen Abendseglers in den Sommerquartieren zu vermeiden, werden die Gehölze nur im Zeitraum von 1. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$). Vor der Fällung aller Habitatbäume erfolgt grundsätzlich eine Baumhöhlenkontrolle ($V_{AR}8$, s.o.). Baubedingte Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten. Auf vier von den Probeflächen mit Quartierverdacht (Sommer- und Balzquartiere) (Probeflächen Nr. 14, Nr. 25, Nr. 29, Nr. 253) kann es vorhabensbedingt zu einer Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da in den genannten Probeflächen vorhabensbedingt (Quartier-)Bäume entnommen oder eingekürzt werden müssen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende Besatz-kontrolle durchzuführen ($V_{AR}8$). Die Besatzkontrolle ist visuell mittels Video-Endoskop (Leiter, Baumkletterer, Hubsteiger) durchzuführen. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone ($V_{AR}3$), sodass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschlupfloch wird mit einem Einwegverschluss „One-Way-Pass“ verschlossen, sodass die Fledermaus zwar hinaus kommt nicht jedoch zurückkehren kann. Eine Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Die Gehölze auf der vom Eingriff betroffenen Probeflächen der Balzquartiervermutung (Probefläche Nr. 253) werden bereits im Winter (01. November bis 29. Februar, $V_{AR}2$) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht ($V_{AR}8$)

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	und etwaige Höhlen verschlossen. Sollten die Gehölze besetzt sein, so kann die Kontrolle der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. z. B. in der Zeit der Frühjahrswanderung (Mitte März bis Ende April) wiederholt werden. Anschließend wird der Stamm ggf. als Biotopholz in den Waldbestand Horstbüsche verbracht und dient dort der Quartieranreicherung. Zusätzlich werden im Waldgebiet Horstbüsche 16 Fledermauskästen für den Großen Abendsegler ausgebracht ($A_{CEF}8$). Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2).
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler wurde auf 17 Probeflächen festgestellt. Auf Probefläche Nr. 253 wurde ein Balzquartier des Kleinen Abendseglers oder des Großen Abendsegler ausgewiesen, aufgrund der Absenz von Kontakten mit dem Kleinen Abendsegler auf dieser Probefläche wird das Quartier dem Großen Abendsegler zugeordnet. Damit konnte kein Quartier des Kleinen Abendseglers sicher nachgewiesen werden. Die zu fällenden Höhlenbäume können einen Besatz mit Kleinen Abendseglern aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzung-, Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren zu vermeiden, werden vorsorglich die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Baubedingte Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus wurde auf fast allen Probeflächen nachgewiesen. Es besteht auf sechs Flächen Quartierverdacht. Auf drei Probeflächen (Nr. 25, 29, 41) mit Quartierverdacht werden vorhabensbedingt Eingriffe durchgeführt. In den Eingriffsbereichen auf den drei genannten Probeflächen befinden sich (Quartier-)Bäume, die gänzlich gefällt bzw. eingekürzt werden müssen. Eine Nutzung der Bäume durch die Spalten bewohnende Zwergfledermaus ist sehr unwahrscheinlich, eine Nutzung als Wochenstube kann ausgeschlossen werden. Um für den unwahrscheinlichen Fall einer Nutzung der Gehölze durch die Zwergfledermaus eine Tötung von Individuen zu vermeiden, werden die Gehölze auf den Probeflächen Nr. 25, Nr. 29 und Nr. 41, da es sich um Balzquartiervermutungen handelt, bereits im Winter (01. November bis 29. Februar, $V_{AR}2$) vor der Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht und etwaige Höhlen verschlossen ($V_{AR}8$). Sollten die Gehölze besetzt sein, so kann die Kontrolle der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. z. B. in der Zeit der Frühjahrswanderung (Mitte März bis Ende April) wiederholt werden. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden ($V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus wurde auf zahlreichen Probeflächen nachgewiesen. Auf 14 Probeflächen besteht Quartierverdacht bzw. wurden Quartiere nachgewiesen.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	Auf sechs Probeflächen (Nr. 22, 23, 29, 32, 46, 183) sind erhebliche vorhabensbedingte Eingriffe unvermeidlich. Auf diesen sechs betroffenen Quartierverdachtsprobeflächen befinden sich Habitatbäume, die potenzielle Quartierbäume für die Rauhautfledermaus darstellen. Auf den Probeflächen ist die Anlage von Zuwegungen geplant oder sie dienen als Schutzstreifen und werden überspannt. Dafür ist die Rodung bzw. das Einkürzen von diesen Habitatbäumen mit potenziellen Quartieren notwendig. Da es sich bei allen Quartieren/ Quartiervermutungen um Balzquartiere/ Balzquartiervermutungen handelt, werden die Gehölze auf den Probeflächen bereits im Winter (01. November bis 29. Februar; $V_{AR}2$) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht ($V_{AR}8$) und etwaige Höhlen verschlossen. Sollten die Gehölze besetzt sein, so kann die Kontrolle der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. z. B. in der Zeit der Frühjahrswanderung (Mitte März bis Ende April) wiederholt werden. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden ($V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten. Auf sechs Probeflächen mit Quartierverdacht/-nachweis (Nr. 22, 23, 29, 32, 46, 183) befinden sich (Habitat-)Bäume, die gefällt oder mindestens eingekürzt werden müssen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende Besatzkontrolle durchzuführen ($V_{AR}8$). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone ($V_{AR}3$), sodass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschlupfloch wird mit einem Einwegverschluss „One-Way-Pass“ verschlossen, sodass die Fledermaus zwar hinaus kommt nicht jedoch zurückkehren kann. Eine Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Anschließend wird der Stamm ggf. als Biotopholz in die Waldbestände „Wildenloh“ oder „Bei den Ruthenwiesen“ verbracht. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person bzw. die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2). Insgesamt werden 24 Fledermauskästen für die Rauhautfledermaus ausgebracht. Die 16 Ersatzquartiere im Waldgebiet Wildenloh ($A_{CEF}6b$) weisen einen maximalen Abstand von 4,8 km zu den Probeflächen mit Quartierverlust auf. Die acht Ersatzquartiere im Waldgebiet „Bei den Ruthenwiesen“ ($A_{CEF}9$) werden in einem maximalen Abstand von ca. 6,5 km zu den Probeflächen aufgehängt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt, da die Rauhautfledermaus diese Distanzen zurücklegen kann (Brinkmann u. a., 2012).
Mückenfledermaus	Die Art wurde lediglich auf drei Probeflächen nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können jedoch einen Besatz mit Mückenfledermäusen aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzung-, Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren zu vermeiden, werden die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 1. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme $V_{AR}8$). Baubedingte Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Kleine/Große Bartfledermaus	Kontakte zur Bartfledermaus wurden überwiegend im nördlichen und südlichen Abschnitt erfasst, Die beiden Arten treten auf der Mehrzahl der Probeflächen auf und wurden überwiegend zur Sommerquartierzeit ermittelt. Ein Quartier oder Quartierverdacht konnte nicht festgestellt werden. Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können jedoch einen Besatz mit Kleinen/ Großen Bartfledermäusen aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren in ihren Fortpflanzung-, Wochenstuben- bzw. Sommerquartieren zu vermeiden, werden die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus wurde auf 23 Probeflächen erfasst. Auf zwei Probeflächen (Nr. 36 und 190) wurden Quartiere der Fransenfledermaus erfasst oder vermutet. Auf einer Probefläche (Nr. 21) besteht darüber hinaus ein Quartierverdacht für Myotis spec., hier wird möglicherweise eine Fransenfledermaus vermutet. Auf den Probeflächen Nr. 21 und Nr. 190 müssen Habitatbäume entfernt werden, die potenzielle Quartierbäume für die Fransenfledermaus darstellen. Auf der Fläche Nr. 36 findet kein Eingriff statt. Um eine Tötung von Individuen der Fransenfledermaus in den Quartieren zu vermeiden, werden die Gehölze nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$). Da es sich bei dem Quartier auf der Probefläche Nr. 190 vermutlich um ein Balzquartier handelt, werden die Gehölze dort bereits im Winter (1. November bis 29. Februar; $V_{AR}2$) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht ($V_{AR}8$) und etwaige Höhlen verschlossen. Sollten die Gehölze besetzt sein, so kann die Kontrolle der Bäume ggf. z. B. während der Frühjahrswanderung (Mitte März bis Ende April) wiederholt werden. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden ($V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten. Auf zwei der Probeflächen mit Quartierverdacht (Nr. 21 und 190) kann es vorhabensbedingt zu einer Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da in den genannten Probeflächen (Quartier-)Bäume entnommen oder eingekürzt werden müssen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende Besatzkontrolle durchzuführen ($V_{AR}8$, s.o.). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone ($V_{AR}3$), sodass das Quartier erhalten bleibt oder das Einschlupfloch wird mit einem Einwegverschluss „One-Way-Pass“ verschlossen, sodass die Fledermaus zwar hinaus kommt, nicht jedoch zurückkehren kann. Eine Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2). Als Ausgleich werden insgesamt acht Fledermauskästen für die Fransenfledermaus in der nahen Umgebung der Probeflächen Nr. 21 ($A_{CEF}10$) und Nr. 190 ($A_{CEF}7b$) ausgebracht. Fransenfledermäuse

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	können Distanzen von max. 6 km Entfernung überwinden (Lüttmann u. a., 2018). Die Ersatzquartiere befinden sich 1,5 km bis max. 4,7 km von den verloren gehenden Quartieren entfernt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus wurde auf 17 Probeflächen erfasst. Ein (Balz-) Quartierverdacht bzw. -nachweis besteht auf Probefläche Nr. 14. Auf der Probefläche Nr. 14 müssen Gehölze entfernt werden. Es kommt jedoch nicht zu einer Entnahme von Höhlenbäumen. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, werden die Gehölze bereits im Winter (01. November bis 29. Februar; $V_{AR}2$) vor der beabsichtigten Fällung/ Einkürzung endoskopisch untersucht ($V_{AR}8$) und etwaige Höhlen verschlossen. Sollten die Gehölze besetzt sein, so kann die Kontrolle der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. z. B. in der Zeit der Frühjahrswanderung (Mitte März bis Ende April) wiederholt werden. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus auf Probefläche Nr. 14 zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende Besatzkontrolle durchzuführen ($V_{AR}8$, s.o.). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone ($V_{AR}3$, s.o.). Eine Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2). Anschließend wird der Stamm ggf. als Biotopholz in den Waldbestand „Bei den Ruthenwiesen“ verbracht (Lüttmann u. a., 2018) und dient dort der Quartieranreicherung. Zusätzlich werden im Waldgebiet „Bei den Ruthenwiesen“ vier Fledermauskästen für die Wasserfledermaus ausgebracht ($A_{CEF}9$). Die Wasserfledermaus kann Distanzen von bis zu 15 km zwischen dem Jagdgebiet und den Quartieren zurücklegen (Lüttmann u. a., 2018). Die Ersatzquartiere werden in einem Abstand von 13,6 km zu der Probeflächen aufgehängt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus wurde auf sieben Probeflächen nachgewiesen. Die Teichfledermaus nutzt Frequenzbereiche, die ebenso von der Wasserfledermaus und anderen kleinen Myotisarten wie Bartfledermäusen genutzt werden. Eine Unterscheidung ist nicht in jedem Fall möglich. Auf sieben Probeflächen wurden Kontakte eindeutig der Teichfledermaus zugeordnet. Ein Quartierverdacht besteht nicht. Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können einen Besatz mit Teichfledermäusen aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Großes Mausohr	Es konnten nur im Rahmen der Horchkistenerfassung Kontakte mit dem Großen Mausohr registriert werden. Es besteht kein Quartierverdacht. Die im Rahmen des Vorhabens zu fällenden Höhlenbäume können einen Besatz mit Großen Mausohren aufweisen. Um Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden ($V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten.
Braunes/Graues Langohr	Langohren wurden auf 26 Probeflächen nachgewiesen Es besteht auf drei Probeflächen ein Quartierverdacht. Auf zwei Probeflächen mit Quartierverdacht (Nr. 29 und Nr. 183) müssen Habitatbäume entfernt werden, die potenzielle Quartierbäume für die Langohren darstellen. Auf der dritten Fläche Nr. 39 findet kein Eingriff statt. Um Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden die Höhlenbäume nur im Zeitraum von 01. November bis 29. Februar gefällt ($V_{AR}2$) und vor Fällung auf Besatz kontrolliert ($V_{AR}8$). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$). Die Ökologische Baubegleitung (V1.2) überwacht die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten. Auf zwei der Probeflächen mit Quartierverdacht (Nr. 29 und Nr. 183) kann es vorhabensbedingt zu einer Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus zu vermeiden, ist eine bauvorauslaufende Besatzkontrolle durchzuführen ($V_{AR}8$, s.o.). Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, erfolgt eine Einkürzung der Krone ($V_{AR}3$, s.o.). Eine Fällung wird erst nach dem Ausflug durchgeführt. Die Fällungen werden durch eine fachlich versierte Person oder die Ökologische Baubegleitung begleitet (V1.2). Als Ausgleich werden insgesamt acht Fledermauskästen für die Langohren in der nahen Umgebung der Probeflächen Nr. 29 und Nr. 183 ausgebracht ($A_{CEF}6b$). Langohren können Distanzen von max. 5 km, eher 1-3 km Entfernung überwinden (Lüttmann u. a., 2018). Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und Fledermausartengruppen die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Amphibien

Die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet sind der Kammmolch, der Moorfrosch und der Kleine Wasserfrosch. Das Eintreten artenschutz-

rechtlicher Verbotstatbestände wird für diese Arten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden.

Geschützte Art	**Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter**
Kammmolch	Der Kammmolch wurde am südlichen Ende des Planfeststellungsabschnitts am Probegewässer A24 an Mast Nr. 105 nachgewiesen. Bei dem Probegewässer kann es durch den Bauverkehr zu Kollisionen mit den Baufahrzeugen kommen. Dies wird durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung ($V_{AR/FFH}7$, generelles Bauverbot vom 01. Februar bis 30. April und Nacht- und Dämmerungsbauverbot Anfang Mai bis Ende November) verhindert. Weiterhin können durch die Gehölzrodungen im Bereich der temporären Flächen oder im Bereich des Schutzstreifens winterruhende Amphibien verletzt oder getötet werden. Dem wird mit der Maßnahme $V_{AR}14$ entgegengewirkt. Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten kann mit diesen Vermeidungsmaßahmen ebenfalls entgegengewirkt werden. Durch die Gehölzrodungen im Winter im Bereich des Probegewässers A24 bzw. zwischen Mast Nr. 104 und Nr. 106 können potenzielle Überwinterungshabitate und winterruhende Kammmolche beeinträchtigt werden. Durch die Beschränkung der Gehölzentnahmen an Amphibiengewässern ($V_{AR}14$) kann diese Beeinträchtigung verhindert werden. Die Gehölzrückschnitte im Bereich potenzieller Landhabitate verursachen aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}14$ keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Flächen stehen trotz des Gehölzrückschnitts weiterhin als Landhabitat zu Verfügung. Der Rückschnitt soll zudem auf den Flächen verbleiben, um die Versteckmöglichkeiten zu verbessern.
Moorfrosch	Der Moorfrosch wurde an insgesamt sechs Gewässern zwischen Friedrichsfehn und Benthullen nachgewiesen. Die Probegewässer A18 bis A21 und A23 sind vom Vorhaben betroffen, das Gewässer A16b jedoch nicht. Einer Tötung oder Verletzung winterruhender Amphibien durch die Gehölzrodungen im Bereich der temporären Flächen oder im Bereich des Schutzstreifens bei den Probegewässern (A18 bis A21 und A23) wird mit Maßnahme $V_{AR}14$ entgegengewirkt. Dies gilt auch für Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Durch die Gehölzrodungen im Winter im Bereich der Probegewässer A18 bis A21 und A23 bzw. zwischen Mast Nr. 81 und Nr. 82 sowie zwischen Mast Nr. 87 und Nr. 88 können potenzielle Überwinterungshabitate und winterruhende Moorfrösche beeinträchtigt werden. Durch die Beschränkung der Gehölzentnahmen an Amphibiengewässern ($V_{AR}14$) kann auch diese Beeinträchtigung verhindert werden.
Kleiner Wasserfrosch	Der Kleine Wasserfrosch wurde am südlichen Ende des Planfeststellungsabschnitts am Probegewässer A24 nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Verdachtsfall. Bei dem Probegewässer (A24) kann es durch den Bauverkehr zu Kollisionen mit den Baufahrzeugen kommen. Dies wird durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung ($V_{AR/FFH}7$, generelles Bauverbot vom 01. Februar bis 30. April und Nacht- und Dämmerungsbauverbot Anfang Mai bis Ende November) verhindert. Weiterhin können durch die Gehölzrodungen im Bereich der temporären Flächen oder im Bereich des

	Schutzstreifens winterruhende Amphibien verletzt oder getötet werden. Dem wird mit Maßnahme $V_{AR}14$ entgegengewirkt. Beide vorgenannten Maßnahmen gelten auch für die Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Durch die Gehölzrodungen im Winter (Oktober bis Februar) im Bereich des Probegewässers A24 bzw. zwischen Mast Nr. 104 und Mast Nr. 106 können potenzielle Überwinterungshabitate und winterruhende Kleine Wasserfrösche beeinträchtigt werden. Durch die Beschränkung der Gehölzentnahmen an Amphibiengewässern ($V_{AR}14$) kann dies verhindert werden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um für den Kammmolch, den Moorfrosch und den Kleinen Wasserfrosch die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziff. 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 12, Kap. 4.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben – auch aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[97] enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust von 7,04 ha Wald. Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die darüber hinaus erfolgende Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf 2,16 ha wird durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Die Kompensation des Waldverlustes erfolgt im Flächenpool Oldehave (Maßnahme A1, vgl. Anlage 12.1). Insgesamt erfolgt die Kompensation für dauerhafte Waldumwandlungen auf 9,2 ha.

Durch die Anlage von Baustellenflächen bzw. Arbeitsflächen (einschließlich der Provisorien und Schutzgerüste) – auch im Rahmen des Rückbaus – außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen im Umfang von insgesamt 0,7989 ha betroffen. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des

[97] Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05. November 2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016.

Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach dem BNatSchG ein. Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist in der Auflage in Ziff. 1.1.3.2.4 geregelt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person (Forstassessorin). Bereiche, die nicht bereits auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Analyse von Luftbildern eindeutig als Wald bzw. als übrige freie Landschaft eingestuft werden konnten, wurden im Rahmen einer Geländebegehung gutachterlich beurteilt. Neben der Geländebegehung, der Biotoptypenkartierung wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde für jeden einzelnen Bestand nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden keine Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) ermittelt, da Sondersituationen nicht vorlagen. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 9,2 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 4 und Anlage 12, Kap. 10).

Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen A1, A2, A3 und A12 kompensiert. Die Maßnahme A1 sieht einen Waldumbau in einem Flächenpool vor. Die Maßnahmen A2, A3 und A12 sehen Ersatzaufforstungen durch Erstaufforstung vor. In Summe werden durch die Maßnahme A2 4,8642 ha, durch die Maßnahme A3 2,0991 ha und durch die Maßnahme A12 0,0767 ha und damit insgesamt 7,04 ha Wald durch Ersatzaufforstungen neu angelegt; durch die Maßnahme A1 erfolgt ein Waldumbau auf 5,5 ha. Die Waldumbaufläche wird multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert, sodass nicht der gesamte Umfang der Kompensationsflächen als Ersatzmaßnahme nach NWaldG eingesetzt wird, sondern lediglich 2,16 ha. Die Ersatzaufforstung für den dauerhaften Flächenverlust erfolgt im Verhältnis 1:1, sodass hier 7,04 ha Wald aufgeforstet werden. Die darüber hinaus beeinträchtigten Waldfunktionen im Umfang von 2,16 ha werden durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Insgesamt erfolgt die forstrechtliche Kompensation mithin auf Flächen von insgesamt 9,2 ha.

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhen-beschränkung für Gehölze sowie der dauerhaften Zuwegungen und ggfs. bestehende Restwaldflächen	Wald im Sinne des NWaldLG: 7,04 ha	Waldumbau auf einer Fläche von insgesamt 2,16 ha Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 7,04 ha Summe forstlicher Kompensations-flächen insgesamt 9,2 ha	<u>Maßnahmen</u> Ausgleichsmaßnahme A1 Waldumbau „Flächenpool Oldehave“, Landkreis Leer, Gemarkung Neumoor 5,5 ha (anteilig) Ausgleichsmaßnahme A2 (1. DBÄ) Ersatzaufforstung Rehorn, Landkreis Ammerland, Gemarkung Rastede 4,8642 ha Ausgleichsmaßnahme A3 Erstaufforstung Bramloge, Landkreis Friesland, Gemarkung Varel-Land 2,0991 ha Ausgleichsmaßnahme A12 Erstaufforstung Varel-Land. Landkreis Friesland, Gemarkung Varel-Land 0,0767 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziff. 1.2.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe ca. 0,7989 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind grundsätzlich während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziff. 1.2.2.1).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die beantragten Erlaubnisse wurden durch die Planfeststellungsbehörde aber mit dem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls erteilt (siehe dazu unter Ziff. 1.3.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und

im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, sind das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[98] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung wie auch die zurückzubauende 220-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer dritter Ordnung auf 5 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Hunte-Wasseracht Rechnung getragen. Einen größeren Abstand als nach der gesetzlichen Regelung für Gewässer zweiter Ordnung hat die Planfeststellungsbehörde entgegen der Forderung der Hunte-Wasseracht allerdings nicht für gerechtfertigt erachtet.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Die Maststandorte liegen sämtlich außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen (Anlage 12, Kap. 7.5.5).

Sollten ausnahmsweise Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) und die ergänzenden Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.7 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.7.3 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich zwei gesicherte Überschwemmungsgebiete: Es handelt sich um die Überschwemmungsgebiete Haaren

[98] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.

(Überschwemmungsgebiet des Wasserzuges vom Baumweg, ID-Nr. 73) und Lethe (ID-Nr. 729, Überschwemmungsgebiet der Oberen Lethe). Ferner befinden sich zwei vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Puttharen und Haaren 2 (jeweils ID-Nr. 808) – im Untersuchungsraum des Vorhabens, die aber im Wesentlichen dem Geltungsbereich des bestehenden Überschwemmungsgebiets Haaren entsprechen. Die Überschwemmungsgebiete liegen sämtlich in der Pflege des NLWKN Brake-Oldenburg.

In den gesicherten Überschwemmungsgebieten werden Flächen temporär in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb der Überschwemmungsgebiete gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind die Überschwemmungsgebiete frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten ($V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion der Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Puttharen und Haaren-2 befinden sich überwiegend innerhalb des gesicherten Überschwemmungsgebietes Haaren und reichen nur im Randbereich darüber hinaus. Auch in den über das gesicherte Überschwemmungsgebiet Haaren hinausreichenden Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete erfolgt die vorhabenbedingte Beanspruchung temporär, sodass auch hier keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserfluss und die Funktion der vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser – und damit auch auf die Überschwemmungsgebiete – treten nicht auf (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Kap. 7.5.6).

2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Kleinräumige Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung sind aber voraussichtlich erforderlich. Die Einrichtung von temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen und die Erweiterung von bestehenden Grabenverrohrungen sind im Bauwerksverzeichnis,

(Anlage 10.1) aufgeführt. Diese werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 10.1 und Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

Die temporäre Verrohrung kleiner Gewässer unterliegt zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.[99] Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[100]

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren sind, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[101]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar neue Verrohrungen angelegt oder die bestehenden Verrohrungen von Gräben verlängert, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrung ausweislich der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) mit einem dem Graben angepassten Rohr mit ausreichendem Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.2).

---

[99] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 69.
[100] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.
[101] Czychowski/ Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.

2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen, insb. Masten und Leiterseilen, einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung gegebenenfalls zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen – sowohl die 380-kV-Neubauleitung wie auch die 220-kV-Rückbauleitung – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.[102] Die 380-kV-Neubauleitung und die 220-kV-Rückbauleitung queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über Gewässern dar. Maststandorte befinden sich demgegenüber nicht an Gewässern.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau oder der Rückbau der Stromleitungen lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdolungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.2).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch eine Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von maximal sechs Monaten. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1 und Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.1). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein.

[102] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.

Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer.

Das Einvernehmen zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland mit Schreiben vom 25. Mai 2023, von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 30. August 2023 und von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg mit Schreiben vom 30. Mai 2023 erteilt.

2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung oder Verrieselung des im Rahmen der Wasserhaltung während der Bauphase in den Baugruben anfallenden Grundwassers ist nicht vorgesehen. Das Wasser wird vielmehr in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben und Gewässer eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1). Soweit bei der Wasserhaltung Niederschlagswasser im Sinne dieser Norm anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[103] Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Maßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen oder unterirdische Querungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Anlagebedingte Wirkfaktoren der Neubauleitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente und den Schutzstreifen. Im Rahmen des Rückbaus fallen Maststandorte und der Schutzstreifen weg, was zu einer teilweisen Entsiegelung der Fläche und dem Wegfall von Aufwuchsbeschränkungen führt.

2.2.3.7.5.1 Bauphase

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Baustandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet.

---

[103] BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.

Nach den Angaben des Planfeststellungsantrags ist eine geschlossene Grundwasserhaltung an 13 der 64 neu zu errichtenden Masten vorgesehen; an den weiteren Masten wurde von einer offenen Grundwasserhaltung ausgegangen (Anlage 12, Kap. 7.4.6 und Anlage 19, Kap. 7.1). Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde durch die Vorhabenträgerin eine Baugrundhauptuntersuchung im Bereich der Maststandorte durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung sind in den sog. Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin eingeflossen, der im April 2023 gestellt wurde. Aus den detaillierteren Erkenntnissen der Baugrund-hauptuntersuchung hat sich ergeben, dass eine Wasserhaltung an 62 der 64 neu zu errichtenden Maststandorten erforderlich sein wird, wobei an 26 Masten eine geschlossene und an 36 Masten eine offene Wasserhaltung vorgesehen ist (Wasserrechtsantrag, S. 28 ff.). Damit hat sich insbesondere die Zahl der vorgesehenen geschlossenen Grundwasser-haltungen erhöht. Gleichzeitig hat sich aber die im Rahmen der Wasserhaltung voraussichtlich zu fördernde Grundwassermenge reduziert. Die Gesamtheit der eingereichten Unterlagen erlaubt es der Planfeststellungsbehörde, die mit der Grundwasserhaltung verbundenen Auswirkungen abschließend zu beurteilen. Sie hat sich insbesondere auf der Grundlage des aktuelleren Wasserrechtsantrags vom April 2023 nochmals im Einzelnen mit den zu erwartenden Auswirkungen insgesamt befasst.

Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) im Mittel ca. 30 Tage (s. Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden den (insoweit im Vergleich zum Wasserrechtsantrag höheren) Annahmen des Wasserhaltungskonzepts des Planfeststellungantrags (Anlage 18.1) zufolge zu Beginn der Wasserhaltung bei 29 Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 22 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen und bei allen Masten zwischen ca. 97 m³ bis maximal 1.040 m³ (im Mittel ca. 283 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. An zwei Maststandorten ist keine Wasserhaltung bzw. nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern werden lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111, Höhe Letherfeld / Beverbruch liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaften Ems und Weser.

In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden neun Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

Flussgebietsgemeinschaft Weser:

- Haaren Oberlauf/ Putthaaren (25033)
- Küstenkanal östlicher Vehnedüker (25075)
- Östlicher Vorfluter (25068)
- Untere Lethe (25067)
- Obere Lethe + NG (25063)

Flussgebietsgemeinschaft Ems:

- Ekerner Moorkanal (04064)
- Vehne Unterlauf (04063)
- Vehne Mittellauf (04022)
- Wasserzug vom Baumweg (04020)

2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.[104] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Gewässer Haaren Oberlauf/ Putthaaren handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der benthischen wirbellosen Fauna als schlecht eingestuft.

Bei dem Ekerner Moorkanal handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche““ zugeordnet wird. Aufgrund des schlechten

[104] EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.

Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna ist das ökologische Potenzial als schlecht einzustufen.

Das Gewässer Vehne Unterlauf ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna als schlecht einzustufen.

Bei dem Gewässer Vehne Mittellauf handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 11 „Organisch geprägte Bäche“. Aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna ist sein ökologisches Potenzial als schlecht einzustufen.

Der Küstenkanal östl. Vehnedüker ist ein künstliches Gewässer. Für sein ökologisches Potenzial liegt keine Bewertung vor.

Der östliche Vorfluter ist ein künstliches Gewässer. Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna als schlecht einzustufen.

Bei der unteren Lethe handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse “. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Bei der Oberen Lethe + NG handelt es sich um ein natürliches Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologischer Zustand als unbefriedigend eingestuft.

Der Wasserzug vom Baumweg ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes der Fischfauna und der benthischen wirbellosen Fauna wird sein ökologisches Potenzial als schlecht eingestuft.

Der chemische Zustand aller neun Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether – und im Falle der Oberen Lethe + NG der Werte für Tributylzinn (TBT) – als nicht gut eingestuft.

2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Es ist für alle Maststandorte eine Planung für die Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gegebenenfalls geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper und Gräben erarbeitet worden. Eine direkte Einleitung in Oberflächenwasserkörper erfolgt an 19 Maststandorten, an 45 Maststandorten erfolgt eine indirekte Einleitung über Nebengewässer im Einzugsgebiet.

Die 19 Maststandorte, an denen die Einleitung des zur Bauzeit anfallenden Wassers unmittelbar in vier verschiedene OWK erfolgt, teilen sich wie folgt auf: Bei einem Maststandort (Mast Nr. 48) wird in den Haaren Oberlauf (25033) eingeleitet. In den Küstenkanal östl. Vehnedüker (25075) erfolgt die Einleitung aus den fünf Maststandorten Nr. 71 bis Nr. 75. Die unmittelbare Einleitung in Östlichen Vorfluter (25068) erfolgt an den sieben Maststandorten Nr. 91 bis Nr. 97. In die Obere Lethe + NG (25063) wird aus den sechs Maststandorten Nr. 105 bis Nr. 110 eingeleitet (Anlage 19, Tabelle 9).

Die überwiegende Zahl der Einleitungen erfolgt in Nebengewässer (bei 45 Maststandorten, vgl. Anlage 19, Tabelle 9). Einleitungen in Kleingewässer sind in den Einzugsgebieten jeweils bei folgenden Maststandorten geplant: In den Haaren Oberlauf/ Putthaaren (25033) wird an 14 Maststandorten (Nr. 47, Nr. 49 bis Nr. 61), in den Vehne Unterlauf (04063) wird an neun Maststandorten (Nr. 62 bis Nr. 70), in den Küstenkanal östl. Vehnedüker (25075) wird an vier Maststandorten (Nr. 76 bis Nr. 79), in den Östlichen Vorfluter (25068) an zehn Maststandorten (Nr. 80 bis Nr. 89) und in die Obere Lethe + NG (25063) an acht Maststandorten (Nr. 90, Nr. 98 bis Nr. 104) eingeleitet.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wären dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitäts-komponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grund-wasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 und Ziff. 1.3.2 enthalten.

Gegebenenfalls erforderliche Abdeckungen oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Kleingewässern werden durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut, die bereits bei der Ausführung der Baumaßnahmen sicherstellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1; vgl. Anlage 19, Kap. 5.2). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Wasserhaltungskonzept, Anlage 18, Kap. 5.3.1 und Anlage 18.2 sowie Anlage 19, Kap. 6.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter (Kolkschutzmatte) ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird ferner auf die in der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.3.2.12).

Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Die Einleitungen erfolgen darüber hinaus lokal bzw. abschnittsweise und sind zeitlich jeweils auf die ca. 30 Tage der Grundwasserhaltung pro Maststandort begrenzt.

Von dem Vorhaben werden Oberflächengewässer betroffen, die Bestandteil der FFH-Gebiete „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) und „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) sind. Konkret reichen die Absenktrichter der Masten Nr. 106 und

Nr. 107, die eine maximale Reichweite von 85 m haben, in das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) hinein. Eine Beeinflussung von Flächen des in der Nähe gelegenen Gewässers des LRT 3150 kann aber ausgeschlossen werden. Der Absenkungstrichter des Mastes Nr. 105 reicht dagegen zwar nicht bis ins FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331)“ hinein, er wirkt jedoch sehr nah – bis etwa 25 m – an ein Gewässer des LRT 3150 heran. Da die Wirkung der Absenkungstrichter aber mit zunehmender Entfernung zum Mast deutlich abnimmt und die Grundwasserabsenkung pro Maststandort im Mittel ca. 30 Tage beträgt, sind die Auswirkungen auf das Gewässer mit natürlich auftretenden Trockenperioden vergleichbar (vgl. Anlage 15.2, Kap. 4.2.1), so dass Beeinträchtigungen des LRT 3150 ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Die Schlauchleitung für die Entwässerung des Mastes Nr. 105 führt nur in einem geringen Abstand an dem Gewässer des LRT 3150 vorbei. Durch Maßnahme $V_{FFH}11$ wird die Schlauchleitung aber in einem hinreichend großen Abstand (10-20 m) zum Ufer des LRT 3150 verlegt, so dass eine mögliche Beeinträchtigung durch mechanische Beeinträchtigungen der Ufer oder den Eintrag von Sedimenten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. Anlage 12.1, Anlage 15.2, Kap. 4.2.1).

Schließlich erfolgt eine temporäre Einleitung von Bauabwässern mit Schlauchleitungen in die Haaren (Haaren Oberlauf/ Putthaaren (25033)). Die Haaren ist Teil des FFH-Gebiets „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331). Alle Einleitstellen sind jedoch so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Anlage 18.1, Kap. 5.3; Anlage 15.1, Kap. 4.3.1). Beeinträchtigungen des Gewässers werden durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ verhindert (vgl. Anlage 12.1).

Durch den Fachbeitrag WRRL ist im Ergebnis überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.[105]

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1; Anlage 19, Kap. 5.2) wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer bleiben von den Baustelleneinrichtungs-

[105] vgl. EuGH, Urt. v. 05. März 2022 – C-525/20, juris.

flächen grundsätzlich unberührt. Die Uferbereiche bleiben weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen.

An elf Stellen nähern sich die Masten bzw. Arbeitsflächen in einem Abstand von < 50 m an Oberflächengewässerkörper an. An der Haaren Oberlauf/ Putthaaren liegen Mast Nr. 48 bis Nr. 49 (Abstand zum Gewässer: 152 m) der 380-kV-Neubauleitung sowie der 220-kV-Rückbaumast Nr. 57 (Abstand zum Gewässer: 152 m). Das Schutzgerüst für die 380-kV-Masten quert das Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zu dem Gewässer beträgt 3-4 m, der geringste Abstand der Arbeitsfläche für den 220-kV-Rückbaumast Nr. 57 beträgt 6 m. Darüber hinaus nähern sich Masten bzw. Arbeitsflächen an den Östlichen Vorfluter an: Neubaumaste Nr. 93 liegt in einem Abstand von 28 m Abstand zum Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 4 m. Mast Nr. 94 befindet sich in 43 m Abstand zum Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 4 m. Mast Nr. 95 ist 48 m vom Gewässer entfernt, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer bemisst hier 6 m. Mast Nr. 97 liegt in 19 m Entfernung zum Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 3 m. Mast Nr. 98 liegt zwar in einer Entfernung von 55 m zum Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 10 m. Der 220-kV-Rückbaumast Nr. 86 ist 16 m von dem Gewässer entfernt, die Arbeitsfläche weist am Punkt des geringsten Abstands eine Entfernung von 4 m auf. Der 220-kV-Rückbaumast Nr. 87 ist 22 m von dem Gewässer entfernt, der geringste Abstand der Arbeitsfläche beträgt 5 m. 220-kV-Rückbaumast Nr. 102 liegt in einer Entfernung von 18 m zum Gewässer, der geringste Abstand der Arbeitsfläche bemisst 6 m.

Werden Gewässer von Baustelleneinrichtungen tangiert, so werden sie mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung ermittelt und im Nachgang durchgeführt. Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird im Bereich der Einleitstellen von Grundwasser oder Oberflächenwasser in Gewässer und Vorfluter auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkschutzmatte). Dauerhafte Wirkungen treten somit nicht auf.

Im Übrigen ist über die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässerverdolung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben. Die Ausfüh-

rung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) überwacht.

2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen von Grabenüberfahrten unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt.

Für Baustraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen“) herangezogen (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1).

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

An verschiedenen Mastarbeitsflächen der Neubauleitung sind bauzeitliche Wasserhaltungen in räumlicher Nähe zu Oberflächenwasserkörpern vorgesehen. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.

Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Die Gewässer liegen allenfalls im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass bereits in einer geringen Entfernung zum Zentrum der Grundwasserentnahme die tatsächliche Absenkung nur noch gering ist bzw. diese der mittleren Jahresschwankung des Grundwassers entspricht. Der Bereich, in dem es zu

relevanten Auswirkungen (u.a.) auf sonstige Gewässer kommen kann, überschreitet in der Regel nicht das Baufeld. Die Grundwasserabsenkungen erfolgen beim Neubau im Mittel für 30 Tage, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen (vgl. schon Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.3). Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. So werden Kleingewässer in den Einzugsbereichen der gequerten Oberflächengewässerkörper und deren Uferbereiche im Rahmen der Bauausführung ebenfalls so weit wie möglich freigehalten. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden ggfs. notwendige Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen auf die Bauzeit (maximal sechs Monate) beschränkt errichtet und unter Hinzuziehung der Ökologischen Baubegleitung anschließend wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1 und Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V1.2). Die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion bleiben erhalten. Eine Veränderung des Zustandes ist somit in keinem der Kleingewässer zu erwarten, da für Fische und Makrozoobenthos Ausweichmöglichkeiten im Gewässer bestehen und ein Rückbau erfolgt. Damit sind auch keine Folgewirkungen für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential in den Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, in deren Einzugsbereich das Kleingewässer liegt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1).

2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Das Erreichen eines guten Zustands und der Ziele der festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.2). Auch unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG[106] lässt sich ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten und der Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02) und Hunte Lockergestein links (4_2505) betroffen. Das Vorhaben befindet sich überwiegend innerhalb des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein links. Der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird nur stellenweise berührt (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1, insbes. Abb. 3).

2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der zwei Grundwasserkörper ist gut.

---

[106] BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 582 ff., 594.

Der chemische Zustand des Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02) ist als schlecht eingestuft, was einerseits auf den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft und die Überschreitung der Schwellenwerte für Cadmium und Cadmiumverbindungen zurückzuführen ist. Der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links weist aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat ebenfalls einen schlechten chemischen Zustand auf (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1). Neben Nitrat sind andererseits Pestizide für den schlechten chemischen Zustand der Grundwasserkörper ursächlich.

Die Überschreitungen gelten jeweils für die Grundwasserkörper insgesamt. Allerdings sind die Messstellen des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein links, die in direkter Nähe zum Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse liegen, nicht belastet. Im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts zeigt die Grundwassermessstelle Nikolausdorf in der Nähe des Untersuchungsraumes starke Belastungen mit Cadmium und Cadmiumverbindungen und Nitrat an, diese liegen sämtlich oberhalb der Schwellenwerte; die anderen fünf Messstellen in der Nähe des Untersuchungsraumes sind unbelastet bzw. wird bei der Messstelle Bösel lediglich die Nachweisgrenze für Nitrat knapp überschritten (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1). Für die Erreichung des guten chemischen Zustands gelten in den Grundwasserkörpern jeweils Fristverlängerungen über 2027 hinaus.

Es bestehen keine Schadstofftrends in den beiden Grundwasserkörpern.

2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – für die Dauer von im Mittel 30 Tagen – abgesenkt. Eine Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 26 der insgesamt 64 Maststandorte vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 75 m und 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.251 km^2 beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 1.240 km^2 beim Hunte Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Die Form der Absenktrichter bei einer geschlossenen Wasserhaltung entspricht einer Hyperbel und flacht somit mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark ab. Daher sind die direkten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung räumlich stark begrenzt (Anlage 18.1, Kap. 5.3.2; Anlage 19, Kap. 7.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden im Planfeststellungsantrag einheitlich für alle Maststandorte Baugrubenabmessungen von 20 m x 20 m bei Baugruben-

tiefen von 3,0 m unter GOK veranschlagt (Anlage 18.1, Kap. 5.2.2). Im Wasserrechtsantrag vom 05. April 2023 (Kap. 3.3) wurden Baugrubenabmessungen von 10 m x 10 m bei Baugrubentiefen von 2,0 m unter GOK veranschlagt. Auch bei diesen Annahmen des Wasserrechtsantrags handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, da die geplanten Gründungsarten und Baugruben erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Tatsächlich ist mit einem Eingriff auf deutlich kleinerer Fläche zu rechnen. Die Grundwasserhaltung ist ferner pro Maststandort (Neubau) auf max. 30 Tage beschränkt.

An zwei der insgesamt 62 Maststandorte ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Bei allen Masten wird im Planfeststellungsantrag von einer Entnahme zwischen ca. 97 m³ bis maximal 1.040 m³ (im Mittel ca. 283 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten ausgegangen. Ferner wird zu Beginn der Wasserhaltung bei 29 Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 22 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen. Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve von 24,61 Mio. m³/a (Leda-Jümme Lockergestein rechts) und von 13,54 Mio. m³/a (Hunte Lockergestein links) ist diese einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 70.330 m³ (Leda-Jümme Lockergestein rechts) und 525.580 m³ (Hunte Lockergestein links) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden (Anlage 19, Kap. 7.1). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die konkretisierten Planungen im Wasserrechtsantrag haben im Übrigen ergeben, dass die Entnahme von Grundwasser tatsächlich deutlich unter diesen Annahmen liegen wird. Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der jeweiligen Grundwasserkörper werden nicht verursacht.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stoff-freisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1; Anlage 18.1). Bei den stellenweise vorhandenen empfindlichen Böden wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass keine an den für den GWK repräsentativen Messstellen (Entfernung ≥ 1 km) messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörpers sind damit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des

Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.

2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Gründungspfähle ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen, sowie die vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (s. Anlage 1, Kap. 12.2.1; Anlage 1.4 sowie Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahmen V1.1, V1.2 sowie V9 und V10). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1). Auch ein Auslösen oder Verstärken eines Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern ist nicht zu befürchten.

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen werden Flächen lokal und auf maximal sechs Monate in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 6.1).

Der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird auf insgesamt ca. 0,2 km² und der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links auf insgesamt ca. 1,19 km² in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme beträgt jeweils weniger als 1 % der Fläche des gequerten Grundwasserkörpers.

Im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundwasserkörper ist die temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus folgende (Teil-)Versiegelung ungeeignet, die Grundwasser-

neubildungsrate und damit den mengenmäßigen Zustand der großflächigen Grundwasserkörper zu beeinflussen (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1).

Durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser wird das Grundwasser vor nachteiligen Folgen der Bauausführung geschützt (Maßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Geräten- bzw. Geräteteilen (Lagerung, Havarie-Vorsorge) zu beachten. An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern (vgl. Anlage 17, Kap. 7.1 und Anlage 1.4). Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen, um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung vorzubeugen. Darüber hinaus sind die für die Wasserhaltung vorgesehenen Zeiten generell kurz. Darüberhinausgehende Maßnahmen erfolgen zum Schutz der Gewässer in FFH-Gebieten. Hier dürfen Fließgewässer zum Schutz von Larval-Stadien von Bach- und Flussneunauge nicht verrohrt werden.

Es ist kein Auslösen oder Verstärken von Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern durch die temporären Baumaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) und Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkung durch den Baubetrieb (Maßnahme V9, Anlage 12.1, Anlage 1.4) eines Schadstoffeintrags in den Boden entgegengewirkt gewährleistet (Anlage 19, Kap. 7.1).

2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Schadstofftrends liegen in den betroffenen Grundwasserkörpern nicht vor und werden durch das Vorhaben auch nicht ausgelöst. Im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis 2027 aufgrund der zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Bewirtschaftungsplan wird die Zielerreichung auf 2045 oder früher angesetzt. Im Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links wird die Erreichung des guten chemischen Zustands aufgrund der Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität auf nach 2045 angesetzt. Die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens ist

bis 2027 voraussichtlich abgeschlossen. Die zeitlich stark begrenzten Wirkungen während der Bauphase sind nicht geeignet, die Erreichung dieser Ziele zu be- oder verhindern. Auch gehen von den dauerhaft im Boden verbleibenden Mastfundamenten keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer aus.

Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.7.5.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 für das Leda-Jümme Lockergestein rechts und das Hunte Lockergestein links Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, Anhang A, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 42) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt.

2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.5).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen durch den Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung.

Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens beim Rückbau von Masten und Fundamenten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch das Einbringen von Baukörpern (Mastfundament, Gründungspfähle) in den Boden und der dauerhaften Versiegelung von Boden.

Die vorgesehenen Tiefgründungen (Pfahlgründungen in Form von Ramm- und Bohrpfählen, vgl. Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3) führen jedoch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können.

Flachgründungen (Plattenfundamente) waren zum Zeitpunkt der Stellung des Wasserrechtsantrags bei den beantragten Maßnahmen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen (Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3). Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen hat sich ergeben, dass (allein) bei Mast Nr. 75 ein Plattenfundament zum Einsatz kommen wird, im Übrigen sind jedoch Bohrpfahlfundamente vorgesehen. Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch weitere Flachgründungen zu errichten sind, wäre auch diese Gründungsform hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen finden auf der 24 km langen Trasse durch die 64 Neubaumaststandorte statt. Oberflächennah versiegelt werden nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, die je nach Masttyp einen Durchmesser von 1-2 m² pro Masteckstiel aufweisen, damit nehmen die 64 Masten der 380-kV-Leitung ca. 8 m² pro Mast ein (Anlage 19, Kap. 5).

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von 72 Masten der 220-kV-Leitung LH-14-206 werden die Bestandsgründungen bis 1,20 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme A11, Anlage 12.1). Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m entfernt (Ausgleichsmaßnahme A11, Anlage 12.1).

Durch die Entsiegelung der Stufen- und Pfahlfundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Eingriffe in Gehölze können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung größtenteils auf Ackerflächen und Grünland erfolgt. Gehölze werden im Bereich der Freileitung, insbesondere für temporäre Baustelleneinrichtungen, teils gerodet, jedoch größtenteils nur überspannt.

Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen und dauerhafte Waldumwandlungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A12, Anlage 12.1). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.

2.2.3.7.5.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitung werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}3$ (Anlage 12.1) sieht eine Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung. Im Bereich der Engstelle Nr. 1 im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn verläuft die Trasse der planfestgestellten Freileitung zwar in einem Abstand von weniger als 400 m zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 109 (südlich des Mühlenweges) und Nr. 53 (Kayhauserfeld, Weidenweg). Diese Planungen sind jedoch bereits umgesetzt; die Baugebiete sind realisiert. Die Prüfungen im Planfeststellungsverfahren haben im Übrigen ergeben, dass der Wohnumfeldschutz für die im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne vorhandenen Gebäude ganz überwiegend gewährleistet bleibt. Soweit dies für zwei Gebäude nicht der Fall ist, wurde eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung zugelassen. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist von den planfestgestellten Maßnahmen insoweit daher nicht zu erwarten. Sonstige verfestigte Planungsabsichten, die dem planfestgestellten Vorhaben entgegenstehen, liegen nicht vor. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

Durch den Rückbau der 220-kV-Betandsleitung, die teilweise in geringer Entfernung zu bestehenden Baugebieten, teilweise sogar innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen verläuft, entfallen schließlich Beschränkungen für die bauliche Nutzung von Grundstücken. Insoweit stehen den Gemeinden Flächen für die städtebauliche Entwicklung zukünftig neu zur Verfügung.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Provisorien, Schutzgerüste, den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen,

weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass über die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.[107]

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld/ Beverbruch (LH-14-324) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld/ Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld/ Beverbruch überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum.

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Durch die an den Masten hängenden Leiterseile werde ca. 132 ha innerhalb des Schutzstreifens überspannt. Diese Flächen unterliegen einer Aufwuchs-

[107] Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/ Wysk, in: Kopp/ Ramsauer (Hrsg.), VwVfG Kommentar, 23. Aufl. 2022, § 72, Rn. 43.

beschränkung, sodass keine Gehölze höher als 7 m aufwachsen dürfen (vgl. Anlage 1.1, Kap. 1.1.2). Davon entfallen ca. 0,79 ha auf Maststellflächen, von denen ca. 512 m² dauerhaft versiegelt werden (Mastfundamente). Für dauerhafte Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 20,84 ha in Anspruch genommen, davon liegen ca. 3,91 ha innerhalb des Schutzstreifens. Insgesamt werden für den Schutzstreifen ca. 130,99 ha dauerhaft beansprucht (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) werden auf einer Länge von ca. 27 km insgesamt 72 Maststandorte auf ca. 0,72 ha zurückgebaut. Durch den Rückbau wird eine Fläche von ca. 576 m² entsiegelt (72 zurückzubauende 220-kV-Masten mal 8 m² pro Mast). Der durch die Leiterseile überspannte Bereich (Schutzstreifen) betrug hier 106,42 ha, in dem die Aufwuchsbeschränkung künftig entfällt (vgl. Anlage 1.1, Kap. 1.1.2).

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung des Landschaftsschutzgebietes Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold (WST 00081), der Wohnbebauung im Kleefelder Weg der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Ortslagen Friedrichsfehn und Klein Scharrel der Gemeinde Edewecht, der Wohnbebauung am Küstenkanal und der Ortslage Achternmeer der Gemeinde Wardenburg durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Die Neubautrasse verläuft überwiegend durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel

nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziff. 2.2.3.10 ausführlich behandelt.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freiwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3.2 und Ziff. 1.1.3.2.8.2 stellen zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird.

Da die 380-kV-Neubauleitung ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung von Grundflächen durch den Neubau in der Gesamtbetrachtung über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Zwar verläuft die Neubauleitung im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung, mit der Folge, dass weitgehend neue Flächen in Anspruch genommen werden. In der südlichen Hälfte des planfestgestellten Trassenabschnitts verläuft die Neubauleitung aber in enger Bündelung zur Bestandtrasse und nutzt die Bestandstrasse zumindest teilweile. Die Länge der Neubauleitung weicht darüber hinaus insgesamt nur unwesentlich von der Rückbauleitung ab. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum, die durch das Gesamtvorhaben entsteht, ist daher gering. Die Flächen, auf denen die 220-kV-Bestandsleitung in dem Abschnitt zwischen Mast Nr. 53 und Mast Nr. 125 (LH-14-206) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für die Bekassine, die Feldlerche, den Großen Brachvogel und den Kiebitz (Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}4$, 1. Deckblattänderung) werden insgesamt acht Flurstücke mit insgesamt ca. 24,15 ha in der Stadt Friesoythe und in der Gemeinde Bösel dauerhaft beansprucht. Für die Ausgleichsmaßnahmen A2, A3 und A12, die die Waldentwicklung durch Erstaufforstung in den Landkreisen Ammerland und Friesland zum Gegenstand haben, wird in der Gemeinde Rastede auf einem Flurstück insgesamt eine Fläche mit einem Umfang von ca. 4,86 ha und in der Stadt Varel auf zwei Flurstücken eine Fläche mit einem Umfang von ca. 2,18 ha dauerhaft belastet (vgl. Anlage 12.1, Anlage 12.1_1.DBÄ und Anlage 14.3). Für die Ausgleichsmaßnahme A1, die den Waldumbau in der Gemeinde Hesel im Landkreis Leer zum Gegenstand hat, werden insgesamt 32 Flurstücke und eine Fläche von ca. 29,71 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden für das Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen sowie das Anlegen von Habitatbaumanwärtern in den Landkreisen Ammerland, Oldenburg und Cloppenburg in den Gemeinden Edewecht, Wardenburg, Wiefelstede, Großenkneten und Garrel Flächen dauerhaft in Anspruch genommen (Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}6b$, $A_{CEF}7b$, $A_{CEF}8$, $A_{CEF}9$ und $A_{CEF}10$). Die Inanspruchnahme der

Flächen erfolgt jedoch nur partiell im Bereich der angebrachten Nistkäsen und im Umgriff der Habitatbaumanwärter. Die endgültige Anzahl der Fledermauskästen und der Habitatbaumanwärter wird im Zuge der Baumhöhlenkontrolle ($V_{AR}8$) ermittelt (vgl. Anlage 12.1 und Anlage 14.3).

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von Privatpersonen, einer Anstalt des öffentlichen Rechts und einer Gesellschaft u.a. für Flächenmanagement.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[108]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Durch den Rückbau von 72 Maststellflächen der bestehenden 220-kV-Leitung wird eine Fläche von 0,72 ha wieder freigegeben, davon werden 576 m² durch den Rückbau der Fundamente entsiegelt. Dies wird ebenfalls als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet (Maßnahme A11) Der über den Rückbau der 220-kV-Leitung anzurechnende Ausgleich wird im Vorfeld der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt und vertraglich geregelt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den

[108] BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn.14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.

Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien bzw. das Baueinsatzkabel zur Aufrechterhaltung des Betriebes der 110-kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH (LH-14-044, LH-14-056 und LH-14.042) sowie der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) (Anlage 1, Kap. 4.5) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 9.5; Anlage 10.1). Auch im Bereich der Rückbautrasse ist die Einrichtung von Baustellenflächen, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen, Abankerungs-, Seilzugflächen sowie Baustellenzufahrten notwendig und eine Flächeninanspruchnahme damit vorgesehen.

Insgesamt wird neubaubedingt im Bereich der ca. 24 km langen geplanten Trasse eine Fläche von ca. 68,63 ha temporär in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird für die Provisorien eine Fläche von ca. 32,09 ha temporär in Anspruch genommen. Für temporäre Zuwegungen werden insgesamt 29,32 ha in Anspruch genommen. Der Rückbau der 220-kV-Leitung nimmt baubedingt Flächen von ca. 35,84 ha temporär in Anspruch (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.2 aufgegeben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme V6, Anlage 12.1).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen

lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben die gebotenen 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (Woldlinie und Denkmalsweg/ Ammerländer Straße) und 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Woldlinie, Mittellinie, Portsloger Damm/ Kleefelder Weg, Querweg/ Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Dorfstraße, Küstenkanalstraße, Denkmalsweg/ Ammerländer Straße, Dortmunder Weg, Böseler Straße, Unter den Linden, Mastenweg, Oldenburger Straße und Mühlenweg). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[109] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[110]

2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder

---

[109] BVerwG. Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 09. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).
[110] Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.

eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Leitung Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen – erhebliche Beachtung geschenkt. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen für den Rückbau der 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg_Ost zwischen Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 (LH-14-206) wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Maststandorte wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,79 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6); wovon 512 m² dauerhaft versiegelt werden. Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 130,99 ha. Ferner entfallen rund 184,91 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A1, A2, A3, A_{CEF}4, A_{CEF}6a/A_{CEF}6b, A_{CEF}7a/A_{CEF}7b, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10 und A12, Anlage 12.1) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG und des NWaldG (multifunktionale Kompensation, Ausgleichsmaßnahmen A1 [Waldumbaumaßnahme] und A2, A3 und A12 [Erstaufforstungen], Anlage 12.1). Die dauerhaften Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens beanspruchen eine Fläche von ca. 20,84 ha, die dauerhaften Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von ca. 16,94 ha.

Außerdem werden etwa 104,47 ha vorübergehend für die Ersatzneubaumaßnahmen (Neubau mit 68,63 ha und Rückbau mit 35,84 ha), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen belastet. Darüber hinaus sind im Bereich der geplanten Trasse fünf provisorische Leitungsführungen und ein Baueinsatzkabel (sog. Provisorien) geplant. Analog zum 380-kV-Neubau werden dabei Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen benötigt. Baubedingt wird für die Provisorien eine Fläche von ca. 32,09 ha temporär in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6, Anlage 7.1 und Anlage 7.2).

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte und Provisorien innerhalb von landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten

Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Masteckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird je nach Maststandort überwiegend eine Fläche von 11 x 11 m, 12 x 12 m oder 10 x 10 m und in einigen Fällen 13 x 13 m und vereinzelt 14 x 14 m und 15 x 15 m für Masten in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14.1). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 8.2). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der 380-kV-Freileitung zum Boden

beträgt 12,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Freileitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitung daher nicht zu erwarten. Der Einsatz von Drohnen unterhalb der Leiterseile bleibt nach Maßgabe der LuftVO möglich, wobei allerdings die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrotesla (µT) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 11, Kap. 2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“.[111]

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 72 Masten der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 53 bis Mast Nr. 125 werden auch Flächen im Umfang von ca. 0,72 ha dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6). Entsiegelt wird dabei eine Fläche von 576 m² (72 zurückzubauende 220-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 8 m²). Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.7). Ist eine Drainage auf der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme A11). Die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche

111 https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html, zuletzt abgerufen am 23.10 2023.

Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.10.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich.[112] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[113] Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.2 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb des Maststandorts sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziff. 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziff. 1.1.3.2.2.3).

---

[112] OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).
[113] OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[114] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[115]

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.10.5 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

---

[114] BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).
[115] BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.11.1 Baudenkmäler

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der 380-kV-Leitung vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb eines Korridors von jeweils 300 m zu beiden Seiten der Trasse und der Provisorien befinden sich vier Baudenkmäler (jeweils Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, vgl. Anlage 12, Ziff. 7.8.3).

Zwei bauliche Anlagen, die als Baudenkmäler gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt sind, werden im Bereich nördlich und südlich des Portsloger Damms in Bad Zwischenahn durch das Vorhaben berührt. Es handelt sich um Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude. Ein Baudenkmal (Kennziffer 45.100.400.011) befindet sich in ca. 260 m Entfernung vom geplanten Mast Nr. 57, das andere Baudenkmal (Kennziffer 45.100.200.079) befindet sich in ca. 310 m Entfernung vom geplanten Mast Nr. 58. Die Baudenkmäler sind von hohen Bäumen umgeben, sodass die geplanten Masten nicht visuell auf die Baudenkmäler wirken. Die umliegenden Gehölze bilden mindestens eine Sichtunterbrechung, sodass auch von den Baudenkmälern aus der Blick nicht direkt auf die geplanten Masten fällt. Außerdem verhindern die Gehölze, dass die Baudenkmäler von öffentlichen Wegen aus erlebbar sind (vielmehr sind sie nur eingeschränkt sichtbar). Die Umgebung des Denkmals wird nur unwesentlich verändert und es verbleiben höchstens geringfügige visuelle Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen sind daher vertretbar.

Dies gilt auch für ein weiteres Baudenkmal südlich von Friedrichsfehn (Kennziffer 45.100.400.051). Das Baudenkmal befindet sich in einem Abstand von ca. 360 m zum Mast Nr. 70 und damit außerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes. Die Auswirkungen der geplanten Leitung wurden dennoch ermittelt und bewertet. Dies hat gezeigt, dass das Baudenkmal bereits durch die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-14-206) visuell vorbelastet ist. Diese verläuft in ca. 260 m Entfernung zum Baudenkmal. Der nächstgelegene Neubaumast (Nr. 70) ist zwar mit einer Höhe von ca. 59 m um 19 m höher als der nächstgelegene Bestandsmast (Nr. 73). Allerdings rückt die planfestgestellte 380-kV-Leitung um ca. 100 m weiter vom Baudenkmal ab als die Bestandsleitung. Die Auswirkungen der Neubauleitung auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals sind auch in diesem Fall vertretbar, da zum einen der Blick vom Baudenkmal auf die Leitung durch Gehölze und andere Gebäude unterbrochen wird. Zum anderen ist das Baudenkmal durch die Gehölze nur eingeschränkt sichtbar, sodass eine geringe Erlebbarkeit von außen besteht. Sichtachsen sind aufgrund der Bäume und anderer Gebäude nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser drei Baudenkmäler im Sinne von § 8 NDSchG tritt damit nicht ein.

Dies gilt im Ergebnis auch für das vierte Baudenkmal (Kennziffer 45.100.400.016), das sich in der Schoolstraat in der Gemeinde Edewecht in ca. 240 m Entfernung zur geplanten Leitungsachse (westlich der Masten Nr. 62 und Nr. 63) befindet. Sichtverschattende Gehölze zwischen der geplanten Leitung und dem Baudenkmal sind zwar nur bedingt vorhanden, allerdings befindet sich zwischen dem Wohnhaus und der Trassenachse ein Gebäude des Gehöfts, das nicht als Baudenkmal geschützt ist und das zusätzlich eine Sichtbeziehung auf die geplante Trasse teilweise einschränkt. Darüber hinaus wird die Erlebbarkeit des Baudenkmales von der öffentlichen Straße durch einen Gehölzstreifen verhindert; eine Sichtbeziehung zwischen der Straße und dem Baudenkmal mit der Freileitung im Hintergrund ist nur im Bereich der Grundstücksauffahrt möglich. Sichtachsen auf das Baudenkmal, die zu einer besonderen Bedeutung der Umgebung führen, sind damit nicht erkennbar. Auch die beiden nächstgelegenen Masten der Neubauleitung befinden sich nicht in der Sichtachse des Baudenkmales. Vor dem Hintergrund der im Ergebnis nur geringen sensoriellen Betroffenheit

können die Auswirkung der Freileitung auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals ebenfalls – noch – als vertretbar gewertet werden.

2.2.3.11.2 Bodendenkmäler

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmäler, vgl. § 3 Abs. 1 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Im Untersuchungsraum der Trasse einschließlich der Provisorien befinden sich sechs Bodendenkmäler (ein Eschgraben aus der Übergangszeit Spätmittelalter – frühe Neuzeit südwestlich von Friedrichsfehn, eine Ansammlung diverser Einzelfunde bei Klein Scharrel, ein Einzelfund einer Axt, der im Bereich der Einzelfunde bei Klein Scharrel aufgetreten ist, ein Moorweg (Pfahlweg) in der Gemeinde Wardenburg, ein südlich davon gelegener Moorweg (Pfahlsteg) aus der älteren Bronzezeit und ein Bodendenkmal aus der römischen Kaiserzeit unmittelbar westlich des Staatsforsts Fuhrenkamp, vgl. Anlage 12, Ziff. 7.8.3). Im Untersuchungsraum der Trasse südlich von Garrel befinden sich außerdem zwei historische Kulturlandschaftselemente, die beide die Beverbrucher Heckenlandschaft kennzeichnen.

Über weite Teile der Trasse liegen Baustelleneinrichtungsflächen auf Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Mit Ausnahme des Bereichs der Ansammlung diverser Einzelfunde bei Klein Scharrel kann das Risiko einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern aufgrund der bei der Bauausführung grundsätzlich zu beachtenden technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verdichtung von Böden (z. B. Verwendung von Lastverteilungsplatten) aber erheblich reduziert werden. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ist außerdem vom Vorliegen bereits geschädigter (verdichteter) Böden auszugehen. Daher sind allenfalls mäßig negative Veränderungen auf unbekannte Bodendenkmäler zu erwarten. Sollten im Zuge der Bauarbeiten nicht erwartete Bodenfunde gemacht werden, sind die Anforderungen des §14 NDSchG zu beachten.

Im Bereich der Ansammlung diverser Einzelfunde bei Klein Scharrel kann die Beeinträchtigung von unbekannten Bodendenkmälern durch das Anlegen der notwendigen Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen für die Masten Nr. 69, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 73, die Errichtung der Masten Nr. 67 bis Nr. 73 sowie den Rückbau der Masten Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 75 demgegenüber nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für die Erdarbeiten im Bereich der Ansammlung diverser Einzelfunde bei Klein Scharrel war deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen im Bereich der Ansammlung

diverser Einzelfunde bei Klein Scharrel entgegenzuwirken, ist im Bereich der Masten Nr. 67 bis Nr. 73 sowie im Bereich der Rückbaumasten Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 75 eine Archäologische Baubegleitung zwingend vorgeschrieben (Vermeidungsmaßnahme V 1.3, Anlage 12.1). Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.10 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde aufgegeben. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst. Insbesondere teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, vertretene Auffassung, dass für sämtliche Erdarbeiten im gesamten Bereich der planfestgestellten 380-kV-Leitung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden müsse, eine archäologische Baubegleitung auch für weitere Bereiche der 380-kV-Leitung erforderlich sei, archäologische Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten auf verschiedenen weiteren, von den Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen erforderlich seien und die Baumaßnahmen im gesamten Bereich des planfestgestellten Vorhabens erst nach Freigabe durch die archäologische Denkmalpflege beginnen dürfen.

Nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen haben sich keine weiteren hinreichend konkreten Konfliktpotenziale hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern ergeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8), so dass die allgemein bei der Bauausführung zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und Maßgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichende Sicherheit vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bieten.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die 380-kV-Leitung vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch quert verschiedene Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen.

Die 380-kV-Leitung quert im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 73 – Nr. 74 die Bundesstraße B 401, im Spannfeld Nr. 64 – Nr. 65 die Landesstraße L828 und im Spannfeld Nr. 101 – Nr. 102 die Landesstraße L847. Schließlich werden mehrere Kreisstraßen gequert nämlich im Spannfeld Nr. 50 – Nr. 51 die Kreisstraße K138, im Spannfeld Nr. 70 – Nr. 71 die Kreisstraße K 140, im Spannfeld Nr. 76 – Nr. 77 die Kreisstraße K141 und im Spannfeld Nr. 89 – Nr. 90 die Kreisstraße K149.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) quert zwischen den Masten Nr. 76 und Nr. 77 die Bundesstraße B401. Im Spannfeld der Masten Nr. 68 – Nr. 69 quert die 220-kV-Leitung die Landesstraße L828, im Spannfeld der Masten Nr. 106 – Nr. 107 die Landesstraße L847 und im Spannfeld der Masten Nr. 121 – Nr. 122 die Landesstraße L871. Des Weiteren werden mehrere Kreisstraßen von der zurückzubauenden 220-kV-Leitung gequert, nämlich im Spannfeld der Masten Nr. 61 – Nr. 62 die Kreisstraße K138, im Spannfeld der Masten Nr. 73 – Nr. 74 die Kreisstraße K140, im Spannfeld der Masten

Nr. 76 – Nr. 77 die Kreisstraße K 141 und im Spannfeld der Masten Nr. 93 – Nr. 94 die Kreisstraße K149.

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Provisorien die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.6 f.) sichergestellt.

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in einem Fall unterschritten, weil sich Teile eines Schutzgerüstes innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B401 befinden. Konkret betroffen ist das Schutzgerüst bei Mast Nr. 73 (Abstand von 8 m zur Bundesstraße B401) der zu errichtenden 380-kV-Leitung (LH-14-324). Für diesen Hochbau wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Zulassung der Ausnahme für das Schutzgerüst. Es dient der Sicherung der Bundesstraße B401 im Kreuzungsbereich mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung. Das Schutzgerüst ist Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und soll die gefahrlose Benutzung der Bundesstraße B401 während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahme stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung des Schutzgerüstes innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B401 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.3 und Ziff. 1.1.3.2.8.4 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der

Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um einen temporären Hochbau handelt.

2.2.3.12.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in elf Fällen unterschritten, weil sich Teile von sieben Schutzgerüsten sowie vier Freileitungsprovisorien innerhalb der Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um die Schutzgerüste bei Mast Nr. 51 (Abstand von ca. 16 m zur K138), bei Mast Nr. 64 (Abstand von ca. 13 m zur L828), bei Mast Nr. 70 (Abstand von ca. 7 m zur K140), bei Mast Nr. 76 (Abstand von ca. 10 m zur K 141), bei Mast Nr. 90 (Abstand von ca. 7 m zur K149), bei Mast Nr. 101 (insgesamt zwei Schutzgerüste mit einem Abstand von ca. 11 m und ca. 7 m zur L847) sowie um das Provisorium F (Abstand von ca. 0 m zur K140), das Provisorium G (Abstand von ca. 0 m zur K149), das Provisorium H (Abstand von ca. 0 m zur L847) und das Provisorium K (Abstand von ca. 12 m zur L847). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten und Provisorien innerhalb der Bauverbotszone der Landes- und Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.3 und Ziff. 1.1.3.2.8.4 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittebaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 9.1.1 und 10.2.1). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu

beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.12.1.3 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung von Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch (LH-14-324) liegen außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Insoweit ist eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. ein Benehmen der Straßenbaubehörde nicht erforderlich.

2.2.3.12.1.4 Sondernutzungen

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Leitung und zum Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 2.4.1, Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch

Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.13 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 – Luftfahrtbehörde unter Ziff. 2.4.1.15 und Ziff. 2.4.1.38).

2.2.3.14 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu Ziff. 2.2.3.15.4.7).

2.2.3.15 Gesamtabwägung

2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziff. 2.2.3.1 bis 2.2.3.14 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.15.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.15.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.15.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Conneforde über den Landkreis Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz sind Drehstromnetze. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[116] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen wird im Bereich der Regelzone der TenneT insgesamt ca. 96 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen ca. 25 km und 45 km beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „Drehstrom Nennspannung 380 kV“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

---

[116] Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), 2014, S. 70.

2.2.3.15.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 1.5) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, mit den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.15.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „Pilotvorhaben“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben“ werden kann, wenn

> „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
>
> 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
>
> 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
>
> 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
>
> 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; […]“

Im vorliegenden Planungsabschnitt vom Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch gibt es insgesamt 14 Bereiche (Engstellen), in denen die Leitung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden, die im

Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, unterschreitet. Im Bereich von zwei dieser Engstellen soll die Leitung auch in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Darüber hinaus kann zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 73 eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Vogelarten Kiebitz, Großer Brachvogel und Bekassine nicht ausgeschlossen werden, mit der Folge, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat sämtliche dieser Engstellen und den Trassenabschnitt mit signifikanter Erhöhung des Kollisionsrisikos für die genannten Vogelarten untersucht und die Möglichkeit der Realisierung eines Erdkabels geprüft. Einige Engstellen wurden auch gemeinsam auf die Errichtung eines übergreifenden Erdkabelabschnitts untersucht. Im Ergebnis wurde gleichwohl die Realisierung als Freileitung im gesamten Planfeststellungsabschnitt vorgesehen. Dies ist nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die ersten acht Engstellen, in denen sich auch die beiden Engstellen mit Unterschreitungen eines Abstands von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich befinden, wurden zusammenfassend als Prüfabschnitt zur Teilerdverkabelung untersucht, weil eine solche Teilerdverkabelung in der ursprünglichen Planung und als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens noch vorgesehen war. Nach einer umfassenden technischen Prüfung im Anschluss an das Raumordnungsverfahren hat sich aber herausgestellt, dass die Realisierung eines Erdkabels aufgrund des in diesem Trassenbereich vorhandenen Torfbodens im Ergebnis mit erheblichen Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden wäre. Die Vorhabenträgerin hat daher – unter gleichzeitiger Beantragung der erforderlichen Zielabweichung von den Erfordernissen der Raumordnung – von der Realisierung eines Erdkabels in allen diesen Engstellen Abstand genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Raumordnung und Zielabweichung verwiesen (siehe Ziff. 2.2.3.3.1.2).

In diesen Bereich fällt auch der Abschnitt zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 73. Er entspricht dem Abschnitt zwischen Engstelle Nr. 1 und Engstelle Nr. 7. Die Teilerdverkabelung kommt daher aus den genannten Gründen auch nicht als zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in Betracht.

Die Ausführung als Erdkabel wäre schließlich auch bei allen weiteren, von der Vorhabenträgerin untersuchten Engstellen aufgrund der jeweils nur geringen Durchschneidungslängen technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Hinsichtlich der nur in geringen Abständen einander nachfolgenden Engstellen Nr. 9 bis Nr. 12 hat die Vorhabenträgerin außerdem geprüft, ob die Ausführung als Erdkabel über alle Engstellen hinweg technisch und wirtschaftlich effizient wäre. Auch dies wurde mit nachvollziehbaren Gründen verneint. Neben den hohen Kosten für den Bau eines Erdkabels (der Mehrkostenfaktor beträgt je km regelmäßig sechs bis acht) und den zusätzlichen Kosten für den Bau von Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke hat die Vorhabenträgerin für die einzelnen Engstellen jeweils untersucht, welche sonstigen Vor- bzw. Nachteile bei Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel hervorgerufen werden. Die Flächeninanspruchnahme einer

Kabelübergangsanlage im Vergleich zu einem Masten ist in allen Fällen deutlich größer. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage resultiert in ihrem Umfeld stets eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich in der Regel ferner negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung gravierender sind. In verschiedenen Engstellen müssten zum Beispiel Gehölze, z. B. Feldhecken, vollständig entfernt werden, da tiefwurzelnde Gehölze auf einer Erdkabeltrasse nicht erlaubt sind. Teilweise sprachen die Anforderungen des Biotopschutzes und auch des Gewässerschutzes gegen die Realisierung als Erdkabel.

Die Engstellenbetrachtungen im Innen- und Außenbereich und die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Ergebnis ihrer Prüfung keinen Anlass, die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung in einzelnen oder allen Engstellen zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Die nähere Betrachtung der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann.

Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens und des Zielabweichungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde – Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der hier planfestgestellte zweite Planungsabschnitt Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51a. Dieser Abschnitt schließt im Norden an den vorangehenden Planfeststellungsabschnitt 1 an. Im Süden wiederum schließt der dritte Planfeststellungsabschnitt (Abschnitt 2a) Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost (LH-14-324) an den hier planfestgestellten Abschnitt 2 an, der ebenfalls noch im Umgriff der Maßnahme 51a liegt.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst Grobkorridore (nachfolgend auch als „Korridore“) bezeichnet), die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden. Für jeden Korridor erfolgte die Ermittlung einer innerhalb dieses Korridors vorzugswürdigen Variante für den Verlauf der im Raumordnungsverfahren zu bewertenden Trasse (nachfolgend auch als „Korridorvariante“ bezeichnet). Zur Ermittlung dieses jeweils vorzugswürdigen Verlaufs der Korridorvariante wurden kleinräumige Untervarianten gebildet und geprüft, soweit solche nach Lage der Dinge in Betracht kamen. Die so ermittelten Vorzugstrassen für die einzelnen Korridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens anschließend verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung. Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse festgelegt.

Im Rahmen des nach dem Raumordnungsverfahren durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurden nochmals weitere kleinräumige Trassen- und Ausführungsalternativen für Erdkabelvarianten und Freileitungsvarianten erarbeitet und geprüft. Im Ergebnis wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Realisierung einer Freileitungsvariante innerhalb der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse durchgeführt. (siehe Ziff. 2.2.3.3.1.2).

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungs- und des Zielabweichungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den kleinräumigen Varianten innerhalb der untersuchten Korridore und den großräumigen Korridorvarianten unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten als Freileitung oder Erdkabel im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Trassenkorridore und Untervarianten unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

2.2.3.15.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore

Im Raumordnungsverfahren wurde ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Abschnitt für die Maßnahme 51a umfasste ursprünglich die Korridore A, B, C, D, E und F sowie sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg_Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch), die auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen waren. Für die Korridore B und C ist jeweils noch eine Untervariante gebildet worden, die bei der Entscheidung zugunsten des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg_Ost zum Tragen gekommen wären.

In Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde wurden bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens die beiden Korridore D und E aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Korridore D und E umgehen, wenngleich in unterschiedlichen Trassierungskorridoren, das Stadtgebiet Oldenburg in östlicher Richtung. Sie waren zwar Bestandteil des vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin abzuarbeitenden Untersuchungsrahmens. Im Rahmen einer Grobuntersuchung war darzustellen, in welchen Abschnitten eine Vermeidung oder Minimierung der bereits erkennbaren Konflikte mit Wohnbebauung und dem EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durch Teilerdverkabelung möglich ist. Im Ergebnis haben sich beide Korridore aber als offensichtlich nicht vorzugswürdig herausgestellt. Der Korridor D orientiert sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB A29, quert jedoch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Korridor E scheidet ebenfalls aus, da er das EU-Vogelschutzgebiet quert, wesentlich länger als die übrigen Korridore ist und mangels Bündelungsmöglichkeiten in weitgehender Neutrassierung verläuft.

Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore A, B, C und F beginnen sämtlich in Varel und verlaufen bis auf die Höhe der Stadt Westerstede deckungsgleich. Dort schwenken die Korridore A und B – ebenfalls zunächst deckungsgleich – nach Westen und verlaufen in südwestlicher Richtung am Zwischenahner Meer und der Gemeinde Bad Zwischenahn vorbei und anschließend in südliche Richtung. Die Gemeinde Edewecht wird westlich umgangen. Korridor A und B trennen sich im Bereich von Friesoythe und Bösel, hier schwenkt Korridor B in östliche Richtung, geht im Bereich von Nikolausdorf in den Korridor C über und ist im weiteren Verlauf deckungsgleich mit diesem. Korridor A verläuft weiter in südlicher Richtung, jeweils westlich der Gemeinden Bösel, Garrel und der Stadt Cloppenburg. Korridor A endet auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg). Korridore A und B verlaufen weitgehend in einer neuen Trasse.

Der Verlauf des Korridor C orientiert sich demgegenüber am Trassenkorridor der vorhandenen und zurückzubauenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost. Der Korridor verläuft daher durchgehend in südlicher Richtung, östlich an Bad Zwischenahn und westlich an Oldenburg sowie im weiteren Verlauf östlich an Garrel vorbei. Die Stadt Cloppenburg wird ebenfalls östlich umlaufen, bevor der Korridor – wie auch Korridor A – auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg) endet.

Korridor F verläuft bis auf die Höhe von Wardenburg deckungsgleich mit Trassenkorridor C und verschwenkt dann ca. 6 km Richtung Osten. Er folgt der Bundesautobahn BAB A29 in Richtung Süden, parallel zum Korridor C und B. Ab dem Autobahndreieck Ahlhorn folgt der Korridor F der Bundesautobahn BAB A1, sodass die Gemeinden Emstek und Cappeln (Oldenburg) östlich umgangen werden. Korridor F endet bei Bakum.

Die Korridorvariante F und die weitere Variante F1 wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entwickelt, um dem Bündelungsgebot und dem Wohnumfeldschutz optimiert Rechnung tragen zu können. Dabei wurde Korridor F in die detaillierte Untersuchung eingestellt. Korridorvariante F1 erwies sich jedoch bereits ohne nähere Prüfung aller maßgeblichen Belange als nicht vorzugswürdig. Der geplante Verlauf westlich der Bundesautobahn BAB A29 sollte bestehende Wohnumfelder umgehen. Eine Bündelung mit der Autobahn konnte jedoch nur auf untergeordneter Länge des Korridors erfolgen. Gleichzeitig wurden wichtige Umweltbelange wie die Querung von Naturschutzgebieten, hochwertige Bereiche für die Avifauna und andere Belange der Raumordnung nachteilig berührt. Außerdem verlief dieser Korridor in weitgehend unbelastetem Raum.

Verschiedene weitere Untervarianten (vgl. Landesplanerische Feststellung, Anlage 1.6, Kap. 2.3.1) wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung ausgeschieden. Die alternative Korridorführung „Querspange nördlich von Cloppenburg zur Verbindung der Korridore C und A“ wurde geringfügig tiefer betrachtet, jedoch ebenfalls vorzeitig ausgeschieden.

2.2.3.15.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor C mit den Suchräumen für Umspannwerke und Konverter Nikolausdorf (für den nördlichen Suchraum) und Nutteln (für den südlichen Suchraum) als raum- und umweltverträglichste Variante eingestuft und damit zur Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme folgend modifiziert.

Die Auswahl zwischen den großräumigen Korridorvarianten wie auch die Entscheidung zwischen den kleinräumigen Varianten im Raumordnungsverfahren, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Korridorvariante und zum Verlauf der vorzugswürdigen kleinräumigen Trassenvariante geführt haben, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung ebenso nachvollzogen wie die Auswahl zwischen den im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüften Varianten. Für den Bereich Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld/ Beverbruch erweist sich die beantragte Trasse in räumlicher und technischer Hinsicht unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 22. Oktober 2018 für die Maßnahme 51a umfasst die Trassenführung von Conneforde (im Norden) bis Cloppenburg (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte ca. 24 km lange Planfeststellungsabschnitt Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der (Grob)Korridore im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenalternativen. Vor diesem Hintergrund war auch die Auswahl der (Grob)Korridore und zur Ermittlung der Korridorvarianten die innerhalb der (Grob)Korridore erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten zu überprüfen.

2.2.3.15.2.2.2.1 Trassenkorridor A

Die großräumige Korridorvariante A wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt. Für die Korridorvariante A wurde die Leitungsführung mit dem westlichsten Verlauf aller im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore gebildet. In vier Abschnitten wurden kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeiten in Wahl des vorzugswürdigen Trassenverlaufs einbezogen.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante A folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde.

2.2.3.15.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2

Für den Bereich östlich der Stadt Westerstede wurden zwischen der Ortschaft Spohle und der Ortschaft Rostrup im Raumordnungsverfahren neben der Hauptvariante A1 die Untervarianten A1N1 und A1N2 untersucht.

Alle Varianten haben zunächst denselben Verlauf. Auf Höhe des Ferienhaus- und Campinggebiets Conneforde zweigt die Untervariante A1N1 westlich ab und verläuft zunächst in südwestlicher und später in südlicher Richtung. Die Untervariante A1N2 verläuft mit der Hauptvariante ab dem Ferienhaus- und Campinggebiet Conneforde in südlicher Richtung bis auf die Höhe von Petersfeld (Gemeinde Garrel), wo die Untervariante A1N2 abzweigt und bis zur Untervariante A1N1 in südwestlicher Richtung verläuft. Nach dem Aufeinandertreffen verlaufen beide Untervarianten deckungsgleich in südlicher und später südwestlicher Richtung. Die Hauptvariante verläuft zunächst noch weiter in südlicher Richtung und schwenkt nördlich von Gristede in einen südwestlichen Verlauf. Im Bereich von Rostrup, westlich des Zwischenahner Meers, treffen alle Varianten wieder aufeinander.

Keine der Varianten quert großflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen. Siedlungsbereiche sind nur auf kleiner Fläche in Form von einzelnen Häusern berührt.

Großflächigere Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen finden sich vor allem bei geschlossenen Siedlungsbereichen nördlich und westlich des Zwischenahner Meers. Hier nähern sich die Hauptvariante A1 und die Untervarianten A1N1 und A1N2 verschiedenen Siedlungsbereichen nordwestlich des Zwischenahner Meers an. Jedoch bilden die Ortschaften hier keinen Querriegel, sondern werden von den Korridoren nur randlich geschnitten. Die Länge der Überlagerung der Korridormittelachsen mit Bereichen mit sehr hohem Raumwiderstand beträgt bei der Hauptvariante A1 39,2 m, bei der Untervariante A1N1 116,3 m und bei der Untervariante A1N2 155,2 m. Flächen mit hohen Raumwiderständen werden von Korridor A1 auf 554,4 m, von Korridor A1N1 auf 362,3 m und von Korridor A1N2 auf 554,4 m überlagert. Diese Betroffenheiten haben sich jedoch nicht als entscheidungsrelevant herausgestellt.

Die Hauptvariante A1 ist mit 18,71 km zwar geringfügig länger als die Variante A1N2 (18,55 km) und A1N1 (18,27 km). Der Flächenvergleich des Raumordnungsverfahrens hat jedoch ergeben, dass die Hauptvariante A1 trotz des etwas längeren Streckenverlaufs signifikant besser abschneidet als die Untervarianten. Der Anteil an sehr hohen Raumwiderständen ist zwar ebenfalls etwas höher als bei den Untervarianten. Allerdings ist die Betroffenheit von hohen, mittleren und mäßigen Raumwiderstände jeweils relevant geringer. Darüber hinaus verläuft die Hauptvariante A1 über den längsten Abschnitt in Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206.

Aufgrund dieses Ergebnisses des Flächenvergleichs wurden die Untervarianten A1N1 und A1N2 im Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A1 als Korridorvariante für den Korridor A im weiteren Verfahren betrachtet. Diese Entscheidung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hält sie für richtig.

2.2.3.15.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1

Im weiteren Verlauf des Korridors A wurde zwischen Ocholt (Stadt Westerstede) und dem Küstenkanal bei Ahrensdorf (Stadt Friesoythe) neben der Hauptvariante A3 die Untervariante A3N1 untersucht. Die Varianten trennen sich südöstlich von Ocholt und treffen südöstlich von Harkebrügge (Gemeinde Barßel) wieder aufeinander. Die Hauptvariante A3 verläuft zwischen diesen Punkten in einem längeren westlichen Bogen, während die Untervariante A3N1 einem direkteren Trassenverlauf folgt, wobei der Ortsteil Westerscheps (Gemeinde Edewecht) westlich umgangen wird.

Hauptvariante A3 ist rund 3 km länger als die Untervariante. Querriegel mit sehr hohen Raumwiderstände kommen bei beiden Varianten nicht vor. Sonstige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen (hauptsächlich kleinflächige, verstreut liegende Einzelhäuser im Außenbereich) werden von der Untervariante A3N1 auf einer Länge von 219,3 m betroffen, während die Hauptvariante A3 trotz der größeren Länge diese weitgehend vermeidet und nur auf einer Länge von 81,6 m berührt.

Hohe Raumwiderstände sind von beiden Varianten betroffen, allerdings von der Untervariante A3N1 auf relevant größerer Länge. Diese Variante quert die als FFH-Gebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (DE 2813-331) und Naturschutzgebiete „Fintlandsmoor“ (NSG WE 88) und „Dänikhorster Moor“ (NSG WE 181) ausgewiesenen Moore, welche hier einen Querriegel bilden. Zwischen den Mooren liegen großflächige Grünlandflächen, die vom Landkreis Ammerland als Kompensationspool ausgewiesen sind. Hier liegt großflächig der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ vor. Die Streckenlänge des von der Korridormittelachse zu querenden Bereichs beträgt 1,49 km.

Die Hauptvariante A3 berührt demgegenüber nur in drei kürzeren Abschnitten mit einer Gesamtlänge von 664 m Gebiete mit hohem Raumwiderstand. Betroffen sind der Lohner Wald, das FFH-Gebiet „Godensholter Tief“ (DE 2812-331) sowie um ein im RROP des Landkreises Ammerland 1996 ausgewiesenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft östlich von Harkebrügge. Im Verlauf der Hauptvariante findet sich der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ nur kleinflächig.

In der Gesamtbilanz des Flächenvergleichs schneidet die Untervariante A3N1 zwar signifikant besser ab. Dennoch wurde die Untervariante A3N1 aufgrund der unvermeidbaren Querung des Bereichs mit hohem Raumwiderstand, der großflächig den empfindlichen Bodentyp „Erd-Hochmoor“ aufweist, im Ergebnis des Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A3 als Vorzugsvariante für den Korridor A in die Untersuchung eingestellt. Diese Entscheidung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.15.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2

Zur Umgehung der Gemeinde Bösel wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt drei Varianten untersucht. Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen westlich von Bösel. Die Untervariante A5N2 verläuft demgegenüber östlich von Bösel.

Nordöstlich von Friesoythe zweigen die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 von der in südöstlicher Richtung verlaufenden Trasse Richtung Südwesten ab. Die Untervariante A5N2 folgt dem südwestlichen Trassenverlauf zunächst weiter und verläuft in einem Bogen erst südöstlich, dann südlich und nachfolgend südwestlich um Bösel herum. Die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen nach dem Abzweig in südwestlicher Richtung bis auf die Höhe von Bösel und anschließend in südöstlicher Richtung. Im Unterschied zur Hauptvariante A5 verläuft die Untervariante A5N1 aber unmittelbar südwestlich von Bösel an der Ortschaft entlang und trifft südöstlich von Bösel auf die Untervariante A5N2. Demgegenüber folgt die Hauptvariante einem südlicheren Verlauf entlang der Ortschaft Mittelsten Thüle (Gemeinde Friesoythe). Auf der Höhe der Gemeinde Garrel trifft die Hauptvariante auf die beiden Untervarianten.

Hauptvariante A5 weist eine Länge von 14,6 km auf. Die Untervariante A5N1 ist 15,6 km lang. Die Untervariante A5N2 hat mit 14,2 km den kürzesten Streckenverlauf.

Der Flächenvergleich im Raumordnungsverfahren ergab, dass sich Varianten A5 und A5N1 hinsichtlich der Flächenäquivalente nur marginal unterschieden. Die Unterschiede im Vergleich zur Untervariante A5N2 sind jedoch signifikant. Hauptvariante A5 und Untervariante A5N1 berühren Abstände zu Siedlungen (Bösel, Westerloh, Mittelsten Thüle), die sehr hohe Raumwiderstände bilden. Die Flächen liegen jedoch im Randbereich der Korridore und stellen keine Querriegel dar, so dass die Korridormittelachsen keine Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand überlagern. Im Korridor der Untervariante A5N2 liegen zwar wenige Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand, jedoch ist der Anteil an betroffenen Flächen mit hohem Raumwiderstand deutlich höher als in den westlich von Bösel verlaufenden Varianten A5 und A5N1. Dies ist vornehmlich auf das Naturschutzgebiet „Vehnemoor“ (NSG WE 270) zurückzuführen, welches einen großen Flächenanteil einnimmt. Die Korridormittelachse der Untervariante A5N2 überlagert sich auf rund 53 m mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand. Einen Querriegel bilden Flächen mit hoher Bedeutung allerdings in keiner der Varianten.

Die Entscheidung über die Vorzugsvariante erfolgte maßgeblich auf der Grundlage des Flächenvergleichs und der Streckenlänge, da keine der betrachteten Varianten sehr hohe und hohe Raumwiderstände auf langer Strecke zu überwinden hat, die zu einer Abschichtung aus diesem Grund geführt hätten. Die Untervariante A5N2 konnte daher aufgrund der deutlich erhöhten Flächenanteile abgeschichtet werden. Die Varianten A5 und A5N1 unterschieden sich beim Flächenvergleich demgegenüber lediglich in den Bereichen mit mittlerem Raumwiderstand. Davon sind insbesondere Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich umfasst. Die Länge der Korridorachse, welche sich mit diesen Bereichen überlagert, ist in der Untervariante A5N1 doppelt so lang wie bei der Hauptvariante A5. Ferner bilden die Bereiche mit mittleren Raumwiderstand bei Untervariante A5N1 einen Querriegel. Daher wurde die Hauptvariante A5 im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig einstuft und als Korridorvariante berücksichtigt. Diese Abschichtung begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

2.2.3.15.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1

Schließlich erfolgte im Bereich des südlichen Abschlusses der Korridore für die Maßnahme 51a zwischen Vahren und Hemmelte noch eine Überprüfung von zwei alternativen Verläufen der Vorzugsvariante des Korridors A zur Umgehung der Ortschaft Stapelfeld bei Cloppenburg. Die Hauptvariante A7 umgeht Stapelfeld im Osten, die Untervariante A7N1 umgeht Stapelfeld im Westen. Hauptvariante A7 verläuft dabei nördlich an Stapelfeld vorbei zunächst in östlicher Richtung und folgt anschließend einem südöstlichen Trassenverlauf vorbei an den Siedlungsbereichen der Stadt Cloppenburg und schließlich einem südlichen Trassenverlauf. Die Untervariante A7N1 zweigt bereits südlich von Vahren in einen südlichen Trassenverlauf ab, folgt diesem westlich an Stapelfeld vorbei und knickt anschließend in eine Richtung Osten verlaufende Trasse ab, bis sie auf die Trasse der Hauptvariante trifft.

Hauptvariante A7 ist rund 360 m länger als Untervariante A7N1. Im Flächenvergleich wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als deutlich besser bewertet. Der Anteil

an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen ist im Korridor der Hauptvariante A7 mit 184,1 ha etwa drei Mal höher als bei Untervariante A7N1 mit 64,8 ha. Dies ist vornehmlich auf die Siedlungspuffer von Vahren (Stadt Cloppenburg), Stapelfeld (Stadt Cloppenburg) und Nutteln (Gemeinde Garrel) zurückzuführen. Jedoch überlagern sich die Mittelachsen beider Varianten nicht mit Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand. Eine Überlagerung der Mittelachse mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand wurde für die Untervariante A7N1 ermittelt. Die Länge der Überlagerung beträgt hier 325,6 m und erstreckt sich nur über einen Teil des Korridors. Sie wurde daher nicht als ausschlaggebend eingestuft.

Da die Hauptvariante A7 sowohl hinsichtlich ihrer Länge als auch ihrer Gesamtflächenbilanz schlechter einzustufen war, wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel und nachvollziehbar.

2.2.3.15.2.2.2.2 Trassenkorridor B

Korridor B bildet eine alternative westliche Leitungsführung zu Korridor A. Für Korridor B wurden im Raumordnungsverfahren mit den Korridorvarianten Korridor B und Korridor B via CLP zwei geringfügig unterschiedliche Verläufe untersucht. Beide Varianten nutzen im nördlichen und im südlichen Teil die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft Korridor B auf Länge von 15,7 km und Korridor B via CLP auf einer Länge von 17,8 km im Korridor der Bestandstrasse. Kleinräumige Varianten innerhalb der Korridore B und B via CLP wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht untersucht

2.2.3.15.2.2.2.3 Trassenkorridor C

Die großräumige Korridorvariante C wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des Verlaufs der Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) sowie kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse die in Betracht kommenden Untervarianten bewertet und miteinander verglichen. Auch für den Korridor C wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine alternative Trassenführung im Korridor C via CLP untersucht. Da, wie später noch erläutert wird, der Suchraum Cloppenburg_Ost für ein Umspannwerk im Raumordnungsverfahren nicht als vorzugswürdig festgestellt wurde, besteht keine Veranlassung, auf diese Korridorvariante im Einzelnen einzugehen.

Wesentliches Merkmal der Planung des Korridors C ist die möglichst weitgehende Orientierung am Verlauf der Bestandsleitung. Kleinräumige Trassierungsalternativen wurden in drei Abschnitten des gesamtem Korridorverlaufs untersucht. Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante C folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.15.2.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1

Für die Ermittlung der Korridorvariante C wurden im Bereich der Ortschaft Gristede zwei Varianten untersucht. Der Korridor teilt sich dafür auf Höhe der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, in die Hauptvariante C2 und die Untervariante C2N1 auf. Die Hauptvariante C2 verläuft in einem östlichen Korridor, die Untervariante in einem westlichen

Korridor. Beide Varianten treffen südöstlich von Gristede wieder aufeinander. Hauptvariante C2 ist etwa 100 m kürzer als die Untervariante C2N1.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat sich die Variante C2 als vorzugswürdig herausgestellt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Untervariante C2N1 auf einer Länge von rund 1,5 km den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich um die Siedlung Gristede unterschreitet und damit auf großer Länge einen Bereich mit einem sehr hohen Raumwiderstand quert. Von der Variante C2 werden Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand nicht berührt. Darüber hinaus berührt die Variante C2N1 Bereiche mit einem hohen Raumwiderstand ebenfalls auf größerer Länge als die Variante C2. Schließlich ergibt sich aus der Berechnung der Flächenanteile, dass bei der Hauptvariante C2 Flächenäquivalente von 2.687 ha in Anspruch genommen werden, bei der Untervariante C2N1 Flächenäquivalente von 2.961,8 ha. Die Bevorzugung der Variante C2 ist vor diesem Hintergrund plausibel und nachvollziehbar.

Die Variante C2 quert allerdings im Bereich „Horstbüsche“ ein Waldstück, das nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine Feintrassierung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors ohne Beeinträchtigung der vorrangig gesicherten Funktionen möglich ist, wenn eine Querung des Vorranggebiets an der schmalsten Stelle erfolge (Anlage 1.6, Kap. 5.2.2).

Für die Feintrassierung wurde der Vorhabenträgerin mit Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung deshalb aufgegeben: „Um eine Vereinbarkeit mit dem ‚Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft‘ im Bereich Wiefelstede östlich der Ortslage Gristede […] zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren […].“ (Anlage 1.6, Kap. I, Kap. 5.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der deutlichen Vorteile der Variante C2 hinsichtlich der Belange der Wohnbevölkerung und des Umstands, dass die für diese Variante erforderliche Zielabweichung zutreffend zugelassen wurde, zu demselben Ergebnis. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.15.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1

Bei Petersfehn II, einem Ortsteil der Gemeinde Bad Zwischenahn, wurde im Raumordnungsverfahren eine von der Hauptvariante (C4) abweichende Untervariante C4N1 untersucht. Während die Untervariante C4N1 deckungsgleich mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 in südliche Richtung verläuft, wurde für die Hauptvariante ab Kayhauserfeld eine westlichere Trassenführung gewählt. Im Norden von Klein Scharrel treffen die Varianten wieder aufeinander.

Die Untervariante C4N1 ist 1,7 km kürzer als die Hauptvariante C4. Jedoch sind im Korridor der Untervariante Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand auf deutlich größerer Fläche vertreten (ca. 421 ha gegenüber ca. 250 ha). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Bereich des Korridors der Untervariante C4N1 die Ortschaft Friedrichsfehn gequert werden muss, wobei auch eine Querung der 400 m-Abstände um Wohnbebauung des Innenbereichs notwendig wäre. Die Länge der Mittelachse in diesem Bereich beträgt etwa 3,3 km, bei der Hauptvariante hingegen verläuft die Mittelachse in Bereichen mit hohem Raumwiderstand nur auf einer Länge von rund 521 m. Auch Flächen mit hohem Raumwiderstand werden durch die Mittelachse der Hauptvariante in geringerem Umfang beansprucht.

Aus diesen Gründen wurde die Untervariante C4N1 im Raumordnungsverfahren nicht weiter betrachtet und allein die Hauptvariante C4 weiter untersucht. Diese Abschichtung erscheint vor dem Hintergrund der erheblich größeren Beeinträchtigungen der Belange des Wohnumfeldschutzes ohne weiteres nachvollziehbar.

2.2.3.15.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2

Im Bereich zwischen Nikolausdorf und Höltinghausen wurden, abweichend vom Korridor der Hauptvariante C6, mit C6N1 und C6N2 zwei Untervarianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersucht.

Die ca. 17,5 km lange Hauptvariante verläuft in weiten Teilen im Korridor der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft die Trasse zwischen Nikolausdorf (Gemeinde Garrel) und Höltinghausen (Gemeinde Emstek) in südlicher Richtung. Nikolausdorf liegt westlich der Trasse, die Ortschaft Hoheging (Gemeinde Emstek) östlich. Die Stadt Cloppenburg wird nordöstlich umgangen.

Untervariante C6N1 weist eine Länge von ca. 20,9 km auf. Sie schwenkt bereits südlich von Nikolausdorf aus dem Korridor der Hauptvariante C6 in östliche Richtung aus und verläuft ab der Ortschaft Sage-Haast (Gemeinde Großenkneten) in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A29.

Untervariante C6N2 verläuft zunächst im Korridor der Hauptvariante C6, bevor sie südlich von Beverbruch ebenfalls in östliche Richtung ausschwenkt und schließlich in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A29 verläuft.

In der Landesplanerischen Feststellung wurden die Flächenäquivalente bei der Hauptvariante C6 als signifikant geringer als bei den Untervarianten C6N1 und C6N2 eingestuft. Zwar weist die Hauptvariante im Vergleich zu den Untervarianten einen höheren Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen auf, was auf die Annäherungen an die Ortschaften Beverbruch und Hoheging sowie die Stadt Cloppenburg zurückzuführen ist. Jedoch queren die Untervarianten das FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) und die Naturschutzgebiete „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ (NSG WE 252) und „Alhorner Fischteiche“ (NSG WE 216) und damit Bereiche mit hohen Raumwiderständen. Im südlichen Verlauf, in dem die Untervarianten beide deckungsgleich verlaufen, sind das FFH-

Gebiet „NSG Baumweg“ (DE 3014-302) sowie das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 62) einschließlich der angrenzenden Waldflächen betroffen, sie bilden zusammen mit dem FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ und dem Naturschutzgebiet „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ einen Querriegel. Eine Durchschneidung von Waldbereichen wäre auf einer Länge von ca. 4 km erforderlich.

Die im Raumordnungsverfahren ermittelte Länge derjenigen Abschnitte der Trassenvarianten, in denen die Trassenvarianten in Bereichen mit hohen Raumwiderständen verlaufen, beträgt vor diesem Hintergrund bei der Untervariante C6N1 rund 4 km, bei der Untervariante C6N2 rund 4,7 km und bei der Hauptvariante C6 nur 1 km. Auf der Grundlage dieser unterschiedlichen Betroffenheiten wurde der Hauptvariante C6 gegenüber den Untervarianten plausibel und nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

2.2.3.15.2.2.2.4 Trassenkorridor F

Ziel der Trassierung des Korridors F war eine möglichst weitgehende Bündelung des Leitungsverlaufs mit der Trasse von Autobahnen. Für den Trassenkorridor F erfolgte keine Untersuchung kleinräumiger Varianten innerhalb des Korridors.

2.2.3.15.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore

Im Zuge der Landesplanerischen Feststellung sind die Korridore A, B, C, und F nach den für diese Korridore jeweils vorzugswürdigen Trassen im Einzelnen betrachtet und bewertet worden. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus wurden die Belange Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser in die Bewertung eingestellt.

2.2.3.15.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore

<u>Bewertung der Variante A</u>

Korridor A ist mit 80,5 km länger als die Korridore C und F, aber kürzer als der 89,9 km lange Korridor B. Er verläuft, mit Ausnahme des nördlichen Teilstücks, außerhalb von bestehenden Trassen. Eine Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ist nur auf einer Strecke von ca. 7 km möglich. Auch die Bündelung mit anderer Infrastruktur ist nur auf insgesamt 1,8 km und damit einer verhältnismäßig kurzen Distanz möglich.

Als Folge dessen können Wohngebäude und deren Umfelder bei der Planung weitestgehend umgangen werden. Es liegt keine relevante Annäherung an geschlossene Wohnbebauung vor und auch zu Wohngebäuden im Außenbereich war die Einhaltung der Abstände weitestgehend möglich. Damit wäre in der Feintrassierung nur an einer Stelle eine vertiefte Prüfung der Erdverkabelung erforderlich gewesen, im Übrigen wurde die Freileitung in der landesplanerischen Feststellung (Anlage 1.6, Kap. 10) durchgängig als raumverträglich eingestuft.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schneidet Korridor A besser ab als Korridor B und schlechter als die Korridore C und F. Dies ist insbesondere darauf

zurückzuführen, dass Flächen mit hohem Konfliktpotential, wie Laub- und Mischwälder und FFH- und Naturschutzgebiete, im Umgriff des Korridor A auf der geringsten Flächengröße in Anspruch genommen werden. Auch Flächen mit einem hohen Konfliktpotential für die Avifauna liegen in Korridor A lediglich für Gastvögel vor, für Brutvögel bestehen keine Konfliktpotentiale. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Zuge der Detailplanung umgangen werden. Damit wurde der Korridor A in der landesplanerischen Feststellung hinsichtlich dieser Schutzgüter besser als B und schlechter als C und F bewertet.

Mit Blick auf die Belange von Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeiten sowie aufgrund von sensiblen Bereichen gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor B eingestuft.

Bewertung der Variante B

Mit insgesamt 89,9 km stellt sich Korridor B als der längste aller untersuchten Korridore dar.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch – Wohnumfeld ist Korridorvariante B aufgrund der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich gegenüber den Korridoren A, C und F als nachteilig einzustufen. Ferner sind bei Korridorvariante B drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) stellt sich die Korridorvariante B schlechter als A und besser als C und F dar. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch – Erholung weist die Korridorvariante B das insgesamt höchste Konfliktpotential auf.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für Korridor B im Vergleich zu den anderen Korridoren die höchsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Korridor B quert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch hinsichtlich der Gast- und Brutvögel wird die Korridorvariante als konfliktreich beurteilt. Eingriffe in Wald sind an wenigen Stellen erforderlich, diesbezüglich ist Korridorvariante B mit Ausnahme von Korridor A allen anderen Korridoren überlegen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Korridors B auf die Belange Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft im Vergleich mit den Korridorvarianten C und F wesentlich erheblicher. Dies ist einerseits auf die nur kurze Führung innerhalb der Bestandstrasse und fehlende Bündelungsmöglichkeiten, andererseits auf die Querung von für Tourismus und Erholung und Landschaft hochwertigen Bereichen zurückzuführen. Die Korridorvariante B wurde daher gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor A eingestuft.

Bewertung der Variante C

Der Korridor C Er hat eine Gesamtlänge von 71,6 km und ist damit kürzer als alle übrigen betrachteten Korridore. Darüber hinaus nutzt er die Bestandstrasse auf einer Länge von 23,1 km.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich stellt sich die Korridorvariante C als konfliktreichste Variante dar, falls sie insgesamt, also auch im Bereich von Engstellen mit der Wohnbebauung, als Freileitung ausgeführt wird. Würde die Leitung als Erdverkabelung geplant, so nähme Korridorvariante C einen mittleren Platz im Vergleich mit anderen Korridorvarianten ein. Bei Korridorvariante C wären maximal drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) liegt die Variante im Vergleich zwischen den Korridoren A und B einerseits und F andererseits.

Mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Korridorvariante C am konfliktärmsten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass hier kein hohes avifaunistisches Konfliktpotential zu erwarten ist; im Rahmen des Raumordnungsverfahrens waren keine entsprechende Probeflächen vorgesehen. Die Korridorvariante quert zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ferner wird ein Vorranggebiet Biotopverbund bei Benthullen randlich auf einer Länge von 650 m gequert.

Auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sowie für das Schutzgut Tourismus und Erholung stellt sich die Korridorvarianten C – zusammen mit Korridor F – im Vergleich zu Korridoren A und B am konfliktärmsten dar.

Insgesamt umfasst die Fläche mit einem hohen Konfliktpotential bei Korridorvariante C rund 3.057 ha und ist damit vergleichsweise gering. Demgegenüber ist der Anteil von Laub- und Mischwäldern bei der Variante vergleichsweise hoch.

Bewertung der Variante F

Mit 75,0 km Gesamtlänge ist Korridor F länger als Korridor C und kürzer als die Korridore A und B. Die 220-kV-Bestandstrasse wird auf einer Länge von 10,8 km genutzt. Eine Bündelung mit Straßen und Autobahnen erfolgt demgegenüber auf einer Länge von 19,6 km.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass bei Korridor F auf einer Flächengröße von 3.667 ha ein hohes Konfliktpotential besteht, welches überwiegend auf den hohen Waldanteil im Verlauf des Korridors zurückzuführen ist. Ebenso wie Korridor C quert Korridor F nordöstlich von Benthullen ein Vorranggebiet Biotopverbund, wobei auch hier im Rahmen der Detailplanung eine Vereinbarkeit zu gewährleisten wäre.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich ist Korridor F – als Freileitungstrasse – als im „mittleren Bereich“ einzuordnen und bei Teilerdverkabelung als zweitbeste Variante nach Korridor C. Dabei wurden drei Teilerdverkabelungsabschnitte

vorgesehen, an einer Stelle wäre eine Teilerdverkabelung noch zu prüfen gewesen. Insgesamt wäre damit auf einer vergleichsweise langen Strecke von 17,4 km eine Teilerdverkabelung notwendig gewesen, um die Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Boden und Landwirtschaft sowie die für die Kabelübergangsanlagen notwendige Flächeninanspruchnahme und die Mehrkosten wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Mit Blick auf die Avifauna besteht kein hohes Konfliktpotential, da allein im Bereich Charlottendorf eine sehr kleinflächige Brutvogel-Fläche mit landesweiter Bedeutung am Rande des Untersuchungsgebiets mit hohem Konfliktpotential liegt. Damit wurde Korridor F etwa ähnlich konfliktarm bewertet wie Korridor C. Hingegen wurde die Inanspruchnahme eines hohen Waldanteils als nachteilig eingeordnet, da die Bedeutung der betroffenen Waldabschnitte insbesondere auch nicht durch die Nähe zur Autobahn als geringer zu bewerten war.

Ferner hat Korridor F den Nachteil, dass er nur am Rand von Schwerpunktbereichen der an das Netz anzubindenden Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) verläuft. Infolgedessen wäre ein Aus- oder Nachbau auf 110-kV-Ebene erforderlich; der Rückbau eines 110-kV-Leitungsabschnitts im Bereich der Stadt Cloppenburg wäre ausgeschlossen. Mithin wurde Korridor F im Rahmen der landesplanerischen Feststellung aus energiewirtschaftlicher Sicht als nachteilig eingeordnet.

2.2.3.15.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B

Auf der Grundlage der Bewertung der im Einzelnen berührten Belange wurden im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt die Korridore A und B als im Vergleich zu den Korridoren C und F nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Korridor B wurde zwar mit Blick auf die technische Realisierbarkeit als technische Vorzugsvariante eingeordnet. Korridor C lag insoweit nur an zweiter Stelle, Korridor A und Korridor F wurden aufgrund ihrer schlechteren Eignung für die unterlagerte Netzebene auf Rang 3 und 4 eingestuft. Jedoch lösen die Korridore B und A erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Erholung des Menschen, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen aus. Darüber hinaus sind beide Korridorvarianten deutlich länger als die Korridorvarianten C und F. Ein Vorteil der Korridorvariante B lag zwar darin, dass Annäherungen an Wohngebäude weitgehend vermieden werden können; dies betrifft allerdings nur den nördlichen Teil des Korridors. Im südlichen Teil lagen bei Korridor B relevante Annäherungen an Wohngebäude vor, die Teilerdverkabelungen erfordert hätten. Auch Korridor A wies relevante Annäherungen an Wohngebäude auf, wobei Teilerdverkabelungen aber hätten vermieden werden können. Zusätzlich zu den Nachteilen des Korridors A für die Belange von Natur und Landschaft wäre die Bestandstrasse auf einer erheblich geringeren Strecke genutzt worden als bei der Trassierung in Korridor C und F, weil der Korridor A in weitgehender Neutrassierung verläuft. Auch ist Korridor A im Vergleich zu Korridoren C und F (deshalb) deutlich länger.

Im Ergebnis wurden die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F nicht als so erheblich eingestuft, dass sie die genannten Nachteile auszugleichen vermochten.

2.2.3.15.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor C und dem Korridor F. Im Rahmen der Bewertung wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante C geringfügig kürzer als die Korridorvariante F ist. Darüber hinaus verläuft Korridor C auf einer Länge von 23,1 km in der 220-kV-Bestandstrasse, während dies bei Korridor F nur auf 10,8 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C deutlich besser dem Ziel der Raumordnung, wonach für den Aus- und Neubau Vorrang geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind.

Korridor F verläuft demgegenüber auf einer Strecke von 19,6 km in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 und entspricht damit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Bündelungsgebot besser als Korridor C. Ein Verlauf in Bündelung mit Fernstraßen ist bei Korridor C nur auf 1,6 km gegeben. Hinsichtlich des Verlaufs der Leitungen in ungebündelter Neutrassierung besteht zwischen den Korridoren C und F allerdings kein relevanter Unterschied.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore C und F ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Bei Annäherungen an Wohngebäude im Innenbereich auf einen Abstand von weniger als 400 m wären in allen betrachteten Fällen Teilerdverkabelungen notwendig, um die Raumverträglichkeit zu gewährleisten. Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung konnte zwischen den Korridoren C und F hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich daher keine Unterschiede festgestellt werden. Potenzielle Unterschiede wurden als kleinräumig und von der Detailbetrachtung abhängig und damit auf der Ebene der Raumordnung nicht zu betrachten eingestuft.

Teilerdverkabelungen würden bei Realisierung des Korridors F auf einer Länge von insgesamt 17,4 km erforderlich und damit auf erheblich größerer Länge als bei Korridor C (11,2 km). Ferner wäre bei Korridor F eine Verlegung des Erdkabels in grundwassernahen Flächen notwendig. Die Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft sowie der Schutzgüter Wasser, Boden und Kulturgüter waren vor diesem Hintergrund bei Korridor F deutlich gewichtiger als bei Korridor C.

Mit Blick auf den Belang Erholung/Tourismus bzw. das Schutzgut Mensch/Erholung würde Korridor F geringere Beeinträchtigungen als Korridor C erwarten, sofern die Betrachtung formal auf der Grundlage der Auswirkungen auf Vorsorgegebiete für Erholung erfolgt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegt sind. Allerdings verfügt der Landkreis Oldenburg nicht über ein RROP, mit der Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Korridore insoweit nicht möglich ist. Erfolgt die Bewertung demgegenüber auf der Grundlage des vorhandenen Landschaftsbilds (und unter Berücksichtigung der vorhandenen

Vorbelastungen und der ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung und Naturparke), ergibt sich ein anderes Bild. Dann ist die Korridorvariante C gegenüber dem Korridor F geringfügig vorteilhaft.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Korridor C und Korridor F hinsichtlich der vorhandenen Avifauna und der Schutzgebiete in der landesplanerischen Feststellung als ähnlich konfliktarm bewertet. Jedoch weist Korridor F aufgrund des hohen Waldanteils hinsichtlich der betroffenen Nutzungstypen deutliche Nachteile auf.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist Korridor C gegenüber Korridor F vorteilhaft. Der Korridor C verläuft zentral zwischen örtlichen Energieerzeugungsanlagen, während Korridor F am östlichen Rande dieser Gebiete liegt. Infolgedessen kann bei Korridor C eine Verknüpfung von 110-kV- und 380-kV-Ebene in Erzeugungsnähe erfolgen, was bei Korridor F nicht der Fall ist. Der Ausbaubedarf wird also bei Korridor C minimiert. Bei Korridor F müsste der südwestlich von Cloppenburg erzeugte Strom auf 110-kV-Ebene nach Osten transportiert werden, was notwendigerweise einen Netzausbau auf dieser Ebene zur Folge hätte.

Die Landesplanerische Feststellung kommt vor dem Hintergrund dieser Bewertungen und Vergleiche zu dem Ergebnis, dass Korridor C die raum- und umweltverträglichere Trassenvariante ist als Korridor F. Korridor C wurde infolgedessen als landesplanerisch vorzugswürdiger Korridor festgestellt.

2.2.3.15.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter

Bestandteil des Raumordnungsverfahrens waren auch Standorte für Umspannwerke und Konverter, die als Verknüpfungspunkte für die Realisierung der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg – Merzen von Bedeutung sind. Im Raumordnungsverfahren wurden insgesamt sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg_Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch) entwickelt und auf eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Diese Prüfung wirkt sich auf die hier planfestgestellte Trassenführung aus, weil die Festlegung der Suchräume Auswirkungen auf den Trassenverlauf der Korridorvarianten im Bereich der Maßnahme 51a hatten. So wurden für die Korridorvarianten B und C jeweils alternative Varianten B via CLP und C via CLP berücksichtigt, die im Falle der Feststellung des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg_Ost zum Tragen gekommen wären.

Im Rahmen der Vorauswahl für die Suchräume wurden möglichst konfliktarme Flächen ausgewählt, wobei eine Orientierung an Infrastruktur, insbesondere bestehenden 110-kV-Leitungen, erfolgte. In allen Suchräumen gab es zwar Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzungen. Es standen gleichwohl ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die eine Einhaltung des 200 m-Abstands gewährleisten konnten. Das geringste Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Mensch wurde dem Suchraum Nutteln mit nur 7 % Flächen mit hohem Konfliktpotential attestiert.

Für die Avifauna wertvolle Flächen werden von keinem der Suchräume berührt. Flächen mit hohem Konfliktpotential mit Blick auf den Nutzungstyp Wald lagen in den Suchräumen Autobahn, Cloppenburg_Ost, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch. Dagegen sind in allen Suchräumen Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/ Landschaftsbild vorhanden. Hier wurde in der landesplanerischen Feststellung für den Suchraum Nutteln flächendeckend ein hohes Konfliktpotential festgestellt, welches aber bei einer kleinräumigen Betrachtung als noch verträglich eingestuft wurde. Für den Suchraum Cloppenburg_Ost wurde in der landesplanerischen Feststellung aufgeführt, dass hier ein bereits bestehendes Umspannwerk lediglich erweitert werden müsste. Gleichzeitig war der Suchraum allerdings verhältnismäßig klein und es lag ein hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut Mensch vor. Im Ergebnis standen jedoch für alle Suchräume in ausreichender Größe zusammenhängende raum- und umweltverträgliche Flächen zur Verfügung.

Bei einer Gesamtprüfung wurden die in Betracht kommenden Trassenkorridore für die zu errichtende 380-kV-Leitung und die jeweiligen Suchräume für Umspannwerke und Konverter gemeinsam betrachtet. Innerhalb von Korridor C befanden sich die Suchräume Nikolausdorf, Varrelbusch und Nutteln; innerhalb von Korridor C via CLP zusätzlich noch der Suchraum Cloppenburg_Ost.

Im Ergebnis wurde für den nördlichen Bereich der Trasse der Suchraum Nikolausdorf gegenüber Varrelbusch und Cloppenburg_Ost als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt. Entscheidungserheblich war, dass die Realisierung eines Umspannwerks in diesem Suchraum den geringsten Ausbaubedarf im 110-kV-Netz verursacht. Bei dem Suchraum Cloppenburg_Ost wären gewichtigere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten gewesen. Damit schied auch Korridor C via CLP aus der weiteren Untersuchung aus. Für den südlichen Bereich der Trasse wurde der Suchraum Nutteln als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt.

2.2.3.15.2.2.2.7 Ergänzende Prüfung im Zielabweichungsverfahren

Bestandteil des landesplanerisch festgestellten Korridors C war ein Teilabschnitt für eine Erdverkabelung zwischen der Bahnstrecke Oldenburg – Leer und dem Ortsteil Harbern I südlich des Küstenkanals. Die weiteren Planungen der Vorhabenträgerin im Anschluss an das Raumordnungsverfahren haben allerdings ergeben, dass die Realisierung eines Erdkabels aufgrund des in diesem Trassenbereich vorhandenen Torfbodens im Ergebnis mit erheblichen Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden wäre. Die veränderte Ausführung des Vorhabens als Freileitung erforderte ein Zielabweichungsverfahren, in dessen Rahmen weitere kleinräumige Trassen- und Ausführungsalternativen für Erdkabelvarianten und Freileitungsvarianten geprüft wurden.

Im Rahmen der kleinräumigen Alternativenprüfung wurde ermittelt, ob sich zumindest die Realisierung zweier kürzerer Erdkabelabschnitte von 1,5 km oder 5 km Länge innerhalb des Bereichs der landesplanerisch vorgesehenen Teilerdverkabelung als vorzugswürdig gegenüber einer Freileitung erweisen würde. Dies wurde jedoch aufgrund der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf einen Baumschulbetrieb bzw. wegen des bei

offener Bauweise erforderlichen umfassenden Bodenaustausches von Torfböden im Bereich von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung im Ergebnis für beide Alternativen verneint.

Darüber hinaus wurde neben der als Vorzugsvariante in das Zielabweichungsverfahren eingebrachten Freileitungsvariante auch eine zweite, weiter östlich verlaufende Freileitungsvariante (sog. Ostvariante) geprüft. Wie bei der Vorzugsvariante ergaben sich bei dieser Ostvariante hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes zwei Engstellen durch die erforderliche Querung der Woldlinie (Engstelle Nr. 1, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1) und der Mittellinie (Engstelle Nr. 2, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.2). Die Ostvariante hätte gegenüber der Vorzugsvariante zwar den Vorteil gehabt, dass lediglich Wohngebäude im Außenbereich betroffen gewesen wären, während die Vorzugsvariante auch den landesplanerisch vorgeschriebenen Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschreitet. Allerdings ist die Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Falle der Ostvariante stärker ausgeprägt, weil insgesamt mehr Wohnhäuser betroffen sind, von denen aus die Leitung sichtbar gewesen wäre. Bei der Vorzugsvariante sind demgegenüber im Bereich der Engstellen Woldlinie und Mittellinie lediglich bei zwei Wohnhäusern im Innenbereich und einem Haus im Außenbereich solche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu erwarten. Da sich die Ostvariante auch nicht aus anderen Gründen als vorzugswürdig erwies, sondern vielmehr zusätzlich zu einer Beeinträchtigung von Baumschulen auf einer im Vergleich zur Vorzugsvariante längeren Strecke geführt hätte, wurde die Ostvariante im Ergebnis der Prüfung verworfen.

Vor dem Hintergrund, dass sich im kleinräumigen Variantenvergleich der Verzicht auf die Erdkabelausführung und die Realisierung einer Freileitungstrasse als vorzugswürdig herausgestellt hatte, wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens auch der großräumige Variantenvergleich der Landesplanerischen Feststellung nochmals daraufhin überprüft, ob an der festgestellten Vorzugstrasse bei Realisierung einer Freileitung festgehalten werden kann. Konkret war zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung der im landesplanerisch festgestellten Vorzugskorridor C nunmehr vorgesehenen Ausführung als Freileitung im Ergebnis – doch – noch der Trassenkorridor B als insgesamt vorzugswürdig gegenüber dem Trassenkorridor C erweisen könnte (ein erneuter Vergleich des Trassenkorridors C mit dem Trassenkorridor F war entbehrlich, weil beide Korridore im hier maßgeblichen Bereich deckungsgleich sind; entsprechendes gilt für den Trassenkorridor A, der im hier maßgeblichen Bereich dem Trassenkorridor B entspricht).

Die Prüfung bestätigte im Ergebnis jedoch die Vorzugswürdigkeit des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors C. In Bezug auf den Wohnumfeldschutz wäre zwar der Trassenkorridor B im Vergleich zum Vorzugskorridor C deutlich besser einzustufen gewesen. Dies war aber auch bei der Ermittlung der Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren bereits berücksichtigt worden. Der Trassenkorridor B wurde insbesondere aufgrund seiner deutlich höheren Umweltauswirkungen für nachteilig erachtet. An diesem Ergebnis änderte der Verzicht auf die Teilerdverkabelung nichts, wenngleich das Ergebnis nicht mehr ganz so eindeutig ausfiel. Als entscheidend wurde aber weiterhin angesehen, dass der Korridor C die Möglichkeit einer weitgehenden Nutzung der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) bot, während der Korridor B mit Blick auf die Umweltverträglichkeit und den Artenschutz

deutlich stärkere Betroffenheiten als der Vorzugskorridor C auslöst und der Trassenkorridor B darüber hinaus ca. 18 km länger als der Vorzugskorridor C und in neuer Trasse verlaufen würde (vgl. Anlage 20).

2.2.3.15.2.2.2.8 Antragstrasse für die Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens für den Teilabschnitt von Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch übernommen.

Der Leitungsverlauf des planfestgestellten Abschnitts entspricht dem Trassenkorridor C vom Umspannwerk in Conneforde bis in den Bereich Nikolausdorf sowie der dazugehörige Umspannwerks-Suchraum „Nikolausdorf“ aus der landesplanerischen Feststellung. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soweit wie möglich beachtet bzw. berücksichtigt. Die mit der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung vorgesehene Teilerdverkabelung wurde auf der Grundlage des Zielabweichungsverfahrens und der darin erfolgten Variantenuntersuchungen nicht mehr weiterverfolgt (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

Diese Entscheidung für die Ausführung als Freileitung im gesamten Planfeststellungsabschnitt 2 erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hierzu erarbeiteten Bewertungen zu eigen und schließt sich ihnen vollumfänglich an.

Die Vorhabenträgerin hat auch in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung fehlerfrei überprüft, ob im Bereich nordöstlich von Benthullen eine Leitungsführung realisierbar gewesen wäre, die das dortige Vorranggebiet Biotopverbund, nicht quert und eine solche Variante mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen. Eine vollständige Umgehung des Vorranggebiets Biotopverbund ist aufgrund der vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich, zu denen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden soll, nicht möglich bzw. vorzugswürdig. Im Einklang mit der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung quert die planfestgestellte Trasse das Vorranggebiet Biotopverbund nunmehr nur am Rande und nur auf einer Länge von ca. 440 m. Die nächstgelegenen Masten befinden sich außerhalb des Vorranggebietes. Der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung wurde bei der Feintrassierung entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse auch im Übrigen nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante C und – mit

Abstrichen – F) und der Führung der 380-kV-Neubauleitung in vollständig neuer Trassierung (Varianten A, B, D und E) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51a, aber auch isoliert nur für den Bereich des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 2 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Neubaus in der weitgehend am Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung orientierten Variante C.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Grobkorridore D und E ist aufgrund der damit verbundenen besonders nachteiligen Wirkungen für die Umweltbelange plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung der Korridorvariante F1 ist aufgrund der ersichtlich hohen Raumwiderstände dieser Variante zutreffend erfolgt. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, diese Variante als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Begründung der Landesplanerischen Feststellung auch insoweit an.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt darüber hinaus der Landesplanerischen Feststellung darin zu, dass Korridore A und B gegenüber den Korridoren C und F nachrangig sind. Die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F stellen sich nicht als so erheblich dar, dass sie die Nachteile auszugleichen vermögen. Es sprechen aufgrund der in den Korridoren A und B festgestellten hohen Raumwiderstände keine überwiegenden Gründe dafür, diese Varianten als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch die Entscheidung über die Feststellung der Suchräume Nikolausdorf und Nutteln für die Umspannwerke und Konverter als raum- und umweltverträglichste Varianten nachvollzogen und schließt sich dieser im Ergebnis an. In beiden Fällen kommt die Landesplanerische Feststellung mit plausiblen und nachvollziehbaren Gründen zu ihrem Ergebnis. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich ein anderer Suchraum als vorzugswürdig aufgedrängt hätte. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Entscheidung über die Vorzugstrasse C aufgrund einer unzutreffenden Entscheidung über die Festlegung der Suchräume getroffen wurde.

Durch die im Rahmen der Feintrassierung von der Vorhabenträgerin vorgenommene Konkretisierung des Trassenverlaufs konnte dieser optimiert werden. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und weitere umweltfachliche Belange.

Soweit nach der Detailplanung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren Abweichungen der planfestgestellten Ausführung als Freileitung von der im Raumordnungsverfahren im Bereich der Woldlinie vorgesehenen Ausführung als Erdkabel erforderlich sind, stellt dies die großräumige Trassenwahl nicht in Frage. Dies wurde im Rahmen des Zielab-

weichungsverfahrens überprüft. Die Planfeststellungsbehörde stimmt auch diesen Bewertungen zu und schließt sich ihnen vollumfänglich an. Korridor C ist gegenüber den Korridoren A, B und F auch unter Zugrundelegung der Zielabweichungsentscheidung weiterhin als allgemein vorzugswürdig einzustufen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung vom 07. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegte werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können. Im Gegenteil stützen die geringfügigen Änderungen des Grundsatzes der Raumordnung zur Einhaltung eines 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich die Wahl der Vorzugstrasse C. Die Regelung ist im LROP 2022 in eine „Soll-Regelung“ geändert worden, wodurch das Gewicht dieses Belanges reduziert worden sein dürfte. Da nach der Landesplanerischen Feststellung die Vorzugstrasse C hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich allerdings die konfliktreichste Variante war, bestätigt die Reduzierung der Bedeutung dieses Belangs im Ergebnis die Wahl dieser Trasse als Vorzugstrasse, weil sie sich gegenüber den anderen betrachteten Trassenvarianten unter Geltung des LROP 2022 erst recht als vorzugswürdig erweist.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

2.2.3.15.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.15.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann

sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.15.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[117] Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[118]

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.[119] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[120] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen

[117] dena-Netzstudie II, S. 10.
[118] dena-Netzstudie II, S. 10.
[119] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.
[120] Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

/ Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[121]

2.2.3.15.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die planfestgestellten Maßnahmen sind Bestandteil des Leitungsbauprojekts „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248 f.).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann.[122] Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO_2-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.[123] Die beeinträchtigten Gehölzfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauflächen ausgeglichen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5). Von der ursprünglich vorgesehenen Realisierung einer Teilerdverkabelung im Bereich von Moorböden wurde auch aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen Abstand genommen.

Im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Leitung entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbereiche im Schutzstreifen dieser Leitung, wovon eine positive Wirkung auf bis jetzt Aufwuchsbeschränkungen unterliegende Gehölze im Schutzbereich der Leitung ausgeht.

---

[121] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.
[122] vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.
[123] vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 100 f.

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

2.2.3.15.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.15.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.[124] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau

[124] Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.15.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 2 von Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor bis zum Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystems NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilnetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

2.2.3.15.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt insbesondere für die Bauphase, in der es um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die Errichtung von temporären Provisorien und Schutzgerüsten sowie um den (Ersatz-)Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten in einer neuen Trasse stehen und höher sind und daher einen breiteren Sicherheitsstreifen benötigen als die Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue Leitung wird auf einer Trasse verlaufen, die sich räumlich am Trassenverlauf der bestehenden und zurückzubauenden 220-

kV-Leitung (LH-14-206) orientiert und in Abschnitten in sehr geringer Entfernung zu dieser Leitung verläuft, so dass sie die bestehende Trasse sogar nutzen kann. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Höhlenkontrollen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziff. 2.2.3.5 bis Ziff. 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziff. 2.2.3.5.1.3 und 2.2.3.5.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.15.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält den landesplanerisch vorgeschriebenen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich überwiegend ein. Im Bereich von zwei Engstellen (Woldlinie und Denkmalsweg /Ammerländer Straße) ließ sich die Unterschreitung des Abstands von 400 m zu insgesamt 57 Wohngebäuden im Innenbereich nicht vermeiden (Ziff. 2.2.2.2.3.1.1).

Ein gleichwertiger und vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt allerdings aufgrund der Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze und/oder durch vorgelagerte Gebäude für 55 der 57 betroffenen Wohngebäude gewährleistet.

Bei zwei Wohngebäuden im Bereich der Engstelle Nr. 1 (Woldlinie), die im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB in einem Abstand von weniger als 400 m zur planfestgestellten Freileitung liegen, kann ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz demgegenüber nicht gewährleistet werden, weil jeweils eine Blickbeziehung zur Leitung besteht (siehe Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1). Insoweit kann die planfestgestellte Trassenführung die Vorgaben der Landesplanung zum Siedlungsschutz nicht einhalten. Die gewählte Trassenführung kann aber trotz der Unterschreitung des 400 m-Abstands zu den beiden Wohngebäuden zugelassen werden, weil die Voraussetzungen für eine Zielabweichung und eine entsprechende Entscheidung der Raumordnungsbehörde vorliegen.

Des Weiteren vermag die planfestgestellte Leitung in den meisten Fällen den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. In 14 Bereichen (Woldlinie, Mittellinie, Portsloger Damm/Kleefelder Weg, Querweg/Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Dorfstraße, Küstenkanalstraße, Denkmalsweg/Ammerländer Straße, Dortmunder Weg, Böseler Straße, Unter den Linden, Mastenweg, Oldenburger Straße und Mühlenweg) wird der 200 m-Abstand allerdings zu insgesamt 62 Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (siehe dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.3.1.1). Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für die betroffenen Wohngebäude in den Bereichen Woldlinie, Mittellinie, Portsloger Damm/Kleefelder Weg, Rudenbrook, Dorfstraße, Denkmalsweg/Ammerländer Straße, Dortmunder Weg, Böseler Straße, Unter den Linden, Mastenweg, Oldenburger Straße und Mühlenweg gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld nach Realisierung der neuen 380-kV-Leitung eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse erfährt.

In den Bereichen Querweg/Jeddeloher Damm und Küstenkanalstraße kann bei fünf von 18 betroffenen Wohngebäuden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandstrasse allerdings nicht mehr von der Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes ausgegangen werden. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in diesen Bereichen wie auch in anderen Bereichen entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.15.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.[125]

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, sowie für den Bereich, der während der Bauphase vorgesehenen 220-kV-Provisorien eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Für den Bereich der während der Bauphase vorgesehenen 110-kV-Provisorien hat die Vorhabenträgerin zudem für zwei von drei 110-kV-Provisorien eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.4.3.2). Für den Bereich des während der Bauphase vorgesehenen 110-kV-Provisoriums H wurde aus nachvollziehbaren Gründen

---

125 https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

auf eine Berechnung der Immissionswerte verzichtet. Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich mit ca. 230 m Entfernung außerhalb des konservativen Einwirkungsbereichs einer 110-kV-Freileitung entsprechend der 26. BImSchVVwV. Die zu erwartenden Immissionswerte sind daher gering. Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.15.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.15.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor bis zum Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktur-

einrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.15.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 62 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.

- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziff. 2.2.3.7.5.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziff. 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 und im Wasserrechtsantrag aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Cloppenburg, des Landkreises Ammerland und des Landkreises Oldenburg entschieden.[126]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziff. 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziff. 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der

[126] BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.

380-kV-Leitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2 und Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.4).

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Bad Zwischenahn

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sie eine Fahrradstraße von Bad Zwischenahn nach Oldenburg mit einer Gesamtlänge von rd. 11 km plane, die in der Ursprungsplanung auch den Trassenkorridor der planfestgestellten Leitung berühre. Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen für die Fahrradstraße sei auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden, die das Vorhandensein von Brutrevieren des Großen Brachvogels für diesen Teilabschnitt festgestellt habe. Sie habe sich daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland schon um Kompensationsflächen für den Brachvogel bemüht. Das Ergebnis der Brutvogelkartierung aus dem Planfeststellungsverfahren zur 380-kV-Leitung habe in diesem Abschnitt der Fahrradstraße hingegen keinen Reviernachweis des Großen Brachvogels festgestellt. Auf die Anlage 12.2.2, Karte 1 (Kartierbericht Brutvögel) werde verwiesen.

Dazu nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

In inzwischen durchgeführten Abstimmungen ist bereits dargestellt worden, dass der Große Brachvogel im Zuge der Kartierungen 2018 im jeweils 300 m breiten Untersuchungsraum links und rechts der geplanten Trasse durchaus festgestellt wurde, dies jedoch als Gast- und nicht als Brutvogel. Aus diesem Grund wird er in den Planfeststellungsunterlagen im Kartierbericht Brutvögel im betroffenen Bereich nicht aufgeführt. Die seinerzeitige Brutvogelkartierung wurde methodisch korrekt durchgeführt. Die Kartierergebnisse im Zuge der Fahrradstraßenplanung lagen erst deutlich später vor. Grundsätzlich kann es nach Abschluss von Kartierungen, z. B. durch Nutzungsänderungen, zur Verlagerung von Brutrevieren kommen. Die nunmehrigen Hinweise bzgl. der Erfassung von zwei Brutpaaren des Großen Brachvogels werden registriert und entsprechend kompensiert. Gegen die aktuelle Routenplanung des Fahrradwegs bestehen projektseitig keine Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplante Fahrradstraße von einer bestehenden 110-kV-Leitung der Avacon GmbH gekreuzt wird, welche seitens der Vorhabenträgerin zum Schutz kollisionsgefährdeter Avifauna mit Vogelschutzmarkierungen versehen wird ($V_{FCS}17$, Anlage 12.1 und Anlage 12.1_1. DBÄ).

Mit Blick auf die Auswirkungen auf den Großen Brachvogel ergänzt die Vorhabenträgerin: Da diese Art regelmäßig Abstand zu Vertikalstrukturen hält, kann es durch die geplante Freileitung zu einem meidungsbedingten Lebensraumverlust im Bereich der beiden neu hinzugekommenen, in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befindlichen Brutreviere kommen. Dies wird im vorliegenden Fall allerdings sehr wahrscheinlich nicht zu einem Verlust des Brutvorkommens führen, da der genutzte Grünlandkomplex ausreichend groß ist, um den beiden Brutpaaren eine Revierverlagerung mit größerem Leitungsabstand zu ermöglichen. Zudem ist die Meidung von Freileitungstrassen beim Großen Brachvogel nicht eindeutig belegt, wofür auch die relativ geringen Abstände der festgestellten Reviere zu den vorhandenen Bestandsleitungen sprechen. Das Kollisionsrisiko der Vögel wird durch Vogelschutzmarker an der geplanten Leitung und auch an den Bestandsleitungen (FCS-Maßnahme) im Umfeld der Reviere gesenkt. Ungeachtet dessen ist ein Lebensraumverlust im Vorhabenbereich möglich, für den aus Vorsorgegründen ein Ausgleich erfolgen soll. Im Flächenpool Vehnemoor werden insgesamt mehr als 49 ha Feuchtgrünland als Ersatzhabitat für Wiesenvögel entwickelt, die in den Planfeststellungsabschnitten 1, 2, 2a und 3 von meidungsbedingten Lebensraumverlusten betroffen sein könnten. Neben dem Brachvogel betrifft dies die Arten Kiebitz, Bekassine und Feldlerche. Bisher ist dort der Ausgleich eines im Planfeststellungsabschnitt 1 betroffenen Brachvogelreviers vorgesehen. Da das Habitat so entwickelt wird, dass es für alle Arten des Feuchtgrünlandes geeignet ist, bietet die Maßnahmenfläche von gut 49 ha bei einem Flächenansatz von mind. 10 ha/Revier (vgl. dazu auch Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) auch ausreichend Ersatzlebensraum für die beiden nachträglich erfassten Brachvogelreviere im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den durch die Gemeinde Bad Zwischenahn vorgebrachten Erwägungen auseinandergesetzt. Ergänzend zum Vortrag der Vorhabenträgerin weist sie darauf hin, dass die Vorhabenträgerin ihre artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus Anlass und auf der Grundlage der sich Zuge des Anhörungsverfahrens ergebenen Informationen zum Vorkommen des Großen Brachvogels überprüft und angepasst hat (1. Deckblattänderung). Die Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Großen Brachvogel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision nicht ausgeschlossen werden kann, auch nicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG daher erforderliche Ausnahme wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und die Nebenbestimmung Ziff. 1.2.1.8).

2.4.1.2 Gemeinde Edewecht

Die Stellungnehmerin schildert die Historie der Planung und äußert im Ergebnis, dass durch den Neubau als 380-kV-Leitung in städtebaulicher Hinsicht keiner ihrer Entwicklungsräume berührt werde. Die Trassierung als Freileitung durch den Außenbereich der Gemeinde könne als eingriffsminimierender Leitungsverlauf auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Optimierungen des Verlaufs der Maststandorte nachvollzogen werden. Durch den Rückbau

der Bestandstrasse werde insbesondere für Friedrichsfehn eine Reduzierung der Belastungen des Wohnumfeldes erzielt. Das gleiche gelte durch den Rückbau der Bestandstrasse für die Gemeinde Edewecht.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sowohl für den Neubau der 380-kV-Leitung als auch für den Rückbau der Bestandstrasse in größerem Umfang Straßen in ihrer Trägerschaft in Anspruch genommen würden. Wegen der Größe und des Gewichts der Baufahrzeuge stelle die Nutzung in der Bauphase eine Sondernutzung im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes dar. Hierzu seien entsprechende Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland erforderlich. Die betroffenen Gemeindestraßen würden in der Regel eine Gewichtsbeschränkung aufweisen. Das resultiere daraus, dass aufgrund der ausgeprägten Torfkörper im östlichen Gemeindegebiet häufig kein voll ausgekofferter Straßenunterbau vorhanden sei. Die Prüfung und Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zum Befahren gewichtsbeschränkter Straßen seien somit eng mit ihr abzustimmen. Der Zustand der Straßen sei vor Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung gemeinsam mit ihr zu dokumentieren. Sondernutzungsbedingte Veränderungen/ Verschlechterungen des Straßenzustandes seien ebenfalls zusammen aufzunehmen und technische Schutzmaßnahmen für den Straßenkörper mit ihr abzustimmen. Sondernutzungsbedingte Schäden seien zu beheben. Um Beteiligung im weiteren Verfahren werde gebeten.

Die Vorhabenträgerin erklärt ihre Bestrebungen, die aus der Realisierung des Vorhabens resultierenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand der Straßen in Abstimmung mit der Stellungnehmerin festgestellt und dokumentiert (Beweissicherung). Durch die Realisierung des Vorhabens entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Die Vorhabenträgerin werde auch die Ausführungen und Hinweise zur Nutzung öffentlicher Wege und gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen beachten und hat die Abstimmung mit der Stellungnehmerin zugesagt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt weiter, mit der Stellungnehmerin Sondernutzungsverträge während der Errichtungsphase des Vorhabens abzuschließen. Darüber hinaus erforderliche Ausnahmegenehmigungen werden vor dem erforderlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme beantragt. Zuständig ist nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG die Planfeststellungsbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Aussagen zu eigen und verweist insofern auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 und die Zusage unter Ziff. 1.4.6.

2.4.1.3 Gemeinde Rastede

Die Stellungnehmerin bestätigt, dass im Zuge des planfestgestellten Vorhabens auf ihrem Gebiet Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Es handele sich um eine ca. 4,8 ha große Erstaufforstung in der Bauernschaft Bekhausen. Sie erhebe gegen die Planung keine Bedenken.

2.4.1.4 Gemeinde Wardenburg

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass durch das Vorhaben diverse Gemeindestraßen und Brückenbauwerke berührt würden. Vor Ausführung der Arbeiten sei deshalb eine Zustandserfassung durchzuführen. Hierfür sei ein gemeinsamer Termin mit ihren Vertretern durchzuführen. Die Stellungnehmerin bittet, für die Nutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Nach Fertigstellung sollte gemeinsam ein Abnahmetermin durchgeführt werden.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt wird. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Sie hat sich bereit erklärt, mit der Stellungnehmerin individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sagt eine frühzeitige Abstimmung mit der Stellungnehmerin hinsichtlich der Nutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen zu. Der Stellungnehmerin wird eine Dokumentation zur Beweissicherung des Zustandes der Gemeindestraßen vor und nach der Bauphase zur Verfügung gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Aussagen zu eigen und verweist insofern auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 und die Zusage unter Ziff. 1.4.5.

2.4.1.5 Landkreis Ammerland

Der Stellungnehmer äußert gegen die Planfeststellung im Ergebnis keine Bedenken, regt aber Auflagen zum Immissionsschutz und Wasserrecht an und gibt Hinweise zum Naturschutzrecht.

<u>Immissionsschutz</u>

Der Stellungnehmer spricht den bei Neu- und Rückbau entstehenden Lärm an. Er weist weiter auf die Einhaltung der TA Lärm mit Blick auf den zu erwartenden sog. Korona-Effekt hin. Der Stellungnehmer stellt darüber hinaus die Rechtslage zu elektromagnetischen Feldern nach der 26. BImSchV dar und erläutert die Untersuchung der Immissionsorte in Anlage 11. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und Emissionen nach Möglichkeit minimiert worden sind.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass für die Bautätigkeit die Vorgaben der AVV-Baulärm einzuhalten sind. Ergänzend sollen bei trockener Witterung beeinträchtigende Staubemissionen durch die Befeuchtung von Flächen vermieden werden. Auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Betriebsphase werden eingehalten, die

Vorhabenträgerin verweist insofern auf den Immissionsbericht in Anlage 11. Der Höchstwert der prognostizierten Beurteilungspegel an Immissionsorten betrage 35 dB (A).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Landkreises und der Vorhabenträgerin an. Gesundheitliche Risiken sind durch die planfestgestellte Trasse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten (vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.2, Ziff. 2.2.3.4.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.2).

Naturschutz

Der Landkreis fordert, dass ihm für die gemäß § 15 BNatSchG zusätzlich erforderliche Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine *Ersatzgeldzahlung* zu überweisen sei. Vorab sei der errechnete Betrag der Unteren Naturschutzbehörde darzustellen. Die Vorhabenträgerin verweist für die Berechnung des Ersatzgeldes auf Anlage 12, Kap. 8.4.5. Die Festsetzung des Ersatzgeldes erfolge durch die entscheidende Behörde. Die Angaben des Stellungnehmers bezüglich der Konten und der dem Baubeginn vorgelagerte Darstellung der Ersatzzahlungen werden berücksichtigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzgeldes ist im Planfeststellungsbeschluss festgelegt worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist mit Blick auf die Höhe und Aufteilung des Ersatzgeldes auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.4 und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer weist aus Anlass der im Rahmen der Deckblattänderung erfolgten Verschiebung der Masten Nr. 70 und Nr. 71 außerdem darauf hin, dass die Leitung zwischen den Masten Nr. 69 und Nr. 70 über die Kompensationsfläche TA082 auf dem Flurstück 107, Flur 43 der Gemarkung Edewecht verlaufe. Gegenstand der Kompensationsmaßnahme in diesem Bereich sei die natürliche Sukzession der Fläche. Es sei daher darzulegen, ob Gehölze durch die darüber laufende Leitung eingekürzt werden müssen, und somit beeinträchtigt werden. Bei einer Beeinträchtigung wäre ein Ausgleich zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin stellt hierzu klar, dass aufgrund der Lage des Grundstücks Flur 43, Flurstück 107 im Schutzstreifen der Leitung, Gehölze ggf. einzukürzen seien. Dies sei aber bereits hinreichend in den ursprünglichen Antragsunterlagen dargestellt, bilanziert und kompensiert. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass er mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses die beantragten Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzverordnungen für das LSG „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ sowie den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG erteile. Auch die Befreiung nach § 30 Abs. 2, Abs. 3 BNatSchG und die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG würden erteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt insoweit klar, dass hierfür nicht der Landkreis, sondern nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG die entscheidende Planfeststellungsbehörde zuständig ist.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass im Bereich westlich des Birkenweges 2021 im Zuge eines anderen Vorhabens zwei Reviere des Großen Brachvogels kartiert worden seien. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese beiden Revierpaare seien zu erläutern und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Dieser Einwendung wurde entsprochen. Die Aufnahme des Großen Brachvogels ist einer der Gegenstände der vorgenommenen 1.Deckblattänderung und wurde von der Vorhabenträgerin damit berücksichtigt. Da Brachvögel in der Regel Abstand zu Vertikalstrukturen halten, kann es nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin durch die geplante Freileitung zu einem meidungsbedingten Lebensraumverlust im Bereich der beiden in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befindlichen Brutreviere kommen. Dies würde hier sehr wahrscheinlich aber nicht zu einem Verlust des Brutvorkommens führen, weil der genutzte Grünlandkomplex ausreichend groß ist, um den beiden Brutpaaren eine Revierverlagerung mit größerem Leitungsabstand zu ermöglichen. Zudem ist die Meidung von Freileitungstrassen beim Brachvogel nicht eindeutig belegt, wofür auch die relativ geringen Abstände der festgestellten Reviere zu den vorhandenen Bestandsleitungen sprechen. Das Kollisionsrisiko der Vögel wird zudem durch Vogelschutzmarker an der geplanten Leitung und auch an den Bestandsleitungen (FCS-Maßnahme) im Umfeld der Reviere gesenkt. Ungeachtet dessen werden die artenschutzrechtlichen Belange aufgrund der Kenntnis über weitere Brutnachweise des Großen Brachvogels im Bereich der geplanten Leitung ergänzt. Vorsorglich soll ein zusätzlicher Ausgleich für die betroffenen Brutpaare des Großen Brachvogels erfolgen. Im Flächenpool Vehnemoor werden insgesamt mehr als 49 ha Feuchtgrünland als Ersatzhabitat für Wiesenvögel entwickelt, die in den Planfeststellungsabschnitten 1, 2, 2a und 3 von meidungsbedingten Lebensraumverlusten betroffen sein könnten. Neben dem Brachvogel betrifft dies die Arten Kiebitz, Bekassine und Feldlerche. Bisher war dort nur der Ausgleich eines im Planfeststellungsabschnitt 1 betroffenen Brachvogelreviers vorgesehen. Da das Habitat so entwickelt wird, dass es für alle Arten des Feuchtgrünlandes geeignet ist, bietet die Maßnahmenfläche von gut 49 ha bei einem Flächenansatz von mind. 10 ha/Revier (vgl. dazu Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) auch ausreichend Ersatzlebensraum für die beiden nachträglich erfassten Brachvogelreviere im vorliegenden Planfeststellungsabschnitts.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den vorgebrachten Erwägungen hinsichtlich des Großen Brachvogels auseinandergesetzt. Ergänzend zu dem Vortrag der Vorhabenträgerin weist sie darauf hin, dass die Vorhabenträgerin ihre artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus Anlass und auf der Grundlage der sich Zuge des Anhörungsverfahrens ergebenen Informationen zum Vorkommen des Großen Brachvogels überprüft und angepasst hat (1. Deckblattänderung). Die Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Großen Brachvogel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision nicht ausgeschlossen werden kann, auch nicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG erforderliche Ausnahme wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss

erteilt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und die Nebenbestimmung Ziff. 1.2.1.8).

Der Stellungnehmer fordert ferner, der Unteren Naturschutzbehörde die Kontaktpersonen für die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Das gleiche gelte für Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen. Für diese seien zeitnah zu den Begehungen sowohl die Protokolle als auch eine abschließende Dokumentation der ökologischen Baubegleitung in einem Bericht vorzulegen. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass zu Beginn der Baumaßnahmen die Kontaktpersonen benannt werden. Die Begehungen durch die ökologische Baubegleitung werden mit Protokollen dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Wasser

Die Stellungnehmerin führt aus, dass mit den Gründungsarbeiten für die geplanten Masten jeweils Grundwasserhaltungen/ Grundwasserabsenkungen und Einleitungen des geförderten Grundwassers in öffentliche Gewässer erforderlich seien. Gemäß § 10 WHG i.V.m. mit §§ 8,9 WHG sind für diese Maßnahmen wasserrechtliche Erlaubnisse durch die Untere Wasserbehörde zu erteilen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Anträge für die wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde gestellt wurden. Diese ist nach § 19 Abs.1 WHG für die Entscheidung zuständig. Nach § 19 Abs. 3 WHG geschieht dies im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziff. 1.3 und die Ausführungen unter Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer erklärt, dass das Einvernehmen der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland gem. § 10 i.V.m. mit §§ 8 und 9 WHG für die Erlaubnisse der Grundwasserentnahmen und Einleitungen in öffentliche Gewässer mit insgesamt 16 in der Stellungnahme im Einzelnen ausgeführten Auflagen und Hinweisen erteilt werde.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass den vom Stellungnehmer formulierten Anforderungen an die Erteilung des Einvernehmens ganz überwiegend entsprochen wird. Entweder hat die Vorhabenträgerin diesen bereits im Rahmen ihrer Planungen, insbesondere in den Maßnahmenblättern, Rechnung getragen (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V1.2 und $V_{FFH}11$) oder wurden diese durch die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss vorgesehen (vgl. Ziff. 1.1.3.2.7 und Ziff. 1.3.2).

Im Rahmen ihrer Auflagenvorschläge wurde von der Stellungnehmerin die Forderung vorgetragen, zwei Peilbrunnen je Mast zu errichten. Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass solche nicht erforderlich sein werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser begründeten Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Durch das von der Vorhabenträgerin favorisierte Gründungsverfahren für die Masten mittels Rammrohrpfählen kann weitestgehend

auf eine aufwendige Wasserhaltung verzichtet werden, so dass auch ein zusätzliches Monitoring über weitere Peilbrunnen für nicht erforderlich gehalten wird. Die vorgesehene Rammrohrgründung hat keine negativen Einwirkungen auf die vorhanden Grundwasserverhältnisse bzw. Strömungen; diese bleiben im Urzustand und werden durch dieses Verfahren nicht verändert. Ferner stehen die bereits vorhandenen permanenten Grundwassermessstellen, die im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung über den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt installiert worden sind, für Beobachtungen zur Verfügung. Sofern dennoch Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, können die von der Stellungnehmerin genannten Kriterien erfüllt werden.

Hinsichtlich der von der Stellungnehmerin genannten Auflagenvorschläge zur Wasserhaltung verweist die Vorhabenträgerin außerdem auf das Wasserhaltungskonzept in Anlage 18.1. Alle Ausführungen und Berechnungen des Wasserhaltungskonzeptes basierten lediglich auf den im Rahmen der Voruntersuchung erfassten geologischen und hydrogeologischen Bedingungen. Die anfallenden Wassermengen im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen wurden überschlägig (Worst-Case-Betrachtung) ermittelt. Die Aufnahmefähigkeit der Einleitgewässer sei von vielen Faktoren abhängig. Zum einen spielten die geometrischen Aspekte (Breite, Tiefe) des Gewässers eine Rolle, zum anderen auch die Entfernung zum nächsten Vorfluter. Die zum Zeitpunkt der Einleitung herrschenden Witterungs- und Abflussbedingungen seien ebenso entscheidend für die Aufnahmefähigkeit (z. B. Rückstaueffekte am nächsten Vorfluter) wie das Vorhandensein von ausreichend großen Durchlässen und Verrohrungen. Die geplanten Einleitgewässer wurden für die Einleitung der vorab dimensionierten Wassermengen als geeignet angesehen. Schädliche Gewässerveränderungen seien danach nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt auch vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich gestellten Wasserrechtsantrag zu keinem anderen Ergebnis.

2.4.1.6 Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Stellungnehmer hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn seine Maßgaben im Planfeststellungsbeschluss festgehalten bzw. bei der Ausführungsplanung beachtet würden.

Naturschutzrecht

Die Anlage zur Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie (Anlage 15.2) sowie die Anträge zu Befreiung von Verboten nach den Schutzgebietsverordnungen NSG WE 316 „Lethe“, NSG OL-153 „Benthullener Moor“, LSG OL67 „Lethetal“ (Anlage 17) sowie von besonders gesetzlich geschützten Biotopen seien von ihm aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft worden. Unter Berücksichtigung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und Einarbeitung bzw. Beachtung der noch aufgeführten Punkte werde der Einschätzung der FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ für die im LK Oldenburg betroffenen Flächen gefolgt. Es sei nicht von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen. Seitens der Unteren

Naturschutzbehörde bestünden auch keine Bedenken gegen die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Lethetal“ (LSG OL 67). Entsprechendes gelte für die Befreiung von denen der NSG-Verordnung „Lethe“ (NSG WE 316) und der NSG-Verordnung „Benthullener Moor“ (NSG OL 153) und die Befreiung von den Verboten nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bzw. die Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für gesetzlich besonders geschützte Biotope.

Im Einzelnen hebt der Stellungnehmer besonders hervor:

Entlang der Lethe befänden sich sechs direkte Einleitstellen für die Bauabwässer in die Lethe (siehe 12.1, Karte 10) und nicht lediglich fünf, wie in Anlage 17 auf S. 16 ff. aufgeführt. Für das direkt in die Lethe einzuleitende Grund- und Oberflächenwasser würden im Maßnahmenblatt $V_{FFH}11$ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. Hier sei zu ergänzen, dass diese Maßnahmen unbedingt durch eine biologische Baubegleitung mit guten Kenntnissen der Fischbiologie begleitet werden müssten. Vor Ort seien dann, abhängig etwa vom Zeitpunkt der Maßnahme, der Menge des anfallenden Wassers, des Wetters, der Dauer der Einleitung und der ermittelten Parameter des Grundwassers weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, als in $V_{FFH}11$ aufgeführt. Die Wassertemperatur sei als weiterer Parameter zu berücksichtigen. Auch für die Einleitung in die der Lethe zufließenden Gewässer (Wasserhaltung von Mast Nr. 99 bis Nr. 104) seien durch die biologische Baubegleitung ggf. vor Ort weitere Vermeidungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Neunaugen zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass der Hinweis, wonach statt fünf tatsächlich sechs Einleitstellen in das Gewässer Lethe vorgesehen seien, zutreffe. Die Hinweise des Stellungnehmers würden jedoch unabhängig davon berücksichtigt. Das Maßnahmenblatt V1.2 (Anlage 12.1) sehe vor, die Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu kontrollieren. Dazu gehört u.a. auch die Maßnahme $V_{FFH}11$. Zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der aquatischen Fauna und Flora enthält die Maßnahme $V_{FFH}11$ eine Vielzahl detaillierter Regelungen. Damit kann einer möglichen Beeinträchtigung der aquatischen Fauna und Flora ausreichend begegnet werden. Zusätzliche, ergänzende Regelungen sind nicht erforderlich. Die ökologische Baubegleitung weist eine hinreichende Fachkunde auch für aquatische Lebensräume auf. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich hier um besonders herausgehobene Lebensräume mit einer sehr seltenen oder sonstigen spezifischen Lebensraum- und Artenzusammensetzung handelt, bei der ganz spezielle Fachkenntnisse erforderlich wären. Bei vor Ort festgestelltem Klärungsbedarf wird im Übrigen eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

Die Anträge für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 ff WHG würden bei der dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des Wasserhaltungskonzepts (Anlage 18) gestellt. Die Entscheidung wird nach § 19 Abs. 1, 3 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen. Das erforderliche Einvernehmen sei bereits hergestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Aus umweltfachlicher Sicht gewährleisten die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausreichenden Schutz der aquatischen Fauna und Flora vor Beeinträchtigungen.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass grundsätzlich alle Arbeiten möglichst schonend und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen seien. Dies betreffe insbesondere die Bereiche mit besonders verdichtungsempfindlichen Moorböden, Schutzgebiete, Bereiche mit geschützten Biotopen/LRT-Arten usw. Hier sei nicht nur während der baubedingten Arbeiten auf ein bodenschonendes Vorgehen zu achten, sondern auch im Zuge von erforderlichen Pflegemaßnahmen wie z.B. bei Gehölzrückschnitten im Bereich des Schutzstreifens. Könnten im Zuge derartiger Arbeiten Beeinträchtigungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden, seien bodenschonende Maschinen zu nutzen oder die Pflegearbeiten im Zweifel in Handarbeit durchzuführen.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die genannten Hinweise in den Umweltunterlagen vollumfänglich berücksichtigt worden seien. In Anlage 12 würden umfangreiche technische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen schutzgutbezogen ausgeführt (auch für die Schutzgüter Boden und Pflanzen). Zudem werden durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. V1.1, Anlage 12.1) alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Durch die Maßnahmen V6 und V9 (Anlage 12.1) werde zudem sichergestellt, dass ggf. durch baubedingte Verdichtung beeinträchtigte Böden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Im Zuge der Trassenpflege werden nur Techniken eingesetzt, die für die entsprechenden Böden auch geeignet sind, um Flurschäden generell zu vermeiden. Für den Gehölzrückschnitt handle es sich im Gegensatz zur Bautechnik allgemein nur um leichte Technik und Fahrzeuge.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze besonders empfindlicher Bereiche als ausreichend an und verweist für eine weitere Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.3.

Weiter kann der Stellungnehmer der Annahme, das Entfernen von Höhlenbäumen ohne Nachweis von Fledermausquartieren habe keine nachteiligen Auswirkungen, nicht gänzlich folgen. Fledermäuse wechselten regelmäßig ihre Quartiere, so dass ein zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetztes, aber geeignetes Quartier nicht zwingend bedeute, dass es nicht zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt des Jahres genutzt werde. Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehe sich auch auf abwesende geschützte Arten, sofern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass sie an die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zurückkehrten. Da für das geplante Vorhaben gem. Umweltstudie 320 Höhlenbäume entfernt werden müssten, gingen dabei vermutlich weit mehr Quartiere verloren als durch die Kompensationsmaßnahmen A_{CEF}6b, A_{CEF}7b, A_{CEF}8 und A_{CEF}10 ausgeglichen würden, selbst wenn man davon ausgehe, dass nur ein kleiner Teil der Baumhöhlen tatsächlich regelmäßig

als Quartier genutzt werde. Aus der Sicht des Landkreises bestehe hinsichtlich der Lage der vom Eingriff betroffenen Fledermausquartiere und der Lage der Ersatzquartiere z.T. kein räumlicher Zusammenhang. So würden etwa die Ersatzquartiere für den Großen Abendsegler in einer Entfernung von 9 km bis 20 km Entfernung installiert (s. Anlage 16, S. 213). Zwar handele es sich dabei um Distanzen, die die Tiere zurücklegen könnten; fraglich sei allerdings, ob die vom Eingriff betroffenen Quartiere durch diese Maßnahme kompensiert werden könnten. Er fordere daher, insbesondere an Standorten mit einer hohen Dichte von zu beseitigenden Höhlenbäumen (z. B. im Naturschutzgebiet „Benthullener Moor“), die Ersatzquartiere möglichst im direkten Umfeld dieser bzw. im räumlichen Zusammenhang zu diesen zu installieren. Gleiches gelte für das Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (A_{CEF}6a und A_{CEF}7a). Er bitte um Übersendung der Koordinaten bzw. Shapes der angebrachten Nisthilfen und Fledermausquartiere. Grundsätzlich sollte sich die Pflege der Ersatzquartiere nicht nur für Fledermäuse, sondern auch für die Höhlenbrüter auf einen Zeitraum von mindestens 15, besser 25 Jahren (analog zu einer geforderten Pflege von Kompensationsflächen) erstrecken, um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Abgängige Ersatzquartiere seien innerhalb dieses Zeitraumes zu ersetzen.

Darauf wird durch die Vorhabenträgerin erwidert, dass Verbotstatbestände nicht erfüllt würden, da neben den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die den vorhabenbedingten Verlust der Höhlenbäume ersetzen, die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}2 (Zeitliche Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen), V_{AR}3 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung) und V_{AR}8 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen) vorgesehen seien. Die Höhlenbaumkartierung im vorliegenden Planfeststellungabschnitt habe das Vorhandensein von 670 potenziellen Höhlenbäumen belegt (Anlage 12.2.4, Kartierbericht Fledermäuse). Im Hinblick auf die zu entnehmenden 320 Höhlenbäume zeige dies, dass bei der angesprochenen Problematik (Fledermäuse werden bei der Kontrolle vor den Fällungen nicht in den Höhlenbäumen angetroffen, nutzen diese aber) auch ohne die Ersatzmaßnahmen mit der Aufhängung von Fledermauskästen ausreichend viele Höhlenbäume zum Ausweichen vorhanden blieben. Gerade beim Großen Abendsegler könnten die Jagdgebiete häufig in über 10 km Entfernung liegen. Somit sei insgesamt auszuschließen, dass die Entfernung von Höhlenbäumen ohne Nachweis eines Fledermausquartiers nachteilige Auswirkungen habe. Die Ersatzquartiere werden alle im Aktionsradius („range“) der jeweiligen betroffenen Arten angebracht, sodass die geplanten Maßnahmen den fachlichen Anforderungen standhielten. Auch der genannte Unterhaltungszeitraum von 15 Jahren genüge den fachlichen Anforderungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den plausiblen Ausführungen der Vorhabenträgerin nach eigener Prüfung an und weist die Bedenken hinsichtlich der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zurück. Hinsichtlich der Aktionsradien der Fledermäuse wird ergänzend auf die Anlage 16, Kap. 8.3 verwiesen. Die Aussage des Stellungnehmers, dass „ein zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetztes, aber geeignetes

Quartier nicht zwingend bedeutet, dass es nicht zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt des Jahres genutzt wird“ wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt, insbesondere auch deshalb, weil die Besatzkontrolle im Herbst erfolgt, wenn die Wochenstuben bereits aufgelöst sind. Insofern wird aber darauf hingewiesen, dass als Quartierbaum nicht nur die Bäume gelten, in denen konkret Fledermäuse angetroffen werden, sondern auch Bäume, an denen Hinweise für eine regelmäßige Quartiernutzung (bspw. Kotspuren) erkennbar sind. Darüber hinaus schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und dem ausreichenden Bestand an verbleibenden Höhlenbäumen an.

Der Stellungnehmer führt ferner aus, dass die Berechnung der Wirkzone und daraus abgeleitet des Richtwertes (Anlage 12, S. 367) der abzubauenden Bestandsleitung hinsichtlich des Landschaftsbildes zwar nachvollziehbar sei. Allerdings gehe aus der Unterlage nicht hervor, wie das verbleibende Ersatzgeld auf die einzelnen Landkreise/Kommunen aufgeteilt werden solle. Auf seinem Gebiet habe insbesondere das NSG „Benthullener Moor“ großflächig eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, so dass hier eine Kompensation erforderlich werde. Er bitte deshalb um eine Aufstellung über die Verteilung des Ersatzgeldes auf die einzelnen Landkreise.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft bzw. für die Ermittlung des Ersatzgeldes insgesamt 8.389,66 ha beträgt. Diese Fläche verteile sich auf die drei vom Planfeststellungsabschnitt 2 betroffenen Landkreise Ammerland, Oldenburg und Cloppenburg, die nach dem jeweiligen Flächenanteil entschädigt werden. Der Richtwert für den gesamten Raum beträgt 1,5 % (s. auch Anlage 12, Kap. 8.4.5, Tabelle 163). Der Landkreis Oldenburg habe am Untersuchungsraum einen Flächenanteil von 45,36 %, was einem Anteil von 0,68 % des Richtwerts entspreche. Bei einer Gesamtinvestitionssumme von 52.000.000 Euro betrage das Ersatzgeld für den Landkreis Oldenburg damit 353.808 Euro. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die diese Berechnungen aufgreifenden Ausführungen unter Ziff. 1.1.3.2.2.4.

Der Stellungnehmer bemängelt, dass aus dem Maßnahmenblatt $V_{FFH}11$ nicht eindeutig hervorgehe, welche Maßnahmenbestandteile im gesamten Bauabschnitt angewendet würden und welche sich ggf. nur auf Bereiche mit Vorkommen von FFH-Arten bezögen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klargestellt, dass die Maßnahme $V_{FFH}11$ im gesamten Bauabschnitt gilt. Sollten Maßnahmenbestandteile nur unter gewissen Voraussetzungen gelten, sind diese im Maßnahmenblatt aufgeführt.

Der Stellungnehmer hat zunächst gefordert, die Entfernung von Gehölzen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar, statt wie bisher im Maßnahmenblatt $V_{AR}2$ vorgesehen vom 01.September bis zum 29. Februar, einzuschränken.

Dazu wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der in § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannte Ausschlusszeitraum vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3

BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt. Die Voraussetzungen von § 15 BNatSchG werden erfüllt. Im Übrigen werde den Bestimmungen des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG mit dem für Gehölzeingriffe gewählten Zeitraum 01. September bis zum 29. Februar in Bezug auf die Brutvögel Genüge getan, da die Brutzeit der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten nicht betroffen sei. Zum Schutz von Fledermäusen seien Habitatbäume nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen (Maßnahme $V_{AR}2$). Der Stellungnehmer hat dem im Nachhinein zugestimmt, wenn die ökologische Baubegleitung dafür eingeschaltet wird.

Der Stellungnehmer mahnt darüber hinaus an, dass im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Wallhecken an Waldrändern in nicht unerheblichem Maß beseitigt würden. Zwar seien diese Bestandteile des Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG und somit nicht nach § 29 BNatSchG geschützt. Dennoch seien sie im Zuge der Kompensationsplanung zu berücksichtigen und entsprechend vorzugsweise gleichartig auszugleichen.

Darauf hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass für die betroffenen Wallheckenabschnitte ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt wurde, in dem dargelegt wird, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichartig ausgeglichen werden können (vgl. Anlage 17). Hier hätte es tatsächlich heißen müssen, dass die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile in der aufgeführten Maßnahmenfläche lediglich gleichwertig ersetzt werden können. Allerdings blieben durch die Überspannung durch die Leiterseile die Wallkörper intakt, sodass die Gehölze auf den Wällen lediglich eingekürzt werden. Die Wallhecken verlieren ihre Funktion als lineare Struktur damit nicht vollständig. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und den in diesem Zusammenhang erteilten Befreiungen auf Ziff. 1.2.1.6 und Ziff. 2.2.3.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass die Brutvogelerfassung für den vorliegenden Planungsabschnitt hauptsächlich 2018 durchgeführt worden sei. In der Zwischenzeit habe sich aber in ca. 1.500 m Entfernung von der Leitungstrasse im FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ein Seeadlerpaar angesiedelt und ziehe dort auch erfolgreich Jungvögel groß. Der Brutplatz werde mittlerweile regelmäßig genutzt. Der Seeadler sei nach der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine prioritäre Art mit besonderem Handlungsbedarf. Er werde im Artenschutzfachbeitrag und in der Raumnutzungskartierung der kollisionsgefährdeten Großvogelarten aber nicht betrachtet (Anlage 12.2.2 Kartierbericht Brutvögel, Kap. 3.2). Der Artenschutzfachbeitrag sei für diese Vogelart deshalb entsprechend nachzuarbeiten. Bernotat et al. (2018) zeigten für den Seeadler als Brutvogel eine hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung bei Freileitungstrassen auf, für den Seeadler als Gastvogel eine mittlere Gefährdung. Zwar liege durch die bestehenden Leitungen schon eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich des Kollisionsrisikos für den Seeadler vor, jedoch würden die Masten im geplanten Vorhaben deutlich höher, so dass das Gefährdungspotenzial für dieses Bauvorhaben potenziell abzuschätzen sei. Ihm seien bislang allerdings keine Meldungen von Kollisionsopfern des

Seeadlers an der vorhandenen Leitung bekannt. Flugbewegungen seien vor allem zwischen den größeren Nahrungsgewässern Ahlhorner Fischteiche, Sager Meere und Thülsfelder Talsperre anzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme sei mindestens die geplante Erdseilmarkierung ($V_{AR}12$) bis zum Mast Nr. 111 zu erweitern. Die Art der Markierung sei auf den Seeadler abzustimmen.

Darauf wird seitens der Vorhabenträgerin entgegnet: Der Seeadler gehört wie andere Greif- und Großvogelarten zu den Zielarten der durchgeführten gebietsbezogenen Raumnutzungskartierung. Er wurde jedoch im Rahmen der Kartierung in dem entsprechenden Gebiet nicht nachgewiesen und daher nicht weiter betrachtet. Nach 2018 habe sich ein Brutpaar neu angesiedelt. Für das Brutpaar ergibt sich durch das Bauvorhaben folgendes Gefährdungspotenzial (vgl. Bernotat/ Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1, Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, 31. August 2021, S. 94): Ausgehend von einem Abstand von 1.500 m zum Horst verläuft die geplante Leitung innerhalb des zentralen Aktionsraums (3000 m) des Seeadlerpaares. Die Leitung sei in dem entsprechenden Abschnitt als Ersatzneubau zu betrachten, der zwar höher als die Rückbauleitung ist, jedoch wie diese weiterhin gebündelt mit einer parallel geführten Bestandsleitung verläuft. Deshalb ergibt sich nur eine geringe Konfliktintensität der geplanten Leitung für das einzelne Brutpaar. Dieses Risiko sei hinsichtlich des Seeadlers nicht verbotsrelevant, da die Art keine „sehr hohe“ vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse A) aufweist. Da sich die nächstgelegenen Nahrungsgewässer (Ahlhorner Fischteiche, Sager Meere) wie der Brutplatz östlich der Trasse befinden, ist auch nicht von festen trassenquerenden Flugrouten auszugehen. Damit seien auch Vogelschutzmarker in diesem Fall für den Seeadler aus umweltfachlicher Sicht nicht begründbar und sind somit nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin darin zu, dass der Seeadler sich erst nachträglich im Untersuchungsraum angesiedelt hat und daher in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin nicht als planungsrelevante Art berücksichtigt werden konnte. Gleichwohl erfolgte aufgrund der Neuansiedlung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Seeadlers (siehe Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Vor dem Hintergrund der größeren Höhe der Neubauleitung im Vergleich zur Höhe der Bestandsleitung und der sich daraus ergebenden Konfliktintensität hat die Planfeststellungsbehörde aber, um eine hinreichend sichere Entscheidung zu treffen, vorsorglich weitergehende Schutzmaßnahmen für den Seeadler als geboten eingestuft. In der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 wurde daher festgelegt, dass die mit Maßnahme $V_{AR}12$ vorgesehene Erdseilmarkierung ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich (Mast Nr. 100 – Nr. 108) zum Schutze des Seeadlers bis zu Mast Nr. 111 zu erweitern ist. Der Forderung des Stellungnehmers wird damit durch die Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Stellungnehmer erklärt zu dem in Anlage 17 gestellten Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG, dass auf seinem Gebiet nur auf einer Fläche von 0,04 ha solche geschützten Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen und kompensiert

würden, so dass einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zugestimmt werde. Er erklärt weiter zu dem in Anlage 17 gestellten Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und dem Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, dass aus dem Maßnahmenblatt $A_{CEF}4$ nicht hervorgehe, wie lange die Kompensationsfläche tatsächlich gesichert und unterhalten werde. Eine Sicherung sei dauerhaft, mindestens aber über die Dauer des bestehenden Eingriffs durch die geplante 380-kV-Leitung zu gewährleisten. Die Pflege, insbesondere für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit einer Regenerationszeit von > 25 Jahren, sei ebenfalls so lange sicherzustellen, bis die Biotoptypen gleichartig wiederhergestellt seien. In diesem Fall könne entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG der Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugestimmt werden, ebenso einer Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass für die Maßnahmenfläche $A_{CEF}4$, welche Teil des Kompensationspools Vehnemoor ist, eine Sicherung über mindestens 30 Jahre vertraglich fixiert sei. Sollte darüber hinaus weiterhin das Kompensationserfordernis bestehen, werde diese Sicherung verlängert. Sofern eine Pflege bzw. Unterhaltung nötig sei, wird diese ebenfalls so lange sichergestellt. Die Biotope könnten auf den veranschlagten Kompensationsflächen gleichartig kompensiert werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des Kompensationspools auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.4 und hat insoweit der zutreffenden Darstellung der Vorhabenträgerin nichts hinzuzufügen.

Der Stellungnehmer gibt schließlich zu dem in Anlage 17 beschriebenen Provisorium der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 106 und Nr. 107 und den entsprechenden Anträgen auf Befreiung von Verboten den Hinweis: Die kreuzende 110-kV-Leitung im LSG „Lethetal“ in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg liege nördlich des Maststandortes Nr. 107 und nicht, wie in Anlage 17, S. 70 beschrieben, bei Mast Nr. 108. In Anlage 12.1, Karte 9 und Karte 10, sei der entstehende Konflikt durch die Errichtung einer Zufahrt von der Straße „An der Lethe“ zum Maststandort der 110-kV-Leitung und die begleitenden Vermeidungsmaßnahmen durch die Ergänzung der Symbole K Bi1 und V4 besser erkenntlich darzustellen. Die konkrete Bauausführung für das Provisorium der 110-kV-Leitung östlich von Nikolausdorf, das über das NSG „Lethe“ und das LSG-Gebiet „Lethetal“ führe, könne erst bei der Ausführungsplanung festgelegt werden. Unabhängig von der Bautechnik sei vor Ort aber, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, durch die biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Lethe und ihrer Uferstrukturen komme.

Zur Verortung der Konflikte K Bi1 und der Maßnahme V4 erklärt die Vorhabenträgerin, dass aufgrund des Maßstabs und der in diesem Bereich sehr kleinräumig betroffenen Fläche diese sehr genau betrachtet und im PDF-Dokument ggf. gezoomt werden müsse. Das sei aufgrund der digitalen Funktionen zumutbar. Dann werde klar, dass die Konflikte korrekt verortet sind. Die erläuternde Darstellung in den Antragsunterlagen brauche daher nicht geändert zu werden. Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin dahingehend zu, dass eine Anpassung der Unterlagen nicht erforderlich war. Die Lage der Konflikte ist ausreichend deutlich anhand des Kartenmaterials zu erkennen. Die Ungenauigkeit in den erläuternden

Ausführungen in Anlage 17 hat keine Auswirkungen auf die in Ziff. 1.2.1.5 erteilte Befreiung von der NSG-VO sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.2.2.5.

Waldrecht

Der Stellungnehmer moniert, dass anhand der eingereichten Unterlagen die geplanten Waldumwandlungen nicht verortet werden könnten, weil entsprechende Karten fehlten. Diese seien ihm erst auf Anforderung von dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt worden das mit der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen beauftragt war; sie müssten aber Bestandteil der Antragsunterlagen werden. Außerdem wäre es hilfreich, wenn die Tabelle 7 mit den Waldumwandlungsflächen landkreisbezogen gegliedert würde.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass eine über die bisherigen Informationsmöglichkeiten hinausgehende Integration der Unterlagen in das Antragsmaterial nicht vorgesehen sei. Ebenso wenig sei eine landkreisbezogene Aufgliederung der betroffenen Waldflächen in den Planfeststellungsunterlagen angezeigt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht. Im Ergebnis ist aus den Antragsunterlagen, insbes. Anlage 12.1 und Anlage 12.3, hinreichend deutlich erkennbar, in welchem Umfang Waldumwandlungen vorgenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde trägt der Inanspruchnahme von Wald im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 2.2.3.5.1.6 und Ziff. 2.2.3.6 Rechnung.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass nach Auskunft des Landkreises Ammerland die Ersatzaufforstungsfläche A2 in der Gemarkung Rastede, Flur 8, Flurstücke 27/14 und 34/11, derzeit nicht zur Verfügung stehe, weil dort ein Flurbereinigungsverfahren stattfinde. Dies müsste abschließend vor Genehmigungserteilung geklärt werden. Ansonsten wäre eine andere Ersatzaufforstungsfläche zu benennen. Er würde es begrüßen, wenn Ersatzaufforstungen auch in seinem Gebiet durchgeführt würden. Bezüglich der temporären Waldumwandlungen sei ein Zeitrahmen zu benennen, in dem die Wiederaufforstung stattfinden solle. Gem. § 8 Abs. 4 S. 5 NWaldLG sei durch Auflage anzuordnen, dass die Flächen innerhalb angemessener Frist wieder aufzuforsten seien.

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben Kenntnis vom laufenden Flurbereinigungsverfahren. Die Vorhabenträgerin befand sich seit Juni 2022 im regelmäßigen Austausch mit dem Amt für Regionale Landesentwicklung, um eine alternative, ebenfalls geeignete Ersatzaufforstungsfläche zu finden. Diese konnte im Ergebnis identifiziert werden. Konkret ist die ursprünglich auf der Flur 8 der Gemarkung Rastede (Landkreis Ammerland) vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahme A2 (Erstaufforstung) in der Fassung der 1. DBÄ durch eine gleichartige Maßnahme gleichen Namens auf der Flur 19 derselben Gemarkung ersetzt worden. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Deckblattänderung die entsprechenden Anpassungen in den Unterlagen vorgenommen (1. Deckblattänderung, Erläuterungsbericht, Kap. 1.3.4).

Wasserrecht

Der Stellungnehmer hat gegen die Maßnahmen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach dem Wasserhaltungskonzept handele es sich um geringfügige Entnahmemengen von ca. 110 m³/d und einen kurzfristigen Zeitraum von max. 30 Tagen. Die Aussage des Wasserhaltungskonzepts, dass es sich dementsprechend um erlaubnisfreie Entnahmen (§ 46 WHG) und Einleitungen (§ 32 NWG) handele, sei schlüssig. Die Abstimmung der Entnahmen mit ihm sei vorgesehen. Auflagen seien aus seiner Sicht nicht erforderlich.

Kreisstraßen

Es werde darauf hingewiesen, dass die 380-kV-Freileitung die Kreisstraße 141 „Ammerländer Straße“ in der Gemeinde Wardenburg zwischen den Masten Nr. 76 und Nr. 77 sowie die Kreisstraße Nr. 149 „Böseler Straße“ in der Gemeinde Wardenburg zwischen den Masten Nr. 89 und Nr. 90 kreuze. Die bestehende 220-kV-Freileitung kreuze die Kreisstraße 149 „Böseler Straße“ in der Gemeinde Wardenburg zwischen den Masten Nr. 93 und Nr. 94. Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass der Einhaltung der bei Leitungskreuzungen bestehenden Vorgaben mit dem Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Stellungnehmer Rechnung getragen werde. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12 des Planfeststellungsbeschlusses.

Grundsätzlich sei nach Auffassung des Stellungnehmers bei der Querung klassifizierter Straßen die jeweils maßgebliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 40 m bei Bundesstraßen bzw. nach § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Vorhabenträgerin bestätigt die Einhaltung der zutreffend benannten Vorgaben durch die Freileitungsmasten.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG der Zustimmung der NLStBV Oldenburg bedürften, wenn bauliche Anlagen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollten. Dazu wird durch die Vorhabenträgerin erläutert, dass auch die in § 24 Abs. 2 NStrG vorgegebenen 40 m entlang von Landes-/Kreisstraßen durch die Maststandorte nicht unterschritten werden. Für im Zuge der Bauausführung notwendige temporäre Hochbauten wie bspw. Schutzgerüste oder Freileitungsprovisorien innerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen von klassifizierten Straßen wurde eine Auflistung inkl. Antrag auf Ausnahme von Verboten nach § 24 Abs. 7 NStrG bzw. § 9 Abs. 8 FStrG bei der dafür zuständigen entscheidenden Planfeststellungsbehörde gestellt und in das laufende Verfahren eingebracht.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen jede geplante

Zufahrt zu prüfen sei. Baustellen sollten daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich diesbezüglich frühzeitig abstimmen. Auch notwendige Sondernutzungserlaubnisse werden rechtzeitig eingeholt und ggf. erteilt werden. Zuständig dafür ist vorliegend allerdings nicht der Straßenbaulastträger, sondern nach § 75 Abs. 1 S. 1 2. Hs. VwVfG die entscheidende Planfeststellungsbehörde.

Der Stellungnehmer macht weiter geltend, dass die technischen Einzelheiten und Nachweise hinsichtlich der Straßenkreuzungen durch das Aufstellen von Schutzgerüsten (Schleifgerüst oder Stahlgerüst) sowie das Anlegen von Arbeits- und Lagerflächen im Nahbereich der o.g. Straßen vor Baudurchführung mit seiner Dienststelle abzustimmen seien. Weiterhin müssten die entsprechenden Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsträger angepasst bzw. erneuert werden. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Der Stellungnehmer verweist im Hinblick auf die Erschließung der Maststandorte über bestehende Zufahrten auf § 18 NStrG, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung sei, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Die Vorhabenträgerin erläutert, dass Zuwegungen zu Baustellen bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege) aus vorgesehen seien. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen vorgesehen seien, werden Sondernutzungserlaubnisse beantragt und ggf. erteilt. Zuständig dafür ist, wie bereits ausgeführt, die entscheidende Planfeststellungsbehörde.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die zurückzubauende 220-kV-Leitung die Kreisstraße K149 quere. Eventuell bestehende Verträge seien aufzuheben. Die Rückbauarbeiten seien nach Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Oldenburg durchzuführen. Das Ende der Arbeiten sei der NLStBV Oldenburg anzuzeigen und die Aufhebung bestehender Verträge zu beantragen. Eventuelle Grunddienstbarkeiten seien zu Lasten der Vorhabenträgerin zu löschen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Hinweise von ihr beachtet werden. Alle Arbeiten auf Straßengrund werden mit der Straßenmeisterei Oldenburg abgestimmt und ggf. erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen eingeholt. Nach Abschluss der Arbeiten werde die NLStBV Oldenburg informiert. Falls bestehende Verträge vorliegen, wird hierfür eine Aufhebung beantragt und durchgeführt.

Der Stellungnehmer ergänzt, dass aus den Anlagen 13.1 und 13.2 (Kreuzungsverzeichnis) zu entnehmen sei, dass die NLStBV Oldenburg als Eigentümerin der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eingetragen sei. Diese Darstellung sei nicht zutreffend. Für die Bundesstraßen

seien vielmehr die Bundesrepublik Deutschland, für die Landesstraßen das Land Niedersachsen und für die Kreisstraßen der jeweilige Landkreis als Eigentümer zu nennen. Er bitte um entsprechende Änderung der betreffenden Eintragungen. Die genannten Baulastträger würden bei dem erforderlichen Abschluss von Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen durch seine Behörde vertreten. Die Vorhabenträgerin stellt dazu klar, dass die Bezeichnung der Eigentümer der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Kreuzungsverzeichnissen entsprechend angepasst worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Hinweisen der Stellungnehmerin und den Forderungen hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange auseinandergesetzt. Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin werden als zutreffend und ausreichend eingeordnet, die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen an und macht sich diese zu eigen. Es wird insoweit und darüber hinaus auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8, die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.4.4 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12 verwiesen, mit denen den Hinweisen und Forderungen der Stellungnehmerin umfassend entsprochen wird.

2.4.1.7 Avacon Netz GmbH

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass die geplante 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche ihrer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen LH-14-042 Abzweig Großkneten (Mast Nr. 035 – Mast Nr. 031), LH-14-047 Abzweig-Friesoythe (Mast Nr. 040 – Mast Nr. 049), LH-14-056 Abzweig Cloppenburg/Ost (Mast Nr. 018 – Mast Nr. 40 und Mast Nr. 042 – Mast Nr. 045) und LH-14-044 Abzweig Oldenburg/West (Mast Nr. 017 – Mast Nr. 018) bewege. Bei Einhaltung der nötigen Vorkehrungen und ihrer Hinweise habe sie gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Die Vorhabenträgerin entgegnet insoweit teilweise korrigierend, dass bei Betrachtung der Kreuzungen mit dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung und dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Bereiche betroffen sind, welche in der Stellungnahme nicht vollständig oder nicht korrekt bezeichnet werden, nämlich: LH-14-056 Abzweig Cloppenburg/Ost (Mast Nr. 19 – Mast Nr. 27, Mast Nr. 29 – Mast Nr. 30 und Mast Nr. 045 – Mast Nr. 050); LH-14-044 Abzweig Oldenburg/West (die Leitung kreuzt auch den Rückbau zwischen Mast Nr. 24 – Mast Nr. 25) Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise der Stellungnehmerin zur Kenntnis genommen und eine der Bauausführung vorgelagerte Abstimmung zugesagt.

Die Vorhabenträgerin weist außerdem darauf hin, dass die von der der Stellungnehmerin im Anhang Lfd.-Nr.: 21-002961/LR-ID: 0518729-AVA gegebenen Hinweise beachtet werden. Nach Planungsabschluss werden die Kreuzungsunterlagen der Stellungnehmerin in der gewünschten dreifachen Ausführung übergeben.

Die Vorhabenträgerin erläutert darüber hinaus in ihrer Erwiderung, dass die Aussage, die Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH würden überspannt werden, unzutreffend ist. Vielmehr werden lediglich einzelne Spannfelder gekreuzt bzw. überspannt. Die

Vorhabenträgerin erläutert, dass sie diesbezüglich mit der Stellungnehmerin bereits im Austausch steht und erklärt, dass alle relevanten Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Ermittlung der Kreuzungsbereiche die Kreuzungsverzeichnisse in Anlage 13 der Antragsunterlagen herangezogen. Diese liegen auch den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.2 zugrunde. Folgende Spannfelder der Stellungnehmerin werden von dem planfestgestellten Vorhaben gekreuzt: LH-14-044 Abzweig Oldenburg/West, Spannfeld Mast Nr. 17 – Mast Nr. 18; LH-14-056 Cloppenburg/Ost – Oldenburg/Süd, Spannfeld Mast Nr. 29 – Mast Nr. 30 sowie LH-14-042 Abzweig Großenkneten, Spannfeld Mast Nr. 31 – Mast Nr. 35.

2.4.1.8 Amprion GmbH

Im Planbereich verläuft nach Angabe der Stellungnehmerin keine ihrer Höchstspannungsleitungen.

2.4.1.9 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Die Gesellschaft teilt mit, im vorliegenden Abschnitt nicht betroffen zu sein.

2.4.1.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erklärt gegen das Vorhaben keine Einwände.

2.4.1.11 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH erklärt, dass sie im vorliegenden Bereich nicht betroffen sei.

2.4.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Bereich des vorliegend betrachteten Trassenverlaufes gibt es nach Angabe der Stellungnehmerin keine Kreuzungen mit ihren Richtfunkstrecken. Es möge aber die Firma Ericsson Services GmbH als potenzielle Mieterin in die Anfrage einbezogen werden. Dies ist durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgt (vgl. dazu die Stellungnahme unter Ziff. 2.4.1.17).

2.4.1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, P TI 12

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sich im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung Telekommunikationslinien der Telekom befänden, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass bei der Kreuzung der Leitungen durch Baustraßen ein Schutz durch den Einsatz von Lastverteilplatten o. ä erfolgt. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand nur durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Eine Veränderung oder Verlegung von Leitungen der Stellungnehmerin ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass bei einem Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten seien. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen. Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Einhaltung der genannten DIN-Bestimmungen bei Leitungskreuzungen durch den Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Stellungnehmer bestätigt werde.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang jederzeit weiter möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informierten. Schließlich sei ihre Kabelschutzanweisung zu befolgen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass diese Hinweise beachtet werden.

Den Forderungen der Stellungnehmerin wurden durch die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.9 Rechnung getragen.

2.4.1.14 Deutscher Wetterdienst

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt den Stellungnehmer nach dessen Angabe nicht seinem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich.

2.4.1.15 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Durch die Planung würden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nach § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

2.4.1.16 Eisenbahn-Bundesamt

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamts als Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes werden nach Angabe der Stellungnehmerin vorliegend nicht berührt.

2.4.1.17 Ericsson Services GmbH

Die Stellungnehmerin erhebt keine Einwände.

2.4.1.18 Equinor Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass die wegerechtliche Betreuung der NETRA I (LTG 59) und NETRA II (LTG 62) an die Open-Grid-Europe abgegeben worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die PLEDOC/ Open Grid Europe GmbH (OGE) am 25. April 2022 beteiligt. Auf die Stellungnahme der PLEDOC GmbH vom 06. Juli 2022 (vgl. Ziff. 2.4.1.47 wird verwiesen.

2.4.1.19 EWE NETZ GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befänden sich einige der Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der Stellungnehmerin. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahmen beeinflusst werden. Sie bittet deshalb, sie auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und sie frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten dafür seien von der Vorhabenträgerin zu tragen bzw. ihr zu erstatten, es sei denn, dass eine andere Kostentragung vereinbart werde. Weitere Bedenken oder Anregungen habe sie nicht vorzubringen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass alle Versorgungsleitungen im Plangebiet berücksichtigt worden und in den Planunterlagen grafisch dargestellt worden sind sowie, dass sie sich vor Beginn der Baumaßnahme mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung setzen wird. Damit wurde der Stellungnahme entsprochen, weil sich die Verpflichtung zur Kostentragung der erforderlichen Maßnahmen aus den gesetzlichen Regelungen ergibt.

2.4.1.20 EWE Vertrieb GmbH

Die Stellungnehmerin verweist auf die Äußerung der Netzbetreiberin EWE NETZ GmbH als richtiger Ansprechpartnerin.

2.4.1.21 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin meldet sich im Auftrage der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG). Sie teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen seien.

2.4.1.22 Fernstraßen-Bundesamt

Der Stellungnehmer erklärt sich aus anbaurechtlicher Sicht durch das geplante Vorhaben für nicht betroffen. Zwischen den Masten und den beiden Autobahnen (A 28 und A 29) bestehe ein ausreichender Abstand von mehreren Kilometern.

2.4.1.23 Friesoyther Wasseracht

Innerhalb des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts sind nach Angabe der Stellungnehmerin keine Verbandsgewässer oder sonstigen Anlagen des Verbandes von dem Vorhaben betroffen.

2.4.1.24 GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnehmerin bittet, sich an die WINGAS GmbH, an die NEL Gastransport GmbH sowie die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG zu wenden.

2.4.1.25 Gastransport Nord GmbH

Nach Angabe der Stellungnehmerin befinden sich im angefragten Bereich keine ihrer Erdgas-Hochdruckleitungen.

2.4.1.26 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Von dem Vorhaben seien Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel der von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen betroffen.

Das gelte aktuell für folgende Anlagen: ETL 0014.012.201 M-Abs. Barßel – Wardenburg; ETL 0048.000.203 M-Abs. Küstenkanal Süd – Ganderkesee; ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel – Wardenburg; GasLINE 02502.200 Barßel ÜGM 4 - Wardenburg ÜGM 3. Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf seien so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Stellungnehmerin bestätigt würden. Suchschlitze und Querschläge seien unter ihrer Aufsicht durchzuführen.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines ihrer Mitarbeiter durchzuführen seien. Sie bittet um Information über Arbeiten bereits im Näherungsbereich ab ca. 50 m zu Erdgastransportleitungen bzw. Kabeln, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen werde.

Darauf wird durch die Vorhabenträgerin erwidert, dass die aufgeführten Erdgastransport-leitungen im Plangebiet berücksichtigt und in den Planunterlagen grafisch dargestellt wurden. Auch die Schutzstreifenabstände wurden berücksichtigt.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass einer ihrer Mitarbeiter die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen werde. Dafür sei erforderlich, rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu ihrem Leitungsbetrieb in 49685 Schneiderkrug, Tel.: 04447 / 809-65, aufzunehmen. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung sei auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Stellungnehmerin mahnt die Beachtung verschiedener weiterer Maßgaben u.a. zur Anwendung technischen Regelwerke, zur Beeinflussung ihrer Anlagen, zur konkreten Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe von Erdgastransportleitungen und zur Kostentragung an.

Den Anforderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen. Die Planfeststellungs-behörde trägt den Forderungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH außerdem mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.4 Rechnung, soweit sich nicht Verpflichtungen bereits aus gesetzlichen Regelungen ergeben.

2.4.1.27 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Die Generaldirektion weist darauf hin, dass für die Bearbeitung das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee in Meppen zuständig sei (vgl. dazu die Stellungnahme unter Ziff. 2.4.1.53).

2.4.1.28 Haaren-Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Rahmen der temporären Grundwasserhaltung vorgesehen sei, anfallendes Grundwasser in die angrenzenden Vorfluter abzuleiten. Für die Einleitung bedürfe es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Einleitung dürfe nicht zu einer qualitativen oder quantitativen Verschlechterung ihrer Verbandsgewässer führen.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin: Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG sind im Planfeststellungsverfahren beantragt worden. Darüber wird nach § 19 Abs. 1, Abs. 3 WHG entschieden. Um eine qualitative oder quantitative Verschlechterung der Gewässer durch die Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser zu vermeiden, seien in Maßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) Vorgaben u. a. zur Lage der Einleitstellen, zur böschungs- und sohlschonenden Einleitung, zur Reduzierung von Schwebstofffrachten sowie zur Untersuchung des einzuleitenden Grundwassers auf verschiedene Parameter festgelegt, die in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB, Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) zu beachten seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat die wasserrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin gestellten Wasserrechtsantrag und im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Sie kann auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin dargelegten Informationen ausschließen, dass es – bei Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen – infolge der Einleitung zu einer qualitativen oder quantitativen Verschlechterung der Verbandsgewässer kommen wird. Es wird insoweit auf die Erteilung der Erlaubnis unter Ziff. 1.3 (einschließlich Nebenbestimmungen) sowie ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7 und Ziff. 2.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 verwiesen.

2.4.1.29 Hunte-Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass viele ihrer Verbandsgewässer II. und III. Ordnung berührt würden.

Sie fordert, die Anlagen mit einem Abstand von der oberen Uferkante des Gewässers von mind. 10 m für Gewässer Zweiter Ordnung und mind. 5 m für Gewässer dritter Ordnung zu errichten. Dem wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss teilweise entsprochen, vgl. Ziff. 2.2.3.7.1.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, Entwässerungsleitungen, die in Verbandsgewässer mündeten, bündig mit der Gewässerböschung abzuschließen. Zudem sei der Mündungsbereich so auszuführen, dass keine Schäden durch Ausspülungen im und am Gewässer entstünden. Die eingeleiteten Wassermengen seien zu ermitteln und ihr mitzuteilen. Hierfür sei ein Erschwernisbeitrag zu zahlen.

Dazu erläutert die Vorhabenträgerin, dass – um eine böschungs- und sohlschonende Einleitung zu gewährleisten und Auskolkungen zu vermeiden – auf einer Länge von ca. 5 m z. B. Geotextilien, -gitter und Erosions-/Kolkschutzmatten ausgebracht würden (s.

Anlage 18.1, Kap. 5.3.2 und Anlage 12.1, Maßnahme V_{FFH}11). Die eingeleiteten Wassermengen könnten mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Stellungnehmerin mitgeteilt werden. Etwaige Entschädigungen für ggf. entstehenden Mehraufwand seien allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Stellungnehmerin fordert des Weiteren, dass die für die Bauzeit in ihre Verbandsgewässer eingebauten Überfahrten von der Vorhabenträgerin zu unterhalten seien. Diese habe jederzeit den schadlosen Wasserabfluss im Bereich der Überfahrten zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass – soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind – solche mit Hilfe eines dem Gewässer/ Graben angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt würden, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) begleitet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, begleitet durch eine ökologische Baubegleitung, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt (Maßnahme V_{FFH}11, Anlage 12.1).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den Anforderungen an Entwässerungsleitungen und Grabenüberfahrten an. Bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern durch die Einleitung in und Überfahrt von Verbandsgewässern zu rechnen. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7 verwiesen. Was eventuell höhere Kosten für die Unterhaltung der Verbandsgewässer angeht, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies eine Frage der Entschädigung darstellt, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, die Kreuzungsbereiche ordnungsgemäß wiederherzurichten.

Hierzu verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass Gewässer einschließlich der Uferbereiche von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart werden. Ausnahmsweise dennoch notwendige Abdeckungen oder Verrohrungen/ Verdolungen von Kleingewässern sind auf die Bauzeit begrenzt und werden anschließend in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zurückgebaut; ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden ebenfalls durchgeführt (Maßnahme V_{FFH}11, Anlage 12.1). Mit der Stellungnehmerin wird auf deren Wunsch nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Abnahme durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Anforderungen in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 Rechnung getragen, vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.2.

Die Stellungnehmerin weist ferner darauf hin, dass die Unterlagen der Kreuzungsverzeichnisse (Anlagen 13.1 und 13.2) auf Wasserleitungen verweisen, die ihr als Eigentümerin zugeordnet würden. Diese Leitungen oblägen nach § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung aber der Unterhaltungspflicht des Veranlassers. Die Vorhabenträgerin hat die

Eigentümerangaben in den Anlagen 13.1 und 13.2 im Planfeststellungsverfahren entsprechend angepasst.

Die Stellungnehmerin macht schließlich darauf aufmerksam, dass es sich bei dem Graben mit der Gewässer-Nr. 24.00/06 im Grunderwerbsplan um den Graben mit der Gewässer-Nr. 24.00/08 handele. Dieser sei kein Verbandsgewässer. Die Vorhabenträgerin erläutert, dass ihr im Jahr 2017 irrtümlicherweise unrichtige Informationen hinsichtlich der Gewässernummer 24.00/08 zur Verfügung gestellt worden seien. Der richtige Eigentümer konnte erst später ermittelt und kontaktiert werden. Die Bezeichnung des Gewässers wurde im Planfeststellungsverfahren im Lageplan korrigiert.

2.4.1.30 Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V.

Der Stellungnehmer mahnt an, dass mit landwirtschaftlich genutzten Flächen schonend umgegangen werden müsse, da im gesamten Landkreis Flächenknappheit herrsche. Es sollte darauf geachtet werden, dass so wenig wie möglich Fläche verbraucht werde; dies gelte insbesondere auch für Kompensationsmaßnahmen. Es sollten auch Trassenverläufe gewählt werden, die auch durch geschützte Gebiete verliefen.

Darauf wird durch die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Zuge der Neubauplanung im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planunterlagen soweit wie möglich auf die Anmerkungen der Bewirtschafter eingegangen wurde. Maststandorte seien, wenn möglich, an Bewirtschaftungsgrenzen gelegt worden, so dass eine Zerschneidung der Flächen nur in geringem Maße stattfinde. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch könne unnötigen Eingriffen entgegengewirkt werden. Eingriffe könnten jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Sie würden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung reguliert. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Aussagen nach umfassender Prüfung der planfestgestellten Trasse und der dadurch in Anspruch genommenen Flächen. Der Einwendung wurde insoweit entsprochen.

Der Stellungnehmer meint, dass beim Verbleib von Restflächen, die nicht mehr vernünftig zu bewirtschaften seien, eine zusätzliche Entschädigung geleistet werden müsse.

Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin zu folgender Einschätzung: Eine unwirtschaftliche Restfläche ist eine solche, deren Bewirtschaftung mehr Aufwand verursacht als dort durch eine Bewirtschaftung an Gewinn erzielt werden könnte. Sie entsteht etwa bei einer Platzierung der Masten in der Nähe des Feldrandes oder der Feldecke. Nicht bei jeder Restfläche handelt es sich jedoch um eine unwirtschaftliche Restfläche. Dies ist vielmehr von der betriebsspezifischen Situation abhängig und muss im Einzelfall ggf. gutachterlich untersucht werden. Für den Fall, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, wird dem Bewirtschafter eine Einmalzahlung im Rahmen der Entschädigungsvereinbarung angeboten. In dem Angebot werden die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile angemessen berücksichtigt. Dauerhaft ertragsgeminderte Flächen werden im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung bei der Bemessung und

Vergütung der Maststandortentschädigung berücksichtigt und die daraus resultierenden Nachteile monetär ausgeglichen. Grundlage für eine Entschädigung bildet das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), wonach Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile zu entschädigen sind. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Stellungnehmer mahnt, während der Bauphase landwirtschaftliche Kulturen zu schonen. Es sollte vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen.

Dem wird behördlicherseits in der Weise zugestimmt, dass vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von der Vorhabenträgerin rechtzeitig zu benachrichtigen sind. Von einer Benachrichtigung wird nur bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. bei Beseitigung von Betriebsstörungen oder Gefahr in Verzug, abgesehen. Insoweit wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 verwiesen.

Soweit der Stellungnehmer beklagt, dass die Entschädigung für Maststandorte bei bestimmten Gegebenheiten zu gering sei, ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Der Stellungnehmer mahnt ferner an, dass geplante oder beabsichtigte Bauvorhaben der landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrer Erweiterung beim Trassenverlauf Berücksichtigung finden sollten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Solche nach Beginn der Auslegung der Pläne geplanten Bauvorhaben können deshalb – jedenfalls dann, wenn sie Wertsteigerungen verursachen oder die Verwirklichung des Leitungsvorhabens erschweren – beim Trassenverlauf kraft Gesetzes keine Berücksichtigung finden. Eine Berücksichtigung hat hingegen dann stattgefunden, soweit die Erweiterungsplanung hinreichend konkret war.

2.4.1.31 Kreislandvolkverband Oldenburg e.V.

Der Stellungnehmer vertritt nach seiner Angabe maßgeblich betroffene Flächeneigentümer und Bewirtschafter in der Gemeinde Wardenburg. Von diesen seien wegen der individuellen Betroffenheit bereits Anregungen und Bedenken geltend gemacht worden. Er möchte sich im Folgenden deshalb mit grundsätzlichen Fragestellungen befassen.

Landwirtschaftlichen Flächen würden durch Infrastrukturmaßnahmen wie Stromtrassen, aber auch andere Versorgungsleitungen, zunehmend in Anspruch genommen. Hierdurch würden die Betriebe in Ihrer Wirtschaftsführung und ihren betrieblichen Möglichkeilen zum Teil wesentlich behindert oder in der weiteren Entwicklung gehemmt.

Hierauf ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu entgegnen, dass bei der Planung durch die Vorhabenträgerin auf eine möglichst schonende Inanspruchnahme geachtet worden ist. Grundsätzlich ist der planungsrechtliche Außenbereich aber der für die Aufnahme von Infrastruktur geeignete Ort, mit dem landwirtschaftliche Betriebe rechnen müssen.

Der Stellungnehmer verweist darauf, dass die Mastgründungen und die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten (inklusive der Provisorien) zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingen würden. Das werde durch den Mooruntergrund potenziert. Die Nachteile seien den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen in angemessener Weise auszugleichen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Zuwegungsrechte etc.) über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert werden. Hierfür ist die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld in Kontakt mit den betroffenen Eigentümern getreten. Die Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Im Falle einer Nichteinigung sind Regelungen zur Entschädigung einem nachgeschalteten Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Grundlage für eine Entschädigung bildet das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), wonach Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile zu entschädigen sind. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unabhängig der Flurschadenregulierung können die Ankündigung von Bau- und Arbeitsmaßnahmen bzw. bereits begonnene oder laufende Maßnahmen den Flächenbewirtschafter nach Meinung des Stellungnehmers zwingen, den Bereich der temporären baulichen Flächeninanspruchnahme und dadurch entstehende unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen vorübergehend aus seiner betriebsüblichen Produktion zu nehmen, zu begrünen (Stilllegung) oder alternativ mit einer solchen Fruchtart zu bestellen, die entsprechend flexibel geführt und geerntet werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde führt dazu aus: Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen, Ersatzbeschaffungen, Einkommensausfälle oder -differenzen werden dem Bewirtschafter ebenfalls entschädigt. Bau- und Arbeitsmaßnahmen an der Freileitung können Flächenbewirtschafter darüber hinaus nicht nur durch offensichtliche Beeinträchtigungen am Grundstück, sondern auch in ihren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen bei der Betriebsplanung, im Betriebsablauf und bei der Produktionsausübung beeinflussen. Können solche Erschwernisse, die über die nutzflächenbezogene Anpassung und Änderung der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion hinausgehen, durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, sind auch sie durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Ersatzmaßnahmen und Wirtschaftserschwernisse sind etwa An- und Durchschneideerschwernisse, Mehrwegekosten, Aufstallungskosten, Ersatzbeschaffungen oder Zusatzinvestitionen. Die Vorhabenträgerin strebt mit Billigung der Planfeststellungsbehörde an, nach Abschluss aller Bau- und Arbeitsmaßnahmen das genutzte Grundstück im

vorher dokumentierten Zustand, frei von Schäden und ohne nachwirkende Funktionsbeeinträchtigungen an den Grundstückeigentümer/ Bewirtschafter zurückzugeben. Nach Rückgabe betroffener Grundstücke solle es keine vorübergehenden oder dauerhaften Folgeschäden mehr geben.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, bei der Wahl der Maststandorte auch agrarstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen. Es sollte im Rahmen der technischen Möglichkeiten vorrangig auf Wege- und Straßenränder sowie Randbereiche der Bewirtschaftungseinheiten zugegriffen werden. Sinnvoll bei der Entscheidung sei auch immer die Einbeziehung der betroffenen Bewirtschafter bzw. Eigentümer.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter– soweit möglich – in der Planung berücksichtigt wurden, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich – an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird einem unnötig großen Eingriff in die Fläche bzw. Bewirtschaftungserschwernissen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden, sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung für die Dienstbarkeit reguliert.

Der Stellungnehmer fordert, alle beanspruchten Bereiche nach Abschluss der Bauarbeiten durch fachlich korrekte kulturbautechnische Maßnahmen wieder In einen ordnungsgemäßen landbaulichen Zustand zu versetzen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass diese Punkte in der Planung berücksichtigt wurden. In der Anlage 12.1 wird in der Maßnahme V6 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ beschrieben und festgelegt, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen in ihren Ausgangszustand wiederhergestellt werden müssen.

Der Stellungnehmer fordert weiter, den Bewirtschaftern Ertragsausfälle angemessen auszugleichen. Dies müsse für die gesamte Laufzeit des Netzbetriebs gelten und mit einem von der Genehmigungsbehörde dauerhaft aufzuerlegenden Beweissicherungsverfahren garantiert werden. Hierzu sollte bereits ein Monitoring während der Bauphase stattfinden. Veränderungen und Sackungen im Boden wegen der Baumaßnahmen oder auch der Nutzung der Wirtschaftsflächen durch Baufahrzeuge müssten regelmäßig wieder rückgängig gemacht werden. Der Anspruch darauf sollte den Eigentümern dauerhaft gewährt werden.

Die Planfeststellungsbehörde trägt dem in modifizierter Weise Rechnung: Verluste der Ertragsleistung von land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die auf eine verminderte Ertragsfähigkeit des Standortes infolge vorheriger Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen zurückzuführen sind,

werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen ist der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Grundstücksmerkmale und -bestandteile sowie sonstige augenscheinliche Besonderheiten zu erfassen. Die Bau- und Arbeitsmaßnahmen werden – insbesondere bei nassen Bodenverhältnissen – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Die Vorgaben des BBodSchG und sonstige bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin bestrebt und verpflichtet, Schäden und Beeinträchtigungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- und Ausbau, dem Betrieb, dem Bestand und der Unterhaltung der Freileitung auftreten können, auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Dazu dienen u.a. die Bodenschutzmaßnahmen.

Der Stellungnehmer mahnt, dass die Trasse einen angemessenen Abstand von mindestens 200 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten müsse, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass diese Vorgabe nur mit erheblichen Abstrichen gelten kann. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist es ein Ziel der Raumordnung, den Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 6 und 7 LROP). Ein lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist es, im Außenbereich einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten (Kapitel 4.2.2 Ziff. 07 Satz 13). Denn dort muss regelmäßig damit gerechnet werden, dass in der Nachbarschaft Infrastrukturvorhaben realisiert werden können.[127] Bei Stallgebäuden handelt es sich aber weder um Wohngebäude noch um in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbare Gebäude. Damit ist kein 200 m-Abstand von der geplanten Trasse einzuhalten. Der Aussage des Stellungnehmers wird daher widersprochen. Ebenso ist von der geplanten Trasse zu Wohngebäuden im Außenbereich kein 400 m-Abstand zu wahren. Gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP soll als Grundsatz der Raumordnung vielmehr ein Abstand von 200 m eingehalten werden.

Für geplante Erweiterungen wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Erst nach Beginn der Auslegung der Pläne geplante Bauvorhaben können – jedenfalls dann, wenn sie Wert-

[127] vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21.

steigerungen verursachen oder die Verwirklichung des Leitungsvorhabens erschweren – beim Trassenverlauf daher keine Berücksichtigung finden.

Nach Auffassung des Stellungnehmers müsse weiter besonders bei Spannungsübertragungen und magnetischen Wirkungen sichergestellt sein, dass davon kein Einfluss auf die technischen Einrichtungen in den Ställen ausgehe.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Die Gefährdung oder Störung auch von hochempfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten durch die geplante neue 380-kV-Leitung kann aber ausgeschlossen werden. Alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen: DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1), elektromagnetische Verträglichkeit (EMV); Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereiche, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe; DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8), elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) Prüf- und Messverfahren, Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen. Die Einhaltung dieser Normen stellt sicher, dass sich keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte ergeben. Insoweit wird auf den Immissionsbericht (Anlage 11) und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.1.5 und Ziff. 2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass auch das „Knistern" der Leitung bei extremen Wetterlagen nicht zu Folgeschäden in den Ställen führen dürfe, weil sich die Tiere erschreckten und ggfs. extrem drängten. Hier könne es zu erheblichen Verlusten kommen, für die der Netzbetreiber aufzukommen habe.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert: Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke tatsächlich zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen vorliegend reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führt (vgl. Anlage 11). Einwirkungen durch Lärm auf Tiere mit Auswirkungen wie in der Stellungnahme genannt können ausgeschlossen werden, weil die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter befürchtet der Stellungnehmer, dass eine Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die sich unter der Überlandtrasse befänden, unmöglich gemacht werde. Auch dadurch könne es zu erheblichen Ertragseinbußen kommen, die vom Vorhabenträger bzw. Betreiber der Anlagen finanziell auszugleichen seien. Von der Überlandtrasse würden starke Interferenzströme ausgehen, welche die technische Ausstattung der Bewirtschaftungsfahrzeuge massiv stören könnten. Beispielsweise würden auch die GPS-gestützten Arbeitsgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Interferenzen stark beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich werden. Hier sollten dem Anlagenbetreiber Auflagen gemacht werden, um derartige Schäden abzuwenden. Beregnung und GPS-gesteuerte Bearbeitung setzten voraus, dass bei warmer Witterung gleichwohl mindestens immer 15 m unter der Freileitung uneingeschränkt gearbeitet werden könne. Das sollte durch Auflagen sichergestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht: Verluste bei der Ertragsleistung von land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die auf eine verminderte Ertragsfähigkeit des Standortes in Folge vorheriger Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt. Die Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit hält sie überdies für unbegründet: Die 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12 m beträgt. Dies erlaubt unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände eine Durchfahrtshöhe von mindestens 7 m. Auch eine Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden, ebenso ist die Bewirtschaftung mit den üblichen landwirtschaftlichen Maschinen unter den Leiterseilen möglich. Was eine Beeinflussung von GPS-Systemen durch Hochspannungsleitungen anbelangt, wurden durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG Messfahrten durchgeführt. In deren Auswertung ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen oder eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen (vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 2017, Ausgabe 33). Solche Beeinflussungen sind der Behörde auch sonst nicht bekannt. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin die Grundstückeigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z. B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Dies gilt auch für in Zusammenhang mit der Wartung stehende Schäden.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass es durch die Bewirtschaftung der Flächen auch zu Beschädigungen der Stromleitungsanlagen kommen könne. Diese Schäden oder Folgeschäden würden hinsichtlich der Höhe des zu befürchtenden Schadens die Haftungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des jeweiligen Bewirtschafters regelmäßig übersteigen oder die Prämien entsprechend verteuern. Sollten sich deshalb die

Versicherungsbeiträge für die landwirtschaftlichen Betrieben erhöhen, sei dies vom Stromanlagenbetreiber auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin hat dazu erklärt, die Höchstspannungsfreileitung stets in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zu halten, so dass es zu Beschädigungen nicht kommen dürfte. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen über den Ersatz von Schäden getroffen werden, haftet die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit vereinbart, stellt die Vorhabenträgerin den Bewirtschafter auf ihre Kosten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme als Störer vollständig frei, die im Zusammenhang mit Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Leitung gegen ihn erhoben werden.

Der Stellungnehmer hält es grundsätzlich für zwingend, dass alle Ausführungsplanungen nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten umzusetzen seien. Teilbereiche landwirtschaftlicher Nutzflächen, die in der Bauzeit vorübergehend nicht bewirtschaftet werden könnten, würden von den Landwirten in den Anträgen auf Agrarförderung entsprechend gekennzeichnet bzw. bei Inanspruchnahme abgemeldet. Geschehe dies nicht, drohten ggf. Sanktionen. Die fehlenden Prämienzahlungen seien den Landwirten auszugleichen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin: Der Bewirtschafter erhält für den Ausfall oder eine erforderliche Änderung seiner Nutzpflanzenproduktion pauschal je m² und je Vegetationsperiode von der Vorhabenträgerin oder der von ihr beauftragten Firma eine Entschädigung, solange die Bau- und Arbeitsmaßnahmen auf dem konkreten Grundstück andauern. Mit der Pauschale für Produktionsausfall/ -änderung sollen der Ertragsausfall, Aufwendungen für die Anpassung des Produktions-, Liefervertrags- und Vermarktungsregimes, für Ersatzbeschaffungen sowie auf der Fläche entgangene Prämien- und Förderansprüche vollständig abgegolten (z. B. wegen nicht möglicher Aktivierung von GAP-Zahlungsansprüchen) werden. Je nach verwendeten Entschädigungsrichtsätzen sind auf der Fläche entgangene Prämien- und Förderansprüche bereits vollständig abgegolten (z. B. wegen nicht möglicher Aktivierung von GAP-Zahlungsansprüchen). Anderenfalls erhält der Bewirtschafter den erlittenen Prämien- bzw. Fördermittelverlust bei Nachweis (z. B. durch einen behördlichen Änderungsbescheid) vollständig ersetzt. Die Abstimmung hierzu erfolgt zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin und ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer mahnt, dass alle auftretenden Flurschäden (insbesondere Bodenverdichtungen oder Schäden durch Baustellenfahrzeuge) durch den Verursacher wieder schadlos zu beseitigen seien. Das betreffe z.B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen.

Dieser Forderung wird entsprochen. Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks

zählen zu den Flurschäden und sind durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. In der Maßnahme V6 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ (Anlage 12.1) wird genau beschrieben, wie die Flächen wiederaufbereitet werden. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden durch die Vorhabenträgerin behoben bzw. reguliert.

Der Stellungnehmer meint, dass die Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen durchgeführt werden sollten.

Die Vorhabenträgerin verweist hierzu darauf, dass bei Bodenarbeiten die DIN 19639 gilt und vollumfänglich beachtet wird. In der Maßnahme V9 zur „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb“ (Anlage 12.1) wird festgelegt, dass diese DIN bei Bodenarbeiten zu berücksichtigen ist. Durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht, darunter ggf. auch ein vor Ort festgestellter weiterer Bedarf, bodenkundliche Probleme in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu klären. Die Maßnahmen werden weiterhin nach dem Bodenschutzkonzept durchgeführt, das auch Zustände der Oberflächenbeschaffenheit berücksichtigt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Stellungnehmer fordert, dass die Erreichbarkeit der Nutzflächen über die vorhandenen Wegestrecken auch während der Bauarbeiten jederzeit garantiert sein müsse. Soweit es hier zu Schwierigkeiten komme oder Wege langfristig Schaden nähmen, seien die Kommunen oder Wegeeigentümer aufzufordern, eine entsprechende vertragliche Grundlage vor Baubeginn mit dem Vorhabenträger zu schließen und entsprechende Instandsetzungs- und Unterhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Die Landwirtschaft werde diese Kosten nicht tragen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin erklärtermaßen bestrebt ist, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden, wie bereits dargelegt, behoben oder reguliert. Ggf. werden vorab Sondernutzungsverträge zwischen der Vorhabenträgerin und den entsprechenden Gemeinden oder den jeweiligen Eigentümern der Gemeindestraßen geschlossen.

Der Stellungnehmer fordert, eine Beunruhigung des Weideviehs während der Bauphase unbedingt zu vermeiden. Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen seien die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen wird; von einer Benachrichtigung wird nur bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen, oder bei Gefahr in Verzug abgesehen. Die Baumaßnahmen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Beeinträchtigungen des Weideviehs durch die Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Eine gänzliche Vermeidung von Beeinflussungen kann jedoch nicht garantiert werden.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung möglicher technischer Geräte sowie für Betriebsstoffe größere Flächen nötig seien, die ebenfalls aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfielen. Hier müsse für Schadensersatz wegen Ertragsausfalls gesorgt werden. Ferner seien von der Planfeststellungsbehörde umweltrelevante Dokumentationspflichten aufzuerlegen, damit zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. Haftungsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden könnten.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie sowie ihre Beschäftigten oder Beauftragten für den Zeitraum der Errichtung der Anlage zur Nutzung von privaten Feldwegen und von weiteren Flächen (z.B. Arbeitsflächen) berechtigt sind, soweit dies in dem jeweiligen Einzelvertrag gestattet ist und vereinbart wurde. Im Rahmen dieser privatrechtlichen Einigungen werden weitreichende Regelungen zum Umgang mit Flur- und Aufwuchsschäden angeboten. Diese umfassen auch umweltrelevante Dokumentationsvorgaben. Insoweit bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Auferlegung von Dokumentationspflichten durch die Behörde nicht. Etwaige Flurschäden werden von der Vorhabenträgerin reguliert. Die bauliche Ausführung des Vorhabens wird zudem von einer unabhängigen ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut.

Der Stellungnehmer mahnt, dass die allgemeinen öffentliche Wege, insbesondere aber die auf privatem Grund zu errichtenden und dauerhaft verbleibenden Wege in einem ordentlichen Zustand gehalten werden müssten. Sofern wirtschaftliche Beeinträchtigungen zu erwarten seien, müsse in enger Abstimmung des Bauherrn mit dem Bewirtschafter eine verträgliche Lösung gefunden werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die zur Umsetzung des Bauvorhabens vorgesehenen Straßen aus dem Wegenutzungsplan einschließlich dem Wegenutzungskonzept aus Anlage 2.4 zu entnehmen sind. Grundsätzlich werden nur Fahrzeuge eingesetzt, die auch für den normalen Straßenverkehr zugelassen sind. Mögliche schuldhaft verursachte Schäden werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird sich die beauftragte Fachfirma mit den betroffenen Anliegern in Verbindung setzen und die Baumaßnahme abstimmen, damit etwaige Einschränkungen so gering wie möglich ausfallen.

Der Stellungnehmer kritisiert, dass wegen der auf Grund der Eingriffe in den Naturhaushalt notwendigen Kompensationsflächen verstärkt darauf gedrängt werde, dass diese in

unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen sollten. Gleichwohl würden immer mehr Flächen im weiteren Umfeld der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Man sei – auch zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe – nicht bereit, diesbezüglich weitere Zugriffe auf landwirtschaftliche Flächen zu akzeptieren und werde auf keinen Fall für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Wirtschaftsflächen zur Verfügung stellen. Es seien mannigfaltige alternative Vorschläge, wie z.B. der Ausgleich in schlechten Nadelwaldbeständen durch Laubholzunterpflanzungen, Anpflanzungen an Wegeseitenrändern oder an Gewässerrändern, gemacht worden. Hier gebe es ausreichend Potenzial, dessen Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht schade. Derlei Möglichkeiten müssten zwingend genutzt werden. Die von ihm vertretenen Eigentümer verfügten über entsprechende außerlandwirtschaftliche Flächen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Eingriffs vorrangig geprüft worden sind. Diese Vorgehensweise entspreche den Vorgaben des BNatSchG, welche eine Kompensation im (natur-)räumlichen und funktionalen Zusammenhang fordere. Im vorliegenden Fall konnten hier jedoch keine fachlich geeigneten Maßnahmen realisiert werden. Die Inanspruchnahme anderer Flächen ist damit zwingend. Die Details und die Lage bzw. die in Anspruch genommenen Flächen(pools) für die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen werden in Anlage 12.1 beschrieben und kartographisch dargestellt.

2.4.1.32 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbau: West

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes tiefliegende Erdöl- und Erdgaslagerstätten mit bergbaulichen Anlagen befinden. Für das Aufsuchen und die Gewinnung bestimmter Rohstoffe seien bergbauliche Anlagen erforderlich, bei denen jeweils Schutzabstände eingehalten werden müssten.

Dies Vorhabenträgerin erklärt, dass die Hinweise beachtet werden.

Boden

Der Stellungnehmer begrüßt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt und ein Bodenschutzkonzept erarbeitet werde. Er gibt hierzu fachliche Ratschläge.

Die Planfeststellungsbehörde entgegnet, dass bei Planung und Bau die aktuellen technischen Standards Berücksichtigung finden. Das von der Vorhabenträgerin zu entwickelnde Bodenschutzkonzept trägt den dafür geltenden Leitlinien und Hinweisen Rechnung. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 1.1, Anlage 12.1) erfolgt zudem ein Dialog und die Abstimmung mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft. Die Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG sind wesentliche Ziele der Grundsätze des Bodenschutzes (Anlage 1.4) sowie der Maßnahmen zum Bodenschutz (Maßnahmen V9 und

V10, Anlage 12.1) und werden auch maßgeblicher Bestandteil des von der Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes sein.

Der Stellungnehmer bittet darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (etwa Abmeißeln der Fundamente) keine Schadstoffe verbreitet würden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten sollten nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchgeführt werden. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) aufträten.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass nach begründeter Aussage der Vorhabenträgerin grundsätzlich keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten sind. Vor Baubeginn werden durch die Vorhabenträgerin jedoch Proben der zu demontierenden Fundamente entnommen (fremdüberwacht). Unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse werden die Fundamente nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften demontiert und auf Nachweis fachgerecht entsorgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit nicht zu erwarten. Auch der Rückbau der Stahlmastkonstruktionen wird nach den Regeln der Technik durchgeführt.

Hydrogeologie

Der Stellungnehmer weist darauf hin und führt im Einzelnen aus, dass sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung hinsichtlich des Grundwasserschutzes vielfältige Gefährdungspotentiale ergäben.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass im vorliegenden Abschnitt eine 380-kV-Freileitung errichtet und eine 220-kV-Freileitung zurückgebaut werden. Der Bau eines Erdkabels findet nicht statt. Ein Umspannwerk ist ebenfalls nicht geplant; damit werden keine Anlagen (z. B. Transformatoren) mit wassergefährdenden Stoffen betrieben. Es sind darüber hinaus ausreichend Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Wasser vorgesehen. Während der Bauphase (ca. 30 Tage je Maststandort) werden Wasserhaltungs- bzw. Grundwasserabsenkungsmaßnahmen durchgeführt; bei Torfböden und empfindlichen Böden erfolgt die Wasserhaltung dabei mittels einer wasserdichten Baugrubenumschließung (s. Anlage 18.1, Kap. 5 und 5.1), so dass im Bereich der Erdaufschlüsse weder Wasser (und darin vorhandene Stoffe) in tieferliegende Grundwasserschichten vordringt noch Grundwasser aufgedeckt wird. Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) wird dadurch vorgebeugt (s. Maßnahme $V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Erhöhte Nitratausträge aus Bodenmieten werden im Bodenschutzkonzept, das durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) zu erstellen ist, berücksichtigt. Eine der dabei zu erfüllenden Aufgaben ist auch die Festlegung, Koordination und Überwachung der fachgerechten Zwischenlagerung. Insbesondere bei Maststandorten in Wasserschutzgebieten, aber auch bei sonstigen Maststandorten, ist bei der Erstellung der Fundamente chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers

verursachen können (s. Anlage 1, Kap. 12.2.1), so dass bei der Herstellung von Fundamenten keine Stoffe eingebracht werden, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird sicher umgegangen. So werden schadensbegrenzende Maßnahmen bei Unfällen mit Stofffreisetzung vorgehalten und umgehend eingeleitet. Bei Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ herangezogen, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist ($V_{FFH}11$, Anlage 12.1). Bei Berücksichtigung aller vorgesehenen Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen kann die Planfeststellungsbehörde hinreichend sicher ausschließen, dass durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen in Gewässernähe eine negative Beeinträchtigung von Böden oder Gewässern zu befürchten ist, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.2.2.3.5, Ziff. 2.2.2.2.3.4 und Ziff. 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer ist weiter der Auffassung, dass sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken könnten. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, empfiehlt er die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält ein hydrogeologisches Fachgutachten in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin nicht für erforderlich. Die Angaben in der Anlage 18 (Wasserhaltungskonzept) und Anlage 19 (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) sowie die Angaben im Wasserrechtsantrag enthalten alle aus fachlicher Sicht erforderlichen Angaben, um die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.5 und Ziff. 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der entnommenen Wassermengen während der Grundwasserhaltung (30 Tage Bauphase pro Maststandort) wurde eine Worst-Case-Betrachtung erstellt (s. Anlage 18.1, Kap. 4, 5), die Angaben zum Standort der Grundwasserhaltung, zum Boden-/Wasserhaushalt am Standort und der sich daraus ableitenden Art der Wasserhaltung einschließlich der notwendigen Einleitstellen und deren Lokalisation enthält (s. Anlage 18.1, Anhänge 1 und 2). Die Auswirkungen der Grundwasserhaltung werden in der Umweltstudie zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser berücksichtigt und wurden durch die Planfeststellungsbehörde auch im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.5 (Schutzgut Tiere, Amphibien), Ziff. 2.2.2.2.3.2.7 (Schutzgut Tiere, Libellen), Ziff. 2.2.2.2.3.2.9 (Schutzgut Pflanzen), Ziff. 2.2.2.2.3.3 (Schutzgut Fläche), Ziff. 2.2.2.2.3.4 (Schutzgut Boden) und Ziff. 2.2.2.2.3.5 (Schutzgut Wasser) des Planfeststellungsbeschlusses. Auswirkungen auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand des Grundwassers

werden danach als unerheblich nachteilig bewertet bzw. als weder nachteilig noch vorteilhaft eingestuft.

Der Stellungnehmer empfiehlt weiter, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und dies mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass ein Beweissicherungskonzept im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) vorgesehen ist. Durch diese werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Darunter fällt auch ggf. vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeit der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Hochdruckleitungen verliefen. Bei diesen sei je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sei. Die betroffenen Unternehmen seien direkt am Verfahren zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die betroffenen Unternehmen beteiligt worden sind und deren Belange im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses Berücksichtigung gefunden haben.

Baugrund

Der Stellungnehmer weist auf die Möglichkeit von Erdfällen hin. Die geplante Leitungstrasse quere die Hochlage des Salzstockes Sager Meer. Im Bereich der Salzstockhochlage lägen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips, Anhydrit) in einer Tiefe, in der, bedingt durch reguläre Auslaugung, Verkarstungserscheinungen auftreten könnten. Infolge von Lösungsprozessen könnten sich im Untergrund vereinzelt Hohlräume bilden. Werde die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, könne dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Gebiet östlich der geplanten Leitungstrasse lägen zwei bekannte Erdfälle (Kleines Sager Meer, Großes Sager Meer). Eine Neuabgrenzung der Salzstockhochlage sei aktuell in Bearbeitung. Es werde empfohlen, im Planungsabschnitt innerhalb der Salzstockhochlage die Gründungen der Leitungen, Leitungsmasten und Bauwerke so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden könnten bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt sei. Was die Baugrundverhältnisse anbelange, seien eine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. ein geotechnischer Bericht erforderlich.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Salzstockhochlage für die umweltfachliche Betrachtung in der Umweltstudie, Schutzgut Boden (Anlage 12, Kap. 7.4), nicht von Belang war. Deren Auswirkungen können die oberen Bodenschichten

zwar beeinflussen, stellen dann aber ein natürliches Ereignis dar und sind nicht als Vorbelastung zu werten. Die potenzielle Erdfallgefährdung ist keine Gefahr für das Schutzgut Boden, sondern ein Problem für den Baugrund (Statik Masten, Mastgründungen). Deshalb wurde sie in der Baugrundvoruntersuchung (Anlage 18.4) berücksichtigt. Hier werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Untersuchungen erwogen (u.a. Empfehlung zur Tiefbohrung). Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin eine Erdfallstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Die bergrechtlichen Daten des empfohlenen NIBIS-Kartenservers sind bekannt. Jeder Maststandort wurde im Vorfeld durch eine Baugrundvoruntersuchung erkundet. Vor Bauausführung wird im Übrigen eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt, welche die konkreten Bodengegebenheiten analysiert. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Risiko von Erdfällen in der Hochlage des Salzstockes Sager Meer hinreichend Rechnung getragen.

2.4.1.33 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachbereich 232

Das Landesamt befürchtet für eine Reihe aufgeführter Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsen, dass diese beschädigt werden oder verloren gehen.

Den Hinweisen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen (vgl. Ziff. 1.1.3.2.9). Die übermittelten Festpunkte werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Zudem wurden im Nachgang Shapefiles der Lagefestpunkte durch das LGLN an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die Festpunkte werden nach aller Möglichkeit vor Beschädigungen etwa durch Baufahrzeuge geschützt. Mit ihnen ist besonders sorgsam umzugehen, etwa durch entsprechendes Auspflocken. Über den nicht gänzlich auszuschließenden Verlust gefährdeter Festpunkte wird die Vorhabenträgerin das LGLN informieren und sich mit ihm auch bei Nichteinhaltung von Abständen abstimmen

Die vom Landesamt genannten Annäherungsdistanzen können nicht in allen Fällen eingehalten werden. Im Austausch zwischen dem LGLN und der Vorhabenträgerin wurde daher die Übereinkunft entwickelt, im Sinne einer gleichbleibenden Qualität der Messgenauigkeit ggf. ein Monitoring im Einzelfall durchzuführen. Konkrete Vorgaben bzgl. des Monitoringkonzeptes sind zwischen dem LGLN und der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Baumaßnahmen abzustimmen.

2.4.1.34 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Stellungnehmer erklärt u.a., dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vermutet werde. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, werde um umgehende Benachrichtigung gebeten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung (Anlage 18.4, Kap. 9.2) ausgeführt wurde, dass ein Antrag zur Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niederachsen

(LGLN) gestellt wurde, eine Bearbeitung danach aber nicht möglich war. Das LGLN hat, sofern weiterhin eine Luftbildauswertung im Vorfeld der Erkundung / Baumaßnahme erwünscht sei, empfohlen, eine Privatfirma zu beauftragen oder das LGLN erst nach Festlegung des endgültigen Trassenverlaufes zu beteiligen. Dem wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn nachkommen. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Belangen mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.11.1 Rechnung getragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der im vorliegenden Planungsabschnitt erfolgten Baugrundhauptuntersuchung bereits Kampfmitteluntersuchungen für den Bereich um den jeweiligen Mastmittelpunkt durchgeführt wurden. Sofern im Zuge der Ausführung der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich sind, werden diese vom ausführenden Bauunternehmen, wie vom Stellungnehmer empfohlen, an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst übertragen.

2.4.1.35 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Die Stellungnehmerin beschreibt zunächst das Vorhaben. Sie merkt dann an, dass ein Großteil der für das Vorhaben erforderlichen Flächen landwirtschaftlich genutzt werde (Maststandorte, überspannte Grundstücksflächen einschließlich der Schutzbereiche der Freileitung, sowie die Kabelanlagen einschließlich der Schutzbereiche der Kabelanlagen). Zu kritisieren sei, dass eine Einigung mit den Kreislandvolkverbänden über eine Rahmenvereinbarung mit einheitlichen und überregional gültigen Entschädigungssätzen nicht habe erzielt werden können. Dies sei nachzuholen.

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin räumen ein, dass trotz Bemühens keine Rahmenvereinbarung mit den Landvölkern und Bauernverbänden erzielt werden konnte. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dennoch freiwillig, die betroffenen Grundstückeigentümer einheitlich nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Dies bedeutet, dass für die Entschädigungsbemessung maßgebliche und im Einzelfall vergleichbare Sachverhalte gleichbehandelt werden (Gleichbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel). Auf Basis dieses einheitlichen Rahmenangebotes, welches die Vorhabenträgerin im Zuge der privatrechtlichen Einigungen aushändigt, wurden vorliegend auch bereits privatrechtliche Einigungen erzielt. Eine nachträgliche Rahmenvereinbarung ist damit nicht mehr vorgesehen.

Die Stellungnehmerin hält zutreffend fest, dass die Mastgründungen und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten wie auch der Rückbau zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen (inkl. Gartenbau) Nutzflächen sowie Forstflächen bedingen.

Die Vorhabenträgerin strebt mit Billigung der Planfeststellungsbehörde an, nach Abschluss aller Bau- und Arbeitsmaßnahmen das jeweils genutzte Grundstück frei von Schäden und ohne nachwirkende Funktionsbeeinträchtigungen an den Grundstückeigentümer/ Bewirtschafter zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Entschädigungs- und Ersatzansprüche werden nach den mit den Grundstückseigentümern zu treffenden

Regelungen abgegolten. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass es nach der Rückgabe betroffener Grundstücke keine vorübergehenden oder dauerhaften Folgeschäden geben wird. Diesen berechtigten Interessen der Land- und Forstwirte wird mittels der Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit Bau- und Arbeitsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken können allerdings Schäden oder Entwicklungsbeeinträchtigungen an Einzelpflanzen und Pflanzenbeständen auftreten, die vom Bewirtschafter zum Zwecke der Einkommenserzielung angebaut, erzeugt und genutzt werden. Ursächlich dafür können unmittelbare mechanische Einwirkungen (z. B. Einrichtung von Arbeitsflächen, Überfahren) oder der technisch bedingte Wegfall von Bestandspflege- oder Erntemaßnahmen auf eingeengten bzw. räumlich begrenzten Teil- und Splitterflächen sein. Diese direkten Aufwuchsschäden werden getrennt von anderen Flurschäden und möglichen Folgeschäden erfasst und reguliert. Die Entschädigung für Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen berechnet sich nach dem Gutachten von Jennissen/ Wolbring, „Hochspannungsmast-Entschädigung 2016“ (Schriftenreihe AGRAR-TAX, Heft 113, Tabellen auf S. 313/ 314). Grundsätzlich errechnet sie sich auf Basis der Nachteile des Bewirtschafters. Ausgezahlt wird an den Eigentümer, sofern dieser mit dem Pächter nicht anderes vereinbart hat. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Stellungnehmerin mahnt an, bei der Wahl der Maststandorte das Optimierungspotenzial auszuschöpfen und die durch Betroffene vorgebrachten Bedenken zu prüfen. Mitten in bewirtschaftete Flächen stehende Masten seien grundsätzlich kritisch zu betrachten.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter nach Möglichkeit von der Vorhabenträgerin in der Planung berücksichtigt wurden, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden, wo es möglich war, an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z. B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde Rücksicht genommen. Hierdurch wird einem zusätzlichen Eingriff in die Fläche bzw. Bewirtschaftungserschwernissen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können allerdings nicht gänzlich vermieden werden; sie werden – wie dargelegt – jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung bei der Dienstbarkeitseintragung reguliert.

Aus gartenbaulicher Sicht weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass die Masten Nr. 50 und Nr. 59 auf Baumschulflächen geplant seien. Zu bedenken sei, dass diese Flächen zumeist mit betrieblichen Versorgungsleitungen sowie Be- und Entwässerungsanlagen usw. ausgestattet seien. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten weiterbestehen. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, müssten betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde übereinstimmend mit der Vorhabenträgerin, dass die Frage eines wirtschaftlichen Nachteils durch den Bau der Stromleitung im Bereich der Maststandorte Nr. 50 und Nr. 59 in einem Baumschulgutachten gesondert betrachtet wird. Auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks zählen zu den Flurschäden und werden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Neben den in Anspruch genommenen Arbeitsflächen sowie den genutzten Zufahrten und Wegen sind das ortsfeste bauliche Anlagen wie Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Grenzzeichen/Abmarkungen, Zäune, Viehunterstände, -tränken, Hinweisschilder, jagdliche Hilfseinrichtungen u. a.. Darüber hinaus reguliert die Vorhabenträgerin eventuelle Schäden an nicht wirtschaftlich genutzten natürlichen Landschaftselementen (z. B. Einzelbäume, Sträucher, Hecken) sowie an wirtschaftlich nicht genutzten Dauerflächen und Übergangsbereichen (z. B. Weg-, Wald- und Teichrandzonen, Sumpf- und Hangflächen). Beschädigte Brücken, Gräben, Brunnen, Zäune, Drainagen oder sonstige ortsfeste bauliche Anlagen sowie bauseitig entfernte Grenzzeichen und Hinweisschilder werden von der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Die Vorhabenträgerin ist in ständigem Austausch mit den betroffenen Baumschulen, bei dem alle erhobenen Bedenken besprochen werden.

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass auf der gesamten Trassenlänge auf ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten geachtet werden möge, damit die Entwicklungsspielräume der landwirtschaftlichen Betriebe nicht eingeschränkt würden. Sie empfehle, mindestens 200 m Abstand zu halten, in Sonderfällen auch mehr.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass diese Vorgabe nur mit erheblichen Abstrichen gelten kann. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist es ein Ziel der Raumordnung, den Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 7 LROP). Ein lediglich – aber immerhin – bei der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist es, im Außenbereich einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wobei Stallungen keine Wohngebäude im Sinne der Regelung darstellen (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP). Denn dort muss regelmäßig damit gerechnet werden, dass in der Nachbarschaft Infrastrukturvorhaben realisiert werden können.[128]

Für geplante Erweiterungen wird vorsorglich auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Erst nach Beginn der Auslegung der Pläne geplante Bauvorhaben können – jedenfalls dann, wenn sie

[128] vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21.

Wertsteigerungen verursachen oder die Verwirklichung des Leitungsvorhabens erschweren – beim Trassenverlauf daher keine Berücksichtigung finden.

Die Stellungnehmerin weist in diesem Zusammenhang besonders auf die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte am Portsloger Damm 10 (zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59) und die Hofstandorte am Querweg 2 und 4 (zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64) hin. Im weiteren Verlauf sei auch der Betrieb am Jeddeloher Damm 60 (zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 65) besonders betroffen. Bei diesem verlaufe die Stromleitung unmittelbar westlich am Hof entlang, so dass eine Betriebsentwicklung hier verhindert werde.

Der Planfeststellungsbehörde ist die Belastung dieser landwirtschaftlichen Betriebsstandorte bekannt; sie wurde im Rahmen der Entscheidung mit dem jeweils maßgeblichen Gewicht berücksichtigt. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks damit rechnen muss, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden können, wenn – wie hier – überwiegende Gesichtspunkte für den gewählten Standort sprechen. Vorhabenträgerin und Behörde waren gleichwohl bestrebt, die Belange der Betriebe – hier die Sicherung potenzieller Flächen für die Betriebsentwicklung zur Trassenseite – soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass die Vorhabenträgerin auf die Interessen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen und diesen die Zeit der Inanspruchnahme und den Baubeginn rechtzeitig bekanntzugeben habe.

Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, dass sie die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen rechtzeitig benachrichtigen wird; von einer Benachrichtigung wird nur bei unaufschiebbaren Maßnahmen abgesehen, z.B. bei Beseitigung von Betriebsstörungen oder Gefahr in Verzug. Die Abstimmungspflicht wird auch mit der Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.6.2 sichergestellt.

Weiter fordert die Stellungnehmerin, dass Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen würden (beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsfläche und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten zu den Maststandorten, Bodenverdichtungen in der Umgebung der Mastfundamente, Provisorische Leitungen und Masten) sowie Standorte der Altmasten im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen landbaulichen Zustand zu versetzen seien.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Forderungen dem Inhalt der Planfeststellungsunterlage entsprechen. In der Maßnahme V6 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ (Anlage 12.1) wird genau beschrieben, dass und wie die Flächen wiederaufbereitet werden. Der Hinweis wurde somit bereits im Vorfeld berücksichtigt.

Weiter fordert die Stellungnehmerin, dass bei dem Rückbau der 220-kV-Leitung die Entfernung der bestehenden Fundamente vollständig zu erfolgen habe, damit beispielsweise

bei nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) keine Hemmnisse entstünden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderungen nach einem vollständigen Rückbau zurück. In der Anlage 12.1 wird in der Beschreibung der Maßnahme A11 („Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“) festgelegt, dass die Fundamente auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Erdoberkante entfernt werden, sodass keine Einschränkung für die zukünftige Nutzung entsteht. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, um ein späteres Absacken des Geländes zu vermeiden. Ein vollständiges Entfernen der bestehenden Mastfundamente ist nicht vorgesehen und aufgrund des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in den Boden regelmäßig auch nicht sinnvoll. Die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Weiter fordert die Stellungnehmerin, dass während der Bauphase eine ggf. notwendige landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bewirtschaftung sicherzustellen bzw. rechtzeitig abzuklären sei. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, gehe sie als Stellungnehmerin davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.2 vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch zu dokumentieren ist. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Grundstücksmerkmale und -bestandteile sowie sonstige augenscheinliche Besonderheiten zu erfassen. Darüber hinaus werden sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.10.3); die Regulierung erfolgt anhand von Entschädigungsrichtsätzen der LWK Niedersachsen. Darüber hinaus sollen nach den Planungen der Vorhabenträgerin im Zuge der Errichtung der Leitungsabschnitte keine dauerhaften Wege oder Straßen sowie Arbeitsflächen für das Bauvorhaben angelegt werden (Anlage 1). Die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt (zum Beispiel mit Matten, Stahlplatten oder Schotter auf Geovlies, etc.), wenn der Boden nicht ausreichend tragfähig ist. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird – soweit möglich – der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird sich die beauftragte Fachfirma mit den betroffenen Anliegern in Verbindung setzen und

die Baumaßnahme abstimmen, damit etwaige Einschränkungen so gering wie möglich ausfallen.

Weiter fordert die Stellungnehmerin, dass zu gewährleisten sei, dass viehkehrende Maßnahmen aufrechterhalten blieben und das Vieh nicht mehr als unumgänglich beunruhigt werde.

Dazu entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen wird; von einer Benachrichtigung wird nur bei Gefahr in Verzug abgesehen. Bei fristgerechter Ankündigung können dann auch, sofern erforderlich, präventive Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise das Vieh auf andere Weiden umzutreiben.

Weiter weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass vorhandene Hof- und Feldzufahrten auch während der Bauphase bei Bedarf befahrbar sein müssten.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin: Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit bereits diskutiert und vorgestellt worden. Eventuelle Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Planungen der Zuwegungen können den Lageplänen und dem Wegenutzungskonzept (Anlage 2.1, Anlage 2.4 sowie Anlage 7) entnommen werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet (vgl. Ziff. 2.2.3.10.2). Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt. Teilweise müssen diese ertüchtigt werden (z.B. Bankette mit Platten geschützt werden). Außerhalb des bestehenden Wegenetzes werden die bauzeitlich benötigten, temporären Zuwegungen mittels Baggermatten, Platten oder aber einer Schotterschicht auf einem Geovlies errichtet. Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) begleitet den Prozess. Die Errichtung der temporären Baustraßen erfolgt mit dem Ziel, Bodenverdichtung und Flurschäden zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin und die beauftragte bauausführende Firma werden dafür Sorge tragen, die Abläufe so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung umliegender Flächen möglichst geringgehalten werden. Dazu zählt auch die Erreichbarkeit eventuell verbleibender Restflächen. Verbleibende Flur- und Aufwuchsschäden werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Einwendung vor diesem Hintergrund als erfüllt an.

Die Stellungnehmerin fordert ferner, dass durch die Leitungsverlegung verursachte Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und an Einrichtungen (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe etc.) sowie dem landwirtschaftlichen Wegenetz zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen seien. Ziersträucher, Hecken, Bäume und Pflanzen, die im Rahmen der Baumaßnahme beseitigt werden müssten, seien ebenfalls zu entschädigen bzw. zu ersetzen oder neu anzupflanzen.

Dazu verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur Rücksicht nimmt. Etwaige Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks sind darüber hinaus als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin zu regulieren. Neben den in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und den genutzten Zufahrten und Wegen sind das ortsfeste bauliche Anlagen wie Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Grenzzeichen/Abmarkungen, Zäune, Viehunterstände, -tränken, Hinweisschilder, jagdliche Hilfseinrichtungen u. a.. Darüber hinaus reguliert die Vorhabenträgerin Schäden an einzeln stehenden und nicht wirtschaftlich genutzten natürlichen Landschaftselementen (z. B. Einzelbäume, Sträucher, Hecken) sowie an wirtschaftlich nicht genutzten Dauerflächen und Übergangsbereichen (z. B. Weg-, Wald- und Teichrandzonen, Sumpf- und Hangflächen).

Die Stellungnehmerin führt außerdem aus, dass nach Beendigung der Bauarbeiten die Grundstücke in einem Zustand zurückzugeben seien, die die Fortsetzung der vor der Inanspruchnahme bestehenden Nutzung zulasse. Soweit durch Auflast der Baumaschinen eine Bodenverdichtung stattgefunden habe, sei der Boden nach Beendigung des Bauvorganges in geeigneter Weise aufzulockern. Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Firmen verursacht worden seien, müssten dem Nutzungsberechtigten ersetzt werden. Die Regelung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen habe vor Baubeginn zu erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass baulich in Anspruch genommene Flächen rekultiviert werden. Dabei wird der vor dem Bau vorhandene Zustand wiederhergestellt. Ebenso werden Böden, die baubedingt beeinträchtigt wurden, wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Im Bereich von baubedingten Verdichtungen wird der Boden aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt (vgl. Maßnahme V6, Anlage 12.1) und Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.1. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Die entsprechenden Regelungen hierzu werden im Rahmen der privatrechtlichen Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Vorfeld der Inanspruchnahme vereinbart. Dies ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Weiter fordert die Stellungnehmerin, dass der Betreiber dem Grundeigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen alle weiteren wirtschaftlichen Schäden, Nachteile und Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Firmen entstünden, grundsätzlich ersetzen müsse. Zu den Auswirkungen des Vorhabens zählten auch die lokal und zeitlich begrenzten Einleitungen bei Grundwasserhaltung (je Maststandort 30 Tage).

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass verbleibende Flur- und Aufwuchsschäden durch die Vorhabenträgerin entschädigt werden. Die Leitungsrechte (Maststandorte,

Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Dies wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen über den Ersatz von Schäden (z. B. Flurschäden, Haftungsausschlüsse, etc.) getroffen wurden, haftet die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Festlegung der Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Stellungnehmerin macht weiter geltend, dass zur Kompensation der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ein Flächenbedarf von ca. 36,74 ha sowie eine Ersatzgeldzahlung in einer Höhe von 780.000,00 Euro erforderlich seien. Daher würden Flächen auch außerhalb des Trassenbereichs beansprucht. Diese beträfen Grünlandextensivierung im Kompensationspool Vehnemoor, Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Friesoythe (24,0 ha) und Waldumbau in Oldehave (5,55 ha). Ersatzaufforstungen sollten insbesondere in Bramloge (Stadt Varel) von 2,1 ha (A3) sowie in der Gemeinde Rastede im Umfang von ca. 4,9 ha (A2) erfolgen. Gegen die Erstaufforstung in Bekhausen habe sie sehr starke Bedenken. Diese Fläche sei ideal weiterhin von dem unmittelbar von der Planung der A20 sehr stark betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb Büsing zu nutzen. Eine Erstaufforstung sei somit agrarstrukturell kontraproduktiv und abzulehnen. Zudem seien – wie nachfolgend noch näher dargelegt – immissionsschutzrechtliche Belange, hier die Beurteilung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Zusammenhang mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, zu berücksichtigen.

Dazu erläutert die Planfeststellungsbehörde: Die Ersatzaufforstung A2 wurde im Rahmen der 1. Deckblattänderung geringfügig modifiziert, da sich hat sich die geplante Realisierung auf der Flur 8 der Gemarkung Rastede als nicht durchführbar erwiesen hat. Aus diesem Grund erfolgt ein Austausch der Maßnahmenfläche A2. Die neue Fläche befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Rastede (Flur 19, Flurstück 49/7). Die Erstaufforstungsfläche in Rehorn ist 4,8642 ha groß und dient der Kompensation des Schutzgutes Pflanzen sowie des Verlusts bzw. der Beeinträchtigung verschiedener Waldbestände (Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG) dient. Es entsteht hier eine multifunktionale Erstaufforstungsfläche zur forstlichen Kompensation sowie eine Aufwertung der Flächen als Gehölz- und Waldbiotop für das Schutzgut Pflanzen. Der Behörde ist bekannt, dass landwirtschaftliche Flächen rar sind. Dem Interesse an Erhalt von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung steht die Notwendigkeit entgegen, die infolge der geplanten Freileitung entstehenden Eingriffe zu kompensieren. Die Fläche der Maßnahme A2 eignet sich gut für den Ausgleich der Eingriffe; die landwirtschaftliche Nutzung muss daher in diesem Fall zurücktreten. Die Erstaufforstungsfläche Rehorn ist im Übrigen nicht anders von Ammoniak- und Stickstoffdepositionen betroffen als andere (auch im weiteren Umkreis) liegende Flächen. Eine Begründung oder ein Nachweis, warum die Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition gerade an dieser Stelle eine besondere Höhe haben, liegt nicht vor.

Die Stellungnehmerin vertieft ihren Vortrag gegen die vorgesehene Erstaufforstungsfläche A2. Etwa 390 m nördlich der geplanten Ersatzaufforstungsflächen liege eine Hofstelle in Rastede.

Die Tierhaltung sei auf die Milchviehhaltung mit weiblicher Nachzucht ausgerichtet. Südlich der geplanten Ersatzaufforstungsflächen liege in einer Entfernung von ca. 450 m ein von einer weiteren Hofstelle ausgesiedelter Betriebsstandort. Es handele sich um das Flurstück 19/1 der Flur 1 in der Gemeinde Rastede. Hier werde Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht betrieben. Eine Beurteilung sei durch die Bezirksstelle Oldenburg-Nord der LWK im Zusammenhang mit der Ersatzaufforstungsanzeige gegenüber dem Landkreis Ammerland (09. März 2022) auf Grundlage von Anhang 1 der TA Luft (Stand 12/2021) erfolgt. Für die beurteilten landwirtschaftlichen Betriebe seien danach folgende Abstandsforderungen (betriebliche Entwicklungen berücksichtigt) ermittelt worden: 512 m und 625 m. Diese Mindestabstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (hier Wald) würden nicht eingehalten. Demnach lägen gemäß TA Luft durchaus Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung der von den zu beurteilenden Anlagen hervorgerufenen Ammoniakkonzentrationen vor. Da neben der Ammoniakkonzentration auch die Stickstoffdeposition zu prüfen sei und diese im Vergleich zur Ammoniakkonzentration höhere Abstandsforderungen stelle, werde empfohlen, die im Bereich der geplanten Ersatzaufforstungsfläche zu erwartende Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition mittels einer Ausbreitungsrechnung beurteilen zu lassen. Als Stellungnehmerin empfehle sie, für die Ersatzaufforstung eine Fläche zu wählen, die agrarstrukturell verträglich sei und Betriebsentwicklungen durch immissionsrechtliche Bedingungen nicht beeinträchtige.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Bedenken zurück. Die Maßnahme A2 dient – auch in der Fassung der 1. Deckblattänderung – der Kompensation des Schutzguts Pflanzen sowie des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung verschiedener Waldbestände (Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG). Das Kompensationsziel sind höhere Pflanzen. Diese sind beispielsweise im Vergleich zu krautiger Vegetation weniger empfindlich gegenüber stofflichen Einträgen. Da direkt anliegend auch die Autobahn A29 verläuft, ist sich die Behörde über stoffliche Einträge, vor allem Stickstoffdepositionen, in die Kompensationsfläche und über etwaige Auswirkungen auf künftige Vorhaben im Klaren. Jedoch ist die auf Grundlage von Anhang 1 der TA Luft erfolgte von der Stellungnehmerin mitgeteilte Berechnung der angeführten Abstände nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Abstände für die Berücksichtigung einer betrieblichen Entwicklung eingeflossen sind und auf welcher rechtlichen Grundlage dies erfolgt ist. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines solchen Bedürfnisses ist zudem, dass diese Entwicklung bereits konkretisiert, verfestigt und genehmigungsfähig ist. Das – verständliche – Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten bzw. unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen reichen für eine Berücksichtigung aber nicht aus.[129] Es wurde vorliegend auch keine konkrete betriebliche Entwicklungsabsicht benannt; insbesondere wurden keine entsprechenden Betriebsentwicklungskonzepte oder konkreten genehmigungsfähigen Pläne vorgelegt. Damit fehlt es an Ansatzpunkten, die Auswahl der Kompensationsfläche zu ändern;

[129] BVerwG, Beschl. v. 10. November 1998 – 4 BN 44.98, juris Rn. 5; Beschl. v. 05. September 2000 – 4 B 56.00, juris Ls. u. Rn. 7; Urt. v. 14. Januar 1993 – 4 C 19.90, juris Rn. 25.

auch die Einholung eines Gutachtens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit nicht veranlasst.

2.4.1.36 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg

Der Stellungnehmer weist im Ausgangspunkt darauf hin, dass das Plangebiet größtenteils auf Moorflächen liege und daher ein hohes archäologisches Potenzial aufweise. In der Umgebung seien auf weiten Strecken der Leitung archäologische denkmalgeschützte Fundplätze bekannt. Im Plangebiet müsse ferner mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handele, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt seien (§§ 1,6 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürften einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG). Eine Abfrage bekannter Baudenkmale bei den Behörden reiche nicht aus; jedenfalls müsse diese kurz vor der Antragstellung durchgeführt werden. Die wohl 2019 vorgenommene Abfrage sei inzwischen veraltet.

Darauf erläutert die Planfeststellungsbehörde, dass bezüglich der bodendenkmalpflegerischen Belange Datenabfragen während der Unterlagenerstellung vorgenommen und zu berücksichtigende Bereiche abgestimmt wurden, u.a. mit den Unteren Denkmalschutzbehörden. Über die im Erläuterungsbericht (Anlage 1) beschriebene Optimierung der Maststandorte konnte durch die Datenabfragen bekannter Bodendenkmale beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege die Festlegung der Maststellflächen so gewählt werden, dass sich keine der Flächen auf bekannten Bodendenkmalen befinden. Für Verdachtsbereiche und bekannte Bodendenkmale innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen wurde zwischen den Masten für die Neubauleitung Nr. 67 bis Nr. 73 und den Masten der Rückbauleitung Nr. 70 bis Nr. 72 und Nr. 75 eine archäologische Baubegleitung (V1.3, Anlage 12.1) ausgewiesen. Die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.10 tragen darüber hinaus den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung. Das Abfragen bekannter Bodendenkmale ist eine fachlich anerkannte Standardmethode bei der Erstellung von umweltfachlichen Gutachten und Unterlagen für Vorhaben, die der Planfeststellung bedürfen. Eine (nochmalige) Abfrage kurz vor der Antragstellung ist nicht erforderlich, weil die Denkmalbehörde in diesem Verfahren angehört wurde und zwischenzeitlich eventuell neu hinzugekommene Bodendenkmale oder Verdachtsflächen dort mitgeteilt werden können. Eine erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG ist nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG im Übrigen von der Planfeststellungsbehörde zu erteilen.

Der Stellungnehmer hält in diesem Zusammenhang ferner eine gesonderte kleinräumige Berücksichtigung des archäologischen Potenzials für erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Einer archäologischen Potenzialanalyse bedarf es hier nicht. Diese ist im Planfeststellungsverfahren auch keine übliche fachliche Praxis. Bekannte Fundorte und Bodendenkmale sowie Verdachtsflächen werden durch die fachlich zuständige Behörde mitgeteilt. Damit werden die archäologischen Belange hinreichend sicher gewahrt.

Der Stellungnehmer macht geltend, dass bei den Masten Nr. 46 bis Nr. 65, Nr. 79 bis Nr. 81, Nr. 105 bis Nr. 107 und Nr. 109 eine Baubegleitung durch archäologische Fachkräfte erforderlich sei. Bei Baumaßnahmen, die einen Bodeneingriff vorsähen, müsse mindestens eine archäologische Fachkraft vor Ort sein. Die Baumaßnahme müsse während des Aushubs bis zur Unterkante der geplanten Betonsockel durch diese Fachkraft begleitet werden. Wenn archäologische Funde oder Befunde angetroffen würden, sei diesen Personen ausreichend Zeit einzuräumen, um dies fachgerecht zu dokumentieren, bevor die Baumaßnahme an dieser Stelle fortgesetzt werde.

Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass für die Masten Nr. 67 bis Nr. 73 der 380-kV-Neubauleitung und für die Masten Nr. 70 bis Nr. 72 und Nr. 75 der 220-kV-Rückbauleitung die Maßnahme V1.3 (Anlage 12.1) aufgrund von Konflikten in diesen Bereichen („diverse Einzelfunde“) durch die Vorhabenträgerin herausgearbeitet wurde. Für diese Masten ist damit eine archäologische Baubegleitung einschließlich vorheriger Prospektion im beschriebenen Bereich vorgesehen. Es handelt sich hier um die Einzelfundansammlung bei Klein Scharrel. Die Prospektion wurde entsprechend der von der fachlich zuständigen Behörde übermittelten Daten vorgesehen. Außerhalb dieses Bereichs ist hingegen keine Betreuung der Bauarbeiten durch eine archäologische Fachkraft geboten. Ebenfalls wird im Maßnahmenblatt beschrieben, dass die „dafür benötigten Flächen […] für die Dauer der Untersuchung vorzuhalten“ sind. Dementsprechend wird eine ausreichende Zeit zur Dokumentation bei Funden bestimmt.

Weiter zeigt der Stellungnehmer auf, dass in den Bereichen von Mast Nr. 66 bis einschließlich Mast Nr. 78 und Mast Nr. 82 bis einschließlich Mast Nr. 92 das archäologische Potential des Plangebietes aufgrund von überwiegend ungestörten Moorflächen und umliegenden bekannten denkmalgeschützten Fundplätzen wie Moorwegen, Siedlungen und Fundstreuungen als besonders hoch einzuschätzen sei. Hier sei es notwendig, in ausreichendem zeitlichem Abstand vor Beginn der Bauarbeiten archäologisch tätig zu werden. Bei den archäologischen Arbeiten im Bereich des Bodenabtrags müsse dieser bis auf eine Tiefe der geplanten Betonsockel in Schichten von 20 cm bis 30 cm abgetragen werden. Archäologische Funde und Befunde seien fachgerecht zu dokumentieren. Auf der Sohle müsse der Bereich der Rammpfähle zunächst mit einer Peilstange vorsondiert werden. Würden hierbei Hindernisse im Boden erspürt, die in der Ausdehnung und Festigkeit eine mögliche archäologische Relevanz vermuten ließen, sei an dieser Stelle mit einem Pürckhauer-Bohrer der weitere Mooraufbau und das Vorhandensein möglicher archäologischer Funde oder Befunde zu klären. Gegebenenfalls müsse dieser Bereich ebenfalls archäologisch ausgegraben werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass bereits bei der Erstellung der Planfeststellungunterlagen mögliche Konfliktpotenziale abgeschätzt worden sind. So konnte aufgrund der vorhandenen Datenlage ein möglicher Konflikt für die Masten Nr. 67 bis Nr. 73 der Neubautrasse und für die Masten Nr. 70 bis Nr. 72 und Nr. 75 der Rückbauleitung die Maßnahme V1.3 (Anlage 12.1) identifiziert werden. Bei den übrigen vom Stellungnehmer geforderten Maßnahmen haben sich nach dem abgefragten und übermittelten Daten keine

Konflikte für das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ ergeben; ein Konfliktpotenzial konnte hier nicht nachgewiesen werden. Die ausgewiesene Maßnahme „Archäologische Baubegleitung“ (V1.3) wird damit als insgesamt ausreichend angesehen. Die Maßnahme V1.3 sieht außerdem vor, dass die Maßnahmen in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchzuführen sind. Deshalb kann jederzeit auf das Bekanntwerden neuer bisher nicht betrachteter Fundstellen oder Bereiche reagiert werden. Unabhängig davon greifen beim Auffinden von Bodendenkmalen die Vorgaben des NDSchG.

Der Stellungnehmer sieht weiter folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: Erst nachdem die gesamte Fläche oder auch Teilbereiche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben worden seien, könnten die Abbauarbeiten dort fortgesetzt werden. Entstehende Kosten könnten allerdings nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. Es werde angeregt, dass sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setze, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die geforderte Freigabe der genannten Bereiche nicht notwendig ist. Denn für die von Konflikten nicht betroffenen Gebiete konnte kein Konfliktpotenzial nachgewiesen werden, sodass es insoweit keiner Freigabe über die bereits beschriebenen Flächen hinaus bedarf. Sollte im Zuge der Bauausführung Abstimmungsbedarf entstehen, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde und die Denkmalbehörden frühzeitig zu kontaktieren.

Schließlich weist der Stellungnehmer auf folgendes hin: Sollten bei den geplanten Bauarbeiten im Moor ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (etwa Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), seien diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig. Bodenfunde und Fundstellen seien nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sei für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatte.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die genannten gesetzlichen Vorgaben von der Vorhabenträgerin einzuhalten sind.

2.4.1.37 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

Der Stellungnehmer fordert, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Insbesondere sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädliche Mengen in das Gewässersystem gelangten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Forderung entsprochen wird. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna werden nach Möglichkeit ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 12 sowie den dazugehörigen Maßnahmenblättern bereits mit den Vermeidungsmaßnahmen V1.1 (bodenkundliche Baubegleitung), V1.2 (ökologische Baubegleitung) und $V_{FFH}11$ (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen in den Boden sowie das Grund- und Oberflächenwasser formuliert. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die ausgearbeiteten Maßnahmenkonzepte geeignet sind, Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden.

Der Stellungnehmer bittet weiter sicherzustellen, dass bau- oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus der Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit darauf, dass der Einleitung von ungereinigten Abwässern in die Oberflächengewässer durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) gezielt begegnet wird (vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.5.1.1 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.3).

Insbesondere sei nach Auffassung der Stellungnehmerin weiter zu prüfen, ob die Einleitungen aus temporären Grundwasserhaltungen eine Eisenkonzentration aufwiesen, die sich schädlich auf Fische auswirken könnte. Bei Gehalten von Fe gesamt < 2 mg/l und Fe(II) < 0,5 mg/l bestünden keine Bedenken gegen eine Einleitung. Liege dagegen der Eisengehalt gesamt über 2 mg/l und sei anhand der Analysenergebnisse erkennbar, dass es sich fast ausschließlich um Fe(II) handele, das nicht in Huminstoffen gebunden sei, müsse durch eine entsprechende Aufbereitung sichergestellt werden, dass die Überwachungswerte eingehalten würden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass diese Hinweise beachtet werden (vgl. bereits die obigen Ausführungen zur Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}11$ sowie Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

Soweit der Stellungnehmer detaillierte Vorschläge zur Handhabung von Verfüllungen oder Verlegungen von Gewässern macht, wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass solche im Rahmen dieser Planung nicht vorgesehen sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Bau der Leitung eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) angeordnet wird. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, werden die vom Stellungnehmer gegebenen Hinweise berücksichtigt.

2.4.1.38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42

Die Stellungnehmerin hat gegen die Errichtung der planfestgestellten Neubauleitung mit Masthöhen bis zu 73,50 m über Grund keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sei nicht erforderlich.

2.4.1.39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Stellungnehmerin zählt die von ihr unterhaltenden gekreuzten Straßen auf. Sie lehnt das Planvorhaben nicht ab, wenn ihre Hinweise und Vorgaben eingehalten würden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die aufgeführten Kreuzungen in den Planunterlagen berücksichtigt und grafisch dargestellt werden. Die Einhaltung der genannten Vorgaben bei Leitungskreuzungen wird mit dem Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Stellungnehmer bestätigt.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass bei der Querung von Bundesstraßen die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m und von Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 1 NStrG von 20 m grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten seien.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Masten der Freileitung die Abstände einhalten. Für im Zuge der Bauausführung notwendige temporäre Hochbauten wie etwa Schutzgerüste oder Freileitungsprovisorien innerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone wurde von der Vorhabenträgerin die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 24 Abs. 7 NStrG und § 9 Abs. 8 FStrG bei der dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde beantragt. Die Ausnahmen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, vgl. Ziff. 2.2.3.12.1.2.

Zuwegungen zu Baustellen sind bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege) aus vorgesehen. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen notwendig sind, werden Sondernutzungserlaubnisse bei der auch dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde – nicht der Stellungnehmerin – beantragt. Eine Abstimmung der Vorhabenträgerin bzw. der bauausführenden Firmen mit den Straßenbehörden vor Ort wird rechtzeitig erfolgen.

Die Stellungnehmerin weist ferner darauf hin, dass die zurückzubauende 220-kV-Leitung die K138, L828, K140, K141, B401 und die K149 quere. Eventuell bestehende Verträge seien hier aufzuheben. Die Rückbauarbeiten seien nach Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Oldenburg und der Straßenmeisterei Westerstede durchzuführen. Das Ende der Arbeiten sei ihr anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Rückbau der 220-kV-Leitung aktuell für Ende 2026 geplant ist und in Abstimmung mit den Straßenmeistereien Oldenburg und Westerstede sowie der Verkehrsbehörde erfolgen soll. Eine verkehrsbehördliche Anordnung ist vorab – bei der auch dafür zuständigen Behörde – zu beantragen. Das Ende des Rückbaus

ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die vertraglichen Änderungen erfolgen anschließend.

Die Stellungnehmerin moniert schließlich, dass aus den Kreuzungsverzeichnissen in der Anlage 13.1 und 13.2 zu entnehmen sei, dass sie als Eigentümerin der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eingetragen sei. Diese Darstellung sei unrichtig. Für die Bundesstraßen sei die Bundesrepublik Deutschland, für die Landesstraßen das Land Niedersachsen und für die Kreisstraßen der jeweilige Landkreis als Eigentümer zu nennen. Sie bitte um Änderung der betreffenden Eintragungen. Die genannten Baulastträger würden bei dem erforderlichen Abschluss von Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen allerdings durch sie vertreten.

Dieser Hinweis trifft zu. Die Bezeichnung der Eigentümer der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurde durch die Vorhabenträgerin in den Kreuzungsverzeichnissen entsprechend angepasst.

2.4.1.40 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

2.4.1.40.1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Der GLD teilt mit, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung seiner Hinweise keine Bedenken bestünden.

Oberirdische Gewässer

Bei dem geplanten Trassenverlauf würden diverse Gewässer gequert, u.a. auch EU-Wasserrahmenrichtlinien-Fließgewässer. Deren Beeinträchtigung sei nach § 27 Abs. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) grundsätzlich zu vermeiden. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Anlage 19, Kap. 5.2) sowie die geplante ökologische Baubegleitung sollten dazu führen, dass die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer auf ein Minimum reduziert würden.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt (30 Tage pro Maststandort bzw. bis 6 Monate während der temporären Baustelleneinrichtung) und lokal auftreten. Zudem werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme $V_{FFH}11$). Die vom Vorhaben in diesem Zeitraum ausgehenden Wirkungen sind, wie in Anlage 19 der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, nicht geeignet, zu bewertungsrelevanten Veränderungen des ökologischen Zustandes/Potentials oder des chemischen Zustandes von Gewässern zu führen, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.7.5.1.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Weiterhin wird das Vorhaben in den ökologisch sensiblen Bereichen von einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut und werden zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebes Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, ergriffen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Kontrolle der Einhaltung von

naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. die Prüfung, ob ein Abweichen hiervon im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist. Eine exakte Beschreibung der im Hinblick auf Oberflächen- und Grundwasser angegebenen Maßnahmen findet sich in der Beschreibung der Maßnahmenblätter V1.2 („Ökologische Baubegleitung“) und $V_{FFH}11$ („Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“).

Der Stellungnehmer erläutert, dass nach den Antragsunterlagen im Rahmen des geplanten Vorhabens bauzeitbedingte Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächengewässer vorgesehen seien (siehe Anlage 19, Kap. 6, S. 17 f.). Diese dürfe nur durchgeführt werden, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers bestimmte Werte nicht überschritten. Andernfalls seien Maßnahmen (z.B. Enteisenungsanlage) zur Reduzierung zu ergreifen. Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung abgesehen werden, da neben einer Verschlechterung der Güte z.B. auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen bestehe. In diesen Fällen sollte alternativ über eine Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen nachgedacht werden, auch, um möglichst viel Grundwasser im System zu halten. In diesem Zusammenhang würden die vorgesehenen chemischen Analysen des Grundwassers im Rahmen der Baugrund-hauptuntersuchung (Anlage 19, Kap. 5.2, S. 12) ausdrücklich begrüßt. Hier werde ergänzend empfohlen, auch den Parameter Sauerstoffgehalt zu berücksichtigen. In den Antrags-unterlagen würden bisher keine detaillierten Angaben gemacht, ab welchen Stoffkonzen-trationen Minderungsmaßnahmen bzgl. der Einleitungen vorgenommen würden. Es werde empfohlen dies entsprechend der OGewV (2016) zu konkretisieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass das in Gewässer einzuleitende Grundwasser gemäß der Vorgaben in Maßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) auf folgende Parameter zu untersuchen ist: Eisen (1 mg/l), Sauerstoffgehalt (mind. 4 mg/l), Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium), Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung und Färbung. Bei Sauerstoff-Gehalten von < 4 mg/l wird das Grundwasser mit Sauerstoff angereichert. Bei Eisen-Gehalten von > 1mg/l erfolgt eine Enteisenung. Weitere ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen festgelegt. Bei Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahe gelegene Vorfluter werden ggf. vorhandene Schwebstoffe und das mögliche Trübungsrisiko berücksichtigt. Um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien, können u.a. Absetzbecken, Sedimentationsrinnen oder trockene Gräben, die selbst einer häufigen Grabenräumung unterliegen, sowie Strohballenfilter Verwendung finden. Eine Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen ist deshalb nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und dem Wasserrechtsantrag nicht vorgesehen. Im Rahmen der bereits durchgeführten Baugrundhauptuntersuchung wurde das Grundwasser auf folgende Parameter untersucht: pH-Wert, Eisen (Fe2+, Fe3+, Fe_{ges}), Mangan, Chlorid, Sulfat, Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium) und Calcium (vgl. Anlage 19, S. 12 ff.). Der von der Vorhabenträgerin gestellte Antrag für die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8 ff WHG

wurde bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die Entscheidung darüber ergeht nach § 19 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der Fachbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG), vorliegend unter Ziff. 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter führt der Stellungnehmer aus, dass zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG unter Wahrung des Verbesserungsgebotes betroffene WRRL-Fließgewässer durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften seien, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden könne. Es werde angeregt, infolge der baubedingten Eingriffe im Nahbereich der WRRL-Gewässer Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen zu schaffen bzw. nach Abschluss der Arbeiten evtl. betroffene Uferbereiche nach Möglichkeit naturnäher zu gestalten. Dem Fazit des Fachbeitrages WRRL (s. Anlage 19, Kap. 9) könne seitens des Stellungnehmers gefolgt werden, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inkl. der ökologischen Baubegleitung entsprechend umgesetzt würden.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inkl. der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden, weil es sich um nach dem Planfeststellungsbeschluss verpflichtende Maßnahmen handelt. Die Vorhabenträgerin hat außerdem mitgeteilt, dass die Maßnahmen in den Leistungsverzeichnissen der Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin zum Bau berücksichtigt sind. Alle Beeinträchtigungen wurden entsprechend des NLT-Papiers berechnet und kompensiert, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen voll abgedeckt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.5.1.5). Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht vorgesehen.

Grundwasser

Der Stellungnehmer empfiehlt, bei der wasserrechtlichen Antragstellung hydrogeologische-wasserwirtschaftliche Stellungnahmen/ Gutachten beizulegen. Hierin sollten die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auch im Hinblick auf Wasserschutz-Trinkwassergewinnungsgebiete und Nutzungen Dritter (bspw. Land- und Forstwirtschaft), dargelegt und bewertet werden. Das in der Anlage 18.1 skizzierte Wasserhaltungskonzept v. 21. Mai 2021 enthalte bereits Hinweise zu den anfallenden Wassermengen und den möglichen Reichweiten der Grundwasserabsenkung sowie der geplanten Einleitungen. Es werde weiter empfohlen, die Unterlagen um ein Monitoringkonzept (Menge, Wasserstand, Qualität) zu ergänzen. Inhaltlich sollten auch die mengenabhängigen Überwachungsintervalle, Parameterlisten(n) und Maßnahmen bei Überschreitungen behandelt werden. Das sollte im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung konkreter ausgeführt werden, um aus Sicht der vom GLD zu vertretenden Belange (Wasserwirtschaft, Hydrogeologie, Bodenkunde) abschließend Stellung nehmen zu können. Es sollte durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen auch nicht zu einer Beeinflussung (Menge und Güte) von Grundwassermessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz kommen. Der GLD bitte um rechtzeitige Mitteilung der Zeiträume für

Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8 ff WHG noch im Planfeststellungsverfahren beantragt worden sind und die Entscheidung darüber gem. § 19 Abs.1 WHG zusammen mit der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss einvernehmlich mit der Fachbehörde erfolgt, vgl. Ziff. 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Baugrundhauptuntersuchung wurde durchgeführt. Der Wasserrechtsantrag enthält die erforderlichen Aussagen zur Planungssituation (u.a. Dauer der Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Einbringen von Fremdstoffen in den Untergrund usw.), darüber hinaus zu Baugrund- und Grundwasserverhältnissen (u.a. Geologie und Hydrogeologie, Grundwasserverhältnissen, Grundwasserstände, Bemessungsgrundlagen für die Wasserhaltung an den Maststandorten Neubau) sowie zu Fördermengen, Auswirkungen der Absenkung und Einleitung der Wassermengen (u.a. Auswirkungen der Grundwasserhaltung, Auswirkungen auf Natur- und Landschaft). Beeinflussungen der Grundwassermessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten, vgl. dazu auch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.4.7. Zur Interpretation von eventuell auftretenden Schwankungen im Ganglinienverlauf wird die Vorhabenträgerin die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg mitteilen.

2.4.1.40.2 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Brake-Oldenburg, Oberflächengewässer & Grundwasser

Das Vorhaben berühre in Teilen vorläufig gesicherte sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bereich des Waldgebietes Wold bei Petersfehn („Putthaaren“, „Haaren-2“ und „Haaren“). Es werde davon ausgegangen, dass für die geplanten Baumaßnahmen in diesen Gebieten eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werde und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsflächen einträten. Anderenfalls müssten Folgewirkungen über eine Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete und betreffendem Ausgleich geregelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass die vorhabenbedingte Beanspruchung der gesicherten Überschwemmungsgebiete Haaren (ID-Nr. 73) und Lethe (ID-Nr. 729) temporär erfolgt, relevante Auswirkungen auf den Hochwasserfluss und die Funktion der Überschwemmungsgebiete sind bereits deshalb nicht zu erwarten (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Die vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete Puttharen (ID-Nr. 808) und Haaren-2 (ID-Nr. 808) befinden sich überwiegend innerhalb des gesicherten Überschwemmungsgebietes Haaren. Auch in den darüber hinaus reichenden Flächen dieser Gebiete erfolgt die vorhabenbedingte Beanspruchung nur temporär, sodass auch hier nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. hierzu ebenfalls Ziff. 2.2.3.7.2). Eine

dauerhafte Veränderung der Überschwemmungsgebietsflächen kann ausgeschlossen werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8 ff. WHG wurden im Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Entscheidung darüber wurde nach § 19 Abs. 1 WHG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses getroffen, vgl. dazu Ziff. 1.3.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Cloppenburg

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenachse insbesondere die Landesmessstellen Beverbruch I, II und 3/6 befänden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten würden und verweist auf eine als Anhang beigefügte Karte. Diese Messstellen dienten der Gewässerüberwachung (Menge und Güte) und seien von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürften auch in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben liege teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Vorhabenträgerin mit der unteren Wasserbehörde im Vorfeld des Baustarts abstimmen wird. Die im Zuge dessen übermittelten Messstellen der Gewässerüberwachung werden berücksichtigt und bei Betroffenheit durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert, vgl. dazu auch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.4.7. Sollten zur Beurteilung von Auswirkungen noch genauere Untersuchungen und Aussagen benötigt werden, werden diese in Abstimmung mit den vom Stellungnehmer genannten Ansprechpartnern nachgereicht und ergänzt werden.

Naturschutz (GB IV)

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass von dem planfestgestellten Vorhaben landeseigene Naturschutzflächen betroffen würden. Hierbei handele es sich um eine Fläche im Benthullener Moor (NSG WE 156). Zur Umsetzung des Moorschutzes habe das Land Niedersachsen hier Flächen erworben. Betroffen sei eine der Flächen. Sollte diese dauerhaft für Rückbau, Materiallagerung o.ä. benötigt werden, müsste eine genaue Abstimmung mit dem GB IV als Flächeneigentümer durchgeführt werden. Das Naturschutzgebiet Benthullener Moor sei großflächig als landesweit wertvoller Biotop erfasst und bewertet worden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass das Naturschutzgebiet Benthullener Moor (NSG WE 156) vom Planvorhaben durch Neu-, Rückbau und Errichtung eines Provisoriums betroffen wird. In Anlage 17 und Ziff. 2.2.3.5.2.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird die Flächeninanspruchnahme näher beschrieben. In den Flächen findet aber lediglich eine temporäre Inanspruchnahme durch Baueinrichtungsflächen und das Provisorium statt. Masten sind außerhalb der Flächen platziert. Hinzunehmende Einschränkungen werden durch den dauerhaften Schutzstreifen mit den geltenden Wuchshöhenbeschränkungen bestehen. Für das Naturschutzgebiet wurde durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Ausnahme bzw.

Befreiung von Verboten gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die beantragte Ausnahme und Befreiung erteilt, vgl. Ziff. 1.2.1.4.

Der Stellungnehmer trägt vor, dass im Trassenverlauf weitere landesweit wertvolle Biotope überplant würden, nämlich die Biotope Nr. 2914060, Nr. 291408 (im NSG Benthullener Moor) und Nr. 2914118. Diese Flächen seien als naturschutzwürdig zu berücksichtigen und durch den Trassenverlauf möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden technischen Maßnahmen soweit wie möglich zu schonen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die aufgezählten Flächen landesweit wertvoller Biotope bereits durch die Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze und die veranschlagten technischen Schutzmaßnahmen geschont werden. Die Fläche Nr. 2914060 wird durch die geplante Trasse überspannt; randlich liegt auf einem Bestandsweg eine Zuwegung. Die Fläche Nr. 2914108 wird ebenfalls überspannt. Weiterhin werden temporär Flächen für den Rückbau der Bestandsleitung und für Kabelzugflächen in Anspruch genommen. Die Fläche Nr. 2914118 wird ebenfalls überspannt; randlich liegt auf einem Bestandsweg auch hier eine Zuwegung. Etwaige Beeinträchtigungen von Biotopen werden ausgeglichen, vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.9 und Ziff. 2.2.3.5.4.

2.4.1.40.3 Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB IV)

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet Haaren und Wold (DE 2814-331) die Feststellung aus Anlage 15.1, dass weitere Managementpläne für die übrigen Flächen nicht existierten, nicht zutreffe. Denn für das FFH-Gebiet gebe es mittlerweile einen Managementplan im Entwurf. Darüber hinaus existierten weitere Entwicklungspläne für Bereiche der Haaren und ihrer Nebengewässer.

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben die Aktualisierungen im Planfeststellungsverfahren geprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich daraus keine Änderungen der Verträglichkeit des Vorhabens ergeben. Eine nachträgliche Anpassung der Unterlagen ist demnach nicht erforderlich.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass hinsichtlich der Wasserhaltung und Einleitung von Grundwasser in das Gewässersystem der Haaren Auswirkungen auch auf das FFH-Gebiet, hier die Fischarten Steinbeißer und Bitterling (sehr kleine Population) sowie die zugehörige Muschelfauna, in Bezug auf die Einleitungszeiträume/ -mengen und die in der Haaren vorherrschenden Wassermengen dargelegt und bewertet werden sollten.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die in den Antragsunterlagen hierzu enthaltenen Informationen und Verpflichtungen ausreichend. In den ökologisch sensiblen Bereichen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut. Ebenso wird diese beim Rückbau der 220-kV-Leitung eingesetzt. Die ÖBB sieht eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor, sofern dies notwendig erscheint. Grundsätzlich wird die Maßnahme $V_{FFH}11$ (im gesamten Bauabschnitt) bei der Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser angewendet, die u.a. vorsieht, dass das

einzuleitende Wasser aufbereitet wird. Diese Maßnahme wurde auch explizit zum Schutz von Steinbeißer und Bitterling als FFH-Arten festgelegt. Darüber hinaus ist die Dauer der Wasserhaltung in der Regel auf 30 Tage beschränkt. Zu welcher Jahreszeit die Einleitung stattfindet, steht im Vorhinein nicht fest. In oder im Umfeld der Haaren sind Einleitstellen bei den Masten Nr. 47 bis Nr. 57 vorgesehen, wobei hier auch Einleitstellen in Gräben berücksichtigt werden, die später in die Haaren entwässern (vgl. Anlage 18.1 und 18.2).

2.4.1.41 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Die Stellungnehmerin führt aus, dass eine Waldfläche in der Flächengröße von 70.428 m^2 dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch eine Wuchshöhenbegrenzung überplant werde. Sofern die betroffene Waldfläche in einem durchschnittlichen Kompensationsumfang von 1:1,3 an anderer Stelle ersetzt werde, bestünden dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Das gleiche gelte für die zusätzliche temporäre Waldinanspruchnahme von 1.340 m^2 für die 380-kV-Trassen bzw. 6.649 m^2 für den Rückbau der 220-kV-Leitung.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Beurteilung. Der durchschnittliche Kompensationsumfang beträgt für die dauerhafte Waldumwandlung 1:1,31 (92.025 m² / 70.428 m²). Wie aus den Maßnahmenblättern für die Maßnahmen A2, A3 und A12 (Anlage 12.1 und Anlage 12.1_1.DBÄ) ersichtlich, sind für die Erstaufforstungen nur Laubgehölze vorgesehen. Es ist Pflanzgut aus autochthonen Herkünften zu verwenden. Der Anwuchs wird fünf Jahre lang kontrolliert.

2.4.1.42 Nord-West Oelleitung GmbH

Mineralölfernleitungen und / oder weitere von der Stellungnehmerin überwachte Fernleitungen werden nach deren Angabe nicht berührt.

2.4.1.43 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Die Stellungnehmerin ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Durch Zu- und Rückbau würden die L847 und die L871 berührt, jeweils in der Gemeinde Garrel.

Die Stellungnehmerin weist auf die 20 m-Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 NStrG und die 40 m-Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 NStrG hin.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die in § 24 Abs. 1 NStrG genannten Abstände der Bauverbotszone durch die zu errichtenden Freileitungsmasten eingehalten werden. Für im Zuge der Bauausführung notwendige temporäre Hochbauten wie bspw. Schutzgerüste innerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone von klassifizierten Straßen, wurde durch die Vorhabenträgerin eine Auflistung dieser erstellt und ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 24 Abs. 7 NStrG bei der dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde gestellt. Bei Mast Nr. 101 liegen insgesamt zwei Schutzgerüste mit einem Abstand von ca. 11 m und ca. 7 m zur L847, das Provisorium H liegt in einem Abstand von ca. 0 m zur L847 und Provisorium K in einem Abstand von ca. 12 m zur L847. Für diese

Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.1.2).

Die Stellungnehmerin merkt darüber hinaus an, dass für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den genannten klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit ihr abzustimmen seien. Dieser Einwendung wird entsprochen, was auch durch die Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.8 sichergestellt ist.

Die Stellungnehmerin zeigt ferner auf, dass der zurückzubauende Trassenverlauf der 220-kV-Leitung in der Gemeinde Garrel die L 871 quere. Die Fahrbahnbreite solle in diesem Bereich ggf. auf 7 m ausgebaut werden. Planungsträger seien die Gemeinden Garrel und Großenkneten.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand der Straßen, Wegen und Flurstücke durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt wird. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden von der Vorhabenträgerin behoben/reguliert. Es wird darauf hingewiesen, dass die 220-kV-Bestandsleitung Bestandsschutz genießt. Sollte die Fahrbahnbreite der L871 zukünftig auf 7 m ausgebaut werden, wäre dies mit der Vorhabenträgerin und der für den Straßenausbau zuständigen Planfeststellungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass alle Maßnahmen im Zuge der Landesstraßen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedürften. In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen werde jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe nach § 8a FStrG i.V.m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i.V.m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sei ein gesonderter Antrag bei ihr zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Rahmen der Bauausführung zu nutzenden Straßen im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Wegenutzungskonzept (Anlage 2.4) dargelegt sind. Zuwegungen zu Baustellen sind bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege) aus vorgesehen. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen notwendig werden, sind Sondernutzungserlaubnisse von der Vorhabenträgerin zu beantragen. Zuständig für die Erteilung ist allerdings nicht die Stellungnehmerin, sondern nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG die Planfeststellungsbehörde. Soweit die Stellungnehmerin anmahnt, dass alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Landes- und Kreisstraßen unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der

Straßenmeisterei Friesoythe durchzuführen seien, wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass die Vorhabenträgerin die Stellungnehmerin rechtzeitig über die Arbeiten auf den genannten Straßen informieren wird. Des Einvernehmens mit der Straßenmeisterei bedarf es allerdings nicht. Soweit die Stellungnehmerin anführt, dass es für Arbeiten an den betroffenen Straßen bei geänderter Verkehrsführung einer verkehrsbehördlichen Anordnung der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde bedürfe, wird dem behördlicherseits mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine solche bei Bedarf bei der zuständigen Verkehrsbehörde eingeholt wird.

2.4.1.44 Nowega GmbH

Die Stellungnehmerin betreibt im Planungsabschnitt nach eigener Angabe keine Anlagen und hat dort derzeit auch keine Planungsabsichten.

2.4.1.45 Nowega GmbH für Edgas Münster GmbH

Im Bereich der Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH nach Angabe der Stellungnehmerin keine Anlagen; zurzeit bestünden auch keine Planungsabsichten.

2.4.1.46 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich im Bereich der Baumaßnahmen Leitungen des OOWV und evtl. nicht in den Plänen eingetragene Elektrokabel befänden. Er bittet, darauf Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter in der Betriebsstelle Hude zu beginnen.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, die Leitungsschutzhinweise des Stellungnehmers bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Vor Baubeginn wird bei betroffenen Leitungen zur Einweisung Kontakt mit der Betriebsstelle Hude des Stellungnehmers aufgenommen, vgl. dazu die Zusage unter Ziff. 1.4.2. Bei einem Austausch zwischen Stellungnehmer und Vorhabenträgerin im August 2022 wurde bestätigt, dass es keine Elektrokabel im Trassenbereich gibt. Wenn doch notwendig, wird die Lage von Elektrokabeln vor Baubeginn mit der Elektrotechnik (AP-ET) des Stellungnehmers bei der Einweisung vor Ort ermittelt.

Der Stellungnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich seien. Mit Abweichungen müsse gerechnet werden. Dabei sei zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf kürzestem Weg verliefen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen seien in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen sei auf Maschineneinsatz zu verzichten.

Dieser Einwendung wird entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.6.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergäben. Es sei darauf zu achten, dass zu Beginn der

Bauphase immer auch eine aktuelle Bestätigung der Pläne vor Ort vorliege. Die Auskunft gelte im Übrigen nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für seine eigenen Leitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen weiterer Netzbetreiber gerechnet werden müsse, bei denen dann weitere Auskünfte einzuholen seien. Die Entnahme von Maßen aus dem Plan sei nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen seien in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorlägen. Im Abwasserbereich müsse mit einer unvollständigen oder fehlenden Darstellung der Hausanschlüsse gerechnet werden. Grün dargestellte Linien wiesen auf eine Planung und damit auf Veränderungen im angefragten Bereich hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, im Vorfeld der Bauausführung die aktuellen Pläne abzufragen.

Der Stellungnehmer erklärt, dass der Schutzstreifen von der Nennweite der Leitung abhänge und eine Überbauung des Schutzstreifens und der Ver- /Entsorgungsanlagen nicht erlaubt sei. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 seien bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme zu beachten. Ob Sicherungsarbeiten erforderlich sein, müsse vor Ort festgestellt werden. Die Kosten gingen zu Lasten des Veranlassers.

Dazu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.6 und die Zusage unter Ziff. 1.4.2: Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand und nur durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Baumaßnahmen nach der genauen Lage der Leitungen erkundigen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitungen wird ein Vertreter des Stellungnehmers hinzugezogen. Eine Überbauung findet nicht statt, und der Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen wird gewährleistet. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W400-1 werden beachtet. Bei folgenden temporären Flächen, hier Montageflächen, wird die Nennweite unterschritten: Temporäre Montageflächen bei den 220-kV-Rückbaumasten Nr. 59, Nr. 119 und Nr. 123 sowie Neubaumast Nr. 98; ferner sind Schutzgerüste an den 220-kV-Rückbaumasten Nr. 106 bis Nr. 107, Nr. 117 bis Nr. 118, Nr. 121 bis Nr. 122 sowie Neubaumasten Nr. 63 bis Nr. 64, Nr. 64 bis Nr. 65 und Nr. 75 bis Nr. 76 betroffen. Hierbei handelt es sich jeweils nicht um eine Überbauung. Die mit den Sicherungsarbeiten verbundenen Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Vorhabenträgerin übernommen.

2.4.1.47 PLEdoc GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, mit der Wahrnehmung derer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt zu sein. Aus den Berührungsbereichen mit der Ferngasleitung Nr. 58 der OGE lege sie die entsprechenden Pläne vor. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall sei allerdings nicht ausgeschlossen.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die Ferngasleitung mit Betriebskabel (LWL) im Plangebiet berücksichtigt und in den Planunterlagen grafisch dargestellt ist.

Hochspannungsbeeinflussung

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass es durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Masten Nr. 89 und Nr. 102 zu einer längeren Parallelführung mit der Ferngasleitung kommen werde. Durch die Annäherung an die bestehenden Freileitungen LH-14-206 der TenneT TSO GmbH und LH-14-056 der Avacon Netz GmbH unterliege die Ferngasleitung bereits jetzt einer induktiven Hochspannungsbeeinflussung durch elektromagnetische Felder. Durch die Verschwenkung der Achse der geplanten Freileitung ab dem Mast Nr. 90 komme es sogar zu einer „Korridorlage“. Dies bedeute, dass die Ferngasleitung zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und der bestehenden Freileitung LH-14-056 verlaufen werde. Es sei daher anzunehmen, dass der spätere Betrieb der neu zu bauenden Trasse zu einer Erhöhung der Hochspannungsbeeinflussung der Ferngasleitung der OGE führen werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit sich eindeutige Anzeichen einer höheren Beeinflussung durch das elektromagnetische Feld der 380-kV-Freileitung ergeben sollten –die Vorhabenträgerin aufgrund der Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.5.4 dazu verpflichtet ist, eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen.

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass ein Mindestabstand von 20,0 m zwischen der Ferngasleitung und den Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung einschließlich aller metallischen bzw. leitfähigen Komponenten in keinem Näherungsbereich unterschritten werden dürfe.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der der Mindestabstand von 20 m nach DIN EN 50443 VDE 0845/8 nach Aussage der Vorhabenträgerin eingehalten wird. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (A) von Februar 2014 (in Abstimmung übermittelt durch die PLEdoc/ OGE am 15. August 2022) unter Punkt 5.2.2 (Parallelführungen) gilt dies auch für den Abstand zwischen Masterdung und Rohrleitung.

Weiter führt die Stellungnehmerin aus, dass für den Leitungsbetreiber generell gelte, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Ferngasleitung, auch unter Verwendung von Baumaschinen, jederzeit möglich sein müsse. Ein Abstandsmaß von größer oder gleich 12,0 m zwischen den Seilen der geplanten Freileitung und der Erdoberfläche dürfe keinesfalls unterschritten werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Einhaltung dieses Abstandsmaß nach den planfestgestellten Unterlagen sichergestellt ist.

Vorsorglich weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass im Falle einer erhöhten Einwirkung durch die Hochspannung Maßnahmen zum Berührungsschutz (Schutz vor einer gefährlichen

Körperdurchströmung) sowie zum störungsfreien Betrieb der Versorgungsanlage ergriffen werden müssten. Die dann erforderlichen Maßnahmen an der Ferngasleitung seien als notwendige Folgemaßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Der tatsächliche Umfang der notwendigen Maßnahmen könne jedoch erst nach Inbetriebnahme der geplanten Höchstspannungsfreileitung durch entsprechende Messungen mit Beteiligung der OGE festgestellt werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sie wegen der Einhaltung des Mindestabstands keine Notwendigkeit vorsorgender Zusatzmaßnahmen für den beschriebenen Fall erkennen kann. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung bestimmter Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs .1 VwVfG zum Entscheidungszeitpunkt nicht vor.

Errichtung von Zuwegungen

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ohne besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet sei. Parallel zu der Ferngasleitung geführte Zuwegungen dürften nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angelegt werden. Im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung dürfe eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Der Aufbau von kreuzenden Zuwegungen sei unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Leitungsbereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden könnten. Nach Vorlage von Informationen zum Ausbau der Andienungswege sowie zu den technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge, die hier eingesetzt würden, behalte es sich die OGE vor, die Ferngasleitung auf die zu erwartenden Erd- und Verkehrslasten nachrechnen zu lassen. Aufgrund der Berechnung könnten Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang der Ferngasleitung erforderlich werden. Durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. sei zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Ferngasleitung nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren würden.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.3 und auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.4.9 verwiesen: Bei der Anlage von Baustraßen und bei sonstigen Baumaßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung wird die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung immer gegeben sein. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Vor Baubeginn werden die Informationen zum Ausbau der Andienungswege, sowie die technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge der OGE übermittelt.

Anlegung von Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen

Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen dürften nach Aussage der Stellungnehmerin grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Eine Einbringung von Erdankern zur Stabilisierung der neu zu errichtenden Freileitungsmasten sei innerhalb des Schutzstreifens nicht erlaubt. Trommel- und Windenplätze seien im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Diese seien außerhalb des Schutzstreifenbereichs anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, sei eine Abstimmung mit dem örtlichen Beauftragten der OGE erforderlich. Das Aufstellen von Seilzugmaschinen, Krananlagen und Baucontainern sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Mastelementen, Maschinen und Erdaushub seien im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass der Einwendung durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.3 entsprochen wurde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Hinblick auf die trassennahen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft werde darauf aufmerksam gemacht, dass Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürften. Dies diene dem Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass auch diesem Hinweis durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wird.

2.4.1.48 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass nach dem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt als Freileitung geplant werde. Dadurch ergäben sich Engstellen, nämlich Engstelle Nr. 3 Portsloger Damm/ Kleefelder Weg Mast Nr. 57 bis Nr. 59, Engstelle Nr. 4 Querweg/ Jeddeloher Damm Mast Nr. 63 bis Nr. 65; Engstelle Nr. 5 Rudenbrock Mast Nr. 68 bis Nr. 69; Engstelle Nr. 6 Dorfstraße Mast Nr. 63 bis Nr. 65; Engstelle Nr. 7 Küstenkanalstraße Mast Nr. 73 bis Nr. 74; Engstelle Nr. 14 Mühlenweg Mast Nr. 107 bis Nr. 108. Dort gebe es geringe Abstände zu den betrachteten Wohnhäusern.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Erdkabelabschnitt sich im Ergebnis als mit unverhältnismäßigem Aufwand und mit anderen Zielen der Raumordnung nicht vereinbar erwiesen hat. Dadurch ergeben sich teilweise geringe Abstände der Freileitung zur Wohnbebauung in den Engstellen Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 14. Bei der Planung wurden die Auswirkungen auf die Wohnfunktion jedoch durch die Anpassung des Trassenverlaufes oder die Verschiebung von Maststandorten nach Möglichkeit minimiert (vgl. zu den Engstellen die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1, sowie zu dem Zielabweichungsverfahren die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.4 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7.

Gegen die Durchführung des Vorhabens hat die Stellungnehmerin auch aus Sicht der Belange des Arbeits- und Umweltschutzes keine Bedenken, wenn die dafür geltenden Vorschriften

beachtet sowie als Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden. Der Stellungnehmer fordert insoweit, dass durch bauliche, technische und/oder betriebliche Maßnahmen sicherzustellen sei, dass die Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen (bestehend aus Vor- und Zusatzbelastung) die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht überschreiten dürfe. Es folgt eine tabellarische Aufstellung von Immissionsorten und der Hinweis, dass bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Geräuschimmissionen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle bzw. durch einen öffentlich bestellten und anerkannten Sachverständigen durch Messung nachzuweisen sei, dass die vorgenannten Lärm-immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen zeigen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm während des Betriebes nicht stattfinden wird. Auf den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht (Anlage 11) und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4 wird verwiesen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen kann auch überwacht werden. Mit der Nebenbestimmung nach Ziff. 1.1.3.2.5.6 hat sich die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich vorbehalten, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

Der Bitte des Stellungnehmers, ihm spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine entsprechende schriftliche Vorankündigung an den Stellungnehmer zu übermitteln, wird entsprochen.

2.4.1.49 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Stellungnehmerin bittet um Berücksichtigung ihrer Richtfunktrassen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien Bauhöhenbeschränkungen so festzusetzen, dass die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12.5 verwiesen. Der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen wird für die E-Plus-Richtfunkstrecken laut deren Stellungnahme eingehalten. Das gilt auch für alle anderen Abstände. Änderungen der Richtfunkstrecken-bezeichnungen sowie die Angaben zu neuen Richtfunkstrecken werden in die Planfeststellungsunterlagen übernommen.

2.4.1.50 Thyssengas GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass von den Maßnahmen keine von ihr betreuten Gasfernleitungen betroffen seien. Neuverlegungen in diesem Bereich seien zurzeit nicht vorgesehen. Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestünden deshalb keine Bedenken.

2.4.1.51 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Im Bereich von Mast Nr. 48 bis Mast Nr. 49 sowie von Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 65 betreibe die Stellungnehmerin Telekommunikationsanlagen. Diese seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürften nicht überbaut werden; auch vorhandene Überdeckungen dürften nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, möge dies mindestens drei Monate vor Baubeginn mitgeteilt werden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen und um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Den Forderungen der Stellungnehmerin wird in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.12.8 entsprochen. Ursächlich mit der Baumaßnahme entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Auch der Kontakt zur Stellungnehmerin und ggf. zur Deutschen Bahn AG wird wie gewünscht aufgenommen.

2.4.1.52 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass das bereits beteiligte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee zuständig sei.

2.4.1.53 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Meppen

Die Stellungnehmerin hat gegen das Vorhaben, infolgedessen die Bundeswasserstraße Küstenkanal bei km 9,980 sich mit der 380-kV-Freileitung kreuzt, keine grundsätzlichen Bedenken, wenn verschiedene von ihr im Einzelnen benannte Auflagen und Bedingungen erfüllt würden.

Diesen Forderungen ist im Planfeststellungsbeschluss insgesamt entsprochen worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13, die entsprechende Regelungen enthalten.

Die Stellungnehmerin führt weiter aus, dass die Mindestlichthöhe zwischen dem Bemessungswasserstand (NHN DHHN2016 + 5,30 m) und dem untersten Leiterseil bei größtem Durchhang das Maß von 13,30 m nicht unterschreiten dürfe. Das Sicherheitsmaß von 4,80 m gemäß DIN EN 50341 (VDE 0210) sei darin enthalten.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin eine Mindestlichthöhe von 14,50 m zzgl. Sicherheitsabstand von 4,8 m in ihren Planungen berücksichtigt hat (siehe Anlage 8.1, Blatt 16). Die vom Stellungnehmer benannte Mindesthöhe wird somit beim größtmöglichen Durchhang der Leiterseile eingehalten.

Die Stellungnehmerin fordert ferner, Details der geplanten Wassereinleitungen in den Küstenkanal im Rahmen der Bauausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin mit ihr abzustimmen. Dem wurde durch die Nebenbestimmung nach Ziff. 1.3.2.19 zur wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG Rechnung getragen.

Der Stellungnehmer weist ferner darauf hin, dass im Kreuzungsverzeichnis Neubau (Anlage 13.1, Seite 7) und im Kreuzungsverzeichnis Rückbau (Anlage 13.2, Seite 10) jeweils

der NLWKN als Eigentümer/Betreiber des Küstenkanals aufgeführt sei. Richtig sei, dass Eigentümer/ Betreiber die BRD Bundeswasserstraßenverwaltung sei, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee. Dies hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen mittlerweile korrigiert.

Weiter weist die Stellungnehmerin darauf hin, dass im Längenprofil von Mast Nr. 73 – Mast Nr. 74 das Grundmaß mit 14,50 m angegeben sei, welches für natürliche Wasserstraßen gelte. Bei künstlichen Bundeswasserstraßen – wie hier dem Küstenkanal – betrage das Grundmaß 8,50 m (Erlasslage des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16. August 2019). Die Mindestlichthöhe für den Küstenkanal ergebe sich somit aus dem festgelegten Grundmaß von 8,50 m sowie dem Sicherheitsabstand von 4,80 m und liege damit bei 13,30 m über BWo von + 5,30 m NHN.

Dazu wird behördlicherseits erklärt, dass bei dem gegenständlichen Kanal (Küstenkanal) eine Mindestlichthöhe von 13,30 m über oberem Betriebswasserstand von + 5,30 m NHN (Grundmaß 8,50 m + Sicherheitsabstand von 4,80 m) einzuhalten ist. In § 15.01 Nr. 8 BinSchStrO wird der Küstenkanal als Norddeutscher Kanal aufgelistet. Der für die Festlegung der Mindestlichthöhe der Kanäle maßgebliche Bezugserlass WS12/5251.1/2 vom 07. März 2013 bezieht sich u.a. auf die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1), Ausgabe April 2010. Die DIN wurde zwischenzeitlich durch die Ausgabe 2013-11 ersetzt. Mit Bezugserlass vom 16. August 2019 (WS 12/5251.1/2) wurde die vorliegend maßgebliche Mindestlichthöhe nicht verändert. Die vom Stellungnehmer genannten 8,50 m (+ Sicherheitsabstand von 4,80 m) unterschreiten das von der Vorhabenträgerin in den Längenprofilen (vgl. Anlage 8.1) verwendete Grundmaß von 14,50 m (+ Sicherheitsabstand von 4,80 m), so dass im vorliegenden Fall eine deutlich größere Mindestlichthöhe als vom Stellungnehmer gefordert eingehalten wird.

Der Stellungnehmer weist – was seitens der Planfeststellungsbehörde nur zur Kenntnis genommen wird – darauf hin, dass die geplante Trassenführung der 380-kV-Freileitung an den Bereich des Küstenkanals grenze, wo vor ca. 15 Jahren ein Böschungsbruch stattgefunden habe. Im Zuge der Sanierung des Böschungsbruches sei seinerzeit der Bewuchs von ca. Küstenkanal-km 9,45 bis km 9,8, südliches Ufer, vollständig entfernt worden.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass sich, wie im Längenprofil Mast Nr. 73 – Mast Nr. 74 zu erkennen sei, im geplanten Trassenfeld der 380-kV-Freileitung Wald-/ Windschutzflächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes befänden. Die erforderlichen Entschädigungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beseitigung der Waldflächen seien rechtzeitig vor Baubeginn mit ihm zu regeln.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur UVS (Anlage 12, Kap. 8) und unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses dargestellt werden. Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zählen zu den Flurschäden, vgl. Ziff. 2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses. Sie werden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Neben

den in Anspruch genommenen Arbeitsflächen sowie den genutzten Zufahrten und Wegen sind das die ortsfesten baulichen Anlagen wie etwa Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Grenzzeichen/Abmarkungen, Zäune, Viehunterstände, -tränken, Hinweisschilder und jagdliche Hilfseinrichtungen. Darüber hinaus reguliert die Vorhabenträgerin Schäden an einzelnstehenden und nicht wirtschaftlich genutzten natürlichen Landschaftselementen (z. B. Einzelbäume, Sträucher, Hecken) sowie an wirtschaftlich nicht genutzten Dauerflächen und Übergangsbereichen (z. B. Weg-, Wald- Teichrandzonen, Sumpf-, Hangflächen). Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung; sie werden privatrechtlich geregelt. Die vorhandenen Gehölze unterliegen einer Höhenbeschränkung zu den Leiterseilen, sodass teilweise eine Kürzung des Bestandes notwendig wird. Diese wird ebenfalls entsprechend reguliert werden. Die Höhenbeschränkung beim Aufwuchs im Spannfeld liegt, je nach Lage des Gehölzes, zwischen 11 m und 16 m.

2.4.1.54 Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht

Der Planungsabschnitt befindet sich nach Angabe des Stellungnehmers nicht in seinem Verbandsgebiet.

2.4.1.55 Wintershall Dea Deutschland GmbH

In ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen seien von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.56 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Die Stellungnehmerin erklärt, dass von ihr zu vertretende Belange nicht berührt würden.

2.4.2 Private Einwendungen

Es sind 42 private Einwendungen eingegangen. Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

2.4.2.1 E01

Die Einwenderin äußert sich im Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

<u>1. Schutzgut biologische Vielfalt i.R.d. UVP-Berichts</u>

Die Einwenderin bemängelt, dass trotz der rechtlichen Verankerung dieses Schutzgutes in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG die biologische Vielfalt bislang kaum eigenständig in den UVP-Berichten berücksichtigt werde. Im vorliegenden Bericht sei zwar ein

eigenes Kapitel dazu vorhanden. Jedoch fänden sich dort nur Verweise auf „Beurteilungsaspekte" in anderen Kapiteln. So müsse man sich die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus der Umweltstudie, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut bewerten zu können. Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope müsse zudem Abstand genommen werden. Im UVP-Bericht sei die gesamte biologische Vielfalt im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. Raum-zeitliche Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt seien, müssten verstärkt berücksichtigt werden. Dazu gehöre, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume (z.B. das Hochmoorgrünland nördlich von Kleefeld, s. Kap. 2.1.4) erkannt werden müssten; denn diese ermöglichten die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trage auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten würden. Die Einwenderin nennt exemplarisch Fragen, deren Beantwortung hier helfen könnte: Habe ein Vorhaben insgesamt erheblichen Einfluss auf raum-zeitliche Prozesse, die zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt erforderlich seien? Habe es erheblichen Einfluss auf abiotische Voraussetzungen zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile? Habe es erheblichen Einfluss auf abiotisch-biotische Wechselwirkungen, die Voraussetzung zur Sicherung schützenswerter materieller Bestandteile seien oder auf schützenswerte materielle Bestandteile? Die Einwenderin fordert, dass das Kapitel 7.2.4 „Biologische Vielfalt“ von der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte überarbeitet werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung nach nochmaliger Überprüfung der angesprochenen Unterlagen zurück. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Form und angemessener Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht (s. Anlage 12, Kap. 7.2.4), so dass eine Überarbeitung nicht erforderlich ist. Die biologische Vielfalt ist mit den übrigen Schutzgütern nach dem UVPG nicht ohne Weiteres vergleichbar. Denn vorhabenbedingte Auswirkungen, die dieses Schutzgut betreffen, fließen bereits in die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung etwa der Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit ein. Das verkennt nicht, dass es in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG neben Tieren und Pflanzen zu einem eigenen Schutzgut erhoben worden ist. Der in Art. 1 lit. b UVP-RL durch die UVP-Änderungs-RL 2014 aufgenommene Begriff schließt die Begriffe „Tiere und Pflanzen“ im Sinne des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG mit ein (BT-Drs. 18/11499, 75; vgl. dazu Schink/ Reidt/ Mitschang/ Hamacher UVPG § 2 Rn. 13). Die Wechselbeziehungen zwischen Biotik und Abiotik werden berücksichtigt. Beispielhaft wird insoweit auf die Darstellung der abiotischen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung (Schutzgut Wasser) auch beim Schutzgut Tiere (Amphibien, Libellen) und beim Schutzgut Pflanzen verwiesen. Es ist dem Leser im Übrigen zumutbar, der Darstellungsform in Gestalt von Verweisen auf andere Kapitel oder Ausführungen zu anderen Schutzgütern nachzugehen; zur Vermeidung von

Doppelungen und zur Wahrung einer gewissen Kompaktheit ist dies üblich. Die Einwenderin trägt auch nicht vor, dass sie dadurch größere Verständnisschwierigkeiten gehabt hätte.

2. Schutzgut Tiere

Artenschutzrechtliche Bewertung der Brutvögel

Die Einwenderin kritisiert, dass es in Kap. 8.1 des Artenschutzfachbeitrags (Anlage 16) heiße: „Als prüfungsrelevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten (kurz: Lebensstätten) der Vögel gelten mehrjährig bzw. wiederkehrend genutzte Brutstätten. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall ausschließlich um Bruthöhlen planungsrelevanter Arten und zum Zeitpunkt der Erfassung genutzte Greifvogelhorste und -nester". Aufgrund dieser Aussage sei anzunehmen, dass die Gutachter*innen zum Zeitpunkt der Erfassung nicht besetzte Greifvogelhorste und -nester nicht berücksichtigt hätten. Auch Ruhestätten, die nicht mehr von einer geschützten Tierart beansprucht würden, dürften aber nicht beschädigt oder vernichtet werden, sofern die Arten zu diesen Stätten zurückkehren könnten. Von den Gutachtern sei klarzustellen, ob im Untersuchungsgebiet auch unbesetzte Horste/Nester, die möglicherweise zukünftig wieder besetzt werden könnten, kartiert worden seien. Wenn lediglich zum Zeitpunkt der Kartierung besetzte Horste/Nester erfasst und berücksichtigt worden seien, müssten ergänzende Kartierungen durchgeführt werden. Geschehe dies nicht, könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beachtet werde.

Der Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen. Das aufgeführte Zitat aus Anlage 16, S. 41 erläutert lediglich das Ergebnis der Brutvogelkartierung, welche auch eine Horstbaumerfassung (vgl. Anlage 12.2.2, Kartierbericht Brutvögel, S. 6) einschließt. Es wurden vorliegend nur Bruthöhlen planungsrelevanter Arten und Greifvogelhorste festgestellt. Diese waren zum Zeitpunkt der Erfassung alle besetzt. Unbesetzte Greifvogelhorste wurden nicht angetroffen.

Verkennen des Vorkommens des Großen Brachvogels und Konsequenzen

Die Einwenderin mahnt weiter an: Der Bereich zwischen den geplanten Maststandorten Nr. 54 und Nr. 57 auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn falle durch ein besonders hohes Aufkommen von Wiesenvögeln auf, insbesondere von Kiebitzbrutpaaren (s. Unterlage 12.2.2, Kartierbericht Brutvögel, Karte 1). Dabei seien aber die diesjährigen (und vermutlich bereits langjährigen) Brutstandorte des vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogels nicht erfasst worden. 2022 habe ein Brachvogelnest im Grünland direkt unter der geplanten Leitung zwischen den geplanten Masten Nr. 55 und Nr. 57 gefunden und markiert werden können. Zudem sei am 15.06.2022 ein Brutpaar des Großen Brachvogels (auf dem Grünland mit dem geplanten Mast Nr. 56) mit drei Küken beobachtet worden. Auch in Kleefeld an der Schoolstraat seien im 500 m-Umfeld der geplanten Leitungstrasse Küken führende Große Brachvögel beobachtet worden. Aus dem Jahr 2021 lägen ebenfalls Nachweise über zwei Brutpaare des Großen Brachvogels im Eingriffsbereich vor, die im Zusammenhang mit der

Planung eines Radwegs erbracht worden seien (Büro für Biologie und Umweltplanung 2021). Der Große Brachvogel sei extrem standorttreu. Das heiße, dass es auch zum Zeitpunkt der Brutvogelkartierung durch die von der Vorhabenträgerin beauftragen Gutachter, die in Anlage 12.2.2 dargestellt sei, die Brutplätze schon gegeben habe. Das bedeute auch, dass in diesem Bereich ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit Wiesenvögeln im Allgemeinen und dem Großen Brachvogel im Besonderen bestehe, das nur durch Verlegung der Leitungstrasse gelöst werden könne. Für den Großen Brachvogel würden CEF-Maßnahmen nicht greifen, weil er nicht umgesiedelt werden könne (anders in der Online-Äußerung). Es müsse davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Brutnachweise von Kiebitz und Großem Brachvogel der Bereich als Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung (Wertstufe III) einzustufen sei. Dem werde etwa auch in der Einschätzung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland gefolgt. Sie als Einwender forderten, dass mindestens der Abschnitt zwischen den geplanten Masten Nr. 47 und Nr. 58 komplett neu geprüft werde und ggf. in Bezug auf den Großen Brachvogel Nachkartierungen vorgenommen würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Vorkommen des Großen Brachvogels im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens noch nachträglich berücksichtigt wurde. Die Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Rahmen einer Radwegplanung nachträglich ermittelten Brutpaare des Großen Brachvogels wurden mit der 1. Deckblattänderung durch die Vorhabenträgerin in das Verfahren eingebracht. Der Kompensationsbedarf wurde neu ermittelt und entsprechend angepasst. Der Flächenpoolbetreiber richtet die Kompensationsflächen entsprechend der Maßnahmenblätter für die Zielarten her. Die Umsetzung der Kompensationsflächen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurde explizit festgehalten, dass der Flächenpool im Vehnemoor auch für bodenbrütende Vogelarten zu entwickeln ist. Dort werden insgesamt mehr als 49 ha Feuchtgrünland als Ersatzhabitat für Wiesenvögel entwickelt, die in den Planfeststellungsabschnitten 1, 2, 2a und 3 von meidungsbedingten Lebensraumverlusten betroffen sein könnten. Neben dem Brachvogel betrifft dies die Arten Kiebitz, Bekassine und Feldlerche. Bisher ist dort lediglich der Ausgleich eines im Planfeststellungsabschnitt 1 betroffenen Brachvogelreviers vorgesehen. Da das Habitat so entwickelt wird, dass es für alle Arten des Feuchtgrünlandes geeignet ist, bietet die Maßnahmenfläche von ca. 49 ha bei einem Flächenansatz von mind. 10 ha/ Revier (vgl. dazu auch Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) auch ausreichend Ersatzlebensraum für die beiden nachträglich erfassten Brachvogelreviere im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt. Das Konfliktpotenzial der geplanten Trasse in diesem Bereich ist der Planfeststellungsbehörde bewusst. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen ihrer Bewertungen zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Großen Brachvogel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu erwarten ist, das auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden kann (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Ein anderer Trassenverlauf kommt aus fachplanerischen Gründen aber nicht in Frage. Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG erforderliche Ausnahme wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und die Nebenbestimmung Ziff. 1.2.1.8).

Auch die Festschreibung des von der Einwenderin in der Online-Äußerung geforderten Monitorings wird als nicht erforderlich zurückgewiesen. Dieses Instrument kann bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sinnvoll sein. Vorliegend bestehen aber keine durchgreifenden wissenschaftlichen Unsicherheiten über die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der genannten Zielarten. Auch gibt es keine naturschutzfachlichen Erkenntnislücken; vielmehr ist die Wirksamkeit der Maßnahmen in zahlreichen anderen Projekten belegt. Die Untere Naturschutzbehörde, die den Flächenpool Vehnemoor als Ausgleichsmaßnahme bestätigt hat, hätte sonst nicht zugestimmt.

Was den von der Einwenderin an anderer Stelle angesprochenen Mäusebussard betrifft, so nutzt dieser Wechselhorste und ist hinsichtlich der Brutplatzwahl flexibel. Da der Eingriff nur einen geringen Flächenanteil des Reviers betrifft, wird davon ausgegangen, dass genug (potenzielle) Fortpflanzungsstätten im Aktionsraum des Brutpaares erhalten bleiben. Dazu trägt bei, dass die Ausweichlebensräume nie vollständig besetzt sind. Auch unterliegt die Population des Mäusebussards regelmäßig gewissen Schwankungen. Es ist daher, wie von dem umweltfachlichen Gutachter eingeschätzt und im Artenschutzfachbeitrag durch die Vorhabenträgerin beschrieben, davon auszugehen, dass im Umfeld der geplanten Leitung im Bereich des Mastes Nr. 70 ausreichende Habitate für den Mäusebussard vorhanden bleiben. Der Bereich weist einen hohen Gehölzanteil auf, der dieser Art als Bruthabitat dient. Auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Mäusebussard kann damit verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung durch die Vorhabenträgerin mit Blick auf den Mäusebussard nachvollzogen und schließt sich dieser im Ergebnis an.

Der in der Online-Konsultation thematisierte Steinkauz wurde im Anhörungsverfahren zuvor nicht angesprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich gleichwohl auch mit diesem Hinweis befasst. Die Vorhabenträgerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine Kartierung naturgemäß eine Momentaufnahme darstellt. Aus diesem Grund ist die Begleitung und Überwachung der Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme V 1.2, Anlage 12.1). Die Maßnahme $V_{AR}2$ (Anlage 12.1) mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzentnahme schützt auch den Steinkauz, da dieser neben der Nutzung von Gebäudenischen, Ställen auch Baumhöhlen zum Brüten besetzt. Durch die mit der Maßnahme $V_{AR}2$ verbundenen Kontrolle von Baumhöhlen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ein möglicher Besatz durch den Steinkauz in der vorherigen Brutsaison festgestellt werden. Falls eine Entfernung des Gehölzes notwendig ist, werden durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 1.2) die entsprechenden Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden getroffen. Diese Vorgehensweise reicht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus, um mit etwaigen Steinkauz-Vorkommen umweltfachlich umzugehen.

Was den geplanten und an dieser Stelle kritisierten Trassenverlauf anbelangt, ist nach Verwerfung eines Erdkabelabschnitts im angesprochenen Bereich eine Freileitungsvariante innerhalb des dafür zu nutzenden landesplanerisch festgestellten Vorzugskorridor C entwickelt worden. Am 13. Dezember 2019 hat die Vorhabenträgerin dafür eine Abweichung vom Ziel

der Raumordnung in Anlage 1 Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) gem. § 6 Abs.2 ROG i.V.m. § 8 NROG beantragt, um an der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn und im Bereich des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg eine Höchstspannungsfreileitung errichten und betreiben zu können. Diesem Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 25. März 2020 stattgegeben (Zielabweichung im Bereich Woldlinie, Zielausnahme im Bereich Denkmalweg, vgl. Anlage 20). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde und bestätigt diese Entscheidung. Am Trassenverlauf wird damit auch im hier angesprochenen Abschnitt festgehalten, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.1.5.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses.

Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung Kiebitz

Die Einwenderin bemängelt, dass es in der einzelartbezogenen Prüfung des Kiebitzes in Anlage 16, Kap. 8.1.14 heiße, dass „zur Vermeidung baubedingter Störungen während der Brutzeit in den genannten Bereichen im Zeitraum 15. März bis 21. Juni keine Baumaßnahmen durchgeführt werden". Die Bauzeitenregelung sei in der Maßnahmen $V_{AR/FFH}7$ festgehalten. In Bezug auf den Kiebitz reiche der für die Bauzeitenregelung angesetzte Zeitraum vom 15. März bis zum 21. Juni jedoch nicht aus. Die ersten Kiebitze träfen bereits ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein und begännen dann mit der Balz. Deshalb sei die Bauzeitenregelung auf den Februar auszuweiten. Bauarbeiten im Februar sowie Anfang März könnten zur Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen führen, indem die eintreffenden Kiebitze gestört und vergrämt würden. Eine Vergrämung könne zur Folge haben, dass keine erfolgreiche Brut zustande komme, da sich der Kiebitz in einem schlechten Erhaltungszustand befinde und nicht davon ausgegangen werden könne, dass ein Ausweichen auf andere geeignete Flächen möglich sei. Werde die Bauzeitenregelung nicht auf den Februar und Anfang März ausgeweitet, könne das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass früher eintreffende Kiebitze den Vorhabenbereich meiden und zunächst ungestörte Bereiche nutzen werden. Eine großräumige Meidung des Brutgebietes durch die frühen Heimkehrer ist jedoch in Anbetracht der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m nicht zu erwarten. Da frühe Reviergründungen meidungsbedingt nur außerhalb des Vorhabenbereichs stattfinden werden, ist entgegen der Einschätzung der Einwenderin auch die Störung sehr früher Brutversuche auszuschließen. Der Beginn des Bauzeitenfensters fällt in die Anfangsphase der bis Anfang April andauernden Hauptbalzzeit. Es ist daher davon auszugehen, dass der ab Mitte März ungestörte Vorhabenbereich rasch von brutwilligen Vögeln genutzt wird. Damit wird es nicht zu einem Lebensraumverlust nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Denn die bis zum 14. März auftretenden Störungen betreffen nicht die Brut- und Aufzuchtphase des Kiebitzes (Hauptlegezeit Erstbrut gem. Südbeck et al. (2005) Anfang bis Mitte April, Nachgelege bis Juni).

Ausnahmeprüfung für Kiebitz, Bekassine und Großen Brachvogel

Die Einwenderin macht weiter geltend, dass durch die geplante 380-kV-Leitung im Bereich zwischen Kayhauserfeld und dem Küstenkanal, ca. 3 km entfernt von der Bestandstrasse, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG in Bezug auf den stark gefährdeten Kiebitz und die vom Aussterben bedrohten Arten Bekassine und Großer Brachvogel ausgelöst werde. Für diese Arten sei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu erwarten. Laut der Gutachten könne das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht vollständig vermieden werden, weshalb eine Ausnahmeprüfung notwendig sei. Zu den Voraussetzungen für eine Ausnahme gehöre u.a. die Prüfung von zumutbaren räumlichen und technischen Alternativen. Ihres Erachtens könnte die Führung der geplanten 380-kV-Leitung innerhalb der Bestandstrasse zwischen den Bestandsmasten Nr. 54 und Nr. 65 eine zumutbare Alternative darstellen. Im Bereich der geplanten Neubaumasten Nr. 61 bis Nr. 63 könnte die Leitung von der Bestandsleitung wieder auf den bisher geplanten Trassenverlauf der 380-kV-Leitung treffen. Ob dies technisch möglich sei, müsse geprüft werden. Auf diese Weise würde eine Zerschneidung des Hochmoorgrünlands von nationaler Bedeutung für Brutvögel (Bekassine (2 Brutpaare (BP)), Bluthänfling (2 BP), Feldlerche (6 BP), Grauschnäpper (1 BP), Kiebitz (12 BP), Kuckuck (1 BP), Rauchschwalbe (9 BP), Star (7 BP), s. Anlage 12.2.2, Kap. 4.2, Tab. 6) sowie dem von den Gutachter*innen nicht berücksichtigten Großen Brachvogel (mind. 2 BP) nördlich von Kleefeld vermieden werden. Insbesondere aufgrund des Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Bekassine und des Großen Brachvogels sowie des stark gefährdeten Kiebitzes sollte das Hochmoorgrünland seine Eignung als Lebensraum für diese Arten nicht verlieren. Solche Lebensräume stellten wichtige und in der Landschaft nur noch selten vorkommende Rückzugsräume für bereits gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten dar. Ein Verlust dieser Rückzugsräume trage zum Artensterben und damit zum Verlust der biologischen Vielfalt bei. Unsere Existenz hänge jedoch stark vom Erhalt der Biodiversität ab, weil sie untrennbar mit der Leistungsfähigkeit unserer Ökosysteme verbunden sei. 400 m- bzw. 200 m-Abstände zu Wohnbebauung würden sowohl bei der geplanten Trassenführung als auch bei der von ihnen vorgeschlagenen Alternative nicht an jeder Stelle eingehalten. Ihre Alternative verlaufe jedoch größtenteils innerhalb der Bestandstrasse und nehme nicht bisher unbelastete Räume in Anspruch. Bislang seien nur die drei räumliche Alternativen Woldlinie und Mittellinie, Schoolstraat sowie Ausführungen zur Planfeststellungsgrenze geprüft worden, nicht jedoch die von ihnen vorgeschlagene Alternative (s. Anlage 16, Kap. 2 und Anhang 1).

Die Planfeststellungsbehörde weist das Begehren nach einer teilweisen Verlegung der Leitungstrasse zurück. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anlage 16.1 und 1. DBÄ, Anhang 1 die von der Einwenderin als notwendig bezeichnete Ausnahmeprüfung vorgenommen und in das Verfahren eingebracht wurde. Darin wurden räumliche und technische Alternativen umfassend geprüft, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die vorgeschlagene Ausschwenkung der 380-kV-Neubauleitung in die 220-kV-Bestandsleitung zwischen den genannten Mastbereichen Nr. 54 bis Nr. 65 ist danach aus verschiedenen umweltfachlichen sowie technischen Gründen nicht möglich. Die

Planfeststellungsbehörde hat die von der Vorhabenträgerin dargelegten Argumente und die Forderung der Einwenderin nachvollzogen. Im Ergebnis schließt sie sich den von der Vorhabenträgerin angebrachten Erläuterungen an und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die seitens der Einwenderin geforderte Verlegung der Trasse sich nicht als vorzugswürdige Alternative darstellt. Im Einzelnen:

Eine Verlegung der 380-kV-Neubauleitung in Richtung der genannten Mastbereiche würde einen durchgehenden Querriegel von 400 m-Abständen um Wohngebäude im Innenbereich des Ortsteils Petersfehn durchschneiden (Spannfelder Neubaumasten Nr. 60 bis Nr. 63). Das Ziel der Raumordnung gemäß Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022, nach dem 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie besonders schutzbedürftigen Anlagen oder überbaubaren Grundstücksflächen im Innenbereich einzuhalten sind, würde der vorgeschlagene Verlauf stärker verletzen als die Abstandsunterschreitung der Antragstrasse, welche die 400 m-Abstände um Wohngebäude im Innenbereich lediglich am Rand unterschreitet. Des Weiteren würden durch die vorgeschlagene Verlegung 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich des § 35 BauGB auf längerer Strecke unterschritten als durch die Antragstrasse. Damit würde auch der Grundsatz der Raumordnung gemäß Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022, nach dem möglichst keine Unterschreitung von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden durch die geplante Trasse erfolgen soll, stärker verletzt werden. Zudem werden im Bereich der vorgeschlagenen Variante das Landschafts-schutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 81), in dem auch ein Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen ist, sowie ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gequert. Diese Flächen haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Zudem liegen eine Sport- und Erholungsstätte sowie eine Sportanlage im Bereich der vorgeschlagenen Variante. Im Vergleich dazu wird das Landschaftsschutzgebiet von der geplanten Trasse lediglich zwischen den Masten Nr. 48 und Nr. 49 auf sehr kurzer Strecke überspannt. Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sowie die Sport- und Erholungsstätte und die Sportanlage werden von der geplanten Trasse im Bereich der Masten Nr. 47 bis Nr. 63 dagegen nicht beansprucht. Damit stellt sich die geplante Trasse auch hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion vorteilhaft gegenüber der vorgeschlagenen Variante dar.

Die von der Einwenderin vorgeschlagene Variante würde den Artenschutzkonflikt im beschriebenen Bereich zwar lokal entschärfen, könnte allerdings im Bereich der Querverbindung von der Bestandstrasse zur geplanten Trasse, die durch vergleichbare Landschaftsräume führen würde, auch neue Konflikte erzeugen. Die Nachweise des Brachvogels in den vergangenen Jahren sprechen dafür, dass sich die Brutplätze der ansässigen Paare innerhalb des nördlich und westlich von Friedrichsfehn gelegenen großen Moorgrünlandkomplexes alljährlich auch über größere Distanzen (> 1 km) verlagern können. Auch bei den Kiebitzbruten ist mit räumlich wechselnden Schwerpunkten zu rechnen.

Im Rahmen der Aufnahme der Projekte in den Bundesbedarfsplan und ihrer vorangegangenen Aufnahme in den Netzentwicklungsplan wurden technische Alternativen zum (Ersatz-) Neubau

geprüft. Eine solche Möglichkeit zur Ertüchtigung einer bestehenden Leitung (hier der 220-kV-Bestandsleitung) wäre der Austausch der vorhandenen Leiterseile durch solche, die eine höhere Strombelastbarkeit ermöglichen, so genannte Hochtemperaturseile. Die Überprüfung dieser Möglichkeit nach dem NOVA-Prinzip (NOVA: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) im Rahmen des NEP-Prozesses ergab aber, dass eine solche keine hinreichende Übertragungskapazität der Leitung ermöglichen würde. Zudem sind die Bestandsmasten statisch für eine Umbeseilung auf Hochtemperaturseile nicht ausgelegt. Auch ein Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung an gleicher Stelle ist nicht möglich. Folglich wurde die Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen als Ersatzneubauprojekt (380kV-Neubauleitung) in den NEP und in den Bundesbedarfsplan als relativ beste Variante aufgenommen und bestätigt.

Eine teilweise Verlegung der geplanten 380-kV-Freileitung in die 220-kV-Bestandstrasse ist aus den genannten Gründen damit nicht möglich. Insbesondere erweist sich die vorgeschlagene Verlegung hinsichtlich des Schutzgutes Menschen als eindeutig nachteilig, da hinsichtlich der Wohnfunktion das Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 im Vergleich zur geplanten Trasse stärker verletzt würde und Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion deutlich stärker beansprucht würden. Auf Grundlage der aktuellen Daten sind auch für die vorgeschlagene Variante Konflikte bezüglich der Wiesenvögel nicht sicher auszuschließen. Da die bestehende 220-kV-Leitung in Betrieb bleiben muss, bis die neue Leitung in Betrieb genommen wurde, müssten ferner für die Bauzeit umfassende Leitungsprovisorien errichtet werden, um den Weiterbetrieb der 220-kV-Leitung zu ermöglichen. Aufgrund der räumlich beengten Situation im Planungsraum würden diese wieder zu potenziellen Eingriffen in die Lebensräume der Arten führen. Somit stellt dies nach Sicht der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Überzeugung anschließt, insgesamt kein milderes Mittel dar.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Einwenderin nimmt darauf Bezug, dass es in Anlage 15.2 (Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe, DE 2815-331), Kap. 6 heiße, dass ausgehend von den Baustellen der Mastgründung aufbereitete Bauabwässer direkt in die Lethe eingeleitet würden, welche im FFH-Gebiet liege. Weiterhin werde ausgeführt, dass das Habitat der Neunaugen (Flussneunauge und Bachneunauge) durch die Einleitung von schwebstofffreiem Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers in die Lethe nicht beeinträchtigt werde, da Verschmutzungen des Fließgewässers ausgeschlossen seien.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass bei der Einleitung von Grundwasser insbesondere der Eisengehalt sowie die Temperatur zu berücksichtigen seien. Die Maßnahme $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) sehe eine Untersuchung des einzuleitenden Grundwassers u.a. auf den Eisengehalt vor. Bei Fe_{ges} > 1 mg/l finde eine Enteisenung des Grundwassers statt.

Diese Maßnahmen seien zu begrüßen und in jedem Fall einzuhalten. Im Maßnahmenblatt $V_{FFH}11$ werde beschrieben, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen durchgeführt würden. Da die Lethe teilweise wenig Wasser führe, könne insbesondere in

trockenen Zeiten durch das Einleiten von kaltem und sauerstoffarmem bzw. eisenhaltigem Wasser ein ungünstiges Mischungsverhältnis eintreten. Eine Veränderung der physikalisch-chemischen Bedingungen wäre ggf. die Folge, und die aquatische Fauna und Flora würde beeinträchtigt werden. Somit fordere sie zu prüfen, ob eine Verrieselung des Wassers über Grünland sinnvoll wäre. Dadurch würden sich die Temperatur angleichen, Eisen oxidieren und Sediment auf der Grünlandoberfläche sedimentieren.

Den vorstehenden Ausführungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung (V1.2, Anlage 12.1) wird von Fachpersonal mit entsprechenden Kenntnissen durchgeführt und dabei helfen, die Vorgaben einzuhalten. Ob eine – wünschenswerte – Verrieselung des Wassers auf dem Grünland möglich ist, hängt von verschiedenen beeinflussenden Faktoren wie der Topographie des Geländes, der tatsächlich anfallenden Wassermenge, der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche, der bautechnischen Umsetzbarkeit und einer Einigung mit dem Grundstückseigentümer ab. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird eine Verrieselung von der Vorhabenträgerin in den Blick genommen, kann im Vorhinein aber nicht verbindlich zugesagt werden

2.4.2.2 E02

Die Einwender werfen der planenden Vorhabenträgerin die Berücksichtigung von Sachverhalten „je nach Bedarf“ vor und führen dafür den Engstellenbrief Nr. 6 Dorfstraße in Friedrichsfehn-Süd an. Negative Aspekte der geplanten Trassenwahl würden abgeschwächt oder gar nicht berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unzutreffend zurück. Im Rahmen der Trassierung wurden die Vor- und Nachteile jeder Trassenlage sowie die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im gebotenen Umfang berücksichtigt (siehe Anlage 1, Kap. 7.2). Grundsätzlich gelten verschiedene Planungsgrundsätze, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Auswirkungen durch die Trassenlage wurden auch hier nicht ausgeblendet, sondern im Rahmen weiterer Untersuchungen, z.B. zur Umweltverträglichkeit, detailliert betrachtet. Auch in den Engstellensteckbriefen (s. Anlage 1.3) werden sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Auswirkungen durch die Trasse auf alle Schutzgüter gemäß UVPG, Belange des Artenschutzes und Natura 2000 berücksichtigt. Im Engstellensteckbrief Nr. 6 Dorfstraße werden die Betroffenheiten der einzelnen Wohngebäude im Kap. 2.6.2 detailliert betrachtet. In Kap. 2.6.3 werden die weiteren entscheidungsrelevanten Belange aufgelistet. Diese wurden von der Vorhabenträgerin in Kap. 2.6.4 in die Begründung des Trassenverlaufs einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Untersuchung der Engstellen nachvollziehend geprüft und ist selbst zu keinen anderen Ergebnissen gekommen, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.

Die Einwender monieren, dass im Gegensatz zu vorher gegebenen Informationen die Trassenachse der 380-kV-Leitung zum Hauptnachteil der Wohngebäude Dorfstraße 58 und Dorfstraße 61 verschoben worden sei. Ursprünglich sollte der Abstand der Trasse zum Wohnhaus Dorfstraße 58 73 m betragen; dieser sei auf nur noch 54 m verkürzt worden. Dies bedeute für sie, dass ein Teil des Wohngrundstücks und ein Gebäudeteil überspannt sein

werde. Mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 14. März 2022 hätten sie die Information erhalten, dass Teile des Grundstücks dauerhaft beansprucht werden sollten. Einzelheiten könnten erst zu Beginn der Dienstbarkeitsgespräche genannt werden. Auf einem später übersandten Lageplan sei lediglich das Wohngebäude verzeichnet. Es fehlten dort die Wirtschaftsgebäude, das Gerätehaus und die Garage. Das sei inakzeptabel.

Die Vorhabenträgern hat bestätigt, dass sie fortlaufend um eine enge Kommunikation bemüht war. Bereits die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter und Eigentümer wurden – soweit möglich – berücksichtigt, um eine für alle Seiten weitestgehend verträgliche Lösung zu finden. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurde allen betroffenen Eigentümern die Freileitungs-Planung erläutert. Den Einwendern wurde ferner unter dem 11. November 2019 eine schriftliche Einladung zu einer entsprechenden Informationsveranstaltung im Landhaus Friedrichsfehn übermittelt. Was die Abstände anbelangt, so betragen diese zwischen der geplanten Trassenachse Mast Nr. 70 bis Nr. 71 und dem Wohnhaus Dorfstraße 58 ca. 55 m. Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass sie ihre Planung so anpassen wird, dass der Schutzbereich des Spannfeldes Mast Nr. 70 bis Nr. 71 nicht mehr auf das Wohngrundstück Flur 28-118/3 ragt. Dies ist mit der beantragten Änderungsplanung zum 1. Deckblatt erfolgt (siehe Anlage 7.1, Blatt 13 in der Fassung der 1. Deckblattänderung). Dadurch entfällt eine dauerhafte Inanspruchnahme dieses Grundstücks durch das Vorhaben. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde nehmen im Übrigen den Hinweis auf die in den Plänen fehlenden „Wirtschaftsgebäude/ Gerätehaus/ Garage“ zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass die Anlage 7.1 ordnungsgemäß auf Grundlage der ALKIS Daten (Gebäudedaten) vom LGLN erstellt wurde. Die Daten wurden am 17. Oktober 2020 abgerufen. Ausschlaggebend für die Planung sind u. a. Gebäude mit offizieller Wohnnutzung. Hinzu gekommene Gebäudearten wie Wirtschaftsgebäude/ Gerätehaus/ Garage führen, bezogen auf die Planung der Freileitung in diesem Bereich, zu keiner veränderten Ausgangslage (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 Nr.1 und Nr. 2 BBPlG; Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 und 6 LROP 2022 ist für solche Gebäude nicht einschlägig).

Die Einwender beklagen, dass bei der Wahl der Trassenausrichtung und der Standorte der Masten Nr. 70 bis Nr. 72 alternative Möglichkeiten, die für sie weniger eingreifend wären, nicht in Erwägung gezogen worden seien.

Die Einwendung wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Bei der Trassenausrichtung wie der Wahl der Standorte für die Masten Nr. 70 bis Nr. 72 sind alternative Möglichkeiten von der Vorhabenträgerin sehr wohl berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt dies nach eingehender Befassung mit den Antragsunterlagen und den Aussagen der Vorhabenträgerin. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Nach Erlass der Landesplanerischen Feststellung wurden durch die Vorhabenträgerin im Bereich zwischen Kayhauserfeld und Harbern I zunächst umfangreiche technische und räumliche Planungen zur Umsetzung eines Erdkabelabschnittes entsprechend der Maßgaben 2 und 12 der Landesplanerischen Feststellung angestellt. Bereits vor Beginn des Raumordnungsverfahrens wurden die Korridore D und E, die östlich von Oldenburg verlaufen, entwickelt und anhand

einer Grobkorridoranalyse bewertet sowie abgeschichtet. Die Korridore A, B und F wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls vertieft betrachtet, stellten sich gegenüber dem Korridor C aber nicht als vorzugswürdig heraus; dieser wurde schließlich als Vorzugskorridor landesplanerisch festgestellt (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.15.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses). Weiterhin mussten Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren, räumliche Besonderheiten wie große Torfmächtigkeiten, eine dichte Bebauung mit sehr schmalen Baulücken, Baumschulen sowie nur eine mögliche Stelle zur Querung des Küstenkanals berücksichtigt werden. Die Kabel hätten so verlegt werden müssen, dass alle technischen Parameter eingehalten worden wären und ein anschließend dauerhafter Betrieb gewährleistet gewesen wäre. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen wurde eine ca. 11 km lange Kabeltrasse entlang der 220-kV-Bestandsleitung geplant, die knapp östlich außerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors C lag. Im Rahmen der Prüfung des Trassierungskonzepts wurden 44 Sondierungsbohrungen durchgeführt, welche eine durchschnittliche Torfmächtigkeit von 2 m über die gesamte Trasse ergaben. Die größten Torfmächtigkeiten liegen im Bereich Friedrichsfehn vor; hier betragen sie teilweise mehr als 3,5 m. Im Rahmen der Ausführungsplanung der HDD-Bohrung sowie der Wärmeberechnungen des Kabels im Betrieb sind dann weitere Schwierigkeiten ermittelt worden. So waren die geprüften Bohrlängen aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht stabil. Die Bohrlängen hätten verkürzt und die Kabel tiefergelegt werden müssen, was eine erhöhte Anzahl an Baueinsatzflächen und eine breitere Kabeltrasse zur Folge gehabt hätte. Aufgrund der räumlichen Enge in weiten Teilen der Kabeltrasse, insbesondere westlich von Friedrichsfehn, wäre eine baubedingte Erweiterung der Kabelabstände nicht umsetzbar gewesen. Weiterhin hätten die 12 Kabel im potenziellen Betrieb strikte Grenzwerte bezüglich ihrer Erwärmung einhalten müssen. Im Zuge der wärmetechnischen Analyse wurde aber festgestellt, dass sowohl eine geschlossene Verlegung vermittels HDD- Bohrung als auch eine offene Kabelverlegung mit Bodenaustausch im Kabelbereich mit anschließendem Aufbringen einer 50 cm mächtigen Torfschicht (gefordert vom LBEG Niedersachsen im Jahr 2018) nicht umsetzbar gewesen wären. Es wurde dann unter Annahme einer durchgängig offenen Kabelverlegung inkl. vollständigen Bodenaustausches eine Neuberechnung der Kabelerwärmung durchgeführt, vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2 und Anlage 20).

Nachgelagert kam die umweltfachliche und raumordnerische Bewertung zu dem Ergebnis, dass diese Erdkabelplanung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre und für die UVPG-Schutzgüter eine hohe Beeinträchtigung bestanden hätte. So hätte eine offene Bauweise der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung widersprochen (Querung eines Vorranggebietes Torferhaltung in nicht geschlossener Bauweise und ohne Rückverfüllung des Torfs sowie eine Inanspruchnahme Vorranggebiet Rohstoffgewinnung). Eine Erfüllung der Vorgaben aus der Landesplanerischen Feststellung hinsichtlich der Maßgabe 12 wäre aus bautechnologischen und betriebstechnischen Erfordernissen für die Erdverkabelung insbesondere für das Vorranggebietes Torferhaltung und Rohstoffgewinnung nicht möglich gewesen. Weiterhin hätte in die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt und somit in den Naturhaushalt schwerwiegend eingegriffen werden müssen.

Damit schied diese – technische – Variante aus und wurde eine Freileitungsalternative geprüft. In Anbetracht der eingeschränkten Querungsmöglichkeiten des Küstenkanals ergaben sich aber auch hier keine vorzugswürdigen alternativen Korridore zur Trassenführung gegenüber dem im Raumordnungsverfahren betrachteten und landesplanerisch festgestellten Korridor C.

Am 13. Dezember 2019 hat die Vorhabenträgerin deshalb eine Abweichung gemäß § 6 Abs.2 ROG i.V.m. § 8 NROG vom Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 (mittlerweile Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022) beantragt, um entgegen diesem Ziel der Raumordnung an der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn und im Bereich des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg eine Höchstspannungsfreileitung errichten und betreiben zu können. Diesem Antrag hat die Raumordnungsbehörde am 25. März 2020 stattgegeben. Von Zielen der Raumordnung kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist. So liegt es hier. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Gründe für die Zulassung der Zielabweichung zu eigen und bestätigt die Entscheidung:

Bezogen auf die Engstelle Nr. 6 bedeutet die Planung als Freileitungsvariante, dass diese aufgrund der am Küstenkanal nahezu durchgehenden Bebauung die einzige Möglichkeit war und ist, innerhalb des Vorzugskorridors C den Küstenkanal zu kreuzen. Im östlichen Bereich beginnt der Siedlungsbereich der Stadt Oldenburg, wo aufgrund der konzentrierten Bebauung eine Realisierung als Freileitung nicht möglich ist. Weiter westlich erststreckt sich ebenfalls ein geschlossenes Siedlungsband entlang des Küstenkanals. Erst ca. 15 km weiter westlich tritt erstmals ausreichend lichte Bebauung auf, dies jedoch weit entfernt vom landesplanerisch festgestellten und vorzugswürdigen Korridor C. Die Maststandorte Nr. 70 bis Nr. 72 befinden sich im Bereich dieser Engstelle Nr. 6 (Anlage 1.3, Kap. 2.6). Hier wurde im Raumordnungsverfahren zudem auch eine räumliche Alternative als West-Variante betrachtet, dort als Engstelle Nr. 13. Die Vorzugsvariante (Ost-Variante) aus dem Raumordnungsverfahren bringt im Vergleich hinsichtlich der Wohnfunktion die geringsten Beeinträchtigungen mit sich und wurde im Zielabweichungsverfahren weiterentwickelt. Diese entspricht dem nun planfestgestellten Trassenverlauf. Im Engstellensteckbrief Nr. 6 wird beschrieben, dass andere Varianten der Trassenführung innerhalb dieser Engstelle nicht ernsthaft in Betracht kommen, da weitere 200 m-Abstände in Kombination mit 400 m-Abständen, angrenzend an die Engstelle, einen Querriegel bilden (s. Anlage 1.3, Kap. 2.6.4). Dies ist auch aus Anlage 1.3, Abbildung 12 sowie aus Anlage 12, Karte 1A, Blatt 2 ersichtlich.

Diese Umstände lassen eine alternative Trassenführung, die nicht auf die Engstelle Nr. 6 angewiesen ist, nicht zu. Deshalb ist diese die einzig realisierbare und in der Summe vorzugswürdige Variante.

Die Einwender bemängeln weiter, dass im Bereich des Provisoriums und des dauerhaft überspannten Bereichs der tatsächliche Gehölzbestand nicht berücksichtigt worden sei. Dort

stünden neben weiteren Gehölzen drei ca. 40 Jahre alte Eichen. Offensichtlich seien die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten bisher nur über Luftbilder begutachtet worden.

Die Einwendung wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Der Gehölzbestand wurde mehrfach durch ein Fachteam der Vorhabenträgerin vor Ort definiert. An den notwendigen Stellen wurden Wald-/Einzelgehölzgutachten von einem Sachverständigen erstellt und Betroffenheiten geprüft. Nach erneuten Ortsbesichtigungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme von Gehölzen zum Zweck des Schutzes der Neubau-Leitung auf dem Grundstück Flur 28-118/3 auch bei aktueller Planung nicht notwendig ist. Die Gehölze wurden mit einem Gutachten vom 07. Juni 2022 bewertet. Eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks ist im Übrigen nicht mehr vorgesehen.

Die Einwender kritisieren weiter, dass neben dem Schutzgut Mensch im Bereich der Masten Nr. 70 bis Nr. 72 auch die Fledermauspopulation im Einwirkungsbereich des Mastes Nr. 72 und die Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft berücksichtigt werden müssten. Dies sei bisher offensichtlich nicht erfolgt. Im Bereich der Masten Nr. 71 und Nr. 72 werde zudem Grünland bewirtschaftet. Die Ackerfläche im Umfeld des Mastes Nr. 70 unterliege einer Vorbelastung durch den Mast Nr. 73 der Rückbautrasse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zwischen den Masten Nr. 70 und Nr. 72 bzw. am Mast Nr. 72 liegt die Probefläche 45 der Artengruppe Fledermäuse (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.3 sowie Karte 4, Blatt 2). Die Probefläche hat eine hohe Bewertung erfahren. Es wurden acht Arten/Artengruppen festgestellt (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Teichfledermaus). Hinzu kommen zwei erfasste Höhlenbäume. Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsbereich Strukturen für eine detaillierte Untersuchung ausgewählt, die eine maßgebliche Relevanz für Fledermäuse in ihrer Lebensraumnutzung im Jahreszyklus haben. Auch Vorsorgegebiete für Grünlandentwicklung, -pflege und -entwicklung sowie Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft wurden in der Engstellenbetrachtung berücksichtigt. Anders als von den Einwendern dargestellt liegt im Bereich von Mast Nr. 70 ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, im Bereich von Mast Nr. 71 ein solches für die Landwirtschaft. Dies wurde berücksichtigt.

Nach Auffassung der Einwender wäre es durchaus möglich, bei ihrem Wohnhaus einen Schutzbereich von ca. 71 m einzuhalten. Mit einer Verschiebung des Maststandortes Richtung Nord-Ost auf die mittlere Achse des Flurstücks 118/6 würde die dauerhafte Inanspruchnahme des Wohngrundstücks Flur 118/3 entfallen.

Dem Einwand wurde durch eine Anpassung der Planung im Planfeststellungsverfahren teilweise entsprochen. Danach ragt der Schutzbereich des Spannfeldes Mast Nr. 70 bis Nr. 71 nicht mehr auf das Wohngrundstück Flur 28-118/3. Wie schon zuvor dargestellt, entfällt dadurch eine dauerhafte Inanspruchnahme dieses Grundstücks.

Die von den Einwendern geforderte Verschiebung des Masten Nr. 71 um 14 m ist jedoch nach der technischen Planung der Vorhabenträgerin nach deren Schilderung nur erschwert zu realisieren. Eine Verschiebung in nordöstliche Richtung würden insbesondere neue Betroffenheiten ergeben. Bei einer 14 m-Verschiebung von Mast Nr. 71 in Richtung Osten müsste zudem anstatt des aktuell geplanten Tragmastes ein Abspannmast verwendet werden. Abspannmasten haben eine größere und massivere Traversenausladung als Tragmasten und benötigen eine größere Stellfläche. Für die Errichtung eines Abspannmastes sind außerdem deutlich mehr temporäre Arbeitsflächen nötig. Sie benötigen zusätzlich Seilzugflächen (in der Regel zwei), Abankerungsflächen (in der Regel vier) sowie separate Zuwegungen zu den zusätzlichen Seilzug- und Abankerungsflächen. Hierdurch würden sich eine größere Inanspruchnahme von Flächen ergeben, und es würden möglicherweise weitere Abholzungen notwendig. Schließlich würde sich durch eine 14 m-Verschiebung des Mastes Nr. 71 Richtung Osten der Winkel (Leiterseile) am Mast Nr. 72 verkleinern und sich die elektrischen Abstände dadurch ungünstig reduzieren. Nach alledem kommt die gewünschte Verschiebung nicht in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Argumentation nachvollzogen und macht sie sich zu eigen, die vorgeschlagene Verschiebung von Mast Nr. 71 stellt keine vorzugswürdige Alternative dar.

Die Einwender meinen, dass trotz kleinteiliger Unterschreitungen der 400 m-Grenze sogar eine komplette Verschiebung der Maststandorte Nr. 70 bis Nr. 72 möglich wäre. Damit würde keine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität eintreten.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung im Ergebnis nicht. Im Bereich der Engstelle Nr. 6 wurde die Trassenachse bereits im Zielabweichungsverfahren optimiert, indem die Trassenführung geradliniger erfolgt und die Abstände der geplanten Trasse zu Wohngebäuden im Außenbereich im Norden der Engstellen verringert wurden. Die Wahl der Maststandorte ist jedoch durch eine maximale Spannfeldlänge weitgehend limitiert. Im Ergebnis der Betrachtung im Engstellensteckbrief Nr. 6 bleibt unter Berücksichtigung der Vorbelastung der 220-kV-Freileitung sowie der Sichtverschattung durch vorgelagerte Gehölze und Gebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für alle elf dort betroffenen Wohngebäude im Außenbereich gewährleistet (s. Anlage 1.3, Kap. 2.6.2). Eine alternative Trassenführung innerhalb der als Ziel der Raumordnung einzuhaltenden 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage Friedrichsfehn ist daher nicht vorzugswürdig. Die Trasse wurde mit einem weitgehend geradlinigen Verlauf durch die 200 m-Abstände geplant, wodurch die Auswirkungen nach Möglichkeit verringert wurden.

Die Einwender halten es bei Engstelle Nr. 6 für weiterhin ungeklärt, weshalb die Ausdehnung des 400 m-Schutzgürtels, der aus Friedrichsfehn komme, gerechtfertigt sei. Für die Wohnhäuser innerhalb der Engstelle wäre die Abstandsunterschreitung weniger invasiv; zudem wäre eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Dorfstraße 58 nicht mehr erforderlich. Innerhalb der Engstelle Nr. 6 werde der 200 m-Bereich von insgesamt elf Wohnhäusern unterschritten. Ihr Wohnhaus sei dabei am stärksten betroffen. Zudem werde bei der Wahl der Maststandorte innerhalb von 200 m- bzw. 400 m-Schutzzonen auf Basis mittlerer Abstandsunterschreitungen von Wohnobjekten zu Trassenachse mit Blick auf das

Ziel der Minimierung elektromagnetischer Immissionen eine fehlerhafte Prämisse verwendet. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sei bei der Engstellenbetrachtung lediglich die mittlere Abstandsunterschreitung relevant. Diese Interpretation der bestehenden Vorgaben ignoriere jedoch die nichtlineare Beziehung zwischen der Stärke elektromagnetischer Felder zum Abstand zur Feldquelle. Würde man den Mast Nr. 71 lediglich um 14 m in Richtung Nord-Ost verschieben, könnte dies selbst bei einem gleichbleibenden Standort des Mastes Nr. 72 zu einer Verringerung elektromagnetischer Immissionen von 23 % führen. Warum dies bisher nicht berücksichtigt oder bedacht worden sei, bleibe unklar.

Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sehen auch hier keine ungeklärten Fragen. Zunächst wird erneut darauf hingewiesen, dass die Planung so angepasst wurde, dass der Schutzbereich des Spannfeldes Mast Nr. 70 bis Nr. 71 nicht mehr auf das Wohngrundstück Flur 28-118/3 ragt. Dadurch entfällt die von den Einwendern auch hier angesprochene dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks durch das Vorhaben.

Was die 400 m-Abstände in Friedrichsfehn anbelangt, resultieren diese zum einen aus Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die sich entlang der Dorfstraße innerhalb der Ortslage Friedrichsfehn liegen, und zum anderen aus Wohngebäuden, die sich in Plangebieten für Wohnen in Friedrichsfehn befinden. Im weiter südlichen Verlauf der Dorfstraße ist die Aufeinanderfolge der Bebauung durch Baulücken bzw. größere freie Flächen in Richtung Süden unterbrochen (vgl. Anlage 12, Karte 1A, Blatt 2). Im Vorfeld ist eine Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG vom Ziel der Raumordnung in Anlage 1 Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 beantragt worden, um im Innenbereich nach § 34 BauGB an der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn und im Bereich des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg eine Höchstspannungsfreileitung errichten und betreiben zu können. Dieser Antrag wurde durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als zuständige Raumordnungsbehörde am 25. März 2020 positiv beschieden. Dem tritt die Planfeststellungsbehörde bei, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7.

Bei den Engstellenbetrachtungen ist für die Ermittlung der 200 m- und 400 m-Abstände der geringste Abstand des Wohngebäudes zur Trassenachse maßgeblich. Die Regelung in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG greift die in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG geregelten Siedlungsabstände auf, so dass insofern die einschlägige Rechtsprechung und Literatur zu dieser Regelung herangezogen werden können. Zudem ist diese Vorschrift insbesondere der Regelung zu den Abständen im LROP 2008 nachgebildet. In der Begründung zum LROP 2008 heißt es demnach, dass bei „einer 380 kV-Leitung üblicher Bauart [...] davon auszugehen [ist], dass auch bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden“, LROP 2008, Erläuterungen zu Abschnitt 4.2, zu Ziff. 07 Sätze 6 bis 8, Seite 149. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen LROP 2012 wird der Hinweis auf die Trassenmitte ebenfalls gegeben, vgl. dort Begründung, Teil C (Fachliche Einzelbegründung) zu Ziff. 07 Satz 12, S. 52. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der, soweit ersichtlich, überwiegenden Meinung in der

Literatur[130] ist davon auszugehen, dass die Abstände von der Trassenmitte aus zu berechnen seien. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise auch selbst für sachlich richtig.

Im Rahmen der Ermittlung einer Trassenlage spielt in Engstellenbereichen auch insbesondere die Sichtbeziehung eine zentrale Rolle. Weiter ist auch jede mögliche Minimierung von Immissionen besonders zu beachten. Die Betrachtung der elektromagnetischen Felder sowie die Verringerung durch Minimierungsmaßnahmen sind aus der Anlage 11 zu entnehmen. Wie dort ersichtlich, wurde die Minimierungsmaßnahme „Abstandserhöhung durch Masterhöhung“ entsprechend der 26. BImSchVVwV gewählt und umgesetzt. Die ermittelten Immissionswerte je Immissionsort sind deutlich unter den Grenzwerten und bereits minimiert. Damit geht der darauf zielende Einwand ins Leere.

Die Einwender beanstanden, dass die Vorhabenträgerin ihrer Auffassung nach die bestehende Vorbelastung durch die 220-kV-Leitung mit der zukünftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung in Bezug auf die Immissionen Lärm und elektromagnetische Felder gleichsetze. Damit würden die höheren Immissionswerte durch die 380-kV-Leitung ignoriert. Für ihr Wohnhaus sei als Vorbelastung die bestehende 220-kV-Leitung zu berücksichtigen. Diese laufe westlich am Wohnhaus vorbei. Im Bereich der Engstelle Nr. 6 solle ein Abstandsgewinn von fünf Metern zur neuen Trassenachse zu ihren Gunsten stattfinden. Die Verringerung des Mastabstandes von ca. 20 m werde dabei wiederum ignoriert. Vergleichende Angaben zwischen bereits bestehenden Immissionen und der zu erwartenden Erhöhung würden nicht gemacht. Mast Nr. 71 der 380-kV-Leitung habe mit 12,70 m Abstand des äußeren Leiters zur Trassenachse eine um 2 m größere Ausladung als Mast Nr. 74 der 220-kV-Leitung, so dass der von der Vorhabenträgerin angegebene Abstandsgewinn von 5 m, bezogen auf die Trassenachse, sich real auf lediglich 3 m verkürze. Dieser Gewinn verliere komplett an Bedeutung, wenn die Immissionen der 380-kV-Leitung zu denen der 220-kV-Leitung in Relation gesetzt würden. Denn 380-kV-Leitungen zeigten deutlich höhere Werte als 220-kV-Leitungen. Dies sei an den im Immissionsbericht vorgestellten Werten für die zukünftige 380-kV-Leitung und das 220-kV-Provisorium erkennbar. Danach sei eine Gleichsetzung der Vorbelastung durch die 220-kV-Leitung mit der zukünftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung nicht zulässig. Das gelte unabhängig davon, ob im Endeffekt die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten würden oder nicht.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass die Einwendung im Wesentlichen auf Missverständnissen beruht. Vorbelastungen durch elektromagnetische Felder der 220-kV-Leitung werden tatsächlich nicht mit denen der neuen 380-kV-Leitung gleichgesetzt. Die Vorhabenträgerin spricht in Anlage 1.3 von einer Vorbelastung der 220-kV-Leitung. Diese Formulierung bezieht sich aber primär auf eine mögliche Sichtbeziehung.

---

[130] vgl. BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2/16, juris Rn. 41 und 4 A 16/16, juris Rn. 95; Bundesnetzagentur, Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG, 2016, S. 23; Ruge/ Schirmer, ZUR 2018, 399 (409); Ohms/ Weiss, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 2 EnLAG Rn. 41.

Die Unterschiede der Immissionen zwischen der 220-kV-Freileitung zur geplanten 380-kV-Freileitung sind vorliegend allerdings nicht relevant, weil ein Grenzwertnachweis durch die Vorhabenträgerin im Immissionsbericht in Anlage 11 entsprechend der 26. BImSchV erstellt und die Einhaltung der dort bestimmten Grenzwerte nachgewiesen wurde. Relevant sind die Einhaltung der Grenz- bzw. Richtwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm und die Minimierungsmaßnahmen an den Immissionsorten in Bezug auf die geplante neue Leitung. Diese wurde als wesentliche Änderung entsprechend § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG eingestuft. Die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte für alle Immissionsorte wurde demzufolge in Gänze untersucht und nachgewiesen sowie die elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten entsprechend der 26. BImSchVVwV minimiert. Ein Vergleich der Immissionen je Immissionsort zwischen Bestand und Neubau ist damit auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der von den Einwendern selbst erstellte Vergleich zwischen den Immissionen der 380-kV-Freileitung und des 220-kV-Provisoriums ist nicht zweckmäßig, weil das Provisorium nicht mit der bestehenden 220-kV-Freileitung gleichzusetzen ist. Die Mastkopfgeometrie, die Leiteranordnung/ Phasenfolge, Leitertypen und Leiterabstände weichen von der bestehenden 220-kV-Freileitung relevant ab.

Die Einwender bemängeln weiter, dass für die Errichtung der neuen Trasse der Wohnumfeldschutz als vorhanden angenommen werde. Defizite, die sich aus der stärkeren Annäherung des Mastes Nr. 71 an ihr Wohnhaus ergäben, würden nicht berücksichtigt. Dafür werde die bestehende Vorbelastung aufgeführt. Derzeit stelle es sich auf ihrem Grundstück so dar, dass durch den bereits bestehenden Mast eine vollständige Sichtverschattung gegeben sei. Der Mast Nr. 74 sei vom Wohnhaus aus quasi nicht einsehbar. Eine Geräuschimmission finde quasi nur bei Nebel an der westlichen Hausseite statt und werde nur als leichtes Knistern wahrgenommen. Die geplante Trasse solle nun östlich am Wohnhaus vorbeigeführt werden. Aufgrund der Konstellation von Masthöhe (55,5 m), Mastabstand zum Wohnhaus (Angabe Vorhabenträgerin 85 m, nach Plan nur 66 m), der Entfernung der zu schützenden Gehölzreihe vom Wohnhaus (33 m) sowie deren Höhe (ca. 14 m) würden also nicht nur die Mastspitzen zu sehen sein, sondern der gesamte Mast oberhalb einer Höhe von 30 m wäre sichtbar. Die Gehölzreihe müsste sich höhenmäßig also mehr als verdoppeln, um einen angemessenen Sichtschutz zu bieten.

Dazu bemerkt die Planfeststellungsbehörde, dass die von den Einwendern angesprochene optisch bedrängende Wirkung einer Stromleitung in der Abwägung verschiedener Varianten zu berücksichtigen ist; das ist auch hier geschehen. Die Behörde muss prüfen, welche Trassenführung mit Blick auf diesen Belang Vorteile bietet.[131] Bei Stahlgittermasten ist dabei die Höhe der Masten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.[132] Den Außenmaßen oder der Flächeninanspruchnahme eines Mastfundamentes kommt dagegen insoweit kein eigenständiges Gewicht zu. Deren Größe unterscheidet sich nicht wesentlich von der Größe anderer baulicher Anlagen. Es besteht in diesem Ausgangs-

[131] BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, juris Rn. 90.
[132] BVerwG, a.a.O., Rn. 89.

punkt auch keine Notwendigkeit, Zahl oder Breite der Traversen zu berücksichtigen. Schließlich muss auch die visuelle Wirkung der Leiterseile hier nicht gesondert betrachtet werden, weil diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt.[133] Im Hinblick auf die Bewertung der Stahlgittermasten bzw. ihrer obersten Traverse kommt auch der Sichtverschattung eine Bedeutung zu. Hier kann sich das Maß der optischen Milderung relativieren. Denn die Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen muss nicht völlig verhindert werden. Von Bedeutung und ausreichend kann auch sein, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind.[134] Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze ist daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation im Außenbereich anzuerkennen.

Die Einwender beanstanden nochmals, dass die südliche 400 m-Schutzzone der Ortschaft Friedrichsfehn fehlerhaft angenommen worden sei. Für den südlichen Bereich dieser Ortschaft gebe es keinen Bebauungsplan. Das erste Haus an der Dorfstraße außerhalb des Bebauungsplans sei die Hofstelle Dorfstraße 44. Ausgehend von diesem Wohnhaus würde die 400 m-Schutzzone bis zum Wohnhaus Dorfstraße 48a reichen. Laut der Engstellenbeschreibung werde diesem Haus jedoch der Status eines Hauses im Innenbereich zugeschrieben, und es werde als Basis für die Errichtung der südlichen 400 m-Schutzzone um die Ortschaft Friedrichsfehn herangezogen. Nach der Bewertung der Vorhabenträgerin sei die Wahl des Maststandortes Nr. 70 festgelegt und lasse keine anderweite Betrachtung zu. Dies treffe aber nicht zu.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass aus der Einwendung nicht hervorgeht, welche eigenen Belange die Einwender damit geltend machen. Bezüglich der 400 m-Abstände in Friedrichsfehn wird auf die oben bereits gegebene Erläuterung verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Wohngebäudezuweisung in den Innenbereich nach § 31 BauGB oder § 34 BauGB bzw. Außenbereich nach § 35 BauGB durch unabhängige Gutachter und nach anerkannten Methoden und Standards erfolgt ist. Die Wahl des Maststandortes Nr. 70 entspricht dem Trassierungsgrundsatz, nach dem das Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 eingehalten werden soll. Demnach sind bei Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV Abstände von 400m zu Wohngebäuden, besonders schutzbedürftigen Anlagen oder überbaubaren Grundstücken in Gebieten im Innenbereich, die dem Wohnen dienen, einzuhalten (s. Anlage 1, Kap. 6.3.2). Eine Alternative, welche die 400 m-Abstände der Wohngebäude im Innenbereich beansprucht, ist – wie ebenfalls schon ausgeführt – nicht vorzugswürdig.

---

[133] BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 100.
[134] OVG Münster, Beschl. v. 08. Juli 2014 – 8 B 1230/13, juris Rn. 22 zu Windenergieanlagen.

Abschließend bemängeln die Einwendern nochmals und in allgemeiner Form, dass alternative Trassenführungen nicht oder nicht ausreichend geprüft worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies zurück. Eine detaillierte Beschreibung betrachteter technischer und räumlicher Alternativen und Varianten ist etwa der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Anlage 1, Kap. 7, sowie der Anlage 12, Kap. 4, zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziff. 2.2.3.15.2 eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen. Dem Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG wurde damit umfassend entsprochen.

2.4.2.3 E03

Der Einwender fürchtet, dass die Auswirkungen der elektrischen und magnetischen Felder nicht zweifelsfrei zu bestimmen seien. Es könnten gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten. Der Maximalwert der magnetischen Flussdichte liege jedenfalls in dem Bereich, in dem es zu Bildstörungen an großflächigen PC-Monitoren und Bildschirmsichtgeräten im Hause kommen könne.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert darauf, dass die Befürchtung unbegründet ist. Zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Niederfrequenzanlagen hat der Gesetzgeber in der 26. BImSchV Grenzwerte für Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, festgelegt, unterhalb derer für Personen gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung der elektromagnetischen Felder mit der verwendeten Methode ist vielfach bewährt und in Genehmigungsverfahren richterlich anerkannt. In Anlage 11 wird die Einhaltung dieser Grenzwerte durch die Vorhabenträgerin nachgewiesen. Die magnetische Flussdichte beträgt am Wohngebäude des Einwenders (Ammerländer Straße 277) lediglich 1 µT (Mikrotesla, siehe Anlage 11.2, Lfd. Nr. 240) und liegt damit deutlich unterhalb des Grenzwertes nach § 3 der 26. BImSchV von 100 µT. Eine Störung von Bildschirmgeräten kann damit nicht stattfinden.

Der Einwender fürchtet weiter, dass durch die sogenannten Corona-Geräusche beim Betrieb der geplanten 380- kV-Leitung Lärmimmissionen im Bereich des Wohngebäudes auftreten könnten. Der Schallpegel belaufe sich durchgehend auf mindesten 43 dB (A) und damit um einen Wert, der deutlich über den jetzigen Tageswerten und über den zulässigen Nachtwerten für reine Wohngebiete liege.

Auch diese Befürchtung weist die Planfeststellungsbehörde als unbegründet zurück. Zwar legt der Einwender zunächst zutreffend dar, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zur Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen kann. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchtigkeit) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase

sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen, vgl. dazu den Immissionsbericht in Anlage 11 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Für die Gebäude des Einwenders ergeben sich maximale Schallpegel von 25 dB (A) und am Grundstück von 31 dB(A), siehe Anlage 11.2, Lfd. Nr. 240 und 241. Diese Werte liegen weit unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete auch für die Nacht.

Der Einwender beklagt, dass der weniger als 180 m vom Wohngebäude entfernt geplante Mast angesichts seiner Höhe von 76 Metern zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf führen werde. Er werde ferner optisch eine erdrückende Wirkung haben.

Der Einwand wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Mast Nr. 77 der geplanten Leitung – nicht zu verwechseln mit den Leiterseilen, die näher am Grundstück liegen werden - wird eine Höhe von lediglich 61,50 m haben und in einem Abstand von ca. 206 m zum Wohngebäude des Einwenders liegen. Stromgittermasten sind lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke damit allenfalls zu einem Teil. Sie lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Die Beeinträchtigung durch den Mast wird hier zudem dadurch gemindert, dass sichtverschattende Gehölze in der Achse zwischen dem Wohngebäude und dem geplanten Maststandort sowie zwischen dem Garten des Wohnhauses und dem Maststandort vorhanden sind. Eine erdrückende Wirkung ist nach der Rechtsprechung in dieser Konstellation auf Extremfällen beschränkt.[135] Ein solcher Extremfall liegt hier nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Der Einwender befürchtet negative Auswirkungen der Bauarbeiten. In deren Zuge sei mit hohen Geräuschimmissionen und auch mit Erschütterungen zu rechnen. Baufahrzeuge könnten sich ohne Schäden an der Straße und an den Randstreifen nicht begegnen. Hier sei ein Gutachten über den Straßenzustand zu erstellen und eventuell eine Gewichtsbeschränkung vorzusehen sowie eine Regelung zur Instandsetzung. Wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Rammarbeiten bei der Fundierung des Strommastes sei ein weiteres Gutachten über den Zustand seiner Immobilie zum Nachweis von gegebenenfalls später auftretenden Gebäudeschäden zu erstellen.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert: Für die Geräuschimmissionen während der Bautätigkeiten gilt die AVV Baulärm. Bei Erschütterungen sind die Vorgaben der DIN 4150-2 Ziff. 6.5.4.2 einzuhalten. Für tagsüber durch die Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 Tagen Dauer gelten die Anhaltswerte nach Tabelle 2 der DIN 4150-2. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.5 wird die Vorhabenträgerin

[135] BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, juris Rn. 89 m.w.N.

dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Bestrebung zum Ausdruck gebracht, die Beeinträchtigungen von öffentlichen Wegen und Straßen für die Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Dabei werden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Gemeinde frühzeitige Abstimmungen durchgeführt. Dem wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 Rechnung getragen.

Hinsichtlich der geäußerten Befürchtung, dass Gebäude infolge der Bauarbeiten beschädigt werden könnten, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass alle Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 49 Abs. 1 EnWG durchgeführt werden. Grundsätzlich ist damit sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung an bestehenden Gebäuden eintreten. Mögliche Schäden, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt. Grundsätzlich geht die Vorhabenträgerin je nach Beschaffenheit der Bodenverhältnisse von verschiedenen Gründungen aus. Wie aus Anlage 9 ersichtlich, hat die Vorhabenträgerin vornehmlich Pfahlgründungen vorgesehen. Im Rahmen einer Beweissicherung wird der Zustand der Gebäude vor Baubeginn festgestellt und dokumentiert. Falls erforderlich werden Erschütterungsmessungen durchgeführt. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch dokumentiert. Die Vorhabenträgerin strebt an, nach Abschluss aller Baumaßnahmen das genutzte Grundstück in den vorher dokumentierten Zustand zurückzugeben, und dies frei von Schäden sowie ohne nachwirkende Funktionsbeeinträchtigungen. Die beschriebenen Pflichten werden durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6 im Planfeststellungsbeschluss verankert.

Der Einwender befürchtet, dass es auch durch Infraschall und spannungsbedingte Vibrationen zu Beeinträchtigungen des Wohngebäudes sowie seiner Gesundheit kommen könne.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen, insoweit wird auf die bereits gemachten Ausführungen

verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat vorliegend in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte nachgewiesen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit, wie oben bereits festgestellt, insoweit nicht zu befürchten.

Infraschall, d.h. Schallwellen bzw. tieffrequente Drucksignale mit einer Frequenz von unter 20 Hz, können an einer Freileitung im Zusammenhang mit dem Korona-Effekt, aber auch durch die Anlage selbst erzeugt werden. So können böige Winde an Leiterseilen und Masten, aber auch an angrenzenden Bäumen und Gebäuden, sowie der Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, Windenergieanlagen, Gewitter und insbesondere Explosionen Infraschall auslösen. Vom Menschen ist Infraschall allerdings nicht wahrnehmbar. Durch das allgemeine Vorhandensein in seiner Umwelt ist der Mensch den Umgang mit Infraschall in seinem Alltag gewohnt. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und von Gebäuden ist dadurch nach aktueller Erkenntnislage nicht zu befürchten. Vibrationen werden durch den Betrieb der Freileitung nicht erzeugt.

Der Einwender beklagt, dass die Neubaumasten die Bestandsmasten deutlich an Höhe überträfen; davon gingen negative Veränderungen in der Wahrnehmung der Landschaft aus. Das Landschaftsbild werde erheblich beeinflusst.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass die geplante Trasse das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflusst. Deshalb wird diese Beeinflussung in Anlage 12, Kap. 7.7.7 und Kap. 8.4.5 beim Schutzgut Landschaft auch entsprechend bewertet. Daraus begründet wird in Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses ein Ersatzgeld für diese Beeinträchtigung veranschlagt. Die Beeinträchtigungen der landschaftsprägenden Gehölze und die dafür notwendigen und akzeptierten Kompensationen wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.2.2.7 und Kap. 8.4.2 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und ihrer Bewertung in Ziff. 2.2.2.2.3.7.1 und Ziff. 2.2.3.15.4.3 zugrunde gelegt. Unabhängig davon ist aber unklar, inwiefern dadurch Belange des Einwenders berührt werden.

Der Einwender weist darauf hin, dass nach Ziff. 7 Abs. 2 und 3 LORP vorrangig die vorhandenen Trassen für den Ausbau und die Ergänzung des Verbundnetzes zu nutzen seien (Bündelungsgebot). Er bemängelt, dass dies durch den geplanten Neubau nicht geschehe.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass, soweit sich Möglichkeiten einer Bündelung mit Leitungen und Verkehrswegen darboten, diese für die Trassierung der 380-kV-Freileitung geprüft und umgesetzt worden sind. Erst südlich des Küstenkanals konnte ein Trassenverlauf entlang der 220-kV-Freileitung verwirklicht werden, der nördlich des Küstenkanals aufgrund dort vorherrschender (Wohn-)Bebauung rund um die bestehende 220-kV-Leitung und somit fehlender Bündelungsmöglichkeiten unter Einhaltung von dem zu Wohngebäuden erforderlichen Abstand nicht möglich war. Die Planfeststellungsbehörde hat die Korridorauswahl aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und sich dieser angeschlossen, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.

Der Einwender fordert, dass die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie zur Bündelung zu überprüfen und – evtl. durch Gutachten – zu sichern seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen sogenannten „Ersatzneubau“. Das heißt, dass die vorhandene 220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung ersetzt werden muss. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, in dem großräumige Trassenkorridore untersucht worden sind, wurde der Korridor C, der sich an der bestehenden 220-kV-Leitung orientiert, als Vorzugskorridor ermittelt (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2). Die 220-kV-Bestandstrasse und damit die Bündelung wurden bereits im LROP Niedersachsen geprüft und als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ ausgewiesen. Somit ist die vom Einwender geforderte Überprüfung und Sicherung bestehender Trassenverläufe bereits erfolgt. Die Einholung weiterer Gutachten bezüglich der Vor- und Nachteile ist daher nicht erforderlich. Da jedoch die 220-kV-Leitung so lange in Betrieb bleiben muss, bis die 380-kV-Leitung gebaut und betriebsfertig ist, kann der identische Trassenverlauf nicht genutzt werden. Dies ist auch aus statischen Gründen nicht möglich.

Der Einwender meint, dass die aktuelle Trassenführung ertüchtigt werden könnte. Dies würde dem Trassierungsgrundsatz der „gestreckten Linienführung" eher genügen als die jetzt geplante Abweichung von der Bestandstrasse.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass auch hier nicht erkennbar ist, inwiefern damit Belange des Einwenders betroffen sind. Unabhängig davon gilt: Eine gestreckte Linienführung entspricht den angewendeten Trassierungsgrundsätzen. Dies zeigt sich insbesondere beim Trassenverlauf entlang der 220-kV-Freileitung südlich des Küstenkanals. Eine Ertüchtigung der bestehenden 220-kV-Leitung insgesamt ist nach der nachvollziehbaren Aussage der Vorhabenträgerin unter anderem aus statischen Gründen nicht umsetzbar. Zudem verläuft diese besonders nördlich des Küstenkanals teils durch (mittlerweile) geschlossene Ortschaften und durchquert somit auf einer langen Strecke den bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Wohngebäude haben sich der bestehenden Leitung in den vergangenen Jahrzehnten teilweise stark angenähert oder bestanden bei damaliger Trassenplanung der 220-kV-Leitung auf Basis anderer, planerischer Rechtsvorgaben bereits, sodass bei einer Ertüchtigung die mittlerweile vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden (im Innenbereich) kaum hätten eingehalten werden können. Bündelungsmöglichkeiten mit der bestehenden Freileitungsinfrastruktur wurden geprüft. Eine Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren führte jedoch zur Beantragung des geplanten Trassenverlaufs.

Auch eine Teilerdverkabelung wurde geprüft, kam allerdings schon aus technischen Gründen im vorliegenden Trassenabschnitt wegen mächtiger Torfschichten nicht in Frage (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.1.2 und in Anlage 20). Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung auf einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ hat der Gesetzgeber im Übrigen in § 4 Absatz 2 BBPlG abschließend geregelt. Für den vorliegenden

Bereich ist keines der dort aufgeführten Auslösekriterien einschlägig. Der Einwender trägt konkret dagegen auch nichts vor.

Der Einwender macht geltend, dass im unmittelbaren Bereich streng geschützte Vögel wie Grünspecht, Turmfalke und Mäusebussard sowie Fledermäuse lebten. Mit dem Einsatz von Erdkabeln wäre eine Alternative im Sinne des § 45 BNatSchG gegeben.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass die Vorhabenträgerin die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf streng geschützte Arten in Anlage 12 (Kap. 7.2.1) und Anlage 16 untersucht und bewertet hat. Die Planfeststellungsbehörde hat dies ihren eigenen Bewertungen in Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.5 zugrunde gelegt. Störungen streng geschützter Arten werden vorrangig durch geeignete Maßnahmen vermieden, vgl. Ziff. 2.2.3.5.5. Dazu zählen etwa Bauzeitenfenster im Nahbereich von Greifvogelnestern (Maßnahme $V_{AR/FFH}7$, Anlage 12.1), Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen (Maßnahme $V_{AR}8$, Anlage 12.1) und der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1). Von der Freileitung selbst geht für die in diesem Bereich von dem Einwender erwähnten Arten keine anlage- oder betriebsbedingte Störwirkung aus.

Der Einwender macht weiter geltend, dass dem Vorhaben die Planrechtfertigung fehle. Die Bedarfsfeststellung gem. § 1 EnLAG sei nicht ausreichend mit den Bestimmungen zur Erdverkabelung gem. § 2 EnLAG verwoben. Für letztere habe der Bundestag nach dem Gutachten „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ des wissenschaftlichen Dienstes wohl keine Gesetzgebungskompetenz. Bei einer Regelung durch den Landesgesetzgeber wäre hier der Vorrang der Erdverkabelung noch ausdrücklicher geregelt worden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass auf das vorliegende Vorhaben das EnLAG keine Anwendung findet Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.1.1.

Der Einwender meint, dass es für den Energietransport im vorliegenden Raum ausreichend wäre, die bereits bestehende Leitung zu ertüchtigen; dadurch würde eine Erhöhung der Übertragungsleistung gerade in windstarken Zeiten auf mindestens das Doppelte ermöglicht.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass eine Ertüchtigung der bestehenden Leitung aus statischen Gründen nicht möglich ist. Eine solche würde zudem dazu führen, dass die seit dem Bau der 220-kV-Leitung neu entstandenen gesetzlichen Vorgaben bzgl. Mindestabständen zur Wohnbebauung oft nicht eingehalten werden könnten. Die bestehende Leitung durchquert besonders nördlich des Küstenkanals auf vielen Kilometern den bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Innenbereich sind Abstände von Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen zur Wohnbebauung von 400 m

einzuhalten. Das LROP 2022 formuliert diesen Abstand zudem als ein Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2, Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022), welcher nur in Ausnahmefällen unterschritten werden darf. Diese Abstände unterschreitet die bestehende Leitung in vielen Fällen. Darüber hinaus wurden weitere Alternativen und Varianten geprüft. Diese sind unter Ziff. 2.2.3.15.2.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses und in Anlage 1, Kap. 7, erläutert. Auch eine Erdkabelplanung in diesem Bereich entlang der bestehenden 220-kV-Leitung wurde, wie bereits ausgeführt, umfassend geprüft, hat sich jedoch unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange als nicht vorzugswürdig erwiesen (vgl. Ziff. 2.2.3.3.1.2 und Anlage 20).

Der Einwender ist der Auffassung, dass angesichts des Anprallrisikos geschützter Vogelarten weitere avifaunistische Gutachten erforderlich seien. Die hierzu vorgelegten Unterlagen würden sich nicht ausreichend mit dem Habitatverhältnis in seinem Bereich beschäftigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass das von der Leitung ausgehende Kollisionsrisiko für geschützte Vogelarten in Anlage 12 (Kap. 7.2.1.1.6 und Kap. 7.2.1.2.6) und Anlage 16 untersucht und bewertet wurde. Diese beruhen auf den eigens für Brut- und Gastvögel erstellten Kartierberichten (Anlage 12.2.2 und Anlage 12.2.3). Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender bemängelt weiter: Der Planfeststellungsbeschluss leide an Mängeln der nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Abwägung, die offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen seien und hier gegen den Erlass des beantragten Planfestfeststellungs-beschlusses sprächen. Denn es seien nicht in ausreichendem Maße Planungsalternativen erwogen worden. Eine Erdverkabelung würde seine Belastung in erheblichem Maße reduzieren.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass die Einwendung unbegründet ist. Wie im Vorstehenden – teils mehrfach – schon ausgeführt, sind technische und räumliche Alternativen erkannt und umfänglich abgewogen worden. Das schließt die Berücksichtigung der Eigentums- und Gesundheitsbelange des Einwenders ein.

2.4.2.4 E04

Die Einwender erläutern, dass sie Eigentümer der Grundstücke Flurstück 137/1, Flurstück 83/1, Flurstück 82/4, Flurstück 81/7, Flurstück 81/2 sowie Flurstück 75/2 sämtlich Flur 38 der Gemarkung Bad Zwischenahn seien. Diese würden vom Planvorhaben in Anspruch genommen, und zwar vorübergehend während der Bauphase wie auch dauerhaft. Insbesondere solle auf dem Flurstück 82/4 der Mast Nr. 50 errichtet werden.

Die Einwender erläutern die Historie des von ihnen in der Rechtsform der GbR gemeinsam mit ihren jeweiligen Söhnen betriebenen Gartenbaubetriebs. Sie beschreiben das Sortiment sowie Betriebsstruktur. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der ganz überwiegende Teil der produzierten Solitärgehölze im Freiland aufgepflanzt werde. In den Ausbau des Betriebsgeländes, insbesondere den Bau von Drainage, der Wasser- und Stromversorgung

sowie den Wegebau seien beachtliche Summen (mehrere Hunderttausend Euro) investiert worden.

Der Planfeststellungsbehörde ist der Betrieb bekannt. Eine Sachverständige der Vorhabenträgerin war bereits vor Ort. Trassierungstechnisch kann nach der Aussage der Vorhabenträgerin auf einen Maststandort innerhalb der Baumschulflächen nicht verzichtet werden. Maststandort Nr. 50 ist für die Errichtung der Leitung zwingend erforderlich. Eventuell auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks zählen zu den Flurschäden und werden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Neben den in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und den genutzten Zufahrten und Wegen sind das bspw. die ortsfesten baulichen Anlagen wie Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Grenzzeichen/ Abmarkungen, Zäune oder Hinweisschilder. Darüber hinaus reguliert die Vorhabenträgerin Schäden an einzelnstehenden und nicht wirtschaftlich genutzten natürlichen Landschaftselementen (z. B. Einzelbäume, Sträucher, Hecken) sowie an wirtschaftlich nicht genutzten Dauerflächen und Übergangsbereichen (z. B. Wegrandzonen). Alle Flächen, die durch eine dauerhafte Inanspruchnahme betroffen sind, werden gutachterlich erfasst. Beschädigte Brücken, Gräben, Brunnen, Zäune, Drainagen oder sonstige ortsfeste bauliche Anlagen sowie bauseitig entfernte Grenzzeichen und Hinweisschilder werden von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Die Nebenbestimmungen tragen diesen Verpflichtungen durch die Vorhabenträgerin Rechnung, vgl. Ziff. 1.1.3.2.6.

Die Einwender weisen darauf hin, dass vor diesem Hintergrund der geplante Trassenverlauf der Freileitung für sie einen erheblichen Eingriff in Eigentum und Besitz darstelle, insbesondere auch in den eingerichteten und ausgeübten Gartenbaubetrieb. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes: Durch die Ausführung als Freileitung ergebe sich das Problem, dass nicht nur unmittelbar im Bereich des Maststandorts, sondern auch unter der Leitung bzw. in dem geplanten Freileitungsschutzstreifen nicht mehr wie bisher gewirtschaftet werden könne. Anpflanzungen unter der Leitung wären nicht mehr oder zumindest nur noch höhenbeschränkt möglich. Da die Kultivierung größerer Pflanzen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens nicht mehr möglich wäre, würde ihnen insoweit eine Produktionsfläche von rund 25.000 m² (ausgehend von 25.943 m², die gemäß Grunderwerbsverzeichnis dauerhaft beansprucht werden sollten, abzüglich Wegeflächen) verlorengehen. Das wäre für den Baumschulbetrieb ein erheblicher und existenzgefährdender Flächenverlust.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Belangen des Betriebs im Planfeststellungsverfahren eingehend befasst. Wirtschaftliche Nachteile durch den Bau der Stromleitung werden in einem Baumschulgutachten gesondert untersucht. Ein Ortstermin hat bereits stattgefunden. Im Gutachten werden die Flächen geprüft und eine Definition gegeben, welche Kulturplanungskosten entstehen und Verluste bzgl. der Anpflanzungen definiert. Auch wird der Aufwand bei einem ggfs. notwendigen Umbau der Kulturen betrachtet. Der Behörde ist bewusst, dass dem Eigentum bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Nur ein im Verhältnis zu anderen Interessen

überwiegendes qualifiziertes öffentliches Interesse ist geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen

Ein gewerblicher Betrieb genießt den grundgesetzlichen Schutz nur soweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, d. h. soweit er gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt.[136] Auch Einwendungen zu einer möglichen Existenzgefährdung oder -vernichtung eines landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betriebs werden im Rahmen der Abwägung der von der Stromtrasse berührten öffentlichen und privaten Belange geprüft. Ein Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel allerdings nicht gefährden.[137] Bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert kann daher grundsätzlich auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt.[138] Bei mehr als 5 % der Betriebsfläche ist regelmäßig ein Gutachten veranlasst. Dann kann geprüft werden, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig sein wird. Individuelle Bedürfnisse des Betriebs oder die zukünftige Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, können dabei aber nicht ausschlaggebend sein.

Im Fall der Einwender gilt, dass auf den überspannten Flächen eine landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung nach der Bewertung der Vorhabenträgerin grundsätzlich möglich bleibt. Die Einwender haben durch die Überspannung daher keine Flächenverluste zu befürchten. Der Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche ist daher vorliegend weder erreicht noch überschritten. Entstehen durch die temporären Flächeninanspruchnahmen Ertragsausfälle, werden diese entschädigt. Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Im Übrigen führen die temporären Flächeninanspruchnahmen nicht zu nennenswerten Einschränkungen. Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den genannten Flächen und der Hochspannungsleitung. Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, werden bei der Errichtung einer Freileitung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.

---

[136] BVerwG, Urt. v. 11. November 1983 – 4 C 82.80, juris Rn. 17.
[137] BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, juris Rn. 27; BayVGH, Beschl. v. 23. Januar 2014 – 8 ZB 12.64, juris Rn. 19.
[138] BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, juris Rn. 74.

Weiter erläutern die Einwender, dass die Produktionsflächen der Baumschule nach Möglichkeit rechtwinklig angelegt seien, um sie möglichst rationell mit Maschinen bearbeiten zu können. Dies werde so nicht mehr möglich sein, weil die Leitung den Betrieb in einem ungünstigen Winkel schneide, mithin auch abseits der Leitung bzw. des Freileitungsschutzstreifens angeschnittene Restflächen verblieben, die sich nicht mehr oder nur noch mit erhöhtem Aufwand bewirtschaften ließen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde: Die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für alle Seiten möglichst verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden bei der Trassenauswahl durch die Vorhabenträgerin nach Möglichkeit an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird unnötigen Eingriffen in die Fläche bzw. Bewirtschaftungserschwernissen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden – wie bereits dargelegt –, jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung bei Dienstbarkeitseintragung reguliert, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6. Dazu gehören auch wirtschaftlich nicht mehr nutzbare Randflächen oder Wegebereiche.

Zudem befürchten die Einwender, dass sie bei innerbetrieblichen Transporten größerer Pflanzen erheblich eingeschränkt würden. Insbesondere Bäume würden erst beim Transport von der Baumschule zum Kunden horizontal verladen; innerbetrieblich würden sie aufrecht transportiert. Bedenke man, dass die von ihnen vertriebenen Bäume Höhen von bis zu 12 m erreichten, wäre insoweit ein aufrechter innerbetrieblicher Transport nicht mehr möglich.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde entgegnet, dass etwaige durch erschwerte innerbetriebliche Transporte entstehende Kosten gutachterlich betrachtet, erfasst und als zusätzlicher Aufwand entschädigt werden, vgl. Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.

Ferner erklären die Einwender, dass sich durch die geplante Höchstspannungsleitung darüber hinaus erhebliche Einschränkungen bei Pflanzenschutzmaßnahmen ergäben. Grund hierfür sei, dass die bereits heute von ihnen eingesetzte Spritze eine Höhe von ca. 10 m aufweise, mithin unter der Leitung bzw. in dem Freileitungsschutzstreifen nicht verwendet werden könne. Soweit aber kein Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden könne, müssten sie künftig mit erheblichen Ertragseinbußen rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis. Sofern die spannungsabhängigen Vertikalabstände von mindestens 5 m zur Freileitung eingehalten werden, kann nach der nachvollziehbaren Aussage der Vorhabenträgerin eine maschinelle Ausbringung des Pflanzenschutzmittels weiterhin erfolgen. So liegt der niedrigste Durchhang des Leiterseils im Spannfeld Masten Nr. 49 – Nr. 50 bspw. bei 16,02 m. Grundsätzlich werden im gesamten Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen 12 m als niedrigster Durchhangs-

punkt der Leiterseile in einem Spannfeld zwischen zwei Masten nicht unterschritten. Die Fragestellung eventueller wirtschaftlicher Nachteile oder Ertragseinbußen durch den Bau der Stromleitung wird in einem Baumschulgutachten gesondert betrachtet.

Die Einwender machen ferner geltend, dass sich unmittelbar neben dem Standort des geplanten Mastes Nr. 50 ein Tiefbrunnen befinde, welcher für die gesamte Bewässerung der Baumschule existenziell notwendig sei. Dieser müsse regelmäßig gewartet und saniert werden; insbesondere bedürfe es regelmäßig des Austausches der Steigrohre. Dieser Steigrohraustausch sei nur mittels eines Krans zu bewerkstelligen, der – dies zeigten die Erfahrungen der letzten Jahre – eine Höhe von ca. 20 m aufweise. Mit dieser Höhe werde ein Kran unmittelbar neben den Mast, also „unter der Leitung", zukünftig nicht mehr möglich sein, sodass sie befürchten müssten, dass die Steigrohre des Tiefbrunnens nicht mehr ausgetauscht werden könnten und dieser dann bald nicht mehr benutzt werden könnte. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf die Versorgung des Baumschulbetriebes mit Beregnungswasser sowie mit Wasser für die Frostschutzberegnung.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin die genaue Lage des Tiefenbrunnens in Erfahrung bringen konnte und auf Basis dessen ermittelt hat, auf welcher Höhe die Leiterseile an dieser Stelle hängen werden. Das Ergebnis ist, dass sich die Leiterseile hier voraussichtlich auf 22,44 m Höhe über dem Boden befinden werden, sodass unter Berücksichtigung notwendiger elektrischer Sicherheitsabstände die Benutzung eines Krans von bis zu 17,44 m Höhe möglich sein wird. Unter Beachtung der geschätzten Höhenangabe des Krans seitens der Einwender kann davon ausgegangen werden, dass die zur Verfügung stehende Kranhöhe unter der Leitung eine Wartung des Tiefenbrunnens weiterhin ermöglichen wird. Sollte die Wartung des Tiefbrunnens aufgrund des durch den Einwender beschriebenen Konflikts zwischen dem einzusetzenden Kran und der planfestgestellten Leitung nicht mehr möglich sein, ist diese Einschränkung im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Jedoch besteht insoweit eine Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen am Brunnen durchgeführt werden (etwa durch Anpassung oder Umverlegung des Brunnenstandortes oder anderweitige Anpassung des Entwässerungssystems) und die Kosten dafür zu tragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit hinreichend gesichert, dass die Bewässerung der Baumschule durch den Standort von Mast Nr. 50 nicht grundlegend gefährdet ist.

Die Einwender merken ferner an, dass die innerbetrieblich angelegten Wege und Versorgungsleitungen ebenfalls regelmäßig unterhalten bzw. saniert werden müssten. Insoweit sei es u.a. erforderlich, Baggerarbeiten durchzuführen. Sie befürchteten, dass dies im Bereich der Freileitung bzw. des Freileitungsschutzstreifens künftig nicht mehr zulässig sein könnte.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass nach Abschluss der Bauphase die ausschließlich temporär genutzten Flächen wieder uneingeschränkt nutzbar sein werden. Die durch Überspannung dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des Schutzstreifens unterliegen nur einer Aufwuchsbeschränkung und können im Übrigen

bewirtschaftet werden. Die Freileitung ist so geplant, dass der vertikale Bodenabstand an der Stelle des tiefsten Durchhangs mindestens 12 m beträgt – teilweise ist er höher. Unter Berücksichtigung des nötigen Mindestabstands zur Freileitung sind (Bagger-)Arbeiten – ausgehend vom tiefsten Durchhang in 12 m Höhe – in Höhen von bis zu 7 m möglich, vgl. dazu ferner die Ausführungen unter Ziff.2.2.3.10.

Die Einwender weisen ferner darauf hin, dass zur Bewässerung der auf dem Betriebsgelände der Baumschule befindlichen Anpflanzungen Regenkanonen eingesetzt würden. Ob und ggf. inwieweit dies bei Umsetzung des Vorhabens zukünftig noch möglich und zulässig sein werde, lasse sich anhand der Planunterlagen nicht mit Sicherheit bestimmen. Sie gingen allerdings davon aus, dass es zumindest zu erheblichen Einschränkungen der Nutzbarkeit von Regenkanonen zum Zwecke der Bewässerung kommen werde. Dementsprechend müsse damit gerechnet werden, dass erhebliche Investitionen in alternative Bewässerungs-/Beregnungsanlagen notwendig würden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass eine Beregnung unter den Leiterseilen nach der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin weiter stattfinden kann. Wie schon ausgeführt, wird eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7 m zur Verfügung stehen. Für den Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen ist die VD-Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-6 einschlägig. Die darin vorgegebenen Mindestabstände gelten für folgende Betriebsbereiche von Beregnungsanlagen: Abwurfwinkel von 18° bis 36°; Düsendurchmesser von 18 mm bis 36 mm; Regnerdurchflüsse von 20m³/h bis 120m³/h. Grundsätzlich können bei entsprechenden Abdeckungen bzw. Wurfweiten über Änderung des Betriebsdrucks, der Strahlarten und des Strahlwinkels weiterhin Beregnungen unter Berücksichtigung der Mindestabstände aus der VDE-Anwendungsregel stattfinden. Der direkte Abstand zwischen der Düse der Beregnungsanlage und dem Leiter der 380-kV-Leitung sollte bei einem maximalen Regnerdurchfluss von 125m³/h (worst-case-Situation) mindestens 29,8 m betragen. Bei einem geringeren Regnerdurchfluss reduziert sich der Mindestabstand (siehe VDE-AR-N 4210-6). Der horizontale Abstand zwischen der Düse der Beregnungsanlage und dem Leiter der 380-kV-Leitung sollte bei einem maximalen Abwurfwinkel von 36°, einem maximalen Düsendurchmesser von 36 mm und einem maximalen Regnerdurchfluss von 120 m³/h (worst-case-Situation) mindestens 17,5 m betragen.

Die Einwender tragen ferner vor, dass bei dem für Mast Nr. 50 vorgesehenen Standort die Gefahr bestehe, dass bei den Fundamentbohrarbeiten die untere Lehmschicht geschädigt werde und der südwestlich des Maststandorts auf dem Betriebsgelände befindliche Teich kein Wasser mehr halten könnte, mithin trockenfalle. Dies hätte erheblichen Auswirkungen auf die Versorgung des Baumschulbetriebes mit Lösch- und Beregnungswasser. Vor diesem Hintergrund habe die Vorhabenträgerin auch bereits in Abstimmung mit ihnen eine Probebohrung veranlasst, bei der aber zweifelhaft sei, ob die Ergebnisse ihre Bedenken ausräumen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtung im Ergebnis für unbegründet. Sie weist darauf hin, dass während der Bauarbeiten von Mast Nr. 50 ein Teichwasserpegel installiert wird, um den Wasserstand des Lösch-/Beregnungswasserteiches dauerhaft nachvollziehen zu können. Zudem ist zusätzlich zu der bereits durchgeführten „Probebohrung“, d.h. der Bohrung im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung, im Vorfeld der Bauarbeiten eine weitere Sondierung geplant, welche sich im unmittelbaren Nahumfeld des Teiches befinden wird, um die lokalen Bodeneigenschaften und somit auch evtl. Auswirkungen auf den Wasserstand des Teiches beurteilen zu können. Auf Basis der Ergebnisse dieser Sondierung können entsprechende Schutzmaßnahmen im Vorfeld der Bauausführung getroffen werden. Sollte der Teich über eine Folienabdichtung verfügen, werden unabhängig davon am Maststandort Nr. 50 keine Auswirkungen auf den Wasserstand des Teiches zu befürchten sein.

Ferner stehe für die Einwender zu befürchten, dass durch die Fundamentbohrungen Drainagen beschädigt und durchschnitten würden. Diese Drainagen könnten im Anschluss nicht wieder hergestellt bzw. im Bogen um den Maststandort herumgeführt werden, weil wegen der insoweit entstehenden Winkel keine Spülung mehr möglich wäre. Eine solche Spülung sei allerdings regelmäßig (ca. alle 3 bis 4 Jahre) zwingend erforderlich, und zwar aufgrund des hohen Eisengehalts im Boden / Grundwasser. Ohne eine funktionierende Drainage drohe den betroffenen Freilandflächen des Baumschulbetriebes allerdings eine Vernässung, die nicht nur Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen zur Folge hätte, sondern die angestammte Kultivierung von Pflanzen zukünftig gänzlich verhindern würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Bedenken als unbegründet zurück. Alle Maststandorte werden von der Vorhabenträgerin auf das Vorhandensein von Drainageleitungen geprüft. Sind solche vorhanden und könnten durch die Gründung der Masten betroffen werden, wird aufgegraben und um den Maststandort herumgeleitet. Da Fundamentbohrungen an den Masteckstielen nur punktuell sind, ergibt sich kein relevanter Winkel bei der Neuverlegung von Drainageleitungen. Somit treten nach der nachvollziehbaren Bewertung durch die Vorhabenträgerin auch keine Probleme mit Drainagespülungen auf. Die Vorhabenträgerin hat an einer Vielzahl von Maststandorten über eine Reihe von Vorhaben in Nordwestdeutschland umfängliche Erfahrungen mit der Umverlegung von Drainagen gesammelt. Eine Wiederherstellung in gleicher Funktionalität ist ohne Zweifel möglich und hat – sollten Drainagen beschädigt werden – auch zu erfolgen, vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.4.

Einer der Gesellschafter und Einwender weist darauf hin, dass er Eigentümer des Hausgrundstücks Woldlinie 51 in Bad Zwischenahn sei. Die geplante Freileitung solle schätzungsweise in einer Entfernung von weniger als 275 m an seinem Wohnhaus vorbeiführen, sodass kein gehöriger Mindestabstand eingehalten wäre.

Die Einwendung wird von der Planfeststellungsbehörde als unzutreffend zurückgewiesen. Zwischen der Freileitung und dem bezeichneten Wohngebäude wurde ein Abstand von mehr als 500 m ermittelt. Der nach dem LROP zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhaltende

Mindestabstand von 400 m und der zu berücksichtigende Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird somit eingehalten, vgl. dazu Ziff. 2.1.3.1.1.

Die Einwender fordern abschließend im Ergebnis eine Umplanung der Freileitungstrasse, sodass diese ihren Baumschulbetrieb nicht mehr durchschneide und zum Wohnhaus den gehörigen Abstand wahre.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Zusätzlich zu der im Planfeststellungsverfahren beantragten Haupttrasse wurde im durchgeführten Zielabweichungsverfahren eine östliche Variante geprüft, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.1.2 und in Anlage 20. Sowohl die Hauptachse als auch die in Erwägung gezogene östliche Variante kreuzen die Baumschule, erstere jedoch auf einer kürzeren Strecke als die östliche Variante. Die durch die Haupttrasse ausgelösten Betroffenheiten sind für die Baumschule demzufolge geringer als die der allenfalls in Frage kommenden östlichen Variante. Diese würde 200 m-Abstände zu mehr Gebäuden und auf größerer Länge unterschreiten als die planfestgestellte Haupttrasse. Bei ihr haben die Wohngebäude im Außenbereich auch keine Sichtbeziehungen zur Trasse; bei der östlichen Variante wäre das der Fall. Diese ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

2.4.2.5 E05

Der Einwender fragt, ob es bei der Errichtung des Mastes Nr. 52 auf der Fläche Bad Zwischenahn, Flur 38, Flurstück 74, verbleibe, weil eine Verschiebung in westliche Richtung an die Flurstücksgrenze nicht möglich sei.

Dies wird von der Planfeststellungsbehörde unter Rückgriff auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin bestätigt. Eine Verschiebung dieses Mastes ist weiterhin nicht möglich, weil dann auch die Masten nördlich und südlich des Mastes Nr. 52 verschoben werden müssten, was neue Flächenbetroffenheiten auslösen würde. Außerdem würde durch die Versetzung des Maststandorts nach Westen an die Flurstücksgrenze, wie in der Stellungnahme des Einwenders erwähnt, eine Waldabholzung notwendig sein. Sie kommt deshalb nicht in Frage.

Der Einwender kritisiert, dass der geplante Standort massiv in die Nutzungsmöglichkeit der Fläche eingreife. Es würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftung kommen, zumal während der Bauzeit auch eine Verbindung hergestellt werden müsste, was zu weitergehenden Erschwernissen führe.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen nicht gänzlich vermieden werden können. Diese werden nach Möglichkeit jedoch so gering wie möglich gehalten und im Rahmen der Entschädigung bei Dienstbarkeitseintragung reguliert, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.

Der Einwender moniert, dass der geplante Maststandort vom Wohnhaus seiner Familie einen Abstand von nur etwa 90 m einhalte.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass dies nicht zutrifft. Das Wohnhaus des Einwenders liegt vom geplanten Mast 52 ca. 200 m entfernt. Der vom Einwender genannte Abstand von 90 m dürfte der zwischen Trasse und Wohnhaus sein.

Der Einwender ist nicht bereit, den geplanten Maststandort zu akzeptieren. Dass bei der von ihm gewünschten Verlegung des Standortes ein Eichenmischwald in Anspruch genommen werden müsste, könne hingenommen werden. So werde auch ein Wald derselben Biotopwertstufe südlich der Mittellinie gequert. Die Qualität dieses Waldes entspreche derjenigen des angesprochenen Eichenmischwaldes; die Erhaltungsstufe sei identisch.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass dem Einwand nicht gefolgt werden kann. Insbesondere stellt der aufgezeigte mögliche Verlauf keine vorzugswürdige Alternative dar. Der Schutz und die möglichst geringe Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzbeständen ist ein wichtiger Planungsgrundsatz. Eine Mastverschiebung an die Flurstücksgrenze zum Nachbarflurstück Flur 38-75/2 hin hätte einen umfassenden Eingriff in den nördlichen Eichenmischwald zur Folge. Dabei handelt es sich überwiegend um einen solchen mit der höchsten Biotopwertstufe V, der kaum oder nur schwer regenerierbar wäre, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.2.9 und Ziff. 2.2.3.5.4. Lediglich weil an anderer Stelle auf einen Gehölzeingriff nicht verzichtet werden kann, muss deshalb ein weiterer Gehölzeingriff nicht ohne weiteres gestattet werden – zumal dann nicht, wenn er vermeidbar ist. Weiterhin gibt es technische Gründe, die gegen eine Mastverschiebung sprechen. Es müsste der gesamte Leitungsabschnitt einschließlich der Masten nördlich und südlich des Maststandortes Nr. 52 ebenfalls verschoben werden. Das wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Dem Einwender bleibt weiter unklar, weshalb die neue Trasse nicht im Bereich der Bestandsleitung verlaufen solle. Die vorhandene Trasse könnte ohne Weiteres ertüchtigt werden. Die Eigentümer der von der bisherigen Trasse betroffenen Grundstücke hätten keinen Bestandsschutz, weil diese seit vielen Jahrzehnten vorhanden sei. Für die Eigentümer der von der Neutrassierung betroffenen Grundstücke gelte das nicht.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass auch dieser Vortrag Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Trassenauswahl nicht begründet. Die Planrechtfertigung für den Neubau der 380-kV-Leitung (LH-14-324) wurde durch die Aufnahme des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen als Vorhaben Nr. 6 in den Bundesbedarfsplan gesetzlich festgestellt. Im Rahmen der Aufnahme und der vorangegangenen Aufnahme in den Netzentwicklungsplan wurden technische Alternativen zum (Ersatz-)Neubau mit dem Ergebnis geprüft, dass es diese nicht gibt. Eine Ertüchtigung der bestehenden Leitung wäre auch aus statischen Gründen nicht möglich. Sie würde zudem dazu führen, dass die seit dem Bau der 220-kV-Leitung entstandenen gesetzlichen Vorgaben bzgl. Mindestabständen zur Wohnbebauung sehr häufig nicht eingehalten werden könnten. Die bestehende Leitung durchquert besonders nördlich des Küstenkanals auf vielen Kilometern den bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Dort sind Abstände von 400 m einzuhalten. Das LROP 2022 formuliert diesen Abstand zudem als ein Ziel der Raumordnung (Kapitel 4.2.2 Ziff. 06 S. 1), das nur in Ausnahmefällen unterschritten werden darf. Darüber hinaus wurden

weitere Alternativen und Varianten geprüft, ohne dass sich darauf eine Vorzugswürdigkeit ergeben hat. Diese sind in Ziff. 2.2.3.15.2.1, Ziff. 2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses und Anlage 1, Kap. 7 ausführlich erläutert.

Hilfsweise bleibt der Einwender dabei, dass die geplante Zuwegung kritikwürdig sei. Die Öffnung eines bestehenden Zaunes sei ohne Weiteres zumutbar. Weshalb die angeregte Zuwegung erheblich in einen dortigen Baumschulbetrieb eingreifen könnte, sei nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen diskutiert und vorgestellt worden. Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Planung der Zuwegungen können den Lageplänen und dem Wegenutzungskonzept (Anlage 2.1 und Anlage 2.4 sowie Anlage 7) entnommen werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt. Teilweise müssen diese ertüchtigt werden (z.B. Bankette mit Platten geschützt werden). Außerhalb des bestehenden Wegenetzes werden die bauzeitlich benötigten temporären Zuwegungen mittels Baggermatten, Platten oder mit einer Schotterschicht auf einem Geovlies errichtet (Maßnahme V9, Anlage 12.1). Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) begleitet den Prozess. Die temporären Baustraßen werden mit dem Ziel hergestellt, Bodenverdichtung und Flurschäden zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin und die beauftragte bauausführende Firma werden dafür Sorge tragen, die Abläufe so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung umliegender Flächen möglichst geringgehalten werden.

Von einer Umplanung der Zuwegung auf das Flurstück 75/2 wird weiterhin abgesehen, weil die vom Einwender angeregte Zuwegung im Vergleich zu der von der Vorhabenträgerin geplanten Zuwegung mit wesentlich größeren Eingriffen verbunden wäre. Am Birkenweg befindet sich ein sehr schmales Tor, das bei einer Umplanung durchfahren werden müsste. Die Durchfahrt wäre mit größeren Fahrzeugen, wie z. B. dem 300 t-Kran, nicht passierbar. Außerdem würde bei einer Verlegung der Zuwegung auf das Flurstück 75/2 erheblich in den Baumschulbetrieb eingegriffen, weil die vorhandenen Wege auf dem Gelände der Baumschule nicht ausreichend groß dimensioniert sind und verbreitert bzw. ausgebaut werden müssten. Dies hätte zur Folge, dass hier weitere Bäume abgeholzt werden müssten. Daher weist die Planfeststellungsbehörde die vorgeschlagene Lösungsalternative zurück.

2.4.2.6 E06

Die Einwender weisen darauf hin, dass sie mit der Liegenschaft Gemarkung Edewecht, Flurstücke 148/3 und 148/7 der Flur 21, unmittelbar von der Leitung betroffen sein würden. Die Liegenschaft befinde sich bei Engstelle Nr. 11 (im ROV) bzw. bei der Engstelle Portsloger Damm/ Kleefelder Weg (im ZAV) bzw. bei Engstelle Nr. 3 (aktuelle Bezeichnung im PFV). Die zwei Gebäude, die sie seit 1985 bewohnten, sowie eine Scheune gehörten zu einer im Zuge der staatlich betriebenen Moorbesiedlung im Jahr 1910 errichteten ehemaligen Hofstelle; zum heutigen Resthof gehöre eine Grundstücksfläche von rund 7.500 m^2. Sie lehnten die Planung

entschieden ab. Das Vorhaben greife in unzumutbarer Weise in ihr Leben und das ihrer Nachkommen negativ ein. Wegen seiner besonderen Bauweise sei der Hof in die Liste der niedersächsischen Kulturdenkmäler aufgenommen worden.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert darauf, dass sich die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergibt. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für Vorhabenträgerin und Behörde bindend. Darüber hinaus ist der Bedarf für die Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Schutzgüter wie bspw. Den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Landschaft, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder das kulturelle Erbe sowie vorgesehene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen werden in den Ziff. 2.2.2.2.3 sowie Anlage 12 dargestellt. Was den Hof betrifft, ist dieser als Baudenkmal mit der Kennziffer 45.100.400.011 in Plänen und Texten enthalten. In Anlage 12, Kap. 7.8.6 ist er als Denkmal ebenfalls Teil der Auswirkungsprognose. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Denkmalschutzes sind von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.11.1.

Die Einwender äußern, dass sie sich rechnerisch oberhalb der Grenze für Verletzungen des Wohnumfeld-Schutzes im Außenbereich bewegten. Bei Engstelle Nr. 3 seien drei Anwohner von einer Unterschreitung der Grenze betroffen. Was die Lebensqualität und deren Beeinträchtigung angehe, sähen sie allerdings keine Grenze, die bei 200 m ende.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass in Engstelle Nr. 3 Portsloger Damm/Kleefelder Weg drei Wohngebäude im Außenbereich betroffen sind, bei denen die 200 m-Abstände unterschritten werden, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3. Das Wohngebäude der Einwender befindet sich allerdings nicht darunter. Dieses ist deutlich über 200 m von der Trassenachse entfernt und von einem dichten Gehölzbestand umgeben, sodass keine Sichtbeziehung von dem Wohngebäude und dem Garten zur geplanten Trasse besteht. Zwischen der Freileitung und dem Wohngrundstück befindet sich die Straße Portsloger Damm. Ein Wohnumfeldschutz bleibt für das Wohngebäude gewährleistet. Die von der Vorhabenträgerin einzuhaltende Abstandsvorgabe von 200 m für Wohngebäude im Außenbereich wird eingehalten. Relevant sind die Abstände zu Wohngebäuden im (beplanten und unbeplanten) Innenbereich, die dem Wohnen dienen, von 400 m und im Außenbereich von 200 m. Die einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohngebäuden sind im LROP 2022 beschrieben, wonach als zu beachtendes Ziel der Raumordnung der Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen ist, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022). Als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung wird ein einzuhaltender Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich bestimmt (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022).

Die Einwender beklagen, dass mit dem geplanten Vorhaben ihre ureigensten Belange angegriffen würden. Angesichts einer düster werdenden Zukunftsperspektive mit Blick auf Klima, Nachhaltigkeit sowie ökologische und wirtschaftliche Transformationen seien die angesprochenen Problematiken nicht nur persönlicher Natur, sondern von gesellschaftlicher Relevanz.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass ein Netzausbauprojekt wie das vorliegende dabei helfen wird, die angesprochenen Themen der Gegenwart und Zukunft anzugehen und voranzutreiben. Die Energiewende ist dafür essenziell und wird durch Projekte wie das planfestgestellte gefördert.

Die Einwender befürchten weiter optisch und ökologisch die Zerstörung und Verödung des gewachsenen Natur- und Kulturraumes Moor, in dem sie seit Jahrzehnten lebten und für den sie sich einsetzten.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass es sich bei dem Umfeld des planfestgestellten Vorhabens um eine Kulturlandschaft handelt, die durch teils intensive Landwirtschaft und Baumschulflächen, aber auch durch extensive Grünlandbewirtschaftung geprägt ist. Für die geplante Freileitung werden punktuell Maststandorte errichtet, die im Vergleich zur Gesamtgröße bzw. Länge des Vorhabens einen relativ geringen Anteil ausmachen. Durch die Überspannung von Moorbereichen mit Leiterseilen werden diese weder zerstört noch verödet. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird darauf verwiesen, dass diese in Kapitel 7.7 der Anlage 12 behandelt wird. Nicht vergessen werden sollte, dass durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung das Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente wieder entfernt werden. Der Rückbau erfolgt nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung, der beiden neuen Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West (beide nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern separater Verfahren nach BImSchG) und des Anschlusses der 110-kV-Netzebene an diese. Für die verbleibende Beeinträchtigung in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen.

Ferner tragen die Einwender vor, dass sie in der Bauphase invasive Bodeneingriffe durch Bohrungen, Rammungen und irreversible Verdichtungen bei der Mastsetzung einschließlich der auf die weitere Umgebung greifenden Erschütterungen und Schwingungen fürchten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Beeinträchtigungen, sofern sie eintreten, im Ergebnis für zumutbar. Bei Erschütterungen sind die Vorgaben der DIN 4150-2 Ziff. 6.5.4.2 einzuhalten. Beeinträchtigungen des Schutzgut Bodens und die darauf wirkenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Anlage 12, Kap. 7.4 und Kap. 8.4.3 untersucht, die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in Ziff. 2.2.2.2.3.4 bewertet. Zum Ausgleich und Vermeidung sind mehrere Maßnahmen vorgesehen, vgl. Ziff. 2.2.2.3.4.

Die Einwender befürchten ferner, dass in der Bauphase und als Dauerzustand eine irreversible Zerstörung der Struktur des Moorkörpers in seiner Relevanz als wichtiger CO_2-Speicher bei

gleichzeitiger Freisetzung von Treibhausgasen. Auf die Bedeutung von Mooren im Klimaschutz hätten sie seit 2017 mehrmals hingewiesen.

Darauf wird entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Bedeutung von Mooren, insbesondere als klimarelevante Böden, sowie die vorhabenbedingten Auswirkungen in Anlage 1.3, Anlage 12 sowie Anlage 20 während des Verfahrens umfänglich dargestellt und berücksichtigt worden sind, vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.4 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7. Im Bereich der Engstelle Nr. 3 „Portsloger Damm / Kleefelder Weg“ wird durch die geplante Trasse der Moorboden nur geringfügig beeinträchtigt. Mit der Ausführung der geplanten Trasse als Freileitung konnten die Auswirkungen auf den Boden (Erd-Hochmoor) sowie auf das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland deutlich verringert werden, da kein vollständiger Bodenaustausch entlang der Trasse vorgenommen werden muss (vgl. Anlage 20).

Auch befürchten die Einwender eine Kollision mit Habitaten durch das irreversible Verschwinden von störungsfreien Rückzugs- und Bruträumen für seltener werdende Tierarten wie Kiebitze, Feldlerche, Bekassine, Fledermaus, Eule u.a. Das geplante Vorhaben greife unwiederbringlich in die bisher in Ruhe gelassenen Weiten der umgebenden Grünland- und Gehölzstrukturen ein.

Dazu wird behördlicherseits bekräftigt: Die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Flora und Fauna wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12 und Anlage 16 ausführlich begutachtet. Bei eintretenden Konflikten werden diese durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen, vgl. Anlage 12.1. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin gelieferten Informationen selbst geprüft und bewertet, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4 sowie Ziff. 2.2.3.5.5.

Ferner sei aus Sicht der Einwender infolge des Vorhabens ein Artensterben / Insektensterben zu befürchten. Das geplante Vorhaben sei ein weiterer Baustein für die unaufhaltsam schleichende, wenig direkt wahrnehmbare Auslöschung von Klein- und Kleinstlebewesen. In Kleefeld könne man seit Jahren das allmähliche Schwinden beobachten.

Dazu wird behördlicherseits festgestellt, dass die näher zu untersuchenden und zu berücksichtigenden Artengruppen bereits im Scopingpapier festgelegt worden sind. Aus der Gruppe der Insekten wurden dabei Libellen und xylobionte Käfer ausgewählt. Anlage 12, Kap. 7.2.1.7 und 7.2.1.8 zeigen, dass sich durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Artgruppen ergeben, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.7 und Ziff. 2.2.2.2.3.2.8. Das Vorhaben trägt somit nicht zu einer Auslöschung von Klein- und Kleinstlebewesen bei.

Ferner monieren die Einwender das Schwinden der Landschaftsqualität (Luft, Licht, Lebendigkeit, Schönheit) durch eine überdimensionierte Stromtrasse. Diese sei eine Attacke auf die Gesundheit der Menschen. Die sinngebende Rolle von Landschaft für Naherholung,

Lebensfreude, Genuss und Glück, mithin die Lebensqualität, ginge ihnen und ihren Nachkommen unwiederbringlich verloren.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass Schönheit, Lebensfreude, Genuss, Glück und Lebensqualität zwar wichtige Attribute im Leben des Menschen sind. Sie werde subjektiv jedoch unterschiedlich wahrgenommen und sind objektiv deshalb kaum zu fassen. In der Bewertung wurden die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch – Erholung, Landschaft und kulturelles Erbe ausführlich gewürdigt, vgl. Anlage 12, Kap. 7.1, Kap. 7.7 und Kap. 7.9 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2, Ziff. 2.2.2.2.3.7 und Ziff. 2.2.2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Was den objektiven Faktor Gesundheit betrifft, bestätigt die Planfeststellungsbehörde, dass es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen kann. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel dann von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen aber reduziert. Mit der in Anlage 11 von der Vorhabenträgerin nachgewiesenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist zudem – gestaffelt nach Gebietstypen – sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen.

Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, welche die Einwender auch noch spezifisch ansprechen, sind diese in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch unter diesem Aspekt nicht zu befürchten.

Die Einwender befürchten ferner eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation mit Auswirkungen auf ihre Kinder, Schwiegerkinder und elf Enkel.

Darauf wir behördlicherseits erwidert, dass eine Minderung der Wirtschaftlichkeit von den Einwendern damit nicht belastbar dargelegt wird und eine Erwiderung sich insoweit erübrigt.

Darüber hinaus kritisieren die Einwender den negativen visuellen Eindruck durch die Trasse. Die deutliche Sichtbeziehung zu den Leitungsseilen und einer ganzen Reihe von Strommasten (Nr. 57, Nr. 56, Nr. 55 und evtl. Nr. 54) bedeute eine gravierende Einschränkung ihrer Lebensqualität einschließlich ihrer Gesundheit.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass auch eine deutliche Sichtbarkeit noch keine Beeinträchtigung der Gesundheit nach sich zieht. Die visuelle Wirkung der geplanten Trasse wurde im Übrigen beim Schutzgut Mensch sowohl mit Blick auf das Wohnen als auch auf Freizeit und Erholung berücksichtigt. Die Masten Nr. 55 und Nr. 56 werden außerhalb von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie von 400 m-Abständen zu Wohngebäuden im Innenbereich platziert. Mast Nr. 57 wurde angrenzend an einen 200 m-Abstand errichtet, befindet sich jedoch bezogen auf den Mastmittelpunkt ebenfalls außerhalb des 200 m-Abstandes, wodurch die Ansicht in Bezug auf die Wohnfunktion möglichst geringgehalten wird. Bereiche, in denen die geplante Trasse die 200 m- und 400 m-Abstände unterschreitet, werden in Anlage 1.3 und unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 detailliert betrachtet. Dabei wird auch die mögliche Sichtbeziehung näher bewertet. Der visuellen Wirkung der Leiterseile kommt in diesem Zusammenhang kein hohes Gewicht zu, weil diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt.[139] Eine erdrückende Wirkung ist nach der Rechtsprechung Extremfällen vorbehalten.[140] Ein solcher Extremfall ist hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht gegeben.

Weiterhin ist anzumerken, dass die postulierten direkten Sichtbeziehungen in Richtung der geplanten Leitung vom Wohnhaus der Einwender in Edewecht auf Grund des Gehölzbestandes insbesondere auf dem Wohngrundstück und entlang des Portsloger Damms so nicht vorhanden sind. Ebenfalls ist der Portsloger Damm weitgehend von älteren hohen Gehölzen gesäumt. Die erwähnte Sichtbeziehung zum Mast Nr. 58 ist nicht gegeben, weil hier das östliche gehölzbestandene Flurstück südlich des Portsloger Damms in der Flucht vom Wohnhaus zu diesem Mast liegt. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer zudem regelmäßig damit rechnen, dass im Umfeld seines Grundstücks später Infrastrukturvorhaben realisiert werden.[141]

Schließlich befürchten die Einwender negative wirtschaftliche Folgen: Der zu befürchtende hohe Wertverlust ihrer Immobilie gehe wie die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Lebensqualität auf das Konto der deutlich sichtbaren Nähe zur Stromtrasse. Er stelle eine Bedrohung ihrer finanziellen Sicherheit bezüglich ihrer Altersversorgung dar und sei eine nicht

---

[139] BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18 -, juris Rn. 100 m.w.N.
[140] BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, Ls. 4 und Rn. 89.
[141] Vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 – 4 A 39.95, juris, Rn. 21 für öffentliche Verkehrswege.

hinnehmbare Belastung für ihre Nachkommen. Diesen wirtschaftlichen Druck wollten und müssten sie schon heute finanziell ausgeglichen wissen und wollten ihn nicht erst an ihre Erben weitergeben. Die Schäden wären durch eine Korrektur der Planung und die Verlegung der Trasse vermeidbar. Die direkte Nähe und Sichtbeziehung zu einer ganzen Reihe von Hochspannungsmasten müssten im Falle des Baus der Freileitung als Wertverlust verbucht werden. Daraus ergäben sich erhebliche Schadensersatzforderungen.

In der Folge wiederholen und vertiefen die Einwender ihre Befürchtungen bezüglich einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch elektromagnetische Felder, des Landschaftserlebens und die Beeinträchtigung des Blickfelds durch eine Verdichtung der Maststandorte. Darauf ist im Vorigen bereits erwidert worden. Dass teilweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten wird, ist unstreitig. Die Beeinträchtigung wird in Kap. 7.7.7 zusammenfassend betrachtet. Soweit sie nicht kompensierbar ist, wird in Kap. 8.5.2 ein Ersatzgeld veranschlagt.

Auch dieser Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein auszugleichender Schaden erwächst den Einwendern aus den geschilderten Umständen voraussichtlich nicht. Ein Grundeigentümer darf im Übrigen nicht auf den unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnmilieus vertrauen. Baut er dennoch auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die allerdings nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine unverändert optimale Nutzung des Eigentums ableiten, wenn diese im Übrigen rechtmäßig eingeschränkt wird. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist dann grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich im Übrigen nicht nach unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die – je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung – positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflusssphäre des Planungsträgers.[142] Hinsichtlich der vorgetragenen Sorgen vor gesundheitlicher Beeinträchtigung ist auf die bereits gemachten Ausführungen zu verweisen.

Die Einwender befürchten ferner durch die zu erwartenden invasiven Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt während der Bauphase erhebliche Schäden an der Bausubstanz ihrer Immobilie, aber auch auf dem Grundstück. Die Bautätigkeit bestehe im Wesentlichen in Schwertransporten, den Bohrungen sowie den Rammarbeiten für die Mastfundamente und der Befestigung der Abspannseile. Der Verlust von Gehölzen und Bodenverdichtungen, aber auch Wasseraustritte bei Verletzung der sehr tiefen Bodenschichten („Urschicht" als Barriere zum eigentlichen Tiefengrundwasser) könnten in einem sensiblen Gebiet wie dem Moor Schäden verursachen, die sich auch auf die weitere Umgebung auswirkten. Die Gebäude der Liegenschaft seien diesbezüglich besonders empfindlich. Sie seien kurz nach der

[142] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402 m.w.N.

Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert „schwimmend“ gebaut worden. Ihre Stabilität beruhe wesentlich auf der Stabilität des hier recht mächtigen Mooruntergrunds von ca. 4 m und habe im Bereich der Fundamente bereits ertüchtigt werden müssen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass etwaige mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden zwar aktuell nicht konkret zu befürchten sind. Im Wasserrechtsantrag macht die Vorhabenträgerin deutlich, dass „sich keine Gebäude oder Infrastruktur in den rechnerisch ermittelten Einflussbereichen der Wasserhaltungsmaßnahmen befinden, die sich durch Ansatz der Durchlässigkeitsbeiwerte […] einstellen“ (Wasserrechtsantrag, Kap. 5.2.1). Sollten Schäden wider Erwarten doch eintreten so sind diese durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen ihr Bestreben deutlich gemacht, die Beeinträchtigungen durch den Bau so gering wie möglich zu halten. Alle Bauarbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, § 49 Abs. 1 EnWG. Grundsätzlich ist damit auch sichergestellt, dass keine Schäden am denkmalgeschützten Gebäude der Einwender verursacht werden. In der Ausführungsplanung wird in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen und von umliegenden Objekten die Gründungsart gewählt. Für den Mast Nr. 57 ist ein erschütterungsfreies Verfahren mit Bohrpfählen geplant. Weiterhin ist eine Beweissicherung vorgesehen, bei welcher der Zustand der Gebäude vor Baubeginn festgestellt und dokumentiert wird. Falls erforderlich, werden Erschütterungsmessungen festgelegt. Damit können während der Bautätigkeit Erschütterungen zur Vermeidung von Gebäudeschäden engmaschig überwacht werden. Dies reicht nach Sicht der Planfeststellungsbehörde aus, um die Interessen der Einwender hier zu wahren.

Soweit die Einwender daran anknüpfend erneut die Trassenwahl kritisieren und unter ausführlicher Schilderung und Bewertung der Verfahrensgeschichte aus ihrer Sicht darauf hinweisen, dass sie sich jahrelang für eine andere und bessere Lösung eingesetzt hätten, gilt behördlicherseits: Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Veröffentlichung der landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen, in welcher der Vorzugskorridor C bestätigt und festgesetzt wurde. Nachdem auch die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel detailliert geprüft worden war, sich dann aber als ungeeignet erwiesen hatte, wurde die Trasse in der Ausführung als Freileitung weitergeplant. Hierdurch wurde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Nach dem dort ergangenen positiven Entscheid (s. Anlage 20) erfolgte eine erneute Überprüfung, ob der landesplanerisch festgestellte Korridor C auch ohne einen Teilerdverkabelungsabschnitt weiterhin vorzugswürdig war. Da dies, wie die Prüfung ergeben hat, der Fall war, wird weiter an ihm festgehalten (s. Anlage 12, Kap. 4.3). Die Planfeststellungsbehörde macht sich die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hierzu erarbeiteten Bewertungen zu eigen und schließt sich ihnen vollumfänglich an, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.1.2.

Ergänzend wird aktuell auch auf die Verordnung vom 07. September 2022 zur Änderung der Verordnung über das LROP zu verweisen. Die Anlage 1 führt nun unter der Abschnitt 4.2.2 unter Ziff. 08 die hier gegenständliche Leitung als Vorranggebiet Leitungstrasse auf und hält

fest, dass die in Anlage 7 (Änderung der Anlage 2) dargestellten Vorganggebiete für Leitungstrassen als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich sind

Weshalb sich mit diesem folgerichtigen Ablauf des Verfahrens „Verfahrensschwächen“ gezeigt hätten, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Aussage, dass sich planerisch seit Verfahrensbeginn mit den Antragsunterlagen des Raumordnungsverfahrens von 2017 nichts verändert hätte, ist zu widersprechen. Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren und der damit verbundenen Feintrassierung des Erdkabels wurde festgestellt, dass ein Erdkabelkorridor aufgrund der Baugrundverhältnisse nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar gewesen wäre (s. Anlage). Es wären Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland betroffen gewesen. Außerdem wurden erneut groß- und kleinräumige Varianten betrachtet, die ebenfalls nicht raum- und umweltverträglich wären. Aufgrund dessen wurde die technische Alternative der Freileitung geplant, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.3.1.2.

Die Einwender meinen weiter, dass es Veränderungen gegeben hätte, wenn man dem Gutachten der Professoren H. Brakelmann (TH Aachen) und L. Jarass (Stanford University, USA) mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Dieses empfehle einen Ausbau der HGÜ-Verbindungen (Gleichstromtechnologie), statt an der Dreh- bzw. Wechselstromtechnik (AC-Technologie) festzuhalten. Ein weiterer Ausbau des Drehstromnetzes werde dort als nicht zielführend und als sowohl technisch wie wirtschaftlich nicht geeignet bezeichnet. Sie, die Einwender, verlangten eine wissenschaftlich freiere Sicht auf die Thematik und pragmatische, menschenfreundliche Lösungen unter dem Aspekt von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und ästhetischen Qualitäten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Einer erneuten Prüfung von technischen oder räumlichen Varianten oder der Leitungsführung bedarf es nicht. Die Planrechtfertigung für die gewählte Lösung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Daran sind Planfeststellungsbehörde wie auch Vorhabenträgerin gebunden. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; damit handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit bereits durch die gesetzliche Regelung aus. Im Rahmen der Aufnahme der Projekte in den Bundesbedarfsplan und ihrer vorangegangenen Aufnahme in den Netzentwicklungsplan wurden technische Alternativen zum (Ersatz-)Neubau geprüft.

Bezüglich der zitierten HGÜ-Verbindungen (Gleichstromtechnologie) ist auf Anlage 1, Kap. 7.1.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen. Das Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist danach kein HGÜ-Pilotprojekt nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Daran können auch Gutachten wie das von den Einwendern angeführte nichts ändern. Unter Ziff. 2.2.3.15.2.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses werden außerdem weitere Trassenvarianten und Alternativen umfänglich dargestellt und hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten bewertet.

Die Einwender fordern sodann im Einzelnen:

- Wegen der nahen und massiven Sichtbeziehungen zu den Masten Nr. 55, Nr. 56 und Nr. 57 im Norden sowie zu Wendemast Nr. 58 im Osten einen Schadensausgleich in Höhe von mindestens 20 % der eingetragenen Grundschuld von 128.000 € für den Verlust ihres bisherigen freien Landschaftserlebens.

- Eine Kompensation für Schäden, die durch die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer Lebensqualität sowie der Gesundheit und Lebensqualität ihrer Kinder sowie Enkelkinder vom geplanten Vorhaben ausgehen und sich kurz-, mittel- und langfristig auswirken könnten.

- Eine regelmäßige medizinisch gutachterliche Begleitung zur Beurteilung des laufenden Gesundheitszustandes sowie von der Vorhabenträgerin die Kostenübernahme für diese regelmäßige medizinische Versorgung einschließlich der Kostenübernahme für notwendige Kurmaßnahmen.

- Regelmäßige Emissionsmessungen auf ihrem Grundstück über mehrere Tage zur Feststellung von Schadstoffen/ Elektrosmog sowie Lärmmessungen.

- Eine Kompensation für den generellen Wertverlust, den ihre Immobilie durch die deutlich sichtbare Nähe zur Stromtrasse erfahre, sofern die Leitung hier gebaut werden sollte. Sie erwarteten eine Entschädigungszahlung von mindestens 35 % des Grundstückswertes, um den Wertverlust auszugleichen.

- Ein „unabhängiges Gutachten für die Bezifferung des Grundstückswertes“ sowie von der Vorhabenträgerin bzw. vom Land Niedersachsen die Kostenübernahme für dieses Gutachten.

Die Forderungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde sämtlich zurückgewiesen. Die eventuelle Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen ist, wie bereits ausgeführt, entschädigungslos hinzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist, wie ebenso bereits erläutert, nicht zu erwarten. Damit entfallen auch darauf bezügliche Sicherungsvorkehrungen. Zum eventuellen Wertverlust der Immobilie und dessen Bedeutung für das vorliegende Verfahren wird auf das dazu bereits Dargelegte verwiesen. Danach lassen sich daraus grundsätzlich keine Ansprüche herleiten. Gutachtlicher Untersuchungen zum Grundstücks-

wert bedarf es für das vorliegende Verfahren ebenfalls nicht. Entschädigungsfragen sind zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.2.7 E07_1 bis E07_3

Die Einwenderin kritisiert die geplanten Standorte der Masten Nr. 70 bis Nr. 72 der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung im Bereich der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße, Gemeinde Edewecht, Ortschaft Friedrichsfehn.

Die Belange der Beteiligten seien hier unzureichend berücksichtigt und Gegenargumente gezielt ignoriert worden. Alternative Möglichkeiten, die den Schutz der Wohnumfelder, insbesondere zweier Wohngebäude an der Dorfstraße, besser berücksichtigt hätten, seien zugunsten einer geradlinigen kostengünstigeren Trassenführung unbeachtet geblieben. Dies werde in den nachfolgenden Ausführungen noch konkretisiert.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Im Rahmen der Trassierung wurden die Vor- und Nachteile jeder Trassenlage sowie die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im gebotenen Umfang berücksichtigt (siehe Anlage 1.3, Kap. 7.2). Auch im Engstellensteckbrief Nr. 6 Dorfstraße werden die Betroffenheiten der einzelnen Wohngebäude detailliert betrachtet (vgl. Anlage 1.3, Kap. 2.6.2 bis 2.6.4) und die weiteren entscheidungsrelevanten Belange aufgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen der Freileitung auf die Engstelle Nr. 6 bei der Begründung des Trassenverlaufs einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Erwägungen prüfend nachvollzogen und die in Rede stehenden Belange unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6 des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt.

Die Einwenderin moniert, dass Im Gegensatz zu den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren die Trassenachse der 380-kV-Leitung im Bereich der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße zum Nachteil der Wohngebäude an der Dorfstraße 58 und 61 verschoben worden sei. Der ursprünglich vorgestellte Abstand von ca. 73 m zur Trassenachse für das Wohngebäude an der Dorfstraße 58 sei ohne vorherige Kommunikation mit den betroffenen Eigentümern verkürzt worden. Das genaue Ausmaß sei erst bei Aushändigung der Unterlagen zu den Dienstbarkeitsgesprächen erkennbar geworden. Mit dem geplanten Trassenverlauf zwischen den Masten Nr. 70 bis Nr. 71 werde ein Teil des Wohngrundstück und ein Gebäudeteil dauerhaft überspannt.

Dazu wird behördlicherseits erwidert, dass der Abstand zwischen der geplanten Trassenachse (im Spannfeld zwischen dem Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71) und dem Wohnhaus Dorfstraße 56 ca. 88 m und zum Wohnhaus Dorfstraße 58 ca. 55 m beträgt. Entgegen der Darstellung der Einwenderin ist dies bei Informationsveranstaltungen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens laut Vorhabenträgerin allen betroffenen Eigentümern kommuniziert worden. Eine schriftliche Einladung zu einer entsprechenden Informationsveranstaltung im Landhaus Friedrichsfehn wurde von der Vorhabenträgerin auch an die Anwohnerin der Dorfstraße 58 versendet.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung im Übrigen mit einer Deckblattänderung (1. Deckblattänderung) dahingehend angepasst, dass durch eine Verschiebung der Masten Nr. 70 und Nr. 71 der Schutzbereich des Spannfeldes zwischen Masten Nr. 70 und Nr. 71 nicht mehr auf das Wohngrundstück Flur 28-118/3 ragt. Dadurch entfällt die dauerhafte Inanspruchnahme dieses Grundstücks durch das Vorhaben. Der Einwenderin wurden die Lagepläne und der geänderte Immissionsschutzbericht zur Änderung der Spannfelder Mast Nr. 69 bis Nr. 72 zur Verfügung gestellt (Unterlagen zu 1. Deckblattänderung).

Die Einwenderin kritisiert weiter, dass die Überspannung eines Gebäudeteils aus den Planungsunterlagen und auch aus den Unterlagen zu den Dienstbarkeitsgesprächen nicht ersichtlich sei. Der von der Vorhabenträgerin verwendete Auszug aus dem Liegenschaftskataster sei veraltet. Aus den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen und der zeitnah gestarteten direkten Kommunikation im Zusammenhang mit den Dienstbarkeitsgesprächen für das Flurstück 118/3 leite sie ab, dass die Vorhabenträgerin die örtlichen Gegebenheiten lediglich über Luftbilder begutachtet habe und somit keine gesicherten Aussagen zum Wohnumfeldschutz im Bereich der Masten Nr. 71 und Nr. 72 habe machen können.

Die Planfeststellungsbehörde weist unter Bezugnahme auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen darauf hin, dass die Planfeststellungsunterlage Anlage 7.1 auf Grundlage der ALKIS-Daten (Gebäudedaten) vom LGLN erstellt wurde. Die Daten wurden am 17. Oktober 2020 abgerufen. Ausschlaggebend für die Planung sind u. a. Gebäude mit offizieller Wohnnutzung. Im Zuge der Engstellenbetrachtung (Anlage 1.3) wurden verschiedene zu berücksichtigende Aspekte vertieft betrachtet, so auch die Prüfung eines Wohnumfeldschutzes, bei der Wirtschaftsgebäude jedoch außer Betracht bleiben.

Die Einwenderin gesteht zu, dass die Vorhabenträgerin in der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße in Bezug auf mögliche Maststandorte aufgrund eines sehr engen Korridors zwischen 200 m- und 400 m-Schutzzonen starken Einschränkungen unterliege. Weitere in dieser Engstelle relevante Schutzgüter neben dem Schutzgut Mensch seien eine Fledermauspopulation im Einwirkungsbereich des Mastes Nr. 72 und Vorsorgegebiete für Landwirtschaft im Bereich des Mastes Nr. 70 (intensiv bewirtschafteten Ackerfläche) sowie eine Grünlandbewirtung im Bereich der Masten Nr. 71 und Nr. 72. Die Ackerfläche im Umfeld des Mastes Nr. 70 unterliege einer Vorbelastung durch den Mast Nr. 73 der Rückbautrasse. Trotz der äußeren Zwänge in Bezug auf gegebene 400 m-Schutzzonen sei für die Wohnhäuser Dorfstraße 56 und 58 im Bereich des Masten Nr. 71 aber durchaus ein Abstand von ca. 71 m möglich.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Einschätzung der Einwenderin, dass die Vorhabenträgerin in der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße aufgrund von 200 m und 400 m-Schutzzonen zur umliegenden Wohnbebauung des Außen-/Innenbereichs starken Einschränkungen unterliegt. Die Vorzugsvariante (Ost-Variante) aus dem Raumordnungsverfahren bringt im Vergleich hinsichtlich der Wohnfunktion gleichwohl die geringsten Beeinträchtigungen mit sich und wurde im Zielabweichungsverfahren weiterentwickelt. Sie entspricht dem nun geplanten Trassenverlauf. Im Engstellensteckbrief Nr. 6 wird beschrieben, dass andere Varianten der Trassenführung innerhalb der Engstelle Nr. 6 nicht ernsthaft in Betracht kommen, weil weitere

200 m-Abstände in Kombination mit 400 m-Abständen angrenzend an die Engstelle einen Querriegel bilden (s. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6 und Anlage 1.3, Kap. 2.6.4). Dies ist auch aus Anlage 1.3, Abbildung 12 sowie aus Anlage 12, Karte 1A, Blatt 2 ersichtlich. Das lässt eine alternative Trassenführung, die nicht auf die Engstelle Nr. 6 angewiesen ist, nicht zu; diese ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die einzig realisierbare und in der Summe vorzugswürdige Variante.

Die Fledermauspopulation im Bereich der Engstelle stellt sich wie folgt dar: Zwischen den Masten Nr. 70 und Nr. 72 bzw. am Mast Nr. 72 liegt die Probefläche 45 der Artengruppe Fledermäuse (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.3 sowie Karte 4 Blatt 2). Die Probefläche hat eine hohe Bewertung; es wurden acht Arten/Artengruppen festgestellt (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Teichfledermaus). Hinzu kommen zwei erfasste Höhlenbäume. Ein Quartiernachweis oder Verdacht liegt jedoch nicht vor. Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsbereich Strukturen für eine detaillierte Untersuchung ausgewählt, die eine maßgebliche Relevanz für Fledermäuse in ihrer Lebensraumnutzung im Jahreszyklus haben. Diese Fledermausvorkommen wurden bei der Bewertung der Engstelle beachtet.

Eine Platzierung der Trassenachse in Engstelle Nr. 6 in der Mitte zwischen den Wohngebäuden der Dorfstraße 56 und 58, wie von den Einwenderin vorgeschlagen (jeweils 71 m-Abstand), ist aus technischen Gründen, wie im Folgenden noch darzulegen ist, nicht möglich.

Die Einwenderin schlägt eine Verschiebung des Maststandortes Richtung Nord-Ost auf die mittlere Achse des Flurstücks 118/6 vor. Damit würde eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks 118/3 und die damit einhergehende Überspannung eines Gebäudes entfallen. Die Immissionsbelastung für die Wohnhäuser an der Dorfstraße 58 und 56 würde gleich ausfallen und in ihrer Gesamtheit die Engstelle weiter minimiert werden. Gleichzeitig würde auch der Abstand zur Trassenachse für das Wohnhaus Dorfstraße 61c vergrößert werden können.

Dem Einwand wurde, wie bereits vorstehend dargelegt, durch teilweise Umplanung mit der Deckblattänderung insoweit entsprochen, als der Schutzbereich des Spannfeldes Mast Nr. 70 bis Nr. 71 nicht mehr auf das Wohngrundstück Flur 28-118/3 ragt. Dadurch entfällt eine dauerhafte Inanspruchnahme dieses Grundstücks durch das Vorhaben. Die von den Einwendern geforderte Verschiebung des Masten Nr. 71 um 14 m ist jedoch nach der technischen Planung der Vorhabenträgerin nach deren Schilderung nur erschwert zu realisieren. Eine Verschiebung in nordöstliche Richtung würden insbesondere neue Betroffenheiten ergeben. Bei einer 14 m-Verschiebung von Mast Nr. 71 in Richtung Osten müsste zudem anstatt des aktuell geplanten Tragmastes ein Abspannmast verwendet werden. Abspannmasten haben eine größere und massivere Traversenausladung als Tragmasten und benötigen eine größere Stellfläche. Für die Errichtung eines Abspannmastes sind außerdem deutlich mehr temporäre Arbeitsflächen nötig. Sie benötigen zusätzlich Seilzugflächen (in der

Regel zwei), Abankerungsflächen (in der Regel vier) sowie separate Zuwegungen zu den zusätzlichen Seilzug- und Abankerungsflächen. Hierdurch würden sich eine größere Inanspruchnahme von Flächen ergeben, und es würden möglicherweise weitere Abholzungen notwendig. Schließlich würde sich durch eine 14 m-Verschiebung des Mastes Nr. 71 Richtung Osten der Winkel (Leiterseile) am Mast Nr. 72 verkleinern und sich die elektrischen Abstände dadurch ungünstig reduzieren. Nach alledem kommt die gewünschte Verschiebung nicht in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Argumentation nachvollzogen und macht sie sich zu eigen, die vorgeschlagene Verschiebung von Mast Nr. 71 stellt keine vorzugswürdige Alternative dar.

Die Einwenderin hält eine Verschiebung der Maststandorte Nr. 70 bis Nr. 72 für möglich, auch wenn dadurch 400 m-Abstände kleinteilig unterschritten würden. Daraus erwüchse keine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Wohngrundstücke im Innenbereich. Laut Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 könne der 400 m-Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet sei. Von dieser Möglichkeit habe die Vorhabenträgerin im Bereich des Denkmalsweges in der Gemeinde Wardenburg Gebrauch gemacht. Im ZAV sei festgestellt worden, dass in diesem Bereich die Zulassung einer Zielabweichung nicht notwendig sei, weil die Ausnahmevoraussetzungen des LROP zur Unterschreitung von 400 m-Schutzzonen erfüllt seien. In diesem Zusammenhang bleibe für die Engstelle Nr. 6 auch noch zu klären, auf welcher Basis die Rechtfertigung für die Ausdehnung des aus Friedrichsfehn kommenden südlichsten 400 m-Schutzgürtel gründe. Für die Wohnhäuser innerhalb der Engstelle würde durch eine Verschiebung der Trassenachse die durchschnittliche Abstandsunterschreitung und die durchschnittlichen Immissionen deutlich verringert. Eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Dorfstraße 58 wäre nicht mehr erforderlich. Des Weiteren ergäbe sich dadurch die Möglichkeit, den Einflussbereich des Provisoriums von dem Wohngrundstück Dorfstraße 58 zu entfernen bzw. so zu verringern, dass weniger Gehölzbestand entfernt werden müsste. Der Schutzstreifen zwischen den Masten Nr. 71 und Nr. 72 würde weiter aus dem Fledermaushabitat herausgenommen. Die Lage der Maststandorte änderte sich nur um einige Meter. Die Beeinträchtigungen des Ackers und des Grünlandes verschlechterten sich dadurch nicht.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde: Was die 400 m-Abstände in Friedrichsfehn anbelangt, resultieren diese aus Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die entlang der Dorfstraße innerhalb der Ortslage Friedrichsfehn liegen, sowie aus Wohngebäuden, die sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für Wohngebiete in Friedrichsfehn befinden. Im weiter südlichen Verlauf der Dorfstraße ist die Aufeinanderfolge der Bebauung durch Baulücken bzw. größere freie Flächen in Richtung Süden unterbrochen (vgl. Anlage 12, Karte 1A, Blatt 2). Im Vorfeld ist eine Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG vom Ziel der Raumordnung in Anlage 1 Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 beantragt worden, um im Innenbereich nach § 34 BauGB an der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn und im Bereich des Denkmalwegs in der Gemeinde Wardenburg eine Höchstspannungs-freileitung errichten und betreiben zu können. Dieser Antrag wurde durch die zuständige

Raumordnungsbehörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) am 25. März 2020 positiv beschieden. Dem tritt die Planfeststellungsbehörde bei, vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7.

Die 400 m-Abstände um Wohngebäude im Innenbereich sind ein Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022). Ziele der Raumordnung entfalten eine strikte Beachtungspflicht. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 greift daher nicht, da diese Regelung nur Anwendung findet, falls eine Unterschreitung des 400 m-Abstandes nicht verhindert werden kann. Die 200 m-Abstände für Wohngebäude im Außenbereich sind als Grundsatz der Raumordnung hingegen der Abwägung zugänglich. Die Engstelle Nr. 6 befindet sich innerhalb des Vorzugskorridors C zwischen Bad Zwischenahn und Harbern I. Damit wurden die Betroffenheiten der darin liegenden Wohngebäude im Außenbereich durch die Unterschreitungen des Schutzabstands gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 im Zielabweichungsverfahren berücksichtigt, dort als Engstelle Dorfstraße. Bereits im Bescheid zum Zielabweichungsverfahren wurde berücksichtigt, dass Abstände der betroffenen Wohnhäuser im Außenbereich variieren und z. T. unter 100 m betragen; jedoch liegen oftmals kompensierende Verschattungen in Form von Gehölzen oder Betriebsgebäuden vor. Im Planfeststellungsverfahren können diese Abstandsunterschreitungen jedoch durch Optimierungen (z.B. Wahl der Maststandorte) und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden, sodass eine Unterschreitung des 200 m-Abstandes die Raumverträglichkeit des Vorzugskorridors nicht in Frage stellt (s. Anlage 20, S. 5 und S. 12). Im Bereich der Engstelle Nr. 6 wurde die Trassenachse bereits im Zielabweichungsverfahren optimiert, indem die Trassenführung geradliniger erfolgt und die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Norden der Engstellen verringert wurden.

Im Ergebnis der Betrachtung im Engstellensteckbrief Nr. 6 und, darauf basierend, in Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6 bleibt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit der 220-kV-Freileitung sowie der Sichtverschattung durch vorgelagerte Gehölze und Gebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für alle elf dort betroffenen Wohngebäude im Außenbereich gewährleistet (s. Anlage 1.3, Kap. 2.6.2; Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6). Die Trasse wurde mit einem möglichst geradlinigen Verlauf mit den 200 m-Abständen geplant, wodurch die Auswirkungen nach Möglichkeit verringert wurden. Dadurch, dass der Schutzbereich des Spannfeldes Mast Nr. 70 bis Nr. 71 nicht mehr auf dem Grundstück Flur 28-118/3 (Dorfstraße 58) liegen wird, entfällt die von der Einwenderin noch angenommene dauerhafte Inanspruchnahme. Die Probefläche 45 für die Artengruppe Fledermäuse im unmittelbaren Umfeld der Mast Nr. 72 würde zwar bei einer Mastverschiebung an einer Stelle geringfügig weniger in Anspruch genommen werden; dennoch wäre weiterhin eine Überspannung bzw. Querung des Waldes (Birken- und Zitterpappel-Pionierwald) erforderlich. In der Probefläche wurden im Übrigen keine Quartiere vermutet oder nachgewiesen. Als Quartierstandort hat diese daher eine geringe Bedeutung (s. Anlage 12, Tab. 49). Aufgrund der nachgewiesenen Arten und deren Kontaktzahlen während der Erfassung erhält die Probefläche jedoch als Jagdstandort (s. Anlage 12, Tab. 47) und somit auch in der Endbewertung eine hohe Bedeutung (s. Anlage 12, Tab. 51). Da die Fledermäuse

die Fläche auch nach dem Bau weiterhin nutzen können, entstehen dadurch weder vorteilhafte noch nachteilige Auswirkungen (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.7, S. 163).

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Entscheidung gegen die schonendere und zunächst erwogene Erdkabelvariante maßgeblich wegen des damit reduzierten Investitionsvolumens und der geringeren Instandhaltungskosten getroffen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist das zurück. Die Entscheidung gegen eine Erdkabelvariante im vorliegenden Planfeststellungabschnitt wurde nicht aus ökonomischen, sondern aus technischen und umweltbezogenen Gründen getroffen. Die Vorhabenträgerin ist zwar auch verpflichtet, wirtschaftlich effizient zu planen. Dies war jedoch, auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, nicht der ausschlaggebende Grund für die Entwicklung und Konzipierung der Freileitungsvariante.

Die Einwenderin kritisiert weiter, dass die Vorhabenträgerin bei der Wahl der Maststandorte innerhalb von 200 m- und 400 m-Schutzzonen auf Basis der mittleren Abstandsunterschreitungen von Wohnobjekten zur Trassenachse mit dem Ziel der Minimierung der elektromagnetischen Immissionen eine fehlerhafte Prämisse verwende. Damit verfehle sie das Ziel der Landesplanerischen Feststellung, die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering zu halten. Bei Engstellenbetrachtungen habe die Vorhabenträgerin ausschließlich auf die mittlere Abstandsunterschreitung abgestellt. Dies ignoriere aber die nicht-lineare Beziehung zwischen der Stärke elektromagnetischer Felder zum Abstand zur Feldquelle und vergebe damit die Chance, bei geschickter Wahl von Maststandorten und Trassenführung die tatsächlich mögliche maximale Verringerung der durchschnittlichen elektromagnetischen Immission an der entsprechenden Engstelle zu erreichen. Für die betroffenen Wohngebäude im Bereich des Mastes Nr. 71 bedeute das konkret, dass allein mit einer Verschiebung des Mastes Nr. 71 um ca. 14 m nach Nord-Osten bei gleichbleibendem Standort für Mast Nr. 72 der mittlere Abstand für die betroffenen Häuser südlich der Dorfstraße zwar um 5 % verringert werde, die Belastung des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Immissionen aber im Durchschnitt um 23 % minimiert werden könnte. Mit dieser Option wäre das Schutzgut Mensch in diesem Bereich angemessener berücksichtigt. Die Belastung auf die betroffenen Wohngrundstücke würde gleichmäßiger verteilt, und es brauchte nicht ein Wohnhaus die Hauptlast zu tragen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Ermittlung einer Trassenlage spielt in Engstellenbereichen auch die Minimierung der Immissionen eine Rolle; das wurde auch vorliegend beachtet. Die Betrachtung der elektromagnetischen Felder sowie die Verringerung durch Minimierungsmaßnahmen wird in Anlage 11 von der Vorhabenträgerin dokumentiert. Hier wurde die Minimierungsmaßnahme „Abstandserhöhung durch Masterhöhung“ entsprechend der 26.BImSchVVwV gewählt und umgesetzt. Die ermittelten Immissionswerte je Immissionsort halten sich deutlich unter den Grenzwerten und sind bereits minimiert. Entsprechend der 26. BImSchVVwV, Abs. 3.1, kommt eine Minimierungsmaßnahme nicht in Betracht, wenn sie zu einer Erhöhung der Immissionen an einem maßgeblichen Minimierungsort (MMO) führt. Die Einwenderin zeigt selbst auf, dass die Mastverschiebung zur Verringerung

der Abstände und damit zur Erhöhung der Immissionen an drei der fünf aufgelisteten MMO führt. Daher ist die geforderte Minimierungsmaßnahme nicht zulässig und kann nicht umgesetzt werden. Weiterhin ist eine Mastverschiebung des Masten Nr. 71 um 14 m in (nord-)östliche Richtung, wie oben bereits dargelegt, aus verschiedenen technischen Gründen problematisch. Bei den Engstellenbetrachtungen ist für die Ermittlung der 200 m- und 400 m-Abstände der geringste Abstand des Wohngebäudes zur Trassenachse maßgeblich. Die Regelung in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG greift seit jeher die in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnLAG geregelten Siedlungsabstände auf. Zudem ist diese Vorschrift der Regelung zu den Abständen im LROP 2008 nachgebildet. In der Begründung zum LROP 2008 heißt es, dass bei „einer 380- kV-Leitung üblicher Bauart [...] davon auszugehen [ist], dass auch bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden“, vgl. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2, zu Ziff. 07, Sätze 6 bis 8, Seite 149. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen LROP 2012 wird der Hinweis auf die Trassenmitte ebenfalls gegeben, vgl. Teil C - Fachliche Einzelbegründung, zu Ziff. 07, Satz 12, S. 52. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der, soweit ersichtlich, überwiegenden Meinung in der Literatur[143] ist davon auszugehen, dass die Abstände von der Trassenmitte aus zu berechnen sind. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise auch selbst für sachlich richtig.

Die Einwenderin moniert ferner, dass die Vorhabenträgerin mit der Gleichsetzung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung mit der zukünftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung in Bezug auf die Immissionen Lärm und elektromagnetische Felder die höheren Immissionswerte der 380-kV-Leitung unterschlage. Für das Wohnobjekt Dorfstraße 58 (Flurstück 118/3) sei als Vorbelastung die westlich am Wohnhaus vorbeilaufende 220-kV-Leitung (Rückbautrasse) zu berücksichtigen. In Bezug auf die Bestandstrasse würden im Engstellensteckbrief Nr. 6 Dorfstraße folgende Aussagen im Abschnitt „Analyse der Betroffenheit" von der Vorhabenträgerin angeführt: „Für das Wohngebäude an der Dorfstraße 58 vergrößert sich der Abstand im Vergleich zur Bestandstrasse um etwa 5 m. Die Bestandstrasse befindet sich in ca. 50 m Entfernung westlich dieses Wohngebäudes […]: die beantragte Trasse in etwa 55 m. Jedoch wird die geplante Trasse auf der anderen Seite, östlich des Wohngebäudes vorbeigeführt […]. Der Mast Nr. 71 wird innerhalb des 200m Abstandes dieses betroffenen Wohngebäudes im Abstand von 85 m errichtet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Freileitung, welche zurückgebaut wird, besteht. Der Mast Nr. 74 befindet sich ebenfalls innerhalb des 200 m-Abstandes dieses Wohngebäudes und hat einen Abstand von ca. 105 m hierzu […]“ (Anlage 1.3). Positiv hervorgehoben werde von der Vorhabenträgerin in der Analyse der Betroffenheit ein Abstandsgewinn des Wohnobjektes Dorfstraße 58 von 5 m zur neuen Trassenachse. Die Verringerung des Mastabstandes um, wie von der Antragstellerin ange-

[143] vgl. BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2/16, juris Rn. 41 und 4 A 16/16, juris Rn. 95; Bundesnetzagentur, Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG, 2016, S. 23; Ruge/ Schirmer, ZUR 2018, 399 (409); Ohms/ Weiss, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 2 EnLAG Rn. 41.

geben, ca. 20 m, in der Realität jedoch ca. 40 m, wird mit Hinweis auf die Vorbelastung nicht weiter diskutiert und so als bedeutungslos präsentiert. Die Vorbelastung des Grundstücks rechtfertige den geplanten Trassenverlauf und den vorgesehenen Standort des Mastes Nr. 71. Unterschiede bezüglich der Immissionen zwischen einer 220-kV-Leitung und einer 380-kV-Leitung würden nicht thematisiert. Auf Rückfrage im Rahmen des Infomarktes am 20.Mai 2022 nach den Unterschieden zwischen den Immissionen (Lärm- und elektromagnetische Belastung der vorhandenen 220-kV-Leitung und der neuen 380-kV-Leitung) sei mit Hinweis auf die moderne Bauweise der 380-kV-Leitung angegeben worden, dass die zukünftige Leitung deutlich niedrigere Lärm- und Immissionswerte erzeugen werde. Diese Aussage widerlege die Vorhabenträgerin selbst in der Anlage 11. Dort stelle die Vorhabenträgerin Immissionswerte der 380-kV-Leitung und des 220-kV-Provisoriums dar. Mast Nr. 71 der 380-kV-Leitung habe mit 12,70 m Abstand des äußeren Leiters zur Trassenachse eine um 2 m größere Ausladung als Mast Nr. 74 der 220-kV-Leitung, so dass der von der Vorhabenträgern angegebene Abstandsgewinn von 5 m, bezogen auf die Trassenachse, sich real auf lediglich 3 m verkürze. Dieser Abstandsgewinn verliere zudem komplett an Bedeutung, wenn die Immissionen der 380-kV-Leitung zu denen der 220-kV-Leitung in Relation gesetzt würden. 380-kV-Leitungen zeigten deutlich höhere Werte als 220-kV-Leitungen. Dies sei auch an den im Immissionsbericht vorgestellten Werten für die zukünftige 380-kV-Leitung und das 220-kV-Provisorium erkennbar. Basierend auf diesen Daten sei eine Gleichsetzung der Vorbelastung durch die 220-kV-Leitung mit der zukünftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung nicht zulässig. Verschlechternd komme hinzu, dass sich der Abstand von der Grundstücksgrenze zur Trassenachse der 380-kV-Leitung um 17 m verringere und nur noch 20 m betrage. In diesem Bereich des Grundstücks lägen der Innenhof und der Geräteraum. Zusammen mit dem Wohnbereich seien dies die Hauptaufenthaltsbereiche auf dem Grundstück Dorfstraße 58. Die 220-kV-Leitung habe hingegen einen Abstand von 37 m zu einem selten genutzten Bereich des Grundstücks gehabt.

Die Einwendung wird im Ergebnis als unbegründet zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass in den Planunterlagen zwar fehlerhafte Angaben zum Abstand von Mast Nr. 71 zu dem betroffenen Wohngebäude an der Dorfstraße 58 gemacht wurden. Die Angabe der Vorhabenträgerin von 85 m bis zum Mastmittelpunkt Mast Nr. 71 war nicht korrekt. Zutreffend ist ein Abstand von 66 m. Die Planfeststellungsbehörde verkennt die nicht unerhebliche Abstandsunterschreitung nicht. Jedoch ändert sich dadurch das Ergebnis der Bewertung der Engstelle Nr. 6 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6. Bei der Beurteilung der Betroffenheit wurde neben der Vorbelastung durch die rückzubauende 220-kV-Leitung – hier primär auf mögliche Sichtbeziehungen bezogen – auch der Sichtschutz durch Gehölze, welche das Grundstück umgeben, berücksichtigt. Betrachtungsrelevant sind die Abstände von der geplanten Trassenachse zur Außenkante des betroffenen Wohngebäudes. Die Unterschiede der Immissionen zwischen der 220-kV-Freileitung zur geplanten 380-kV-Freileitung sind in diesem Fall entgegen der Auffassung der Einwenderin nicht relevant, weil ein Grenzwertnachweis entsprechend der 26. BImSchV erstellt und die Einhaltung der dort genannten Grenzwerte nachgewiesen wurde, vgl. Anlage 11. Relevant für die Genehmigung ist die Einhaltung der Grenz- bzw. Richtwerte der

26. BImSchV und der TA Lärm sowie die Minimierung nach der 26.BImSchVVwV an den Immissionsorten. Entsprechend §16 BImSchG kann ein Grenzwertnachweis entfallen, wenn die neue Anlage pauschal geringere Immissionen als die Bestandsanlage aufweist und demnach nicht die Definition einer „wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG“ erfüllt. Diese Einstufung der neuen Anlage wurde im Zuge der Erstellung des Immissionsberichtes allerdings nicht gewählt, weil die neue Leitung nicht in der Bestandstrasse verläuft und ein Vergleich zum Bestand daher nicht zulässig und auch nicht zweckmäßig ist. Die neue Anlage wurde daher als durchaus „wesentliche Änderung“ entsprechend § 16 BImSchG eingestuft. Auf dieser Grundlage wurde die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte für alle Immissionsorte nachgewiesen und die elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten entsprechend der 26. BImSchVVwV minimiert. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten, wie die Vorhabenträgerin in Anlage 11 nachweist. Ein Vergleich der Immissionen je Immissionsort zwischen Bestand und Neubau ist nicht erforderlich. Der von der Einwenderin selbst erstellte Vergleich zwischen den Immissionen der 380-kV-Freileitung und des 220-kV-Provisoriums ist nicht zulässig, weil das Provisorium nicht mit der bestehenden 220-kV-Freileitung gleichzusetzen ist. Die Mastkopfgeometrie, die Leiteranordnung/ Phasenfolge, Leitertypen und Leiterabstände weichen von der bestehenden 220-kV-Freileitung ab. Auch der Vergleich von Immissionen von zufällig gewählten 380-kV- mit 220-kV-Freileitungen, die nicht mit den hier behandelten Anlagen vergleichbar sind, kann gegen die geplante 380-kV-Freileitung nicht ins Feld geführt werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der geringste Abstand zwischen der Grundstücksgrenze Flur 28-118/3 und der geplanten Trassenachse knapp 22 m am nordöstlichsten und somit nächstgelegenen Punkt beträgt. Weiterhin entfällt durch die planerisch vorgenommene Mastverschiebung die dauerhafte Betroffenheit des Schutzstreifens für das Spannfeld Mast Nr. 70 bis Nr. 71 über dem Innenhof und dem Geräteraum.

Die Einwenderin kritisiert weiter, dass für die neue Trasse der Wohnumfeldschutz für alle betroffenen Wohngebäude als gegeben beurteilt werde. Defizite im Wohnumfeldschutz, die sich z.B. aus der starken Annäherung des Mastes Nr. 71 an das Wohnobjekt Dorfstraße 58 ergäben, würden mit Hinweis auf die Vorbelastung als nicht relevant erachtet. Bei der 220-kV-Leitung, die als Vorbelastung angeführt werde, sei die Sichtverschattung vollständig gegeben. Auf der westlichen Seite des Grundstücks sei es fast unmöglich, einen Winkel zu finden, von dem aus der Mast Nr. 74 oder die Leitungen der Bestandstrasse zu sehen seien. Ebenso seien die Geräuschimmissionen nur bei Nebel an der westlichen Hausseite als ein leichtes Knistern wahrzunehmen und würden daher nicht als störend empfunden. Vorliegend werde in Anlage 1.3 für das Wohngebäude Dorfstraße 58 der zukünftige Wohnumfeldschutz als gewährleistet beurteilt: „[…] die geplante Trasse […], östlich des Wohngebäudes, vorbeigeführt. Das Grundstück ist dort von Gehölzen umgeben, die die Sicht auf die geplante Trasse verschatten. In nordöstlicher Richtung befinden sich die umgebenden Gehölze innerhalb des Schutzstreifens, wo teilweise Aufwuchsbeschränkungen zu beachten sind. Grundsätzlich ist jedoch ein Aufwuchs bis zu 7 m Höhe möglich, sodass sie weiterhin einen Schichtschutz bieten.“ Diese Aussage widerspreche derjenigen, die im Raumordnungs-

verfahren zur 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Maßnahme 51a, Unterlage 6 (Engstellensteckbriefe), für das Wohnhaus Dorfstraße 58 (geplanter Abstand zur Trassenachse 73 m) gemacht worden sei: „[…] Das Wohnhaus in 73 m Entfernung weist in Richtung der Trassenachse größere Gehölzbestände auf. Diese befinden sich jedoch in 20 m bis 25 m Entfernung, sodass die Sichtbarkeit der Freileitung und der Mastspitzen nicht auszuschließen ist.“ Das hier angeführte Zitat aus den Planungsunterlagen beschreibe die zukünftige Situation zudem nur abgeschwächt. Aufgrund der Konstellation von Masthöhe (55,5 m), Mastabstand zum Wohngebäude (Angabe Vorhabenträgerin 85 m, Abstand laut Plan 66 m), der Entfernung der schützenden Gehölzreihe vom Wohnhaus (33 m) sowie deren Höhe (ca. 14 m) würden nicht nur die Mastspitzen zu sehen sein, sondern der gesamte Mast oberhalb von ca. 30 m Höhe. Die Gehölzreihe müsste eine Höhe von mindestens 30 m erreichen, um annähernd einen ähnlichen Sichtschutz zu bieten wie es im Umfeld der 220-kV-Leitung der Fall ist.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Einwenderin damit die optisch bedrängende Wirkung der Stromleitung anspricht, die sie allerdings unter nur teilweise zutreffenden Voraussetzungen bewertet. Die Wirkung ist bei der Abwägung der verschiedenen Varianten zu berücksichtigen, auch wenn sie – wie regelmäßig – nicht erdrückend ist.[144] Das ist hier auch geschehen. Bei Stahlgittermasten ist dabei die Höhe der Masten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Die Masten sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick „nach oben ziehen“.[145] Den Außenmaßen oder der Flächeninanspruchnahme eines Mastfundamentes kommt dagegen in aller Regel kein großes Gewicht zu. Deren Größe unterscheidet sich nicht wesentlich von der Größe anderer baulicher Anlagen. Es besteht im Ausgangspunkt auch keine Notwendigkeit, Zahl oder Breite der Traversen zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Auffassung von Geo et al., welche als Maß für die Wirkung die vertikale Ausdehnung der sichtbaren Masten im Blickfeld heranziehen und für die Bemessung des Blickwinkels die obere Masttraverse als besonders auffälliges Bauteil zugrunde legen.[146] Schließlich braucht in diesem Zusammenhang auch die visuelle Wirkung der Leiterseile nicht gesondert betrachtet zu werden, da diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt.[147]

Im Hinblick auf die Bewertung der Stahlgittermasten bzw. ihrer obersten Traverse kommt auch der Sichtverschattung eine Bedeutung zu. In einer vergleichbaren Situation ist obergerichtlich entschieden worden, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss. Vielmehr kann es auch eine ausreichende Minderung sein, wenn – wie hier – die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung nur abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind.[148] Eine – wie vorliegend – bestehende

[144] vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 90
[145] BVerwG, a.a.O., Rn. 89.
[146] Geo. Et al., Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen, 2009, S. 119.
[147] BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 100 m.w.N.
[148] OVG Münster, Beschl. v. 08. Juli 2014 – 8 B 1230/13, juris, Ls. 3 und Rn. 22.

Sichtunterbrechung anstatt einer vollständigen Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme gelten und ausreichend sein. Das ist hier der Fall.

Die Einwenderin greift zum wiederholten Mal auf, dass die 400 -m-Schutzzonen der Ortschaften Friedrichsfehn und Klein Scharrel einen stark determinierenden Einfluss auf die Trassenführung und die Wahl der Maststandorte Nr. 70 und Nr. 72 innerhalb der Engstelle Nr. 6 gehabt hätten und keine andere Trassenführung zuließen, da „[…] 200 m-Abstände in Kombination mit 400 m-Abständen angrenzend an die Engstelle einen Querriegel bilden“. Die planerische Einstufung dort und in der Folge sei zweifelhaft.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Kritik für unbegründet. Dies ist oben bereits ausführlich dargelegt worden. Sofern Ziele der Raumordnung – wie hier nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 – in der Engstelle eingehalten werden können, gibt es im Übrigen keinen Anlass, von diesen Zielen abzuweichen.

Abschließend bekräftigt die Einwenderin zusammenfassend ihre Auffassung, dass innerhalb der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße durchaus Alternativen zu den von der Vorhabenträgerin vorgestellten Maststandorten bestünden. Diese berücksichtigten den Wohnumfeldschutz, den Schutz der Fledermauspopulation und vorhandene Baum- und Gehölzbestände deutlich besser, und die Schutzgüter Landwirtschaft würden dabei nicht schlechter gestellt. Wesentliche Gegenargumente seien bei der Planung wissentlich unterschlagen worden. Eine objektive Abwägung habe für den Bereich der Engstelle Nr. 6 Dorfstraße nicht stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unzutreffend zurück. Wie im Vorstehenden im Einzelnen bereits ausgeführt, sind bei der Abwägung auch im Bereich der Engstelle Vor- und Nachteile der geplanten Trasse berücksichtigt und die Auswirkungen auf alle Schutzgüter gemäß UVPG, Belange des Artenschutzes und des Natura 2000-Netzes sowohl von der Vorhabenträgerin bei der Trassenfindung als auch von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beschlussfassung beachtet worden. In Anlage 1.3, Engstellensteckbrief zu Engstelle Nr. 6 Dorfstraße werden die Betroffenheiten der einzelnen Wohngebäude detailliert betrachtet sowie die weiteren entscheidungsrelevanten Belange aufgelistet und in die Begründung des Trassenverlaufs einbezogen, und es werden dort auch die Auswirkungen der Freileitung auf die betroffenen Belange beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung betrachteter technischer und räumlicher Alternativen und Varianten findet sich in Anlage 1, Kap. 7, Anlage 12, Kap. 4 sowie Ziff. 2.2.3.15.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Dem Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG wurde damit entsprochen. Auch großräumige sowie technischer Alternativen sind untersucht worden, vgl. Ziff.2.2.3.15.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Das von der Einwenderin genannte Schutzgut Landwirtschaft gibt es nach dem UVPG im Übrigen nicht.

2.4.2.8 E08

Der Einwender weist darauf hin, durch Mast Nr. 64 der Stromtrasse betroffen zu sein. Auf seinem Grundstück Edewecht Flur 021, Flurstück 181/4, stünden zwei Gebäude aus den

Baujahren 1905 und ca. 1948. Diese seien im Moorboden und nicht im darunterliegenden Sandboden gegründet. Er bitte, den Mast 64 maximal schonend zu errichten, um Schäden an den historischen Gebäuden zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis auf und bekräftigt, dass die Errichtungsarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, § 49 Abs. 1 EnWG, durchgeführt werden. In der Ausführungsplanung wird in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen und umliegenden Objekten die angemessene Gründungsart gewählt. Weiterhin ist eine Beweissicherung vorgesehen, die den Zustand der Gebäude vor Baubeginn feststellt und dokumentiert, vgl. dazu Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1. Falls erforderlich, werden im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Gebäude auch Erschütterungsmessungen durchgeführt. Damit können während der Bautätigkeit Erschütterungen zur Vermeidung von Gebäudeschäden engmaschig überwacht werden.

2.4.2.9 E09

Der Einwender weist darauf hin, dass er sich für den Schutz der Wiesenvögel im Ammerland einsetze. Insbesondere die Vorkommen des Großen Brachvogels im Ammerland würden seit Jahren erfasst. Ein konkretes Artenschutzprojekt „Gelege- und Kükenschutz des Großen Brachvogels" werde seit 2019 durchgeführt. Folgende Brutreviere des Großen Brachvogels lägen im Planungsbereich der Leitung: Revier Birkenweg 1 (östlich der Straße Birkenweg): 2022 aktive Brut auf Grünland, zurzeit Altvogel zwei Küken führend (Mast Nr. 54 bis Nr. 57); Revier Birkenweg 2 (westlich der Straße Birkenweg): 2021 aktive Brut auf Grünland, Paar Küken führend (Mast Nr. 53, Nr. 54, Nr. 55); Revier Schoolstraat: 2022 aktive Brut, Paar Küken führend auf Grünland (Mast Nr. 60 bis Nr. 63). Die Daten seien der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland übermittelt worden. Er bitte, die umfangreichen Bewertungen zu überarbeiten und die Vorkommen des Großen Brachvogels einzubeziehen. Dessen Vorkommen und das der Kiebitze hätten dazu geführt, dass der Radweg in diesem Teilbereich nicht realisiert werde (s. Nordwest-Zeitung vom 28. Februar 2022).

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die Hinweise in der Planung berücksichtigt wurden. Dazu wurde von der Vorhabenträgerin eine Ergänzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der 1. Deckblattänderung ausgearbeitet und in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Da Brachvögel in der Regel Abstand zu Vertikalstrukturen halten, kann es durch die geplante Freileitung zu einem meidungsbedingten Lebensraumverlust im Bereich der beiden neu hinzugekommenen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befindlichen Brutreviere kommen. Dies wird jedoch sehr wahrscheinlich nicht zu einem Verlust des Brutvorkommens führen, weil der genutzte Grünlandkomplex ausreichend groß ist, um den beiden Brutpaaren eine Revierverlagerung mit größerem Leitungsabstand zu ermöglichen. Zudem ist die Meidung von Freileitungstrassen beim Brachvogel nicht eindeutig belegt, wofür auch die relativ geringen Abstände der festgestellten Reviere zu den vorhandenen Bestandsleitungen sprechen. Ungeachtet dessen ist ein Lebensraumverlust im Vorhabenbereich möglich. Für diesen soll vorsorglich ein

Ausgleich erfolgen. Im Flächenpool Vehnemoor werden insgesamt mehr als 49 ha Feuchtgrünland als Ersatzhabitat für Wiesenvögel entwickelt, die in den Planfeststellungsabschnitten 1, 2, 2a und 3 von meidungsbedingten Lebensraumverlusten betroffen sein könnten. Neben dem Brachvogel betrifft dies die Arten Kiebitz, Bekassine und Feldlerche. Bisher ist dort der Ausgleich eines im Planfeststellungabschnitt 1 betroffenen Brachvogelreviers vorgesehen. Da das Habitat so entwickelt wird, dass es für alle Arten des Feuchtgrünlandes geeignet ist, bietet die Maßnahmenfläche von gut 49 ha bei einem Flächenansatz von mind. 10 ha/Revier (vgl. dazu auch Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) auch ausreichend Ersatzlebensraum für die nachträglich erfassten Brachvogelreviere im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt. Das Kollisionsrisiko der Vögel ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen ihrer Bewertungen zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Großen Brachvogel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision zu erwarten ist, das auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden kann (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Ein anderer Trassenverlauf kommt aus fachplanerischen Gründen aber nicht in Frage. Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG erforderliche Ausnahme wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und die Nebenbestimmung Ziff. 1.2.1.8.

2.4.2.10 E10

Der Einwender kritisiert die vorliegend geplante sog. parabolische Entschädigung. Der Netzbetreiber Amprion entschädige diesbezüglich vorteilhafter. Die Planfeststellungsbehörde weist zu dieser Einwendung darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

2.4.2.11 E11

Die Einwenderin wohnt am Portsloger Damm, Gemarkung Edewecht, Flur 21, Flurstück 151/1. Sie habe den Kauf des Hauses als ihre Altersvorsorge geplant und realisiert. Es bestehe aus zwei Wohneinheiten. Die hintere Wohnung bewohne sie mit ihren Söhnen, die noch in Ausbildung seien, die vordere Wohnung bewohne ein weiterer Sohn mit seiner Freundin. Die geplante Stromleitung werde in unmittelbarer Nähe des Hauses vorbeiführen. Der geplante Abstand zur Stromleitung liege bei unter 100 m und damit weit unter der zumutbaren Grenze. Die Stromleitung werde damit eine starke Wertminderung und eine Gefahr für ihre Altersvorsorge bewirken.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die festgestellte Trasse auf einer sorgfältigen Abwägung beruht, bei der alle ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeiten geprüft und die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt wurden. Der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Leitung und dem Wohnhaus der Einwenderin beträgt ca. 95 m und wird im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Anlage 1.3) und des Planfeststellungsbeschlusses in Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3 als Teil der Engstelle Nr. 3 betrachtet. Die Trasse wird dort durch einen dichten Gehölzbestand sichtverschattet; damit bleibt der

Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein Grundeigentümer darf im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Attraktivität des Umfelds durch eine rechtmäßige Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten.[149]

Als ihre größte Sorge bezeichnet die Einwenderin zunächst die Bauphase, während derer in unmittelbarer Nähe erhebliche Erschütterungen zu erwarten seien. Da der Untergrund ein zusammenhängendes Moorgebiet sei, würden Erschütterungen weitergeleitet und könnten Schäden an ihrem über 100 Jahre alten Haus anrichten. Dieses sei mit Stützen auf einer tragfähigen Sandschicht erbaut. Diese werde aber bei der Gründung der Strommasten durchbohrt und führe evtl. zu einer veränderten Wasserversorgung des Moores. Das bedeute dessen noch stärkere Austrocknung, so dass eine Gefahr für die Gründung des Hauses entstehe. Auch die Erschütterungen, die in der Bauphase von den Baufahrzeugen und dem Aufstellen des Mastes ausgingen, könnten das Haus beschädigen, da die Baustraße nur 21,8 m vom Haus entfernt geplant sei. Daher schlage sie eine Verlegung der Baustraße zum Maststandort Nr. 59 vor. Auch fordere sie ein Erschütterungsmonitoring mit einer definierten Alarmierungskette zur Überprüfung der entstehenden Erschütterungen während der Bauphase, um die Sicherheit ihrer Familie zu gewährleisten.

Dem entspricht die Planfeststellungsbehörde teilweise. Sie bekräftigt, dass die Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden, § 49 Abs. 1 EnWG. Grundsätzlich ist damit sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung an Gebäuden eintreten. Mögliche Schäden, die durch die Bauarbeiten gleichwohl entstanden sind, werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt. In der Ausführungsplanung wird in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen und umliegenden Objekten die passende Gründungsart gewählt. Weiterhin ist eine Beweissicherung vorgesehen, die den Zustand der Gebäude vor Baubeginn feststellt und dokumentiert, vgl. dazu Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1. Falls erforderlich, werden im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Gebäude auch Erschütterungsmessungen durchgeführt. Damit können während der Bautätigkeit Erschütterungen zur Vermeidung von Gebäudeschäden engmaschig überwacht werden. Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit diskutiert worden. Eventuelle Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Planung der Zuwegungen können den Lageplänen und dem Wegenutzungskonzept (Anlage 2.1 und 2.4 sowie Anlage 7) entnommen werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt. Teilweise müssen diese ertüchtigt werden (z.B. Bankette, die mit Platten geschützt werden). Eine Umverlegung der Zuwegung zu Mast Nr. 59 ist nicht vorgesehen, weil die Zuwegung auf dem örtlich vorhandenen Plattenweg geplant wurde und direkt von dem Portsloger Damm aus angefahren werden kann. Eine von

[149] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.

Süden/ Mast Nr. 60 kommende Zuwegung würde einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen (Notwendigkeit von weiteren Grabenverrohrungen, Abholzung von weiteren Bäumen, Beanspruchung von weiteren Wegeflächen der Baumschule) und ist damit nicht vorzugswürdig.

Die Einwenderin sieht das Schutzgut Fauna und Flora als nicht ausreichend geschützt an, weil z.B. die hier lebenden Fledermäuse und Vögel (Kiebitz, Brachvogel und Feldlerche) durch den Bau der Stromtrasse vertrieben würden.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Flora und Fauna wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12 und Anlage 16 ausführlich begutachtet. Bei eintretenden Konflikten werden diese durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen, vgl. Anlage 12.1. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin gelieferten Informationen selbst geprüft und bewertet, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.1.

Die Einwenderin hält den geplanten Verlauf der Stromtrasse für unverständlich. Eine etwas weiter westliche Führung würde in nicht so unmittelbarer Nähe zu den dort stehenden Häusern verlaufen, wie es bei ihr der Fall sei. Für die Wertminderung ihres Hauses verlange sie Ausgleichszahlungen.

Der Bewertung der Einwenderin wird seitens der Planfeststellungsbehörde widersprochen. Auch ein weiter westlicher Verlauf würde zu einer Unterschreitung der 200 m-Abstände und zu einer Annäherung an Wohngebäude führen. Die Bebauungssituation am Portsloger Damm lässt in diesem Bereich an keiner Stelle eine ausreichende Lücke, um die 200 m-Abstände zu allen Wohngebäuden einhalten zu können. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung (vgl. Anlage 16.1 und Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2.2) wurde zwar geprüft, ob eine weiter westlich verlaufende Variante möglich wäre, ohne einen artenschutzrechtlichen Konflikt hervorzurufen; dabei wurde auch die Wohnsituation betrachtet. Das hat zu dem Ergebnis geführt, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand bestehen bleibt und mindestens drei Wohngebäude in einem Abstand von 95 m, 99 m und 129 m betroffen wären, von denen bei einem Wohngebäude (Abstand von 99 m) aufgrund der direkten Sichtbeziehung zur Trassenachse ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden würde (vgl. Anlage 16.1). Was eine Wertminderung des Hauses anbelangt, ist nicht gesichert, dass eine solche tatsächlich eintritt und dann entschädigungspflichtig wäre; auf die obigen Ausführungen dazu wird verwiesen. Jedenfalls sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2.12 E12

Der Einwender verweist darauf, dass die geplante Trasse westlich seines Wohnhauses über das Grundstück Flurstück 178/1 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, verlaufen solle. Die Entfernung des Mastes Nr. 63 zu seinem Wohnhaus betrage weniger als 100 m. Damit sei er nicht einverstanden, weil er befürchte, dass es durch die Bauausführungsarbeiten, wie zum

Beispiel notwendige Rammarbeiten mit schweren Maschinen, zu Schäden an seinen Gebäuden komme. Diese seien in den letzten Jahren renoviert worden, und er habe viel in die Instandhaltung investiert. Außerdem werde die direkte Sichtbeziehung beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keine die Planung hindernden Gründe dargetan. Der Abstand zwischen dem Mast Nr. 63 der planfestgestellten 380-kV-Leitung und dem Wohnhaus des Einwenders beträgt ca. 153 m. Alle Bauarbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, § 49 Abs. 1 EnWG. Grundsätzlich ist damit sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen an bestehenden Gebäuden eintreten. Weiterhin ist eine Beweissicherung vorgesehen, die den Zustand der Gebäude vor Baubeginn feststellt und dokumentiert, vgl. dazu Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1. Mögliche Schäden, die dennoch durch die Bauarbeiten entstanden sind, werden im Anschluss durch die Vorhabenträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen beseitigt. Was die Sicht von dem genannten Wohngebäude auf die geplante Trasse anbelangt, wird die Trasse durch vorgelagerte Gebäude sowie Gehölze sichtverschattet. Das Wohnumfeld (Garten) ist von der geplanten Trasse abgewandt, dies wurde im Rahmen der Engstellenuntersuchung (Engstelle Nr. 4, Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.4 und Anlage 1.3, Kap. 2.4) untersucht. Auch die Sicht innerhalb des 200 m-Abstandes des betroffenen Wohngebäudes auf den Mast Nr. 63 wird durch vorgelagerte Gebäude oder Gehölze unterbrochen. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt damit gewährleistet.

Der Einwender beklagt zu erwartende Geräuschimmissionen, die sich als Surren oder Brummen äußerten. Bei Regen, Nebel oder Schnee seien diese besonders ausgeprägt.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Einwender darin zu, dass es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen kann. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Der sog. Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Die Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Für das Flurstück 178/1, Flur 21 der Gemarkung Edewecht wurden die Schalldruckpegel durch die Vorhabenträgerin berechnet und sind in Anlage 11.2 aufgeführt. Danach betragen die maximalen Schalldruckpegel dort 26 dB (A). Die Grenzwerte werden damit deutlich unterschritten. Es besteht damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gesundheits-

gefahr für den Einwender, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinzu komme nach Auffassung des Einwenders, dass 380-kV-Leitungen starke elektromagnetische Felder erzeugten, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnten. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, empfehle das Umweltinstitut München 110 m bis 160 m Abstand zu einer 380-kV-Leitung. Andere Institute gäben 1 m Abstand je kV der Hochspannungsleitung als Richtwert an.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Grenzwerte zur Beurteilung gesundheitlicher Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Die Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 auch vorliegend die Einhaltung der Grenzwerte nach. Die maximale magnetische Flussdichte beträgt auf dem Flurstück des Einwenders 0,9 µT sowie die maximale elektrische Feldstärke 0,1 kV/m. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender fordert den Vorhabensträger auf, einen Mindestabstand von 200 m zwischen der neuen Trasse und seinem Wohnhaus einzuhalten.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass der Forderung nicht entsprochen werden kann. Die Antragstrasse beruht auf einer sorgfältigen Überprüfung, in der alle ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeiten geprüft und die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im gebotenen Umfang berücksichtigt wurden. Unter Abwägung aller Belange stellt sich die vorliegende Planung als die optimale dar (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.4 und Anlage 1.3, Kap. 2.4.4). Zu betrachten sind die Abstände zu Wohngebäuden im (unbeplanten) Innenbereichen, die dem Wohnen dienen (400 m) und im Außenbereich (200 m). Letztere unterliegen grundsätzlich einem geringeren Schutzanspruch als Wohngebäude im Innenbereich. Dies folgt aus dem LROP 2022, wonach als zu beachtendes Ziel der Raumordnung, der Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen ist, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022). Hingegen ist als lediglich zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022). Grundsätze der Raumordnung unterliegen der

Abwägung. Von Grundsätzen der Raumordnung kann mit einer entsprechenden Begründung auch ohne gesonderte Erlaubnis abgewichen werden, wie es vorliegend geboten ist.

Der Einwender fordert weiter, dass für ein gegebenenfalls notwendiges Beweissicherungsverfahren der Gebäudestatus vor Baubeginn gutachterlich festgestellt werden müsse. Sämtliche Schäden, die durch den Bau der Freileitung entstünden, müssten behoben werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Eventuelle Schäden sind durch die Vorhabenträgerin vollständig zu ersetzen. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen ist der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch zu dokumentieren vgl. dazu Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Grundstücksmerkmale und -bestandteile sowie sonstige augenscheinliche Besonderheiten zu erfassen.

Der Einwender beklagt, dass sein Haus durch die zukünftig vorhandene Hochspannungsleitung einen nicht akzeptablen Wertverlust erleiden werde. Seine Kinder würden unter Umständen ein Wohnhaus auf dem Grundstück Flur 178/6 bauen wollen, was dann unter Umständen auch nicht mehr möglich sein werde.

Dazu wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass schon nicht sicher ist, ob ein Wertverlust tatsächlich eintreten wird. Im Übrigen darf ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die allerdings nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich bei Einschränkungen durch eine rechtmäßige Planung kein Recht auf eine gleichbleibende optimale Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist dann grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine mögliche Verschlechterung der Verwertungsaussichten.[150]

Schließlich mahnt der Einwender an, dass insbesondere die temporär für die Bauzeit genutzte Fläche wieder vollständig in den ursprünglichen Zustand versetzt werden müsse. Da es sich um Moorboden handele, befürchte er die Aufbringung von Material auf der Zuwegung über seine Fläche, um eine Tragfähigkeit des Bodens für die schweren Maschinen zu erreichen. Der Boden müsse dann aber wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, und die funktionstüchtigen Drainagen dürften nicht beschädigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Die Vorhabenträgerin ist glaubwürdig bestrebt, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt (zum Beispiel mit Matten, Stahlplatten oder Schotter auf Geovlies), wenn keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens besteht. Nach Beendigung der

[150] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.

Baumaßnahme wird – soweit möglich – der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Insoweit wird auf die Vermeidungsmaßnahmen V6, V9 und V10 verwiesen, vgl. Anlage 12.1. Da bei den Arbeitsflächen, außer beim Maststandort, keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen sind, ist eine weitreichende Schädigung der Drainagen ausgeschlossen. Sollte es trotz größter Vorsicht dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wieder herstellen lassen. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.4 zum Umgang mit Drainagen verwiesen.

2.4.2.13 E13

Der Einwender ist mit dem Bau der Stromtrasse entlang des Flurstücks 76/2, Flur 12 der Gemeinde Garrel, auf dem sein Wochenendhaus stehe, nicht einverstanden. Im Teich lebten viele Frösche. Vom Fischteich aus werde das Landschaftsbild zerstört. Gestört würden auch viele Vögel und durch Geräusche die Ruhe.

Darauf wird behördlicherseits entgegnet, dass die angesprochenen Punkte zu keiner Planänderung führen können. Das genannte Grundstück des Einwenders wird zwischen dem geplanten Mast Nr. 106 und dem Mast Nr. 107 überspannt und im Bereich des Schutzstreifens dauerhaft in Anspruch genommen. Es kann unter Wahrung der Sicherheitsabstände unterhalb der Leiterseile jedoch weiterhin genutzt und bewirtschaftet werden.

Das Wochenendhaus des Einwenders ist nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt und befindet sich außerhalb des Schutzbereiches der geplanten Freileitung. Es ist nicht in den ALKIS-Daten erfasst und entspricht keinem Wohngebäude. Daher ist es nicht mit einem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 zu berücksichtigen.

Die angesprochenen Auswirkungen auf Amphibien wurden von der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.2.1.5 und Kap. 8.4.1.4 sowie in Anlage 16 untersucht und dargestellt, vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses. Die möglichen Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen sind in Ziff. 2.2.2.3.2 zusammenfassend dargestellt; vgl. ferner auch eine detaillierte Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, $V_{AR/FFH}7$, $V_{AR}13$ und $V_{AR}13$ in Anlage 12.1. Demnach verbleiben keine erheblichen Betroffenheiten für die im Planfeststellungsbeschluss erfassten Amphibien.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus als erheblich nachteilig bewertet, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.7 und Ziff. 2.2.2.3.7. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers festzusetzen war, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Beeinträchtigungen der landschaftsprägenden Gehölze und die dafür notwendigen und akzeptierten Kompensationen wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.2.2.7 und Kap. 8.4.2 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese nachvollzogen und ihrer Bewertung in Ziff. 2.2.2.2.3.7.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.4 zugrunde gelegt. Unabhängig davon ist aber unklar, inwiefern dadurch Belange des Einwenders berührt werden.

Die Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel wurden in Anlage 12 (Kap. 7.2.1.1, 7.2.1.2, 8.4.1.1 sowie 8.4.1.2) und in Anlage 16 von der Vorhabenträgerin untersucht und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel bewertet, vgl. hierzu die Darstellungen unter den Ziff. 2.2.2.2.3.2.1, Ziff. 2.2.2.2.3.2.2, Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.3. Dabei wurde der Graureiher, welcher umgangssprachlich auch als Fischreiher bezeichnet wird, ebenfalls berücksichtigt. Für drei europäische Brutvogelarten (Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel) wurde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch mögliche Leitungskollision festgestellt, das auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden kann (vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1). Ein anderer Trassenverlauf kommt aus fachplanerischen Gründen aber nicht in Frage. Die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG erforderliche Ausnahme wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2 und die Nebenbestimmung Ziff. 1.2.1.8.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke in der Tat zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist auch vorliegend sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Die sogenannten Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.14 E14

Die Einwender weisen auf ihren Wohnsitz in der Gemeinde Edewecht, Portsloger Damm, Flurstück 153/1, hin. Die Trasse solle nach den bisherigen Planungen in einem Abstand von weniger als 200 m zu ihrem Wohnhaus in einer Engstelle verlaufen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass das Wohngebäude der Einwender in Engstelle Nr. 3 der Engstellenstreckbriefe (Anlage 1.3 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3) aufgeführt wird. Im zugehörigen Kapitel der genannten Planfeststellungsunterlage wird die Notwendigkeit dieses Trassenverlaufes umfassend und nachvollziehbar begründet.

Die Einwender monieren, dass der Trassenbau einen immensen Eingriff in die Kultur- und Naturlandschaft im Bereich Kleefeld darstelle. Die Schutzgüter Wasser, Landschaft, Fläche und Boden sowie Fauna und Flora würden stark gefährdet.

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass das Vorhaben zu relevanten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und solche nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Beim Bau einer Stromleitung handelt es sich um ein raumbeanspruchendes Vorhaben, das nicht ohne Eingriffe in die Bestandssituation realisierbar ist. Das Vorhaben wird jedoch so geplant, dass so wenig wie möglich eingegriffen wird. Nach den Vorgaben des UVPG müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf alle im Gesetz genannten Schutzgüter ermittelt und bewertet werden. Die Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Bei der Planung wurden diese Belange berücksichtigt, um eine technisch umsetzbare und insgesamt ausgeglichene Lösung zu finden. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter in Anlage12 untersucht und bewertet, ergänzende Untersuchungen finden sich etwa in Anlage 16 (Artenschutzfachbeitrag) und Anlage 19 (Fachbeitrag WRRL). Eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen findet sich in Anlage 12, Kap. 13.7. Dies hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und dem Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 2.2.2.3, insbes. Ziff. 2.2.2.3.10 zugrunde gelegt.

Die Einwender fürchten durch die Setzung der Masten bis in eine Tiefe von 35 m den Austritt von Tiefengrundwasser. Es sei nicht geklärt, welche Auswirkungen diese Bohrmaßnahmen auf das Schutzgut Wasser haben würden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtung für unbegründet. Im Rahmen des Wasserhaltungskonzeptes (Anlage 18.1) wurden geologische und hydrogeologische Bedingungen erfasst und ausgewertet. Wenn Tiefenbohrungen im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung (z.B. an Maststandorten) geplant sind, werden diese der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angezeigt, und gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen eingeholt. Nach Auswertung der Ergebnisse werden vom zuständigen Gutachter entsprechende Gründungsmaßnahmen empfohlen, um eine sichere Gründung der Masten zu gewährleisten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Bohrmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird zudem ein Beobachtungskonzept zur Überwachung der vertikalen und horizontalen Lagestabilität der Masten empfohlen (s. Anlage 18.4, Kapitel 7.2).

Die Einwender geben zu bedenken, dass es im Bereich des Flurstückes 153/1 in Edewecht noch nicht abgetorfte Hochmoorflächen gebe. Zerstörung und Eingriffe in diese Flächen bedeuteten weitere Verluste klimanotwendiger Moorflächen. Die Gemeinde Edewecht habe in ihrer Dorfentwicklungsplanung vorgesehen, Flächen hier wieder zu vernässen.

Dazu wird von der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass eine Beeinträchtigung der Torfschichten nicht zu erwarten ist. Das betroffene Grundstück liegt zwischen Mast Nr. 58 und Nr. 59. Es wird von dem geplanten Vorhaben lediglich im westlichen Bereich vom Schutzstreifen beansprucht. Eine temporäre Inanspruchnahme der Flächen durch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungs- bzw. Arbeitsflächen ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Bodens findet also nicht statt.

Die Einwender haben nach ihrer Bekundung auf ihrem Grundstück im Frühjahr Bruthabitate von Kiebitz, Feldlerche und Brachvogel beobachtet. Durch die Baumaßnahmen würden diese zu schützenden Vögel gestört oder sogar getötet.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass sie die Befürchtung, die zu schützenden Vögel würden durch die Baumaßnahmen gestört oder getötet, nicht teilt. Die Arten Feldlerche, Kiebitz und Brachvogel wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Brutvogelerfassung zwar nicht im Bereich des fraglichen Flurstücks, jedoch in dessen Umfeld nachgewiesen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die eine Verletzung oder Tötung der Vögel vermeiden und Störungen minimieren. Die Maßnahmen sind in Anlage 12.1 beschrieben. So findet generell eine ökologische Baubegleitung statt (Maßnahme V1.2), in deren Rahmen eventuelle Brutvorkommen im Baustellenbereich und dessen Umfeld vor Beginn der Baumaßnahmen ausfindig gemacht werden. Im Fall solcher Funde werden artbezogene Maßnahmen zum Erhalt der Brutstätte und zur Störungsvermeidung ergriffen. Für die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Bruthabitate empfindlicher Arten – u.a. des Kiebitzes – sind Bauzeitenfenster zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit bereits im Maßnahmenplan vorgesehen ($V_{AR/FFH}7$). Dies gilt im Umfeld des Flurstücks der Einwender u.a. für die geplanten Maststandorte Nr. 50 bis Nr. 57 und Nr. 59 bis Nr. 61. Mit den Maßnahmen lässt sich eine unmittelbare Zerstörung von Bruten oder eine störungsbedingte Brutaufgabe vermeiden.

Die Einwender vermissen die Ausweisung von Ausgleichsflächen sowie die Begleitung vor, während und nach dem Bau der Trasse durch ein Monitoring über einen längeren Zeitraum.

Der Einwand wird zurückgewesen. Die Vorhabenträgerin kommt den Anforderungen an Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen nach BNatSchG und UVPG nach, auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen. Maßnahme V1.2 (Anlage 12.1) sieht eine ökologische Baubegleitung vor, die die Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kontrolliert. Dazu gehört auch die Besatzkontrolle von Brutvögeln und Gastvögeln in Leitungsabschnitten mit Vorkommen von durch das Vorhaben gefährdete Arten (s. Maßnahmen $V_{AR/FFH}7$ und $V_{AR}16$). Somit wurde dieser Aspekt in der Planung ausreichend berücksichtigt.

Die Einwender weisen darauf hin, dass ihr Haus 1907 „schwimmend“ gebaut worden sei. Das Fachwerk liege auf dem Untergrund Moor und bewege sich mit dessen Bewegungen. Durch die Mastensetzung und die Herstellung der Baustraße sei ihr Haus massiv gefährdet.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass etwaige mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden zwar aktuell nicht konkret zu befürchten sind. Alle Bauarbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, § 49 Abs. 1 EnWG. Grundsätzlich ist damit auch sichergestellt, dass keine Schäden am Gebäude der Einwender verursacht werden. Sollten Schäden wider Erwarten doch eintreten so sind diese durch die Vorhabenträgerin auszugleichen, auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.1 wird verwiesen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen ihr Bestreben deutlich gemacht, die Beeinträchtigungen durch den Bau so gering wie möglich zu halten.

Die Einwender beklagen, dass Schäden durch den Trassenbau eine sehr große Wertminderung des Objektes bewirken würden. Der Verkaufspreis werde sich stark mindern. Schlimmstenfalls werde das Haus nicht mehr bewohnbar sein. Das müsse entschädigt werden. Zudem seien Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Hauses anzuordnen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine dauerhafte bestmögliche Ausnutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit infolge einer benachbarten rechtmäßigen Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine dadurch eintretende eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten.[151] Die Einwendung hat keine Umstände dargelegt, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine abweichende Bewertung erfordern.

Die Einwender weisen darauf hin, dass sie In einigen Gesprächen mit Mitarbeitern der Vorhabenträgerin einen leicht geänderten Verlauf der Trasse vorgeschlagen hätten, nämlich vom Düwelshoopsmoor weiter westlich entlang des Birkenweges, dann Überquerung des Portsloger Damms.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem nicht folgen. Auch ein weiter westlicher Verlauf würde zu einer Unterschreitung der 200 m-Abstände und zu einer Annäherung an Wohngebäude führen. Die Bebauungssituation am Portsloger Damm weist in diesem Bereich an keiner Stelle eine ausreichende Lücke auf, um die 200 m-Abstände zu allen Wohngebäuden einhalten zu können. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung (Anlage 16.1 und Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2.2) wurde zwar geprüft, ob eine weiter westlich verlaufende Variante möglich wäre, ohne einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu schaffen; dabei wurde auch die Wohnsituation betrachtet. Diese ergab, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand weiterbestünde und zudem mindestens drei Wohngebäude in einem Abstand von 95 m, 99 m

[151] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.

und 129 m betroffen wären. Die Variante wäre damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

2.4.2.15 E15

Die Einwender fühlen sich als Anwohner durch die Planung erheblich beeinträchtigt. Sie halten die Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 6 LROP 2017 für den Bau eines Freileitungsabschnittes zwischen Kayhauserfeld und Habern I für verfehlt.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies zurück. Die Betroffenheit der Wohngebäude im Innenbereich wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hinreichend geprüft und den Betroffenheiten der weiteren Schutzgüter sowie den technischen Belangen gegenübergestellt. Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP 2017 (heute Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022) wurde im Bereich der Woldlinie in der Gemeinde Bad Zwischenahn zugelassen. Für den Bereich des Denkmalweges ist sie nicht erforderlich. Die Begründung hierfür ist im Bescheid zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung für den Bau eines Freileitungsabschnittes zwischen Kayhauserfeld und Harbern I enthalten (s. Anlage 20 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ergänzend ist auf die Verordnung vom 07. September 2022 zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen zu verweisen. Die Anlage 1 führt nun in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 08 die vorliegend planfestgestellte Leitung als Vorranggebiet Leitungstrasse auf und hält fest, dass die in Anlage 7 (Änderung der Anlage 2) dargestellten Vorganggebiete für Leitungstrassen als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich sind.

Die Einwender sprechen eine Ausführung als Erdkabel an; hierfür fehlten Erfahrungen im Moor. Weil dem so sei, könne man keine Beurteilung anstellen. Alle Ausführungen dazu seien wissenschaftlich nicht belegt.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sich diesem Vortrag kein Gegenvorbringen entnehmen lässt. Es ist unklar, was die Einwender damit anstreben und wie ihre Belange damit berührt werden. Für die seitens der Planfeststellungsbehörde zur Möglichkeit einer Erdverkabelung angestellten Erwägungen wird auf Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 verwiesen.

Die Einwender meinen weiter, dass die Kosten gegenüber der Gesundheit der Menschen bei einem Projekt wie dem vorliegenden zweitrangig seien.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zu. Sie hat bei der Zulassung des Projekts beachtet, dass neben den – durchaus eine legitime Rolle spielenden – Kosten andere Gesichtspunkte zumindest gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Die Einwender monieren, dass die geplante Leitung ökologisch nicht bewertet worden sei. Es bleibe unklar, welche Umweltbelastung für das Moor entstehe. So werde nicht dargestellt, warum die gewählte Variante im Vergleich zu einem Erdkabel ökologisch die bessere sei. Auch fehle eine Bewertung, welchen Umweltschaden die gewählte Variante verursache. Aus gutem Grund sei zunächst ein Erdkabel für möglich gehalten worden. Zur Errichtung der Überlandleitung müssten ebenso Moorflächen befahren werden. Eine konkrete Bewertung zu den ausgeschossenen Alternativen fehle. Der Wert des Moores werde nicht beachtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Alle in ihr enthaltenen – im Übrigen nicht substantiierten – Behauptungen sind unzutreffend. Die als Freileitung geplante Trasse wurde hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung sowie vorhabenbedingter Auswirkungen in Anlage 12, Anlage 16, Anlage 19 sowie Anlage 1.3 von der Vorhabenträgerin dargestellt und bewertet. Es trifft nicht zu, dass ein Erdkabel grundsätzlich geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, hier Moorböden, hat. Ausschlaggebend ist die Bauausführung als offene bzw. geschlossene Bauweise (Kabelgraben bzw. HDD-Verfahren). Wie in Anlage 1.3, Kap. 1.1 und Anlage 20 sowie den Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses dargestellt, ist eine geschlossene Bauweise in den vorliegenden Baugründen nicht umsetzbar. Im Bereich der möglichen Kabeltrasse liegen hohe Torfmächtigkeiten vor, und die Trasse müsste vollständig in offener Bauweise und damit verbundenem vollständigen Bodenaustausch gebaut werden (s. insbes. den Zielabweichungsbescheid unter Anlage 20). Die Maßgaben 2 und 12 der landesplanerischen Feststellung könnten dabei nicht eingehalten werden. Zudem würde prognostisch eine hohe Beeinträchtigung von UVPG-Schutzgütern entstehen. Insbesondere würden die Schutzgüter Klima (Freisetzung von Treibhausgasen und Verlust von Kohlenstoffspeichern), Boden (nachhaltige Störung des Bodengefüges, Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes, Totalverlust) und Menschen (Gefahr von Drainageeffekten mit Einfluss auf Gebäude und Verkehrswege) beeinträchtigt werden. Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel hätte zudem einen hohen Flächenbedarf durch die ebenfalls benötigte Kabelübergangsanlagen zur Folge. Aufgrund des Bodenaustausches müssten Torfschichten verletzt werden, was die Standortbedingungen nachhaltig verändern würde. Durch die Ausführung als Freileitung ergibt sich im Vergleich zu einer Ausführung als Erdkabel eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme von Vorranggebieten für die Torferhaltung und die Rohstoffgewinnung. Eine Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel kommt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht.

Daran anknüpfend bemängeln die Einwender, dass konkrete Angaben über die Länge und Tiefe der zu entnehmenden Torferdschichten fehlten, um zu erkennen, welche Dimensionen erwartet würden. Es sei nicht erkennbar, ob geprüft worden sei, ob ein kürzerer Abschnitt für eine Erdverkabelung mit weniger negativen Folgen für Moor und Umwelt möglich wäre. Hier heiße es, dass erhebliche bautechnische Risiken bestehen würden; welche konkret das seien, werden nicht benannt.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Abgesehen davon, dass auch mit dieser Einwendung kein Bezug zu Belangen der Einwender aufgezeigt oder sonst erkennbar

wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine Erdkabeltrasse vielfältige und erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter wie Flora, Fauna, Biotope, Boden und Wasser hat. Es entstehen Dräneffekte, weil das ausgekofferte Bodenmaterial nicht vollständig rückverfüllt werden kann. Die Kabel liegen in einem sandigen Bettungsmaterial. Bei angrenzendem ungestörtem Boden mit geringer Wasserleitfähigkeit wie Lehme, Tone oder Torfe wirkt die Kabeltrasse dränierend. Auf Hangflächen müssen dann entsprechende Tonriegel in die Kabeltrasse eingebaut werden. Eine Erdkabeltrasse war tatsächlich ursprünglich für den Moorbereich Kayhauserfeld vorgesehen. Im Zuge der Planung haben sich hier aber die geologischen Bedingungen, d. h. die hier vorhandenen Torfmächtigkeiten (bis zu 5 m), als sehr ungünstig erwiesen. Um den Torf soweit es geht zu erhalten, könnten die 12 Einzelkabel der Erdkabeltrasse als Alternative mit Hilfe von Horizontal-Spülbohrungen verlegt werden. Da die Belastbarkeit der Torfe aber gering ist, müssten die Kabel unterhalb des Torfes liegen. Da dieser eine sehr geringe Wärmeleitfähigkeit besitzt, würde die im Betrieb der Kabel entstehende Wärme nicht hinreichend abgeführt. Durch die starke Erwärmung aus dem Betrieb unter Volllast könnte es zu Schäden am Kabel kommen. Zudem würde die Übertragungsleistung der gesamten Leitung durch die überhitzten Kabel eingeschränkt. Deshalb müsste entlang der gesamten Trasse Kayhauserfeld der Torf auf 25 m Breite und ca. 6 km Länge gegen Sand ausgetauscht werden, in den dann die Kabel eingebettet würden. Dieses Vorgehen wird jedoch wegen der hohen Schutzwürdigkeit der Torfe als Kohlenstoffspeicher verworfen. Für die Erdkabeltrasse Kayhauserfeld wurden im Übrigen mehrere Varianten und Untervarianten geprüft. Eine Kabeltrasse von ca. 10 km Länge hatte sich dabei als kürzeste Verbindung herausgestellt. Deren Planung hat sich dann aufgrund der zuvor dargestellten Schwierigkeiten als nicht vorzugswürdig herausgestellt. Dem treten auch die Einwender nicht substantiiert entgegen.

Die Einwender rügen, dass die Schaffung von Ausgleichsflächen nicht in Erwägung gezogen worden sei. Es werde allgemein von Naturschutz ohne konkrete Kennzahlen gesprochen. So fehlten etwa Angaben zu Arten, CO_2 usw.

Auch hier erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sich diesen Ausführungen konkret kein Gegenvorbringen entnehmen lässt. Es ist unklar, was die Einwender damit anstreben und was dies mit ihren Belangen zu tun hat. Allgemein gilt dazu: Entstehen bei einem Eingriff u.a. in das Schutzgut Pflanzen/Biotope erhebliche nachteilige Auswirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, werden Kompensationsmaßnahmen nicht nur in Erwägung gezogen, sondern sind zwingend notwendig (s. Anlage 12, Kap. 8.4.2). Insoweit wird auf die in Anlage 12.1 näher beschriebenen Ausgleichsflächen, wie beispielsweise die Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}4$ (Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor) verwiesen. Wenn im konkreten Einzelfall bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung jedoch keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Ausgleichsfläche ermittelt wird, ist eine solche auch nicht in Erwägung zu ziehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass als Grundlage für den Bescheid zum Zielabweichungsverfahren (Anlage 20) sämtliche Auswirkungen auf die Umwelt für alle relevanten Schutzgüter ermittelt wurden. Es wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass eine Ausführung als Erdkabel zu schwerwiegenden Eingriffen in den Naturhaushalt (Biotoptypen,

Boden, Wasser und Klima) führen würde, so dass an dieser Stelle die Freileitung eindeutig vorzugswürdig ist.

Die Einwender sind ferner der Auffassung, dass die Bestandsleitung laut Gesetz den Vorrang haben sollte. Dies werde in der Planung grob vernachlässigt. Insbesondere im Bereich der Woldlinie müsse der Verlauf die Bestandsleitung für die neue Leitung genutzt werden. Das sei nicht ausreichend gewürdigt worden.

Der Einwand wird als unrichtig zurückgewiesen. Zu einem großen Teil wird mit der geplanten Trasse (auch durch die nördlich und südlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitte) dem Ziel der Raumordnung entsprochen, vorrangig bestehende Leitungstrassen zu nutzen. Die bestehende 220-kV-Leitung von Conneforde nach Cloppenburg, welche durch die geplante 380-kV-Leitung ersetzt werden soll, ist auch in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ nach LROP ausgewiesen. Das Gesamtprojekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM) verläuft mit den Planfeststellungsabschnitten 1, 2, 2a und 3 auf ca. 60 km weitestgehend im Bereich dieser bestehenden 220-kV-Bestandsleitung. Im Bereich der Woldlinie verlässt die 220-kV-Bestandsleitung allerdings den landesplanerisch festgestellten Korridor C, in dem die 380-kV-Leitung geplant werden soll. Die Bestandsleitung verläuft hier durch dicht besiedelte Bereiche des Innen- und Außenbereichs. Die Nutzung dieses Verlaufes bietet sich daher nicht an, vgl. für eine Darstellung der Korridorauswahl Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.

Die Einwender kritisieren, dass die Häuser zu ungenau beziffert seien. Die angegebenen Zahlen seien nicht nachvollziehbar, weil keine Adressen angegeben würden. Bei dem Versuch, die Zahlen auf die Karte zu übertragen, kämen sie zu anderen Zahlen. Eine Adresse Woldlinie 82 werde als besonders belastet berücksichtigt, aber nicht die Nachbaradresse Woldlinie 81. Dabei sei diese gleichermaßen betroffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auch sie lässt keinen Bezug zu Belangen der Einwender erkennen. Im Übrigen dient das Wohnhaus Woldlinie 82 nicht mehr dem Wohnen, sodass eine Berücksichtigung im Bereich der Engstellenbetrachtung entfällt. Auf dem Grundstück Woldlinie 81 gibt es kein Wohnhaus. Ein solches konnte auch in den amtlichen ALKIS-Daten nicht identifiziert werden. Alle Wohngebäude innerhalb der zu beachtenden Abstände (im Außenbereich 200 m, im Innenbereich 400 m) sind bei der Engstellenbetrachtung in Anlage 1.3 und unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 berücksichtigt worden und entsprechend in der Planfeststellungsunterlage dargestellt.

Die Einwender bemängeln die „im Gutachten ausgeführte Feststellung“, dass nur für zwei Häuser die Freileitung zu sehen sein werde. Das könne nicht nachvollzogen werden. Es fehlten Ausführungen, welche beiden Häuser das sein sollten beziehungsweise warum von zahlreichen anderen Häusern die Leitung nicht sichtbar sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auch hier bleiben die Einwender konkrete Angaben zu der in den Blick genommenen Örtlichkeit schuldig. Mutmaßlich ist der Bereich der Engstelle

Nr. 1 (vgl. Anhang 1.3 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.1) gemeint. Hier wurde für alle 55 erfassten Wohnhäuser dieser Engstelle, innerhalb derer die zu beachtenden Abstände von 200 m im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und 400 m im Innenbereich betragen, im Zuge der Engstellenbetrachtung geprüft, ob eine direkte Sichtbeziehung zur geplanten Freileitungstrasse vorliegen wird. Diese kann unter anderem durch Gehölzbestände oder andere Wohngebäude unterbrochen werden. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass für nunmehr zwei Wohngebäude eine direkte Sichtbeziehung bestehen wird. Diese werden in der tabellarischen Übersicht (Tabelle 6) der Engstelle Nr. 1 in Anlage 1.3, Kap. 2.1.2 dargestellt (Feldlinie 43 und Mühlenweg 46).

Die Einwender sind weiter der Meinung, dass der genannte Wald keinen Sichtschutz biete. Dafür sei er zu schmal und zu niedrig. Es fehlten Angaben zur Höhe in diesem Bereich. Sein Zustand sei zudem nicht untersucht worden. Es müsse zudem davon ausgegangen werden, dass er durch den Klimawandel wegsterben werde. Somit könne er nicht als Sichtschutz dienen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auch hier machen die Einwender keine konkreten Angaben dazu, auf welchen Sichtschutz welchen Wohnhauses sich ihre Hinweise beziehen. Aussagen über den angeblich unbekannten Zustand des Waldes können daher nicht gemacht werden. Erneut kann lediglich gemutmaßt werden, dass es sich um eines der 55 betroffenen Wohngebäude in Engstelle Nr. 1 handelt. Bei der Bewertung der Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse hat die Vorhabenträgerin stets auf die Bewertung geachtet, ob vorhandene Gehölzreihen oder Wälder in ihrer Ausgestaltung tatsächlich einen Sichtschutz gewährleisten oder nicht. Spekulationen, dass der anhaltende Klimawandel dazu führen könnte, dass der nicht konkret benannte „Wald“ zukünftig womöglich „wegsterben“ und somit in Zukunft kein Sichtschutz mehr bestehen könnte, vermögen die aktuell anzustellenden Engstellenbetrachtung nicht zu beeinflussen.

Die Einwender beklagen weiterhin, dass die Vorhabenträgerin bis heute ihren Informationspflichten nicht nachkomme. Dies sei ein grober Verstoß. Es fehlten die vorgesehenen informellen Kommunikationsangebote.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bereits vor und während des Raumordnungsverfahrens wurden Landkreise, Gemeinden, Verbände und Bürgerinitiativen von der Vorhabenträgerin in die Planung eingebunden sowie die interessierte Öffentlichkeit über die Presse informiert. Im Rahmen der Vorbereitung der jeweiligen Planfeststellungsverfahren lag der Fokus insbesondere auf der Beteiligung von Privatpersonen, die in Grund und Boden von der Planung betroffenen sind. Auch zu Beginn und nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt hat die Vorhabenträgerin die interessierte Öffentlichkeit via Blog, Newsletter und Presse informiert. Neben den Privatpersonen, die in Grund und Boden von der Planung betroffenen sind, hat die Vorhabenträgerin auch die Eigentümer von Wohnhäusern, die im Abstand von weniger als 200 m (im Außenbereich) bzw. 400 m (im Innenbereich) zur geplanten Trassenachse liegen, postalisch über die zugelassene Zielabweichung informiert. Zudem hat die Vorhabenträgerin diesen Eigentümern ein Dialog-

angebot – aufgrund der Corona-Pandemie in Form einer Webkonferenz – unterbreitet. Das vorliegend von den Einwendern bewohnte Wohnhaus liegt jedoch mehr als 400 m von der Trassenachse entfernt. Über den Newsletter wurde während der gesamten Planungsphase flankierend zu den individuellen Angeboten übergreifend, jedoch stets anlassbezogen, über die Entwicklungen im Gesamtprojekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen informiert. Darüber hinaus bestand jederzeit die Möglichkeit, sich mit konkreten Fragen oder einem konkreten Anliegen individuell an die Vorhabenträgerin zu wenden oder die Projektinternetseite zu besuchen. Die Antragsunterlagen waren und sind darüber hinaus online über das niedersächsische UVP-Portal abrufbar. Damit wurde der Informationspflicht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde umfassend entsprochen.

Abschließend bekräftigen die Einwender, dass die alte Trasse genutzt werden könne, nämlich südlich nach Querung der Woldlinie. Es sei nicht erkennbar, warum eine solche Alternative nicht in Frage komme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bezüglich des Verlaufs in der Bestandstrasse wird auf die dazu bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Die Einwender schlagen südlich der Woldlinie zwei Trassenvarianten vor, die in Ost-West-Richtung verlaufen. Diese Varianten folgen weder dem Trassierungsgrundsatz eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs noch werden vorhandene Grundstücke und Wohngebäude dabei berücksichtigt. Die nördliche der beiden Varianten verläuft durch einen eng mit Wohngebäuden bestandenen Bereich einer Außenbereichssatzung. Die südliche verläuft durch den 400 m-Abstand des Innenbereichs von Friedrichsfehn. Der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ist jedoch als Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022) strikt zu beachten. Mit der festgestellten Trasse steht eine Alternative zur Verfügung, die eine Beanspruchung dieser Konfliktbereiche vermeidet.

2.4.2.16 E16

Auf ihrem Grundstück Gemarkung Edewecht, Flur 43, Flurstück 39/7, sei die Errichtung des Mastes Nr. 67 geplant. Für diesen sei laut Lage-/Grunderwerbsplan eine dauerhafte Zuwegung von der Straße „Rudenbrook" (Osten) her geplant. Dagegen wendet sich die Einwenderin. Entlang dieser Straße beabsichtige sie, einen Ersatzbau für ihr vorhandenes Wohnhauses zu errichten. Da die Eintragung der dauerhaften Zuwegung baueinschränkende Wirkung entfalten würde, könnte sie ihr Vorhaben nicht mehr wie gewünscht realisieren. Zudem würde die Eintragung auch einer zukünftig möglichen Lückenbebauung entgegenstehen. Sie bitte, die geplante dauerhafte Zuwegung von Osten in den Westen zu verlegen (über den „Mittelweg"). Ihr Grundstück biete diese Alternative Im Übrigen sei in den Planfeststellungsunterlagen vom Westen her bereits eine temporäre Zuwegung geplant.

Die Planfeststellungsbehörde kann diesem Ansinnen nach der Rückmeldung der Vorhabenträgerin teils entsprechen. Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit diskutiert und vorgestellt worden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt.

Möglichkeiten der Umplanung oder auch nicht mögliche Umplanungswünsche wurden auch der Einwenderin transparent dargestellt. Die östliche Zuwegung via Rudenbrook ist dabei zunächst als dauerhafte und temporäre Zuwegung (inkl. Schleppkurve und Ausweichfläche) geplant worden. Für die dauerhafte Erreichbarkeit der Masten Nr. 66 und Nr. 67 bei Betrieb der Leitung kommt aber nach der Bewertung der Vorhabenträgerin auch die westliche Zuwegung in Frage. Die dauerhafte Zuwegung von Osten entfällt dadurch. Durch dieses Entgegenkommen steht dem zukünftig geplanten Ersatzbau der Einwenderin die Planung nicht mehr entgegen. Die Verlegung auch der temporären Zuwegung in den Westen via Mittelweg kommt allerdings nicht in Betracht. Die vorgesehenen Baufahrzeuge benötigen aufgrund ihrer großen Dimension – deutlich größere und schwerere Bau- und Kranfahrzeuge als sie im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung zum Einsatz gekommen sind – möglichst kurze und gut befahrbare sowie ausreichend gut ausgebaute Anfahrtswege. Die temporäre Zuwegung von Osten via Rudenbrook berücksichtigt dies und bietet daher die bestmöglichen Voraussetzungen für eine temporäre Zuwegung. Zudem wird dadurch der enge Kurvenradius von Rudenbrook / Mittelweg (von Norden kommend weniger als 55 Grad) mit ggf. notwendiger Gehölzentnahme vermieden. Grundsätzlich kann die Vorhabenträgerin nur auf genügend verfestigte Planungen Rücksicht nehmen, was im vorliegenden Fall des eventuellen Bauvorhabens des Ersatzneubaus eines Wohnhauses (ein Antrag o.ä. liegt bislang weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde vor) nicht gegeben ist.

Die Einwenderin hält auch die temporäre Zuwegung vom Westen her (via Mittelweg) für die bessere Alternative. Schwere Baufahrzeuge hätten diese bereits bei der Baugrunduntersuchung ohne Probleme genutzt. Die Straße Rudenbrook sei wie der „Mittelweg" eine Gemeindestraße und ähnlich breit. Sie könne nicht erkennen, warum man die Zuwegung vom „Mittelweg" her nicht nutzen sollte. Für den Fall, dass überwiegende Gründe die temporäre Zuwegung vom Osten her (Rudenbrook) dennoch favorisierten, bitte sie vorsorglich darum, dass diese dann so weit wie möglich am Graben entlang geplant werden sollte, also in der Flucht der Grundstücksgrenze und nicht einfach quer über die Wiese. Der Pächter habe dann während der Bauphase, die möglicherweise auch länger als sechs bis zwölf Wochen betragen könnte, bessere und einfachere Möglichkeiten, die Fläche für seine Zwecke zu bearbeiten. Bis auf eine etwa 70-jährige Eiche, die ca. 3,0 m von der Grabenkante entfernt stehe, seien die vorhandenen Gehölze wie etwa mehrere Tannen und ein bis zwei Birken nicht unbedingt erhaltenswert.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, kann die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin dem Wunsch, auch die temporäre Zuwegung in den Westen via Mittelweg zu verlegen, nicht nachkommen. Die vorgesehenen Baufahrzeuge der Bauausführung benötigen aufgrund ihrer großen Dimension ausreichend Raum. Die temporäre Zuwegung von Osten via Rudenbrook berücksichtigt dies und bietet damit, wie zuvor bereits ausgeführt, für eine temporäre Zuwegung während der Bauphase die besseren Voraussetzungen. Die aktuell noch im Westen des Grundstücks dargestellte auch temporäre Zuwegung wurde auf Wunsch der Einwenderin in vergangenen Gesprächen lediglich als Alternative entwickelt; sie ist für die Bauausführung nach nochmaliger Prüfung jedoch nicht

vorzugswürdig. Die geforderte Verlegung der temporären Zuwegung von Osten via Rudenbrook an den nördliche Grundstücksrand/ Graben mit Gehölzentnahme als Konsequenz wird damit nicht vorgesehen. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sind verpflichtet, die Auswirkungen des Vorhabens auch auf Gehölze so gering wie möglich zu halten; die geforderte Umplanung, welcher eine verträglichere und umsetzbare Alternative ohne Gehölzeingriff gegenübersteht, kann daher nicht stattfinden. Das wird auch dem § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht. Die geplante Zuwegung orientiert sich im Übrigen an der Grenze bzw. mit etwas Abstand an den vorhandenen Gehölzen.

2.4.2.17 E17

Der Einwenderin gehört nach ihrer Angabe ein ca. 2 ha großes Grundstück an der Dorfstraße in Friedrichsfehn (Flur 28, Flurstück 30 der Gemarkung Edewecht). Die geplante Trasse solle sich über einen Teil des vorderen, zur Straße hin gelegenen Grundstücksabschnitts erstrecken. Dagegen wende sie sich, weil es so zu einer deutlichen Wertminderung des Grundstücks käme. Sollte hier zu einem späteren Zeitpunkt z.B. ein Bebauungsgebiet ausgewiesen werden, wäre auf diesem Grundstück keine Bebauung mehr möglich, weil der erforderliche Abstand zur Stromtrasse nicht eingehalten werden könnte. Zudem sinke die Attraktivität der Nutzung des Grundstücks.

Die Einwendung wird behördlicherseits zurückgewiesen. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine gleichbleibend optimale Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit infolge einer hinzugetretenen rechtmäßigen Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine mögliche Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402). Die Einwenderin zeigt keine Umstände auf, die ausnahmsweise eine abweichende Bewertung erfordern.

Die Einwenderin kritisiert ferner, dass während der Errichtungsphase der Hochspannungsleitung temporär zur Absicherung des Straßenverkehrs ein Schutzgerüst auf ihrem Grundstück errichtet werden solle, das eine Zuwegung zum Grundstück nur unter erschwerten Bedingungen und nach Absprache möglich machen würde. Auch könnte der gesamte für den Bau der Leitung betroffene Abschnitt des Grundstücks vorübergehend nicht genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde bekräftigt dies als erforderlich. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z. B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug, vgl. dazu die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6. Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit diskutiert und vorgestellt worden. Eventuelle Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Planungen der

Zuwegungen können den Lageplänen und dem Wegenutzungskonzept (Anlage 2.1, Anlage 2.4 sowie Anlage 7) entnommen werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt, vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8. Teilweise müssen diese ertüchtigt werden (z.B. Bankette mit Platten geschützt werden). Außerhalb des bestehenden Wegenetzes werden die bauzeitlich benötigten temporären Zuwegungen mittels Bagermatten, Platten oder aber einer Schotterschicht auf einem Geovlies errichtet. Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) begleitet den Prozess. Die temporären Baustraßen werden mit dem Ziel hergestellt, Bodenverdichtung und Flurschäden zu vermeiden, vgl. dazu auch die Maßnahme V10, Anlage 12.1. Die Vorhabenträgerin und die beauftragte bauausführende Firma werden dafür Sorge tragen, die Abläufe so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung umliegender Flächen möglichst geringgehalten werden. Dazu zählt auch die Erreichbarkeit eventuell verbleibender Restflächen. Eventuell verbleibende Flur- und Aufwuchsschäden werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Einwenderin bekräftigt abschließend, „mit dem geplanten Vorhaben nicht einverstanden zu sein“.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass dieses Vorbringen zu pauschal ist, um als Einwendung im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 1 VwVG behandelt werden zu können.

2.4.2.18 E18_1 bis E18_21

Der Einwender erhebt „gegen die geplante Freileitungstrasse vom geplanten Mast Nr. 68 bis zum geplanten Mast Nr. 73 Einspruch“. Das zur Einsicht vorgelegte Gutachten sei zum Vorteil der Vorhabenträgerin schöngeredet worden und entspreche nicht den Gegebenheiten.

Der Einwand wird behördlicherseits zurückgewiesen. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde bemühen sich vielmehr um Ausgewogenheit und Korrektheit.

Der Einwender rügt, dass die geplante Leitung den Mindestabstand zum Wohngebäude erheblich unterschreite; beim Haus Dorfstraße 56 sei der Mast direkt vor der Terrasse geplant. Das Haus Dorfstraße 61 (Gaststätte und Gesellschaftshaus mit vorgesehenen Gästezimmern) werde nicht berücksichtigt. Auch werde der Blick auf die geplante Freileitung durch die Bäume keinesfalls gehindert.

Darauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass der Abstand zwischen dem Mast Nr. 71 der geplanten 380-kV-Leitung und dem Wohnhaus Dorfstraße 56 ca. 88 m beträgt. Der Abstand zwischen der Gaststätte Dorfstraße 61 und der Trassenachse beträgt ca. 80 m. In der Anlage 1.3 und unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.6 werden beide vom Einwender genannten Adressen im Rahmen der Engstelle Nr. 6 betrachtet. Es liegt jeweils eine Sichtverschattung vor und gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt gewährleistet.

Der Einwender hält für bemerkenswert, dass „die im Gutachten erwähnten Flächen zur Rohstoffentnahme Flächen seien, wo nur der Weiß Torf abgegraben worden sei“.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Art des Abbaus für die Darstellung der Abbausituation im Sinne einer Vorbelastung für das Schutzgut Boden unerheblich ist.

Der Einwender befürchtet weiter eine Verunreinigung des Grundwassers (Hauswasserversorgung).

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Im Rahmen der Bautätigkeiten werden nach $V_{FFH}11$ (Anlage 12.1) umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser formuliert, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.7.5.1.2. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) begleitet.

Er befürchtet außerdem „Gesundheitsschäden durch Elektrosmog“.

Auch diese Befürchtung ist nicht begründet. Es wird keine unzumutbare Belastung der Anwohner durch elektromagnetische Felder geben. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 auch vorliegend die Einhaltung der Grenzwerte nach. Es besteht damit aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gesundheitsgefahr, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender befürchtet, dass Grundstücke erheblich an Wert verlieren würden.

Dazu wird behördlicherseits bemerkt, dass dies, auch wenn es zuträfe, die Verwirklichung des Vorhabens nicht hindern kann. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine fortdauernd bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso

hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, wenn sie durch eine hinzutretende rechtmäßige Planung verursacht wird.[152]

Der Einwender befürchtet weiter Störungen im Internet und Satellitenfernsehen, schon jetzt bemerkbar durch die vorhandene – schwächere – Leitung.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch dies für unbegründet. Eine Störung von Nachrichtenübertragungen ist aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Übertragungsfrequenz nicht möglich und auch nicht bekannt. Die Stromübertragung findet im Niederfrequenzbereich von 50 Hz statt, während sich Nachrichtenübertragungen (Mobilfunk) im Hochfrequenzbereich von 890 bis 1.880 MHz und Satellitensignale für den Fernsehempfang bei 10,7 bis 12,75 GHz abspielen. Sollte der Einwender gleichwohl Störungen feststellen, möge er die Vorhabenträgerin informieren; diese wird dabei helfen, die Ursache zu ermitteln.

Weiter befürchtet er Ruhestörungen bei starkem Wind (Pfeiftöne) und erhebliche Knistergeräusche bei hoher Luftfeuchtigkeit.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass bei der Betrachtung der Geräuschemissionen Witterungsbedingungen berücksichtigt werden, soweit sie bisher als relevant in Erscheinung getreten sind. Dies betrifft vorrangig feuchte Witterungen, bei denen der Korona-Effekt an den Leiterseilen tatsächlich zu einer Geräuschbelastung führen kann. Sollte es bei starkem Wind durch eine Freileitung zu erheblichen Ruhestörungen (z. B. Pfeifgeräusche) kommen, bittet die Vorhabenträgerin um Hinweise. Nach bisherigen Erfahrungen handelt es sich dabei um äußerst singuläre Ereignisse. Sollte die Ruhestörung ursächlich auf eine angrenzende Freileitung zurückzuführen sein, wird die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen Möglichkeiten zur Reduzierung entwickeln. Pfeifgeräusche entstehen beispielsweise durch offene Rohre, bei denen ein Verschluss Abhilfe schafft.

Im Übrigen kann es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, welche die Vorhabenträgerin in Anlage 11 belegt, ist auch vorliegend sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen

[152] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.

Lärmbelästigungen führen. Die sogenannten Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Als Alternative schlägt der Einwender vor, die Leitung ins Erdreich zu verlegen. Drei schmale Gräben mit Drainagegrabenfräse ab 1,80 m tief (Kabel werden automatisch mit eingezogen), und alle Probleme seien gelöst.

Dem Vorschlag kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Eine Ausführung als Erdkabel unterliegt bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen. Sie kann etwa bei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG in Frage kommen, wenn sie auf Teilabschnitten technisch und wirtschaftlich effizient ist. Die Prüfung eines Erdkabels hat auf dieser Grundlage stattgefunden (Anlage 1.3) und zu einem negativen Ergebnis geführt. Für die seitens der Planfeststellungsbehörde zur Möglichkeit einer Erdverkabelung abgestellten Erwägungen wird ferner auf Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 verwiesen. Der Einwender, der insoweit auch keinen Bezug zu eigenen Belangen aufzeigt, greift das nicht substantiiert an.

2.4.2.19 E19

Die Einwender wohnen in der Gemeinde Edewecht/ Kleefeld, Portsloger Damm, Flurstück 153/1. Die Trasse solle in einem Abstand von weniger als 200 m (genau 92 m) zu ihrem Wohnhaus verlaufen. Dem widersprächen sie.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen dem Mast Nr. 58 der geplanten 380-kV-Leitung und dem Wohnhaus der Einwender ca. 162 m beträgt, der Abstand zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus ca. 102 m. Die Gebäude werden im Zuge der Engstelle Nr. 3 (Anlage 1.3, Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.3) betrachtet.

Die Einwender beklagen, dass durch die Baumaßnahmen 150 Jahre alte Eichbäume abgeholzt und beschnitten werden müssten, weil die Freileitungen bei Wind und durch Schwingungen in den Bereich der Bäume kommen würden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die zwischen Leitungen und Bäumen einzuhaltenden Abstände durch VDE-Vorschriften näher geregelt werden. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Um zu verhindern, dass Bäume unkontrolliert in die Freileitung wachsen, sind Baumrückschnitte erforderlich. Das Ausmaß des notwendigen Rückschnitts ist grundsätzlich nach der Höhe der Freileitung, dem erforderlichen Mindestabstand zwischen Leitung und Baum und dem jährlich zu erwartenden Wachstum des Baumes zu bemessen. Vorliegend besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das von dem Einwender befürchtete Risiko nicht.

Die Einwender weisen darauf hin, dass sich in diesen Bäumen eine Kolonie von Fledermäusen befinde. Die gesunden Bäume müssten verschwinden, und die Fledermäuse verlören ihr Habitat.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass in diesem Bereich (Probefläche 29) ein Quartierverdacht bestehe, so dass sich, wie in der Einwendung beschrieben, eine Betroffenheit ergibt, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.3, Ziff. 2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.5.3.2. In Anlage 12., Kapitel 8.4.1.3 (Tab. 146) werden daher die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt (Maßnahmen V1.2, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR/FFH}7$, $V_{AR}8$, jeweils Anlage 12.1). Der Verlust des Quartierstandortes wird mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, vgl. Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}6b$, $A_{CEF}7b$, $A_{CEF}8$, $A_{CEF}9$, $A_{CEF}10$, jeweils Anlage 12.1.

Die Einwender sind der Auffassung, dass es durch eine Verlegung der Leitung um 6 m bis 7 m nach Westen möglich wäre, die Bäume und Habitate der Fledermäuse zu retten.

Der Anregung kann von der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Eine Verlegung der geplanten 380-kV-Leitung nach Westen ist nicht möglich, da sich dadurch der Abstand zwischen der Freileitung und dem Wohnhaus Portsloger Damm 15 verringern würde. Die Trassenachse wurde mittig zwischen den Gebäuden geplant, um den möglichst größten Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern einzuhalten. Die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich – an Bewirtschaftungsgrenzen platziert.

Die Einwender bitten zum Schutz ihres Hauses (schwimmendes Haus im Moorgebiet), dass vor den Ramm- bzw. Bohrmaßnahmen ein Gutachten angefertigt werden möge, das den Zustand ihres Hauses dokumentiere, um entstehende Schäden später feststellen zu können.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass etwaige mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden zwar aktuell nicht konkret zu befürchten sind. Alle Bauarbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, § 49 Abs. 1 EnWG. In der Ausführungsplanung wird in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen und umliegenden Objekten die beste Gründungsart gewählt. Weiterhin ist eine Beweissicherung vorgesehen, die den Zustand der Gebäude vor Baubeginn feststellt und dokumentiert, vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6. Falls erforderlich, werden zur Überwachung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf Gebäude auch Erschütterungsmessungen durchgeführt. Damit können während der Bautätigkeit Erschütterungen zur Vermeidung von Gebäudeschäden engmaschig überwacht werden. Sollten Schäden wider Erwarten doch eintreten so sind diese durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen ihr Bestreben deutlich gemacht, die Beeinträchtigungen durch den Bau so gering wie möglich zu halten.

Die Einwender befürchten einen deutlichen Wertverlust ihres Hauses und erwarten, entstandene Schäden ersetzt zu bekommen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen kann. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf das Fortbestehen einer bestmöglichen Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, die durch das Hinzutreten eines rechtmäßigen Planvorhabens eintritt.[153]

Was den Ersatz von Schäden am Grundstück anbetrifft, wird vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch dokumentiert, vgl. Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6. Dabei werden insbesondere die vorhandenen Grundstücksmerkmale und Grundstücksbestandteile sowie sonstige augenscheinliche Besonderheiten erfasst. Damit wird die Geltendmachung eventueller späterer Schadensersatzansprüche ermöglicht.

2.4.2.20 E20

Der Einwender befürchtet, dass der Bau der Hochspannungsleitung zu einem Lebensraumverlust für die nach Deckblattänderung jetzt immerhin berücksichtigten Brachvogelpaare führe, weil die bisher ausreichend großen Grünlandkomplexe unwiderruflich zerstört würden. Er fordere CEF-Maßnahmen im Großraum dieser Leitung, um den hier noch lebenden Brutpaaren des Großen Brachvogels eine Revierverlagerung zu ermöglichen und weiterhin ausreichend große Grünlandkomplexe für die Zukunft bereitzustellen. Der 9,5 km entfernte Flächenpool im Vehnemoor als Ersatzlebensraum u.a. für diese äußerst standorttreuen Brutvögel sei als CEF-Maßnahme wirkungslos. Jedenfalls fordere er die klare Festschreibung eines Monitorings des Erfolges dieser Maßnahme. Das Zielkonzept des Flächenpools müsse geändert und angepasst werden. Am Anfang der Brutzeit dürften im Umfeld von Mast Nr. 55 generell keine Bauarbeiten stattfinden. Zudem sei im Gebiet des Mastes Nr. 47 auch ein Steinkauz zu beobachten gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde führt aus, dass ein meidungsbedingter Lebensraumverlust durch die geplante Trasse im vorliegenden Fall sehr wahrscheinlich nicht zu einem Verlust des Brutvorkommens führen wird, da der genutzte Grünlandkomplex ausreichend groß ist, um eine Revierverlagerung mit größerem Leitungsabstand zu ermöglichen. CEF-Maßnahmen entlang den Masten Nr. 51 bis Nr. 64 sind damit nicht erforderlich. Ungeachtet dessen ist ein Lebensraumverlust im Vorhabenbereich möglich, für den aus Vorsorgegründen ein Ausgleich erfolgen soll. Im Flächenpool Vehnemoor werden insgesamt mehr als 49 ha Feuchtgrünland

[153] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.

als Ersatzhabitat für Wiesenvögel entwickelt. Dem hat die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt. Das diesbezüglich geforderte Monitoring ist nicht erforderlich. Dieses Instrument kann bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sinnvoll sein. Vorliegend bestehen aber keine durchgreifenden wissenschaftlichen Unsicherheiten über die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Zielarten. Auch gibt es keine naturschutzfachlichen Erkenntnislücken; vielmehr ist die Wirksamkeit der Maßnahmen in zahlreichen anderen Projekten belegt.

Im Maßnahmenblatt ist auch kein Hinweis zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen notwendig, weil die Umsetzung der Maßnahme $A_{CEF}4$ (Anlage 12.1) vertraglich mit dem Betreiber des Kompensationspool Vehnemoor gesichert ist. Im Maßnahmenblatt sind Maßnahme und Zielkonzeption beschrieben. Des Weiteren sind dort Hinweise zur Pflege und Unterhaltung angegeben. Die Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg. Eine Anpassung des Zielkonzeptes ist damit nicht notwendig. Die im Rahmen der Maßnahme $A_{CEF}4$ geplanten Einzelmaßnahmen beinhalten die seitens des Einwenders geforderten Maßnahmeninhalte. So ist neben umfangreichen Vernässungsmaßnahmen ggf. auch die Anlage von Blänken und vegetationsfreien Bodenstellen vorgesehen.

In Maßnahme $V_{AR/FFH}7$ (Bauzeitenregelung) wird ein einschränkender Hinweis für den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 21. Juni in den Leitungsabschnitten mit Bruträumen des Kiebitzes gegeben (Mast Nr. 46, Nr. 50 bis Nr. 51, Nr. 56 bis Nr. 57, Nr. 61 bis Nr. 64, Nr. 66 bis Nr. 70 und Nr. 72 bis Nr. 73). Der Mast Nr. 55 ist nicht betroffen.

Hinsichtlich der vom Einwender erwähnten Steinkauz-Vorkommen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Erfassungen aus der Brutvogelkartierung (Anlage 12.2.2) für die Darstellung der vorliegend zu beachtenden Arten maßgeblich sind. Ihr ist jedoch bewusst, dass eine solche Kartierung immer auch eine Momentaufnahme ist. Aus diesem Grund ist die Begleitung und Überwachung der Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme V1.2, Anlage 12.1). Die Maßnahme $V_{AR}2$ mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzentnahme schützt auch den Steinkauz, da dieser neben der Nutzung von Gebäudenischen, Ställen auch Baumhöhlen zum Brüten besetzt. Durch die mit der Maßnahme $V_{AR}2$ verbundene Kontrolle von Baumhöhlen kann auch ein möglicher Besatz durch den Steinkauz in der vorherigen Brutsaison festgestellt werden. Falls eine Entfernung des Gehölzes notwendig ist, werden durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 1.2) die entsprechenden Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden getroffen.

2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der

Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang l der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten im Moor ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der

Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

4.7 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Wardenburg, Bad Zwischenahn, Garrel, Rastede, Edewecht, Großenkneten sowie in der Stadt Varel für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR 49

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, …	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I

Abkürzung	Bedeutung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB-Muffe	CrossBonding-Muffe
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
E-Muffe	Einseitig geerdete Muffe
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein

Abkürzung	Bedeutung
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet

Abkürzung	Bedeutung
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die *Netzsicherheit* auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche

Abkürzung	Bedeutung
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 1996	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
RROP 2006	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer

Abkürzung	Bedeutung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten